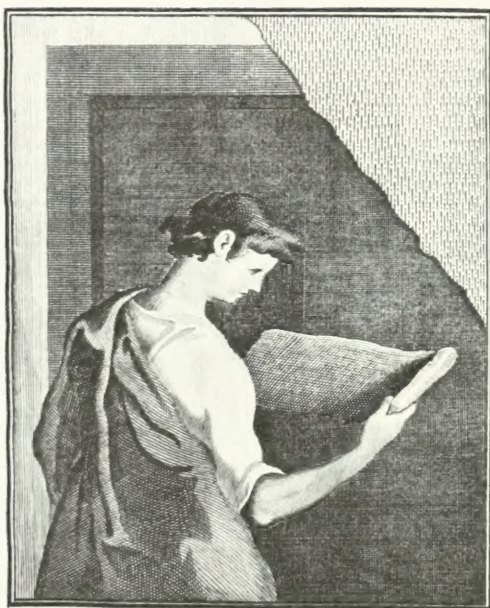


ARCHAEOLOGISCH-EPIGRAPHISCHE

MITTHEILUNGEN

AUS

OESTERREICH-UNGARN

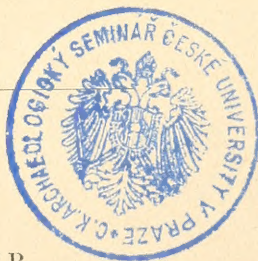
HERAUSGEGEBEN

VON

O. BENNDORF UND E. BORMANN

JAHRGANG XIX

MIT 4 LICHTDRUCKTAFELN UND 39 ABBILDUNGEN



WIEN, 1896
ALFRED HÖLDER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
ROTHENTHURMSTRASSE 15

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

INHALT



Fig. 1.

Pettauer Antiken.

Im folgenden beabsichtige ich die wichtigsten der antiken Monumente zu veröffentlichen, die in den letzten Jahren in und bei Pettau zu Tage gefördert worden sind. Der grösste Theil derselben wird Ausgrabungen verdankt, die in den Fluren der Dörfer Ober- und Unter-Haidin und Ober-Rann, am rechten Ufer der Drau gegenüber von Pettau, im Jahre 1889 von Herrn Professor Fr. Ferk begonnen und dann, seit 1891, unter meiner Oberleitung vom Antiken-Cabinet des steiermärkischen Landesmuseums „Joanneum“ in Graz fortgesetzt wurden.

Als meine Mitarbeiter habe ich besonders zu nennen: Dr. A. von Premerstein (im Jahre 1891) und Herrn Dr. O. Fischbach, Beamten des Antiken-Cabinets. Auch Herr kaiserlicher Rath, Conservator der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale, S. Jenny, hat sich im Jahre 1893 an den Ausgrabungen betheiligt und kurze Angaben über die Resultate in den Mittheilungen der Central-Commission (1893 [XIX] S. 185. 247 f.) gegeben. Eine entsprechende Veröffentlichung der gefundenen Mosaikfussböden wird im XXII. Bande derselben Mittheilungen (1896) erscheinen. Ich habe bisher nur die inschriftlichen Funde in denselben Mittheilungen veröffentlicht und regelmässig die Abschriften für die Supplemente des 3. Bandes des CIL eingesendet.

Auf eine zusammenfassende Darlegung der bereits gewonnenen Aufschlüsse über die Lage des alten Poetovio gehe ich hier nicht ein, da ich hoffe, dass ausgedehntere Grabungen in nicht allzuferner Zeit die endgiltige Beantwortung der topographischen Fragen ermöglichen werden. Ich werde hier diese Fragen nur insoweit berühren, als sie für die Erklärung der Monumente wichtig sind.

Zunächst wende ich mich zur Besprechung der Arbeiten aus Stein — wo ich nicht ausdrücklich etwas anderes bemerke, handelt es sich durchgehend um den grobkrystallinischen, weissen Marmor des nahen Bacherngebirges —, denen ich die aus Metall (Gold, Silber, Bronze), Bernstein, Glas und Thon folgen lassen werde.

I.

Die Nutrices Augustae.[1])

Ende Juni des Jahres 1895 wurden mitten im Dorfe Unter-Haidin in dem Grasgarten des Bauers J. Graher einige Reliefbruchstücke theils mit, theils ohne Weihinschriften gefunden, die mich veranlassten, eine genaue methodische Untersuchung dieser wichtigen Stelle durch Herrn Dr. O. Fischbach vornehmen zu lassen. Das Resultat der Anfang Juli durchgeführten Grabungen war eine stattliche Vermehrung der Zahl gleichartiger Fundstücke und eine wenigstens theilweise Aufklärung der Fundumstände. Eine vollständige Aufdeckung war vorläufig nicht durchzuführen, da die Dorfstrasse und Häuser ihr hindernd in den Weg traten. Es ist daher durchaus nicht ausgeschlossen, dass der Boden in der Nähe noch weitere hierher gehörige Monumente birgt, besonders da es sich nachträglich herausgestellt hat, dass ein jenseits der Strasse im Garten des Bauers Jurša im Jahre 1892 gefundenes Inschriftbruchstück einen Theil einer bei unseren Ausgrabungen aufgedeckten Inschrift bildet.

Die sämmtlichen übrigen Fundstücke lagen ziemlich dicht beieinander nahe vor der Südwestecke eines antiken, genau nach den vier Himmelsrichtungen orientierten Baues. Nur das Fundament, 80—85 *cm* breit und aus Roll- und Lesesteinen in reichlichem Mörtelverguss bestehend, war auf längere Strecken zu verfolgen: von dem aufgehenden Mauerwerk, das aus Hausteinen von mässiger Grösse hergestellt war,

[1]) Über die Nutrices Augustae in Poetovio habe ich bereits in einem Aufsatze gehandelt, der in der Schrift: „Franz von Krones zum 19. November 1895 gewidmet von seinen Freunden“ S. 17—38 erschienen ist. Das folgende ist ein Neudruck dieser schwer zugänglichen Abhandlung mit Änderungen, Weglassungen und einer Reihe von Zusätzen.

waren nur an wenigen Stellen Reste vorhanden. Bei diesem schlechten Erhaltungszustande konnte nur die Länge der Westmauer mit 13·50 *m* gemessen und constatiert werden, dass das Innere durch eine von West nach Ost verlaufende und vielleicht auch durch eine von Nord nach Süd geführte Mauer getheilt war. Von Thüren oder Eingängen war keine Spur zu finden.

4·50 *m* vor der Westmauer fand sich ein Altar (1), in zwei Stücke gebrochen, die nirgends genau aneinander passen. Die Höhe wird ungefähr 1·10 *m* betragen haben, der Sockel und der obere Abschluss, der

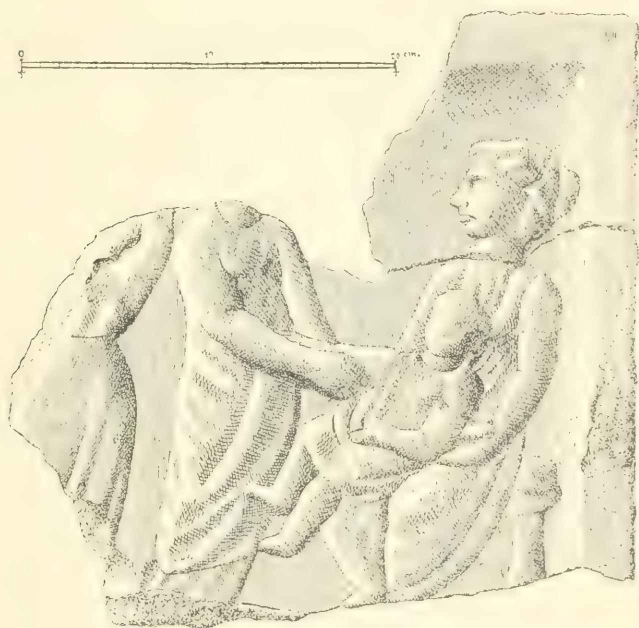


Fig. 2.

über Platte und Hohlkehle sich erst einzieht, um dann breit auszuladen, sind 28 *cm*, der schlanke Schaft 20 *cm* breit; die Tiefe lässt sich nicht bestimmen, da das obere Bruchstück hinten, das untere vorne und hinten abgearbeitet ist. Ein Dübelloch, 3 *cm* im Quadrat und 4 *cm* tief, auf der Oberfläche des Altares beweist, dass hier noch ein weiteres Glied folgte. Unmittelbar unter dem oberen Abschluss steht die fragmentierte Inschrift (CIL III S. n. 14051 p. 2279): *Nutrici bus Au g ustis sacr um* ....[1]. Sie lehrt uns die Göttinnen kennen, denen diese Stätte einst heilig war.

Relief (2 Fig. 1), aus vier Bruchstücken zusammengesetzt. Die Abbildung überhebt mich einer genaueren Beschreibung und der Angabe der Maasse. Dargestellt sind drei weibliche Gestalten, von denen die links (A) mit erhobenen Armen einen flachen, runden Korb, dessen Inhalt nicht sicher zu erkennen ist, auf dem Kopfe trägt, die zweite in der Mitte (B) sich nach rechts wendet und in der vorgestreckten Linken einen ganz zerstörten Gegenstand hält. Ob sie in der vor dem Leib gehaltenen Rechten etwas trug, muss zweifelhaft bleiben; im Haare liegt ein Epheukranz. Zwischen A und B steht ein Räucheraltar auf



Fig. 3.

der Erde. Auch zwischen B und der dritten Figur (C) scheint ein Altar gestanden zu haben; doch lässt die weitgehende Zerstörung keine sichere Entscheidung zu. Diese letztere C sitzt vollbekleidet am rechten Ende des Reliefs auf einem Throne mit für späte Zeit charakteristischer, schräg ansteigender Rückenlehne und hält mit beiden Händen ein Wickelkind an der linken Brust. Ihr Untertheil ist weggebrochen. Von der Inschrift (n. 14053) ist nur so viel erhalten, um folgende Ergänzung sicherzustellen: [*Nu*]*t*[*r*(*icibus*)] *Aug*(*ustis*) *sa*[*cr*]*u*[*m* ....|...] *po*(*suit*).

Relief (3 Fig. 2), aus zwei Bruchstücken zusammengesetzt. Wir finden dieselben Figuren, wie oben, in etwas anderer Gruppierung wieder. Das Kind auf den Knien der Frau C, die auf einem lehnenlosen Stuhl mit Polster sitzt, ist hier erwachsener gebildet und streckt seinen Arm der Figur B entgegen, die ihn mit beiden Händen ergreift. Von der tragenden Figur A ist nur ein Fragment übrig geblieben. Zu ergänzen ist es mit Hilfe des Reliefbruchstückes (4 Fig. 3), auf dem A. wie

eine Karyatide gebildet, einen schweren Korb voll grosser Äpfel auf dem Kopfe trägt. In anderer Auffassung wieder erscheint dieselbe Figur A auf dem aus drei Bruchstücken zusammengesetzten Fragment (5 Fig. 4): in der gesenkten Rechten hält sie einen tragbaren Räucheraltar, die Linke ist zu dem weichen, flachen Korb gehoben, der mit Mehl gefüllt zu sein scheint. Rechts sind die vom langen Gewande bedeckten, beschuhten Füsse von B sichtbar. Unten die Inschrift (n. 14056): *[Nu]tricibus Aug(ustis) sacr(um) pro sal(ute) Be[n]ignus Vita[lis?] .... posuit.*



Fig. 4.

Zwei Bruchstücke vom oberen Rande eines Reliefs (6), die nicht aneinander anschliessen: auf dem einen derselben Kopf und linke, zum Kopf gehobene Hand von A. Der Korb ist hoch und rund, sein Inhalt nicht angedeutet; er wird mittels eines flachen Kissens getragen. Daneben rechts der Kopf von B mit Kopftuch in geringer Neigung nach rechts. Auf dem zweiten Bruchstück erscheint unter dem Rande, der

die Fortsetzung der Inschrift trägt, nur ein Stück des leeren Reliefgrundes. Das Fragment links 19 *cm*, das rechts 15·5 *cm* lang. Die Inschrift auf dem oberen Rande lautet (n. 14054): *[N]utreib[us] (sic!) Au[g]ustis s[acr]um Sal* .... — Linke obere Ecke eines Reliefs (7) mit den Köpfen von A und B, 33 *cm* lang, 16 *cm* hoch. Zu A vergleiche Fig. 1: im Korbe sind deutlich drei Brode zu erkennen. B ist im Profil nach rechts gebildet, die Frisur ist die der Otacilia, Gemalin des Kaisers Philippus (244—249 n. Chr. vgl. z. B. Imhoof-Blumer Porträtköpfe auf römischen Münzen Taf. III 76). — Rechte obere Ecke eines Reliefs (8) mit Kopf der Frau C, ganz von vorne gesehen mit Wellenfrisur, Gesichtshöhe 4 *cm*. Über dem Kopfe ist in den Reliefgrund vertieft die obere, gerade abschliessende Lehne ihres Sessels zu erkennen. — Reliefbruchstück aus der Mitte des oberen Randes (9) mit Kopf von B, Profil nach rechts in hohem Relief und sorgsam ausgeführter Frisur des gescheitelten, über dem Ohr in breiten Strähnen zurückgenommenen und in einen Schopf zusammengefassten Haares,

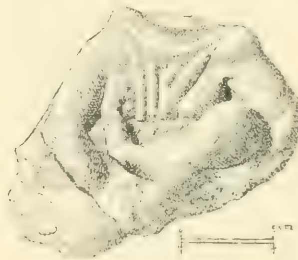


Fig. 5.

Gesichtshöhe 4·5 *cm* (vgl. für dieses und das folgende Relief die Münzen der Faustina jun. † 175 oder der Lucilla † um 183 n. Chr. Imhoof-Blumer Taf. II 41. 43). — Gleiches Reliefbruchstück (10): Kopf von B im Profil nach rechts in flachem Relief, stark geneigt, zurückgestrichenes Haar mit Haarknoten, Gesichtshöhe 3·5 *cm*. — Rechte obere Ecke eines Reliefs (11): 23 *cm* breit, 30 *cm* hoch: Frau C, ganz von vorne gesehen, auf Lehnsessel (vgl. Fig. 1) in voller Bekleidung, hält das dicht eingewickelte Kind mit beiden Händen auf dem Schooss. Abgebrochen in der Mitte des Leibes. Zu diesem Bruchstück gehört wahrscheinlich der untere Theil — bis zur halben Wade — (11 a) einer sitzenden, vollbekleideten, weiblichen Gestalt mit Schuhen an den Füssen. Stück des rechten Randes erhalten: 10 *cm* breit, 11 *cm* hoch. Darunter Rest der Inschrift (n. 14055): *Nutricibus Aug[ustis] sacrum pro sal[ute]* ......[1] *us (v)otum s(o)lvit l(ibens) m(erito)*. — Bruchstück von Frau C, rundum bestossen (12 Fig. 5): Das Kind ist nackt, trinkt an der linken Brust

und greift nach der rechten. Beide Brüste sind entblösst, das Gewand, ein rechtes Ammenkleid, zwischen den Brüsten zusammengeschoben. — Desgl. (13): C, erhalten das rechte Bein bis zur halben Wade, und das linke Knie, auf dem Schoosse das beschuhte Füsschen des Kindes. — Linke vorgestreckte Hand von B (14), ein viereckiges Kästchen haltend, dessen Deckel aufgeschlagen ist, als Inhalt sind Körner zu erkennen. Von besserer Arbeit als die übrigen Reliefs. — Frau in doppeltem Gewand (15), vom Nabel bis zum rechten Knie erhalten, wohl zu B gehörig. Höhe 10 *cm*. — Bruchstück mit linkem Rand (16): lang bekleidete Frau A, von den Hüften bis zu den Knien erhalten: der rechte Schenkel tritt aus dem Gewande heraus. Höhe 9 *cm*. Dazu gehört ein Rest (16 a): rechter aus dem Gewande heraustretender Fuss und kleines Stück des Schienbeines: Höhe 1 *cm*. — Rest von B (17), vom Hals bis zum Schooss erhalten, Höhe 9 *cm*. Der rechte Arm ist bis zum Ellbogen mit einem Ärmel bekleidet und vorgebogen, die Hand fehlt. Bessere Arbeit (vgl. Fig. 2). — Desgl. (18) vom Hals bis zur Mitte des Leibes erhalten. Höhe 8 *cm*. Der rechte Arm am Ellbogen abgebrochen (vgl. Fig. 2). — Rest einer Tragenden A (19) vom Nabel bis zu den Knien erhalten, Höhe 9·5 *cm* (vgl. Fig. 1). — Sehr zerstörter Rest von C (20), erhalten linker Arm vom Ellbogen ab und Theile des Schoosses, vom Kind nur Spuren (vgl. Fig. 2). — Desgl., Rest von C (21), von der Halsgrube bis zur Mitte des Leibes erhalten, Höhe 7·5 *cm*: die rechte Brust entblösst, die linke, an der das eingewickelte Kind ruht, vom Kleide bedeckt. — Die beschuhten Füsse der nach links sitzenden Frau C (22), darunter die Inschrift (n. 14052): [*Nutri*]*cibus Aug(ustis) sacr(um) Theop*]*hilus Aug(usti)* [*n(ostri) ... pro sal*]*ute The*[*ophili .... (v)otum s(olvit) l(ibens) m(erito)*]. — Kopf von einer Rundstatue (23), am Halse abgebrochen, hinten nur angelegt, also zur Aufstellung in einer Nische oder vor einer Wand bestimmt, neben dem Altar (1) gefunden; Gesichtshöhe 7·25 *cm*. Der Kopf ist leise nach seiner Rechten geneigt, das Haar, in der Mitte gescheitelt, bedeckt in breiten Massen die Ohren und ist hinten zu einem Schopf zusammengenommen.[2] — Ausserdem sind auf dem Ausgrabungsplatze noch drei Inschriften (24—26 n. 14057—14059) gefunden worden, die Weihungen an die *Nutrices* enthalten: eine der-

---

[2]) Die Arbeiter erzählten Herrn Dr. Fischbach, dass vor etwa 30 Jahren beim Baue des Hauses Rihtarie, das den Ausgrabungsplatz im Süden begrenzt, eine Statue, angeblich 1/2 Klafter hoch und einen heiligen Florian darstellend, gefunden und von dem seitdem verstorbenen Besitzer um 25 fl. verkauft worden sei. Nach der Gesichtshöhe berechnet, dürfte die Statue, zu der der oben beschriebene Kopf gehörte, etwa 65 *cm* hoch gewesen sein und es ist daher nicht unmöglich, dass beide zu einer Gruppe zusammengehörten. Zur Bezeichnung als heiliger Florian mag eine Schale in der Hand der Statue Anlass gegeben haben.

selben n. 14058 wird durch ein im Garten des Bauers Jurša früher ausgegrabenes Bruchstück (von mir veröffentlicht Mitth. der k. k. Central-Commission 1892 (XVIII) S. 193: die Nummer in den Suppl. nova des CIL kann ich augenblicklich nicht angeben) folgendermaassen ergänzt: *Nutricibu|s Augustis sacrum Iu . . . . . . .c|r vot|o| suscept|o| posuit |pro salute su|a et suorum v. s. l.* |*m.*[3]) — Drei andere Bruchstücke (27 bis 29 n. 14060 a. b. 14061) sind zu fragmentiert, um eine sichere Zuweisung zu ermöglichen. Es spricht aber nichts dagegen, dass sie sich gleichfalls auf die Nutrices beziehen.

Zu dieser stattlichen Reihe von Widmungen an die Nutrices kommen nun noch von seit langem bekannten Inschriften und Reliefs die folgenden hinzu: (30) CIL III n. 5314 = S. n. 11713 vgl. p. 2279 zu n. 14051—14061. Die Inschrift, die sich im 15. Jahrhundert in Marburg an der Drau befand, aber jetzt verschollen ist, wird in der ersten Zeile gelautet haben: *Nutrici*[*b*]. *Aug.* (überliefert ist Nutrici Aug.) und stammt, da der Dienst der Nutrices in unseren Landen bisher nur für Poetovio bezeugt ist, zweifellos aus Unter-Haidin. — (31) CIL III n. 4052 53 vgl. S. p. 1746. 2278: das Relief abgebildet bei A. Conze Römische Bildwerke einheimischen Fundorts II (1875) Taf. IX 2 S. 13. Mir liegt ausserdem eine gute Photographie vor, die ich Herrn Professor V. Kohaut in Pettau verdanke. Povoden hat das Monument im Jahre 1800 in der sogenannten „Wadhütte“ in Pettau entdeckt, jetzt ist es am Stadtthurme eingemauert. Obgleich das Weihrelief grösser ist, als die von uns gefundenen (39 *cm* hoch und, soweit es erhalten ist, 30 *cm* breit) und eine andere Composition zeigt, als wir bisher beobachtet haben, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass es ebenfalls aus dem von uns aufgedeckten Heiligthume in Unter-Haidin nach Pettau verschleppt ist. Das Relief ist links in seiner ganzen Höhe durchgebrochen — die Andeutung eines Randes links oben auf dem Stiche bei Conze ist irreführend —: knapp an diesem Bruche sitzt auf einem Lehnstuhle (vgl. Fig. 1) die Frau, die wir mit C bezeichnet haben, und reicht mit der Rechten dem klein gebildeten, nackten Kinde die linke Brust. Ihr Untergewand ist von der linken Schulter gelöst, das Obergewand um den Schooss geschlagen, ihr linker Fuss ruht auf einem Schemel, der rechte Fuss mit dem unteren Theile des rechten Beines ist weggebrochen. Rechts von ihr, die Composition nach dieser Seite abschliessend, steht eine weibliche Figur in gegürtetem Gewande, die mit beiden Händen eine grosse Muschel vor den Schooss hält. Sie ist mit keiner der bisher beschriebenen Gestalten zu identificieren. Dennoch bedarf es

3) Die Ergänzungen, die den Raumverhältnissen genau gerecht werden, nach dem Vorschlage O. Hirschfelds.

keines Beweises, dass es sich um eine Weihung an die Nutrices handelt und dass die unter dem Relief angebrachte Inschrift zu ergänzen ist[3]: [*Natr(icibus) Au*]*g(ustis) sacr(um) p(r)o salu*[*te Secu*]*ndines* u. s. w. — Zu demselben Typus gehörte vielleicht ein Relief mit Inschrift aus Pettau (32 CIL III n. 4047 vgl. S. p. 1746. 2279), von dem eine Zeichnung im Codex Augustanus des Peutinger n. 656 fol. 44', im Codex des J. J. Boissard von S. Germain n. 1078 p. 489, jetzt in Paris (daraus veröffentlicht: Montfaucon L'antiquité expliquée en figures Suppl. II tab. 33) und dem Codex desselben Boissard im steiermärkischen Landesmuseum zu Graz n. 1007 fol. 9 erhalten ist.[4]) Dargestellt ist auf der mir vorliegenden Zeichnung in der Grazer Handschrift links eine weibliche Gestalt mit entblösstem Oberkörper und Kopftuch, die in der gesenkten Rechten eine Kanne trägt, während sie mit der Linken der Sitzenden einen Apfel entgegenstreckt; von ihren Füssen, die mit Schuhen bekleidet sind, ist nur der rechte sichtbar, der linke ist durch einen viereckigen Altar verdeckt, der zwischen ihr und der nächsten Figur angebracht ist.[5]) Diese (C) sitzt auf einem sehr reich verzierten Throne mit gedrehten Füssen, breiter, anscheinend steinerner Sitzplatte und geschwungener Lehne, die an den Seiten mit herabschiessenden Delphinen geschmückt ist. Auch sie trägt ein Kopftuch, auch ihr Oberkörper ist entblösst; auf dem Schoosse hält sie mit beiden Armen ein Wickelkind. Das Relief ist auf der Abbildung ringsum mit einer tadellosen rechteckigen Einfassung versehen; dennoch ist es nicht unwahrscheinlich, dass nach Analogie von 31 das Relief r e c h t s, wie jenes l i n k s, abgebrochen war und hier noch eine Figur zu ergänzen ist, so dass C in die Mitte rückt. Schwierigkeiten bereitet bei dieser Annahme nur die Inschrift. Ihr Anfang fehlt mit der Weihung an die Nutrices Augustae, die also entweder auf dem oberen Rand des Reliefs (vgl. 6) oder auf dem Altare (vgl. unten 35. 36) stand und von den Abschreibern übersehen wurde. Dagegen sind die Zeilenenden, namentlich zweifellos bei Z. 1, rechts vollständig. Man müsste also, wenn man rechts noch eine Figur ergänzt, annehmen, dass die Inschrift in ungewöhnlicher Weise angeordnet war und sich nicht über die ganze verfügbare Breite der Tafel erstreckte.

---

[4]) Mommsen zu der Inschrift und Conze a. a. O. S. 13. Im Stockholmer Codex des Boissard (n. 38 vgl. CIL III S. p. 1808) fehlt nach gütiger Mittheilung R. von Schneiders diese Zeichnung. Der Stein selbst soll nach Angabe Knabls im Jahre 1855 zerstört worden sein.

[5]) Mommsen zu der Inschrift schildert die Haltung der rechteu Hand dieser Figur anders mit den Worten: „dextra liquorem in aram effundens". Ich vermuthe, dass diese Angabe auf den Augsburger Codex des Peutinger zurückgeht. Auf die Einzelheiten der Boissard'schen Zeichnungen ist, wie der Vergleich derselben mit erhaltenen Monumenten zeigt, überhaupt kein Verlass.

Unsicher ist es, ob die folgenden zwei Reliefbruchstücke, die auf der Ausgrabungsstelle in Unter-Haidin gefunden wurden, zu Nutrices-Steinen gehörten: (33) ein Stück des linken Randes, durch einen canellierten Pfeiler gebildet, ist erhalten, das Ganze sehr zerstört. Kenntlich ist der rechte Arm einer Frau mit bis zum Ellbogen reichendem Ärmel, die rechte Hand giesst eine flache Schale über die Flamme eines rechteckigen Altares aus, der zwischen der Einfassung und den Resten des Gewandes der Figur sichtbar wird. (34) Rundum bestossen; erhalten ist nur ein runder Altar in Relief mit Unter- und Aufsatz und mit einer hängenden Binde geschmückt.

Schwieriger noch ist die Entscheidung bei den folgenden beiden Reliefs. (35) Ganz nahe vor der Südwand des oben beschriebenen Gebäudes gefunden. Die Platte war 30 *cm* lang, die Inschrift ist vollständig (n. 14062 : *Aeliodorus contra*|*s(criptor) Aug(usti) n(ostri) servus) ex* |*voto posuit*). Darüber, links am erhaltenen Rande der rechte beschuhte Fuss und Reste des Gewandes einer weiblichen Figur bis zum Knie; ihr linker Fuss verschwindet hinter einem rechteckigen Altar, auf dessen allein erhaltenem niederem Sockel die Buchstaben AVG stehen. Rechts davon erscheint der etwas vorgesetzte rechte und der etwas zurückgesetzte linke Fuss einer Figur, über deren Geschlecht schwer zu urtheilen ist. Alles andere ist verloren gegangen. Mit diesem Relief zeigte ein anderes (36), das nach Angabe des Herrn Professor Gaupmann an derselben Stelle gefunden worden ist, die grösste Übereinstimmung. Im Juli 1888 hatte der genannte Herr das Stück, das kurz vorher in seinen Besitz gelangt war, nach Graz gesendet und bei dieser Gelegenheit hat O. Hirschfeld die Inschrift abgeschrieben (n. 10873, vgl. p. 2279 : *Julius Rom*|*ulus?*| *votum posu*[*it*]. Darüber war von dem Relief nur ein oben abgebrochener viereckiger Altar erhalten, mit Buchstaben, die Hirschfeld AR / AVG gelesen und zu [*L*]*ar*|*ibus Aug(ustis)* ergänzt hat, und neben dem Altar rechts ein vorgesetzter rechter Fuss. Für eine dritte Figur ist auf beiden Reliefs kein Platz.

Leider ist es nicht möglich, die Lesung der Buchstabenspuren der ersten Zeile auf dem Altar (36), die Hirschfeld als „*satis certa*“ bezeichnet, nachzuprüfen, da der Stein, welchen ich seinerzeit Herrn Gaupmann zurückgestellt hatte, seitdem verloren gegangen ist. Ich selbst hatte mir nur den Rest von R als sicher notiert und habe Hirschfeld gegenüber brieflich die Vermuthung ausgesprochen, ob nicht die Hasten vor R die unteren Theile von V und T sein könnten und also auch hier [N]|*utr. Aug.* zu ergänzen sei. Dem Einspruche Hirschfelds gegenüber habe ich diese Vermuthung in dem oben angeführten Aufsatze

nicht erwähnt, komme aber jetzt auf sie zurück, da ich einer Mittheilung A. v. Domaszewski's entnehme, dass auch er, unabhängig von mir, dieselbe Lesung und Ergänzung für wahrscheinlich hält. Ich bemerke hier zugleich, dass an dem Einwand, den Hirschfeld im CIL gegen die etwaige Deutung der beiden Reliefs auf Weihungen an die Nutrices erhebt, dass nämlich auf jedem derselben die Füsse eines Mannes erscheinen, meine eigenen, zu bestimmten Angaben Schuld sind. Auf 35, das mir vorliegt, ist jedenfalls die Entscheidung, ob es männliche oder weibliche Füsse sind, unmöglich. Andererseits würde man auf einer Weihung an die Lares zwei Männer, rechts und links vom Altare, erwarten, während auf 35 links zweifellos eine Frau dargestellt ist. Endlich das Argument, dass auf den sicheren Nutricessteinen stets drei Gestalten abgebildet sind, hier aber nur zwei Platz haben, ein Argument, das mir bei der ersten Behandlung der Frage das entscheidende schien, wird dadurch abgeschwächt, dass es mir jetzt nicht so sicher erscheint wie früher, dass auf 32 rechts noch eine dritte Figur zu ergänzen ist. Andererseits zeigt die Weihung an die Lares Augusti aus Spalato — CIL III n. 1950: Lar, rechts und links stehend, dazwischen die Inschrift, unter ihr Altar mit der Aufschrift: LAR
AVG — eine so auffallende Ähnlichkeit mit unseren Reliefs, nur dass eben, wie schon oben hervorgehoben wurde, zu beiden Seiten Männer erscheinen, dass eine endgiltige Beantwortung der Frage nur von erneuter Prüfung der Inschrift 36 zu erwarten ist.

Sämmtliche hier beschriebene Stücke, mit Ausnahme von 30—32 und 36, befinden sich jetzt im Lapidarium des Antiken-Cabinets am steiermärkischen Landesmuseum in Graz.

Von den angeführten Inschriften und Reliefs beziehen sich 1—25, 30—32 bestimmt auf die Nutrices Augustae. Gehen wir von den sicheren Darstellungen aus, so ergeben sich zwei Gruppen, je nachdem die thronende Frau mit dem Kinde (C) an den rechten Rand oder in die Mitte gerückt ist. Der einen (Typus I) gehören an: 2, 3, 6—8, 11 und 11a. Zu I muss ferner gerechnet werden 4, 5, 19, da die Korbträgerin A der auf 2 und 3 durchaus entsprechend gebildet ist, ebenso 20 wegen der Übereinstimmung von C mit 3, endlich 17 und 18 wegen der Haltung von B, die auf 3 wiederkehrt. Der andere Typus (II) ist zunächst nur durch 31 vertreten. Da in der zweiten Zeile der Inschrift links höchstens sechs Buchstaben: T E · S E C V ausgefallen sind und sich dieser Ergänzung auch Zeile 1 fügt, wenn wir N V T R · AV, wiederum sechs Buchstaben, einsetzen, da ferner die stehende Figur rechts gerade den Raum von sechs Buchstaben einnimmt, so ist klar, dass links eine Gestalt ergänzt werden muss und am wahrscheinlichsten,

dass diese Figur, die genau denselben Raum beansprucht, wie ihr Gegenstück rechts, ihr auch in der Haltung gleich war, also ebenfalls eine Frau mit Muschel. Ausserdem mögen hierher gehören die Darstellungen von C auf 12 (Fig. 5), weil das nackte Kind an der Brust saugend dargestellt ist und etwa 21 wegen der entblössten Brust. Diesen beiden Typen ist gemeinsam, dass auf der Reliefläche jedesmal drei Frauen erscheinen. Ob wir daneben noch eine weitere Gruppe von Weihungen an die Nutrices anzunehmen haben, die sich mit der Darstellung von zwei Gestalten begnügten, ist nicht zu entscheiden. Denn bei 32 ist zwar die Beziehung auf die Nutrices zweifellos, aber nicht sicher, ob das Relief rechts in der Art, wie es Boissard's Zeichnung zeigt, abschloss, bei 35 und 36 dagegen steht zwar fest, dass nur zwei Gestalten auf dem Relief Platz hatten, aber die Beziehung auf die Nutrices muss zweifelhaft bleiben. Jedesfalls scheint mir jetzt, dass die Möglichkeit, dass auch 35 und 36 zu den Nutricessteinen gehören, nicht unbedingt abgewiesen werden kann und somit auch der Verfertiger des Reliefs 32 sich auf die Anbringung von zwei Gestalten beschränken konnte. Sollte diese Annahme das Richtige treffen, so hätten wir noch 2 Typen zu constatieren: der eine (III) würde die eine Figur stehend, die andere thronend gebildet haben (32), der andere (IV) beide Gestalten stehend (35, 36), bei beiden zwischen den Figuren ein Altar angeordnet sein, der auf 35, 36 sicher, auf 32 wahrscheinlich die Weiheformel trug. Zu Typus III wäre 22 zu rechnen, das Figur C in einer 32 ähnlichen Haltung am rechten Rande zeigt. 16 und 16a könnten wegen der lebhaften Bewegung von A am linken Rande, die gleichartig auf 32 wie 35 wiederkehrt, ebensowohl auf Typus III, als auf IV bezogen werden. Endlich würde 33, falls es in diese Reihe gehört, einen besonderen Typus repräsentieren, da hier der Altar nicht zwischen den Figuren, sondern am linken Rande erscheint. Die Zutheilung von 9, 10, 13—15, 34 bleibt ganz unsicher.

Bei Typus I trägt A einen Korb voll Früchte, Brote oder mit weniger genau erkennbarem Inhalt mit beiden Händen oder mit der linken Hand auf dem Haupte; nur einmal (5) bringt sie in der Rechten einen Räucheraltar herbei, der auf 2 zwischen ihr und B auf dem Boden steht. Diese B bietet entweder einen Gegenstand dar (2), wie 11 wahrscheinlich macht, ein Kästchen mit Räucherwerk, oder streckt beide Arme dem Kind entgegen, offenbar, um es C abzunehmen (3, vgl. 17, 18). C sitzt auf einem Throne mit giebelförmiger Rückenlehne (nur 3 zeigt lehnenlosen Sessel, 8 geraden oberen Abschluss) in voller Bekleidung, entweder ein Wickelkind (2, 11) oder einen grösseren, bekleideten Knaben (3, vgl. 20) mit beiden Armen auf dem Schoosse

haltend. Typus II (31) bietet die „Amme“, auf einem Lehnsessel thronend und das nackte Kind säugend, rechts und links von zwei stehenden Gestalten umgeben, von denen wenigstens die eine zu ihr in keine irgendwie geartete Beziehung gesetzt ist. 32 unterscheidet sich von 31 jedesfalls dadurch, dass die Thronende ihr Kind, in diesem Falle ein Wickelkind, nicht an die Brust gelegt hat, dass die Gestalt links in lebhafter Bewegung mit einer Opferkanne auf sie zuschreitet und mit der Linken eine Gabe darbietet. Zwischen beiden steht ein viereckiger Altar. Ob rechts eine dritte Figur hinzu zu ergänzen sei oder nicht, mussten wir unentschieden lassen.

Dem sei nun, wie ihm wolle — auf allen Darstellungen, die uns eine klare Anschauung der Composition gewähren, bildet die „Mutter mit dem Kinde“ stets den räumlichen oder geistigen Mittelpunkt. Sie gibt sich auf den ersten Blick als die wahre Nutrix, die Κουροτρόφος, die mütterliche Ernährerin und Pflegerin zu erkennen. Aber auch die anderen müssen Nutrices sein: dies zeigt die regelmässige Wiederkehr des Plurals in der Weiheformel, dann dass die Weihenden, soweit sich erkennen lässt, stets Männer sind,[6]) auf den Reliefdarstellungen aber nur weibliche Gestalten erscheinen. Dagegen kann nicht ins Gewicht fallen, dass die stehenden Figuren bedeutend kleiner gebildet sind, als die sitzende, dass besonders die Korbträgerin zuweilen geradezu zwerghaft erscheint. Denn das ist durch den Zwang des Raumes bedingt, dem die Verfertiger dieser kunstlosen Monumente hilflos erlagen. Übrigens ist die zuletzt genannte deutlich als Nutrix, als Ernährerin, charakterisiert durch den Inhalt ihres Korbes, der, wo er zu erkennen ist, aus Früchten oder Brotlaiben besteht. In idealerer Beziehung zu der Mutter mit dem Kinde steht die in Typus I in der Mitte, in Typus II (oder III: 32, vgl. 35) an der linken Seite erscheinende Gestalt; sie reicht dem Kinde entweder eine Spende dar oder vollzieht eine Opferhandlung,[7]) an der sich einmal (Fig. 4) die Korbträgerin durch Herbeibringen des Räucheraltars betheiligt, oder wendet sich spielend oder schmeichelnd dem Kinde zu, an seiner Pflege theilnehmend. Auf 31 (Typus II) ist die dritte Gestalt, die hier an den rechten Rand gerückt ist, durch das namentlich in römischer Kunst gebräuchliche Attribut der Muschel geradezu als Nymphe bezeichnet. Conze, dem die Nutricessteine noch nicht bekannt sein konnten, hielt daher das Ganze für eine Weihung an die Nymphen, wies aber zugleich mit wenig

---

[6]) Denn in der Inschrift n. 5314 kann ebensogut [*p*]*ater* als [*m*]*ater*, wie Mommsen vorschlägt, ergänzt werden.

[7]) Statt des Apfels, der zur Opferkanne (praefericulum) nicht recht passt, wird die Gestalt auf 32 in der Linken wohl eine patera gehalten haben.

Worten auf die bekannte Eigenschaft dieser göttlichen Wesen als Kinderernährerinnen hin.

Der Dienst und die Darstellungen der Nutrices waren bis vor kurzem so selten, dass Mommsen anfangs an der Richtigkeit der Lesung von n. 5314 zweifelte und für das überlieferte Nutrici: [*Fortunae adi*] *utrici* vorschlug. Freilich hatte er schon damals auf die stadtrömische Inschrift CIL VI n. 74 = Wilmanns Exempl. n. 2642 hingewiesen, die eine Weihung an eine *bona dea Nutrix d(omus) d(ivinae)* (so Mommsen zu CIL VIII n. 8245) von einem kaiserlichen Sclaven, seiner Frau und seiner Tochter enthält, jedoch den Vergleich abgelehnt. Da entdeckte A. Héron de Villefosse 1873 in Algier bei Aïn-Azis-bu-Tellis[8]) drei Weihungen an die Nutrix Augusta: die erste (n. 8245) bezieht sich auf die Gründung eines Tempels für die genannte Göttin durch einen Priester des Saturnus, die beiden anderen enthalten genaue Aufzählungen von Opfern für acht Götter, ebenfalls von Priestern des Saturnus aufgezeichnet. Die Überschrift bilden die Buchstaben D·B·S, die im Corpus zweifelnd mit *d(is) b(onis) s(acrum)* aufgelöst wird. In den Verzeichnissen nimmt Saturnus die erste Stelle ein, an zweiter erscheint n. 8246 die Nutrix mit dem Opfer eines jungen Schafes (ovicula), an vierter Tellus mit dem gleichen Opferthiere, n. 8247 haben diese beiden Göttinen ihren Platz getauscht: Tellus erscheint an der 2., Nutrix an der 4. Stelle. Daher hat Héron de Villefosse unter Zustimmung Mommsens die Nutrix als eine der Tellus naheverwandte Gottheit gefasst. Noch eine vierte Weihung hat die Provinz Numidien geliefert, einen sechsseitigen Altar von 65 *cm* Höhe und 14 *cm* Breite, der 1876 zwischen dem Lager und der Civilansiedlung von Lambaesis gefunden wurde.[9]) In der Nähe des Fundortes dieser Ara hat der Besitzer des Grundstückes später eine 1·80 *m* hohe weibliche Marmorstatue entdeckt, die er dem Museum in Lambaesis schenkte. R. Cagnat hat sie veröffentlicht und ihr durch scharfsinnige Combination mit der Altarinschrift den einzig richtigen Namen gegeben, indem er sie als eine dea Nutrix bezeichnet.[10]) Durch das gütige Entgegenkommen des Herrn Cagnat ist es mir möglich, auch von dieser Statue eine Abbildung vorzulegen (Fig. 6). Die Statue zeigt uns eine stehende Frau in voller römischer Kleidung, ihr Haar ist mit Weintrauben und Weinlaub ge-

[8]) Rapport sur une mission archéologique en Algérie 1874 S. 60 ff. = Archives des missions II (1875) S. 438 ff. = CIL VIII n. 8245—8247 zwischen Mileu und Cuicul im alten Numidien.

[9]) Héron de Villefosse Rev. archéol. 1876 II S. 127 = CIL VIII n. 2664: *Nutrici Deae Augustae sacrum*.

[10]) Description de l'Afrique du Nord. Musées et collections archéologiques de l'Algérie et de la Tunisie. Musée de Lambèse par R. Cagnat Paris 1895 Taf. III 2 S. 27 f. 45 f.

schmückt, auf dem linken Arme trägt sie ein (sehr beschädigtes) nacktes, kleines Kind, das mit dem rechten Händchen nach der vom Gewande bedeckten linken Brust seiner Pflegerin greift. Diese hält in der gesenkten Rechten eine Scheibe, in der Cagnat, wie ich glaube, mit Recht ein Brot oder einen Kuchen erkennt. Dass wir wirklich eine Nutrix vor uns haben, beweist aufs bündigste die oben abgebildete und beschriebene Hauptfigur der Denkmäler von Unter-Haidin und so ist durch ein merkwürdiges Zusammentreffen die Gestalt, unter der die alte Kunst die Nutrix bildete, fast zu gleicher Zeit an zwei weitentfernten Sitzen ihrer Verehrung festgestellt worden.

Diese Gestalt selbst freilich ist keine neue Erscheinung, sie ist uns aus griechischer und italischer Kunst längst vertraut, um von der Kunst des Orients und Ägyptens bei dem folgenden raschen Überblick abzusehen. Besonders häufig kommen hiehergehörige Monumente auf Kypros vor. So besitzt unser Grazer Antiken-Cabinet 37 kleine Votivreliefs aus dem weichen weissen Kalkstein der Insel, die der verstorbene Professor der Botanik, Unger, im Sommer 1862 in Larnaka auf Kypros, als aus Dali (dem alten Idalion) stammend, erworben und dann dem Landesmuseum geschenkt hat.[11] Sie sind von P. Pervanoglu beschrieben[12] und stellen sämmtlich eine thronende mütterliche Göttin dar, stets voll bekleidet, manchmal verschleiert, die ein Wickelkind auf dem Schoosse hält. 14 identische Reliefs aus demselben Steine, die sich in der Sammlung der archäologischen Gesellschaft zu Athen befanden, erwähnt U. Köhler.[13] Zahlreiche gleiche Darstellungen hat Palma di Cesnola bei seinen erträgnisreichen Ausgrabungen in dem nahe bei Dali gelegenen Athienu (dem alten Golgoi) gefunden, die in das Metropolitan-Museum in New-York und in andere Sammlungen gekommen sind.[14] Dieser Typus scheint nur in Dali und Athienu vorzukommen; dagegen ist ein stehender Typus aus ganz Kypros zahlreich bezeugt. Besonders häufig finden sich rohe Idole aus Terracotta von

---

[11]) F. Unger u. Th. Kotschy Die Insel Cypern, Wien 1865 S. 538.

[12]) Bull. d. inst. 1868 S. 221 ff.

[13]) Bull. 1865 S. 135; eines derselben veröffentlicht und besprochen von Vidal-Lablache rev. arch. 1869 I S. 341. Zwei andere, gefunden 1867 am Nordabhang des Ambelliri bei Dali abgeb. ebenda Taf. VI mit kurzem Texte von C. Ceccaldi S. 257 f. Ansicht dieses Hügels bei Unger S. 537 und P. di Cesnola Cyprus, London 1877 S. 96.

[14]) Ein Exemplar abgeb. bei Perrot et Chipiez Histoire de l'art dans l'antiquité III Fig. 377 S. 554. Döll Die Sammlung Cesnola ist mir leider nicht zugänglich. Eine thronende Frau mit Kind im Schoosse aus einem Grabe bei Polis tes Chrysochu (abgeb. Journal of Hellenic studies XII (1891) Fig. 6 S. [illegible]) zeigt anderes Material und anderen Typus.



stehenden, bekleideten und verschleierten Frauen, die ein Kind mit beiden Händen vor die Brust (z. B. Perrot Fig. 144 S. 202) oder mit der Rechten einen Topf oder Korb auf dem Kopfe halten, während sie mit der Linken ein Kind, das die Brust genommen hat, an sich drücken (z. B. Perrot a. a. O. Fig. 376 S. 554, als 'déesse mère représentée comme nourrice' bezeichnet). Die nächste Verwandtschaft mit der Statue aus Lambaesis (Fig. 6) zeigt eine überlebensgrosse Statue aus Athienu in voller Bekleidung, den Kalathos auf dem Haupte, mit einem nackten Kinde auf dem linken Arme, das sein rechtes Ärmchen über die bedeckte linke Brust seiner Pflegerin legt.[15] — Ich füge hier gleich ganz



Fig. 6.

ähnliche Terracottafigürchen aus Karthago an, von denen eines bei Perrot Fig. 15 S. 53 abgebildet ist: eine stehende bekleidete Frau hält ein Wickelkind mit beiden Händen vor die Mitte ihres Leibes.[16]

Die einschlagenden Bildwerke aus dem reichen Denkmälervorrath Griechenlands und Italiens sind zusammengestellt in den Aufsätzen von Ed. Gerhard über Agathodaemon und Bona dea und über den Bilder-

[15]) Abgebildet Cesnola S. 106; ob das Kind wirklich Flügel hatte, vermag ich ohne Kenntnis des Originals nicht zu entscheiden. Der oben beschriebene Typus der Terracotten kommt nach Perrots Angabe S. 202 in Syrien und Phönikien nicht vor.

[16]) Vor der Identificierung dieser und ähnlicher Gestalten mit punischen Gottheiten warnt Nöldeke bei A. v. Domaszewski Die Religion des römischen Heeres Trier 1895 S. 74 ff.

kreis von Eleusis,[17]) von L. Stephani,[18]) von E. Roulez,[19]) zuletzt von A. Furtwängler,[20]) der eine reizende Statuettenvase aus Korinth veröffentlicht („aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts“): eine sitzende Frau, mit einem Mantel bekleidet, der nur ihren Unterkörper verhüllt und am Rücken über den Kopf emporgezogen ist, einen Epheukranz im Haare, reicht einem nackten Knaben, der aufrecht auf ihrem Schoosse sitzt, die linke Brust, also sehr ähnlich unserer Nummer 31. Furtwängler hat die griechischen von den italischen Werken streng geschieden und wieder auf die eigenartige Scheu griechischer Kunst hingewiesen, den Act des Säugens darzustellen. Meist halten die Mutter-Gottheiten, die sitzend oder stehend gebildet sind, das Kind auf dem Schooss oder im Arme; manchmal sitzt es auf der linken Schulter. Namentlich die Terracotten Siciliens bieten zahlreiche Belege für das Gesagte[21]) und ich weise besonders auf sie hin, weil ausser der weitverbreiteten Verehrung der Demeter der Cult von ausdrücklich θεαὶ ματέρες genannten Göttinnen für die Insel bezeugt ist.[22]) Nach manchen Schwankungen ist man jetzt darin einig, diese Werke, soweit sie dem Cultus und dem Schmucke der Gräber dienten, als Darstellungen der Κουροτρόφος zu erklären, anderer Gottheiten nur insoferne, als ihnen dieser im griechischen Cultus stets eine besondere göttliche Persönlichkeit bezeichnende Göttername als Beiname gegeben wurde, also besonders der Ge, der Demeter, der Nymphen u. s. w.[23])

Weniger spröde verhält sich die italische Kunst zur Darstellung der göttlichen Mutter, die dem Kinde die Brust reicht. Ein literarisches Zeugnis belehrt uns über die hieher gehörige Gestalt der Fortuna

---

[17]) Gesammelte akad. Abhandlungen II S. 21 ff. Taf. 36, 1. 49, 2—5 und S. 314 ff. Taf. 80, 1. 2.

[18]) Compte rendu de la comm. arch. 1864 S. 183 ff. Taf. VI 1.

[19]) Ann. 1865 S. 72 ff. Taf. E.

[20]) Sammlung Sabouroff Text zu Táf. 71. Vgl. noch die altböotischen Terracotten Arch. Anz. 1895 S. 127 und Catalogue des bronzes antiques de la bibliothèque nationale Paris 1895 n. 56. 57. 146.

[21]) Sitzend mit Kind auf Schooss, Kekulé Terracotten von Sicilien Fig. 2 c S. 8. Fig. 38. 39 S. 19, stehend mit Kind Fig. 52 S. 23, stehend mit Kind auf der linken Schulter Fig. 51 S. 23. — Ähnliche Figürchen aus Paestum: Gerhard Ant. Denkm. Taf. 96, 8. Furtwängler a. a. O. Anm. 12.

[22]) Diodor IV 79. 80. Plut. Marc. 20, vgl. CIG III n. 5570 b. 5748 f. IV n. 8530 d = IGS n. 2407, 7 a. b. c.

[23]) Über die Κουροτρόφος hat zuerst O. Jahn Ber. der sächs. Ges. d. W. 1851 S. 129 ff. gehandelt. Vgl. jetzt die schöne abschliessende Behandlung dieser Göttin von H. Usener Götternamen, Bonn 1896 S. 124—128, wo die häufige Erwähnung der Κουροτρόφος in einer inschriftlichen Aufzählung von Götterdiensten der attischen Tetrapolis, American journ. of arch. 1895 S. 209 ff. nachzutragen ist.

Primigenia in Präneste[24]) und die dort gefundenen Terracotten bestätigen diese Angabe.[25]) Gelingt es uns hier, den erhaltenen Darstellungen einen bestimmten Namen zu geben, so fehlt uns zwar ein sicher beglaubigter Name für die Göttin eines Heiligthumes, das wenig nördlich von der Kirche S. Maria a Capua vetere im Fondo Paturelli aufgedeckt worden ist, aber auch hier kann über ihr Wesen kein Zweifel sein.[26]) Hunderte von Tuffstatuen und noch viel zahlreichere Terracotten hat dieser berühmte Fundort seit 1845 geliefert, von denen namentlich die ersteren in mannigfachen Varianten denselben Typus wiederholen: eine thronende Frau, oft verschleiert, manchmal mit dem Modius auf dem Haupte, hält in ihrem Schoosse von ein bis zwölf Kinder, meist eingewickelt, sehr selten nackt, während die Nacktheit der Kinder bei den Pränestinischen Terracotten die Regel ist. Meist ist ihr Gesicht geradeaus gerichtet, seltener neigt es sich zu den Pfleglingen herab, die, wenn nur ein Kind vorhanden ist, an der Brust trinken. Eine Göttin der Mütterlichkeit und des Kindersegens, kurz eine Κουροτρόφος oder, um den lateinischen Namen einzusetzen, eine Nutrix, ist deutlich zu erkennen. Ob sie einen Bezug zu dem nahen Gräberfelde von Capua gehabt hat, als eine Göttin, die Leben gibt und nimmt, muss zweifelhaft bleiben: jedenfalls sind die Kinder in ihrem Schoosse oder an ihrer Brust wirkliche Kinder, nicht, wie von Duhn annahm, Seelen Verstorbener. Eine einzige der hier gefundenen Statuen, 50 *cm* hoch, ist aus Marmor gebildet: stehend, in Ärmelchiton und Mantel, trägt sie das Kind in den Armen, zu dem sie leicht den Kopf hinwendet. Man hat in dieser Statue im Gegensatze zu den zahlreichen Votiven die Tempelstatue erkennen wollen, sicherer ist, dass die schöne Statue im Museo Chiaramonti des Vaticans n. 241, früher meist auf Hera mit Ares an der Brust gedeutet, ein Cultbild ist, das ein griechischer Künstler etwa im 2. Jahrhundert v. Chr. für den Tempel einer mit der eben besprochenen wesensgleichen Göttin gearbeitet hat.[27])

[24]) Cic. de div. II 41, 85: — *Jovis pueri, qui [lactens] cum Junone Fortunae in gremio sedens (et) mammam adpetens castissime colitur a matribus.*

[25]) E. Gerhard Ant. Denkm. Taf. III 2. Stephani a. a. O. W. Helbig bull. d. inst. 1866 S. 65.

[26]) v. Wilamowitz bull. 1873 S. 145 ff. v. Duhn bull. 1876 S. 150 ff. 1878 S. 13 ff. E. Fernique rev. arch. 1876 (II) S. 110 ff. J. Beloch Campanien (1879) S. 353 ff., jetzt auch Usener S. 128. Abbildungen von 3 Tuffstatuen: P. Girard rev. arch. 1876 (II) Taf. XV S. 112 ff. — Ähnliche Funde aus Chiusi: Gerhard Ges. ak. Abh. II Taf. 36. 1. 49. 4.5, vgl. S. 552. v. Duhn bull. 1876 S. 182 bemerkt, dass sie an anderen Orten Etruriens nicht vorkommen.

[27]) Oft abgebildet, zuletzt bei J. Overbeck Kunstmythologie Zeus Taf. IV 11 S. 333 f. Vgl. W. Helbig Führer durch die öffentl. Samml. class. Alt. in Rom n. 78 S. 46. Furtwängler a. a. O. Anm. 15.

Für die Hauptgestalt der Haidiner Reliefs ergiebt sich also eine Fülle von Anknüpfungen in antiker Kunstübung, die uns nicht nur die formale Entwicklung des Typus lehren, sondern auch für die Bedeutung desselben von ausschlaggebender Wichtigkeit sind. Bisher hat es sich aber immer nur um eine Einzelfigur gehandelt, während sie in Poetovio stets als Glied eines Göttervereines auftritt und zwar in den sicheren Darstellungen, wie wir sahen, eines Dreivereines. Dieser Umstand legt es nahe, nicht nur auf dem alten Boden classischer Kunst, sondern auch in der provincialen Umgebung unserer Monumente Umschau zu halten. Denn da begegnen uns in Ober-Italien, Gallien, Britannien, den Rhein- und Donauprovinzen auf Schritt und Tritt Denkmäler, die, mögen sie nun den Nymphen (Silvanae), Matres (Matrae, Matronae), Junones, Suleviae, Alounae, Campestres, Fatae (Parcae), Proxumae, Biviae, Triviae, Quadriviae oder wie sie sonst heissen, gewidmet sein, das gemeinsam haben, dass sie sich an eine Dreieinheit weiblicher göttlicher Wesen wenden. Es wird zu erwägen sein, ob wir dieser bereits langen Reihe einen Dreiverein von Nutrices anzuschliessen haben. M. Ihm hat das Verdienst, Ordnung in dieses Chaos gebracht zu haben, wenn er auch vielleicht die Grenzlinien zwischen diesen für uns zusammenfliessenden Conceptionen manchmal zu scharf gezogen hat.[28]) Die meisten Analogien zu unseren Reliefs bieten die Matres- und Matronensteine, wie ja auch der Name der Matres dem der Nutrices am nächsten steht. Auf ihnen finden wir die charakteristischen Fruchtkörbe, die nur auf gründlicher romanisiertem Boden durch Füllhörner ersetzt sind, auf ihnen die leise Differenzierung der drei Gestalten, indem entweder die in der Mitte sitzende etwas kleiner gebildet ist, als die beiden anderen[29]) oder die mittelste grösser[30]); oder die mittelste sitzt und die beiden anderen stehen[31]), oder wiederum die mittelste steht und die beiden anderen sitzen[32]). Auf ihnen finden wir endlich, wenigstens einmal (Taf. II 2) deutlich, die eine der Nebengestalten durch das Schilf in ihrer Rechten als nymphenartiges Wesen bezeichnet, so dass bei der gleichen Anordnung der drei Figuren die grösste Ähnlichkeit mit unserem Relief 31 entsteht. Dazu kommt, dass wir wegen des Steines von Vechten bei Utrecht (Ihm n. 383), den ein Soldat der legio I Minervia den Matres Noricae, und der Inschrift von Lyon (Ihm n. 394), die ein höherer Officier derselben

[28]) Bonner Jahrbücher LXXXIII (1887) S. 1—200.

[29]) Ihm Taf. I. S. 38 Fig 1.

[30]) Ebenda Taf. II 1.

[31]) Ebenda Taf. II 2.

[32]) Ebenda Taf. II 1: die mittelste trägt ihren Korb auf dem Kopfe. Sonst werden die Körbe stets auf dem Schoosse oder vor der Mitte des Leibes gehalten.

Legion mit Rücksicht auf die aus diesen Gebieten stammenden Soldaten seiner Abtheilung[33] den Matres Pannoniorum et Dalmatarum weiht, einen Cult der Matres oder eines nahe verwandten göttlichen Dreivereines in unserer Gegend anzunehmen haben, wie es Mommsen ausdrückt, gnädiger Schutzgeister des Geburtsortes des einzelnen Menschen, die ihn mit ihrem Heimatsegen in die Ferne begleiten. Ihm (S. 70) hat mit Recht die Matres oder Matronae als gütige Gottheiten der Flur erkannt, die häuslichen Wohlstand und Fruchtbarkeit des Ackers verleihen; er hätte hinzufügen können, auch Kindersegen. Nicht nur in Frankreich und in den Rheinlanden, den eigentlichen Sitzen des Matres- oder Matronen-Cults, sondern auch in Salzburg und Ober-Österreich[34]) — und dadurch werden sie für die Frage, die wir hier behandeln, wichtig — sind in grosser Menge meist recht rohe Terracottafigürchen gefunden worden: stehend oder sitzend, in der Bekleidung oft an die eigenthümliche Tracht der „Mütter" erinnernd, tragen sie neben Fruchtkörben, Füllhörnern, Schalen, Opferthieren auch Kinder. So sitzen fünf Exemplare vom Bürglstein, bekleidet und mit hoher Haartour, auf Lehnstühlen (wie die Nutrix Fig. 1) mit zwei Säuglingen an den Brüsten und rufen uns die Göttin von Capua lebhaft in Erinnerung; ein anderes, ebenda gefunden, auf lehnenlosem Stuhl (wie Fig. 2) hält ein Wickelkind[35]) auf dem linken Oberschenkel, Schale in der Rechten, Füllhorn im linken Arm. Löwi, der noch zahlreiche ähnliche Figuren mit einem oder zwei Säuglingen anführt, erinnert mit Recht an die Matres Pannoniorum der Inschrift und es ist in der That das Nächstliegende, diese Terracotten trotz des Einspruches Ihm's mit den „Müttern" in enge Verbindung zu bringen. Somit erscheint die Annahme durchaus berechtigt, dass die Nutrices Augustae in Poetovio nichts anderes sind als eine in Namen und Darstellungsform stärker romanisierende Variante der Matres oder Matronae, etwa wie nach Ihm's Auffassung die tres Junones von Aquileja, und in

[33]) Mommsen Archäol. Zeitung 1869 S. 89.

[34]) F. Löwi Arch.-epigr. Mitth. a. Österreich V (1881) S. 182 ff.: Funde vom Bürglstein bei Salzburg. Vgl. Katalog der archäol. Ausstellung im k. k. Mus. für Kunst und Industrie Wien 1893 S. 52 n. 613. Weitere Literaturangaben bei Ihm S. 53, 2. Das Grazer Antiken-Cabinet hat in diesem Jahre von einem Grazer Antiquar ein in diese Reihe gehöriges Terracottafigürchen erworben, dessen Herkunft unbekannt ist. Eine Anzahl solcher Terracotten befindet sich, oder befand sich wenigstens im Jahre 1877, in der Sammlung Trau zu Wien, wenn ich nicht irre, aus Frankreich stammend.

[35]) Denn was Löwi als „viereckige Platte" bezeichnet, ist offenbar ein nur angedeutetes Wickelkind: vgl. z. B. die oben angeführte Figur Kekulé Sic. Terracotten Fig. 2c S. 8.

Ober-Italien,[36] und dass ihr Dienst zu Pettau im alten Glauben der Provincialen wurzelte.

Aber diese Auffassung, mit der ich mich in dem oben angeführten Aufsatze begnügte, gibt, so viel für sie spricht, doch nur eine Möglichkeit der Erklärung. Wir werden nun noch, anknüpfend an den bereits nachgewiesenen Zusammenhang mit italischen Culten und religiösen Vorstellungen, zu prüfen haben, ob wir es nicht dennoch mit einem Dienste zu thun haben, der aus Italien in die pannonische Provinzstadt übertragen worden ist. Von den 17 Weihinschriften, die entweder in den letzten Ausgrabungen dicht bei einander gefunden worden sind oder sicher als aus Unter-Haidin stammend erwiesen werden konnten, sind zwei (n. 14052 und 14062)[37]) von kaiserlichen Sclaven gesetzt, sieben (n. 4047, 14054–14059), worauf mich v. Domaszewski aufmerksam gemacht hat, von Sclaven ohne nähere Bezeichnung, da sie entweder blosse Cognomina ohne Gentile führen oder wegen der Raumverhältnisse nur einfache Cognomina ergänzt werden können, drei von diesen neun Inschriften noch dazu für das Wohl von Sclaven (n. 4047, 14052, 14056).[38]) Vier Inschriften (n. 14051, 14053, 14060 a b) sind zu zerstört, um eine Entscheidung zuzulassen; nur drei (n. 4052/53, 5314, 10873[39]) sind sicher von Freien errichtet, davon die beiden letzteren für das Wohl freier Frauen.[40]) Unter diesen Sclaven, von denen bei weitem die meisten der Weihungen ausgehen, bezeichnet sich der eine Heliodorus — oder, wie er sich schreibt, Aeliodorus — als contrascriptor (n. 14062) und ist daher offenbar ein Angestellter des Zollbureaus in Poetovio, worauf mich gleichfalls v. Domaszewski hingewiesen hat. Natürlich haben wir auch die übrigen Dedicanten (mit Ausnahme von 4052/53, 5314, 10873) für servi derselben Zollstelle zu halten und zwar, da sich zwei derselben, unser Heliodorus und Theophilus (n. 14052), Sclaven des Kaisers nennen, aus der Zeit, da an Stelle der Verpachtung die directe Einhebung des publicum portorii vectigalis Illyrici durch kaiser-

[36]) Junones bei Ihm n. 20. 21. 58. 63. 65. 66. 69. 72. 74—80. 85. 87—99; versprengt in Noricum n. 110. 111, in Gallia Narbonensis n. 117. 118, in Germania superior n. 171, in Belgica n. 332 und in Aquitanien n. 395.

[37]) Es ist für die Frage, die wir hier behandeln, gleichgiltig, ob der Stein den Lares Aug. oder den Nutrices Aug. geweiht war.

[38]) Hieher ist wohl auch n. 14061 zu rechnen: [*pro sal(ute) H*]*onorati.*

[39]) Bei n. 10873 ist es gleichfalls zweifelhaft, ob sie den Lares oder den Nutrices geweiht war.

[40]) Ich erwähne noch, dass in der Nähe zwischen dem Ausgrabungsplatz und dem hohen Uferrand eines alten Drauarmes eine Inschriftplatte gefunden worden ist (n. 14063), die von einem Ble... und seiner contubernalis, also gleichfalls von Sclaven, einer Gottheit geweiht ist, deren Namen am Anfang der Inschrift weggebrochen ist.

liche Beamten getreten war.[11]) Es wird dadurch wahrscheinlich, dass das Gebäude, das wir theilweise aufgedeckt haben und das schwerlich ein Tempel gewesen sein kann — sind doch auch der Altar und die Votive sämmtlich ausserhalb desselben gefunden worden — ein der Zollverwaltung dienender Bau war. Die Lage desselben würde vortrefflich zu einer solchen Bestimmung passen. Unter-Haidin liegt am Steilufer eines alten, weit nach Westen und Süden ausbiegenden Drauarmes; unmittelbar unter dem Dorfe tritt noch jetzt im alten Flussbett das Grundwasser, einen stattlichen Teich bildend, zu Tage und fliesst unter dem Namen Brunnwasser, dem sich allmählich verflachenden alten Uferrande folgend, der Drau zu. Die Lage von Unter-Haidin hat die grösste Ähnlichkeit mit der von Neviodunum (jetzt Drnovo) an der Save und erinnert auch lebhaft an die von Carnuntum an der Donau; alle drei liegen am Steilrande einer tief ins Land einschneidenden Flussbiegung. Diese Beobachtung allein genügt selbstverständlich nicht, um die Stätte des alten Poetovio zu bestimmen. Aber im Zusammenhang mit einer Reihe anderer Erwägungen, auf die ich hier nicht eingehen kann, hat sie in mir die Überzeugung gefestigt, dass das Dorf Unter-Haidin in der That auf der Stelle von Poetovio erbaut ist. Dann aber war hier die Station der classis Flavia Pannonica (III n. 4025) und der Umschlagplatz für die Waren, die auf der Drau transportiert wurden, und gerade hier, unmittelbar über dem Ufer, die richtige Stelle für ein Zollbureau.[12])

Erinnern wir uns nun der stadtrömischen Weihung eines kaiserlichen Sclaven an die *bona dea Nutrix d(omus) d(ivinae)* (VI n. 74), so scheint die Folgerung unausweichlich, dass wir es mit einem Hausdienste des kaiserlichen Hauses oder speciell der kaiserlichen Sclaven des Zoll- und Steueramtes in Poetovio zu thun haben, der von der provincialen Umgebung, in der er uns erscheint, ganz unabhängig ist. Dazu würde stimmen, dass sich der Beiname Augustae als Zeichen

---

[11]) Diese Veränderung in der Verwaltung des *publicum portorii Illyrici et ripae Thraciae* ist zwischen 168 und 182 n. Chr. durchgeführt worden: v. Domaszewski in diesen Mitth. XIII (1890) S. 134. 141.

[12]) Im Vorbeigehen bemerke ich, dass wir jetzt bereits die Lage von drei Zoll- oder Steuerämtern in Poetovio kennen. Das eine lag bei der Kirche St. Martin in Ober-Haidin, südlich vom Ausgrabungsplatz, vermuthlich an der Reichsstrasse von Celeia nach Poetovio (III n. 4015. 4016, dazu 4017 und 4044, die Weihungen beziehen sich auf Isis und Serapis; aus der Zeit der Verwaltung durch Pächter (conductores) stammen 4015. 4017). Das zweite lag am Fusse des Schlossberges in der jetzigen Stadt Pettau am linken Draufer, vermuthlich an der Brücke, die hier in alter Zeit, oberhalb der jetzigen Brücke, über die Drau führte (n. 4020. 4023. 4024 dem Jupiter opt. max. geweiht, 4032 dem I. O. M. Culminalis, n. 4035 dem I. O. M. Depulsor, n. 4044 den Nymphae Aug.). Endlich drittens das oben besprochene: eine alte römische Strasse, die wir weiter westlich aufgedeckt haben, führte hier vorbei.

römischen Ursprungs fassen lässt und dass sich, wie wir gleich sehen werden, die Darstellung der Gottheiten in Tracht und Auffassung viel enger an die Werke classischer Kunstübung anschliesst, als etwa die der Matres-Steine. Aber andererseits kommen auch Matres mit dem Beinamen Augustae statt der sonst gewöhnlichen Localbezeichnungen vor[43]) und die bona dea Nutrix weist auf Africa, wo ihr Dienst wiederholt bezeugt und zweifellos alt-einheimisch ist.[44]) Auch ist es auffallend, dass wir in den Haidiner Weihungen keine Erwähnung des numen Augusti oder der domus divina finden. Der wichtigste Unterschied aber ist, dass hier stets eine Mehrheit von Nutrices, nie eine dea Nutrix erscheint: Nutricibus steht voll ausgeschrieben auf dem Altar (n. 14051), den wir wohl als die erste Weihung an dieser Stätte betrachten dürfen. In dieser Erscheinung glaube ich eine Einwirkung der religiösen Anschauungen der Provincialen erkennen zu müssen, so dass sich auch hier ein Einfluss des einheimischen Götterglaubens zeigt, wie ihn A. v. Domaszewski in seiner Darstellung der römischen „Heeresreligion“ wiederholt erwiesen hat.[45])

So kunstlos die Haidiner Reliefs sind, so zeigen sie doch im Gegensatz zu den im Inhalte verwandten provincialen Darstellungen, namentlich zu den Müttersteinen, auf denen die drei Gestalten stets handlungslos neben einander angeordnet sind, das Bestreben, die Figuren durch Handlung mit einander zu verbinden. Dies tritt deutlich hervor bei Typus I (besonders 3, 6, 7): C reicht B den Knaben hin, der nach ihr verlangt und den sie zu nehmen bereit ist, A kommt mit Fruchtkorb und Opfergeräth hinzu. Diese Anordnung ist gewiss die älteste und ursprüngliche, weil sie die griechischer Kunst bei der Darstellung von Göttervereinen allein gemässe ist. Typus II (31), obgleich von besserer Arbeit, nähert sich schon in der Anordnung der provincialen Übung. Dieselbe Beobachtung hat R. v. Schneider[46]) an den in Dalmatien gefundenen Nymphendarstellungen gemacht. Der reizende Reigentanz griechischer Nymphenreliefs, den Hermes anführt und Pan auf der Syrinx begleitet, löst sich auf und es bleiben nur beziehungslos nebeneinander stehende Figuren übrig. Das Vorbild oder die Vorbilder, auf die unsere Reliefs zurückgehen, sind im Kreise der Bildwerke zu suchen, die die Kindheitspflege des Dionysos in Nysa darstellen.[47]) Darauf deutet

[43]) Ihm S. 35: sechzehnmal im südlichen Frankreich.

[44]) L. Preller Röm. Mythol. ² S. 402 und Usener Götternamen S. 128. 129.

[45]) Das Argument verliert nicht an Stärke, wenn wir auch annehmen, dass auf einigen Reliefs nur 2 Nutrices dargestellt waren. Die Zweizahl kommt, wenn auch sehr selten, auch sonst vor, vgl. Ihm n. 443.

[46]) In diesen Mitth. IX (1885) S. 35 f.

[47]) H. Heydemann 10. Hallisches Winckelmannprogramm 1885 S. 40 ff.



schon der Epheukranz im Haare von B (Fig. 1), das beweist aber die Übereinstimmung der Motive hier und dort: die Nymphe mit dem Kinde auf dem Schoosse auf zahlreichen Bildwerken, von denen ich nur zwei lebensgrosse Statuen im Palazzo Lante zu Rom[48]) und im Garten Boboli in Florenz[49]) anführe, im übrigen auf Heydemann verweisend, oder an der Brust.[50]) Namentlich die in der Note angeführten Sarkophagreliefs scheinen mir wichtig, weil sie uns den Weg zeigen, auf dem diese Compositionen zu den Kunsthandwerkern der Spätzeit gelangten, wie wir denn das letztangeführte Motiv auch auf gleichzeitigen Sarkophagen finden, die den Lebenslauf eines Kindes schildern.[51]) Auch die Nymphe mit Fruchtkorb und Oinochoe fehlt nicht[52]), und die Nymphe, die den kleinen Dionysos seiner eigentlichen Pflegerin oder dem Silen abnehmen will, kommt so häufig vor, dass ich keine Citate hieher zu setzen brauche. Ja, wenn F. Dümmler[53]) Recht hat, so eröffnet sich sogar die Möglichkeit, die kunstlosen Machwerke, mit denen wir uns hier beschäftigt haben, im letzten Ende auf Anregungen zurückzuführen, die von dem grossen Maler Polygnotos ausgegangen sind.

Die Zeit der Haidiner Reliefs wird, abgesehen von dem Stile und den Buchstabenformen, dadurch bestimmt, dass, als sie verfertigt wurden, das vectigal Illyrici bereits in die kaiserliche Verwaltung übergegangen war. Das ist, wie v. Domaszewski erwiesen hat, um das Jahr 180 n. Chr. geschehen. Zu diesem Zeitansatze stimmt auch die Haartracht der Frauen (s. oben). Ein festes Datum für 31 würde zu gewinnen sein, wenn sich die Vermuthung W. Kubitscheks[54]) bewähren sollte, dass in der letzten Zeile von n. 4052/53 [*Cen*]*sor*[*i*]*no et Urs*[*o*] *cos.* zu lesen sei.

Bei einer erneuten Prüfung der Inschrift CIL III S. n. 14053, die Professor Bormann veranlasste, hat sich die folgende Lesung ergeben:

[48]) Matz- v. Duhn Ant. Bildwerke in Rom I n. 354 = Clarac 673, 1555 C.

[49]) Dütschke Zerstr. Bildw. in Florenz n. 89 = Arndt-Amelung Einzelverkauf n. 283. 284. Ich glaube, dass v. Duhn gegen Amelung Recht behalten wird, wenn er den Obertheil des Knaben im Boboli-Garten für modern erklärt.

[50]) Vgl. das oben angeführte figürliche Salbgefäss, Sammlung Sabouroff Taf. 71, Lekythos aus Apulien ann. 1865 Taf. E und besonders die Sarkophagreliefs von Pisa Dütschke Ant. Bildw. zu Pisa n. 52 und im Palazzo Cardelli zu Rom Matz- v. Duhn II n. 2252. 2253.

[51]) K. Wernicke Arch. Ztg. XLIII (1885) Taf. 14 S. 209 ff.

[52]) Z. B. Spiegelkapsel aus Nola Heydemann S. 25.

[53]) Jahrbuch des arch. Inst. II. (1888) S. 173.

[54]) CIL III S. p. 2278. Die letzte Zeile von n. 4052/53 habe ich nach einem guten Abklatsche revidiert. Sie ist mit kleineren Buchstaben geschrieben und sieht so aus: . . . . . S ⫽ R N ⫽ ⫽ E VR S, vgl. O. Hirschfeld und A. v. Premerstein CIL III S. p. 1746 zu der Inschrift.

· AVG AV | VL AIVO
 | OPO

Vor AVG bis zum Rande der Inschrift ist Raum für 4 Buchstaben, ebensoviele sind in der Lücke zu ergänzen. Vor V in der 1. Zeile des zweiten Bruchstückes stand noch ein Buchstabe. Der Buchstabe nach V könnte auch ein P sein. Da schwerlich angenommen werden kann, dass der Steinmetz aus Versehen zweimal die Buchstaben AVG eingehauen hat, so ist zu ergänzen: [*Nutr(icibus)*] *Aug(ustis Aurelius)* . . . . . [. . . . . . . *ex*] *vo*(*to*) *po*(*suit*). Der Dedicant war also ein Freier oder ein Freigelassener.

Ich füge noch hinzu, dass die aus 2 Bruchstücken zusammengesetzte Inschrift (n. 25 S. 7. 8) jetzt im CIL III S. n. 14349 veröffentlicht ist.

Graz. W. GURLITT.

Künstlerinschrift.

Im bulletin de corr. hellén. 1894 (XVIII) S. 313 n. 5 veröffentlicht N. J. Giannopoulos eine Inschrift aus Almyros, deren letzte Zeile so aussieht:

. . . . . ΟΣΛΥΚΑΩΝΕΠΟΙΗΣΕ

und fügt hinzu: „malheureusement le nom de l'artiste manque."

Der Künstlername ist mit Hilfe der Inschrift aus Lindos (Inscr. Gr. ins. maris Aeg. I n. 818 = E. Löwy Inschr. griech. Bildh. n. 198) sicher zu Πρῶτος zu ergänzen. Zugleich bestätigt die neugefundene Inschrift die Lesung Hillers von Gärtringen. Protos war kein Kydonier, wie früher angenommen wurde, sondern ein Lykaonier.

Graz. W. G.

Reise in Phrygien, Lykaonien und Pisidien.

In den Monaten Juni und Juli 1895 unternahm ich von Smyrna aus zusammen mit meinem Freunde Dr. med. A. Osborne eine Reise ins Innere von Kleinasien, nachdem wir uns längere Zeit an der Küste aufgehalten und die archäologisch interessanten Stätten besucht hatten. Unser Ziel war Konia und andere im gleichnamigen Wilajet gelegene Orte, deren mittelalterliche, aus der Seldjukenzeit herrührende Baudenkmäler wir aufnehmen und untersuchen wollten.[1] Wenn demnach auch der Hauptzweck der Reise nicht auf archäologischem Gebiet lag, so haben wir doch nicht verabsäumt, diejenigen Inschriften, welche bisher noch nicht bekannt schienen, zu sammeln, und die antiken Ruinen, auf welche wir stiessen, zu untersuchen. Nach meiner Rückkehr aus dem Orient haben mich bei der Lesung der gefundenen Inschriften Herr Dr. O. Puchstein und Herr Dr. Freiherr Hiller von Gärtringen in liebenswürdiger Weise unterstützt; ich bin ihnen wie insbesondere den Redacteuren dieser Zeitschrift für ihre gütigen Bemühungen zu grossem Dank verpflichtet. An mehr als einer Stelle ergab das Studium meiner Abklatsche in Wien Zusätze und Berichtigungen, welche in die von Herrn Gatscha angefertigten Zeichnungen der Zinkstöcke aufgenommen worden sind.

Ehe wir von Diner (Apameia Kibotos) aus, dem Endpunkt der von Smyrna im Maeander-Thale aufsteigenden Eisenbahn, den Marsch in das Innere antraten, hielten wir uns einige Tage in Gondjarly auf, um die Ruinen von Hierapolis und von Laodikeia am Lykos, sowie den mittelalterlichen Ak-Han zu besuchen, einen aus antiken Steinen von Laodikeia errichteten frühtürkischen Bau des XIII. Jahrhunderts.

1) Ak-Han bei Gondjarly: in der Ostwand eingemauerter Stein 0·25 *m* hoch, 0·60 *m* breit.

ΚΛΞΟ
ΕΙΣΑΝΛ

2) Laodikeia am Lykos: Bruchstück eines Marmor-Sarkophags in einem Garten des Dorfes Gondjarly, 0·42 *m* hoch, 0·38 *m* breit.

ΑΡΤΕΛ	Ἀρτε[μᾶς?]
ΧΡΗΣΤΓ	χρηστὲ
ΧΑΙΡΕ	χαῖρε.

[1] Die auf kunstwissenschaftlichem und geographischem Gebiete liegenden Ergebnisse der Reise werden demnächst in einem bei Dietrich Reimer in Berlin erscheinenden Werke veröffentlicht werden.



F. Sarre's und A. Osborne's
Reise in Phrygien, Lykaonien und Pisidien
Juni—Juli 1895.

3) Ebendort: auf einer Anhöhe im Felde circa 400 *m* westlich vom kleineren Theater, zwischen zahlreichen anderen Quadern liegender Stein; hoch 0·62 *m*, breit 1·20 *m*, tief 0·42 *m*. [Weniger vollständig, als hier durch den Abklatsch festzustellen war, abgeschrieben von Kubitschek und Reichel Sitz.-Ber. d. k. Akad. Band CXXX S. 4. D. R.]

Auf dem Abklatsch ist zu erkennen:

ΤΕΡΕΝΤΙΟΣΛΟΝΓΕΙΝΟΣ ..... ΑΝΕΣΤΙΑΝΗΛΕΩΝ[...]
ΗΠΑΤΡΙΔΙΣΥΝΤΗΙΒΑΣΕΙΚΑΙΤΩΒΩΜΩΑΝΤΙ
ΑΡΧΗΣΤΗΣΕΠΙΤΩΝΠΡΟΣΟΔΩΝ
ΠΕΠΡΕΣΒΕΥΚΩΣ ΚΑΙ ΔΙΣΠΡΟΙΚΑΠΡΟΣΤΕ
ΛΟΥΚΙΟΝΚΑΙΣΑΡΑΕΙΣΠΑΝΝΟΝΙΑΝΚΑΙΠΡΟΣ
ΤΟΝΜΕΓΙΣΤΟΝΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑ·Τ·ΑΙΛΙΟΝ
ΑΔΡΙΑΝΟΝΑΝΤΩΝΕΙΝΟΝΣΕΒΑΣΤΟΝΕΥΣΕΒΗ[...]
ΕΙΣΡΩΜΗΝΑΝΤΙΣΤΡΑΤΗΓΙΑΣ

Die Abschrift zeigt Z. 1 zu Anfang eine kleine Verletzung, in der der Buchstabe Γ verloren sein kann, dann ΛΟΝΓΕΙΝΟΣ / ΓΙΑΝ; zu Anfang von Z. 2 T. Unter der Inschrift rechts ist die Gestalt eines linkshin gehenden Thieres.

[Γ(άιος)] Τερέντιος Λονγεῖνος [θε]ὰν Ἑστίαν ἵλεων
τῇ πατρίδι σὺν τῇ βάσει καὶ τῷ βωμῷ ἀντὶ
ἀρχῆς τῆς ἐπὶ τῶν προσόδων,
πεπρεσβευκὼς καὶ δὶς προῖκα πρός τε
Λούκιον Καίσαρα εἰς Παννονίαν καὶ πρὸς
τὸν μέγιστον αὐτοκράτορα Τί(τον) Αἴλιον
Ἀδριανὸν Ἀντωνε[ῖ]νον Σεβαστὸν Εὐσεβῆ
εἰς Ῥώμην ἀντὶ στρατηγίας.

Die Zeitbestimmung wird durch die beiden Gesandtschaften an L. Caesar und an Kaiser Pius gegeben. Ersterer war im Juli 136 von

Hadrian adoptirt worden und hatte in Pannonien die proconsularische Gewalt inne, starb aber den 1. Januar 138. Ein halbes Jahr später erhielt der mittlerweile adoptirte Antoninus wegen des Todes Hadrians die Stellung als Augustus und nahm gleichzeitig den Namen Pius an. Da in der Inschrift jeder weitere Zusatz zum Namen des Kaisers fehlt, so ist der Zeitpunkt der Reise nicht genauer bestimmt; indes ist wahrscheinlich, dass sie ähnlich wie die Reise zu L. Caesar der erfolgten Adoption oder der Uebernahme der kaiserlichen Stellung galt und also noch ins Jahr 138 fällt. Ungenau steht für den Vornamen Τίτος, der regelmässig mit T bezeichnet wird, die für den Vornamen Τιβέριος vorbehaltene Abkürzung TI. — Die beiden Reisen hatte Terentius Longinus übernommen statt des Amtes eines Strategen, ebenso wie die sacrale Stiftung einer Statue der Hestia mit Basis und Altar der Ersatz dafür war, dass er das Amt ἐπὶ τῶν προσόδων nicht übernahm. Beide Ämter werden in einer gleichfalls in Laodikeia befindlichen Inschrift erwähnt, die im 16. Band der athen. Mitth. (1891) S. 144 f. herausgegeben ist, στρατηγήσαντα τῆς πόλεως δημοφελῶς καὶ γενόμενον ἐπὶ τῶν δημοσίων προσόδων. Übrigens hatte auch der in dieser letzteren Inschrift Geehrte auf seine Kosten eine Gesandtschaft nach Rom ausgeführt nach den Worten πρεσβεύσαντα εἰς Ῥώμην ὑπὲρ τῆς πατρίδ[ος] παρ' ἑαυτοῦ. E. B.[1]

4) Ebendort; die in den athen. Mittheil. XVIII (1895) p. 209 veröffentlichte Inschrift, bei welcher ich folgende Abweichungen gefunden habe:

Z. 6: zum Schlusse noch ein Δ.
Z. 11: TITIANOC statt TITANOC.
Z. 12: zum Schlusse noch ein Y.
Z. 13: zum Schlusse noch ein T.

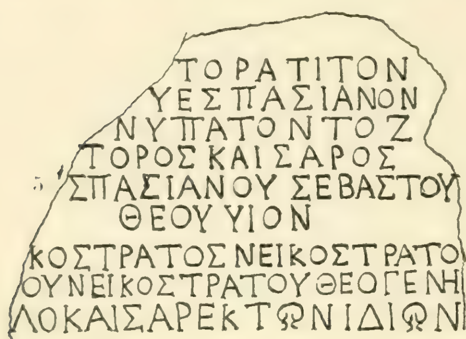
Die ersten drei Änderungen geben keine andere Lesung der Inschrift, während ich die letzten Zeilen 12. 13. 14. 15 nun nicht

............, μηδεμιᾶς οὔ[σης μηδε-
νὶ αὐτῶν ἐξουσίας τοῦ [ἀπαλλοτριῶσαι?
τὸν τόπον κατ'οὐδένα τρόπον ε.........
πεναντιο...........

sondern folgendermassen lesen würde:

.........., μηδεμιᾶς οὔ[σης μηδε-
νὶ αὐτῶν ἐξουσίας τοῦτ[ον
τὸν τόπον κατ'οὐδένα τρόπον ἐ[άσει ὑ-]
πεναντίο[ις.

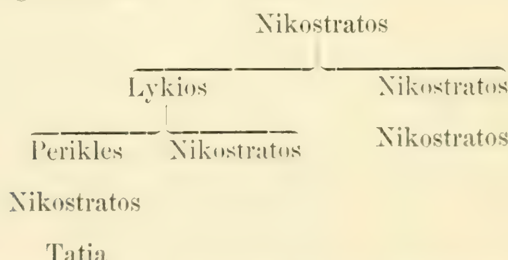
5) Ebendort; grosser zum Theile im Erdreich steckender Marmorblock auf einem Hügel; circa 500 *m* südwestlich vom kleinen Theater. Hoch 1·66 *m*, breit 0·65 *m*, tief 0·65 *m*.



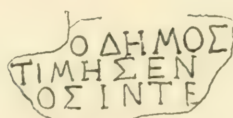
Αὐτοκρά]τορα Τίτον
Καίσαρα Ο]ὐεσπασιανὸν
Σεβαστό]ν, ὕπατον τὸ ζ',
Αὐτοκρά]τορος Καίσαρος
Οὐε]σπασιανοῦ Σεβαστοῦ
θεοῦ υἱὸν
Νε]ικόστρατος Νεικοστράτο[υ
τ]οῦ Νεικοστράτου θεογενῆ
φι]λοκαῖσαρ ἐκ τῶν ἰδίων.

Die Abschrift hat zu Anfang von Z. 7 noch ein I.

Vgl. hierzu CIG 3935. Aus dieser Inschrift geht hervor, dass in dem gleichen Jahre (79 n. Chr.) Νεικόστρατος Λυκίου τοῦ Νεικοστράτου νεώτερος dem Kaiser Titus das Amphitheater in Laodikeia weihte. Νεικόστρατος Νεικοστράτου τοῦ Νεικοστράτου ist mit keinem der drei Träger des Namens Νεικόστρατος identisch, welche durch CIG 3936 und 3937 bekannt sind. Der bei CIG 3936 gegebene Stammbaum der Familie ist also folgendermassen zu ergänzen:



6) Ebendort; ein in einem Mauerzuge eingeschlossener Stein in der Nähe vom Fundort der vorhergehenden Inschrift; breit 0·57 *m*, hoch 0·30 *m*.



. . . ὁ δῆμος . . .
ἐ]τίμησεν . . .
εἰκ]όσιν τε . . .

Von Diner zogen wir in nordöstlicher Richtung, um bei Tschai (Ipsos) die grosse von Kiutahia nach Konia führende Strasse zu erreichen. Auf dieser Strecke fanden wir folgende Inschriften:

7) Kara-Adylly (Euphorbion? nach Kiepert's Karte Westliches Kleinasien 1890/91). Kleiner Altar auf dem Hof der Djami: hoch 0·84 *m*, breit und tief 0·39 *m*.

ΚΑΡΠΟΦ
ΟΡΟϹΜΙϹ
ΘΩΤΗϹΗΛΙ
ΩΚΑΙΔΙϹ
ΧΗΝ

Καρποφ-
όρος μισ-
θωτὴς Ἡλί-
ω καὶ Δι . . . [εὐ-]
χήν.

In Z. 4 nach καὶ die Erwähnung von Zeus anzunehmen scheint unmöglich.

8) Ebendort; auf einer Marmorsäule, welche in einem Gebäude neben der Djami vermauert ist.

ΥΠΕΡΙΕΥΧΗϹ
ΚϹΩΤΗΡΙΑϹΠΑ
ΛΥΠΡΕϹΒϚΕΠΙ
ΚΛΗΝΚΑΡΤΕΡΙΥ

ὑπὲρ<ι> εὐχῆς
κ[αὶ] σωτηρίας Παύ-
λου πρεσβ(υτέρου) ἐπί-
κλην Καρτερίου.

9) Konia; Begräbnisplatz im Nordwesten der Stadt; Marmorsäule vor einer Turbe in der Erde steckend. Auf der Oberfläche ein Bohrloch. Hoch 1·20 *m*, Durchmesser 0·35 *m*.

ΛΑ
ΠΟΥΒΛΙ
ΟΥΕϹΤΗϹΕΝ
ΝΕΑΡΧΟϹ
ΤΗΡΑΥΤΗϹ

. . . . λα
Πουβλί-
ου ἔστησεν
Νέαρχος
πα]τὴρ αὐτῆς.

10) Ebendort; Theil einer Basis, als Wassertrog ausgehöhlt; an der Landstrasse vor der Westseite der Stadt; hoch 0·34 *m*, breit 1·33 *m*, tief 0·66 *m*.

ΛΕΥϹΙΝΤΗϹΘΕΑϹΜΗΤΡΙΖΙΖΙΜ
Α ΕΠΙΕΙΕΡΕΟϹΘΕΟΞΕΝΟΥ

ὁ δεῖνα κατὰ κέ]λευσιν τῆς θεᾶς Μητρὶ Ζιζιμ-
ηνῇ ἀνέστησ]α ἐπὶ εἱερέος Θεοξένου.

Vgl. Athen. Mittheil. XIII (1888) p. 237, wo in einer von W. M. Ramsay gefundenen, aus Ladik (Laodikeia Katakekaumene) stammenden

Inschrift gleichfalls die Μήτηρ Ζιζιμηνή erwähnt wird. Aus dem sonst adjectivisch gebrauchten Δινδυμήνη ist ein Beiname der Kybele geworden, der Accent hat sich ebenso wie die Nasallaute geändert.

Von Konia aus unternahmen wir eine Tour nach dem nordöstlich gelegenen Sultan-Han, einem der hervorragendsten Denkmäler der mittelalterlichen Kunst Kleinasiens, und nach Akserai (Archelais). In den nördlich vom Boz-Dagh am Rand der Wüste gelegenen Dörfern Hodja-Köi, Asma-Köi (zerstörtes Dorf) und Assardjyk (Ruinenort) fanden sich Spuren antiker Ansiedlungen mit spätrömischen und byzantinischen Architektur-Fragmenten; in letzterem Orte auch folgende Inschriften:

11) Assardjyk; Grabstein auf dem türkischen Begräbnisplatz; hoch 1 *m*, breit 0·40 *m*, tief 0·20 *m*.

ΔΟΡΥΜΕΝΗϹ	Δορυμένης
Μ ΕΛΕΑΓΡΟΥ	Μελεάγρου
ΝΕϹΤΗϹΑ	ἀ[νέστησα
ΗΝϹΤΗΛΗΝ	τ]ὴν στήλην
ΩΥΙΩΜΟ	τ]ῷ υἱῷ μου
ΜΕΛΕΑΓΡΩ	Μελεάγρῳ
ΜΝΗΜΗϹΧΑ Ν	μνήμης χά[ρι]ν.

12) Ebendort: auf demselben Platz liegender Stein; hoch 0·76 *m*, breit 0·59 *m*, tief 0·30 *m*.

ΑΔΡΙΑΝΟΥΑ	. . . . Ἀδριανοῦ Ἀ[ντωνείνου . . .
ΠΡΟΒΟΥΛΟ	. . . . προβουλο . . . .

In Akserai wurde ein römischer Meilenstein, welcher demnächst in dem Supplement-Band des CIL veröffentlicht wird, gefunden und ferner auf dem dortigen armenischen Begräbnisplatz folgende Inschrift:

13) Grabstein; hoch 1·80 *m*, breit 0·55 *m*, tief 0·26 *m*.

Α Ρ Ι Α Ρ Α Θ	Ἀριαράθ-
Η Ϲ Α Ν Τ Ι Δ Κ	ης Ἀντιδώ-
Ρ Ο Υ Α Ν Τ Ι Δ	ρου Ἀντιδ-
Κ Ρ , Τ Κ Ι Δ	ώρ[ω] τῷ ἰδ-
Ι Κ / Α Τ Ρ Ι	ίῳ [π]ατρὶ
Κ Α / Ε Α Υ Τ	κα[ὶ] ἑαυτ-
Κ Μ Ν	ῷ μν-
Ι Η Ϲ Ε Ν	ή[μ]ης ἕν-
Ε Κ Ε Ν Α Ν	εκεν ἀν-
Ε Ϲ Τ Η Ϲ Ε Ν	έστησεν.

In Zeile 7 war der Stein vielleicht schon beschädigt, als die Inschrift eingegraben wurde.

Von Akserai wandten wir uns nach Nordwest, berührten die Westseite des Grossen Salzsees (Tuz-tschölü, Tatta Lacus) und kehrten wiederum nach Konia zurück.

14) Dewejuklu-Köi; ein mit einem Kreuz verzierter Stein an der Aussenwand einer wohl aus seldjukischer Zeit stammenden Gebäude-Ruine; hoch 1·68 *m*, breit 0·53 *m*.

+ ΕΝΤΑ ΚΑΤΑ ΑΚΙ	ἔντα κατάκι-
ΤΕΠΑΛΛΑΔΙC	τε Παλάδις
ΠϚ·ΚΕΑΡΧΙΕ	πρεσβύτερος(ς) κὲ ἀρχιε-
ΡΕΥCΤΟΝΘΕ	ρεὺς τὸν θε-
ΟΝΗΜΙΝΥΑΝ	ὸν ἡμ[ῶ]ν ἀν-
ΑΓΙΝШCΚΟ	αγινώσκο-
ΝΤΕCΕΥΞΑ	ντες εὔξα-
·CΤΕΥΠΕΡΕ	στε ὑπὲρ ἐ-
ΜΟΥ	μοῦ.

In Z. 5 sollte das anscheinende I wohl der Mittelstrich eines ligirten ш sein.

15) Ebendort; Friesstück an demselben Gebäude; hoch 0·26 *m*, lang 1·24 *m*.

εὐνὴ Ειωάνου Εἰσκρίβωνος.

Im Jahre 1840 wurde von W. F. Ainsworth[2]) dieser Ort, den er „Uyuk Bowat" nennt, und der auch so auf der Kiepert'schen Karte verzeichnet ist, besucht. Er erwähnt hier einen hohen künstlichen Hügel (artificial mount) mit vielen Ruinen. Nach diesem Hügel heisst der Ort Dewejuklu (Kameelhügel); dass ersterer jedoch künstlich errichtet sein soll, scheint mir unwahrscheinlich zu sein. Abgesehen von dem erwähnten Gebäude, das zur Zeit des englischen Reisenden noch als Moschee diente, haben wir keine weiteren antiken Ruinen wahrgenommen. Ainsworth vermuthet hier das antike Perta, welches W. M. Ramsay[3]) an die Stelle des zwei Stunden weiter nördlich gelegenen Dorfes Eski-Il setzt. Hier fanden wir keine Spuren einer antiken Ansiedlung. Jedesfalls hat Perta in dieser Gegend auf der Westseite des Tatta Lacus an der von Archelais nach Ankyra führenden Strasse gelegen.

[2]) W. F. Ainsworth: Travels and Researches in Asia Minor. Vol. I. London 1842 pag. 192.

[3]) W. M. Ramsay: The historical geography of Asia Minor. London 1890 pag. 361.

Auch bei dem anderthalb Stunden nördlich von Eski-Il gelegenen Dorf Tuzun, wo Ainsworth Ruinen fand und das alte Congustos[4] vermuthet, haben wir keine antiken Reste gesehen.

Nachdem wir bei Tossun den Grossen Salzsee ungefähr an der Mitte seines westlichen Ufers erreicht hatten, schlugen wir den in südwestlicher Richtung mitten durch die Salzsteppe führenden Rückweg nach Konia ein und stiessen nach einem Marsch von circa drei Wegstunden auf mehrere isolierte Felskegel, welche, jedesfalls vulkanischen Ursprungs, unvermittelt aus der Ebene hervorragen. Ainsworth (a. a. O. pag. 190) hat diese Felsen nicht besucht, sie aber gesehen — er nennt sie Boz Dagh und Kara Tepe — und von Einwohnern gehört, dass hier Ruinen vorhanden wären. Wir bestiegen eine dieser Felskuppen, den Tuzuk-Dagh (circa 45 *m* über der Ebene), und fanden auf der Spitze einen künstlich in den Fels gearbeiteten Sitz oder Thron, sowie weiter unten Spuren von dorthinaufführenden Treppenstufen. Dieser Sitz erinnerte uns an die Tantalis, den sogen. Thron des Pelops bei Magnesia am Sipylos,[5] den wir zwei Monate früher erstiegen hatten, und an die Abbildungen von anderen derartigen in Form von Thronsesseln in den Fels gearbeiteten Kultstätten oder Altären.[6]

Auch hier fand sich, soweit es die starke Verwitterung des Steines erkennen liess, eine dem sogen. Thron des Pelops ganz ähnliche, nur bedeutend kleinere sesselartige Aushöhlung des Felsens. Von jeher hat man die Götter auf Bergen und Anhöhen, wo man ihnen näher zu sein glaubte, angebetet;[7] besonders in den Tagen einer sich noch in der Entwicklung befindenden Religion, in vorgeschichtlicher Zeit; denn „erst in geschichtlicher Zeit konnte die Ausgestaltung persönlicher Götter zu der starken Verleugnung der alten Grundvorstellung führen, dass man den Göttern Häuser baute wie Menschen und die Unendlichkeit des göttlichen Wesens mit Mauern und Dach umfieng."[8]. Kein Platz konnte als Stätte der Anbetung geeigneter erscheinen, wie dieser Felskegel, der aus der unendlichen Fläche und Einöde der lykaonischen Ebene einsam hervorragt und ihren Bewohnern weithin sichtbar ist.

---

[4]) Ramsay, a. a. O. pag. 361, ist der Ansicht, dass Congustos nicht an der Strasse Archelais-Ankyra, sondern auf einer mehr westlichen Route gelegen habe.

[5]) Carl Humann, Athen. Mitth. XIII 1888 S. 22 ff.

[6]) Vgl. die Felsaltäre der Kybele in den Ruinen von Doghanlu in Phrygien, der sogenannten Stadt des Midas (Perrot, Histoire de l'art V Fig. 102—104); den Doppelthron des Zeus und der Hekate auf der Burghöhe von Chalke (F. Hiller v. Gartringen in vorlieg. Zeitschr. XVIII 1); den Siebensesselplatz am Musaion in Athen (Curtius und Kaupert: Atlas von Athen. Bl. 6 No. 4.).

[7]) Heilige Höhen der alten Griechen und Römer. Ergänzung zu Frh. v. Andrians Schrift „Höhencultus" von Rudolf Beer. Wien 1891.

[8]) H. Usener, Götternamen, Bonn 1896 S. 181.

Über Suverek (Soatra?), wo viele antike Reste zu Tage treten, nach Konia zurückgekehrt, gingen wir in nordwestlicher Richtung nach Doghanhissar (Thymbrion? Hadrianopolis?). Auf diesem Wege, der wenig bekannt und auch bisher noch nicht kartographisch aufgenommen war, fanden sich mehrere Inschriften.

16) Kawak-Köi, Sarkophag, vor der Djami, als Wassertrog dienend; hoch 0·85 *m*, breit 2·30 *m*, tief 1·10 *m*.

ΦΛΥ·ΑΝΤΩΝΕΙΝΟϹ
ΚΑΙΑΙΛΙΑΓΗΚΑΤΕϹ
ΚΕΥΑϹΑΝΤΗΝϹΟΡΟΝ
ϹΥΝΤΩΗΡΩΩΖΩΝ
ΤΕϹΜΝΗΜΗϹ
ΧΑΡΙΝ

Φλ[άβ]ιος Ἀντωνεῖνος
καὶ Αἰλία Γῆ κατεσ-
κεύασαν τὴν σορὸν
σὺν τῷ ἥρωω ζῶν-
τες μνήμης
χάριν.

Das Vorkommen von vielen byzantinischen Sculptur-Fragmenten in diesem Dorfe und der Gleichlaut der Worte Kawak mit Kaballa lässt es mir nicht unangebracht erscheinen, hier die byzantinische Festung Kaballa zu vermuthen, welche nachweislich an der Strasse Konia—Doghanhissar lag. Wenn auch Kawak ein gut türkisches Wort (Pappel) ist, so gibt es doch viele Beispiele dafür, dass derartige türkische Ortsnamen aus ähnlich lautenden antiken Bezeichnungen entstanden sind. Ramsay[9] setzt diese Festung an die Stelle des heutigen Ascha-Tschigil- oder Tschiil-Köi, welches sich auf derselben Route eine Tagreise nordwestlich befindet, und wo gleichfalls viele antike Reste, jedoch, soviel wir beobachten konnten, keine Inschriften vorhanden sind. „Coincidence of name“ zwischen Tschigil oder, wie gesprochen wird, Tschiil und Kaballa ist jedenfalls wohl schwer nachzuweisen.

17) Elkessik-Han; ein an der Aussenwand eingemauerter Stein: hoch 1·38 *m*, breit 0·38 *m*, tief 0·34 *m*.

ΑΥΡ' ϹΑΤΟΡ
ΝΕΙΝΑΚΟϹ
ΜΙΩΝΟϹ
ΑΥΡ' ΡΗΓΕΙ
ΝΩΤΩΓΛ
ΥΚΥΤΑΤΩ
ΑΝΔΡΙΑΝ
ΕΝΕϹΤΗϹΕ
Ν ΜΝΗ
ΜΗϹΧΑΡΙΝ

Αὐρ(ηλία) Σατορ-
νεῖνα Κοσ-
μίωνος
Αὐρ(ηλίῳ) Ῥηγεί-
νῳ τῷ γλ-
υκυτάτῳ
ἀνδρὶ ἀν-
έ⟨νε⟩στησε-
ν μνή-
μης χάριν.

[9]) W. M. Ramsay a. a. O. p. 359.

In Zeile 8 hat der Steinmetz, als er das E am Anfang eingetragen hatte, aus Versehen noch einmal mit dem vorhergehenden N begonnen.

18) Ebendort: vor dem Gebäude liegender Stein; über der Inschrift befindet sich ein sehr roh ausgeführtes Relief, eine männliche und eine weibliche Figur darstellend; hoch 0·85 *m*, breit 0·53 *m*, tief 0·31 *m*.

ΛΑΟ ΠΡ
Ε ΜΑΕ
ΚΛΕΙΔΗ
ΩΜ ΝΗ
ΜΗϹΧΑΡ

. . . . . .
. . . . . .
Κλειδή-
μω μνή-
μης χάρ-
[ιν].

Z. 4 Anfang hat die Copie eine Ligatur von Μ und Ω.

19) Dewrend-Köi: Theil eines Architravs auf dem türkischen Begräbnisplatz; auf der Oberseite 2 Bohrlöcher; hoch 0·34 *m*, lang 1·06 *m*, tief 0·43 *m*.

ΑΥΡ ΜΝΗϹΙΘΕΟϹΜΕΝΕΔ///ΙΟΥΕΓΓΟΝΟϹ
ΓΕΜΕΛΛΑΗΓΥΝΗΑΥΤΟΥΕΑΥΤ
ΑΝΕϹΤΗϹΑΝΤΟΖΕΥΓ

Die Abschrift hat Z. 1 ΜΕΝΕΔΗΜΟΥ vollständig.

Αὐρ(ήλιος) Μνησίθεος Μενεδήμου ἔγγονος [καὶ . . . . .
Γεμέλλα ἡ γυνὴ αὐτοῦ ἑαυτ[οῖς . . .
ἀνέστησαν τὸ ζεῦγ[μα (?) . . .

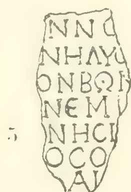
20) Balki-Köi: in der Djami eingemauerter Stein; hoch 0·76 *m*, breit 0·33 *m*.

ΑΥΡΔΟΜΝΙ
ΑΠΑΠΑΔΟϹ
ΤΩΙΔΙΩΑΔΡΙ
ΚΛΑΠΟΡΙΝΙ
ΩΓΛΥΚΥΤΑ
ΤΑΤΩΔΙΑΚΟ
ΝΩΖΩϹΑ
ΑΝΕϹΤΗ
ϹΕΝΜΝ
ΗΜΗϹ
ΧΑΡΙΝ

Αὐρ(ηλία) Δόμν-
α Παπᾶδος
τῷ ἰδίῳ ἀ(ν)δρὶ
Κλα(υ)δίῳ Πορινί-
ῳ γλυκυτά-
⟨τα⟩τῳ διακό-
νῳ ζῶσα
ἀνέστη-
σεν μν-
ήμης
χάριν.

In Zeile 6 dasselbe Steinmetzversehen, eine Wiederholung von 2 Buchstaben, wie bei Inschrift Nr. 17.

21) Doghanhissar; auf der Rückseite eines Brunnens eingemauerter Stein; ½ *km* östlich der Stadt; hoch 0·34 *m*, breit 0·17 *m*.



In Z. 3 scheint τὸν βωμὸν zu erkennen.

22) Ebendort; circa 500 *m* westlich der Stadt in einem Weingarten liegender Sarkophag, dessen Vorderseite zu beiden Seiten der Inschrifttafel je ein Gorgoneion aufweist. Auf dem oberen Rande ein Vers; hoch 1·11 *m*, breit 2·27 *m*, tief 1·19 m. (Sieh die Abschrift S. 38.)

Der zweite Vers steht auch CIG Nr. 4000 = Kaibel, Epigrammata graeca Nr. 406 und in den von Kaibel angeführten Inschriften CIG 3862. 3875. 3990 k; vgl. ausserdem Sterrett, Papers of the Amer. school etc. III p. 358; II pag. 158 und 171; hier ein fast gleicher Vers in dem Doghanhissar benachbarten Jalowadj (Antiocheia).

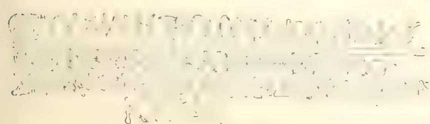
23) Ebendort; Grabstein im Hof vom Hause des Hodja; über der Inschrift Reste von Reliefs; lang 0·40 *m*, breit 0·25 *m*, tief 0·20 *m*.

ΟΝΗϹΙΜΟϹΜΕΝ
ΤΟΡΟϹΔΟΥΛΟϹΝΗ
ΦΟΝΤΟϹΥΙΟϹΖ
ϹΙΜΗΤΗΙΔΙΑΘΥΓΑ
ΤΡΙΜΝΗΜΗϹΧΑΡΙΝ

Ὀνήσιμος Μέν-
τορος δοῦλος. Νή-
φοντος υἱός. Ζω-
σίμῃ τῇ ἰδίᾳ θυγα-
τρὶ μνήμης χάριν.

Nachdem wir von Doghanhissar aus das westlich vorliegende Gebirge, den Sultan-Dagh, überstiegen hatten, erreichten wir das Dorf Arek und gingen dann an der Ostseite des Beischehir-Sees (Karalitis) über Selki und den Eflatun-Bunar nach der Stadt Beischehir.

24) Arek-Köi; profilierter Steinblock vor der Djami; lang 1·68 *m*, hoch 0·38 *m*, tief 0·48 *m*.



εὐτύχι . . . . . ὅσον ζῇς ἐν βίῳ.
ὅτι γὰρ θάνῃς μακαρίζεσθε ν'αὔχεις
ζήσας ὡς θνητός, ἔργον δὲ ἀθάνατον
κτίσας.

(Abschrift zu 22, sieh S. 37).

ΕΙ//////////ΡΓΕΑΧΕΙΡΑΠΡΟϹΟΙϹΕΙΟΡΦΑΝΑΤΕΚΝΑΛΙΠΟΙΤΟΧΗΡΟΝΒΙΟΝΟΙΚΟΝΕ//ΡΗΜΟΝ

ΑΥΡΗΛΙΟΙΜΝΗϹΙΘΕΟϹ
ΚΑΛΛΙΚΡΑΤΟΥϹ·Β ΚΑΙ
ΚΑΛΠΟΥΡΝΙΑΗϹΕΜΝΟ
ΤΑΤΗϹΥΜΒΙΟϹΑΥΤΟΥ
ΤΗΝϹΟΡΟΝΖѠΝΤΕϹΕΑΥΤΟΙϹ

Εἴ]τις τῷ σηκῷ ἀστε]ργέα? χεῖρα προσοίσει.
ὀρφανὰ τέκνα λίποιτο, χῆρον βίον, οἶκον ἔρημον.

Αὐρήλιοι Μνησίθεος
Καλλικράτους β΄ καὶ
Καλπουρνία ἡ σεμνο-
τάτη σύμβιος αὐτοῦ
τὴν σορὸν ζῶντες ἑαυτοῖς.

Das Facsimile gibt was wir auf dem Abklatsch deutlich erkennen. Der confuse Sinn wird etwa so sich zurecht legen lassen: sei glücklich solange du lebst, damit du nach deinem Tode gepriesen werden kannst, du habest gelebt als Sterblicher und Unsterbliches begründet. — νάχεις wird neugriechischem Sprachgebrauch entsprechend stehen für ἵνα ἔχῃς. Wie der Anfang zu lesen sei, bleibt unsicher: ein Eigenname wie Ὀρέστα ist nach den deutlichen Zügen des Abklatsches ausgeschlossen. D. R.

In Selki wurde ein römischer Meilenstein copiert, welcher demnächst in dem neuesten Supplement-Band des CIL veröffentlicht wird.

Ramsay (a. a. O. p. 334) vermuthet in oder bei dem Dorfe Selki, in dessen Mitte sich ein für die Akropolis geeigneter Hügel erhebt, das antike Amblada, eine Bischofsstadt, die unter dem Metropoliten von Ikonium stand.

Am Ostufer des Beischehir-Sees, ungefähr 2 *km* vom See entfernt und 18 *km* nördlich von der Stadt Beischehir, liegt ein aus Trachytblöcken errichtetes Monument altkleinasiatischen Stiles, der Eflatun-Bunar (d. h. Plato-Brunnen). Dasselbe ist schon mehrfach von Reisenden erwähnt und stilkritischen Untersuchungen unterzogen worden. (Hamilton, Researches in Asia Minor II p. 350/51; Revue Archéol. 1885 p. 257 ff.; American Journal II, 1886 p. 49 ff.; Perrot, Histoire de l'art 1887, IV p. 734 ff.; Humann u. Puchstein, Reisen in Kleinasien und Nordsyrien 1890 p. 65; Zeitschrift für Assyriologie, 1894 p. 416).

An der Westseite des Bauwerkes sprudelt ein Quell aus dem Erdboden hervor, der, östlich durch eine Barre eingedämmt, einen kleinen Teich bildet, aus dem die nach Norden orientierte, aus 14 Blöcken bestehende Fassade des Monumentes emporragt (Taf. I). Diese einzelnen Steine sind mit Reliefs versehen. Die Fassade ist nach meinen Messungen 7·02 *m* lang und 3·30 *m* breit. Die Anordnung und Darstellung auf den Reliefs dürfte nach Humann u. Puchstein a. a. O. so aufzufassen sein, dass ein grösserer Baldachin oder eine Aedicula von dem obersten Block, der mit einer geflügelten Sonnenscheibe versehen ist, und von den vier seitlichen Steinen mit ihren stützenden oder tragenden Figuren gebildet wird, während sich darunter und innerhalb der ersteren eine kleinere Aedicula befindet. Sie wird dreifach von je zwei kleineren Steinen getragen und enthält im Architrav-Balken zwei geflügelte Sonnenscheiben, welche sich direct über zwei darunter angebrachten grösseren Steinen befinden. Ähnliche Aediculen sehen wir auf den Reliefs von Boghas-Köi mehrmals (Perrot a. a. O. Plan VIII, K. u. Abb. 321; Humann und Puchstein a. a. O. Abb. 13, 14, 15). Hier wird der aus vier geflügelten Sonnenscheiben gebildete First von zwei Säulen oder Pfeilern getragen, während in der Mitte verschiedene Darstellungen angebracht sind.

Auf dem Hauptblock wird nun die in der Mitte befindliche Sonnen-

scheibe von einem unten aufgerollten Band umfasst; sie ist oben sichelförmig ausgeschnitten und trägt in dieser Höhlung eine zweite kleinere Scheibe. Aus dem Umstande, dass von dieser letzteren nur ein Segment vorhanden ist, und die Enden der Flügel nicht spitz, wie sonst üblich, auslaufen, lässt sich erkennen, dass dieser grosse Block nicht den Abschluss des Bauwerks gebildet haben kann. Die kleineren geflügelten Sonnenscheiben darunter sind dagegen vollständig dargestellt.

Abgesehen von den beiden grossen Steinen innerhalb der kleineren Aedicula und dem hier befindlichen untersten Block in der Mitte, lassen die Sculpturen trotz ihrer grossen Verwitterung menschliche Figuren erkennen, welche beide Arme stützend nach oben strecken. Die Beine sind, wie man an der am besten erhaltenen Figur rechts oben erkennen kann, im Profil dargestellt, während der Oberkörper von vorn sichtbar ist. Die Kleidung besteht in einer kurzen Tunica, welche bis zum Knie reichend das eine Bein freilässt, während das andere durch einen langen, an der Hüfte gegürteten Mantel bedeckt wird. Gleiche Tracht finden wir bei mehreren Figuren in Boghas-Köi wieder (Perrot Abb. 321 u. a. m.). Kurze Schwerter, wie sie in der Zeichnung von M. Sokolowski (Revue Archéolog. a. a. O. und Perrot p. 731) angegeben sind, haben wir nirgends constatieren können, wohl aber hie und da den Saum des hinter dem nackten Bein herabfallenden Mantels.

Perrot (pag. 737) möchte in diesen Sculpturen Dämonen erkennen, ähnlich den beiden thierköpfigen Gestalten, welche in Boghas-Köi den Eingang zum Sanctuarium flankieren und gleichfalls die Arme emporheben. Bei einer genauen Vergleichung wird man jedoch den Unterschied zwischen beiden Armhaltungen genau erkennen können. In Boghas-Köi ein Gestus des Abwinkens mit lässig emporgehobenen Händen (oder sind es thierisch gebildete Extremitäten?), „um das Profane zu entfernen und den Übelthäter vom Heiligthum zurückzustossen“, während am Eflatun-Bunar in den rechtwinklig gekrümmten Armen das Stützen und Tragen vortrefflich charakterisiert ist. Über die Art der Kopfbedeckung lässt sich am Eflatun-Bunar nichts Genaues angeben; mir schien, wenigstens bei den beiden oberen Eckfiguren, eine runde Mütze, wie sie auch Ramsay (Perrot a. a. O.) sehen will, nicht ausgeschlossen zu sein. In den Reliefs von Boghas-Köi kommen derartig gestaltete niedrige Tiaren häufig vor. Perrot möchte seinen thierköpfigen Dämonen zu Liebe überhaupt von Kopfbedeckungen absehen.

Die beiden hohen Steine in der Mitte, welche schon durch ihre Stellung direct unter den Sonnenscheiben die bedeutungsvollsten Darstellungen des Monuments vermuthen lassen, sind leider am meisten durch die Einflüsse der Witterung mitgenommen und zerstört worden.

Der links befindliche Stein lässt allenfalls eine Figur erkennen, deren Kopf die in den Sculpturen von Boghas-Köi und anderen Denkmälern frühkleinasiatischen Stils so häufig vorkommende hohe Tiara bedeckt. Ausser dem Kopf sind der Brustkasten mit gleichsam emporgezogenen Schultern, die eingezogenen Hüften und ein Theil des sich nach unten verjüngenden Unterkörpers sichtbar. Von den in der Sokolowski'schen Zeichnung vorhandenen, nach oben emporgestreckten Armen konnten wir nichts erkennen, während sich zu beiden Seiten des Unterkörpers zwei wulstartige Gebilde herabziehen, welche man für die Arme halten könnte, wenn eine Verbindung derselben mit den Schultern vorhanden wäre. Hier weist jedoch der Stein auf beiden Seiten gleichmässig eine Unterbrechung auf, die nicht zufällig, etwa durch Lädierung entstanden sein kann. Wir haben es also mit einer Figur ohne Arme zu thun. Schon öfter haben wir auf Übereinstimmungen hinweisen können, die zwischen den Sculpturen vom Eflatun-Bunar und denen von Boghas-Köi vorhanden sind. Auch für diese Figur findet sich hier eine Analogie, in der Göttergestalt, welche in dem zum Sanctuarium führenden Corridor angebracht ist (Perrot Abb. 320). Sie hat ein mit hoher, spitzer Mütze bekleidetes menschliches Haupt. Der Brustkasten wird aus den Vordertheilen von zwei Löwen gebildet, deren Köpfe die Stelle der menschlichen Schultern einnehmen, während zwei andere Löwen zu beiden Seiten mit den Köpfen nach unten am Körper herabhängen, und das Ganze scheinbar in einem sich verjüngenden Pfeiler endigt. Vergleichen wir nun diese Gestalt mit der in Rede stehenden Sculptur am Eflatun-Bunar, so ist es mir in hohem Maasse wahrscheinlich, dass auch hier die gleiche Gottheit dargestellt ist. Hierfür sprechen die hohe Mütze, das Fehlen der Arme, die hohen wie mit einem Ansatz versehenen Schultern, der sich nach unten pfeilerartig verjüngende Unterleib. Die Wulste zu beiden Seiten würden als die nicht eng am Körper herabhängenden Löwen gedeutet werden können.

Das als Gegenstück dienende Relief bietet wegen seiner ausserordentlichen Verstümmelung noch mehr Schwierigkeiten für die Deutung. Die Sokolowski'sche Zeichnung, welche auch hier wieder eine Gestalt mit emporgestreckten Armen gibt, ist vollständig unrichtig, wie schon die photographische Aufnahme im American Journal (a. a. O.) erkennen liess. Ramsay sieht eine den Sphinxen von Eujuk, den Bildern der Göttin Hathor vergleichbare Darstellung. Der englische Forscher wird zu dieser Deutung durch die Ähnlichkeit geführt sein, welche zwischen dem den Kopf der Sphinx umgebenden, aufgerollten Band (Perrot Abb. 327) und dem runden Abschluss des hier Dargestellten besteht. Auch könnte man wohl den zwischen den kurzen Beinen der Sphinx

befindlichen leeren Raum erkennen, wenn nicht hier eine ziemlich deutlich wahrnehmbare Verwitterung des Steins, durch die unmittelbare Berührung mit dem Wasser des Teiches hervorgerufen, zu Tage träte. Augenscheinlich ist an dieser Stelle ein grosses Stück des Reliefs abgesprungen. Mir scheint die Darstellung keine Figur, sondern ein Phallus zu sein.

Für diese Deutung sprechen mehrere andere Gründe besser als die immerhin nicht klar erkennbare Form. Wir haben soeben das Gegenrelief mit der armlosen Gottheit im Sanctuarium von Boghas-Köi zu identificieren versucht. In diesem Raum befindet sich daneben ein zweites, in innerem Zusammenhang mit ihm stehendes Relief (Perrot Abb. 321): Ein Gott, welcher eine kleinere Gestalt, seinen Priester, schützend in den Armen hält. Hinter diesen Gestalten ist die schon oben erwähnte Aedicula angebracht, in der Mitte einen Gegenstand zeigend, der theils für nicht erklärbar (Humann u. Puchstein a. a. O.), theils für einen Phallus (Perrot a. a. O.) gehalten wird. Eine vollständig in Kleidung und Kopftypus dem Priester gleichende Figur hält nun in den Reliefs des grossen Saales von Boghas-Köi wiederum eine Aedicula in der Hand, bei welcher der sogenannte Phallus durch einen Gott mit hoher Mütze ersetzt ist (Perrot Abb. 314). Es soll der Oberpriester dargestellt sein, welcher hier am Eingang zum Sanctuarium eine Aedicula mit dem Abbild seines Gottes in der Hand hält, während dort, wo er von seinem Gotte selbst geführt wird, in der Aedicula das Abbild des Gottes durch sein Emblem, den Phallus, ersetzt ist. Die armlose Göttergestalt, der sich das Paar nähert, wird von Perrot als die Hauptgottheit der Cultdarstellungen von Pteria, dem heutigen Boghas-Köi, gedeutet: eine geschlechtslose Gottheit, „une puissance indéterminée et mystérieuse dont le dieu et la déesse qui conduisent les deux cortèges (die beiden Züge von Anbetenden im grossen Saal und im Corridor des Sanctuariums) ne seraient que des émanations et comme des reflets.“

Wenn wir nun in den Reliefs vom Eflatun-Bunar im Rahmen einer gemeinsamen Aedicula unter der einen krönenden geflügelten Sonnenscheibe die phantastische Hauptgottheit von Pteria erkannt haben, so liegt es wohl nicht fern, unter der anderen den zu ihr in engster Beziehung stehenden Gott, und zwar in dem Bild seines Emblems, des Phallus, zu erkennen. Wir hätten dann hier die beiden Gottheiten gleichartig nebeneinander unter einer Aedicula, bekrönt von geflügelten Sonnenscheiben, während sich darüber eine grössere Aedicula wölbt. Derartige Baldachine finden sich (Humann und Puchstein a. a. O.) mit den Bildern von Göttern in der orientalischen Kunst häufig; es werden nicht nur eine Gottheit, sondern auch zwei und drei, wie Osiris zwischen Isis und Nephthys, unter derartige Baldachine gestellt. Auch Herrscher

finden wir unter Baldachinen, die dann, wie an den Königsgräbern von Persepolis und auch bei unserem Eflatun-Bunar, von Figuren mit hocherhobenen Armen getragen werden. In Persepolis (Perrot V. Abb. 470) wird die Fussplatte des Thrones, über dem sich der Baldachin mit geflügelten Sonnenscheiben wölbt, von drei Reihen übereinander stehender Figuren getragen, den Repräsentanten der beherrschten Völker.

Der in der assyrischen Kunst vorkommende Atlas, der Himmelsträger, wird theils stierfüssig, theils ganz menschlich gebildet; und Puchstein (Zeitschrift für Assyriologie a. a. O.) hat in den tragenden Figuren vom Eflatun-Bunar „der mesopotamischen oder syrischen Kunst entlehnte Atlanten gesehen, deren mythologische Bedeutung ganz vor der tektonischen und decorativen in den Hintergrund tritt.“ In dem stark verwitterten Relief in der Mitte unten vermuthet Ramsay einen Altar. Es ist das einzige, welches nicht mit Bestimmtheit als tragende Figur gedeutet werden kann. Wenn auch die Form eines Altars nicht sicher zu erkennen ist, so ist doch die Vermuthung eines zwischen den Gottheiten stehenden Altars an und für sich eine sehr ansprechende. Uns schien jedoch dieser besonders durch die Ausspülungen des Wassers lädierte Stein gleichfalls die Umrisse einer Relieffigur zu zeigen. Wenn man einen Altar an dieser Stelle annimmt, würde der Aufbau und die Anordnung des Ganzen die störende Unterbrechung erleiden, dass einer der tragenden Atlanten statt auf die Arme eines unter ihm befindlichen Genossen, auf den Altar zu stehen käme.

Die in den Reliefs von Boghas-Köi dargestellten Gottheiten, mit denen wir die beiden Hauptfiguren am Eflatun-Bunar identificieren zu können glauben, sind bisher nicht dem Namen nach erkannt worden. Dem Wesen nach jedoch sind es, wie Perrot a. a. O. des weiteren ausführt, die seit Urzeiten auf dem Boden Kleinasiens verehrten Götter, welche die Erde und ihre ewig junge Schaffenskraft personificieren, die später als Kybele verehrte grosse Göttermutter, ihr Sohn und gleichzeitig ihr Gatte und Priester Atys. Das der Kybele heilige Thier ist der Löwe. Löwenköpfe und Körper sind es, welche die phantastische Hauptgottheit von Pteria bedecken. Vielleicht ist diese Gestalt und mithin auch die Figur am Eflatun-Bunar das Urbild der Kybele, deren Kopfbedeckung gleichfalls eine hohe mit Mauerzinnen versehene Tiara bildete. Der Phallus ist das Sinnbild der schöpferischen Natur.

Wo aber könnte diesen Gottheiten der Fruchtbarkeit mit mehr Recht eine Stätte der Verehrung errichtet sein, als an einem Ort, wo dem öden und steppenartigen Boden ein Quell entspringt, um Wachsthum und Gedeihen zu erzeugen? Mensch und Thier finden an dieser Stelle willkommene Erquickung, wenn sie die an der Ostseite des Bei-



Fig. 1. Eflatun-Bunar, Westseite.



Fig. 2. Eflatun-Bunar, Ostseite.

schehir-Sees gelegene, von Fiebern heimgesuchte Ebene durchziehen. Gleichfalls am Rande eines Quells und aus seinem Wasser hervorragend, befindet sich ein anderes Basrelief frühkleinasiatischen Stiles zu Ibriz, in der Nähe des heutigen Eregli, in Lykaonien (Perrot, Ab. 721; Ramsay in der Archäol. Zeitung 1885 p. 203 ff. und in den athen. Mitth. 1889 p. 171). Hier ist ein Gott dargestellt, durch Weinlaub als Früchte spendend charakterisiert, der von einem vor ihm stehenden Manne, seinem Priester oder einem Fürsten, verehrt wird. Auch in dem, wie hier, neben einem fliessenden Quell errichteten Monument vom Eflatun-Bunar glauben wir ein derartigen Gottheiten gewidmetes Denkmal zu erblicken. Das Vorhandensein eines Altars, den, wie gesagt, Ramsay in einem der Reliefs erkennen will, würde ein weiterer Anhalt für die Deutung einer Cultstätte sein.

Die Anlage und Gestaltung des Gebäudes, dessen Nordfassade mit ihrem Reliefschmuck wir im Obigen zu deuten versucht haben, lässt sich aus den vorhandenen Trümmern nicht sicher erkennen und mit Bestimmtheit erklären. Erhalten ist die Nordseite mit Ausnahme des krönenden Stückes, und ferner der Theil einer westlich im rechten Winkel abgehenden Mauer (3·60 *m* lang). Auch sie ist wieder aus mächtigen, aussen sauber behauenen Trachytblöcken zusammengefügt (Fig. 1). Von der gegenüberliegenden Ostmauer (1·81 *m* lang) ist noch weniger vorhanden; aber die gleiche Bearbeitung der Ecksteine lässt sicher erkennen, dass auch auf dieser Seite das Gebäude frei stand (Fig. 2). Die Steine dieser und der überhaupt jetzt fehlenden Südseite scheinen absichtlich entfernt zu sein. Man hat das Monument zerstört, vielleicht um aus den zerschlagenen Steinen den künstlichen Damm zu errichten, welcher den kleinen See östlich begrenzt. Ramsay hat einen Stein des Mauerwerkes in diesem Damm erkannt. Das hart südlich vom Eflatun-Bunar befindliche Terrain

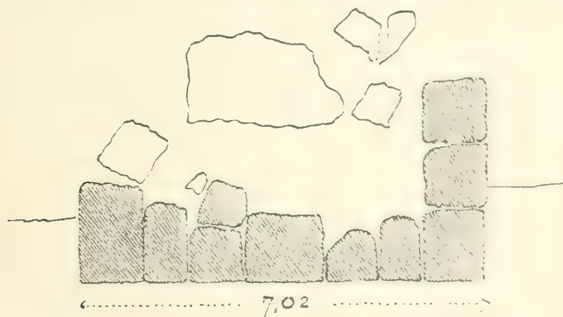


Fig. 3. Eflatun-Bunar. Grundriss.

ist bedeckt mit einer Fülle von unbearbeiteten rohen Blöcken, von denen man nicht weiss, ob sie früher bearbeitet gewesen sind und zu dem Gebäude gehört haben (Fig. 3). Die Lage dieser Blöcke weicht nach

meinen Beobachtungen von der in der Revue Arch. gegebenen Zeichnung nicht unbedeutend ab: letztere ist auch aus dem Grunde ungenau, weil die unregelmässigen Blöcke hier als quadratische wiedergegeben sind. Eine Ausnahme machen nur zwei der grössten Blöcke, welche, im rechten Winkel und in scharfer Kante gegen einander gelehnt, ein kleines Thor bilden. Drei Seiten des grösseren Blockes sind geglättet. M. von Sokolowski sieht in diesen Steinen „un portail monumental orné de colosses“ und Ramsay (Perrot a. a. O.) hält es für einen Theil der Einfassung eines kleinen Fensters. „Ein Thier, wahrscheinlich ein Löwe, war in Hochrelief auf die innere Seite des Blockes gemeisselt; man kann daraus erkennen, dass ein Fries von schreitenden Thieren diese Öffnung umgab.“ Von den Resten irgend welcher Sculptur haben wir an diesem Stein nichts wahrgenommen, ohne damit die Ramsay'sche Beobachtung als unrichtig hinstellen zu wollen. Vielleicht haben diese beiden Blöcke nicht die Ecke eines Fensters, sondern einer Thür gebildet, welche den Eingang in das Gebäude vermittelte. Ehe nicht das hinter der sculpierten Wand liegende Terrain durch Ausgrabungen genauer untersucht und Fundamente freigelegt worden sind, wird man über die Anlage dieses Monumentes nichts Bestimmtes sagen können. Wenn man eine Vermuthung hegen darf, so wäre es die, dass es sich hier um eine tempelartige Anlage gehandelt hat, an deren Südseite sich ein Thor befand. Den Hauptschmuck hatte man der Nordfassade gegeben, der Seite, die dem Wasser zugekehrt ist, und hier die Gottheiten dargestellt, denen man den lebenspendenden Quell dankte und die in dem Tempel aus Dankbarkeit für dieses Geschenk verehrt wurden.

Wie Ramsay (The historical geography of Asia Minor, London 1890 p. 59) nachweist, liegt der Eflatun-Bunar auf der Strasse, welche von Osten, von den Kilikischen Pässen kommend, das Südende des Beischehir-Sees erreicht, um dann an der Ostküste desselben nach Norden emporsteigend, zum Mäander-Thal und in demselben herab zur Westküste Kleinasiens zu führen. Dass diese Strasse schon in vorgriechischer Zeit, neben der zweiten von den Pässen bis nach Pteria direct nördlich führenden und dann erst nach Westen abbiegenden Strasse bekannt war, ist aus den Monumenten altkleinasiatischen Stiles ersichtlich, welche sich an verschiedenen Stellen der ersteren Route vorfinden, in dem schon oben erwähnten Ibriz (Kybistra-Herakleia), Fassiler (Dalisandros?) und auch im Monument des Eflatun-Bunar. Den Namen Plato-Brunnen erhielt das Bauwerk im Mittelalter, zur Zeit als im XII. Jahrhundert die seldjukischen Türken das Sultanat von Ikonium gegründet hatten; die Bezeichnung ist neben den vielen kunstgeschichtlich bedeutenden Bauwerken aus dieser frühtürkischen Epoche ein Beweis für das Interesse.

welches der Hof in Konia für Kunst, Wissenschaft und auch für griechische Philosophie besass. Ein zweiter Eflatun-Bunar soll sich, wie Ramsay erwähnt, auf dem Burgberg in Konia befinden.

Jakut, ein arabischer Geograph des XIV. Jahrhunderts, schreibt, „in Konia sei das Grab des weisen Plato in der Kirche neben der Moschee." Hiermit wird die kleine aus byzantinischer Zeit stammende Kirche auf dem Burgberge, die neben der Moschee des Sultan Ala eddin liegt, gemeint sein. Man erkennt aus diesen Worten — übrigens das einzige, was Jakut über Konia zu berichten weiss — eine wie grosse Rolle Plato in der arabischen Philosophie gespielt hat.



Fig. 4. Üskeles-Köi, Relief.

Südlich vom Beischehir-See liegt, einige Kilometer vom Ufer entfernt, das grosse Dorf Üskeles. Eine reiche Menge von antiken Fragmenten, von Säulenstücken und anderen Sculpturen sind in den Mauern der Steinhäuser verbaut. So auch ein Relief, welches wohl von einem Sarkophag herrührt (Fig. 4). Es zeigt in der Mitte ein von Säulen flankiertes Portal, und zu beiden Seiten desselben Figuren, die leider sehr zerstört sind. Die rechts befindliche stellt eine durch ein Gewand

vollständig verhüllte Frauengestalt dar, während auf der anderen Seite ein Mann mit kurzem Chiton angebracht zu sein scheint. Wie Ramsay (a. a. O. p. 360) auseinandersetzt, muss die antike Stadt Karralis, nach welcher der See seinen Namen erhielt, an der Südseite desselben gelegen haben. In dem nahen Beischehir, der heute bedeutendsten Stadt der Gegend, sind keine antiken Reste gefunden worden. Vielleicht bezeichnet Üskeles die Stelle des antiken Karralis. Für die Erscheinung, dass nicht auf demselben Platze, sondern in der Nähe einer antiken Ansiedlung sich der ihrer Bedeutung entsprechende moderne Ort befindet, gibt es auf kleinasiatischem Boden viele Beispiele, unter denen wir das an die Stelle von Laodikeia am Lykos getretene Denizli und das auch einige Kilometer von Tripolis am Maeander befindliche Buladan erwähnen.

Auch zwischen dem modernen und dem antiken Namen, zwischen Üskeles und Karralis, dürfte ein gewisser Zusammenhang bestehen. Oft findet sich in modern türkischen Ortsnamen die aus εἰς entstandene Vorsilbe Is (hier dialektisch Üs), die dem umgestalteten antiken Namen vorgesetzt ist. So ist aus Nikomedia Ismid — aus Nikaea Isnik — aus Baris Isparta und in diesem Falle aus Karralis Üskeles (εἰς Καρράλιν) entstanden.

Südwestlich von Üskeles erreichten wir das hoch im Gebirge liegende kleine Dorf Zekeria-Köi. G. Hirschfeld oder vielmehr sein Begleiter Eggers hatte hier auf einer im Jahre 1878 unternommenen Reise „in den lebendigen Fels gemeisselte Reliefs gesehen, meist Reiter, nach den bisweilen erhaltenen Inschriften naturfeste Grabstelen, wie sie nun schon an mehreren Punkten Kleinasiens, zum Theil in grosser Fülle zutage gekommen" wären.[19]) Er vergleicht hiermit die Reliefs von Fassiler und andere kleinasiatische Denkmäler der sog. hethitischen Kunst. Im Süden des Dorfes fanden wir an einer senkrecht aufsteigenden Felswand diese sieben Reliefs (Fig. 5 und Taf. II). In verschiedener Entfernung von einander und in ungleicher Höhe vom Erdboden angebracht, sind dieselben ungefähr 2 *m* hoch und bauen sich folgendermaassen auf: An einen rechteckigen profilirten Sockel, dessen Mitte meist ein Gorgonenkopf schmückt, reiht sich eine Inschrifttafel an, über welcher ein im Halbrund geschlossenes Relief, einen nach rechts reitenden gepanzerten Mann zu Pferde darstellend, die Bekrönung bildet. Die Inschriften sowohl wie diese Reliefs sind durch die Witterung stark zerstört; aber letztere verrathen trotzdem eine lebendige Behandlung des Figürlichen

[19]) Sitzungsberichte der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 10. März 1879.

(Fig. 6 und 7). Drei der Inschriften konnten noch theilweise entziffert werden, und sie ergaben übereinstimmend, dass man es hier nicht mit Grabstelen, sondern mit Weihinschriften an Ἄρης zu thun hat.



Fig. 5. Zekeria-Köi, Felswand mit Reliefs.

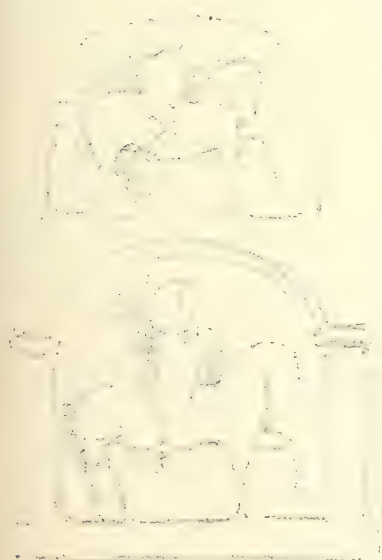


Fig. 6. Zekeria-Köi, Reliefs mit Ares-Darstellung.



Fig. 7. Zekeria-Köi, Relief mit Ares-Darstellung.

Der Cult eines reitend dargestellten Gottes ist sehr verbreitet in Kleinasien[11]) und ist aus dem Alterthum in das Mittelalter in der Gestalt des heiligen Georg übergegangen.[12])

Vor allem ist der Θεὸς Σώζων, dessen Cult in Pisidien heimisch war und sich von hier aus nach Phrygien, Karien, Pamphylien und Lykien erstreckte, als reitender Gott dargestellt, welcher in der Rechten eine Keule hält, während die Linke die Zügel führt; oft ist das Haupt mit einem Strahlenkranz umgeben. Es ist also eine durch directe Bezeichnung oder durch die genannten, ihm beigegebenen Attribute bekannte Gottheit als Θεὸς Σώζων verehrt worden, oder vielmehr es ist die unbestimmte Bezeichnung eines rettenden Gottes, dessen Cult in Kleinasien seit Alters gepflegt wurde, auf einen bestimmt benannten Gott übergegangen.

So kommt Ἀπόλλων θεὸς Βόζηνος vor, als Reiter mit Doppelbeil, und Ἀπόλλων Ταρσεύς[13]), ferner Ἀπόλλων als Schutzgott mit der Bipennis in der Hand[14]). Mithras[15]) und Helios[16]) werden gleichfalls mit ihren Attributen zu Pferde dargestellt. Eine vierte bisher noch nicht als solche unter dem Bilde eines reitenden Gottes in Kleinasien nachgewiesene Gottheit zeigt sich in den Reliefs von Zekeria-Köi: Ἄρης. Ursprünglich mag, wie erwähnt, eine als Reiter verehrte Gottheit, der Θεὸς Σώζων, der „Retter“, allen diesen verschiedenen Göttern zu Grunde liegen. Wie in Zekeria-Köi, ist auch auf dem Stein von Kodja-Tasch bei „Djouk Ovarlak“[17]) und bei dem gleichfalls in Pisidien liegenden Felsen in der Nähe von Tefeny[18]) eine grössere Anzahl von derartigen Reliefs des reitenden Gottes an einer Felswand nebeneinander angebracht.

---

[11]) Vgl. M. Collignon: Ex-voto au dieu cavalier. Bull. de Corr. Hell. 1880 pag. 291; H. Usener a. a. O. p. 174.

[12]) Auch die seldjukischen Fürsten von Ikonium haben die in Kleinasien heimische Figur des drachentötenden Reiters, als sie sich auf der Halbinsel sesshaft machten, übernommen und auf ihren Münzen geführt.

[13]) Conze: Archäol. Zeitung 1880 S. 37/38.

[14]) Benndorf: Reisen in Lykien und Karien S. 153. Auch hier wird auf den mythologischen Zusammenhang mit dem sogenannten „Chevalier Thrace“ hingewiesen.

[15]) Puchstein: Reisen p. 341 Anm. 5 erkennt in dem reitenden Gott mit Doppelaxt, dem θεὸς ὅσιος καὶ δίκαιος, Mithras, der auch als θεὸς δίκαιος Μίθρας vorkommt.

[16]) Fränkel: Die Inschriften von Pergamon, 1895 p. 248.

[17]) M. Collignon a. a. O.

[18]) A. H. Smith: Journal of Hell. Stud. VIII pag. 235.

25) Zekeria-Köi. Felsrelief Nr. 3: hoch 1·76 *m*, breit 0·82 m.

ΑΥΡ·ΣΟΛΩΝΣΟ
ΛΩ////ΣΚΛΑΓ
ΓΑΡΙΣΑΡΕΙΕΥ
ΧΗΝ

Αὐρ(ήλιος) Σόλων Σό-
λω[ν]ος κ(αὶ) Λάγ-
γαρις Ἄρει εὐ-
χήν.

Die Abschrift hat Z. 2 ΛΩ ΟΣ.

Σόλων ist ein häufiger in dieser Gegend vorkommender Name (vgl. Inschrift Nr. 28) und Λάγγαρις ein barbarischer (Λάγγαρος, König der Agrianer, eines thrakischen Volkes bei Arrian, Anabasis I 5).

26) Ebendort. Felsrelief Nr. 5.

ΙΟ ΝΗΝΑ
ΙΑΣΣΑΣΘΥ Σ
ΕΘΥΛ ΘΝ
ΑΡΕΙΕΥΧΗΝ

Ἄρει εὐχήν.

Welche Namen in Z. 1—3 stehen, ist mir unklar geblieben.

27) Ebendort. Felsrelief Nr. 2.

ΟΤϹ
ЄΝΔЄ ΟΥ
ΑΡЄΙΥΧΗΝ

etwa:
. . . . . όας
Κ]ενδέου
Ἄρει [ε]ὐχήν

Die Abschrift hat Z. 1 / / / / / Ο Α Ο.

Zwischen Zekeria-Köi und Kasakly-Köi berührten wir das Dorf Tschetme, wo sich viele antike Fragmente vorfanden, welche von einem in der Nähe liegenden Ruinenfelde, Parisbelaeni Tscholuk genannt, herrührten. Auf einer kleinen, im breiten Thal gelegenen Anhöhe lassen sich hier aus grossen Quadern bestehende Fundamente und Mauerzüge erkennen, ohne dass jedoch der Grundriss der einzelnen Gebäude wegen des dichten Gebüsches, welches das ganze Terrain bedeckt, genauer zu bestimmen wäre. Irgendwie feiner bearbeitete und sculpierte Steine, deren wir so viele in Tschetme gesehen hatten, waren nicht zu entdecken. Ich möchte dieses nicht unbedeutende Ruinenfeld mit Parlais, einer pisidischen Colonie des Augustus identificieren. Ramsay (a. a. O. pag. 395) setzt im Gegensatz zu Kiepert, welcher früher Parlais an der Stelle des heutigen Barla am Westufer des Egherdir-Sees vermuthete, die Stadt in das südwestlich vom Beischehir-See gelegene Gebirgsland, in ein Gebiet, das bald zu Pisidien, bald zu Isaurien oder Lykaonien gehörte.

wie es von verschiedenen Quellen angegeben wird. Der englische Forscher hat demnach in der seinem Werk beigefügten Karte (p. 330) Parlais ungefähr an der Stelle verzeichnet, wo von uns die erwähnten Ruinen gefunden wurden, in deren heutigem Namen Parisbelaeni Tscholuk sich das antike Wort Parlais deutlich erhalten hat. Hier ging die vom Beischehir-See kommende grosse Strasse vorüber, welche über das Gebirge zur Küste nach Side führte, und an der wir in dem Dorf Kasakly auch einige antike Reste fanden.

28) Kasakly-Köi. Marmorsäule auf dem türkischen Begräbnisplatz: hoch 0·97 *m*, Durchmesser 0·46 *m*.

ΣΟΛΩΝΑ[...]

Σόλων Ἀ[ε . . .

Von diesem Dorf gingen wir durch die steil zum Westufer des Sees abfallenden Vorberge des schneebedeckten Anamas-Dagh nach Norden, um dann in westlicher Richtung über Bajamly-Köi und den Pass über den Anamas-Dagh in das waldreiche und gebirgige Gebiet der Eurymedon-Quellen zu gelangen. In dem Dorfe Afschar wurde auf dem Begräbnisplatz folgende Inschrift gefunden:

29) Afschar-Köi. Granit-Sockel auf dem Begräbnisplatz; auf der Oberplatte 2 Bohrlöcher und Vertiefungen für die Füsse einer Statue; hoch 0·96 *m*, breit 0·51 *m*, tief 0·60 *m*, Vertiefung lang 0·29 *m*.

ΑΥΡ·ΚΛΕΑΝΔΡΙΑΝΟΝ
ΓΑΙΟΝΑΝΤΙΟΧΟΝΦΙ
ΛΟΠΑΤΡΙΝ·ΟΓΥΝΑΔΕ
ΩΝΔΗΜΟΣΤΟΝΕΑΥ
ΤΩΝΚΤΙΣΤΗΝΚΑΙΕΥ
ΕΡΓΕΤΗΝ ΚΩΜΑΡ
ΧΙΑΣΑΥΡ·ΑΝΤΙΟΧΟΥ
ΤΡΙΣΚΟΤΕΟΥΣΚΑΙΑΥΡ
ΚΟΝΩΝΙΑΝΟΥΤΗΛΕΜΑ
ΧΟΥ

Αὐρ(ήλιον) Κλεανδριανὸν
Γάιον Ἀντίοχον φι-
λόπατριν ὁ Γυναδέ-
ων δῆμος τὸν ἑαυ-
τῶν κτίστην καὶ εὐ-
εργέτην, κωμαρ-
χίας Αὐρ(ηλίου) Ἀντιόχου
τρὶς Κοτέους καὶ Αὐρ(ηλίου)
Κονωνιανοῦ Τηλεμά-
χου.

Zur Datierung dienen die Namen der Komarchen.

Von Bewohnern von Afschar-Köi darauf aufmerksam gemacht, dass bei dem 2 *km* entfernten Dorf Terziler antike Ruinen vorhanden seien, brachen wir dorthin auf und wurden auf den Siwri-Dagh geführt, wo wir 200 *m* über der Thalsohle eine Terrasse mit zahlreichen

Trümmern bedeckt fanden (Taf. III). Sterrett[19]) hat Afschar und Terziler besucht, ohne Siwri-Kalessi, wie dies Ruinenfeld von den Einwohnern genannt wird, gesehen zu haben. Das Plateau erstreckt sich ungefähr 150 *m* unterhalb der erst langsam, dann schroff ansteigenden Felsspitze des Siwri-Daghs, circa 75 *m* in südöstlicher Richtung; es ist circa 45 *m* breit (Fig. 8); die Ränder fallen ziemlich steil zum Thal ab. Dieser ganze Raum ist mit Trümmern übersät, von reicher Vegetation von Cedern und Laubbäumen überwuchert. Als besterhaltenes Gebäude liegt an der südwestlichen Kante des Plateaus ein kleiner Tempel, dessen Umfassungsmauern theilweise erhalten sind, ebenso wie ein Stück

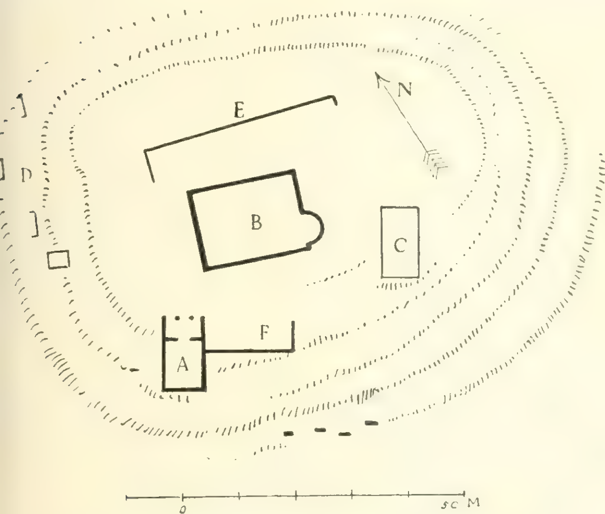


Fig. 8. Siwri-Kalessi, Plan des Ruinenfeldes.

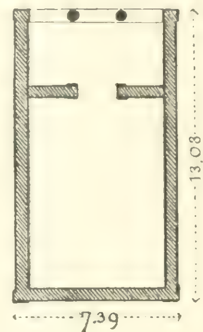


Fig. 9.
Siwri-Kalessi, Tempel.

vom Giebel (Taf. IV; Fig. 8 A und Fig. 9). Es ist ein templum in antis, mit Pronaos und Cella, aus grauem Sandstein erbaut. Von den beiden Eingangs-Säulen wurde ein Stück mit 32 flachen Kanellüren gefunden. Die Quadern, ohne Mörtel, in abwechselnd grösseren und kleineren Streifen aufeinandergeschichtet, sind äusserst sorgfältig bearbeitet: ein schmaler glatter Rand umgibt jedesmal die rauhe Mittelfläche des Steines (Taf. IV). Mässig hervortretende Anten tragen die Giebel, welche mit Löwenköpfen als Wasserspeiern und mit einer Maske als Bekrönung versehen sind. Aus dem Vorkommen von Bohrlöchern an der Innenwand der Giebel-Nische geht hervor, dass hier Sculpturen vorhanden waren. Unter den das Innere der Cella füllenden Trümmern hat sich der pro-

[19]) Sterrett: Papers of the Amer. School of Class. Studies at Athens. Vol. III, pag. 279.

filierte Sturzstein der Cellathür erhalten. Die Rückwand des Tempels ruht am Bergabhange auf kräftigem Rustica-Mauerwerk.

Im Osten schliesst sich an den Tempel ein rechtwinklig abgehender Mauerzug, der hier vielleicht eine Terrasse abschloss (Fig. 8 F). An einen oblongen, von Mauerresten umfriedeten Platz stösst eine in den lebendigen Fels gehauene, halbkreisförmige Exedra (Fig. 8 B). Die Seitenwangen sind frei herausgearbeitet und dienten wohl zur Aufnahme von Sculpturen. Auf der rechts befindlichen — die linke ist vollständig



Fig. 10. Siwri-Kalessi, Relief an der Exedra.

zerstört — ist ein rundes Medaillon mit einer Triquetra angebracht (Fig. 10). Zu erwähnen ist ferner noch ein durch Glättung des Felsbodens hergestellter rechteckiger Platz (Fig. 8 C) und Mauerreste auf



Fig. 11. Siwri-Kalessi, Relief mit Trophaeen.

der Nordostseite des Plateaus (Fig. 8 E). Auf dem zum Berggipfel aufsteigenden Terrain liegen die Fundamente kleiner quadratischer

Gebäude (Fig. 8 D) und weiter hinauf ein schwer zugängliches Felsgrab. Unterhalb vom Tempel bemerkt man einige mit rohen Sculpturen versehene Sarkophage, während das Stück eines grösseren Frieses mit Trophäen (Panzer, Helm und Beinschienen) bessere Arbeit verräth, soweit es der verwitterte Stein erkennen lässt (Fig. 11). Von sonstigen Sculpturen fanden wir ein kleines Grabrelief mit Porträttigürchen, in der Art, wie sie in diesen Gegenden häufig vorkommen. In dem krönenden Dreiecksfeld ist hier meist ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln angebracht, und die Behandlung des Figürlichen sehr roh. Ein ähnliches kleines Epitaph wurde uns in Kurdjowa am Westufer des Beischehir-Sees gezeigt (Fig. 12); es trug ein gleichgeformtes Medaillon mit der



Fig. 12. Kurdjowa, Grabrelief.

Triquetra, wie sie an der Exedra von Siwri-Kalessi angebracht ist. Auf den Münzen von Selge in Pisidien findet sich auch die Triquetra, und sie soll das gemeinsame Symbol von verschiedenen Städten Pamphyliens und Pisidiens[20]) gewesen sein. Ebenso wie viele Städte in Magna Graecia nur aus dem Grunde die Triquetra auf ihren Münzen führten, um ihr gutes Einvernehmen mit Sicilien dadurch zu documentieren[21]), so ist vielleicht auch in Pisidien die Triquetra von Selge von kleineren Städten angenommen worden.

Der Name der in dem Trümmerfelde von Siwri-Kalessi vorliegenden antiken Stadt ist aus der im nahegelegenen Afschar von uns

[20]) Millingen: Ancient Coins of greek cities and kings, London 1831 pag. 68.

[21]) La triquetra nei monumenti dell' Antichità, per Adolfo Holm. Palermo 1871.

gefundenen Inschrift (Nr. 29) ersichtlich, wo der Δῆμος Γυναδέων erwähnt wird, also Γύναδα. Der Ort ist bisher noch nicht litterarisch bekannt. Folgende beide Inschriften wurden in dem Trümmerfelde gefunden:

30) Siwri-Kalessi (Gynada); Basis mit Bohrlöchern, westlich vom Tempel, hoch 0·29 *m*, lang 0·90 *m*, tief 0·62 *m*.

ΑΝΠΑΝΘΟϹΕΤΕΙΜΗϹΕΝ ΜΑΡΩΝΑ
ΙΑΝΝΑΝΤΗΝΓΥΝΑΙΚΑΑΥΤΟΥΤΟΥϹΕ
ΕΥΕΡΓΕΤΑϹ

Ἀνπανθος (?) ἐτείμησεν Μάρωνα [καὶ
N]άνναν τὴν γυναῖκα αὐτοῦ τοὺς ἑ[αυτοῦ
εὐεργέτας.

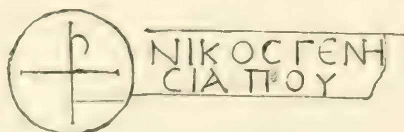
31) Ebendort: Stück eines profilierten Simses. Lang 1·37 *m*, hoch 0·47 *m*, tief 0·45 *m*.

ꟼSVMᗷTANTONIV
T TEMPLVMC MORN

[Die Reste zu Anfang von Z. 1 scheinen zu [*incen*]*sum* zu gehören; es folgt wohl *T. Antoniu*[*s*. . . . Das T zu Anfang von Z. 2 mag der Schluss einer Verbalform wie *restitui*[*t* gewesen sein; darauf folgte wohl *templum c*[*u*]*m orn*[*amentis* und zum Schluss ein anderes Verbum wie *adiecit*. E. B.]

Über Imrohor, auf dessen Begräbnisplatz sich viele antike Fragmente, doch keine Inschriften vorfanden. — Sterrett a. a. O. verlegt hierher das antike Timbrias — stiegen wir zum See von Egherdir und zu der am Südwestende liegenden gleichnamigen Stadt (Prostanna nach Ramsay a. a. O. pag. 407) hinab, um nach einem mehrtägigen Aufenthalt in dieser landschaftlich so ausserordentlich schönen und viele interessante mittelalterliche Denkmäler bergenden Gegend auf directem Wege über Isparta und Ketschiburlu nach Diner zurückzukehren.

32) Ardischly-Bel. Stein am Warthaus 2 *km* nordwestlich Isparta auf der Strasse nach Ketschiburlu.



33) Ketschiburlu. Begräbnisplatz; zum Theil vergrabener Stein, hoch 0·45 *m*, breit 0·55 *m*, tief 0·35 *m*.

ΑΜΜΙΑΜΕ . . .
ΖΩΣΑΕΑΥΤΗ
ΤΩΑΝΔΡΙΚΑΙΤ
ΙΣ ΜΝΗΜΗΣ

Ἀμμία . . . . . .
ζῶσα ἑαυτῇ [καὶ
τῷ ἀνδρὶ καὶ τ[οῖς τέκ-
νο]ις μνήμης [χάριν.

34) Ebendort. Stein im Garten von Nuri Effendi, hoch 0·80 *m*, breit 0·36 *m*, tief 0·28 *m*.

ΖΩΤΙΝ
ΚΙ ΑϹΑΗΡΩΟΝ
ΚΑΤΕϹΚΕΥΑϹΑΕ
ΜΑΥΤΗΚΑΙΤΩΑΝΔΡΙ
ΚΑΙΤΟΙϹΤΕΚΝΟΙϹ
ΜΟΥ

. . . . Ζωτινο
. . . . . . ἡρῷον
κατεσκεύασα ἐ-
μαυτῇ καὶ τῷ ἀνδρὶ
καὶ τοῖς τέκνοις
μου.

Berlin.

F. SARRE.

Antike Inschriften in Constantinopel und Umgebung.

Als ich Ende 1894 und Anfang 1895 solche Kaufläden von Pera-Galata und Stambul, in denen sich Antiken vermuthen liessen, besichtigte, fand ich zahlreiche Fälschungen und nur wenige griechische Inschriften, von denen ich einige mittheile.

Grabstele aus Marmor, in zwei Stücke gebrochen, 32 *cm* breit, 76 *cm* hoch, circa 8 *cm* dick, Buchstabenhöhe $1^1/_2$ *cm*.

Über zwei Reliefbildern, von denen das obere ein „Todtenmahl", das untere einen Zweikampf darstellt, ist in einem vertieften Streifen die Inschrift angebracht, darüber an den Ecken und in der Mitte je ein lotosartiges Ornament. Die Inschrift, deren Anfang zerstört ist, lautet:

... ΩΝ ΣΙΜΩΝΟΣ   Σω[σ]ίων Σίμωνος.

In dem darunter befindlichen Relieffeld liegt ein mit Chiton und Mantel bekleideter Mann rechts auf einer massiv gegebenen Kline, an deren Fussende auf einem nur roh angedeuteten Stuhl eine verhüllte Frau ihm zugewendet sitzt, die mit der Linken ihren Mantel in der Schultergegend fasst und die Rechte im Schosse ruhen lässt. Er hält, auf ein in der Mitte gefaltetes Kissen gestützt, in der Linken eine Schale (?), während er mit der Rechten der Frau einen Kranz entgegenstreckt. Diesseits der Kline steht ein Tischchen mit drei Beinen, welche in der Art von Thierbeinen gebildet sind; darauf drei Gegenstände (Speisen). In den Ecken der Darstellung stehen zwei Kinder in Vordersicht, die beide den linken Ellenbogen auf die rechte Hand stützen: links ein Mädchen in einfachem langen Gewand, rechts ein Knabe mit einem bis zu den Knien reichenden Chiton bekleidet. — Im untersten Felde sprengt ein leicht bewaffneter Reiter nach rechts gegen einen Fussoldaten; er schwingt einen Speer, und der Gegner, der mit Helm, viereckigem Langschild und stark vorspringendem Metallpanzer gewappnet ist, scheint

mit dem Schwerte das Pferd von oben herab ins Auge zu stechen. Die Ausführung dieser geläufigen Scenen ist flüchtig und ohne jede Feinheit; doch möchte ich das Monument nicht unter das erste nachchristliche Jahrhundert herabrücken.

Marmorplatte 35 *cm* breit, 38 *cm* hoch, 7 *cm* tief. Buchstaben 1·2 *cm* hoch.

Auch hier ist ein »Todtenmahl« dargestellt, das in allen Punkten mit dem soeben beschriebenen übereinstimmt, nur viel roher und ungeschickter ausgeführt ist. Von sachlichen Unterschieden bemerkte ich folgende: Die Frau hält in der Rechten einen undeutlichen rundlichen Gegenstand; unter dem linken Arm des Mannes befindet sich bloss ein einfach gelegtes Kissen; die Kinder wenden sich der Mitte zu. Oben ist der Stein giebelförmig zugeschnitten und trägt über dem Relief die Inschrift

ΖΩCAPINKOYNOΙΥ KOY.........
TOC

Am Schlusse ist Raum für 6—7 Buchstaben; beispielsweise kann ergänzt werden Ζωσάριν Κούνου Κοῦ[νος Λέον]τος. Die Form Ζωσάριν für Ζωσάριον findet sich auch CIG 2410 in einer Inschrift von Paros, der Name Κοῦνος CIG 2078, 6 in einer Inschrift von Olbia, die dem II. Jahrhundert n. Chr. angehört. Der überschüssige Strich vor dem zweiten Υ scheint wie andere Spuren auf Rasur einer früheren Inschrift hinzudeuten. An der Echtheit dürfte, so absonderlich die rohen Figuren anmuthen, nicht zu zweifeln sein; ganz ähnliche Stücke fand ich im kais. ottomanischen Museum.

Schon bekannt sind fünf vielleicht noch vor Beginn unserer Ära entstandene Weihreliefs an Ἀπόλλων Κρατεανός, die angeblich aus Bithynien stammen. Sie sind alle aus demselben Marmor, von ungefähr gleichen Dimensionen und bieten im wesentlichen die nämliche Darstellung: Rechts steht in Vordersicht der Gott als Kitharöde in lang herabwallendem, gegürtetem Chiton, um die Schultern den Mantel geworfen, der die Vorderseite freilässt und nur seitlich sichtbar wird, in der erhobenen Linken die Kithara haltend, mit der gesenkten Rechten aus einer Schale spendend. Etwa die Mitte nimmt der mit Aufsatz und Untersatz versehene Altar ein, diesseits dessen das Opferlamm von links heranschreitet. Die linke Hälfte ist von Adoranten gefüllt, deren Zahl und Grösse wechselt. Unterhalb des Reliefs ist die Inschrift angebracht. Alle fünf Steine befanden sich bereits 1874 in Constantinopel, in welchem

Jahre sie A. D. Mordtmann in der archäologischen Zeitung (1874 S. 162 f.) veröffentlichte. Unter Beibehaltung seiner Zählung trage ich einige Varianten und Ergänzungen nach.

1) 25½ *cm* breit, 9 *cm* dick, Buchstaben 1½ *cm*. Zwei Adoranten, der linke bekleidet, der rechte kleinere unbekleidet. Eine Verletzung am linken Rande des Steines hat die erste Hälfte des M in Z. 1 und das N in Z. 2 verschlungen; unter der Inschrift 12 *cm* leer.

2) 29½ *cm* breit, 8 *cm* dick, Buchstaben 1·3 *cm*. Drei Adoranten, diesseits deren in den Zwischenräumen zwei kleinere stehen.

Schluss von Z. 1 und 2:

ΜΗΔΕΙ
ΚΑΙΤΟ

Somit sind diese Zeilen zu lesen

Θεογένης Μηδείου [ὑπὲρ
ἑαυτοῦ κ]α]ὶ τ[ῶν ἐν οἴκῳ.

Der Text gleicht dem der folgenden Nummer; nur ist für τὲ am Ende der ersten Zeile kein Platz.

3) 7½ *cm* dick, Buchstaben 1½ *cm*. Drei Adoranten, der am weitesten rechts stehende klein.

Z. 4 Anfang: ΛΟΝΙ.

5) Unten beiderseitig gebrochen; $5^1/_2$ *cm* dick, Buchstaben 1 *cm*. Zwei erwachsene Adoranten, diesseits ein kleiner, der sich gegen das Lamm vorbeugt. Jenseits des Altars erhebt sich ein Baum mit palmenartig sich ausbreitender Krone. Apollon hält die Schale nicht über den Altar, sondern rechts davon.

ΡΟΜΑΧΟΣ ΘΕΟΔΩΡ
ΛΩΝΙΚΡΑΤΕ . . Ι
ΕΥΧΗΝ

Ἀνδ]ρόμαχος Θεοδώρ[ου
Ἀπό]λλωνι Κρατε[ανῶι
εὐχήν.

Darunter 9 *cm* leer.

6) Oben gebrochen; 38 *cm* hoch, 23 *cm* breit, 5½ *cm* dick, Buchstaben 1·2 *cm*.

Zwei Adoranten, der linke bekleidet, der rechte kleinere unbekleidet. Unter der Inschrift ist hier noch ein nach rechts springendes Pferd dargestellt, das ein Junge mit der Rechten am Zügel hält.

Das vierte der von Mordtmann publicierten Stücke ist sicher identisch mit dem Reisen I Fig. 89 abgebildeten, S. 154 besprochenen Relief. Gegenüber den verschiedenen Lesungen der Inschrift (der Name zu Anfang wurde z. B. von Dethier études archéol. S. 45 Δηνόφιλος, von Mordtmann Οἰνόφραος gelesen) ist der Text des in Wien befindlichen Steines folgendermassen festzustellen:

ΛΗΝΟΦΙΛΟΣ ΑΥΛΟΥ ΖΕΛΜΕΩΣ	Μ|ηνόφιλος Αὐλουζ[έ]λμεως
ΓΟΛΛΩΝΙΚΡΑΤΕΑΝΩΚΑΙΟΙΑ	Ἀπ|όλλωνι Κρατεανῷ καὶ οἱ |ἀ-
ΔΕΛΦΟΙΑΥΤΟΥ ΕΥΧΗΝ	δελφοὶ αὐτοῦ εὐχήν.

Ich schliesse eine Inschrift an, die sich hier seit Jahrzehnten im Park der k. und k. österreichisch-ungarischen Botschaft befindet. Es stehen dort, in die Erde eingelassen, zwei runde Marmoraren (etwa 60 *cm* hoch, 50 *cm* Durchmesser und 80 *cm* hoch, 60 *cm* Durchmesser), die einander sehr ähnlich sind. Oben und unten geschmackvoll profiliert, werden sie von je vier Festons umzogen, die einander über lebendig sculpierten Stierköpfen treffen, und von deren jedem eine Traube zwischen zwei Troddeln herabhängt. Der kleinere der beiden Altäre ist oberhalb der Guirlanden mit acht Rosetten geschmückt, die in einem umlaufenden Streifen regelmässig vertheilt sind, und trägt zu beiden Seiten einer Traube folgende meines Wissens noch unpublicierte Inschrift in 2 *cm* grossen Buchstaben:

ΑΝΤΕΡ ΩΣ	Ἀντέρως
ΧΡΗΣΤΕΧΑΙΡΕ	χρηστὲ χαῖρε.

Er ist sorgfältiger ausgeführt. Seine Festons bestehen aus Blättern, Blumen und Früchten, während die des anderen, inschriftlosen Steines einfache Blattgewinde sind, von Binden umflochten, die in langen Streifen jenseits jeder Troddel herabfallen. Von letzterer Ara wäre noch anzuführen, dass ein Glied des oberen Ablaufes mit Zahnschnitt versehen ist, und dass über den Guirlanden statt der acht Rosetten zwölf Ornamente herumlaufen, abwechselnd Rosetten, Schalen und Doppelpalmetten.

Von den Ergebnissen eines Ausfluges in die Umgebung Constantinopels, über den ich noch ausführlicher zu berichten beabsichtige, theile ich vorläufig einige der wichtigsten Funde mit.

In Rodosto lag mir vor allem daran, die lateinische Inschrift CIL III 728, S. 7387 wiederzufinden und genau aufzunehmen. Sie ist in einem Privathause der grande rue de tabahana et de la douane nahe dem Quai aussen vermauert. In einem 1·09 Meter hohen, 0·7 Meter breiten Marmorcippus ist ein 0·65 Meter hohes, 0·63 Meter breites

Feld eingetieft, das unter dem Relief eines jugendlichen, nur mit Speer und Rundschild bewehrten Kriegers, der mit einer gegürteten Tunica und darüber dem auf der rechten Schulter mit einer Fibel zusammengehaltenen Sagum, anscheinend auch mit Schuhen bekleidet ist, die Inschrift trägt, deren Buchstaben in der ersten Zeile 5, sonst 3 *cm* hoch sind.



D M
APRILIS·SPECTATUS·M·N·MELE
AIV·ESE·MARI·KECIT·KRATRI·APRILIO
IECTERO·M·N·DIVITESIUM·VIXIT·A
NIS·XXII·MDTAVIT·ANIS·V·AEKUNC

Di(s) Ma(nibus).

Aprilis (= Aprilius) Spectatus mi(les) nu(meri) Melenues(ium) (e)meri(tus) [f]ecit [f]ratri Aprilio [H]e[s]p[ero mi(liti) nu(meri) Divitesium: vixit anis XXII, mi[li]tavi[t] anis V; [d]e[f]unc(to).

Die Schreibweise der Inschrift ist in hohem Grade auffällig; namentlich die consequente Ersetzung des F durch die ausgeprägte Form

des K verlangt eine Erklärung. Diese ist sicherlich darin zu suchen, dass der griechische Steinmetz, der des Lateinischen sehr unvollkommen mächtig war (man beachte nur die mehrmals sinnlose Interpunction in Z. 3), die etwas flüchtig geschriebene Vorlage vielfach missverständlich nachbildete. So ersetzte er den im damaligen Griechischen fehlenden Buchstaben F durch das ihm geläufige K, was sehr nahe lag; vgl. E. Hübner Exempla p. LVII: 'Si lineae transversae duae litterae F altera sursum, altera deorsum vergit, quod interdum accidit, K litterae similitudo quaedam oritur'. Ebenso leicht konnte bei jener Voraussetzung LI, wenn die Buchstaben unten zusammenflossen und oben die Apices einander berührten, wie es bei hohen, schmalen Charakteren besonders gut möglich war, als D, umgekehrt D, wenn es unten nicht sorgfältig geschlossen war (vgl. AI statt N), A gelesen werden, und ein geschweiftes J (vgl. E. Hübner Exempla p. LX) blieb unverstanden (s. Z. 5). Auf hohe, schmale Charaktere der Vorlage weisen auch die Formen des T und des E, dessen Querstriche so kurz waren, dass sie in der Umschrift zum grossen Theil ganz fortblieben.

In Hinblick auf diese Eigenart der Inschrift und ihrer Vorlage halte ich es für keine zu gewagte Vermuthung, wenn ich für das unmögliche *Iectero* den Namen *Hespero* lese. Die Lesung *emeritus* beruht auf einem Vorschlag Kubitschek's, der mir einleuchtend scheint, wenn auch inschriftliche Belege für alleinstehendes *emeritus* äusserst spärlich sind, (CIL X 3541 *D. M. Aurelio Gaiano emer. vix. ann. LX m. VI*; vgl. X 3630. 3373; VII 51. 284. 589; XII 687. 1871. 2230). Die numeri der Divitienses und der Melenuenses, beide aus Germania superior stammend (vgl. Th. Mommsen im Hermes XIX 219 ff.), erscheinen nur noch in Auzia neben einander (CIL VIII 9059. 9060).

In Eregli, einem Dorfe an der Stelle des alten Perinth-Herakleia, ist in einem Privathause aussen eine Marmorstele aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts v. Chr. eingemauert. Sie ist oben abgeschnitten, unten gebrochen, jetzt 0·62 Meter hoch, 0·37 Meter breit und über 8 *cm* dick.

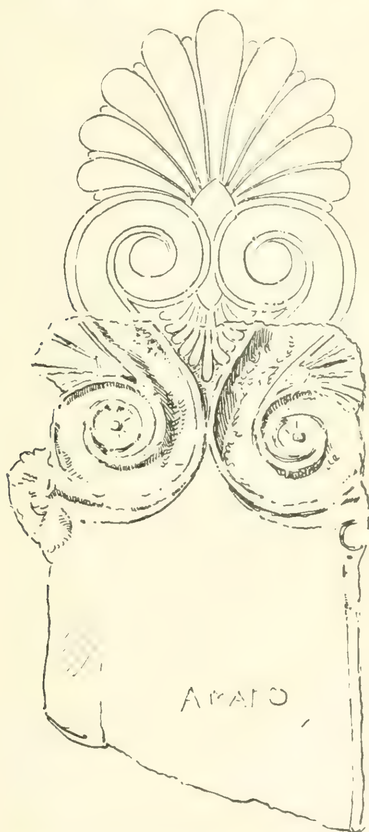
Ἡγησιπόλιος
τοῦ Φαναγόρεω.

Die Inschrift, die in 2 *cm* hohen, archaischen Buchstaben geschrieben ist, lässt links und rechts einen freien, ehemals vielleicht bemalten Raum, demzuliebe sogar das schliessende Ω in eine dritte Zeile gesetzt ist. Sie ist die einzige bisher aus Eregli bekannte Inschrift im ionischen Dialekt, der übrigens für Perinth, eine Colonie von Samos, vorauszusetzen war.



Die Stelenfläche, auf der ich weder ober noch unter der Inschrift Spuren von Malerei zu entdecken vermochte, wird zu beiden Seiten von einer runden Leiste begrenzt und durch ein elegantes Volutenornament bekrönt, dessen Zwickel feine Palmetten und Halbpalmetten füllen. Für die Palmettenform, deren schlanke, zierliche Bildung eine Künstlerhand und ein vorgeschrittenes Entwicklungsstadium verräth, obgleich andererseits ihre einzelnen Bestandtheile weder gerippt sind noch sonstwie naturalistische Modellierung zeigen, ist charakteristisch, dass die Blätter abwechselnd flach gewölbt und muschelartig ausgehöhlt sind. Die Blattenden sind, wie namentlich der abwärts gerichtete Fächer in der Mitte deutlich zeigt, gerundet, die Stellung weicht von der streng radialen

Richtung nur wenig ab, ähnlich wie bei der Stele des Theron (Stackelberg, Gräber der Hellenen Taf. VI), bei der hochalterthümlichen Stele aus Dorylaion (athen. Mittheil. XX Taf. I und II), bei manchen Bronzen aus Olympia (Olympia IV Taf. 43. 50. 54. 55) u. a.; vgl. Milchhöfer athen. Mitth. V 167[1]) und A. Riegl, Stilfragen S. 210.[2]) Bei den Halbpalmetten sieht man, soweit die Zerstörung es erkennen lässt, zwischen den Enden der Blätter winzige Spitzblättchen hervorspriessen, bestimmt zur Raumfüllung, weil hier die einzelnen Blätter, um sich den Rändern der Voluten anzuschmiegen,



[1]) 'Die älteste Form ist die des stumpfblättrigen Fächers.'

[2]) 'Die Umbildungen der Palmette in der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts betreffen sowohl den bekrönenden Fächer als auch die unteren Theile: Volutenkelch und Zapfen. Diese letzteren beiden werden nämlich entweder unmittelbar akanthisirend gegliedert, oder sie treten in Verbindung mit dem Akanthus. . . . Der Fächer der Palmette hingegen behält im Allgemeinen die Selbständigkeit der einzelnen langen und schmalen Blätter . . . bei; aber die Richtung dieser Blätter, die an den egyptischen Vorbildern eine streng radiant-centrale . . . gewesen war, wurde nun allmählig eine schwungvollere.'

weiter voneinander divergieren. Die Voluten sind noch sehr flach gehalten und liegen wie das ganze Ornament in der Oberfläche des Stelenschaftes. Zwei Canäle weiten sich von dem Berührungspunkte der beiden Voluten nach unten in massvollem Schwung aus bis zu den Rändern hin und sind dort wieder um je eine kleine Spirale herumgelegt, die direct auf den Randleisten aufsitzt. So wird die Bekrönung der Stele in unmittelbare Verbindung mit dem Schafte gesetzt, ohne dass, wie sonst üblich, ein Bandstreifen oder ein ähnlich wirkendes Glied die beiden Theile voneinander scheidet. Bei genauerem Zusehen merkt man, dass die Ränder des Ornamentes ausgeschnitten sind (vgl. Brückner, Ornament und Form der attischen Grabstelen S. 7); schön muss dies in dem oberen Abschluss hervorgetreten sein, für den man noch zwei einwärts gewundene Voluten und einen überragenden Palmettenfächer anzusetzen hat; s. die Wiederherstellung Professor Niemann's S. 65. Die Übereinanderstellung zweier Voluten ist nichts Ungewöhnliches bei alterthümlichen Stelen und Akroterien; man vergleiche das Giebel-Akroter des Athenatempels in Aigina, eine stilverwandte, aber weniger elegante Stele aus Thymbra (in Umrissen gezeichnet athen. Mitth. XX S. 3),

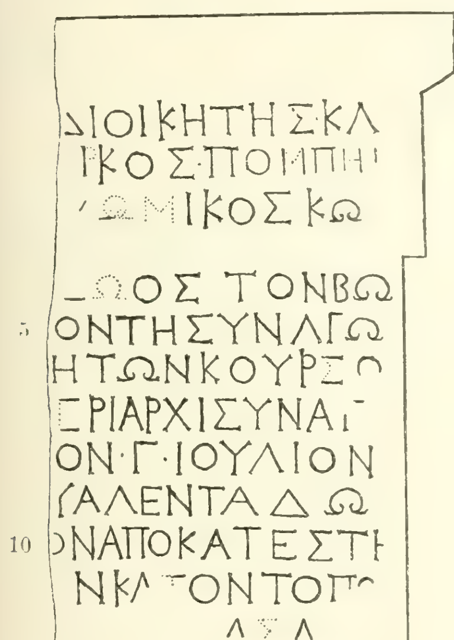


das Grabmal des Antiphanes (Brückner Taf. I 1). Was aber der neuen Stele einen eigenthümlichen Reiz sichert, das ist die Besonderheit, dass die palmettentragenden Voluten der ganzen Anlage nach nicht, wie es regelmässig und auch in der Natur der Sache begründet ist, nach aussen, sondern nach einwärts gedreht gewesen sein müssen; vgl. hierüber A. Riegl, Stilfragen 91[3]) und 161. Ich weiss als passende Analogie

[3]) Hier will ich nur vorausschicken, dass gerade dasjenige Motiv, das in der assyrischen Palmette völlig neu zu sein scheint, der nach aufwärts eingerollte obere Volutenkelch, bereits in der egyptischen Pflanzenornamentik seine Vorbilder gehabt hat.

hiefür nur ein leider gleichfalls gebrochenes[4] Stück anzuführen, den von P. Wolters ergänzten Aufsatz Attische Grabreliefs I, Taf. XIV 3 S. 11 (danach hier S. 66 wiederholt).

Wir gewinnen somit in dieser Stele nicht bloss ein interessantes epigraphisches Denkmal, sondern zugleich ein durch die vom Hergebrachten abweichende Ornamentierung und durch die seltene Feinheit der Zeichnung und Ausführung hervorragendes Erzeugnis ionischer Kunstübung.



. . . .
ὁ] διοικητὴς κ[αὶ
Μᾶ]ρκος Πομπή[ι]ος
Κωμ.?]ικὸς κω . . .

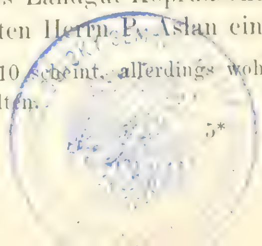
. . . ος τὸν βω-
μ]ὸν τῇ συν[α]γω-
γ[ῇ τῶν κουρ[έ]ω[ν
π]ερὶ ἀρχισυνάγ[ω-
γ]ον Γ. Ἰούλιον
Ο]ὐάλεντα δῶ-
ρ]ον ἀποκατέστη-
σα[ν κ]αὶ] τὸν τόπο[ν
παρεσκεύ]ασα[ν.

ΔΙΙΛΟΦΕΙΤΗΕ
ΔΙΩΝΦΙΛΛΥΔ
ΙΕΡΕΥΣΝΕΟΙΣΛΥ
ΡΙΟΙΣΔΩΡΟΝ

Διὶ Λοφείτῃ Ε[ὐ?-
δίων Φιλλύδ[ου
ἱερεὺς νέοις λυ.-
. . . ρίοις δῶρον.

Zwischen Rodosto und Eregli liegt ein grosses Landgut Köprüdsche, in dessen Vorhof ich, durch unseren Consularagenten Herrn P. Aslan ein-

[4]) Furtwängler Sammlung Sabouroff Einleitung S. 10 scheint, allerdings wohl mit Unrecht, diese Stelenbekrönung für vollständig zu halten.



geführt, eine viereckige Marmorara bemerkte. Sie ist unten gebrochen, jetzt 0·51 Meter hoch, 0·21 Meter breit, 0·19 Meter dick. Oben springt ein schlichter, durch zwei Fascien gebildeter Ablauf vor, der ringsherum läuft; nur an der linken Nebenseite erscheint er jetzt nicht mehr, da diese überhaupt beschnitten zu sein scheint und dann rauh gelassen worden ist. Durch diese Verstümmelung haben die beiden Inschriften der Ara, von denen die längere an der Vorderseite, die kürzere an der Rückseite angebracht ist, in jeder Zeile 1—2 Buchstaben eingebüsst, jene am Anfang, diese am Ende der Zeilen. Die Inschrift der Vorderseite, in 1½—2 *cm* hohen Buchstaben ausgeführt und wohl noch dem Anfang des ersten nachchristlichen Jahrhunderts angehörig, hat sich auch auf den Ablauf erstreckt, auf dessen oberstem Glied jetzt nichts mehr zu lesen ist. Die Inschrift der Rückseite (Buchstaben 2—3 *cm*), gut um ein Jahrhundert jünger, nimmt die Mitte des Schaftes ein.

Das Hauptinteresse der älteren Inschrift liegt in der συναγωγῇ τῶν χορέων mit ihrem ἀρχισυνάγωγος, zu deren Gebrauch der Altar gestiftet wird. Über die Spender lässt uns der beschädigte Anfang der Inschrift mehr minder im unklaren. Der eine, dessen Name wohl auf dem obersten Glied des Ablaufes gestanden hatte, scheint διοικητής des Vereins gewesen zu sein; über die nähere Bezeichnung des andern vermochte ich zu keiner befriedigenden Lösung zu gelangen. Zunächst möchte man auch hier an eine Vereinscharge denken. Ein Räthsel bietet nicht minder die zweite Inschrift. Sollte auch in diesem Falle das dem Ζεὺς Λοφείτης geweihte Altärchen einer Körperschaft (νέοι αὐρόριοι?) geschenkt sein? Der bisher unbelegte Cult des Ζεὺς Λοφείτης reiht sich den bekannten Höhenculten des Zeus ein.

Constantinopel. ERNST KALINKA.

Funde in Apulum.

1. Professor Cserni in Karlsburg setzte im Herbst 1895 seine vor 7 Jahren begonnenen Ausgrabungen auf dem Festungsglacis[1] fort, wobei zahlreiche Ziegel mit verschiedenen Stempeln der leg. XIII gem., Urnen, ein Theil eines riesig grossen Kraters aus Thon mit Zierrat und Buchstaben („letztere habe ich noch nicht entziffern können“ schreibt Cserni) endlich eine Ara mit Inschrift zutage kamen.

Diese Ara hat eine Höhe von 97 *cm* und eine Breite von 42 *cm*. Die Inschrift lautet folgendermassen:



Minervae Victrici pro sal(ute) dominorum) n(ostrorum) Aug(ustorum) imp(eratoris) Severi et Antonini Caesaris Ael(ius) Sabinus libr(arius) co(n)s(ularis) v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

Minerva war die Schutzgöttin einer Reihe von *principales*, namentlich auch der *librarii* im Hauptquartier der Provincialarmee: vgl. Domaszewski, die Religion des römischen Heeres, S. 29 f. — Am Schlusse von Z. 3 folgte auf DOMNO nach Prof. Cserni's Versicherung nichts weiter. — Die Inschrift stammt aus der Zeit zwischen 196, da der Sohn des Septimius Severus zum Caesar, und 198, da er officiell zum Augustus erhoben wurde. Dass der Augustus und der Caesar in Z. 4 als die zwei Augusti bezeichnet werden, entspricht dem Gebrauch, ebenso wie nach dem Jahr 198, als Antoninus Augustus und sein Bruder

[1] Vgl. diese Zeitschrift XIV S. 99 f., XVII S. 9.

Geta Caesar geworden war, Severus und seine Söhne vereint die 3 Augusti genannt werden. Der Bruder des Kaisers, P. Septimius Geta, war Statthalter in Dacien 193—195 n. Chr. Vgl. Corp. III S. 7794, wo er anscheinend als „frater imperatoris“ von den *cornic[ul(arii) et] comm[entariensesǃ] et speculatores?* in Apulum gefeiert wird.

2. Am 3. April 1896 wurde auf einem Felde gegen Maros Portus in der Nähe eines Eisenbahnwächterhäuschens bei Gelegenheit von Ausgrabungen römischen Baumaterials eine in eine Reihe von Stücken gebrochene Marmortafel gefunden: 66 *cm* lang, 46 *cm* breit, $3\frac{1}{2}$ *cm* dick, schön gerahmt, mit folgender Inschrift:

·I·O·M·BVSSVMARIO
C·ATIL·EVTYCHES·AVG·
COL·APVL·PRO·SALVTE·
SVA·SVORVMQ·OMNIVM
EXEDRAM·LONG·P·XXX·LATAM
P·XXV·CV ... CVPEC·SVA·FECIT

I(ovi) o(ptimo) m(aximo) Bussumario C. Atil(ius) Eutyches Aug(ustalis col(oniae) Apul(i) pro salute sua suorumq(ue) omnium [e]xedram long(am) p(edes) XXX, *latam p(edes)* XXV *cu[m ar]cu pec(unia) sua [fe]cit.*

In der letzten Zeile macht der Raum die Ergänzung der Buchstaben MAR zweifellos. — Zum Schluss zwang die Beschränkung des Raumes zur Verwendung von Ligaturen und von kleineren Buchstaben. Dabei hat der Steinmetz aus Versehen in der die Buchstaben VAFE enthaltenden Vorlage die beiden letzten vertauscht und erst eine Ligatur von VAE, dann F gegeben.

Der genannte Augustalis von Apulum liess also auf eigene Kosten eine *exedra*, einen offenen Saal in der Länge von 30 und Breite von 25 Fuss bauen, mit dem in irgend einer Weise ein Bogen verbunden war.

Vorschriften über den Bau von Exedren gibt Vitruvius 6, 5, 1.

Die Dedication an den Juppiter optimus maximus Bussumarius beweist, dass diese Bauten zu einem Heiligthum gehörten: entsprechende Fälle bieten die tiburtinische Inschrift C. XIV 3664, wonach die Quattuorvirn *porticus p(edum) CCLX et exsedram et pronaon et porticum pone scaenam long(am) p. CXL s(enatus) c(onsulto) f(aciendam) c(uraverunt)* und C. II 4085 aus Tarraco mit der Herstellung einer *exhedra cum fronte templi Minervae Aug(ustae)*. — Der gleiche Beiname des Gottes steht mit Auslassung des *i* auf einer andern Inschrift aus Apulum C. III 1033 *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) Bussumaro.* — In der von Barthélemy in der Revue celtique I S. 291 ff. gegebenen Liste der auf gallischen Münzen vorkommenden Worte finden sich S. 293 die Namen *Busu* und *Busumaru*.

Prag, im April 1896. J. JUNG.

Zu den Tetralogien des Antiphon.

Dittenberger[1] hat kürzlich den Nachweis geführt, dass Antiphon oder wer sonst in seiner Zeit die Tetralogien verfasst hat, in der Behandlung der fingierten Rechtsfälle nicht einmal die Absicht gehabt habe, sich auf wirklich zu Recht bestehende attische Gesetze zu stützen. Das von ihm mehrfach erwähnte Gesetz, welches sowohl den gerechten wie den ungerechten Todtschlag verboten haben soll, kann in Athen niemals bestanden haben. Die Stellen, welche straflosen Todtschlag bezeugen, sind bekannt genug und erhalten Bestätigung durch die Nachricht, dass Processe, in denen der des Mordes Beschuldigte erlaubten Todtschlag begangen zu haben behauptete, vor dem Gerichtshofe am Delphinion abzuhandeln waren, eine Nachricht, die, wie wir jetzt wissen, auf Aristoteles πολιτεία Ἀθηναίων zurückgeht.

Blosse Declamationen sind aber die Tetralogien auch nicht. Ihr Zusammenhang mit den Ideen ihrer Zeit und die Ernsthaftigkeit ihrer dialektischen Auseinandersetzungen sind in mehreren Untersuchungen mit Glück dargethan worden. Es lohnt also die Mühe zu fragen, welche Absicht der Verfasser dieser Reden hatte, als er sie seinem Publicum vorlegte, warum er die Fälle so fingierte, wie er es gethan, und warum er weiters ein Gesetz erfand, das nicht nur nie existiert hat, sondern auch in offenkundigem Widerspruch mit bestehenden und allgemein bekannten Gesetzen stand.

Sämmtliche drei Tetralogien behandeln Tödtungsdelicte, jede aber ein anderes und zwar typisches. Hätten diese Fälle sich wirklich ereignet, so hätte jeder von ihnen nach attischem Recht vor ein anderes Forum gebracht werden müssen. Der in der ersten Tetralogie behandelte Fall eines φόνος ἑκούσιος hätte vor dem Areopag, der Fall der zweiten Tetralogie, ein φόνος ἀκούσιος, vor dem Palladion und der der dritten — nennen wir ihn φόνος δίκαιος — vor dem Delphinion verhandelt werden müssen. Der Verfasser der Reden hat also die drei Hauptarten des φόνος dialektisch behandeln wollen. Die vor die Gerichtshöfe am Prytaneion und zu Phreatto gehörigen Rechtsfälle, nämlich die Processe gegen leblose Dinge, die den Tod eines Menschen verschuldet hatten,

[1]) Hermes XXXI S. 271 ff.

und die gegen Personen, welche sich wegen unfreiwilligen Mordes in der Verbannung befanden und nachher eines absichtlichen Mordes beschuldigt wurden, konnten füglich bei Seite gelassen werden, wenn es sich um eine Darstellung der wichtigsten Blutprocesse handelte.

Alle drei Fälle drehen sich nun, wie gleich gezeigt werden soll, um die Frage: Wer ist der Mörder? oder richtiger ausgedrückt: Wer ist der Urheber der Tödtung? Wenn die moderne Gesetzgebung für jedes Tödtungsdelict entweder die Absicht zu tödten — den *dolus* — oder das Bewusstsein, dass die Handlung oder Unterlassung mit Gefahr für das Leben von Menschen verbunden sei — also die *culpa* — erfordert, so schliesst sie die Frage nach der Causalität dabei nur theilweise ein. Es ist zwar zum Delicte sowohl des Mordes als auch der fahrlässigen Tödtung nothwendig, dass die begangene Handlung mit dem erfolgten Tode in einem Causalzusammenhange stehe; es ist aber auch denkbar, dass zwischen einer Handlung und einer durch sie erfolgten Tödtung ein Causalzusammenhang besteht, ohne dass den Handelnden eine Verantwortung trifft, weil weder dolus noch culpa besteht; ein solches Verhältnis hat z. B. statt, wenn bei jener Handlung nach allgemeinen Vorstellungen oder nach Kenntnis des Handelnden die Gefahr nicht vorauszusehen war.

Nach der ursprünglichen antiken Vorstellung, wie sie für die heroische Zeit feststeht, ist jedoch das Vorhandensein von dolus oder culpa völlig gleichgiltig, nur der Effect und folglich, wenn man den Gedanken schärfer ausdenken will, als für die heroische Zeit anzunehmen ist, der Causalnexus zwischen That und Tödtung massgebend. Diese Vorstellung ist zwar durch die Ausbildung der Jurisprudenz und die Eintheilung der δίκαι φονικαί nach der Absicht des Tödtenden gestört worden; völlig verdrängt wurde sie aber nie. Sie fristete ihr Leben in der religiösen Vorstellung von der Befleckung der ganzen Stadt durch eine ungerächte Tödtung fort, und die Processe gegen leblose Dinge, die den Tod eines Menschen verursachten, sind das beste Zeugnis dafür, dass die Eruierung des causalen Zusammenhanges und die Bestrafung des Urhebers, wenn ihn auch nicht einmal culpa trifft, eine Forderung war, die nie ganz aufgehoben worden ist.[2])

Wenn daher in den Kreisen nicht gerade der praktischen Juristen, aber doch der Rechtsphilosophen des fünften Jahrhunderts das Problem der Tödtungsdelicte erwogen wurde, so spielte natürlich die Frage nach dem αἴτιος in rein causalem Sinne die Hauptrolle. Der Urheber des Todes sollte — nicht immer nach dem bestehenden, aber immer nach dem zu erstrebenden Vernunftrecht — für die That verantwortlich

[2]) Vgl. Rohde, Psyche 236 ff.

gemacht werden. Die Aufklärer, welche an Stelle der Gesetzesschablone die Eruierung der wahren Ursache zu setzen strebten, wurden dabei vollkommener als die Juristen dem religiösen Empfinden gerecht, welches die Befleckung erst für gesühnt ansah, wenn der wirkliche Urheber Sühne geleistet hatte. Diese Rechtsphilosophen konnten daher am ehesten den Satz aussprechen, dass ebenso gerechte wie ungerechte Tödtung verboten sei, wenn sie auch gewiss nicht für jeden Fall der Tödtung gleiche Strafe annehmen wollten. Ja, da gerechte Tödtung — δικαίως ἀποκτείνειν — nichts anderes bedeuten kann, als straflose Tödtung, so ist ein solcher Satz überhaupt nur im Gegensatze gegen ein bestehendes Gesetz, welches einzelne Arten der Tödtung für straflos erklärt, denkbar und kann schon deshalb nie in einem wirklichen Gesetze bestanden haben.

Wenn also Antiphon wiederholt von einem solchen Gesetze Gebrauch macht, welches die gerechte Tödtung verbietet, so hat er damit nur den Standpunkt jener Rechtsphilosophen vertreten, die in erster Linie den causalen Urheber des Todes eruiert wissen wollten.

Gehen wir daraufhin die drei Fälle durch. Am einfachsten liegt die Sache beim beabsichtigten Mord. Hier fallen die beiden Begriffe von αἴτιος zusammen. Wer die Schuld hat, ist auch die Ursache. Wenn also Antiphon in der ersten Tetralogie einen Fall von ἑκούσιος φόνος durchführen und den Hauptaccent auf die Frage nach dem Mörder legen wollte, so durfte dieser nicht von vorneherein bekannt sein. Er fingiert also den Fall so, dass ein Mann mit seinem Diener erschlagen aufgefunden wurde und der Kläger einen Indicienbeweis — der daher nur ein Wahrscheinlichkeitsbeweis sein kann — gegen den Angeschuldigten führt. Dieser vertheidigt sich erstens dadurch, dass er darauf hinweist, ein Wahrscheinlichkeitsbeweis sei noch kein Wahrheitsbeweis, und zweitens dadurch, dass er auch die Wahrscheinlichkeit bestreitet. Die Vorführung dieses Falles hat also nur den Zweck, in dialektischer Gegenüberstellung von Klage und Vertheidigung zu zeigen, wie bei unbekanntem Thäter der Indicienbeweis zu führen und wie ihm zu widersprechen sei.

Complicierter ist der Fall in der zweiten Tetralogie. Hier handelt es sich um einen φόνος ἀκούσιος. Da hier die Absicht zu tödten ausgeschlossen ist, so fällt der Urheber nicht nothwendiger Weise mit dem — culpösen — Schuldigen zusammen, und wenn nach der Rechtsanschauung, die Antiphon vertritt, auch schon der blosse Urheber zur Verantwortung zu ziehen ist, so braucht dessen culpa noch nicht erwiesen zu sein. Es ist bereits von vielen Seiten darauf hingewiesen worden, dass der hier behandelte Rechtsfall nach Plutarch Perikles 36

den Gegenstand einer langen Unterredung zwischen Perikles und Protagoras gebildet habe,[3] welche aus Anlass eines analogen Falles die Frage erwogen haben, ob der Wurfspiess, mit welchem beim Pentathlon einer der Kämpfenden unabsichtlich getödtet worden sei, oder der den Wurfspiess Werfende oder die Agonotheten die Schuldigen seien, und zwar κατὰ τὸν ὀρθότατον λόγον, also nicht *de lege lata*, sondern *de lege ferenda*. Da auch der Wurfspiess selbst die Schuld tragen kann, handelte es sich dabei nicht um Feststellung der culpa, sondern des Causalnexus. Und im gleichen Geleise bewegt sich die Auseinandersetzung des Antiphon. Die Thatsache der durch den Wurfspiess erfolgten Tödtung wird beiderseits zugegeben. Der Einwand des Beklagten, dass der getödtete Knabe nicht ruhig an seinem Platze geblieben, sondern dem im Fluge befindlichen Geschosse entgegengelaufen und sich ihm daher selbst als Ziel dargeboten habe, wird vom Kläger nicht bestritten. Die Streitfrage ist nur, wer die Ursache des Todes ist. Hätte der Beklagte nicht geworfen, so wäre der Tod nicht erfolgt, wäre der getödtete Knabe ruhig auf seinem Platze geblieben, so wäre trotz dem Wurfe der Tod nicht erfolgt. Es haben also zwei Ursachen zu dem unglücklichen Resultat zusammengewirkt und der Process hat demnach zu entscheiden, ob bei zwei wirkenden Ursachen, die unabhängig von einander sind, die aber beide zur Herbeiführung des Resultates nothwendig sind, die Setzung der einen Ursache zur Strafbarkeit genügt, wenn auch ohne Zuthun des Thäters die zweite hinzugetreten ist. In die Sprache des Antiphon übersetzt, lautet diese Frage: Wer ist der Urheber des Todes, derjenige, der die erste, oder derjenige, der die zweite Handlung gesetzt hat, der Beschuldigte oder der Getödtete selbst?

Soweit wäre die Sache klar. Warum wird aber der Beschuldigte nach dem fingierten Gesetze, welches gerechten und ungerechten Mord verbietet, geklagt? Hätte nicht das bestehende Gesetz wegen φόνος ἀκούσιος genügt? Wenn die eine wirkende Ursache, das Werfen des Geschosses, zur Herbeiführung des Effectes nicht genügt hat und daher die culpa des Werfenden ausgeschlossen ist, so wäre die Tödtung nach bestehendem Recht straflos, also δικαίως erfolgt. Wenn daher nicht ein Gesetz angenommen wurde, welches auch das δικαίως ἀποκτείνειν verbot, so wäre der Fall nicht rein durchzuführen gewesen und die Hauptfrage, wer der Urheber sei, hätte nicht in dieser Weise erörtert werden können.

Die dritte Tetralogie behandelt einen Fall, der mit dem von Antiphon hypostasierten Gesetze vom Verbot gerechtfertigter Tödtung eigentlich im Widerspruch stünde, wenn man vom attischen Recht ausgeht. Es handelt sich nämlich gerade um eine solche gerechtfertigte

[3] Vgl. Wilamowitz, Göttinger Programm 1890.

Tödtung, nämlich die bei Nothwehr, und zwar wird unter deutlicher Anlehnung an den Wortlaut des athenischen Gesetzes vom ἄρχων χειρῶν ἀδίκων gesprochen. Die Thatsache, die zu Grunde liegt, ist die, dass der Beschuldigte einen anderen, und zwar einen älteren und daher gebrechlicheren Mann bei einem Gelage so geschlagen hat, dass dieser später gestorben ist. Der Einwand des Beklagten geht nun nicht etwa dahin, dass er, da der Ermordete den Streit begonnen habe — wie es geltendes Recht war — straflos ausgehen müsse, sondern er bemüht sich zu zeigen, dass der Ermordete als derjenige, welcher den Streit begonnen habe, der eigentliche Urheber seines eigenen Todes gewesen sei. Also auch wenn das Gesetz über die Zulassung des φόνος δίκαιος nicht bestünde, würde der Beschuldigte glauben, straflos zu sein, weil er nicht die erste Ursache des Todes gewesen ist, sondern seine den anderen Streiter gefährdende Handlung die nothwendige Folge des ersten Angriffes von Seite dieses Mannes gewesen ist.

Der Kläger will hingegen beweisen, dass die Schläge, die der Beklagte gegen den Ermordeten geführt hat, der thatsächliche Grund des eingetretenen Todes waren, und wenn er nebenbei leugnet, dass der Ermordete den ersten Angriff gethan habe, so geschieht dies nur, um den Beweis des Gegners über die erste Ursache und damit die Thäterschaft zu entkräften.

Antiphon hat sich also bemüht, auch in einem Falle der Tödtung in Nothwehr zu zeigen, dass das Bemühen des Gerichtes darauf gerichtet sein muss, zu finden, wer die Ursache des Todes gewesen ist.

Aber der Fall wird durch eine nicht streng zur Sache gehörige Zuthat compliciert. Die gegebene Entwicklung wäre nämlich auch möglich gewesen, wenn der Redner den Tod unmittelbar infolge der Schläge hätte eintreten lassen. Das hat er nicht gethan, sondern angenommen, dass der Tod erst geraume Zeit später erfolgt sei, wodurch der Beklagte die Gelegenheit gewinnt zur Behauptung, dass der Tod überhaupt nicht die Folge seiner Angriffe, sondern die der schlechten ärztlichen Behandlung gewesen ist. Es wird also damit wieder der Causalnexus zwischen Handlung und Tod geleugnet und ein solcher zwischen dem Tod und einer accidentellen Handlung eines Dritten herzustellen versucht. Der Einwand, dass die Handlung des Beklagten nicht unmittelbar und nicht allein wirkend den Effect hervorgerufen habe, lässt sich nicht bloss bei der Tödtung im Stande der Nothwehr erheben. Wir haben gesehen, dass er auch beim φόνος ἀκούσιος erhoben worden ist; er kann natürlich auch bei vorsätzlichem Mord erhoben werden. Die Folgen sind aber, wenn ihm stattgegeben wird, überall die gleichen, überall ist der Causalnexus unterbrochen und die Ursache des

Todes nicht in der Person, die den Angriff unternommen hat, zu suchen. Es genügte daher, die Frage bei einem der drei Fälle zu behandeln. Die Klagerede konnte sich hier in der Bestreitung dieses Einwandes kurz fassen, weil ein Gesetz bestand, wonach dem Arzt tödtlich ausgehende Behandlung des Patienten nicht zugerechnet werden kann und demnach behauptet werden konnte, dass der Arzt nicht der Urheber des Todes sein könne. Folgerichtiger hätte eingewendet werden können, dass die prima causa die Verwundung gewesen ist und der Arzt zur Behandlung ohne diese gar nicht gekommen wäre.

Es wird also auch der Fall des sogenannten gerechtfertigten Mordes, der entsprechend den bestehenden Gesetzen, die ihn vor ein besonderes Forum verwiesen, besonders dargestellt werden musste, von Antiphon mit Verwerfung der Annahme, dass es gerechtfertigte Tödtung überhaupt gebe, so behandelt, dass die entscheidende Frage bleibt, wer der Urheber des Todes ist. Die anderen Fälle der gerechtfertigten Tödtung wie die des in flagranti ertappten Ehebrechers können natürlich ebenso behandelt werden. Man braucht bloss anzunehmen, dass der getödtete Ehebrecher selbst die prima causa seines Todes durch den Ehebruch gesetzt habe.

Die drei Tetralogien beabsichtigen demnach an der Hand dreier typischer Fälle, die nach der Eintheilung des geltenden Rechtes zusammengestellt sind, eine Neuordnung der *δίκαι φονικαί* nach den Grundsätzen einer subtilen Rechtsphilosophie vorzuschlagen. Als massgebende Grundsätze sind dabei aufgestellt:

1. Jede Tödtung erfordert ihre Sühne. Die Unterscheidung zwischen gerechtfertigter und ungerechtfertigter Tödtung ist daher unstatthaft.

2. In jedem Falle ist nur der wirkliche Urheber des Todes, an dem die Befleckung haftet, zur Verantwortung zu ziehen. Daher ist

3. bei vorsätzlichem Mord der Mörder zu eruieren;

4. bei unvorsätzlicher Tödtung diejenige Person zur Verantwortung zu ziehen, deren Handlung den Tod herbeigeführt hat;

5. bei sogenanntem gerechtfertigtem Mord festzustellen, ob die Ursache des Todes in der Handlung des Mörders oder des Ermordeten liegt.

Daher ist in den Fällen 4 und 5 freizusprechen, wenn der Causalnexus zwischen der Handlung des Beschuldigten und dem Tod nicht anzunehmen ist, zu verurtheilen, wenn der Causalnexus besteht, ungeachtet dessen, dass culpa nicht vorliegt. Es kann daher auch nach der von Antiphon vertretenen Theorie unter Umständen trotz zweifellos erfolgten Todtschlages auf Freispruch erkannt werden, obgleich er den gerechtfertigten Mord nicht anerkennt. Die Polemik gegen das geltende Recht, welche in den Reden enthalten ist, richtet sich also hauptsächlich dagegen,

dass der wahre Urheber nicht getroffen wird. Dessen Bestrafung, die bei mangelnder Schuld im juristischen Sinne als ein Unglück für den zu Bestrafenden aufgefasst wird, wie der Mord als ein Unglück für den Getödteten, sollte an Stelle einer Sühne treten, die, nach der Gesetzesschablone vorgenommen, ebenso oft den wahren Urheber nicht traf, wie den scheinbaren Urheber traf und folglich weder der Vernunft noch der religiösen Forderung zu entsprechen schien.

Natürlich darf man aber in den Tetralogien nur die akademische Vertretung dieser Doctrin des Blutrechtes erblicken, durch welche der Nachweis geführt werden sollte, dass sie den Fällen des praktischen Lebens genüge; dass für eine thatsächliche Abänderung der Gesetze plaidiert werden sollte, ist in keiner Weise anzunehmen.

Wien. EMIL SZANTO.

Keltische Flussgottheiten.

Im Register von CIL III figuriert eine Göttin *Vidasolithana* nach der Inschrift n. 3941: *Vidasoli thanae | sacr. Q. Domitius | Ingenuus | pro | se et suis | ex v|oto*: Fundort ist das durch seine heissen Quellen bekannte, am linken Ufer des Glina (Nebenfluss der Kulpa) gelegene Dorf Topusko (Pannonia sup.). Als Variante zu Z. 1 wird angegeben VIDASOE, und diese Lesart bestätigt der von Kalinka und Swoboda (Arch.-epigr. Mitth. XIII p. 16) abgeschriebene Stein: *Vidaso et Tianae | sacr um | Q. ..llius [F]ulvus | v. s.* Die Prüfung eines Abklatsches durch v. Domaszewski CIL III S. 10819 ergab für Z. 1 VIDASO, für Z. 2 I T I I N A I. *et Tianae* kann also richtig sein. Von einer Diana und einem keltischen Apollo ὃς πάντ' ἐφορᾷ (s. Kalinka u. Swoboda a. O.) kann ernstlich wohl nicht gesprochen werden. Die Inschrift ist meines Erachtens zu beurtheilen wie die Widmungen an den *Savus* und die *Adsallata*, die Gottheiten der Save und ihres Nebenflusses Saan (CIL III 5134 = 11680. 5138. 11684, vgl. Pauly-Wissowa R. E. I 421). Nun nennt Plinius n. h. IV 148 unter den Nebenflüssen des Savus ('*supra*' seiner Mündung) als '*non ignobiles*' den *Valdasus* und *Urpanus*. Dieses Epitheton verdienen die Kulpa (*Colapis* Plin. a. O.), Unna, Bosna und Drina. Da der alte Name der Drina *Drinus* lautet (Ptol. II 16, 4), der der Bosna wahrscheinlich *Basante* (vgl. C. Müller, Ausg. d. Ptol. I p. 301 und die Karten in CIL III), so bleibt für den *Valdasus*, oder wie ich vermuthe *Vidasus*, die Unna übrig. Vielleicht — die Hypothese verträgt ein starkes Fragezeichen — sind also *Vidasus* und *Tiana* die alten Namen der Unna und ihres Nebenflusses Sanna. Die Möglichkeit ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch der Glina, an dem Topusko liegt, mit einem Nebenflüsschen in Betracht kommt; dann wäre freilich *Valdasus* und *Vidasus* zweierlei.

Halle a. S. MAX IHM.

Neue Inschriften aus Rumänien.

(Fortsetzung von XVII, 81 ff.[1])

1. Ara aus Sandstein: gefunden im Lager von Turn-Severin.

I O M SAC	I(ovi) o(ptimo) m(aximo) sacrum
IVNONI REG	Iunoni reg(inae)
VL·VAL·EMERI	I[ul(ius) Val(erius) Emeri(tus)
FECT·CO	prae]fect(us) [coh(ortis) . . .
	. . . .

2. Marmorstück; gefunden in demselben Lager (von Turn-Severin).

N V S
VM Q
M P

3. Ziegelstempel; gefunden in demselben Lager.

L · V · M	l(egio) V M(acedonica)
LEG · VII · CL	leg(io) VII Cl(audia)

*4. Ziegelstempel gefunden in Recari, das ich mit Pelendava identificiere, zwischen Craiova und Turn-Severin, 150 Meter südlich vom Bahnhof.

V M 1 : 4 [l(egio)] V M(acedonica).

*5. Ara aus Sandstein. Gefunden bei Rečka (Romula), jetzt im Museum zu Bukarest.

NYMPHIS	Nymphis
HYLASVI	Hylas vi-
CESIMAR	cesimar(ius)
EXVP	ex v(oto) p(osuit).

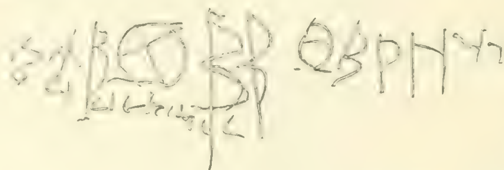
1 : 6

---

[1]) Wir lassen hier die Fortsetzung der Mittheilungen Tocilescus über durch ihn aufgefundene antike Inschriften aus Rumänien folgen; sieh Jahrgang XVII S. 81 bis 113. Bei den mit einem * bezeichneten Nummern sind die Copien, deren Wortlaut mit den Abschriften Tocilescus regelmässig übereinstimmt, nach den von ihm gelieferten Abklatschen von Mitgliedern des archäologisch-epigraphischen Seminars angefertigt, theils in freien Nachzeichnungen, theils als Facsimile. Im letzteren Falle ist die Angabe des Massstabes zugefügt.

Es gab im römischen Reiche 2 *vicesimae*, Steuern im Betrag von 5 Procent, die schon in der Zeit der Republik bestehende *vicesima manumissionum* oder *libertatis* und die im Jahre 6 n. Chr. vom Kaiser Augustus eingeführte *vicesima hereditatium*. Die *vicensumari* der Inschrift von Cirta CIL VIII 7099 haben ihren Namen nach der ersten; ob dieser Sclave Hylas bei der ersten oder der zweiten beschäftigt war, scheint unsicher.

*6. Ziegel; gefunden in Rečka, im Besitze eines Privatmanns in Tîrgu-Ziu; darauf:



1 : 4

Wie die Kritzelei zu verstehen ist, weiss ich nicht, nicht einmal welche Sprache, oder welches Alphabet zu erkennen ist.

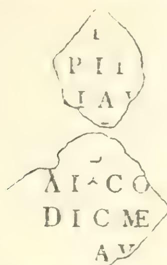
7. Bei den im October des Jahres 1893 von mir unternommenen Ausgrabungen des Lagers von S l a v e n i wurden an dem dem Altfluss gegenüberliegenden Thor im Laufe von zwei Wochen beinahe 260 Stückchen einer Marmortafel gefunden, die ich nach vieler Mühe zusammengefügt habe. Jetzt befindet sich die Platte mit Gips ergänzt im Museum zu Bukarest.

i M *p. caes* L·SEPT·SEVER*us* PERT·AVG
ar AB·AD*iab*·PARTH·MAX·TRIB·POT·XIII
imp ERATO *r* XI·COS III·P·P·ET ɞ
imp. CAES·M·*aur. a*NT*o*NI*n*VS Þ VS AVG·C·SII!!
*p*ONTIF·MAX *trib. pot* XIIII·ALAE·I·HISPANOR
*a funda*M*entis* FECERV*nt*

Zu Ende von Z. 4 und in der ersten Hälfte von Z. 5 ist die ursprüngliche Inschrift getilgt und an ihrer Stelle in Z. 5 PONTIF·MAX·TRIB·POT·XIIII eingegraben worden. Getilgt wurde ET·P·SEPT·GETA·NOB·CAES; von dem letzten Buchstaben S ist ein Haken noch vor II!I zu sehen.

Die Inschrift fällt in das Jahr 205, als Septimius Severus die tribunicische Gewalt zum dreizehntenmale hatte und Caracalla zum zweitenmale Consul war; damals ist also das Lager für die *ala prima Hispanorum* wiederhergestellt worden. Septimius Severus starb 211 und da kurz darauf Geta beseitigt wurde, sind an Stelle des Namens von ihm Titel eingegraben worden, die damals Caracalla hatte.

8. Zwei Bruchstücke einer Tafel, die bei denselben Grabungen (zu Slaveni) gefunden wurden:



XI co[s. III ... *de-*
dic ante[Me]vio Saro leg ato
Au[g usti] pro pr aetore

In der Bauinschrift des Lagers n. 7 hat Kaiser Septimius Severus den Titel *imperator XI*. Vielleicht ist derselbe auch hier zu erkennen und ist diese Inschrift gleichzeitig. Es würde dann die Statthalterschaft von P. Mevius Surus, über den zuletzt Jung, Fasten der Provinz Dacien (1894) S. 30 gesprochen hat, ins Jahr 205 fallen.

9. Bei denselben Ausgrabungen von Slaveni wurden 29 Stückchen einer anderen Marmorplatte gefunden, die ich in folgender Weise zusammensetzen konnte:



ala
A[ntoninia]na

Vielleicht ist dieselbe *ala I Hispanorum* zu verstehen. Wenn, wie möglich scheint, die Ala den Beinamen *A[ntonini]ana* hatte, so würde die Inschrift in die Zeit von Caracalla oder Elagabal fallen.

Für andere einzelne Buchstaben liess sich der Platz nicht ausfindig machen.

10. Andere Bruchstücke (*a—d*) einer anderen Tafel, gefunden bei denselben Ausgrabungen von Slaveni im Praetorium, jetzt im Museum zu Bukarest.

a V *b* II *c*



d



In *c* sind die Reste von Z. 2 vielleicht zu *devotus numini maiestatiq]ue ei[us* zu ergänzen.

11. Piedestal einer Statue; gefunden in Slaveni, aufbewahrt von Frau Margaseanu aus Craiova. Oben sind die Reste zweier menschlichen Füsse erhalten.

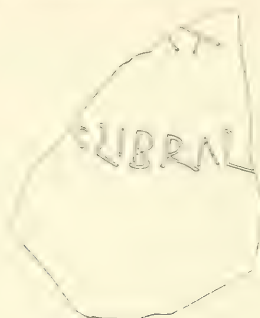
OB · V · IMP *ob v[ictoriam] imp[eratoris]*

12. Stück eines Meilensteines. Gefunden in Gostavetz, unweit Slaveni am Alutaflusse.

I M   *im[p. Caes . . .*
DIVI   *divi . . . .*

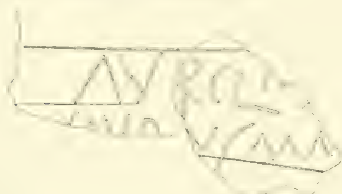
*13. Auf Ziegeln, die bei den Ausgrabungen von Slaveni gefunden sind, eingegraben. [Hier in Facsimile im Maßstab von 1 : 4.]

a) auf einem Bauziegel



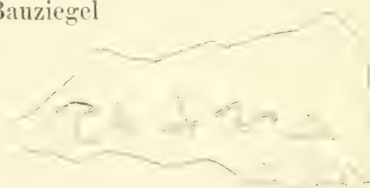
. . . s libr(arius) al[ae

b) auf einem Dachziegel

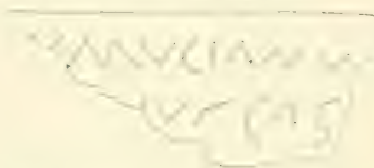


Aur(elius) Cl . .
. . . us Ma . . .

c) auf einem Bauziegel



d) auf einem Dachziegel



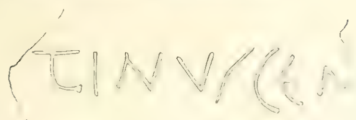
. . Mucianu[s . . .
. . . ius cas . . .

e) auf einem Dachziegel





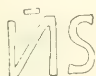
f) auf einem Dachziegel



. . *tinus cen* . .

14. Ziegelstempel bei den Ausgrabungen in Slaveni gefunden:

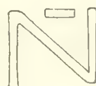
* I *a*) vertieft, wie es scheint, mit einem Metallstempel eingedruckt.



1 : 4 *n(umerus) S(yrorum)*.

Der Stempel ist einmal sehr schön ausgeprägt, auf einem doppelt, auf fünf anderen Ziegelstücken mehr oder weniger vollständig.

b) ein etwas grösseres



1 : 4

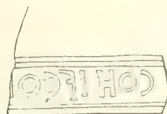
ist auf keinem Exemplare vollständig ausgedruckt, auf 6 mehr oder weniger.

* II *a*)



1 : 4 *coh(ors) I Fl(avia) Co[m(magenorum)]*.

b)



1 : 4

ein zweites Exemplar von *b* hat nur die drei ersten Buchstaben.

[Durch diese Ziegelstempel wird die Cohorte zuerst sicher für Dacia bezeugt. Im Jahre 105 stand sie nach dem Diplom XXXIII (= XXII[1]) in Moesia inferior. In dem dakischen Diplom vom Jahre 157 (LXVI = XL[1]) war eine *coh(ors) Commagenorum*, deren Nummer nicht erhalten ist, auf diese *I Flavia Commagenorum* bezogen werden. Doch scheint das irrig, da die dort sonst genannten Truppenkörper sämmtlich in Dacia superior standen, wo auch die II Flavia Commage-



norum stationiert war. Diese wird also im Diplom zu verstehen sein RITTERLING]

III mit erhabenen Buchstaben

 1:4 *legio V Macedonica*

IV. Unbestimmbare Stücke.

a) mit erhabenen Buchstaben in Rahmen LE *legio.*

b) mit vertieften Buchstaben G

c) mit erhabenen Buchstaben in Rahmen LV

d) mit erhabenen Buchstaben I F

* 15. In Boroneasa (nicht weit von Stolničeni an der Aluta, etwa 11 Kilometer südlich von Rimnik), das ich mit *Buridava* identificiere, ist ein Ziegel gefunden, der sich jetzt im Museum zu Bukarest befindet, mit

 1:4 *co(ho)rs m(illiaria) B(rittonum).*

Voraussetzlich dieselbe Cohorte, die kürzlich aus der Inschrift von Saloniki, diese Zeitschrift XVII S. 117 bekannt geworden ist, mit *trib(unus) coh(ortis) I F(lariae?) m(iliariae?) Bryttonum Maluensis*, aus der sich ihre Garnison in Dacia Maluensis zu ergeben scheint. RITTERLING]

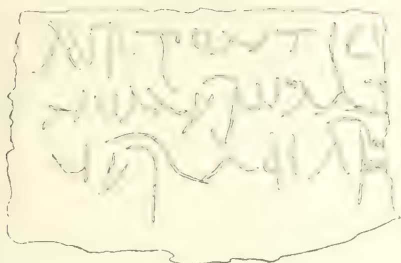
16. Meilenstein in zwei Stücke gebrochen; gebraucht zum Bau des Thores im Lager von Copaceni.

Der Meilenstein wurde an der unteren Seite von neuem behauen. Es ist der zweite Meilenstein, der bis jetzt auf der Alutastrasse gefunden ist.

IMP·CAES	*im[p]. Caes[ar]*
V ... VER V	*[C. Iul(ius)] Veru[s]*
M ... NV	*M[aximi]nu[s]*
PI ... F ... AVG	*Pi[us] F[e(lix)] Au[g(ustus)]*
PON M ... X	*pon(tifex) max[imus]*
TRIB ... E	*trib(unicia) [potes]t(ate)*
IICOS·IMP	*II, co(n)s(ul), imp(erator)*
III·COS·PROCOS	*III, [co(n)s(ul)], proco(n)s(ul),*
PA·PA·ET ... VL·VER V	*pa(ter) pa(triae) et [C. I]ul(ius) Veru[s]*
...	*[Maximus]*
NOBILIS	*nobilis[simus]*
CAES·III·M·P	*Caesar. III m(ilia) p(assuum)*

Getilgt scheinen Z. 2—4 und vielleicht Z. 10.

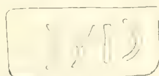
*17. Ziegel gefunden in Racovitza-Copaceni; jetzt im Museum zu Bukarest.



Aurelius Ponticus
numerum
u e r a d(?) i a r

Der Ziegel scheint, abgesehen von der unteren Ecke rechts, ziemlich vollständig; vielleicht gieng die Schrift über einen zweiten daneben liegenden hinweg. — Z. 1 und 2 sind deutlich; die Buchstaben in Z. 3 auch, nur dass es unsicher scheint, ob der 5. Buchstabe ein B oder ein D sein soll.

*18. Ziegel gefunden im Lager von Bumbesti.



1 : 4 *c(ohors) IV C(ypria)*

Die Cohorte wird im dakischen Diplom des Jahres 110 XXXVII = XXV[1] genannt.

19. Auf einem aus Durostorum (Silistria) stammenden und jetzt im Museum zu Bukarest befindlichen Stück eines Topfes ist am oberen Rande folgende Inschrift eingekratzt:

FILEMON

ARETIOFEC

Filemon
Aretio fec(it)

Aretio scheint die Heimatsangabe statt *Arretio* zu sein, das als Fabrikationsort der danach genannten Thongefässe berühmt war.

Über das von mir im Jahre 1895 gefundene zweite grosse und merkwürdige Denkmal von Adam-Clissi, ein in der Entfernung von etwa 200 Meter vom Tropaeum gleichfalls von Kaiser Traian errichtetes Mausoleum, auf dessen Seiten die Namen der im Kampf Gefallenen, Praetorianer, Legionare, Auxiliaren in langen Listen verzeichnet waren, habe ich in den Verhandlungen der historisch-epigraphischen Section der Kölner Philologenversammlung (S. 196 ff.) vorläufig berichtet. Da die

jetzt im Gang befindlichen Grabungen vielleicht weitere Stücke bringen werden, so verschiebe ich die näheren Mittheilungen darüber und gebe hier nur einzelne andere inschriftliche Denkmäler, die in der letzten Zeit die Grabungen ans Licht gebracht haben.

20. Altar aus Kalkstein, hoch 0·8 *m*, breit 0·67 *m*, dick 0·54 *m*. Gefunden in der Stadt Tropaeum.

IO/ LoL

In Z. 1 steht *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) [Dol(icheno)]*; die Lesung von Z. 2 ist mir nicht gelungen.

21. Bruckstück aus Kalkstein; gefunden bei den Ausgrabungen der Stadt Tropaeum; jetzt im Museum zu Bukarest.

Z. 1 steht auf der oberen Leiste. Die Form der Buchstaben scheint zur Zeit Traians zu passen.

M P
N

Die Inschrift könnte sich auch auf Traian beziehen, indem in Z. 1 *i]mp. [Caes.* gestanden haben kann, Z. 2 *N[ervae]*.

*22. Platte aus Kalkstein, hoch 1·65 *m*, breit 0·47 *m*. War in der neuen civitas Tropaeensium als Baustein verwendet worden; jetzt bei den Grabungen gefunden.

D M
L AEMILIVSSE
VERVS 7 LEG
XIII GEMINE
VIXITANNIS
LXVIII AEL MA
RCELLINACON
IVX ETAEMMODE
STVS ET EMILIVS
PROCVLVS ETAEMI
LIVSSEVERVSFILI ET
HEREDESPATRI
B M P

d. m.
L. Aemilius Se-
verus (centurio) leg(ionis)
XIII gemin(a)e
vixit annis
LXVIII; Ael(ia) Ma-
rcellina con-
iux et Aem(ilius) Mode-
stus et A(e)milius
Proculus et Aemi-
lius Severus fili(i) et
heredes patri
b(ene) m(erenti) p(osuerunt).

23. Platte aus Kalkstein, in 2 Stücke gebrochen. War gleichfalls als Baustein bei dem Wiederaufbau der civitas Tropaeensium verwendet.

ɅEL·ANT·FIRMO·DVVMVIRA
ɅVNIC TROP·PATRI·I·AELIAE·QVI
ɅILLAE·SORORI·AEL·ANT·SABI
ɅVS·DVVMVIR·MVNIC·S·S
ɅEI·ANT·AETERNALIS·SIG
ɅEG·XI·CL B·M·P

Ael(io) Ant(onio) Firmo duumvira[li m]unic(ipii) Tropaeensium patri et Aeliae Quirillae sorori Ael(ius) Ant(onius) Sabinus duumvir munic(ipii) s(upra) s(cripti)

5 *et A]el(ius) Ant(onius) Aeternalis sig(nifer) l]eg(ionis) XI Cl(audiae) b(ene) m(erenti) p(osuerunt).*

24. Marmortafel oben gebrochen. Gefunden in einem Friedhofe nicht weit von Adam-Clissi, jetzt im Museum zu Bukarest.

CRESC
RIGOZI VIX
ANIV
HELPI·LIB·
5 ETCORNE
LIVS·V
LIS H
F·C

Z. 3 stand zum Schluss vielleicht *l* T-.

.... *Cresc[enti?] Rigozi; vix(it) an(nos) LV; [Ulp(ia)?] Helpis liberta et Cornelius V[ita]lis h[eres] f(aciendum) c(uraverunt).*

25. Stück aus Kalkstein, oben, rechts und unten gebrochen; jetzt hoch 0·65 *m*. breit 0·47 *m*. Gefunden in der civitas Tropaeensium; jetzt im Museum zu Bukarest.

Ende eines Kranzes

Weinranken

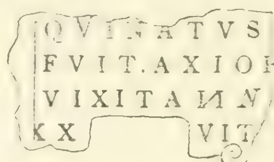
Weinranken

D M
FL·VALE
VIX·AN
FL·RES
5 ..IX..

Nach dem Ornament ist der Stein etwa in der Mitte der Breite gebrochen: dazu passen die nachfolgend vorgeschlagenen Ergänzungen von Z. 1. 2. 4.

d(is) m(anibus) [s(acrum). Fl(avius) Valen]tinus], vix(it) an(nos) . . . . .; *Fl(avius) Res[pectus], vix(it) a[n(nos)]*. . . .

26. Stück aus Sandstein. Gefunden in der civitas Tropaeensium, jetzt im Museum zu Bukarest.



Zeile 4 zu Anfang steht sicher L; zum Schluss ist wohl VII zu erkennen, trotz dem Strich über dem letzten I, der dasselbe als T erscheinen lässt.

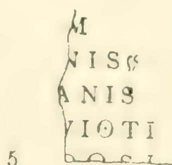
. . . . *qui natus fuit Axiop(oli); vixit ann(os) LXVII?*

27. Stück einer Kalksteinplatte, hoch 1·30 *m*, breit 0·40 *m*, oben, links und unten gebrochen. Gefunden bei den Ausgrabungen in der civitas Tropaeensium, jetzt im Museum zu Bukarest.

Von dem oberen Felde mit der Darstellung des thrakischen Reiters sind erhalten die Vorderbeine des Pferdes mit Resten des Zügels und zwischen den Pferdefüssen ein fliehendes Wildschwein.

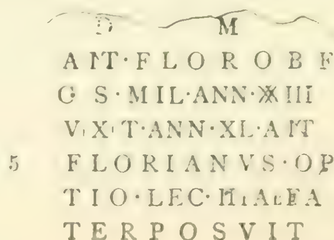
Im zweiten Felde war das Todtenmahl dargestellt; erhalten ist auf einer Kline eine sich auf den Ellenbogen stützende Person, davor ein Dreifuss.

Das Inschriftfeld war von einer Guirlande umgeben.



d.] m. . . . . . [vix(it) a]n(n)is . . . . [milit(avit)] an(n)is . . . [et] . . . vio Ti. . . .

28. Kalksteinplatte. Gefunden in Kalakiöi, Kreis Hirschova, District Constantza, jetzt im Museum zu Bukarest.



d. m. | Ant(onio) Floro bene[f]iciario | co[n]s[ul]aris : mil[itavit] annos XXIII, vixit ann(os) XL : Ant[oni]us | Florianus optio leg[i]onis I Ital(icae) frater posuit.

29 und 30. Platten aus Kalkstein: gefunden zu Kalakiöi: jetzt im Museum zu Bukarest.

29. Todtenmahl.

D I S	*dis*
M A N I B V S	*manibus*
C O C · E L I V S · P O S	*Coc[c]eius [H]elius pos[u]it*
V I V O · S V O S I B I	*vivo suo sibi*
E T T I T I E M A T R I	*et Titie Matri-*
N E C O I V C I S V E	*ne coiuci sue*
B E N E M E R E N T I Q V	*benemerenti qu-*
E V I X I T A N N X X X ·	*e vixit ann(os) XXX:*
O B I T A A D V I L A	*obita ad vila*
S V A T I I V L V M P O	*sua, ti[t]ulum po-*
S V I T	*suit.*

30. In drei Stücke gebrochen. Von dem Stück mit den Anfängen der Z. 1—4 fehlte der Abklatsch.

im oberen Feld erhalten Dreifuss,
Theil der Kline mit zwei Dienern

im unteren Feld Reiter, vor ihm
ein Altar, hinter dem ein Baum hervorwächst

DIS · MANIBVS ·
COCCEIVSVITALESVIXSIT
ANNIS·L·ETCOC·IVLIACO
NIVNXSEIVS·VIXSITANNIS
XL·OBITIADVILLAMSVAMCOC
CEIVSCLEMENSETCOCHE
LIVS·FILIPATRIETMATRIBE
NEMERENTIBVSTITVLVM
POSVERVNT·

dis manibus | Cocceius Vitales, vixsit | annis L. et Cocceia Iulia coniunxs eius, vixsit annis | XL; obiti ad villam suam. Cocceius Clemens et Coc(ceius) Helius fili patri et matri benemeren[t]ibus [t]i[t]ulum posuerunt.

In beiden Inschriften kommt derselbe *Coccius (H)elius* vor: das Verwandtschaftsverhältnis ist:

Coccius Vitales — Coccia Iulia

Coccius Clemens — Cocceius Helius — Titia Matrina

31. Stück einer Kalksteinplatte. Gefunden in Kalakiöi; jetzt im Museum zu Bukarest.

Die Darstellung war in zwei Felder getheilt; von dem oberen, das wohl ein Todtenmahl enthielt, ist nichts übrig; im unteren sieht man in der Mitte einen dreifüssigen Tisch und zu beiden Seiten ein am Zügel gehaltenes Pferd. Darunter innerhalb eines mit Guirlanden geschmückten Rahmens die Inschrift

D . M	*d. m.*
MEMORIAE	*memoriae*
KARISSIMOR	*karissimor-*
VM·FILIORVM	*um filiorum*
T·FL·FLAVIA	*T. Fl(avii) Flavia-*
NI·ET·T·FLLO	*ni et T. Fl(avii) Lo-*
	[ngi . . . .

* 32. Platte aus Kalkstein, oben und rechts gebrochen. Gefunden in Iglitza, jetzt im Museum zu Bukarest.

G·VA·HE	*G(aius) Val(erius) Her[culanus*
PRAEFE	*praefe[ct]us . . . . . (vixit)*
ANN·L	*ann(os) L . . . . .*
MILITA	*militav(it) [ann(os...)... ex b(ene)f(iciario)*
CO	*co(n)s(ularis) . . . .*
QV	*qu . . .*
G VA	*G. Va[l(erius) . .*
QV	*qu[a . . .*
VS	*us . . .*
ST·L	*st . d . . .*
MAEM	*maem[oriam aeter?-*
NAIM	*nam . . . . [titu-*
LVMT	*lum d]e suo posuit?*

Zu Anfang kann eine Zeile [*d(is) manibus*] verloren sein. — 3 Schluss welcher Buchstabe nach L folgte, ob X oder V oder I, bleibt unsicher. — 5 Schluss scheint das S ziemlich sicher. — 6 Schluss ist nach V nichts mehr zu erkennen; der erkennbare Strich am Ende von Z. 8 scheint am besten für A zu passen. — Z. 13 scheint der Rest nach LVVX zu einem N gehören zu können.

[Die Ergänzung der Inschrift scheint nur zum Theil und auch da nicht mit Sicherheit möglich. — Ein *beneficiarius consularis*, der später Cohortenpräfect wurde, begegnet in der Inschrift des von Herrn Weifert in Kostolac aufgefundenen und uns in Photographie mitgetheilten (danach von Brunšmid im neuen Viestnik I (1896) Tafel I zu S. 8 in Abbildung herausgegebenen) merkwürdigen Grabdenkmals von Viminacium. — In Z. 6 und 8 war vielleicht dasselbe Amt, etwa die Quaestur angegeben. — Das *us* am Anfang von Z. 9 könnte zu [*frater ei*]*us* gehört haben. E. B.]

33. Bruchstück aus Sandstein; gebrochen auf allen Seiten, ausser oben, wo ein einfacher Rahmen erhalten ist. Gefunden in Troesmis; jetzt im Museum zu Bukarest.



[Die Persönlichkeit dieser Inschrift hat nach Vollendung der drei ritterlichen *militiae* eine Procuratur erhalten; vgl. die von Mommsen Staatsrecht III 1 S. 559 A. 2 angeführte und weiter ergänzte Inschrift von Xanthos bei Benndorf und Niemann Reisen I S. 92 n. 76 mit τὰς ἐν ἱππικῇ [τάξει στρατείας διελθὼ]ν μέχρι ἐπιτροπικ[ῆς ἀρχῆς]. In Z. 2 kann *pos*[*t tres mili*[*tias* gestanden haben. Nicht undenkbar scheint, dass der aus der Inschrift von Celeia C. III 5163 bekannte Procurator von Noricum *Q. Caecilius Redditus proc. Aug.* dieselbe Person ist. E. B.]

34. Platte aus Kalkstein, gefunden nicht weit von Babadag, District Tulcea. Jetzt im Museum zu Bukarest. Den oberen Theil bildet eine Nische, in der oben ein einhenkliges Gefäss zwischen zwei Kränzen dargestellt ist. Darunter steht die mit *Artemidora* beginnende Inschrift *b*, die wohl später eingegraben ist. Der untere, oben mit einem Streifen abgeschlossene Theil der Platte enthält die Inschrift *a*.

b

A R T E M I D O R A
C O N I V X · S V A h F I L I
O S V O E T F I L I A S V A
V I V E N T I A P A T R I E O
R V M T I T V L V M P O S V
E R V N T

a D · M

M E M O R I A N E
P O T I A N I P R I N
C I P A L I S V I X I T
A N N I S XXX S I V I C
T O R · fi L·V I X·A N N·I I
I V L I N A F I L I A V A N I I I
H E R A C L I V S F R A
V I X I T A N I I I V I T A
L I S F R A T V X A N
N I S V
V A L E T E L E C T O
R E S

Artemidora ist die Gattin des Nepotianus, die mit ihrer Tochter Viventia den Gatten und die übrigen Kinder überlebt hat.

d. m. |*memoria Ne*|*potiani prin*|*cipalis, vixit* | *annis XXXVII; Victor fil(ius), vix(it) ann(is) II; Iuliana filia, v(ixit) an*|*nis III;* | *Heraclius frater,* | *(vixit an*|*nis) III; Vitalis frat(er), vix(it) annis V.* | *Valete lectores.*

Artemidora coniux sua |*et*| *filio suo et filia sua Viventia patri eorum titulum posuerunt.*

35. Kalksteinplatte mit der Darstellung des thrakischen Reiters, hoch 0·85 *m.* breit 0·85 *m.* dick 0·20 *m.* Gefunden in der Cetate (Kaleh), die zum Dorfe Kassapkioi gehört, auf dem Boden des alten Istropolis; jetzt im Museum zu Bukarest.

Eine auf einem Stuhle sitzende Frau hält in der Linken ein Gefäss und hat die Rechte gegen einen Reiter ausgestreckt, unter dessen Pferd ein Hund sich befindet. Daneben ein Altar mit der Schlange.

Unter dem Relief die Inschrift:

D ❦ M ❦	*d. m.*
C L A V D I A	*Claudia*
D V S I A V I	*Dusia vi-*
	[xit annis] . . .

*36. Marmortafel; gefunden in Alakapu, District und Bezirk Constantza. Jetzt im Museum zu Bukarest. Die Oberfläche des Steines ist sehr abgerieben, so dass die lateinische Inschrift zum grössten Theile und von der griechischen namentlich das Ende der Zeilen undeutlich geworden sind.

HEROI SACRVM	*Heroi sacrum*
TI·CLAVDIVS·M	*Ti. Claudius Mu-*
CASIVS V·S·L·M	*casius v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).*
ΗΕΡΩΙ·ΚΑΤΑ·ΤΙ	Ἡέρωι κατα(χ)θονίῳ Τιβέριος
ΚΛΑΥΔΙΟΣ ΜΟΥ	Κλαύδιος Μου-
ΚΑΣΙΟΣ ΕΥΞΑΜ	κάσιος εὐξάμ[ε-
ΝΟΣ ΚΑΘΙΕΡΩΣΕ	νος καθιέρωσε[ν.

Die auffällige Schreibung zu Anfang des griechischen Textes ΗΕΡΩΙ statt ΗΡΩΙ ist wohl aus dem lateinischen eingedrungen.

*37. Platte aus Kalkstein. Gefunden zu Constantza, jetzt im Museum zu Bukarest.

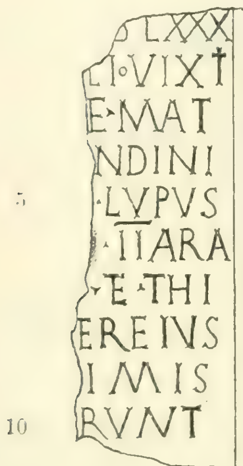
Vor einem Reiter sitzt eine Frau, die die rechte Hand nach ihm erhoben hat und in der linken etwas hält. Darunter die Inschrift:

D M
AVR DALENI·EX VICA
.AIDINAE T Q·PRAE
TORIANORVM
AVRELIA...VTHIS
/XOR EIVS TITV
LVM DE·SVO·M·C

Z. 2 zum Schluss scheint A sicher, darauf folgte vielleicht ein schwächer eingehauenes N. — Z. 3 scheint der erste Buchstabe ein L gewesen zu sein, der dritte ein I, nicht ein E. — Z. 5 stand zwischen AVRELIA und VTHIS vielleicht ein Punkt.

Etwa *d. m. Aur(elio) Daleni ex vic(o) Anlaidinact(ium)? quondam praetorianorum Aurelia Uthis uxor eius titulum de suo m(emoriae) (causa).*

*38. Platte aus Kalkstein, oben und links gebrochen. Gefunden zu Constantza, jetzt im Museum zu Bukarest.



Etwa zu ergänzen:

vixit anno]s LXXX
. o fi]lio, vixit
an. : . . . a]e mat-
ri et? Secu]ndini-
ae sorori] Lupus
? *vet(eranus) alae] II Ara-*
vacorum] et Thi-
? *umpus frat]er eius*
pientiss]imis
? *s(ua) p(ecunia) fec]runt*

Zu Anfang von Z. 6 sind vielleicht noch Reste des Buchstabens E zu erkennen. — Die beigeschriebenen Ergänzungen, die zum Theil von Dr. Ritterling vorgeschlagen sind, wollen nur etwas Mögliches bieten. Die Länge der Zeile scheint sich aus Z. 6. 7 zu ergeben, wo die *ala secunda Aravacorum* genannt ist. Den Aufenthalt derselben in Moesia inferior bezeugt für das Jahr 99 das in dieser Zeitschrift XI S. 25 von uns herausgegebene Militardiplom dieses Jahres (XXXI in C. III S p. 1971) und für das Jahr 200 der Meilenstein von Hirschowa (diese Zeitschrift VIII S. 30 = C. III S n. 7603), ferner die Inschrift eines Decurionen von ihr C. III 6218 aus Matschin (Arrubium), vgl. Cichorius bei Pauly-Wissowa I S. 1230. Der Garnisonsort wird auch durch unsere Inschrift nicht genauer bestimmt, selbst wenn Lupus damals noch als activer Soldat zu ihr gehört hätte.

*39. Umrahmte Platte aus Kalkstein; rechts ist der Rahmen gebrochen, aber ohne dass von der Schrift etwas verloren gegangen wäre. Gefunden in Constantza; jetzt im Museum zu Bukarest.

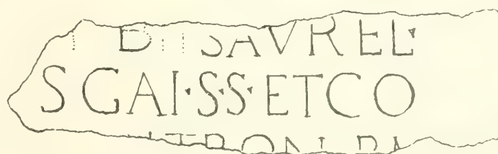
ABVR·AF
PRIMICE
VIX·AN·L·
VIX·CON
GAVIENO
PROCLO AN
XXV·H·S·EST
CON·BENEM
RITEPOSVIT

Vielleicht zu lesen:

Abur(ia) Auli f(ilia)
Primige(nia)
vix(it) an(nos) L,
vix(it) con (= cum)
Gavieno
Proclo an(nos)
XXV: h(ic) s(ita) est.
Con(iux) beneme-
rit(a)e posuit.

In Z. 6 und 9 können die Punkte verloren gegangen sein.

*40. Marmorplatte, links und unten gebrochen; dick 0·21 *m*, jetzt hoch 0·18 *m*, br. 0·84 *m*. Gefunden in Constantza, jetzt im Museum zu Bukarest.



[Zu Anfang scheint *biis* ziemlich sicher. Wie die Inschrift, die nach den Buchstabenformen nicht jünger sein wird als das zweite Jahrhundert, zu verstehen ist, ist uns nicht klar. Nur als etwas vielleicht Mögliches setzen wir die nachfolgenden Ergänzungen her: *C. M. Aureliis Macro*]*biis Aurel(ii)* . . . [*here*]*s Gai s(upra) s(cripti) et Co* . . . . . [*p*]*atron(is) b(ene)* [*m(erentibus)*] E. B.]

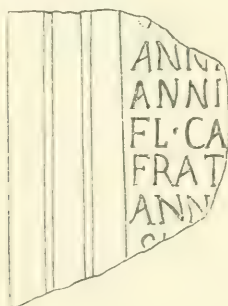
* 41. Bruchstück aus Kalkstein; hoch 0·27 *m*, breit 0·45, dick 0·23. Gefunden in Constantza, jetzt im Museum zu Bukarest.



. . . .
Aurelia C . . . .
ta filia patr[i]
bene mere[nti

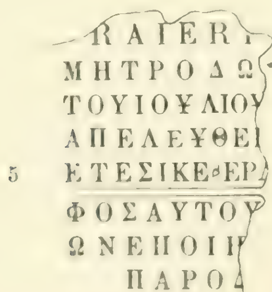
Der Buchstabe in Z. 1 nach AVRELIA kann ein C, G, O, Q sein; von den folgenden Buchstaben ist kein Rest sicher. Es sind daher mehrere Cognomina denkbar, wie [*Gra*]*ta*, [*Quar*]*ta*, [*Quie*]*ta*.

* 42. Bruchstück aus Kalkstein. Gefunden in Constantza; in Privatbesitz.



vixit
ann[is . . . , militavit
anni[s . . . .
F(avius) Ca . . .
frat[er
ann . . . . .
si . . .

43. Zwei aneinander passende Bruchstücke einer Tafel aus Marmor Gefunden in Constantza; jetzt im Museum zu Bukarest.



f]*rater* [*eius v*(*ivus*)] *f*(*ecit*)
Μητροδώ[ρω . . . .
τοῦ Ἰουλίου . . . . . .
ἀπελευθέ[ρω, ἔζησεν
ἔτεσι κε΄. Ἑρμ[ῆς? ἀδελ-
φὸς αὐτοῦ [ζῶν καὶ φρον-
ῶν ἐποίη[σε. χαῖρε
παροδ[εῖτα.

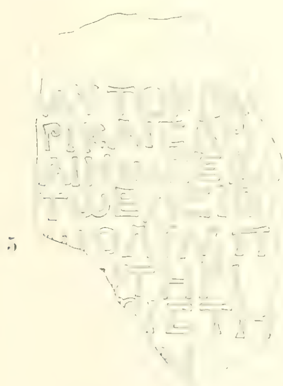
* 44. Marmortafel, hoch 0·21 *m*, breit 0·57 *m*, dick 0·18 *m*. Gefunden in Constantza in den Fundamenten des Hauses Hagi Funduk; jetzt im Museum zu Bukarest.

ΤΥΧΗΙ ΔΙΟΝΥΣΙΟΣ ΗΔΥΛΟΥΕΚΤΩΝ
ΑΤΕΣΚΕΥΑΣΕΝΔΙΑ ΤΟ ... ΟΥ
ΔΩΡΟΥΤΟΥΚΑΙΘΕΑ ... ΙΝΙ ... ΤΩΙ
ΚΑΙΣΑΡΑΠΙΔΙ ΚΑΙΕΙΣΙΔΙ ΚΑΙ
ΒΙΔΙ ΚΑΙΘΕΟΙΣ ΠΑΣΙΝ

Ἀγαθῆι τύ[χηι. Διονύσιος Ἡδύλου ἐκ τῶν
ἰδίων κ]ατεσκεύασεν διὰ το[ῦ ἱ]ε[ρέως τ]οῦ
. . . . Ἰσ]ιδώρου τοῦ καὶ Θεα . . . . τῶι
. . . . . . καὶ Σαράπιδι καὶ Εἴσιδι καὶ
Ἀνού]βιδι καὶ θεοῖς πᾶσιν.

Der Name in Z. 3 hat sich nicht herausbringen lassen. Für die übrigen Lücken scheint nach den Raumverhältnissen folgende Ergänzung denkbar: Z. 3 Anfang Διός, weiterhin . . . [Διὶ] τῶι [μεγάλωι].

* 45. Marmortafel hoch 0·22 *m*, breit 0·15 *m*, dick 0·08 *m*. Gefunden zu Constantza; in Privatbesitz.



Αὐτοκρά[το-
ρι Καίσαρι . .
. . . νῷ Σεβα[σ-
τῷ Ἐλε[υ]θ[ερί-
ῳ Ὀλυμπ[ίῳ
σωτῆρι
χα]ριστήρι-
ο]ν

1 : 4

Den Beinamen Ὀλύμπιος führt auch Hadrian; es ist daher vielleicht Z. 2. 3 in der Schreibung, die Ἀδριανῷ sein sollte, ein Versehen untergelaufen.

46. Marmorplatte hoch 0·75 *m.* breit 0·43 *m*, dick 0·10 *m.* Gefunden zu Constantza; in Privatbesitz.

Kästchen Spiegel

auf einem Klappstuhl nach rechts sitzende Frau	Knabe nach rechts mit erhobener Rechten	nach links gelagerter Mann Tisch, von dem der Fuss in der Mitte sichtbar ist, mit Gegenständen (darunter eine Patera)	zwei Jünglinge nach links, der hintere, kleinere in schreitender Stellung

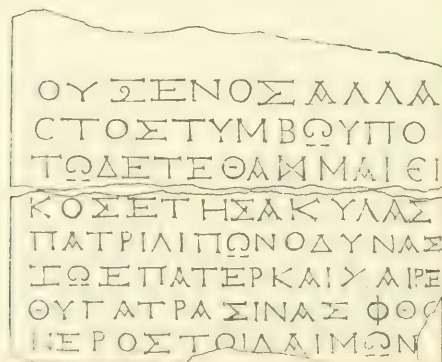
ΑΒΑΕΚΑΝΤΟΕ · ΕΩΚΡΑΤΟΥ ·
ΤΗΝΕΤΗΛΗΝΖΩΝΚΑΙΦΡΕΝΩΝ ·
ΕΚΤΩΝΙΔΙΩΝΚΑΤΕΕΚΕΟΥΑΕΕΝ

Reiter nach rechts sprengend, mit einem Wurfspiess in der erhobenen Rechten; vor ihm ein Altar, hinter dem ein Baum hervorwächst, neben demselben ein Hund und eine Schlange

ΕΛΥΤΩΚΑΙΤΗΕΥΝΒΙΩΖΩΕΙΜΗ
ΖΗΕΛΕΗΛΜΗΝΗΤΩΕΠΑΡΕΜΟΙ
ΧΑΙΡΕΠΑΡΟΔΙΤΑ

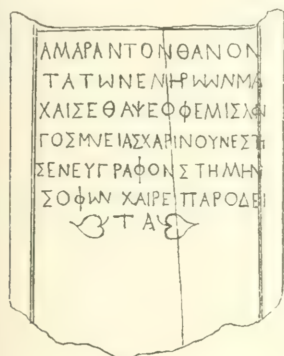
Ἀβάσκαντος Σωκράτου τὴν στήλην ζῶν καὶ φρενῶν ἐκ τῶν ἰδίων κατεσκεύασεν ἑαυτῷ καὶ τῇ συνβίῳ Ζωσίμῃ ζησάσῃ ἀμήνπτως παρ' ἐμοί. χαῖρε παροδῖτα.

* 47. Platte aus Kalkstein in zwei Theile zerschnitten, hoch 0·49 *m.* breit 0·50, dick 0·22. Gefunden in Constantza, jetzt im Museum zu Bukarest.



Οὐ ξένος ἀλλ' ἀστὸς τύμβῳ ὑπὸ τῷδε τέθαμμαι
εἰκοσέτης Ἀχίλλας πατρὶ λιπὼν ὀδύνας.
Ζῶε πάτερ καὶ χαῖρε θυγατράσιν, ἃς φθονερός τοι
δαίμων . . . .

*48. Platte aus Kalkstein, hoch 0·45 *m*, breit 0·35 *m*, dick 0·06 *m*, mit der Darstellung des Todtenmahles. Gefunden in Constantza; in Privatbesitz.



(Ἀμάραντον) θανόντα τῶν ἐν (ἡρώων)
μάχαις ἔθαψε (Ὀφέλλιος Λόνγος). μνείας χάριν
(οὖν ἔστησεν) εὔγραφον στήλλην Σόφων.
χαῖρε παροδεῖτα.

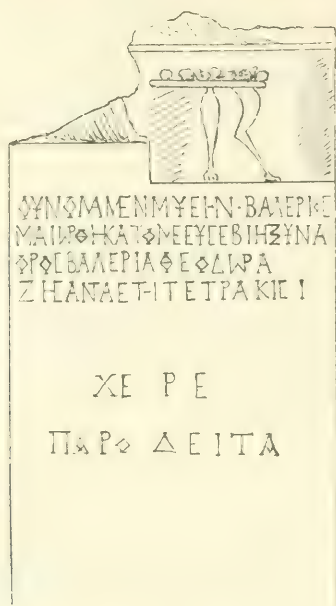
[Das Epigramm erinnert an das in dieser Zeitschrift XVII S. 222 publicierte aus der Nähe von Nova Zagora in Bulgarien mit den beiden trochäischen Tetrametern Γοργίᾳ θανόντι πατρὶ βαρβάρων ὑπ' ἔγχεσιν | οὐ παρὼν ἔθηκε μνῆμα τοῦτο παῖς ὁ Γοργίου. Hier liegen sicher iambische Trimeter zu Grunde, die aber mehrfach entstellt sind. Abgesehen von dem Schluss des ersten Trimeters, in welchem die metrische Härte vermieden wäre, wenn βαρβάρων statt ἡρώων stände, würden die Verse in Ordnung sein, wenn der Name zu Anfang die Messung hätte ⏓ — ⏑ — wie Καλλίστρατον und im zweiten Vers der Name Ὀφέλλιος Λόνγος durch einen mit der Messung — ⏑ — wie Σωκράτης ersetzt wäre und schliesslich zu Anfang des dritten Verses stände οὗ νῦν ἔθηκεν. Hier scheint bei dem Eingraben der Vorlage ΟΥΝΥΝ der Steinmetz vom ersten Υ mit folgendem Ν auf das zweite übergesprungen zu sein. E. B.]

*49. Bruchstück aus Sandstein. Gefunden in Constantza; jetzt im Museum zu Bukarest.



Ἀρτεμ[ι . . .
τίου Τ . . .
λης γε . . . .
ζήσα[ς . . .

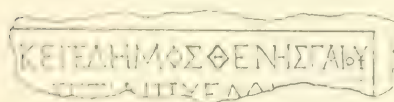
*50. Marmortafel hoch 0·70 *m.* breit 0·30 *m.* dick 0.08 *m.* mit der Darstellung des Todtenmahles. Gefunden zu Constantza; in Privatbesitz.



Οὔνομα μέν μου ἔην Βαλέριος Μάιωρ.
θήκατό με εὐσεβίῃ ξυνάορος Βαλερία Θεοδώρα,
ζήσαντα ἔτη τετράκις (δέκα).
χέρε παροδεῖτα.

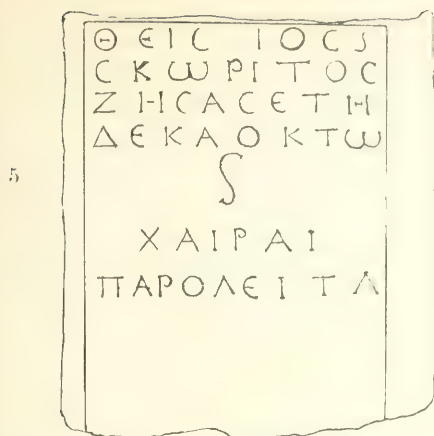
Es liegen zwei Hexameter zu Grunde, zu denen aber die Namen Valerius Maior und Valeria Theodora nicht gepasst haben.

*51. Stück einer umrahmten Marmorplatte, links und unten gebrochen; dick 0.17 *m.* jetzt hoch 0·34 *m.* breit 0·70 *m.* Gefunden in Constantza; jetzt im Museum zu Bukarest.



ἐνθάδε | κεῖτε Δημοσθένης Γαίου
. . . σε τὴν πύελο[ν . . .

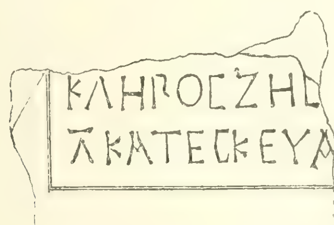
*52. Platte aus Kalkstein. Gefunden am Meeresstrande in Constantza; jetzt im Museum zu Bukarest.



Θειωι|ος?
Σκώριτος
ζήσας ἔτη
δέκα ὀκτώ.

χαίραι
παρο[δ]εῖτα.

*53. Marmorstück. Gefunden in Constantza; jetzt im Museum zu Bukarest.



. . . . ναύ- (?)
κληρος ζήσ[ας ἔτη
λ'. κατεσκεύα[σε

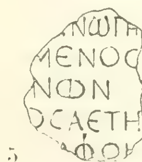
*54. Stück einer Marmortafel. Gefunden in Constantza; jetzt im Museum zu Bukarest.



. . . μιαν . . .
. . αρχησα . .
. . Δημητ|ρι . .
ὅσας κ[αὶ?

Z. 1 ist auf dem Stein Μ Ι Α Ν gelesen worden. — Z. 2 zu Ende scheint ein C unmöglich.

*55. Bruchstück. Gefunden zu Constantza; in Privatbesitz.



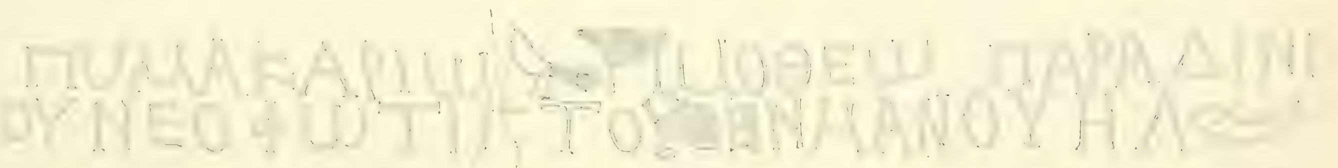
. . . . νωπη
. . . μενος
. . . νων
. . οσα ἔτη
. . . φοη

Z. 1 Schluss ist wohl Ligatur von Π und Ի zu erkennen. — Z. 5 Schluss könnte nach O auch ein Ի gestanden haben.

56. Nische eines Grabmales, das in Constantza neben den Magazinen der Gemeinde gefunden wurde, aber geplündert war. Die Nische ist nach Bukarest gebracht worden.

Auf der oberen Kante eine undeutliche Zeile, die mit ЄΝ zu beginnen und mit ЄVΞЄ zu schliessen scheint.

* Darunter



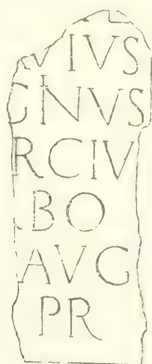
Darunter das christliche Monogramm 

Erkennbar sind *μακαρίω* [Τ]ιμοθέω *Παραδινίου νεοφωτίστου* Ἐμμανουήλ und die Darstellungen eines Vogels, wohl einer Taube, nach *μακαρίω* und eines Delphines zum Schlusse.

57. Kalksteinplattte. Gefunden in Constantza; jetzt im Museum zu Bukarest.

+ ЄΝΘΑΔЄ	+ ἐνθάδε
ΚΑΤΑΚΙΤЄΜ	κατάκιτε Μ-
ΑΡΟΥЄΤΟΝΔΥ	άρου ἐτῶν δύ-
ωΜΗΝΟΝ·Ι·Η	ω, μηνῶν ι', ἡμερῶν |
ΙΔΘΥΓΑΤΗΡ	ιδ'. θυγάτηρ
ΙωΑΝΝΟΥΠ	Ἰωάννου π-
ΡΑΓΜΑΤЄΥ.	ραγματευ-
ΤΟΥΑΓΙΟΥΙω	τοῦ ἁγίου Ἰω-
	άννο|υ.

*58. Marmorstück. Gefunden im Dorf Aliman. Kreis Medgidie District Constantza. Jetzt im Museum zu Bukarest.



In Zeile 1 ist der Rest eines L oder E zu erkennen; ob darauf noch ein Buchstabe folgte, ist unsicher. Der Rest vor L kann zu einem geraden, aber wohl auch zu einem schrägen Buchstaben gehört haben. Denkbar wäre zum Beispiel [*Reginae*]. Es folgte [*T. Fla*]*vius* [*Lon*]*ginus* | [*Q*(*uintus*) *Ma*]*rciu*[*s* | *Tur*]*bo* [*leg*(*atus*)] *Aug*(*usti*) | [*pr*(*o*) *pr*(*aetore*)]. Der Zeit seiner Statthalterschaft von Moesia inferior gehören an die gleichfalls aus Tomi stammenden CIL III 767 = S. 7542 und die griechische in dieser Zeitschrift VIII S. 21 publicierte, ferner CIL III S. 7449 aus dem Jahre 155.

59. Stücke von zwei Marmortafeln. *b* gefunden 1894 ausserhalb der Stadt Mangalia in einem Weingarten neben der Strasse von Mangalia nach Constantza; jetzt im Museum zu Bukarest. *a* von mir im Herbste 1895 gefunden in den Ruinen eines Hauses von Mangalia; jetzt gleichfalls im Museum zu Bukarest. Die folgenden Reproductionen sind nach Abklatschen im Maassstab 1:3 angefertigt.

a

b

a) *a lapide septimo deci*-*mo itinere recto ad lapide*]m octa(v)um d[*ecimum p. u.* | *a lapide octavo decimo itinere recto ad lapidem no*]num decimum, qui [*est in flexu inter*

| *a lapide nono d*]ecimo dextrorsum [*itinere recto ad lapidem vicensimum p. ū.* | *a lapide vicensimo itin*]ere recto ad lapidem v[*icensimum et primum p. ī.* | *a lapide vicensimo et primo itinere recto*] ad lapidem vicensim[*um et secundum, qui est in flexu inter Asbolodina et Sardes*], p. Ī̄Ī CCCC. | a lapide vicen[*simo et secundo sinistrorsum* (?) *itinere recto ad lapidem vicensi*]mum et tertium p. ĪĪ. | a l[*apide vicensimo et tertio itinere recto ad lapidem quartum et vicensi*]mum p. ĪĪ. | a lapid[*e quarto et vicensimo itinere recto ad lapidem vicensimum et quin*]tum p. [*u*]

b) μενος

ἐπὶ λίθον δωδέκατον, ὅς ἐστιν ἐν καμπῇ μετ]αξὺ κώμης Κε . . .

ση ἀπὸ Καλλάτιδος

| ἀπὸ λίθου τρισκαιδεκάτου] ἐπ' εὐθεῖαν ὀρθὴν ἐπὶ [λίθον τεσσαρακαιδέκατον ποδ. ,β. | ἀπὸ λίθου τεσσαρακαιδεκάτου ἐπ' εὐθεῖ]αν ὀρθὴν ἐπὶ λίθον [π]εντ[εκαιδέκατον ποδ. ,β. | ἀπὸ λίθου πεντεκαιδεκάτου ἐπὶ λίθον ἑκκαιδέκατον, ὅς ἐ]στιν ἐν καμπῇ μεταξὺ Οὐαλ . . . . | ἀπὸ λίθου ἑκκ]αιδεκάτου ἐξ ἀριστερῶν ἐπ' εὐθεῖαν ὀρθὴν ἐπὶ λίθον ἑπτακαιδέκατον ποδ. ,β(?). | ἀπὸ λίθου ἑπτακαιδεκάτου ἐπ' ε]ὐθεῖαν ὀρθὴν ἐπὶ λίθον ὀκτωκαιδέκατον ποδ. ,β(?). | ἀπὸ λίθου ὀκτωκαιδεκάτου ἐπ' εὐθεῖαν ὀρθὴν ἐπὶ λίθον ἐννεα]καιδέκατον, ὅς ἐστιν ἐν καμπῇ μετ]αξὺ | ἀπὸ λίθου ἐννεακαιδεκάτου ἐκ δεξιῶ]ν ἐπ' εὐθεῖαν ὀρθὴν ἐπὶ λίθον εἰκοστὸν ποδ. ,β. | ἀπὸ λίθου εἰκοστοῦ ἐπ' εὐθεῖαν ὀρθὴν ἐπὶ λίθον εἰκοστόπρωτο]ν ποδ. ,α. | ἀπὸ λίθου εἰκοστοπρώτου ἐπ' εὐθεῖαν ὀρθὴν ἐπὶ λίθον εἰκοστὸν δεύτερον, ὅς ἐστιν ἐν καμπῇ μετα]ξὺ Ἀσβολοδεινῶν καὶ Σάρδεων, ποδ. ,βυ'. | ἀπὸ λίθου εἰκοστοῦ δευτέρου ἐξ ἀριστερῶν (?) ἐπ' εὐθεῖαν ὀρθὴν ἐπὶ λ]ίθον εἰκοστὸν τρίτον ποδ. ,β. | ἀπὸ λίθου εἰκοστοῦ τρίτου ἐπ' εὐθεῖαν ὀρθὴν ἐπὶ λίθον εἰκοστὸν τέταρτον ποδ.] ,β. | ἀπὸ λίθου εἰκοστοῦ τετάρτου ἐπ' εὐθεῖαν ὀρθὴν ἐπὶ λίθον εἰκοστὸν πέμπτον ποδ. ,υ.

Die merkwürdige, auch abgesehen von der Zweisprachigkeit in dieser Weise einzig dastehende Urkunde, zu der die oben wiedergegebenen Bruchstücke gehören, enthielt anscheinend einen Bericht über die Abgrenzung des Gebietes von Kallatis mit Angabe der Entfernung zwischen den einzelnen Grenzsteinen, die hier *lapis* und λίθος heissen. Dieselben scheinen meist in gerader Linie und dann überwiegend in der Entfernung von 2000 Fuss (so *b* 13 und 14, auch wohl 15, da an der entsprechenden Stelle des lateinischen Textes (*a* 9) der Strich ¯ ein II andeutet), aber auch 1000 Fuss (so *b* 11) gestanden zu haben. Bei einer Biegung (καμπή) wird die Entfernung regelmässig verschieden gewesen sein; das einemal, wo sie erhalten ist, *a* 6 = *b* 12. 13 betrug sie 2100 Fuss. Dass die Termination sich auf Kallatis bezog, beweist der Fundort und bestätigt die Erwähnung ἀπὸ Καλλάτιδος in *b* 3, obwohl die Verbindung, in der diese Worte hier standen, nicht klar ist; man könnte unter anderem denken an ἐν ὁδῷ ἀγούσῃ ἀπὸ Καλλάτιδος. Möglicherweise gehört zu derselben Termination der von Jireček in dieser Zeitschrift X S. 191 (daraus CIL III S. 7587) nach Copie eines anderen mitgetheilte Grenzstein mit *f(ines) terr(ae) Call(atianorum)*. Aber es scheint nicht ausgeschlossen, dass die Termination einen weiteren Umfang hatte und auch die von K. Škorpil in dieser Zeitschrift XVII S. 202 ff. publicierten Grenzsteine S. 202 n. 77 mit [*f(ines)*] *terr(ae) Thrac(iae)*, S. 206 n. 92 mit [*f(ines) te*]*rr(ae) Odess(itanorum)* (früher in dieser Zeitschrift X S. 181 = C. III. 7589) und S. 206 n. 93 mit *fines terrae vici* ihr angehören.[1] Ob die Reihenfolge dieser Steine durch eine auf der Seite angebrachte Zahl bezeichnet war, entsprechend dem Verfahren bei den Terminalcippen in der Stadt Rom, sowohl des Pomeriums, wie des Tiberufers, ist wohl nicht untersucht. Hier sind Ergänzungen zugefügt, so weit sie mit einiger Sicherheit möglich schienen; durch Unterstreichung sind diejenigen Stellen hervorgehoben, zu denen die entsprechenden Stellen in dem anderssprachigen Exemplar erhalten sind.

60. Marmorplatte, auf beiden Seiten beschrieben. Gefunden zu Mangalia, jetzt im Museum zu Bukarest.

---

[1]) Möglicherweise gehört auch hierher die Absteckung der Grenze zwischen den Provinzen Moesien und Thracien im J. 136, von der bis jetzt drei Grenzsteine bekannt sind (CIL III n. 749 add. p. 992 und diese Zeitschrift XV S. 209 n. 79) mit der Aufschrift . . *Antius Rufinus inter Moesos et Thraces fines posuit.*

a auf der einen Seite

ΠΕΡΤΩΝΚΥΡΙΩΝΑΥΤΟΚΡΑΤΟ
ΤΩΝΕΝΟΥΣΕΒΑΣΤΩΝΑΡΑΒΙ
ΥΙΟΥΤΟΥΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΟΣΣΕ
ΝΙΚΗΣ ΚΑΙΑΙΩΝΙΟΥΔΙΑ
ΙΑΙΤΟΥΣΥΝΠΑΝΤΟΣΑΥΤΩ
ΟΝΟΜΑΤ

[ὑ]πὲρ τῶν κυρίων αὐτοκρατό[ρ]ων . . . . Ἀν-
τωνε[ί]νου Σεβαστῶν Ἀραβ[ι]κῶν . . . . .
υἱοῦ τοῦ αὐτοκράτορος Σε[πτιμίου . . . .
νί[κη]ς καὶ αἰωνίου δια[μονῆ]ς . . . . .
[καὶ] τοῦ σύνπα[ντ]ος αὐτῶ[ν] οἴκου . . .
ὀνόματος [Ῥωμαίου?

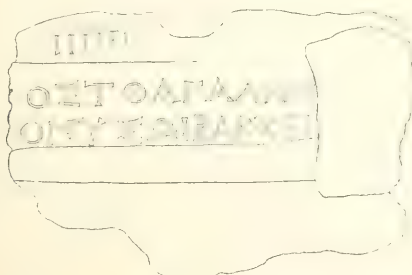
b auf der anderen Seite von verschiedenen Händen

ΟΥΚΟΙΝΤΟΣΩΣΙΗΝ
ΒΕΙΤΡΑΣΙΣΠΑΡΙΔΟΣΕΚ
ΚΑΙΓΡΑΜΜΑΤΕΥΣ Β
ΚΑΙΓΥΜΝΑΣΙΑΡΧ
ΙΡΑΜ

. . ου Κόιν[τ]ος Ὠσιην . .
. . . Βειτράσις Πάριδος ἐκ
. . . καὶ γραμματεὺς β
. . . . καὶ γυμνασίαρχο[ς
. . γ[ραμ-
ματεύς]

Auf der Vorderseite sind in Z. 1 und 2 Septimius Severus und Caracalla zu verstehen, Z. 3 Geta. — Auf die Erwähnung des kaiserlichen Hauses scheint die des *nomen Romanum* gefolgt zu sein — Auf der Rückseite sind zuerst Z. 1. 2 eingegraben, später nach etwas grösserem Zwischenraum und mit grösseren Lettern Z. 3. 4, schliesslich mit noch grösseren Lettern Z. 5.

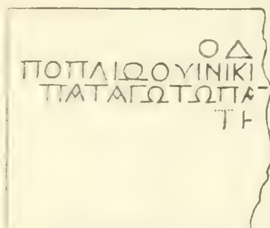
*61. Kleine Basis aus Marmor. Gefunden in Mangalia; jetzt im Museum zu Bukarest.



. . . ος τὸ ἄγαλμα
Δι[ονύσωι Βακχεῖ

1 : 4

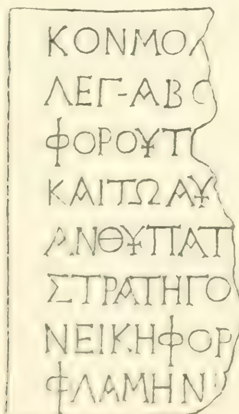
*62. Marmortafel. Gefunden zu Mangalia; jetzt im Museum zu Bukarest.



ὁ δ[ῆμος ....
Ποπλίῳ Οὐινικί[ῳ Μάρκου υἱῷ ....
[ὁ]παταγῷ τῷ πά[τρωνι? ....
. . . .

[Zu Anfang von Z. 3 ist wohl nur die Ergänzung zu einem bis jetzt meines Wissens unbekannten Worte ὀπαταγῷ möglich in der Bedeutung Heerführer mit consularischer Gewalt. Der Geehrte dürfte mit dem *P. Vinicius M. f.*, Consul 755/2, identisch sein, Vater des M. Vinicius P. f., an den Velleius sein Geschichtswerk gerichtet hat. Velleius sagt nämlich 2, 101, 2, dass er bei der Unterredung des Partherkönigs mit Gaius Caesar, der in den Jahren 755/2—757/4 im Orient war, als *tribunus militum* gegenwärtig war, und fährt dann fort: *quem militiae gradum ante sub patre tuo, M. Vinici, et P. Silio auspicatus in Thracia Macedoniaque, mox Achaia Asiaque et omnibus ad Orientem visis provinciis ... perfruor.* P. Vinicius hat demnach einige Zeit vor dem Zuge des Gaius Caesar, also vor seinem eigenen ins Jahr 755 fallenden Consulat in Macedonien und Thracien ein Commando gehabt, wohl als praetorischer Proconsul von Macedonien. Dieser Statthalterschaft wird die Basis von Mangalia angehören. E. B.]

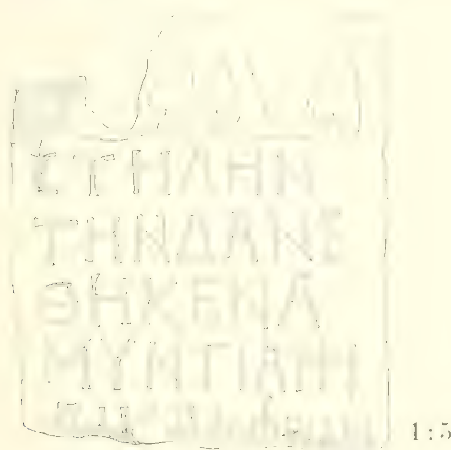
63. Bruchstück. Zu Mangalia von einem Privatmann gefunden; dann ins Ausland verkauft.



. . . .
κον Μό[δεστον χειλίαρχον
λεγ(ιῶνος) α΄ βο[ηθοῦ καὶ λεγ. ς΄ (vel κ΄) νεικη-
φόρου. τ[αμίαν ἀντιστράτηγον
καὶ τῷ αὐ[τῷ χρόνῳ πρεσβευτὴν
ἀνθυπάτ[ου ἐπαρχείας Ἀσίας?,
στρατηγό[ν, πρεσβευτὴν λεγ. ς΄ (vel κ΄)
νεικηφόρ[ου, ἐπιμελητὴν ὁδοῦ
Φλαμηνί[ας .....
. . . .

[Die ursprüngliche Länge der Zeilen scheint sich aus der ziemlich sicheren Ergänzung von Z. 7 zu ἐπιμελητὴν ὁδοῦ Φλαμινίας zu ergeben. Z. 1 enthielt sicher das Ende der Namen des Geehrten; dieselben scheinen ähnlich zu sein denen in der marsischen Inschrift C. IX 3667 des 3. Jahrhunderts, beginnend mit . . . *ius Modestus Paulinus c. v.*, während unsere Inschrift wohl dem zweiten Jahrhundert angehört. — Der zu Anfang von Z. 3 erhaltene Rest eines Legionsbeinamens scheint des Raumes wegen eher zu νικηφόρου als zu κεραυνοφόρου zu ergänzen; vielleicht war hier und Z. 6. 7 dieselbe Legion genannt, also entweder die *VI victrix* oder die *XX Valeria victrix*, da bei letzterer der erste Beiname öfter fehlt. E. B.]

*64. Platte aus Kalkstein, unten gebrochen. Gefunden in Mangalia; jetzt im Museum zu Bukarest.



1 : 5

Στήλην τήνδ' ἀνέθηκεν Ἀμοντιανὴ δικαιόφρην

. . . .

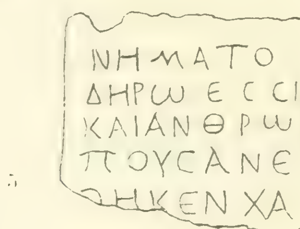
*65. Sarkophag; gefunden März 1895 beim Pflügen hinter dem neuen türkischen Friedhof von Mangalia. Der Deckel wurde in der Nacht erbrochen und die kleineren Gegenstände aus dem Sarkophag entwendet.

Auf einer Seite des Sarkophages:

ΓΑΙΟϹΦΙΛΟΔΕϹΠΟΤΟΥ
ΖΗϹΑϹΕΤΗΞΗΚΟΝΤΑ
ΖΩΝΚΑΙΦΡΕΝΩΝ ΕΠΟΙ
ΗϹΑΕΜΑΥΤΩΩΠΑΡΟ
ΔΙΤΑΧΑΙΡΕΟϹΥΜΙ
ϹΕΙϹΤΟΥΤΟΑΛΛΩ
ΜΗΤΟΙΗϹΙϹ

Γάιος Φιλοδεσπότου ζήσας ἔτη ἑξήκοντα.
ζῶν καὶ φρενῶν ἐποίησα ἐμαυτῷ.
Ὦ παροδῖτα χαῖρε.
Ὃ σὺ μισεῖς, τοῦτο ἄλλῳ μὴ ποιήσῃς.

*66. Bruchstück aus Kalkstein. Gefunden in Mangalia, jetzt im Museum zu Bukarest.



μ]νῆμα τόδ' ἡρώεσσι καὶ ἀνθρώπους ἀνέθηκεν so
χα . . .

*67. Stück einer Marmorplatte, oben und links gebrochen; rechts ist die Basis eines Pilästers zu erkennen. Gefunden in Mangalia; jetzt im Museum zu Bukarest.

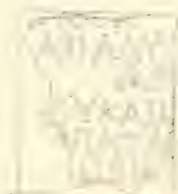


ἐν Σαμοθράικῃ

1 : 4

Vielleicht stand zum Schluss μεγάλων θεῶν τῶ]ν ἐν Σαμοθραικῃ. O. B.]

*68. Stück einer Marmorplatte. Gefunden in Mangalia; jetzt im Museum zu Bukarest.



1 : 5

και
αβια Λυ
Αρ
ου καὶ μ
πατα
μεν

* 69. Meilenstein. Gefunden in Hanlîk an der Grenze von Bulgarien und der Dobrudscha. Die Zeile 2 ist absichtlich getilgt.

DDNNVA
L
AVG ET F
LAVAL CON
STANTINO
FILIO·AVGG

d(ominis) n(ostris) Val(erio)
L[icinian-
o] Aug(usto) [e]t F-
la(vio) Val(erio) Con-
stantino
filio Aug(ustorum)

Bukarest.

GR. G. TOCILESCU.

(Fortsetzung folgt.)

Inschriften aus Umbrien.

(Fortsetzung von XV 29 ff.)

Zu den im Jahrgang XV dieser Zeitschrift S. 29 ff. von mir besprochenen Inschriften aus Umbrien, die ich in dem nächstens zur Ausgabe kommenden zweiten Theil von Band XI des CIL zum Abdruck gebracht habe, trage ich einige nach, zunächst eine, deren Lesung ich damals noch nicht vollständig geben konnte.

1.

Es ist die Inschrift des sogenannten Minervatempels von Assisi, der, in eine christliche Kirche S. Maria della Minerva verwandelt, die piazza abschliesst, wie er im Alterthum das Forum abgeschlossen hat. Das schöne Bauwerk hat einen besonderen Reiz, weil es eines der ersten antiken Bauwerke war, die Goethe sah, und auf ihn eine grosse Wirkung ausgeübt hat. Ich schreibe aus der italienischen Reise in der Anmerkung[1] seine Schilderung aus, die mich einer Beschreibung enthebt.

[1]) Aus Palladio und Volkmann wusste ich, dass (in Assisi) ein köstlicher Tempel der Minerva, zu Zeiten Augusts gebaut, noch vollkommen erhalten dastehe . . . Endlich gelangten wir in die eigentliche alte Stadt: und siehe, das löblichste Werk stand vor meinen Augen, das erste vollständige Denkmal der alten Zeit, das ich erblickte. Ein bescheidener Tempel, wie er sich für eine so kleine Stadt schickte, und doch so vollkommen, so schön gedacht, dass er überall glänzen würde. Nun vorerst von seiner Stellung! Seitdem ich in Vitruv und Palladio gelesen, wie man Städte bauen, Tempel und öffentliche Gebäude stellen müsse, habe ich einen grossen Respekt vor solchen Dingen. Auch hierin waren die Alten so gross im Natürlichen. Der Tempel steht auf der schönen mittleren Höhe des Berges, wo eben zwei Hügel zusammentreffen, auf dem Platz, der noch jetzt der Platz heisst. Dieser steigt selbst ein wenig an, und es kommen auf demselben vier Strassen zusammen, die ein sehr gedrücktes Andreaskreuz machen, zwei von unten herauf, zwei von oben herunter. Wahrscheinlich standen zur alten Zeit die Häuser noch nicht, die jetzt, dem Tempel gegenüber gebaut, die Aussicht versperren; denkt man sie weg, so blickte man gegen Mittag in die reichste Gegend, und zugleich würde Minervens Heiligthum von allen Seiten her gesehen. Die Anlage der Strassen mag alt sein; denn sie folgen aus der Gestalt und dem Abhange des Berges. Der Tempel steht nicht in der Mitte des Platzes, aber so gerichtet

Goethe sagt nichts von der Inschrift, die der Fries trägt oder vielmehr einmal getragen hat. Sie bestand, wie es im Alterthum bei Inschriften von Bauten gewöhnlich war, aus Broncebuchstaben, aber während diese meistens in besondere Aushöhlungen eingelassen wurden, hatte man hier sich begnügt, sie mit Nägeln auf der glatten Fläche des Frieses zu befestigen. Nachdem Buchstaben und Nägel herabgefallen waren, blieben nur noch die Löcher, in denen einst letztere steckten. Aus ihnen die Buchstaben zu ermitteln, ist öfter versucht worden und war bereits im 16. Jahrhundert für die erste Hälfte fast gelungen, da Giulio Cesare Galeotti sich im Jahre 1565 ein Gerüst hatte erbauen lassen und so aus der Nähe gelesen hatte C N · T · C A N I I · C N · F · T I M . . . . . I V R · I I I I · V I R. Aber seine Copie wurde nur entstellt bekannt; die meisten Publicationen des Tempels gaben C N · T · C N · C A N I I · F · E X · V O T O · D I S · I M M O R T A L I B V S, andere hatten noch stärker Abweichendes. Der Franzose Nic. de Peirese, der sich mit der gleichen Aufgabe für den Tempel in Nîmes, die *maison carrée* (CIL XII 3156) beschäftigte, hatte gelesen I O V I · O P T · M A X. Eine ziemlich genaue Abbildung gab auch von den Löchern das Buch, mit welchem Goethes Wunsch nach einer sorgfältigen Aufnahme des Baues erfüllt wurde, Antolinis '*il tempio di Minerva in Asisi*', aber ohne Lesung. Als ich zum erstenmale vor dem Tempel stand, erkannte ich sogleich die Zahl[1] IIII in der Mitte und kurz danach zweimal den unter die Linie herabgehenden Buchstaben Q. So ergab sich bald die Lesung der zweiten Hälfte; die der ersten wollte längere Zeit nicht gelingen, da Ungunst des Wetters die durch zufällige Verletzungen und, wie wir jetzt sehen, auch durch die Eigenthümlichkeit der Namen verursachten Schwierigkeiten steigerte. Erst als ich eine von Dr. Ladek angefertigte neue

dass er den von Rom Heraufkommenden verkürzt gar schön sichtbar wird. Nicht allein das Gebäude sollte man zeichnen, sondern auch die glückliche Stellung.

An der Façade konnte ich mich nicht satt sehen, wie genialisch consequent auch hier der Künstler gehandelt. Die Ordnung ist korinthisch, die Säulenweiten etwas über zwei Model. Die Säulenfüsse und die Platten darunter scheinen auf Piedestalen zu stehen, aber es scheint auch nur: denn der Sockel ist fünfmal durchschnitten, und jedesmal gehen fünf Stufen zwischen den Säulen hinauf, da man dann auf die Fläche gelangt, worauf eigentlich die Säulen stehen, und von welcher man auch in den Tempel hineingeht. Das Wagstück, den Sockel zu durchschneiden, war hier am rechten Platze; denn da der Tempel am Berge liegt, so hätte die Treppe, die zu ihm hinaufführte, viel zu weit vorgelegt werden müssen und würde den Platz verengt haben. Wie viel Stufen noch unterhalb gelegen, lässt sich nicht bestimmen: sie sind ausser wenigen verschüttet und zugepflastert. Ungern riss ich mich von dem Anblick los und nahm mir vor, alle Architekten auf dieses Gebäude aufmerksam zu machen, damit uns ein genauer Riss davon zukomme. . . . Was sich durch die Beschauung dieses Werkes in mir entwickelt, ist nicht auszusprechen und wird ewige Früchte bringen.



Copie mit ihm prüfte, ergab sich mir auch dieser Theil der Lesung, in welchem Ladek selbst schon ein Wort richtig vermuthet hatte. Die ganze liegt jetzt deutlich vor in den nach Ladeks und meinen Copien und Photographien von Dr. Sticotti angefertigten Zeichnungen (sieh nebenstehend; in der zweiten sind die Umrisse der Buchstaben zugefügt[2]), nämlich *Cn(aeus) T(itus) Caesii Cn(aei) f(ilii) Tiro et Priscus IIII vir(i) quinq(uennales) sua pecun(ia) fecer(unt)*. In einem Jahre also, in welchem in Asisium der Census abgehalten wurde und die beiden höchsten Beamten der Gemeinde die damit verbundenen Geschäfte ausführten und deshalb zu dem gewöhnlichen Titel *IIII viri* oder *IIII viri iure dicundo* das Wort *quinq(uennales)* hinzufügten, bekleideten diese Stellung zwei Brüder *Cn. Caesius Tiro* und *T. Caesius Priscus* und führten ausser den Bauten auf Kosten der Gemeinde auf eigene Kosten den Bau dieses Tempels aus.

Wir haben wohl unter den Inschriften von Assisi die Grabschrift eines Freigelassenen des ersten Bruders[3]) auf einer grossen Basis, deren früher unpublicierte Inschrift jetzt in CIL XI unter n. 5348 steht und lautet: *Cn. Caesius Tironis l(ibertus) Iucundus VI vir. H(oc) m(onumentum) h(eredem) n(on) s(equetur)*.

[2] Die Beschädigungen der über den Säulencapitälen befindlichen kleineren Blöcke des Frieses haben namentlich die Löcher für das P und den vorderen Theil des R in *Priscus* und das Ende von R und den Anfang von Q in *vir(i) quinq(uennales)* verschlungen. In letzterem Worte ist zwischen den Löchern für V und denen für N Platz für das I, aber obwohl die Stelle nicht beschädigt scheint, haben wir keine Spur dieses Buchstabens entdeckt.

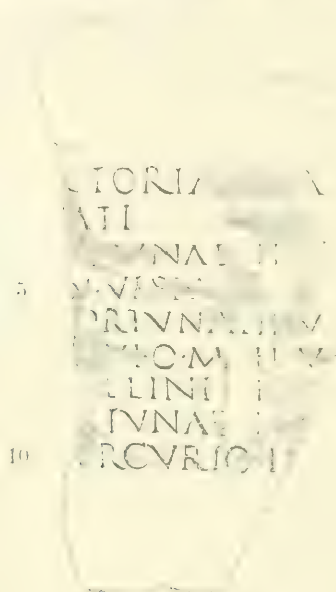
[3] Ob der mit dem zweiten Bruder gleichnamige Caesius Priscus, Centurio der *legio IIII Scythica,* der in einer griechischen Inschrift aus der Nähe von Seleucia in Pierien (CIG 4460) genannt wird, irgendwie verwandt ist, muss dahingestellt bleiben.

Eine genaue Zeitbestimmung gestattet diese Inschrift ebenso wenig wie die des Tempels selbst; Inhalt wie Buchstabenform schliessen bei beiden die Zeit vor Augustus aus, passen aber sehr gut zu der Zeit des Augustus selbst, der Palladio aus architektonischen Gründen den Bau zugewiesen hatte, oder der unmittelbar folgenden. — Dass die Inschrift des Tempels den Namen der Gottheit nicht nennen würde, war zu erwarten; in Bauinschriften von Tempeln scheint das wenigstens in Italien erst im Laufe der Kaiserzeit Sitte geworden zu sein. Der durch den modernen Namen der Kirche S. Maria della Minerva nahe gelegten Vermuthung, dass das Cultbild des Tempels eine Minerva gewesen sei, steht wohl nichts im Wege, aber sicher ist eine solche Vermuthung natürlich nicht.

2

In einer genaueren Wiedergabe mag hier ein unscheinbares beschriebenes Marmorstück aus dem durch Ciceros Rede für Sextus Roscius allgemeiner bekannten Ameria, heute Amelia, im südwestlichen Theil des antiken Umbrien noch einmal veröffentlicht werden. Es war in geringer Entfernung von der Stadt, bei der Kirche S. Secondo, in deren Nähe manche Inschriften Ameria's gefunden worden sein sollen, nach der Kapelle le Cinque hin unter den auf der Erde liegenden Steinen aufgelesen und zu Virgilio Sabini gebracht worden. Bei ihm fand ich es und durfte es zu genauerer Prüfung mit mir nehmen. Es ist ein auf der Vorderseite sorgfältig geglättetes Stück carrarischen Marmors, das auf allen Seiten mit Ausnahme der unteren gebrochen ist, und dessen grösste jetzige Höhe, die wohl der ursprünglichen Höhe entspricht, 25 *cm*, und grösste Breite jetzt 18 *cm* beträgt. Die Dicke beträgt im Durchschnitte etwa 5 *cm*, schwankt aber sehr, da die Rückseite eine ganz unregelmässige Oberfläche hat. Der Stein scheint also zur Bekleidung einer Wand gedient zu haben; möglicherweise rührt eine rechteckige seichte Rinne auf der unteren Stossfläche von der Verbindung mit einem anderen Marmorstück her. Gedruckt ist der Text von mir mit wenigen Bemerkungen in Band XI des Corpus unter n. 4346, ausserdem nach der von Marchesi Eroli zu Narni mit einem Abklatsch eingesendeten Abschrift in den Notizie degli scavi 1889 S. 147, wo Barnabei Lesungen oder Erklärungen von mir angeführt hat. Indes kann es vielleicht mit genauer Berechnung des zu Anfang der Zeilen einst von der Inschrift ausgefüllten Raumes gelingen, das Verständnis der einzelnen Zeilen zu finden, und ich gebe daher eine im Maasstab von 1 : 3 ausgeführte Abbildung, die allerdings, da der Stein sehr abgerieben ist und die Buchstaben sehr flach eingegraben sind, zur Unterscheidung der Stellen, an denen Schrift verloren sein kann, nicht ausreicht.

Die Inschrift bestand aus 10 oder vielleicht 9 Zeilen, denn ob das zu Anfang kenntliche — als Rest eines Buchstabens, etwa eines Q anzusehen ist, ist mir zweifelhaft. Hievon abgesehen besteht die Zeile regelmässig aus einem Götternamen im Dativ, auf den ein Paar Zeichen folgen und dem Einiges vorausgieng. Die Lesung der Namen ist mit Ausnahme von Z. 3 zweifellos: es sind Z. 2 *Victoriae*, 3 . . . . . *ali*, 4 *Fortunae*, 5 *Vestae*, 6 *Fortunae*, 7 *Iovi optimo maximo*, 8 *Apollini*, 9 *Fortunae*, 10 *Mercurio*. Augenscheinlich haben wir also



ein Verzeichnis von *Sacra*, Culthandlungen. Zu der nächstliegenden und durch mehrfache Analogien empfohlenen Annahme, dass vor den einzelnen Götternamen das Datum der Culthandlung angegeben war, passt, dass die Anfänge der Namen nicht senkrecht unter einander stehen, aber doch auch die Verschiedenheiten im Anfangspunkt, wieder von Z. 3 abgesehen, nicht bedeutend sind, und ebenso passt dazu der einzige vor einem Götternamen erhaltene Rest, das V in Z. 5, der sich zu *Nov[embres]* ergänzen lässt. Die auf die Götternamen folgenden Zeichen bildeten für Z. 3—10 eine schmale Columne, bei der, soweit der Zustand der Erhaltung ein Urtheil zulässt, Anfänge wie Enden ziemlich senkrecht unter einander standen; nur Z. 10 tritt der Anfang etwas zurück. Die Zeichen selbst scheinen auch ziemlich gleichartig zu sein. In Z. 3, 5, 9 sind sie allerdings fast ganz zerstört, aber in Z. 4, 6, 7, 8, 10 erkennt man mehr oder weniger sicher in gleicher Weise zwei senkrechte Striche in mässigem Zwischenraum. Die Striche selbst wie

der Zwischenraum sind abgerieben, aber für Z. 7 glaube ich doch nach mehrfacher Besichtigung des Steins und der Durchreibungen mit einiger Sicherheit sagen zu können, dass zwischen den beiden Strichen wenig über der Mitte ein Verbindungsstrich war, von dem die Ansätze an die beiden senkrechten Linien und überhaupt ein Schimmer noch kenntlich sind: dass also die erste Hälfte der Columne ein H bildete. Die zweite ist in dieser Zeile sicher ein V; derselbe Buchstabe ist auch in Z. 6 sicher, und vielleicht ist auch vor diesem von dem Mittelstück des H noch ein Ansatz zu erkennen. Für die Erklärung wird man sich begnügen müssen, etwas Denkbares aufzustellen; als solches erschien mir, was auch andern in den Sinn gekommen ist, *h(ostias)* oder *h(ostiis quinque)*, also die Zahl der Opferthiere. Trifft diese Erklärung das Richtige, so ist fast sicher, dass auch in Z. 3—5 und 8—10 *h(ostias)* mit einer Zahl stand, und zwar habe ich in Z. 4 und 8 noch Reste des Buchstaben V zu erkennen geglaubt, und für 3 ist wenigstens sicher, dass die Schrift keinen grösseren Raum einnahm. Nur in Z. 2 stand zum Schluss nicht HV oder H mit einer anderen Zahl, sondern das erhaltene \ lässt sich nur zu A ergänzen. Da nun hinzukommt, dass in der folgenden Zeile (3) der Göttername beträchtlich weiter vorn anfing als in den anderen Zeilen, so möchte ich meinen, dass in Z. 2 und 3, also den beiden ersten des Verzeichnisses, ein einziges Opfer an zwei vereinigte Gottheiten verzeichnet war und etwa dastand:

(Datum) *Vi*]*ctoria*[*e* (*C*? oder *D*)?] *A.*?
et Felicit[*ati* *h*

Das wäre (Datum) [*Vi*]*ctoria*[*e C*(*aesaris* oder *D*(*ivi*)] *A*(*ugusti*) [*et Felicit*]*ati* [*h*(*ostias tot*)].

Unter den lateinischen inschriftlichen Denkmälern ist mir ein dem unsrigen völlig entsprechendes nicht bekannt; aber vielleicht ist das sogenannte feriale Cumanum (CIL X p. 1010 n. 8375; I² p. 229 n. X; nach der Auffindung des dritten Bruchstücks 1882 innerhalb der Mauern von Cumae besprochen von Mommsen Hermes XVII S. 631 ff.) ziemlich gleichartig.[4] Dasselbe enthält in jetzt 19 unvollständig erhaltenen Zeilen ein zwischen den Jahren 4 und 14 n. Chr., nach der Adoption des Tiberius durch Augustus und vor des letzteren Tode eingegrabenes, nach dem Kalender geordnetes Verzeichnis von jetzt 17 Supplicationen, indem am Anfang der einzelnen Abschnitte ein Datum steht, darauf gewöhnlich ein mit *eo die* beginnender Satz, für den bei den Geburtstagen anscheinend regelmässig

[4]) Das von Barnabei not. d. scavi 1892 S. 7 ff. mit einer Abbildung herausgegebene Stück eines auf einem Ziegel eingegrabenen für einen oberitalischen Landwirt bestimmten Kalenders, dessen letzte Columne die Feste des alten römischen Kalenders enthält, ist wesentlich verschieden.

der einfache Ausdruck *natalis illius* eintritt, darauf *supplicatio* mit dem Namen einer oder mehrerer Gottheiten.[1] Es ist das bisher einzig dastehende Verzeichnis der *feriae* eines italischen Municipiums, jährlicher Erinnerungsfeiern glücklicher Ereignisse, das sich an die vom Senate für Rom beschlossenen Feriae anschliesst, aber doch selbständig ist.

Mommsen nennt es in der oben angeführten Besprechung in der Überschrift 'das augustische Festverzeichnis in Cumae' und in Z. 1 'das Verzeichnis der Festtage des Augustustempels in Cumae', aber die von dem früheren Herausgeber Kellermann herrührende Annahme einer Verbindung mit einem Tempel des Augustus ist wohl unbegründet. Diese nationalen Festtage beziehen sich allerdings ausschliesslich auf Augustus und seine Familie, aber, wie sie ursprünglich fast alle für Rom beschlossen worden sind, wo es überhaupt keinen Tempel des Augustus gab, so werden, auch wenn es einen solchen in Cumae gab, die angegebenen religiösen Feierlichkeiten keineswegs in oder bei diesem stattgefunden haben. Dass Mommsen Kellermanns Annahme beibehielt, hängt damit zusammen, dass auch ihm als Neujahr des Verzeichnisses der Tag erscheint, an dem Augustus zum erstenmale das Consulat angetreten hat, der 19. August. Die Feier dieses Tages steht nämlich in der jetzt ersten Zeile der Platte, die möglicherweise überhaupt die erste war.

XIIII k. Septembr. eo die Caesar pri[mum consulatum in]iit . . .

Die drittletzte Zeile aber enthält die Feier des 24. Mai als Geburtstag des Germanicus

VIIII k. Iun. natalis Germanici Caesaris, supp[licatio Vestae

und von den Resten der beiden jetzt letzten Zeilen, die möglicherweise die letzten der Tafel überhaupt waren

' MARTI · VLTORI · VENERI ·
CATIO · IOVI

hat Mommsen die vorletzte zur Geburtstagsfeier des divus Julius ergänzt am 12. Juli

IIII id. Iul. natalis divi Iuli, supplicatio Iov i. Marti ultori, Veneri [genetrici

während er für die letzte keine Ergänzung vorschlägt. Er schliesst S. 638: „Deutlich also ist das Verzeichnis geordnet nach dem Jahr des Gottes, dessen Cult es regelte, das heisst nach dem augustischen Festjahr, so dass es zwar dem bürgerlichen Kalender folgt, aber sein eigenes

[1] Nur am 23. September, dem Geburtstag des Augustus, steht vor *supplicatio* noch *immolatio Caesari hostia*.

Neujahr hat; und dies muss der Tag der ersten Übernahme des Consulats gewesen sein, da zwischen dem 12. Juli und dem 19. August kein anderer irgend dafür geeigneter begegnet".

Indes dass in der späteren Zeit des Augustus der Geburtstag des Dictators Caesar ein Festtag gewesen sei, mit einem Dankgottesdienst an den Mars ultor, also der Erinnerung an seine Ermordung und deren Rache, ist an sich kaum glaublich, und damit fällt der einzige Grund für die Annahme eines besonderen Neujahrs für die Feste der Gemeinde Cumae. Zu erwarten ist, dass auch hiefür das Amtsjahr galt, und wenn wir auch wohl für Cumae kein bestimmtes Zeugnis über den Beginn desselben haben, so ist es doch höchst wahrscheinlich, dass dieses wie in Pompeji und Venusia der 1. Juli war. Es müssten also in den beiden letzten Zeilen des Feriale Feste zwischen dem 24. Mai und 30. Juni verzeichnet sein. Für die letzte Zeile mit *supplicatio Iovi* scheint mir durchaus passend die im Kalender von Amiternum (C. I[1] p. 323 = I[2] p. 243. IX 4192 p. 402) verzeichnete Feier der Adoption des Tiberius durch Augustus am 26. Juni *fer(iae) ex s(enatus) c(onsulto), q[uod eo die imp. Augus]tus ado[p]tav[it sibi] filiu[m Ti. Caesarem Aelio [et Sentio cos.]*. Für die vorletzte Zeile mit dem Opfer an Mars ultor bietet sich dasjenige Ereignis dar, auf das Augustus selbst den grössten Wert legt und um dessenwillen der neue Tempel des Mars ultor gebaut wurde, die Rückgabe der von den Parthern erbeuteten römischen Feldzeichen. An welchem Tage diese stattgefunden hat, scheint (abgesehen davon, dass sie nach der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche fiel, s. Gardthausen Augustus II 2 S. 647) nicht überliefert zu sein. Ovid fast. VI 647 erwähnt sie zum 9. Juni, aber nur weil an diesem Tage die Feldzeichen oder einige von ihnen mit Crassus verloren gegangen waren; indes scheint der Ansetzung zwischen dem 24. Mai und 26. Juni nichts im Wege zu stehen.

Dem feriale Cumanum als einem Verzeichnis von mindestens 17 jährlich in einem Municipium gefeierten Feriae nebst Angabe der Veranlassung der Feier, tritt nun wohl das Sabini'sche Marmorstück zur Seite, indem die in demselben verzeichneten Culthandlungen sich gewiss auch auf die zu einer bestimmten Zeit in Ameria gefeierten Feriae beziehen. Dass diese nicht die Feste des alten römischen Kalenders sind, sondern in neuerer Zeit eingeführte, beweisen schon die Namen der Gottheiten: nicht weniger als 3 Feriae, die zweite, vierte und siebente gelten der Fortuna, eine, die erste, vielleicht der *Victoria C(aesaris* oder *D(ivi Augusti)* und der *Felicitas*, ebenso je eine dem Juppiter Optimus Maximus (5), Apollo (6), Mercur (8) und der Vesta (3). Nach dem feriale Cumanum bezeichnet die *supplicatio Vestae* einen Geburtstag (Z. 1 = 5. October, des Drusus Caesar; Z. 6 = 16 November, des Tiberius;

Z. 17 = 24 Mai, des Germanicus: in Z. 3 zum Geburtstag des Augustus ist der Name der Gottheit nach *supplicatio* weggebrochen). Galt das Gleiche auch hier, so gestattet vielleicht der Umstand, dass hier anscheinend noch ein Rest des Datums erhalten ist, eine Vermuthung über die Zeit. Das V kann wohl nur zu NOV gehören. In den Kalendern habe ich aber nur eine Geburtstagsfeier gefunden, die passen würde, die der jüngeren Agrippina am 6. November *VIII id. Nov.*, zu welcher im Kalender von Antium im Jahre 51 (C. I[1] p. 329 = I[2] p. 249; X 6638 p. 665) zugeschrieben ist *ludi: Agrippinae Iuliae natalis*. Ist diese zu verstehen, so würde das Denkmal in die späteren Jahre des Claudius oder die früheren Neros gehören. Da bei der Beschaffenheit des Steines es unsicher bleiben muss, ob nicht der erhaltenen Columne eine andere vorausgegangen oder auch nachgefolgt ist, so brauchen ursprünglich andere Geburtstagsfeiern, vor allem die des regierenden Kaisers, nicht gefehlt zu haben.

3.

Zu derselben Gattung von Inschriften, wie die unter 1 behandelte des Tempels von Assisi, scheint die einst stattliche gehört zu haben, von der einige Stücke (nach der Zusammenfügung, die mir bei der Untersuchung sich ergab, noch 5 zunächst nicht zusammenhängende) sich in dem Lapidarium von Pesaro befinden, das Annibale Olivieri während des grösseren Theiles des vorigen Jahrhunderts zusammengebracht hat. Dort hat sie zuerst Fr. Rocchi in den 50er Jahren abgeschrieben; hier stehen sie in genauerer Copie, im Maasstab von 1 : 30.[6])



Was Beschaffenheit und Maasse anzeigen, wird durch das, was vom Inhalt erkennbar ist, bestätigt, dass die Inschrift in der Marmorverkleidung eines Bauwerkes sich befand und sich auf bauliche Anlagen bezieht. In Z. 3 des grössten Stückes ist wohl nur die Ergänzung zu [illegible] oder *columnis marmoreis* möglich; in der folgenden Zeile ist, da nach PO die senkrechte Hasta zum Theile erhalten und die Ergänzung

6) Hier ist aus Versehen in Z. 2 des grössten Stückes der Punkt zwischen [illegible] und [illegible] weggeblieben. — In dem kleinen Stück mit VL ist aus der Zeile darunter vielleicht ein Stück eines R erhalten.

zu *po ntem* oder *po rtam* schwer glaublich ist, die zu *p . . . . .* oder einer anderen Form desselben Wortes mindestens sehr wahrscheinlich und fast ebenso in der mittleren Zeile des kleineren Stückes rechts die zu *statuis*. Weiter lehrt das *rum* vor *po.* dass von den Verdiensten mehrerer Personen die Rede ist. Ich hatte die Stücke bereits im Anhang von Band XI unter den wenigen 'incertae ex Umbria'. Inschriften unbekannter Herkunft, zum Abdruck gebracht. Dass die Inschrift nicht aus Pesaro selbst stammt, ergab sich daraus, dass Olivieri in dem Handexemplar seiner 'Marmora Pisaurensia', in dem er fast bis zum Tage seines Todes jede aus Pesaro neu zum Vorschein kommende antike Inschrift eintrug, diese nicht verzeichnet hat und dass er in seinem Hause sie unter den auswärtigen hatte in die Wand einfügen lassen. Dass sie ferner nicht aus Rom stamme, schien der Augenschein zu lehren. Neuerdings glaube ich bemerkt zu haben, dass die Persönlichkeit der unsere Inschrift gilt, anderswoher bekannt und damit auch die Herkunft der Inschrift gegeben ist.

Unter den hervorragenden Männern vom Ende des ersten Jahrhunderts nach Christus ist uns *C. Salvius C. f. Vel(ina) Liberalis Nonius Bassus*, wie er mit vollem Namen heisst, bisher aus dem jüngeren Plinius und aus Sueton, ferner aus den Protokollen des Collegiums der Arvalen und aus zwei Inschriften von Urbisaglia in Picenum bekannt. Die Protokolle der Arvalen lehrten, dass C. Salvius Liberalis Nonius Bassus am 1. März 78 infolge eines Schreibens von Vespasian in das Collegium der Arvalen aufgenommen wurde und dass er in den Jahren 81. 86. 87. 101 an Sitzungen desselben theilnahm. An diesen Stellen wird er immer C. Salvius Liberalis genannt. Die Schriftsteller, Sueton und Plinius, rühmen ihn als Sachwalter, Sueton Vespas. c. XIII unter Vespasian, Plinius II 11. 17 für das J. 100 als Vertheidiger des Marius Priscus (gegen des Liberalis Vertheidigungsrede war die Anklagerede des Tacitus gerichtet), und III 11. 36 für das J. 101; an der ersten Stelle nennt er ihn *vir subtilis dispositus acer disertus*, an der zweiten *vehemens et disertus*. Ausserdem ersehen wir aus einer anderen Stelle des Plinius III 9. 32 (*tamquam apud iudicem sub Domitiano Salvi Liberalis accusatoribus adfuisset*), dass er unter Domitian angeklagt war, vielleicht ist er damals verbannt worden.[7] Weiteres lehren uns die

[7] Diese nahe liegende Vermuthung Borghesis, die dadurch eine gewisse Bestätigung erhalten hat, dass Liberalis in den Protokollen der Arvalen zwischen 87 und 101 nicht vorkommt, obwohl wir jetzt die der Jahre 89. 90. 91 grossentheils haben, ist neuerdings im Laufe der Untersuchungen über die Zeit und die Art der Stellung, die Liberalis in Britannien hatte, bestritten worden, scheint sich aber zu behaupten, vgl. die letzten Darlegungen von St. Gsell essai sur le règne de l'empereur Domitien (1894) p. 311. 146.

beiden Inschriften aus Urbs Salvia (Urbisaglia) in Picenum C. IX 5533. 5534 = Orelli n. 1170. 1171, die der Gegenstand einer bekannten Untersuchung von Borghesi gewesen sind ('intorno a due antiche iscrizioni di Urbisaglia' im Giornale Arcadico 1826 S. 163—184 = opp. III p. 177—196). Die erste, die links gebrochen ist, lautet mit den Ergänzungen Borghesis: *[C. Salv]io C. f. Vel. Liberali | [Nonio] Basso co(n)s(uli), | procon(s)suli provin[c]iae Ma[c]edoniae, legato Augustorum | [provin]ciae Britann(iae), legato leg(ionis) V Macedonicae, | [fratri A]rvali, allecto ab divo Vespasiano | [e]t divo Ti[t]o inter tribunicios, ab isdem | [allecto] inter praetorios, quinq(uennali) IIII, p(atrono) coloniae: hic sorte | [procons(ul) f]actus provinciae Asiae se excusavit.* Aus dem Inhalt dieser Inschrift hebe ich hier nur hervor, dass er von den Kaisern Vespasian und Titus ausserordentlicherweise erst in die Rangclasse der Tribunicier und dann in die der Praetorier aufgenommen wurde, dass er, als bei der Losung um die den rangältesten Consularen, die bisher noch keine der beiden Provinzen verwaltet hatten, zustehenden Statthalterschaften von Africa und Asien ihm die letztere zugefallen war, dieses Amt, nicht annahm; dass er ferner nicht weniger als viermal Quinquennal von Urbisaglia war, d. h. in den Jahren, in denen dort der Census stattfand, das höchste Amt bekleidete und damit zugleich die Censusgeschäfte zu führen hatte, dass er ferner Patron der Stadt war und der Tribus angehörte, der überhaupt Urbisaglia zugetheilt war, der Velina. Die zweite Inschrift lautet: *Vitelliae C. f. Rufillae | C. Salvi Liberalis co(n)s(ulis), | flaminicae Salutis Aug(ustae), matri | optumae | C. Salvius Vitellianus vivos.* Danach war seine Gattin eine *Vitellia Rufina*, die in Urbs Salvia die Stelle der Priesterin derjenigen Gottheit bekleidete, nach der die Stadt ihren Namen hatte, der Salus, und er hatte mit ihr einen Sohn *C. Salvius Vitellianus*.

Vergleicht man jetzt unsere Inschrift, deren erster Buchstabe ein C ist, auf den folgte *Salv*, weiterhin ausser *is* wieder *Sa* und zu Anfang von Z. 2 *Vitellia* . ., das, da ein Frauenname ausgeschlossen ist, zu *Vitellianus* zu ergänzen ist, so macht es das Zusammentreffen des Gentilnamens Salvius und des Cognomens Vitellianus, das die Folge der Verheirathung des Salvius Liberalis mit einer Vitellia war und bei der verhältnismässigen Seltenheit beider Gentilnamen vielleicht überhaupt kein zweitesmal vorgekommen ist, es an sich höchst wahrscheinlich, dass wir in dieser Inschrift eben diese Persönlichkeiten aus Urbisaglia zu erkennen haben. Es kommt hinzu: 1. die Übereinstimmung des Vornamens Gaius; 2. dass die Buchstabenformen aufs beste zu dieser Zeit passen; 3. dass Olivieri aus Urbisaglia durch den Grafen Paris Pallotta mehrmals Gegenstände für seine Sammlung erhalten hat, wie den

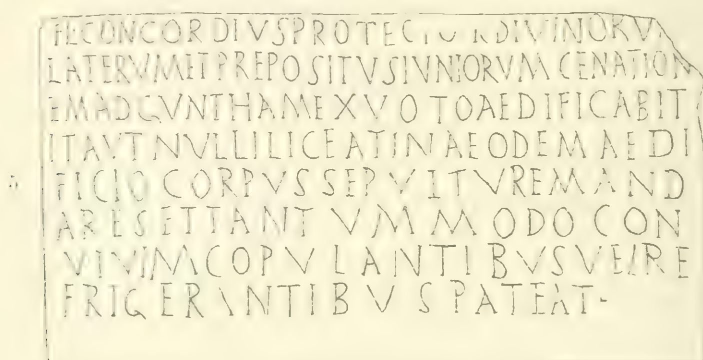
im J. 1777 gefundenen Ziegel mit *Salutis Augustae Salviens(is) : M. Atti Fabati* (C. IX 5530 = Olivieri figline Pesaresi p. 5 tab. 1); 4. dass Salvius Liberalis nicht weniger als viermal Quinquennal in Urbisaglia gewesen ist und daher dort viel gebaut haben wird. Danach ist wohl jeder Zweifel ausgeschlossen, dass unsere Bauinschrift aus Urbisaglia stammt und in eines der Jahre fällt, in denen dort Liberalis, wohl zugleich mit seinem Sohne, Quinquennal war. Eine sichere Ergänzung der Reste wird allerdings kaum möglich sein; denkbar scheint etwa: *C. Salv|ius C. f. Vel. Liberal|is et C.| Sa|lvius C. f. Vel. | Vitel-lia[nus IIII vir. quinq. fo]r[um* (oder *cu]r[iam* oder irgend ein anderes öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk) . . . . *quod* (oder *quam*)| *ante s[olo privato fecerant . . . colum|nis mar|moreis . . . sta|tuis . . . orna|ment. po|rticus . . . adiecerunt . . . data* (oder *legata*) *insup|er pecunia . . . in tutelam*).

Noch ein Wort über die Namen. Dass die Identität des Gentilnamens von Liberalis und des Namens der Stadt, Salvia, nicht zufällig sein kann, ist einleuchtend. Es haben daher schon im vorigen Jahrhundert italienische Gelehrte mit Benutzung der damals bereits bekannten Inschrift der Vitellia Rufilla und eines Bruchstückes mit dem wiederholten Namensreste *C. Sal* . . . (C. IX 5555) die Vermuthung aufgestellt, die Stadt habe ihren Namen, weil ein Mitglied der Familie Salvia sie gegründet oder vergrössert habe; vgl. z. B. Colucci ant. Picene 12 (1791) S. 147 f. Das ist wenig glaublich; vielmehr wird der Stadtname, wie oben gesagt, mit dem Namen ihrer Gottheit Salus zusammenhängen, die wir aus den beiden schon angeführten epigraphischen Zeugnissen kennen, dem Stein der Vitellia, die *flamini(ca) Salutis Aug(ustae)* war, und dem Ziegel mit *Salutis Aug. Salviens.* Die Gleichheit des Namens von Liberalis wird einen anderen Grund gehabt haben. Wie schon Borghesi ausgeführt hat, ist erst mit Liberalis die Familie der Salvier aus Urbisaglia senatorisch geworden; er gehörte zu den Persönlichkeiten, auf die sich Suetons Worte Vesp. c. IX beziehen (*Vespasianus amplissimos ordines . . . supplevit . . . honestissimo quoque Italicorum ac provincialium allecto*). Es scheint nichts der Annahme im Wege zu stehen, dass ein Ahnherr des Liberalis, etwa der Grossvater, ein Publicus der Gemeinde Urbs Salvia gewesen war und bei der Freilassung den Namen von ihr erhalten hatte.

4.

Zum Schluss wiederhole ich in etwas genauerer Copie noch eine neuerdings gefundene Bauinschrift, wegen des mehrfachen Interesses, das sie bietet, aber ohne hier ihre Verwertung fördern zu wollen. Dieselbe war um das J. 1886 in Fano, dem alten Fanum Fortunae, wo

die Via Flaminia das adriatische Meer erreichte, bei den Grabungen behufs Baues der neuen Gemeindeschule in via Nolfi als Baumaterial verwendet zum Vorschein gekommen. Der Ingenieur Guglielmo Gelli, der die Arbeiten geleitet hatte, liess sie, als ich 1891 in Fano war, um meinetwillen in das Municipio bringen, wo sie sich noch befindet. Es ist eine 0·86 *m* breite, 0·455 *m* hohe, 0·145 *m* dicke Marmorplatte ohne Rand mit leidlich guter für das 4. Jahrh. n. Chr. passender Schrift. Der Text der XI 6222 mit ein paar Bemerkungen von Mommsen und nur abgedruckten Inschrift besagt:



Flavius Concordius protec[t]or divinorum
laterum et prepositus iuniorum cenation-
em ad Guntham ex voto aedificabit für *aedificavit*.
ita ut nulli liceat in aeodem aedi-
ficio corpus sepulture mand-
are set tantummodo con-
vivi[u]m copulantibus vel re-
frigerantibus pateat.

In Z. 7 war wohl anfangs aus Versehen VIVM statt VIVIVM eingegraben und ist dann vor M ein I eingeschoben worden.

Auf eine Erörterung der mehrfachen Fragen, zu denen die Inschrift Anlass gibt, gehe ich nicht ein, u. A., in wieweit dadurch ein neuer Zug zu dem Bilde hinzugefügt wird, das Mommsen von der Entwicklung der *protectores divini lateris Augusti nostri*, wie der volle Titel ursprünglich lautete, in der observatio epigraphica XXXV 'protectores Augusti' in der ephem. epigr. V p. 121—141. 647. 648 entworfen hat. Mommsen selbst hat zu XI 6222 hinzugefügt 'Fortasse haec (der Titel prepositus iuniorum) spectant ad genera duo protectorum, veteranorum alterum, alterum propter natales (vornehmer Herkunft) adlectorum adulescentium

(cf. ephem. epigr. 5 p. 135). Ebenso untersuche ich nicht, welcher Zeit die Inschrift zuzuweisen ist[8]) und was der Grund dafür sein mag, dass eine Cenatio von zum persönlichen Schutze der Kaiser bestimmten Personen in Fano gebaut wurde, das allerdings eine wichtige Stelle der damals wohl für das römische Reich wichtigsten unter den von Rom ausgehenden Heerstrassen war, aber von den gewöhnlichen Aufenthaltsorten der Kaiser weit entfernt lag. Ich weise nur auf das eine Räthsel hin, das die Inschrift mit dem hier meines Wissens zum erstenmal vorkommenden und augenscheinlich unrömischen Namen *Guntha* bietet. Bemerkt habe ich in Band XI nur, dass derselbe Namen in der Bezeichnung *stadium Gunthar.* vorliegt, die zugleich mit dem *stadium Apollinar.* in einer wohl noch dem 2. Jahrh. n. Chr. angehörenden Inschrift von Pesaro (C. XI 6362 = Orelli 4069 add.; Wilmanns 2112) vorkommt, mit *T. Caedio T. f. Cam. Atilio Crescenti eq(uo) publ(ico) . . . patrono VI vir(um) Augustal(ium) itemque collegiorum fabr(um), cent(onariorum), navic(ulariorum), dendr(o)forum, vicimagistrorum, iuvenum forensium, item stadio-r(um) Apollinar. et Gunthar.* Die Gebiete von Pisaurum und Fanum stossen an einander und beide waren, bevor sie von den Römern gewonnen wurden, von Kelten besetzt.

WIEN. BORMANN.

[8]) Der Plural divinorum laterum scheint anzuzeigen, dass damals mehrere Kaiser herrschten. Ferner habe ich zu XI 6222 als möglich angeführt, dass der Flavius Concordius dieser Inschrift identisch sei mit dem Gleichnamigen auf einer in den stadtrömischen Katakomben der Domitilla gefundenen Marmorplatte des Jahres 361 (Rossi bull. di arch. crist. 1875 p. 45) mit *dulcissimo filio Martiniano, qui vixit annos XI mens(es) IIII dies XIII; dep(osito) XI kal(endas) Aug(ustas); quesquet (= quiescit) in pace Tauro et Florentio cons(ulibus); Fl. Concordius v(ir) p(erfec-tissimus) filio fecit.*

Eine neue Inschrift aus Halikarnass.

Auf der Reise durch Karien hat Professor Szanto im Jahre 1894 zu Budrun, an der Stelle des alten Halikarnass, im Hause des Akbujuk oglu Hassan, eine interessante Inschrift abgeschrieben, mit der ich mich dank der Güte der Professoren Szanto und Bormann eingehend beschäftigen konnte. Sie steht auf einer 0·65 *m* hohen, 0·39 *m* breiten, 0·35 *m* dicken Ara, die verkehrt in der Erde steckt, mit 0·032 *m* hohen Buchstaben und hat folgenden Wortlaut:

Ἀγαθῆ τύχη.
Κ]αλόκαιρος καὶ Εὐτύχ[ης
π]ραγματ(ευταὶ) Μ(άρκου) Αὐρ(ηλίου) Μινδί-
ου] Ματιδιανοῦ Πωλλί-
ω]νος ἀρχώνου μ. λι[μ-
ένων Ἀσίας καὶ ἐπι-
τ]ρόπου Σεβ(αστοῦ) καὶ Βιθυ-
νιάρχου δὶς καὶ Ἀσιάρ-
χου ναῶν τῶν ἐν Ἐφέ-
σω τὸ τελώνιον κα[ὶ
σὺν αὐτῶ στοὰν σὺ[ν
τῶ παντὶ κόσμω ἀ[πὸ [1])
τῶν θεμελίων κατε-
σκεύασαν καὶ τὴν
Ἀφροδίτην ἐχρύσωσαν.

Der Inhalt ist klar. Zwei πραγματευταί des M. Aurelius Mindius Matidianus Pollio, welcher Pächter des 2½procentigen Zolls der Provinz Asien und zugleich Procurator des Kaisers, ausserdem zweimal Bithyniarch und einmal Asiarch der Tempel in Ephesos war, haben das Zollgebäude in Halikarnass mit einer Säulenhalle erbaut und die Statue der Aphrodite, die irgendwie zum Zollgebäude gehörte, vergoldet.

Das Hauptinteresse bietet die Erwähnung der *quadragesima portu-*

[1]) Z. 12 ist sicher das überlieferte N in Π zu verbessern.

torum Asiae, über deren Geschichte wir nur spärliche Nachrichten haben.[2] Bis jetzt haben wir aus Zeugnissen der Schriftsteller, wie aus Inschriften (CIL III 7153. 447; BCH 1886 S. 267. vgl. Μουσ. καὶ βιβλ. τῆς εὐαγγ. σχολῆς 1878 S. 49 n. 605) gewusst, dass zur Zeit der Republik und in der früheren Kaiserzeit (die Inschrift C. III 7153 ist aus dem J. 26 n. Ch.) die asiatischen Zölle von einer Publicanengesellschaft gepachtet wurden, die officiell *socii publici portoriorum* (C. III 7153) oder *socii quadragesimae portoriorum*) *Asiae* (C. III 447), auf griechisch κοινωνοὶ τεσσαρακοστῆς λιμένων Ἀσίας (C. III 447) oder kürzer κοινωνοὶ λιμένων Ἀσίας BCH. 1886 S. 267) hiessen. Aus denselben Inschriften können wir schliessen, dass die Verwaltung der einzelnen Zollbureaus (*stationes*, aus Milet und Iasos bis jetzt bekannt) in den Händen der Sclaven der Compagnie gewesen ist; einige dieser Sclaven (alle uns bekannten) hiessen *vilici* (οἰκονόμοι). Dass später in der Verwaltung des Zolles eine Veränderung stattgefunden hat, zeigt die Inschrift mit dem *cursus honorum* des Timesitheus, des Schwiegervaters von Gordian (gest. als praef. praet. im J. 243)[3], der in seiner langen Laufbahn auch *procurator prov. Asiae* und zu gleicher Zeit *vice procuratoris vigesimae hereditatium et quadragesimae Asiae* war. Danach wurden im 3. Jahrhunderte die Zölle in der Provinz Asien nicht mehr von Agenten grosser Zollgesellschaften, sondern unter der Leitung eines Procurators wahrscheinlich durch kaiserliche Sclaven und Freigelassene erhoben. Der Zeitpunkt der Änderung und die Rolle des Procurators scheint sich aus unserer Inschrift zu ergeben. Doch vorher muss ich einiges über die Zollverwaltung im ganzen römischen Reiche sagen.

Es ist bekannt, dass in der Zeit der Republik die Zölle, wie auch andere directe und indirecte Steuern an grosse Gesellschaften römischer Ritter verpachtet wurden, die, wenn auch nicht in der rechtlichen Organisation doch in der Praxis, wie schon Mommsen[4] bemerkt hat, eine auffällige Ähnlichkeit mit modernen Actiengesellschaften haben. Actien dieser societates (*partes, particulae*) befanden sich in den Händen römischer Bürger aller Classen und bildeten auf dem römischen Forum den Gegenstand lebhaften und leidenschaftlichen Spiels. Deloume, welcher eingehender wie andere von diesem Charakter der römischen Publicanengesellschaften gehandelt hat, meint, dass mit dem Übergange

---

[2] S. Cagnat, Étude sur les impôts indirects chez les Romains S. 79; Salkowski, Quaestiones de iure societatis S. 115 f. und mehrere Andere; zuletzt Deloume, Les manieurs d'argent à Rome, Paris 1892 S. 269 f. und Kniep, Societas publicanorum Jena 1896 p. 28—47.

[3] Dessau 1330; Allmer et Dissard, Mus. d. L. I S. 167.

[4] Röm. Geschichte II S. 403.

der Macht in die Hände der Kaiser diese Actiengesellschaften ihr Ende gefunden hätten (S. 311. 312).

Das ist unrichtig. Für die frühere Kaiserzeit wird die Blüte der Gesellschaften bezeugt durch die Schilderung des Tacitus ann. IV, 6 *frumenta et pecuniae vectigales, cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum agitabantur*, und ihr noch nicht wesentlich geschwächter Bestand für die Zeit Neros durch die von Tacitus ann. XIII 50 berichteten Vorstellungen der *senatores* (die Änderung in *seniores* ist wohl unnöthig) gegen die beabsichtigte Aufhebung aller *vectigalia*: *quippe sublatis portoriis* (der wichtigste Theil ist für das Ganze gesetzt) *sequens ut tributorum abolitio expostularetur. plerasque vectigalium societates a consulibus et tribunis plebei constitutas acri etiam tum populi Romani libertate, reliqua mox ita provisa, ut ratio quaestuum et necessitas erogationum inter se congrueret.* Indes hat schon Tiberius Maassregeln gegen die Macht der *societates* getroffen und es beginnt die allmähliche Umwandlung derselben in kleinere Gesellschaften von *conductores* oder Einzelpächtern, die im 2. Jahrhundert vollendet ist. So fällt wohl unter Tiberius die Pachtung der asiatischen Zölle durch Sabinus, den Vater Vespasians[5], und ebenso gehört der Zeit vor Claudius der Annius Plocamus an, der nach Plinius 6, 22, 84 *maris Rubri vectigal a fisco redemerat.* Genauer lässt sich die allmähliche Umwandlung in den Inschriften verfolgen.

Dies gilt zunächst für Illyricum. Die zwei Inschriften C. I 1462 (V 703) und V 792, welche die *socii port(orii)* oder *portitores* nennen, stammen sicher noch aus der Zeit, wo Tergeste und Aquileia zu Gallia cisalpina und ihre Zölle zum italischen Zoll gehörten (s. C. V S. 75. 83, vgl. C. III S. 279). Später wurde Aquileja und selbstverständlich auch Tergeste zu Illyricum geschlagen, Aquileja wohl als Grenzstation. Das zeigt die Inschrift C. V 820 (vgl. Patsch, Röm. Mitth. 1893 S. 197) und bestätigt eine andere C. V 1801, die ad tricesimum gefunden wurde und den Verlauf der Zollgrenze nach Norden zeigt: *Aquileja — ad tricesimum* — das heutige Pontebba; dann gieng die Grenze weiter nach Monte Croce-Loncium. Das Zollgebiet Illyricum, von dem Appian berichtet, kann nach der hinreichend bekannten Geschichte der Donauprovinzen erst nach Trajan gebildet sein. Es bestand, wie die Inschrift C. III 1568 ergibt (s. Patsch l. c. 197) im J. 146, zu Antoninus Zeiten; wir werden also wohl nicht irren, wenn wir die Einrichtung des *p. portorii Illyrici et ripae Thraciae* dem grossen Ordner des römischen Finanzwesens, Kaiser Hadrian, zuschreiben. Dazu kommt

[5]) Sueton Vesp. I. *publicum quadragesimae in Asia egit manebantque imagines a civitatibus ei positae sub hoc titulo* καλῶς τελωνήσαντι.

noch folgendes. Die Inschrift C. III 4288 nennt einen Julius Proclus *cond. VIII.* Schon Mommsen hat erkannt, dass dies *octo publica* sind, vermochte aber die Benennung nicht zu erklären. Die Erklärung ergibt sich aus einer anderen Inschrift C. III 5120, wo ein C. Antonius Julianus *proc(urator) p. p. X.* genannt wird. Mommsen hat X in S geändert und *p(rovinciae) P(annoniae) [s(uperioris)]* gelesen, mit dieser Änderung aber das richtige Verständnis gehindert. Die Abkürzungen *p. p.* werden so aufzulösen sein, wie in den anderen Inschriften, so dass das Ganze heisst: *p(ublicorum) p(ortorii) decem)*. Eine Analogie bilden die *IIII p. Africae*, die, wie wir weiter unten sehen werden, nach den vier Districten genannt sind. Nun bestand das illyrische Zollgebiet aus acht Provinzen: Raetia, Noricum, Dalmatien, zwei Pannonien, zwei Moesien und Dacien, welches letztere zwar schon von Hadrian in zwei Theile getheilt wurde, aber administrativ und finanziell einen District bildete. Dass dies auch für Zölle galt, zeigen die Zolllinien, die Domaszewski verfolgt hat. So bildete das Illyricum mit seinen acht Provinzen acht publica, und wenn etwas später (unter oder nach M. Aurel, wie wir sehen werden) *X publica* statt *VIII* erscheinen, so gibt die Erklärung die Thatsache, dass die erweiterte Provinz Dacien von M. Aurel in drei Theile getheilt wurde, die *tres Daciae*. Dass von diesen jeder ein *publicum* bildete, zeigt die Inschrift des Xenophon C. III 6575 = S. 7127 aus der Zeit des Kaisers Commodus, wo er *proc(urator) Illyrici per Moesiam inf(eriorem) et Dacias tres* genannt wird. Also entsprach das *p. portorii Illyrici et ripae Thraciae* den *VIII publica*, das *p. portorii vectigalis Illyrici* den *X publica portorii*.

Aus der Zeit des Zollgebietes Illyricum haben wir keine *socii*; es folgt, dass schon zur Zeit Hadrians keine neuen Societates gebildet wurden, sondern an ihre Stelle Einzelpersonen unter strenger Aufsicht von Reichsbeamten getreten waren. Freilich können sich diese Pächter vereinigen, wie die tres Julii, aber diese *societates* haben mit den grossen Gesellschaften der früheren Zeit keine Ähnlichkeit.

Dieselbe Entwicklung können wir auch für andere Zollgebiete, wenn auch nicht so klar, feststellen. Zuerst für Gallien. Schon von Caesar als Provinz geschaffen, wurde es als eigentliches Zollgebiet an eine Gesellschaft verpachtet, die officiell *socii quadragesimae Galliarum* hiess. Sie sind uns durch mehrere Inschriften bezeugt, und zwar gehören zwei derselben sicher dem ersten Jahrhundert an (C. XII 724 'litteris saeculi primi'; Allmer Mus. de Lyon S. 228 n. 41 'titulus primi saeculi', vgl. Wilmanns 1399). Die Fassung der anderen Inschritten C. V 7213 = Dessau 1853; 7215; XII 2348; 5362 = Dessau 1852 scheint eher auf das erste als auf das zweite Jahrhundert hinzuweisen. Leider ist die

Zeit des einzigen Conductor M. Tarquinius Memor C. V 7852 nicht genauer festzustellen.

Für Afrika sind zuerst von Mommsen die *IIII publica* als Unterabtheilungen des Portorium angesehen worden; ihm hat sich zuletzt Kniep angeschlossen. Eine Bestätigung gibt, glaube ich, ein von Benndorf Beiträge zur Kenntnis des attischen Theaterwesens S. 79 Taf. I n. 34 publicierter antiker Piombo aus dem numismatischen Cabinet in Dresden: ein viereckiges Bleistück mit einem Loch links unten und der Aufschrift IIII P A | A V G N | B . das ist *IIII publica Africae Augusti nostri*. Da derselbe nach der Ähnlichkeit mit einigen Piombi der Sammlung Altieri (Garrucci *piombi antichi* S. 53, wo die fehlerhafte Lesung nach dem Dresdner Piombo zu berichtigen ist, vgl. tav. III 20. 21), die sicher an Kasten angenagelt waren, als ein Zollpiombo aufzufassen ist, so wird dadurch bestätigt, dass der Zoll die *IIII publica Africae* bildete, und es wird der Name die 4 gesonderten Districte bezeichnen. Wirklich zerfiel Afrika später in vier Theile: Africa proconsularis, Numidia oder einen Theil Numidiens, Byzacena, Tripolitana (vgl. die Veroneser Liste des Jahres 297 und Tissot géographie comparée de l'Afrique romaine 1888 S. 37—42), und diese Theilung möchte ich für eine Fortsetzung der früheren in vier Finanzdistricte halten. Dafür, dass diese vier Gebiete wie im Illyricum durch Grenzstationen getrennt waren, scheinen mir zwei in geringer Entfernung von der Grenze zwischen Numidien und Africa vetus gefundene inschriftliche Denkmäler zu sprechen, einmal die einem *procurator IIII p. Afr.* gesetzte Ehreninschrift C. VIII 14454 von dem 5 *km* von Bedja entfernten Sidi Soltan, ferner die bei Bischka (Bisica) gefundene Inschrift C. VIII 12314 *Veneri Aug. sac. Delius Abascanti Aug(usti) vilici vicarius teloneum a fundamentis sua impensa restituit et ampliavit.* Das Teloneum hat Mommsen eph. V S. 112 für die mensa fiscalis eines Finanzbezirkes gehalten; aber die Lage an der Grenze scheint zu bestätigen, dass es ein Zollbureau war, und dazu passt der Vilicus als Vorsteher vortrefflich. Hoffentlich bringt der an Inschriften so reiche Boden Afrikas bald mehr Zeugnisse.

Auch in Afrika wurden die Zölle, für die wir die *IIII publica* halten, zunächst durch Gesellschaften erhoben, die sich *socii IIII publicorum Africae* nannten. Sie sind uns aus zwei Inschriften bekannt, von denen die eine aus der bekannten karthagischen Grabstätte des kaiserlichen Gesindes stammende (VIII 12920) dem Ende des 1. oder Anfang des 2. Jahrhunderts angehört (Mommsen eph. ep. V 109), während die Zeit der zweiten aus Tunes (VIII 1128) nicht genau bestimmt werden kann. Dagegen gehören beide uns bekannte Conductores dem 2. Jahrhundert an: Saenius Pompeianus, der als Pächter des *publicum Africae*

in dem Schreiben Frontos ad Marcum IV 34 (Naber) erwähnt und in der Inschrift VI 8588 *cond(uctor) IIII p. Afr.* genannt wird, und der in der Inschrift VIII 997 'litteris magnis et bonis saeculi fere II exeuntis' genannte T. Julius Perseus.

Asien war das Stammland der grossen Gesellschaften; diese sind ausser durch die Zeugnisse von Schriftstellern, besonders Cicero, auch durch Inschriften bezeugt (s. oben). Die einzige datierte (C. III 7153) gehört dem Jahre 26 n. Ch. an; die beiden anderen werden wohl nicht viel später sein. Einen Einzelpächter haben wir schon zu Tiberius Zeiten in Asien gesehen, der Mindius unserer Inschrift hat wohl auch, da die beiden πραγματευταί sich als seine und nicht der Gesellschaft Sclaven nennen, die Quadragesima allein gepachtet.

Für die übrigen Provinzen wissen wir über die Geschichte der Societates wenig. In Ägypten sind die τελ(ῶναι) πεντ(ηκοστῆς) λιμ(ένος) noch zur Zeit Hadrians im J. 129 durch das von Birch Proceedings of the society of bibl. archeol. 1882–1883 p. 164 publicierte Ostrakon aus Syene bekannt. Dasselbe ergibt die bisher unbekannte Höhe der ägyptischen Ausfuhrtaxe als 2 Procent.

Für Spanien sind *socii quinquagesimae* noch im 2. Jahrhundert durch die Inschrift C. II 5064 bezeugt, wenn Hübners Bestimmung der Buchstaben als 'saeculi secundi elegantes' richtig ist.

Britannische Publicani sind wohl unrichtig aus den Ziegelstempeln C. VII 1235 von Mommsen herausgelesen. Viel wahrscheinlicher ist die Auflösung *p(ublicum) p(ortorii) Brit(anniae) Lon(diniense)*.

Das Rescript der divi fratres M. Aurel und L. Verus (Dig. 50, 6, 5, 10) spricht wohl auch nur von Einzelpächtern.

Aus dieser Prüfung des Materiales ergibt sich, dass die mit Tiberius Reformen begonnene Entwicklung allmählich dazu führte, dass die grossen Gesellschaften der Publicani mehr und mehr verschwanden und an ihre Stelle reiche Privatleute traten, die von den Kaisern als Ersatz für die derzeit noch nicht mögliche directe Erhebung der Zölle geduldet waren. Grosse Bedeutung für die Geschichte der Zölle hatten die von Tacitus ann. XIII 51 berichteten Reformen Neros: 1. *ut leges cuiusque publici occultae ad id tempus proscriberentur*; 2. *omissas petitiones non ultra annum resumerent*, d. h. die Forderungen, welche die Publicanen während eines Jahres einzureichen versäumt haben, als nichtig erklärt wurden; 3. *Romae praetor, per provincias qui pro praetore aut consule essent iura adversus publicanos extra ordinem redderent*; 4. Bestätigung der Immunitas des Militärs. Alle diese Maassregeln waren glücklich gewählt, um die Speculation und das Börsenspiel, den Lebensnerv der grossen Societates, todt zu machen. Lehrreich ist für uns die dritte

Maassregel, aus der wir ersehen, dass die Rechtssprechung noch den regelmässigen Beamten geblieben war und die Procuratoren in die Zollverwaltung noch nicht eingriffen.

In welcher Weise später dies Eingreifen erfolgt ist, lehrt eine afrikanische Inschrift (C. VIII 11813 = Dessau 1410) aus Mactar mit der Laufbahn eines C. Sextius Martialis. Er war zuerst *trib(unus) mil(itum) legionis I[III] Scythicae*, dann *proc(urator) Aug(usti) ab actis urbis*, dann *p]roc(urator)] Aug. inter mancipes XL [Galliarum et negotiantis*, endlich *proc(urator) Macedoniae*. Also damals war die Rechtssprechung von den Propraetores und Proconsules auf besondere kaiserliche Procuratoren übertragen worden. Dass solche Procuratoren existierten, wusste man schon früher. Cagnat hat ihr Wesen im Ganzen richtig dargestellt (Imp. ind. S. 90. 91), aber darin gründlich geirrt, dass er den Unterschied zwischen diesen Procuratoren und denen verkannte, die später an der Spitze der directen Erhebung standen.[6])

Diese ist, wie bekannt, im Illyricum noch zu M. Aurels Zeiten eingeführt worden.[7]) Ein sicheres Kennzeichen für sie ist das Vorkommen kaiserlicher Sclaven in den Zollstationen, also von *vilici, vicarii, arcarii Aug(usti)* oder *Caes(aris) s(ervi)*.

Dieses Kennzeichen ergibt die directe Erhebung auch für Gallien. Ausser den von Kniep S. 29 angeführten Inschriften kommt noch C. XIII 255 aus Lugudunum Convenarum in Betracht. Nach Hirschfeld 'litteris secundi fere saeculi' mit einem [*Aug.*] *n. verna contrascriptor*. Danach hat die Änderung ziemlich in derselben Zeit wie im Illyricum stattgefunden.[8])

Directe Erhebung können wir auch für Afrika auf Grund des oben angeführten Piombo annehmen, auf dem zu *IIII p. A.* hinzugefügt ist *Aug. n.* Das *Aug. n.* weist uns wieder in die Zeit frühestens M. Aurels.

Gegen die directe Erhebung führt Cagnat (S. 89[3]. 90[1]. 95[1]) aus, dass schon zu Zeiten der Flavier (C. VIII 12656) Procuratoren nach-

---

[6]) Den Unterschied hat richtig erkannt Kniep, Societas publicanorum S. 43, obwohl ihm die wichtige Inschrift aus Mactár unbekannt blieb.

[7]) Von Dessau (Hermes Bd. 19 S. 539[3]) vermuthet, von Domaszewski (diese Zeitschrift XIII S. 134 f.) nachgewiesen. Dass die Änderung noch der Zeit M. Aurels angehört, bestätigt die Inschrift C. III 4155. Der Weihende, ein *servus> s[cr(iptor)] Aug[g]. n. n.* spielt in seiner Weihung an den *Hercules Au[gustus]* auf die bekannte Manie des Commodus an.

[8]) Dasselbe hat Thibault, Les douanes chez les Romains P. 1888 S. 134, aus dem Vorkommen (C. VIII 12020) eines *advocatus fisci* in der Zolladministration Galliens (die Inschrift stammt wohl aus dem III. Jahrhundert) richtig geschlossen. Vgl. Ruggiero, Dizionario epigrafico t. I S. 128, wo die Beziehungen eines Advocatus zum Procurator klargelegt sind.

zuweisen sind, ebenso wie noch unter M. Aurel (Fronto l. c.) *conductores*[1]. Das ist ja ganz richtig, erklärt sich aber durch unsere afrikanische Inschrift vollkommen. Die vor der directen Erhebung vorkommenden Sclaven und Freigelassenen gehören alle zum Centralbureau des Procurators *inter mancipes et negotiantes*, oder sind seine Agenten bei den Stationen, die den Namen *praepositi stationum* führen; kein einziger aber wird ausdrücklich als Beamter einer Grenzstation genannt. Von diesem Gesichtspunkte aus will ich jetzt das vorliegende Inschriftenmaterial nach den Provinzen durchmustern.

Im Illyricum fehlen sichere Beispiele für die Existenz solcher Procuratoren. Der einzige Tabularius der Centraldirection in Poetovio Felicianus (C. III 4063) gehört wohl schon der Zeit der directen Erhebung an; von den zwei Praepositi gehört einer (C. III 3327 = 10301) sicher dem 3. Jahrhundert an, der andere (C. III 4716) ist chronologisch nicht näher zu fixieren. Diese Thatsache erklärt sich wohl aus dem kurzen Zeitraum, in dem überhaupt die indirecte Erhebung dort bestand (siehe oben S. 129 f.).

Ganz anders steht es in Gallien. Allem Anschein nach gehören die zwei Tabularii Quinctius und Firmanus (Boissieu Inscript. de Lyon S. 255 und S. 275; vgl. Allmer et Dissard S. 238) ziemlich früher Zeit an; der Aur. Festus (Allmer et Dissard Mus. de Lyon p. 226 n. 40) ist *Augustorum duorum (lib)ertus*, also wohl der Kaiser M. Aurel und L. Verus. Von den praepositi stationum ist einer (C. V 7643) wieder aus der Zeit M. Aurels, der zweite (C. V 5090) nach der Angabe des Consulats aus einem der Jahre 180, 217, 246 (s. Mommsen zu der Inschrift). Der dritte [*T. Fl*]*avius* [*Aug*]. *l.* (C. V 7209), der wahrscheinlich [*p*]*rae*[*p*]*ositus* [*st*]*ationis*] oder [*tabul*]*arius*] (vgl. n. 7214) gewesen ist, gehört sicher noch der Zeit der Flavier an. Das sind die Unterbeamten. Bei den Procuratoren ist es viel schwerer festzustellen, ob sie schon aus der Zeit der directen Erhebung oder noch aus der Zeit der *conductores* stammen. Es ist ein glücklicher Zufall, dass gerade die wichtigste der Procuratoreninschriften, die angeführte des Sextius, ziemlich genau zu datieren ist. Der terminus post quem wird gegeben durch die Erwähnung der Colonie; aus dem Vergleiche der Inschriften C. VIII 11799, 11801 und 11804 aber folgt, dass das Colonialrecht der civitas Mactaritana erst durch den Kaiser Commodus verliehen wurde (vgl. C. VIII S. 129). Den anderen Termin gibt die oben angeführte Inschrift aus Lugudunum Convenarum, welche uns die directe Erhebung

[1] Die von ihm S. 90[1] angeführten Stellen aus den Digesten beweisen nichts. Sie stammen entweder aus der Zeit vor der Änderung oder sprechen von Publicum und Publicani überhaupt.

in Gallien schon fürs zweite Jahrhundert bezeugt. Also würde die Procuratur des Sextius in die letzten Jahrzehnte des zweiten Jahrhunderts zu setzen sein, voraussetzlich unter die Regierung des Commodus.

So können wir in Gallien die Existenz unserer Procuratoren von der Zeit der Flavier bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts verfolgen.

Ähnliche Schlüsse erlauben die afrikanischen Inschriften.

Die älteste Inschrift, die uns einen kaiserlichen Sclaven im Dienste des Centralbureaus der *IIII p. A.* bezeugt, C. VIII 12656[10]), gehört der Zeit der Flavier an, einen *Aug(usti) lib(ertus) proc(urator) IIII p. A.* haben wir aus der Zeit Nervas oder Traians,[11]) einen anderen, aber viel vornehmeren, C. III 3925 aus der Zeit Hadrians.

Oben haben wir festgestellt, dass auch in Afrika später directe Erhebung eintrat; als an der Spitze derselben stehend müssen wir den *proc(urator) ducen(arius) M. Rossius Vitulus* (C. VIII 14451) aus Severus' Zeit wegen seines Gehaltes ansehen. Die Ducenarii waren die vornehmsten unter den Procuratoren (Hirschfeld S. 262; Liebenam S. 125); unser Rossius steht also dem *procurator stationis hereditatium* (also Centralverwaltung C. X 4721), dem *proc. Ponti et Bithyniae* (CIG 2509) und *praeses Sardiniae* (CIG 2509) gleich, einen solchen Rang können wir bei einem Aufsichtsbeamten unmöglich voraussetzen. Es kommt hinzu, dass der bekannte *proc. Illyrici per Moesiam inf(eriorem) et Dacias tres* Xenophon (C. III 6575) wahrscheinlich bloss Centenarius war (Hirschfeld p. 262[1]); der Unterschied erklärt sich dadurch, dass Rossius ein ganzes Gebiet unter sich hatte, Xenophon nur einen Theil des Illyricum.

Wir sahen, dass in Gallien, wie in Afrika zur Zeit der Flavier *procuratores inter mancipes et negotiantes* schon bezeugt sind, dass sie vielleicht zuerst Freigelassene, dann aber jedenfalls überwiegend Ritter gewesen sind, dass sie unter sich ein Centralbureau (in Gallien zu Lugudunum, in Afrika zu Karthago) ausser den einzelnen unter *praepositi* stehenden Stationes hatten, dass ihre Beamten aber meist Freigelassene

---

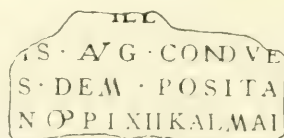
10) ***Princeps Aug. ser. IIII p. A.***, was Mommsen als in officio *IIII p. A.* erklärt, indem er als Analogien C. II 7347 (wo aber XX *her.* von *vilicus* abhängig ist) und II 1741 anführt. Eine bessere Analogie bietet C. XII 648 *Antiochus Caesar(is) XXXX Gall(iarum)*].

11) C. VIII 12655. Dieser Procurator ist freilich sehr auffallend und ich möchte gerne ein in officio auch hier zwischen *Aug. lib.* und *proc.* einfügen. Aber es fehlt jede Analogie. Der Soterichus der Inschrift C. VI 8589 hat vielleicht mit den *IIII publ. Afr.* nichts zu thun, da das *c* auch zu *provin]c(iae* gehören kann. Ist die andere Ergänzung richtig, so gehört Soterichus ebenso wie Priscus C. X 6668 in die centrale Administration.

und nur selten Sclaven waren.[12] Da nach der Stelle des Tacitus im Anfange der Regierung Neros die Rechtssprechung noch den Proconsuln und Propraetoren zustand, so muss die Einsetzung dieser Procuratoren unter Nero oder unter den Flaviern stattgefunden haben.

Wenn wir nun fragen, inwieweit sich die späteren Conductores von den früheren Socii oder Publicani unterscheiden, so scheint der Unterschied darin zu liegen, dass „die ehemalige Verpachtung der gesammten Hebung an die Gesellschaft gegen Leistung einer Pauschsumme an das Aerarium in einen Verdingungsvertrag übergeht, kraft dessen die Gesellschaft das Hebungsgeschäft übernimmt und den Ertrag nach Abzug einer Quote an den Staat abführt.“ (Mommsen, Staatsr. II³, S. 1018. 1019).[13]

Einige Inschriften, die Mommsen noch nicht bekannt waren, bestätigen seine Darstellung. Patsch hat in den Röm. Mitth. 1893 S. 195 eine Inschrift aus Senia besprochen, die uns einen C. Antonius Rufus nennt, der zu gleicher Zeit *conductor p. p. Ill.* und *praefectus vehiculorum* war. Derselbe ist uns aus mehreren anderen Inschriften bekannt C. III 5122; C. V 820 (*c. p. p.*) und der wichtigsten C. III 5117, wo Fortunatus sich Sclave *C. Antoni Rufi proc. Aug.* nennt. Die von Patsch gegebene Erklärung des *proc. Aug.*, es sei eine allgemeine Rangbezeichnung statt *praef. vehic.* können wir nicht billigen. Der Zollsclave Fortunatus hat wohl nichts mit dem praef. vehic. zu thun. Die richtige Erklärung ergibt sich aus einer fragmentierten Inschrift aus Alberti-Irsa (Umgebung von Pest) C. III 10605.



[12] Vielleicht erklärt sich der Sclave C. VIII 12656 dadurch, dass zu der Zeit die Procuratoren selbst noch Freigelassene waren.

[13] Ähnlich ist in Aegypten zur Zeit der Lagiden die Erhebungsart gewesen, für die neuerdings namentlich der grosse, von Grenfell und Mahaffy (Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus, Oxford 1896) vortrefflich herausgebene und erläuterte Papyrus Aufklärung gebracht hat. Alles Wesentliche wird von königlichen Beamten, besonders dem οἰκονόμος und den ἀντιγραφεῖς festgesetzt und in der Ausführung überwacht. Die Pachter sind wie in Rom Halbbeamte, die den Überschuss der Einnahmen über die von ihnen gezahlte Summe, das ἐπιγένημα, zuweilen aber nur zum Theil, erhalten, dagegen zuzahlen müssen, wenn der Betrag nicht vollständig eingegangen ist, und deshalb eine Caution zu stellen haben. Beim Ölmonopol wird sogar ihr Antheil am ἐπιγένημα (R. L. col. 35, 13. 14) μισθός genannt. Geld wie Naturalabgaben werden, zum Theil ohne Mitwirkung der Pachter, in die βασιλικά gezahlt, und diese umfassen

Die Beziehung zu den Portoria haben schon Diener und Domaszewski erkannt, indem sie *re[ct(igalis) eiu]sdem* ergänzen und der letztere in dem Oppius einen Conductor sieht. Mit dem ...*is* haben sie aber nichts anzufangen gewusst. Mir scheint es sicher, dass es nur von *procurator]is* herrühren kann und ich schlage etwa folgende Ergänzung vor: *I. O. M. Primus p(ublici) p(ortorii) Il(lyrici) vil[icus | pro s]alute G. Jul]ii L[ongi procur[ator]is Aug(usti) cond[uctoris] re[ct(igalis) | eiu]sdem; posita [ara | an]n(o) Oppi XII kal. Mai[as].*[14])

Hier ist also der Conductor zugleich *procurator*, ganz wie in unserer Urkunde (ἀρχώνου καὶ ἐπιτρόπου Σεβ(αστοῦ)). Die Conductores dieser Zeit waren keine eigentlichen Pächter mehr, sondern Halbbeamte, wie in Ägypten in der Lagidenzeit. Es begreift sich daher, dass in der Zeit des Überganges zur endgiltigen Veränderung die Grenzen gänzlich verschwanden und es den Kaisern nicht mehr als unangemessen erschien, dass ein Procurator zugleich Conductor war, also die Iudication zwischen sich selbst und den Zahlenden hatte.[15]) So war es kein grosser Schritt mehr, die Erhebung der Zölle gänzlich staatlich zu machen. Man behielt die früheren Conductores als Procuratoren, die Unterbeamten wurden kaiserlich, und scheinbar wurde nichts geändert; wenigstens merkten die Zahlenden kaum einen Unterschied.[16])

Die für den illyrischen Zoll schon früher bekannte Übergangszeit wird durch unsere Inschrift auch für den asiatischen bezeugt; es wäre daher eine genauere zeitliche Bestimmung sehr erwünscht.

Von den Bestandtheilen des vollen Namens *M. Aur. Mindius Matidianus Pollio* weist die eine Hälfte *M. Aur. Matidianus* auf Dienst bei Matidia, und zwar der jüngeren, und Freilassung durch den

---

sowohl die königlichen Banken, als die für die Naturalabgaben bestimmten ὑποδόχια, θησαυροί u. s. w.; sieh Grenfell zu R. L. 28, 14. Man sieht, wie weit die aegyptischen Pächter von den Societates römischer Ritter entfernt sind und wie nahe sie den illyrischen Conductores stehen.

[14]) Die Zeilen 1. 2 sind nur exempli causa ergänzt. Man könnte auch an den Antonius Rufus selbst denken, da müsste man aber den Querstrich des L als Lesungsfehler ansehen. In der letzten Zeile könnte man auch vielleicht an *an]no p(ublici) p(ortorii) I(llyrici) XII* denken.

[15]) An einen procurator patrimonii ist bei der Fassung der Inschrift C III 10605 gar nicht zu denken, möglich aber doch unwahrscheinlich wäre es bei Mindius.

[16]) Es ist sehr möglich, was Patsch (l. c.) ausgeführt hat, dass der *proc. p. p. X.* Antonius Julianus in engeren Beziehungen (leiblicher und Adoptivsohn) zu Julius Saturninus und Antonius Rufus stand. Vielleicht ist er der erste Procurator der veränderten Erhebung gewesen, vielleicht aber auch der *proc. inter mancipes et negotiantes* der drei Julier, die wohl auch dem Julius Saturninus verwandt waren. So bildete sich aus den Conductores eine geschulte Beamtenclasse. Der Saturninus erscheint später als Procurator im Rheinlande, s. Patsch S. 200.

Kaiser M. Aurel hin. Die zweite Hälfte Mindius Pollio ist uns auch sonst bekannt. Ein L. Mindius Pollio war Proconsul in Bithynien zur Zeit des Claudius (Mionnet Suppl. V, 80, 407; 171, 987, s. Prosopographia Imp. Rom. p. II S. 376). Entweder seine Freigelassenen oder Provinzialen, die von ihm das Bürgerrecht bekommen haben, oder natürlich deren Nachkommen, sind die zwei L. Mindii Polliones der apamenischen Inschrift C. III 340. Ausser diesen kennen wir noch zwei Mindier, die beide Procuratoren der Matidia gewesen sind C. VI 9021 und C. IX 3668. Die erstere ist eine Grabschrift eines *Mindius Secundus proc. Matidiae Aug. f.*, also Matidia der jüngeren, Tante des Kaisers Antoninus Pius; in der zweiten

ÍDIO
Ↄ PRoC MATI
PRISCA DIAE
DAE

wollte Hirschfeld (Untersuch. S. 28[2]) den Namen derselben Persönlichkeit ergänzen *Min?*[*dio Secund?*]*o*. Es scheint aber, dass auch diese Inschrift eine Grabschrift ist und darum wohl einer anderen Persönlichkeit angehört, etwa einem Bruder der ersteren. Sie kann so ergänzt werden: *L. Min*[*dio ....o proc*(*uratori*) *Matidiae* (*Aelia?*] *Prisca* [*coniug*]*i* oder (*fratr*]*i d*(*ul-cissimo*) oder *d*(*e*) [*s*(*uo*)] *f*(*ecit*).

Weiter wissen wir aus der Inschrift der Matidia zu Ephesos (C. III 7123), die ihr von der Gemeinde errichtet ist *curam agente Successo lib. proc*(*uratore*), wohl der Matidia selbst, dass sie in Beziehungen zu Ephesos stand, wahrscheinlich hier oder überhaupt in Kleinasien Besitzungen hatte, wie es uns von Afrika schon früher bekannt war (C. VIII 8812). Es scheint glaublich, dass sie diese Güter von den Nachkommen des Mindius Pollio gekauft oder auf andere Weise erworben hat, wodurch sich erklären würde, dass wir so viele Mindii in ihrem Dienste sehen.[17] Unser Pächter war, wie sein Cognomen Matidianus verräth, früher Sclave der Matidia. Mit ihren Gütern ist er in den Besitz M. Aurels übergangen (s. Fronto ad M. Caes. 2, 16 p. 38, vgl. ad amic. 1, 14 S. 183 Naber) und von demselben freigelassen worden. Zur selben Zeit oder etwas später wurde er von einem der Mindier, der auch im Dienste der Matidia gestanden hatte, adoptiert und so entstand sein schön klingender Name.

---

[17] Allerdings ist auch möglich, was Hirschfeld l. c. vermuthet hat, dass der Vater Matidias neben dem Namen Vibius noch den Namen Mindius führte.

Damit wird die Zeit unserer Inschrift als die der Regierung M. Aurels festgestellt. Wenn wir jetzt aber im dritten Jahrhundert in Asien den Timesitheus als *vice procuratoris XXXX* neben vielen anderen Stellungen treffen, werden wir nicht zweifeln, dass mittlerweile die directe Erhebung eingeführt war und Timesitheus an deren Spitze stand (Dessau 1330; Allm. Diss. Musée de Lyon S. 167).

Es bleibt noch übrig zu erörtern, welche Stelle in der Verwaltung des asiatischen Zolls unsere zwei πραγματευταί einnahmen.

Wir haben in der griechisch-römischen Welt eine Reihe von πραγματευταί bezeugt, welche in der Regel Sclaven und nur selten Freigelassene sind.[18] Dies, sowie der Umstand, dass oft δοῦλος zugesetzt ist, bestätigt, was Mommsen (zu Kaibel Inscr. Sic. et It. 2057) bemerkt hat, dass πραγματευτής die Übersetzung des lateinischen *actor*, bezw. *servus actor* ist. Unsere πραγματευταί können aber nicht mit dem stadtrömischen *actor XL Galliarum* (C. VI 8591) verglichen werden, sondern mit den zahlreichen Actores von Privatleuten; sie waren Geschäftsführer des Mindius, die ihn in Halikarnass zu vertreten hatten und so bei der Zollverwaltung betheiligt waren. Dass die volle Titulatur ihres Herren angegeben ist, scheint anzudeuten, dass die Baukosten, wenn nicht ausschliesslich, so doch zum Theile von ihm übernommen waren. Der Bau selbst wird τελώνιον genannt, was sicher mit „Zollbureau" zu übersetzen ist. In dieser Bedeutung finden wir das Wort in den Revenue Laws of Ptolemy Col. 9, 5; bei den Lexikographen (Suidas s. v.; Pollux 9, 28); im Evangelium (Matth. 9, 9; Marc. 2, 14), bei den Patres (Epiph. Vol. S. 137 D; Georg. Hamart. lib. IV. 231 C [Migne Patr. 110, 576]). Daneben kommt die Schreibung τελωνεῖον vor; (s. Probus in Append. S. 443 Endl. Keil IV 197 *telonium, non teloneum*). In den Inschriften kommt das Wort in Afrika und Asien vor, und zwar einmal *teloneum*, das anderemal τελωνιον geschrieben.[19]

---

[18]) Sclaven: z. B. Kaibel, Inscr. Sic. et It. 2057, CIG 3104. 3680. Eine unedierte Inschrift aus Olympos (Ἀβάσκαντος δοῦλος πραγματευτής, Abschrift von Heberdey), eben solche aus Telmessos (Ἀγαθ[ό]ποδ[ος] πραγματευτοῦ δο[ύλ[ο]υ], Abschrift von Hula). Wahrscheinlich Sclaven sind CIG 2831. 3680. 4299; L.-W. 20; Sterret, The Wolfe expedition n. 41 und n. 325; Ath. Mitth. XIII S. 244 und m. a. Freigelassene sind mir folgende bekannt: Lanckoroński, Reisen in Pisidien und Pamphylien II n. 11; Sterret, An epigraph. journey in Asia Minor n. 147. Dasselbe beobachten wir auch an den römischen *actores;* s. Ruggiero Diz. epigr. S. 66. 67, Pauly-Wissowa Realencycl. S. 329. 330 (Habel).

[19]) C. VIII 12314 und Ancient greek inscriptions in the Brit. Mus. III. DIII.

Die Existenz eines Telonium in Ephesos bezeugt uns die dort neuerdings gefundene und von Benndorf abgeschriebene Inschrift

DIS · MAN
OLYMPIADI · Q
TELONIARIVS
CONIVGIKARIS
SIA VF

Dis man(ibus) Olympiadi Q(uintus) teloniarius coniugi karissim(ae) v(ivus) f(ecit).

Das von *telonium* abgeleitete Wort (die Schreibung scheint zwischen *teloniarius*, *telonearius* und *telonarius* zu schwanken) wird im Cod. Theod. 11. 28. 3. bei Augustinus sermon. 302, 17 und Nonius p. 24 M. synonym mit *publicanus* und *portitor* gebraucht. Unser Quintus, der wohl sicher Sclave war, wird als Unterbeamter bei der Zollhebung[20]) oder als Aufseher des Gebäudes anzusehen sein, wie z. B. das Wort *stationarius* in einer stadtrömischen Inschrift Aufseher einer Provinzialstation bedeutet (C. VI 250).

Die Statue der Aphrodite, die unsere πραγματευταί vergoldet haben, stand wahrscheinlich in einer zum Zollgebäude gehörenden Kapelle[21]), in der auch unsere Ara gestanden haben mag. Vielleicht war dieselbe der Kaiserfamilie geweiht und ist eine Ἀφροδίτη Σεβαστή zu verstehen; eine Weihung an dieselbe ist aus Halikarnass bekannt BCH IV. 1880 S. 398 n. 6.

Ausser seiner bürgerlichen Stellung hat Mindius zweimal die eines Bithyniarchen, einmal die des Asiarchen der ephesischen Tempel gehabt. Die Bithyniarchie wird er auf Grund seiner bithynischen Abstammung oder, wie wir vermuthet haben, der seiner Adoptiveltern erhalten haben; Asiarch zu Ephesos war er wohl, weil hier die Hauptstation des von ihm gepachteten asiatischen Zolls war[22]) und er deshalb hier dauernd gewohnt haben wird.

Über die Bithyniarchie haben wir nur spärliche Nachrichten;[23]) doch ist es wahrscheinlich, wie Marquardt und Waddington gemeint

[20]) C. G. Dietrich, Beiträge zur Kenntnis des römischen Staatspächtersystems. Leipzig 1877 S. 42.

[21]) Vgl. die neuerdings aufgedeckte im Zollgebäude zu Poetovio, über die Gurlitt in diesem Bande S. 1 ff. berichtet hat.

[22]) S. Cic. ad famil. 5. 20, 9; vgl. ad Att. 11, 10. 1 und die oben publicierte Inschrift von einem Teloniarius.

[23]) Sie sind zusammengestellt von Waddington zu n. 1178 und Marquardt eph. ep. I p. 208 und Staatsverwaltung S. 515[1]. Über die Zeit der Entstehung des pontischen und bithynischen κοινόν s. jetzt Brandis im Hermes 1896 S. 170 ff.

haben, dass dies Amt einmal (Perrot exploration S. 32 n. 22) mit dem Ausdruck ἄρξας τοῦ κοινοῦ τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων bezeichnet ist. Die Befugnisse waren sicher die gleichen, wie die des Lykiarchen, Galatarchen, Pontarchen, nämlich das Präsidieren im κοινόν und die Spiele.[24] Daneben wird es ἀρχιερεῖς τῆς Βιθυνίας gegeben haben, obwohl wir bis jetzt solche nicht kennen. Asiarchen der Tempel in den grössten Städten der Provinz Asien sind mehrfach bekannt; aber auf die Frage, ob deren Stellung mit der der ἀρχιερεῖς Ἀσίας und der Asiarchie überhaupt identisch ist, wie Mommsen aufgestellt hat, oder davon verschieden, wie ich zeigen zu können meine, will ich hier nicht eingehen.

Rom. ROSTOWZEW.

[24]) Für die Lykiarchie und Galatarchie hat diese Bedeutung auch Mommsen anerkannt, Reisen im S. W. Kleinasien I S. 157, Nachträge zu S. 72. Einen ἀρχιερέα τοῦ Πόντου neben dem Pontarchen kennen wir aus der Inschrift CIG 4149, vgl. Waddington zu n. 885 und Perrot, in Daremberg et Saglio u. d. W. Asiarcha und de Galatia provincia Romana S. 150—156.

Die Herkunft des Fugger'schen Amazonensarkophages.

Weder Fundort noch Fundumstände des berühmten Amazonensarkophages, welcher eine Zierde des Wiener kunsthistorischen Hofmuseums bildet, sind bisher bekannt. Die sich widersprechenden Angaben der Antiquare des vorigen Jahrhunderts verwirft R. v. Schneider[1]) vollkommen wegen eines von ihm gefundenen urkundlichen Zeugnisses, nach welchem der Sarkophag im Jahre 1567 in Venedig für einen Fugger gekauft sein soll. Über die Nachricht, die vorher den meisten Glauben gefunden hat, dass nämlich der Sarkophag nach der Schlacht bei Lepanto (1571) in der Nähe von Ephesos von Maximilian Fugger gefunden sei, urtheilt er folgendermaassen: „Man thut dieser Nachricht zu viel Ehre, wenn man in ihr eine Tradition sucht; sie ist einfach eine späte Erfindung und traditionell ist nur die Verbindung des Sarkophages mit dem Namen der Augsburger Kaufherren" (Album S. 5).

Indes, meine ich, darf man von dieser, wie überhaupt von jeder auf mündlicher Überlieferung beruhenden Angabe, nicht urkundliche Genauigkeit verlangen, sondern nur die allgemeinsten und wesentlichsten Momente herausgreifen. Mag die Überlieferung statt Hans und Johannes Fugger, denen nach dem urkundlichen Zeugnis der Sarkophag gehört hat, Maximilian Fugger nennen — es genügt, dass sie den Familiennamen der Besitzer bewahrt hat. Ähnlich weist die Datierung des Fundes nach der Schlacht von Lepanto, die durch die Urkunden umgestossen wird, nur ganz allgemein auf die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts, in der sich allerdings keine Begebenheit finden liess, die allgemein bekannter gewesen wäre. Mögen endlich die Angaben über den Fundort sich widersprechen: Ephesos, Peloponnes, Attika — so geht doch so viel im allgemeinen aus der Überlieferung hervor, dass der Sarkophag aus dem Orient stammt, was an sich sehr wahrscheinlich

[1]) Bei C. Robert, die antiken Sarkophagreliefs II S. 78 und im Album auserlesener Gegenstände der Antikensammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses Wien 1895 S. 5.

ist, da Venedig in jener Zeit Besitzungen an allen Ufern des östlichen Mittelmeeres hatte.

So stimmen in der von R. v. Schneider verworfenen Überlieferung von drei wesentlichen Punkten zwei mit den Urkunden überein, und der dritte widerspricht ihnen nicht.

Ich habe nun das Glück gehabt, eine Nachricht zu finden (bei Sakellarios, Τὰ Κυπριακὰ I² S. 133), die, wie mir scheint, nicht nur die Herkunft des Sarkophages aus dem Orient bestätigt, sondern auch mit völliger Sicherheit die Frage nach Fundort und Fundumständen löst: ein cyprischer Historiker aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, Florio Bustron, berichtet, wo er von der am nordwestlichen Ufer der Insel gelegenen alten Stadt Soli (Σόλοι) spricht, folgendes:

„*Questa città era appresso il casal Leuca, nella qual si vedono li vestiggi della città ampiissima, et in quella si trovano sotto terra sepolture bellissime di marmoro con li soi coperchi, et dentro si trovano annelli, pendenti, et molte gentillezze antique. Et non è molto tempo che s'è trovato una sepoltura di marmoro finissimo, lavorata a figure in tutte quatro le parti, tanto naturali che non li mancava altro che il fiato: erano donne et huomini a cavallo senza selle, e senza briglie, con bastoni in mano, e mostravano guereggiare, in terra cadute alcune, in atto tanto naturale che non parevano di pietra, perchè se le poteva vedere le gionture, nervi, vene, ungie, e moscoli, certo fatti con grandissimo artificio da quelli maestri antiqui famosissimi. Questa sepoltura stava in mezo di qualche tempio, con quatro colonette alzata di terra, abbenchè la fu trovata sotto terra, et mandata a Venetia del mille cinque cento cinquantotto, per il magnifico M. Gioan Rhenier locotenente.*“ [2])

Hinsichtlich des Gegenstandes der Darstellung auf den von Bustron beschriebenen Basreliefs kann kein Zweifel herrschen: es ist augenscheinlich eine Amazonenschlacht. Die unbedeutenden Ungenauigkeiten der Beschreibung, zum Beispiel die Angabe der Stöcke statt der Schwerter und Beile, die berittenen Männer statt der Frauen in persischer Tracht und das Fehlen der unberittenen Krieger, können natürlich nicht einer Identificierung des im Jahre 1558 nach Venedig geschickten Sarkophages mit dem 1567 dort gekauften im Wege stehen, da sie sich in einfachster Weise erklären.

Der Sarkophag wurde in situ in einer tempelförmigen Grabanlage gefunden und die Existenz solcher Grabanlagen im IV—III Jahrhundert

[2]) Historia overo commentarii de Cipro di Florio Bustron, nach René de Mas Latrie's Ausgabe (Collection de documents inédits sur l'histoire de France, publiés par les soins du ministère de l'instruction publique. Mélanges historiques. Vol. V 1886; Paris in 4° S. 20).

vor Chr., in welche Zeit der Wiener Sarkophag gehört, ist durch die in den Fels gehauenen Grabfaçaden Kleinasiens, welche besser als oberirdische Bauten erhalten sind, sicher bezeugt.[3])

Das Grab war, als es gefunden wurde, schon ausgeplündert, sonst hätte Bustron ohne Zweifel die im Sarkophag gefundenen Gegenstände erwähnt, da die Ausschmückung des Todten wohl dem Werte des Sarkophages entsprochen haben wird. Daher müssen wir annehmen, dass der Deckel und wohl auch der hintere Theil des Sarkophages schon zerbrochen gefunden wurden.

Über das Schicksal des Sarkophages in der Zeit zwischen 1558 und 1567 ist uns bekannt, dass er als Brunnentrog gedient hat, was R. v. Schneider ermittelt hat (Album S. 5). Dass in officiellen Berichten der Sarkophag erwähnt war, möchte ich bezweifeln, da der Statthalter Giovanni Renier ihn wohl als sein persönliches Eigenthum nach Venedig geschickt haben wird. Leider wird in den von R. v. Schneider veröffentlichten Urkunden der Name des Verkäufers nicht genannt.

Zur Bestätigung der ohnehin kaum zweifelhaften Identificierung möchte ich nur noch darauf hinweisen, dass ausser dem Wiener Sarkophag unter den von Robert publicierten sich keiner findet, auf den alle oben besprochenen Angaben passen.

Rom Nov. 1896 J. J. SMIRNOFF.

---

[3]) O. Benndorf und G. Niemann, Reisen in Lykien und Karien Taf. XV XVII S. 41 und 112; Eug. Petersen und F. v. Luschan, Reisen in Lykien, Milyas und Kibyratis Taf. III. XII. Lanckoroński Band II.

Patricier und III viri monetales.

Die Bedeutung des Patriciats lag in der Kaiserzeit hauptsächlich auf sacralem Gebiet, ohne dass es jedoch an Spuren seiner Einwirkung auf die politische Laufbahn ganz fehlte. Mommsen Staatsrecht I³ 555 hat gezeigt, dass die Patricier von der Bekleidung der Ädilität entbunden waren. Weit geringeren Wert beansprucht folgende aus dem inschriftlichen Material geschöpfte Beobachtung:

Alle Patricier, die sicher der Zeit von Vespasian bis auf Severus Alexander angehören und deren Ämterlaufbahn uns bekannt ist, haben, wenn sie entweder schon vor dem Vigintivirat dem Patriciat angehörten oder unmittelbar darnach in denselben aufgenommen wurden.[1]) von den Ämtern der vigintiviri immer nur das eines *III vir a(uro) a(rgento) a(ere) f(lando) f(eriundo)* bekleidet. Im Folgenden gebe ich die Liste dieser Persönlichkeiten.[2])

1. [L. Neratius Marcellus] (C. IX 2456), Cos. II 129 n. Ch.;
2. P. Gl[it]ius . . . anus (XI 3098), unter Vespasian;
3. M. Lollius Paullinus Valerius Asiaticus Saturninus (XIV 4240), Cos. 93 und 125;
4. [Valerius] Taurus Asiaticus (Waddington. fast. p. 721), Sohn des Vorhergehenden;
5. P. Manilius Vopiscus (XIV 4242), Cos. 114;
6. Ser. Cornelius Dolabella Metilianus (IX 3154), unter Traian;
7. Plautius [La]mia Silvanus [Aelianus] (XI 5171), unter Hadrian;
8. (?) L. Vipstanius Poblicola Messalla (XIV 4245), um 140;
9. M.'Acilius Glabrio (XIV 4237), Cos. 152;
10. M. Metilius Aquillius Regulus (XIV 2501), Cos. 157;
11. Q. Pompeius Senecio Sosius Priscus (X 3724; XIV 3609), Cos. 169;
12. L. Fulvius Aemilianus (VI 1422), unter Marcus (fragm. Vat. 189. 210);
13. T. Vitrasius Pollio (VI 1540), unter Marcus;
14. [L. Annius] Ravus (VI 1339), salius Palatinus bis 170;

[1]) M. Antonius Antius Lupus (C. VI 1343) wurde augenscheinlich erst nach der Quaestur in den Patriciat aufgenommen.

[2]) Als Kennzeichen des Patriciats galten die Zugehörigkeit zu einer patricischen Familie, die Bekleidung patricischer Priesterämter und das Fehlen der Ädilität oder des Volkstribunates in der Ämterstaffel. Beigefügt ist eine ungefähre Zeitbestimmung.

15. Q. Hedius Rufus Lollianus Gentianus (II 4121), salius Palatinus seit 171;
16. C. Matius Sullinus (V 1812), salius Palatinus bis 186;
17. M. Nummius Senecio Albinus (V 4347), Cos. 206;
18. (?) (VI 1577), unter Pertinax;
19. C. Arrius Honoratus (III 6810; VI 31688), unter Septimius Severus;[3]
20. Q. Lollianus Plautius Avitus (Dessau 1155), Cos. 209 (?);
21. Ser. Calpurnius Dexter (XIV 3993), Cos. 225;
22. L. Ti. Claudius Aurelius Quintianus (X 3850), Cos. 235;
23. T. Clodius Pupienus Pulcher Maximus (XIV 3593), kurz vor 238.[4]

Die verhältnismässig grosse Zahl scheint einen Zufall auszuschliessen. Der Grund aber, weshalb die Patricier in der Zeit zwischen Vespasian und Alexander ihre Ämterlaufbahn durchgehends als *III viri a. a. a. f. f.* begannen, kann kein sacraler gewesen sein, da vor-[5]) und nachher[6]) Patricier auch andere Stellungen des Vigintivirats bekleidet haben und Plebejer nicht minder häufig als *III viri monetales* erscheinen. Den Anlass wird die grössere Vornehmheit dieses Amtes gegenüber den drei anderen Collegien des Vigintivirats geboten haben: es war neben dem der *III viri capitales* dasjenige, das die wenigsten Mitglieder zählte, und hatte vor diesem den Vorzug der vornehmeren Beschäftigung voraus.

Dass der Gebrauch mit Vespasians Regierung aufkam, findet vielleicht darin seine Erklärung, dass dieser Kaiser im J. 73 die Censur übernahm und in derselben neue Patricier creierte. Damals mag er die Bestimmung getroffen haben, dass die Patricier von den ersten Stellungen des künftigen Senators nur die vornehmste bekleiden sollten.[7])

In der Zeit nach Alexander beginnen die alten Überlieferungen fast überall neuen Formen zu weichen; es ist daher nicht auffallend, dass auch dieser Gebrauch abkommt.

EDMUND GROAG.

[3]) Vgl. Rohden bei Pauly-Wissowa s. v.

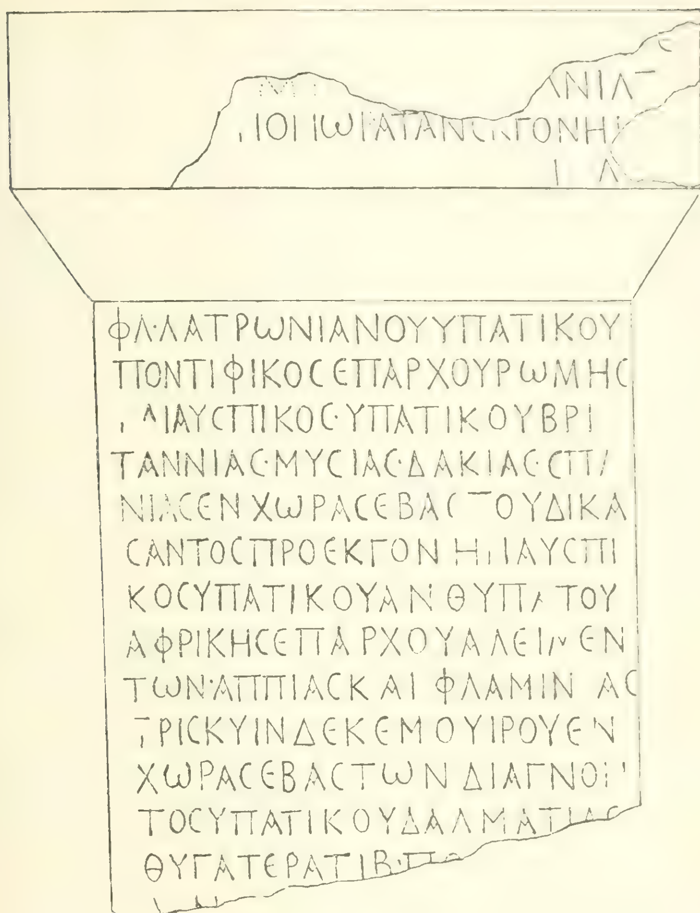
[4]) Hiezu kämen vielleicht noch einige Patricier unbestimmter Zeit, die *III viri a. a. a. f. f.* waren; vgl. C. VI 31780; VIII 11338; Bull. com. 1889 p. 41.

[5]) Vgl. C. VI 1501. 1515 (Zeit des Augustus); XIV 2802 (Tiberius); VI 1439 (Nero?); [Clodius Cap]ito (X 3852) und Firmus (XI 1834) waren kaum Patricier.

[6]) L. Valerius Poplicola Balbinus Maximus war *III vir capitalis* (VI 1532). Er ist demnach mit dem Consul des Jahres 253, nicht 232 zu identificieren. — Hieher gehören wohl auch die zeitlich nicht fixierten Inschriften VI 1553. 1559. 31774; VIII 14312; X 1249. 5058. Das Fragment X 4639 darf kaum herbeigezogen werden.

[7]) Selbst wenn diese Annahme durch eine neugefundene Inschrift widerlegt würde, bliebe doch das Resultat bestehen, dass man den Patriciern von den niedrigsten Magistraturen in erster Linie die der III viri monetales zu übertragen pflegte.

Zwei lykische Inschriften.



. . . ε

. . . . μι . . . . ανιατ

[Πολληνίαν] Ὀ[ν]ωρᾶταν

ἐκγόνη[ν]

Φλ(αουίου) Λατρωνιανοῦ ὑπατικοῦ, ποντίφικος, ἐπάρχου Ῥώμης, [κα]ὶ Αὔσπικος, ὑπατικοῦ Βρι|ταννίας, Μυσίας, Δακίας, Σπα[ν]ίας, ἐν χώρᾳ Σεβασ[τ]οῦ δικά[σ]αντος,

προεκγόνην

Αὔσπι[κ]ος, ὑπατικοῦ, ἀνθυπάτου [Ἀ]φρικῆς, ἐπάρχου ἀλειμέντων Ἀππίας καὶ Φλαμιν[ί]ας τρίς, κουινδεκεμουίρου, ἐν χώρᾳ Σεβαστῶν διαγνόντος, ὑπατικοῦ Δαλματίας,

θυγατέρα

Τιβ(ερίου) Πο[λληνίου] | Ἀρμ[ενίου Περεγρείνου . . . . .

1. Viereckige Basis, fragmentiert. Hoch 0·47 + 0·22 *m*, breit 0·35 *m*, dick 0·38 *m*; Buchstabengrösse 0·02 *m*. In Xanthos, obere Akropolis von Kalinka gefunden 1892 (der Ablauf 1895).

Von dem Namen der Geehrten ist nur ein Theil, *Honorata*, zu lesen. Es folgen hierauf Namen und Laufbahn ihrer beiden Grossväter, ihres Urgrossvaters und endlich ihres Vaters, von dem aber nur der Anfang des Namens erhalten ist. Die einzelnen Ämter sind bei allen in absteigender Reihenfolge aufgezählt; es ist ersichtlich, dass nur die consularischen und einige Priesterämter angegeben sind. Der eine Grossvater, Flavius Latronianus, der *praefectus urbi* und *pontifex* war, begegnet hier zum erstenmal. Hingegen ist uns der Urgrossvater, der hier bloss Auspex genannt wird, bekannt: es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Pollenius Auspex gemeint ist. Denn auch dieser war, wie aus den Bruchstücken der Protokolle der *ludi saeculares* vom J. 204 bekannt geworden ist.[1]) damals *XV vir sacris faciundis*; wir kennen auch keinen andern Mann senatorischen Ranges mit dem Cognomen Auspex[2]), und überdies ist beim Namen des Vaters der Honorata der Beginn des Gentilnamens Ho zu erkennen. Derselbe Pollenius Auspex war unter Commodus Arvalbruder[3]) und zwischen 193 und 198 Legat von Moesia inferior.[4])

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist, wie schon Borghesi[5]) gezeigt hat, auch der Oheim des Pollenius Sebennus, Aspax, von dessen grossem Einfluss unter Septimius Severus Dio LXXVI 9 erzählt, niemand anderer als unserer Pollenius Auspex. Durch die vorliegende Inschrift erfahren wir nun auch, dass er Legat von Dalmatien, *vice sacra iudicans*[6]) (ἐν χώρᾳ Σεβαστῶν διαγνόντος, die Σεβαστοί sind wohl Septimius Severus und Caracalla), *praefectus alimentorum* und Proconsul von Afrika war. Hingegen ist merkwürdigerweise die Statthalterschaft von Moesia nicht

---

[1]) Eph. ep. VIII p. 282 sq. Er heisst da *Pollienus*; dieselbe Namensform begegnet auf der Inschrift eines *Ti. Iulius Pollienus Auspex* C. VIII 2743.

[2]) C. III 5173 findet sich ein *proc(urator) Aug(usti) C. Antistius Auspex.*

[3]) Henzen p. CXCIII = C. VI 2101.

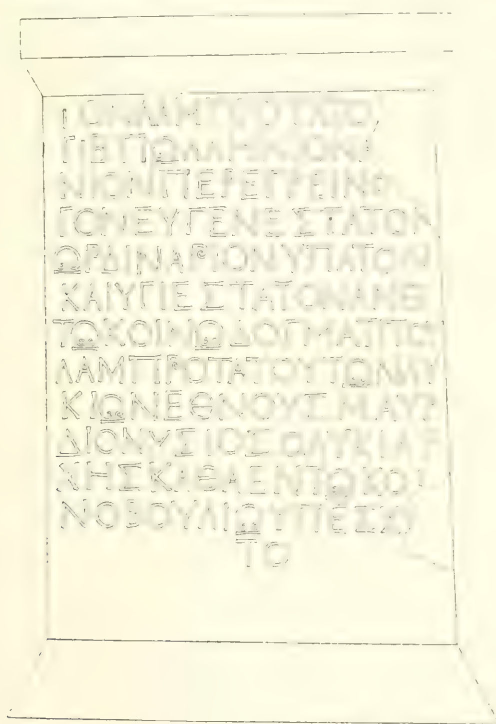
[4]) Nach Münzen aus Nikopolis am Ister: Mionnet Suppl. II p. 119 n. 367 f., siehe B. Pick Numism. Zeitschr. XXIII (1891) 36. Der Vorname ist nicht bekannt; das A heisst bekanntlich nicht Aulus, sondern gehört zu ὑπα(τικοῦ) oder ὑπα(τεύοντος); vgl. Pick a. a. O. S. 32 f.

[5]) Oeuvres III 32 ff.

[6]) Es trifft also für den Beginn und die Mitte des 3. Jahrh. nicht zu, was Mommsen R. St. II[3] 986[1] für die spätere Zeit bemerkt; vielmehr ist dieses Amt bei den beiden Auspices ein durchaus selbständiges. Vgl. auch die Inschriften des C. Suetrius Sabinus C. X 5178. 5398.

angeführt,[7]) während das Fehlen der Mitgliedschaft im Arvalcollegium weniger auffallend ist. — Der Sohn des Pollenius Auspex, der auch Auspex heisst, war bisher nicht bekannt; er verwaltete Hispania citerior; dieses allein war consularisch, Dacien, Moesien und Britannien, und auch er bekleidete das Amt eines *iudex ex delegatione Caesaris.* — Von dem Namen des Vaters sind ausser Τιβ. Πο . . . noch die Reste von ΑΡΜ in der nächsten Zeile zu erkennen. Nun ist aber, worauf mich Dr. Groag aufmerksam macht, aus der folgenden, noch unedierten Inschrift von Tlos bekannt, dass der Consul ordinarius des J. 244 mit vollem Namen *Ti. Pollenius Armenius Peregrinus* hiess und Proconsul von Lycia Pamphylia war.

2. Aus Tlos. Gefunden 1892 von E. Hula. Kalkstein-Ara mit Ablauf oben und unten. Gesammthöhe 1·50 *m*; die Inschrift hoch 1·00 *m*, breit 0·56; Buchstabengrösse 0·035 *m*.



Τ[ὸν λαμπρότατο[ν] Τιβ(έριον) Πωλλήνιον Ἀ[ρμέ]νιον Περεγρεῖνο[ν], τὸν εὐγενέστατον | ὠρδινάριον ὕπατον | καὶ ὑγιέστατον ἀνθ(ύπατον), | τῷ κοινῷ δόγματι τοῦ | λαμπροτάτου τῶν Λυκίων ἔθνους Μ(ᾶρκος) Αὐρ(ήλιος) | Διονύσιος ὁ Λυκιάρχης καθ' ἃ ἐν τῷ κο[ι]νοβουλίῳ ὑπέσχ[ε]το.

[7]) Nicht völlig ausgeschlossen, aber nur wenig wahrscheinlich ist, dass der Legat von Moesia sein Sohn war, in dessen Ämtercarrière ja diese Legation angegeben ist.

Da der Proconsul von Lykien prätorischen Rang hat, so scheint Ti. Pollenius Armenius Peregrinus während seiner dortigen Statthalterschaft zum Cos. ord. designiert und ihm nach seinem Abgang aus der Provinz und dem Antritt seines neuen Amtes die Inschrift in Tlos gesetzt worden zu sein. — Der Zeit nach stimmt es vollständig, dass der Cos. ord. des Jahres 244 Enkel eines Mannes ist, der unter Septimius Severus consularische Ämter bekleidet hat, und es kann demnach kaum einem Zweifel unterliegen, dass wir in dem Τιβ. Πο....[8] Ἀρμ.... der Inschrift von Xanthos Ti. Pollenius Armenius Peregrinus zu erblicken haben. Dass dieser zwei Gentilnamen führt, erklärt sich am einfachsten durch Adoption; es wäre möglich, dass er der leibliche Sohn des Frater Arvalis[9] und Prätors im J. 213, L. Armenius Peregrinus, war und von Pollenius Auspex dem Jüngeren adoptiert wurde. Dann würde dieser den Vornamen Tiberius geführt haben, der wahrscheinlich auch Vorname des älteren Auspex war,[10] da sich in dieser Zeit der Praenomina ziemlich lange in einzelnen Familien erhielten.

Honorata ist also die Tochter des Ti. Pollenius Armenius Peregrinus und hiess daher vollständig Pollenia Honorata; das Ν vor Ὀνωράταν ist wohl der Rest von Πολληνίαν.[11]) Die Basis wurde ihr ohne Zweifel während der Statthalterschaft ihres Vaters gesetzt (wodurch sich auch die Reihenfolge erklärt, in der ihre Vorfahren angegeben sind) und fällt somit in das Jahr 243.

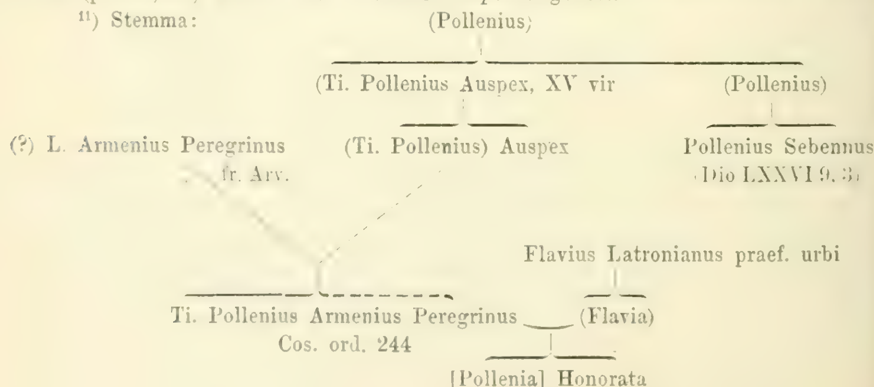
Wien. ARTHUR STEIN.

[8]) In der Inschrift von Tlos heisst er zwar Πωλλήνιος, aber auf den Münzen und bei Dio findet sich die Namensform Πολλήνιος.

[9]) In den Jahren 213, 218 und 221: C. VI 2086. 2104. 2106.

[10]) Gestützt wird diese Vermuthung dadurch, dass vielleicht auch der Namensanfang Tib. P.... in denselben Fragmenten der *Acta ludorum saecularium* aus dem J. 204 (p. 288, 15) dem *XVvir Pollenius Auspex* angehört.

[11]) Stemma:



Aegypten und der Aufstand des Avidius Cassius.

Bekanntlich fand die Erhebung des Avidius Cassius (im Jahre 175 n. Chr.) in den östlichen Provinzen des Reiches bereitwillige Unterstützung, da er sich während seiner vieljährigen Wirksamkeit im Orient überall grosse Beliebtheit erworben hatte. So erklärt es sich auch, dass in Aegypten sogar zwei der obersten Reichsbeamten sich ihm anschlossen, während die Zuneigung der Alexandriner überhaupt zu ihm ausdrücklich bezeugt wird.[1] Präfect von Aegypten war zu dieser Zeit C. Calvisius (Flavius) Statianus, der bei Dio Flavius Calvisius genannt wird;[2]) dieser erklärte sich sofort für den Usurpator. Nach dessen Niederwerfung wurde er, wie die meisten andern Anhänger des Cassius, von Kaiser Marcus begnadigt und nur mit Verbannung bestraft.[3]) Nun treffen wir im folgenden Jahre in Aegypten einen *iuridicus* an, C. Caecilius Salvianus, der zugleich die Geschäfte des Präfecten versieht (*ὁ κράτιστος δικαιοδότης διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν*, in einer Rechtsurkunde vom 1. April 176).[4]) Wenn wir die Nachricht hinzunehmen, dass sich der Erhebung des Avidius Cassius der damalige *iuridicus Alexandreae*, Maecianus, anschloss und von den Soldaten getödtet wurde,[5]) so ist der Zusammenhang klar. Aegypten war seines obersten Verwalters und seines Iuridicus beraubt; für den letzteren war Ersatz in der Person des C. Caecilius Salvianus geschaffen, der Nachfolger des Calvisius hingegen war noch nicht gefunden, und so musste inzwischen der Iuridicus provisorisch sein Amt verwalten. Einen analogen Fall kennen wir auch aus der Zeit der Gordiane.[6]) Dass zu dieser Stellvertretung gerade der Iuridicus, nicht der an Rang höhere

---

[1]) v. Marc. 26, 3.

[2]) Dio LXXI 28, 3. Aus C. III S. 12048 erfahren wir, dass er am 26. Oct. 174 schon im Amte war; sein Name lautet dort C. Calvisius Statianus; eine andere Inschrift von ihm C. V 3336 = Dessau 1453.

[3]) Dio a. a. O.

[4]) Aegypt. Urk. aus d. kgl. Mus. zu Berlin, I 327; Fr. Krebs hat irrthümlich das Datum 166 angesetzt.

[5]) Marc. 25, 7. Avid. Cass. 7, 4. Der an beiden Stellen wiederkehrende Ausdruck '*cui Alexandria erat commissa*' kann hier nicht den Präfecten von Aegypten bezeichnen, weil das damals Calvisius und nicht Maecianus war.

[6]) C. VI 1638 = Dessau 1331 (Name unbekannt): *iu[ridicus Alexandreae], vice praef. Aeg[ypti]*. Man ersieht nun auch daraus, dass die Vicepräfectur von Aegypten kein ständiges Amt ist.

Idiolog[15]) berufen wurde, dürfte dadurch zu erklären sein, dass für die Präfectur von Aegypten vorzüglich juristisch geschulte Männer als geeignet galten.

Was die Persönlichkeit des erwähnten Maecianus betrifft, so hat man bisher kein Bedenken getragen, ihn mit dem berühmten Juristen L. Volusius Maecianus zu identificieren.[7]) Von dessen Lebensumständen wissen wir Folgendes. Er gehörte dem Ritterstand an[8]) und wurde als hervorragender Jurist von Antoninus Pius in das *consilium principis* aufgenommen,[9]) in welchem er auch unter den Kaisern Marcus und Verus[10]) verblieb. Um das Jahr 145 unterrichtete er den späteren Kaiser Marcus in der Jurisprudenz;[11]) im Jahre 152 erscheint er unter den nichtsenatorischen Patroni der Schiffergilde in Ostia.[12]) Noch unter der Regierung des Antoninus Pius verfasste er das Hauptwerk seines Lebens, die 16 Bücher *de fideicommissis*.[13])

Er überlebte diesen Kaiser, da er auch im Consilium der Kaiser Marcus und Verus sass, von denen er als *amicus noster* bezeichnet wird.[14])

Nun wäre es sehr auffallend, dass der berühmte Jurist, der schon unter Antoninus Pius zu hoher Geltung kam, durch Aufnahme in das Consilium und durch Übertragung der Prinzenerziehung ausgezeichnet wurde, erst volle 30 Jahre später das verhältnismässig bescheidene Amt[15]) eines Iuridicus von Aegypten bekleidete, obwohl er sich doch sicher der besondern Gunst auch der nachfolgenden Kaiser erfreute. Ferner ist es schwer glaublich, dass der damals hochbetagte[16]) Mann, der drei Kaisern treu gedient, ihr Vertrauen besessen hatte und von ihnen geehrt worden war, plötzlich aus einem gewaltsamen Thronwechsel persönliche Vortheile zu erhaschen gehofft habe.[17]) Man würde vielmehr

[7]) Vgl. namentlich Mommsen in Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Cl. II (1857), 281—285.

[8]) C. XIV 250; L. Volusius Maecianus wird unter den Patroni ritterlichen Ranges des Collegiums der *lenuncularii tabularii auxiliarii* in Ostia angeführt.

[9]) Anton. P. 12, 1

[10]) Digg. XXXVII 14, 17.

[11]) M. Caes. ad Frontonem IV 2 p. 61 Naber; vgl. p. XXVII. Marc. εἰς ἑ. I 6, wo Μαρκιανοῦ wohl mit Recht in Μαικιανοῦ corrigiert wurde.

[12]) S. Anm. 8.

[13]) Digg. XL 5, 42 '*Antoninus Augustus Pius Noster.*'

[14]) Digg. XXXVII 14, 17.

[15]) Der Idiolog geht dem Iuridicus an Rang voraus; denn während jener Ducenarius ist, gehört dieser sowie eine Anzahl anderer Procuratoren in Aegypten (vgl. Hirschfeld Untersuchungen S. 263) zu den Centenarii.

[16]) Er musste im Jahre 175 gegen 70 Jahre alt gewesen sein, da er als Lehrer des im Jahre 121 geborenen Marcus wohl vor 110 geboren war, wozu auch die übrigen Angaben stimmen.

[17]) Av. Cass. 7, 4 *Maecianum . . . . qui consenserat spe participatus Cassio.*

erwarten, das L. Volusius Maecianus schon unter Antoninus Pius ein höheres Amt bekleidete. Nun finden wir in der That in einem neuerdings bekannt gewordenen Berliner Papyrus aus der Zeit des Antoninus Pius einen [*Vol*]*usius Maecianus* als Präfecten von Aegypten.[18]) Allerdings lässt sich die Zeit dieses Papyrus nicht völlig genau bestimmen aber einige Anhaltspunkte führen dahin, ihn etwa um das Jahr 150 anzusetzen.[19]) Jetzt fragt es sich also, ist der Maecianus, welcher im Jahre 175 als iuridicus Alexandreae an dem Aufstand des Avidius Cassius theilnahm und dabei getödtet wurde, oder ist der [*Vol*]*usius Maecianus*, der um 150 Präfect von Aegypten war, identisch mit dem Juristen L. Volusius Maecianus?

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Bemerkungen würde man sich für die letztere Annahme wohl auch dann entscheiden, wenn hier der Name nicht vollständiger überliefert wäre, als im ersten Fall. Das, worauf Mommsen (a. a. O.) hingewiesen hat, dass die von Volusius griechisch verfasste Schrift *Ex lege Rhodia* auf seinen Aufenthalt in Aegypten hindeutet, gilt selbstverständlich auch für diese neue Annahme, und ebenso war es angemessen, einem Rechtsgelehrten die Präfectur von Aegypten zu verleihen, da zum mindesten die Criminalgerichtsbarkeit durchaus zu seinem Ressort gehörte.[20])

Wir wissen also über das weitere Leben des L. Volusius Maecianus nur, dass er dem Consilium der Kaiser Marcus und Verus (161—169) angehörte und von ihnen geehrt wurde. Während ihrer Regierung oder bald danach scheint er gestorben zu sein.[21])

ARTHUR STEIN.

---

[18]) Aegypt. Urk. aus d. kgl. Mus. zu Berl. II 9, 613.

[19]) Anthestius Gemellus, der hier als eben verstorben erwähnt wird, wird in der Zeit der Statthalterschaft des C. Avidius Heliodorus (140—143) als Erbe seines Vaters genannt (Urk. I 256), und des Strategen Apollinaris, der um 140 in diesem Amte war (Urk. I 353—355. 357), wird hier mit dem Ausdruck πάλαι gedacht; es muss also einige Zeit nach 140 sein. Andrerseits kommt hier ein Epistratege Liberalis vor, der wahrscheinlich derselbe ist, wie der 154/5 als Präfect von Aegypten fungierende M. Sempronius Liberalis (Urk. II 372. 447). Es muss infolge dessen die Präfectur des Volusius Maecianus wieder einige Jahre vor 154 fallen, somit ungefähr um 150 zu fixieren sein. Vielleicht war er der Nachfolger des M. Petronius Honoratus, der zu Beginn des Jahres 148 Präfect war (Urk. I 265).

[20]) Hirschfeld, die ritterl. Provinzialstatthalter, Sitzungsber. d. kgl. preuss. Ak. XXVII (1889) 418.

[21]) Der Maecianus, der im Aufstand des Avidius Cassius umkam, ist also mit dem Juristen nicht identisch und steht auch in keiner Beziehung zu ihm; sein voller Name ist uns nicht bekannt. Jedenfalls ist die Überlieferung '*filium Cassii*' (Marc. 25, 4) zu verwerfen; denn wie Mommsen (a. a. O. S. 283) gezeigt hat, kann hier vom Sohne des Avidius Cassius nicht die Rede sein. Sollte vielleicht gar Metianus für Statianus verschrieben sein? Dann wäre A. 5 S. 151 irrelevant.

Hat es jemals in Edessa christliche Könige gegeben?

Eine im Alterthum und Mittelalter weit verbreitete, und zumindest bis ins dritte Jahrhundert hinauf zu verfolgende Sage erzählt, dass König Abgar Ukhama (V.) von Edessa einen Briefwechsel mit Jesus Christus unterhalten habe, und dann durch Addai, einen der 70 Jünger des Herrn, zum Christenthume bekehrt worden sei. Diese Erzählung wird heute wohl allgemein, und zwar von Forschern aller Richtungen, in das Gebiet der Legende verwiesen. Dagegen stimmen die angesehensten Gelehrten ebenso darin überein, dass sie in den Anfang des dritten Jahrhunderts einen christlichen König Abgar IX. setzen, dessen Regierungszeit nach der von Gutschmid (Untersuchungen über die Geschichte des Königreiches Osrhoëne. In den „Mémoires de l'académie de St. Pétersbourg“, Band XXXV S. 42 ff.) berichtigten Königsliste des Dionysius von Tellmahrê in die Jahre 179—214 fällt. Diese Ansicht wurde meines Wissens zuerst von Gutschmid (Die Königsnamen in den apokryphen Apostelgeschichten, in dessen Kleinen Schriften II S. 348) und Hilgenfeld (Bardesanes S. 25 n. 1 und S. 18) ausgesprochen, von ersterem stets aufrecht erhalten, dann von Lipsius (Die edessenische Abgarsage S. 11) angenommen und seither von vielen Schriftstellern wiederholt. Es muss nun aber bemerkt werden, dass alle die Genannten das Christenthum Abgars IX. stets als etwas Selbstverständliches hingenommen, und zwar durch Citate belegt, die Frage aber niemals ex professo verhandelt haben. Untersucht man aber die Quellen, so zeigt sich, dass die Meinung, es habe in geschichtlicher Zeit in Edessa einen christlichen König gegeben, höchstens als gewagte Hypothese, keineswegs aber als die Erkenntnis einer geschichtlich beglaubigten Wahrheit gelten kann. Dies sollen die folgenden Bemerkungen darlegen, die vor einigen Jahren aus Anlass kirchengeschichtlicher Arbeiten entstanden sind, und die ich jetzt veröffentliche, weil mich derzeit andere Studien beschäftigen und ein Zurückkommen auf jene Fragen für die nächste Zeit unwahrscheinlich machen.

Sicher ist zunächst, dass um die Wende des zweiten und dritten Jahrhunderts in Edessa eine ansehnliche christliche Gemeinde bestand. Dies bezeugen uns neben anderen Nachrichten Eusebius (hist. eccl. IV 23, 3), der von einem im Jahre 197 in Edessa abgehaltenen Con-

eile erzählt, und die edessenische Chronik (L. Hallier, Untersuchungen über die edess. Chronik, mit . . . . . einer Übersetzung, im IX. Bande der „Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur“ S. 86), welche in einem Berichte über eine im Jahre 201 vorgefallene Überschwemmung unter den zerstörten Bauten auch das „Heiligthum der christlichen Kirche“ nennt. Aber auch der Umgang Abgars IX. mit zwei hervorragenden Christen seiner Zeit steht geschichtlich fest. An seinem Hofe lebte der grosse Gnostiker Bardesanes, und an demselben weilte auch zeitweilig der christliche Chronist und Mathematiker Julius Africanus (s. den Bericht des Africanus in seinen Κεστοί (Vet. Math. Rell. ed. Thévenot p. 300).

Ebenso fest aber steht meines Erachtens die Thatsache, dass das Christenthum um 230 in Edessa noch nicht die herrschende Religion war. Dies geht, ganz abgesehen von allen Nachrichten über spätere, von römischer Seite ausgehende Christenverfolgungen, aus zwei Stellen des sogenannten „Buches der Gesetze und Länder“ hervor, jenes schönen Dialoges über das Schicksal, der bald nach dem Tode des Bardesanes (222) von dessen Schülern herausgegeben wurde (ed. W. Cureton, Spicilegium Syriacum). Hier wird nämlich an einer Stelle (a. a. O. S. 21) unter anderen localen Gebräuchen angeführt, dass die Pacami, Edessener und Araber die Ehebrecherinnen tödten. Später aber (a. a. O. S. 33), wo gezeigt werden soll, dass die Christen durch die localen Gewohnheiten von ihrem neuen Leben nicht abgedrängt werden, heisst es mit Beziehung auf jene Stelle: „Und die (Christen) in Edessa tödten nicht ihre Weiber, wenn sie Hurerei treiben.“ Somit werden noch um 230 die edessenischen Stadtgesetze in Gegensatz zum Christenthum gestellt.

Gehen wir nun zur Untersuchung der einzelnen Quellen für das angebliche Christenthum Abgars IX. über, so finden wir ihrer drei.

1. In dem eben erwähnten „Buch der Gesetze und Länder“ heisst es (a. a. O. S. 31 unten, übersetzt nach Hilgenfeld, Bardesanes S. 118): „In Syrien und Edessa pflegten die Menschen ihre Mannheit zu Ehren der Taratha wegzuschneiden; als aber der König Abgar gläubig wurde, da gebot er, dass man jedem, der sich entmannte, die Hand abhauen sollte. Und von jenem Tage an bis jetzt entmannt sich niemand in Edessa“. Was besagt nun aber dieses Zeugnis, und wie steht es mit seiner Zuverlässigkeit?

Zunächst muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass an dieser Stelle mit keinem Worte angedeutet ist, welcher König Abgar jenes Verbot erliess. Nun will ich die Möglichkeit nicht näher erörtern, dass es sich bei dem „gläubig gewordenen“ König gar nicht um eine Bekehrung zum Christenthum, sondern um eine solche zum Judenthum

handle, wie sie z. B. von Izates von Adiabene bei Josephus (Ant. 20, 2) bezeugt, und deshalb weder für dessen Kriegsgefährten (s. Tacitus, Ann. XII 14) Abgar V., noch für den wahrscheinlich der adiabenischen Dynastie angehörigen (vgl. Gutschmid, Untersuchungen S. 27 ff.) Abgar VII. bar Izat ausgeschlossen ist. Aber gerade, wenn es sich hier wirklich um einen christlichen Abgar von Edessa handeln soll, so liegt es doch wohl am nächsten, an Abgar V. zu denken, der ja in der edessenischen Tradition ganz allgemein als Christ galt. Der einzige, schon an sich wenig stichhältige Einwand hiegegen, dass nämlich die Abgar-Legende für eine so frühe Zeit nicht bezeugt sei, wird aber durch eine andere Thatsache vollends entkräftet. Eusebius theilt die angeführte Stelle des „Buches der Gesetze und Länder" wörtlich mit (Praep. Ev. VI 10), allein bei ihm fehlen gerade die entscheidenden Worte „als (er) gläubig wurde," indem wir dort nur lesen: „Ἐν τῇ Συρίᾳ καὶ ἐν τῇ Ὀσροηνῇ ἀπεκόπτοντο πολλοὶ τῇ Ῥέα, καὶ ἐν τούτῳ μιᾷ ῥοπῇ ὁ βασιλεὺς Ἄβγαρος ἐκέλευσε τῶν ἀποκοπτομένων τὰ αἰδοῖα ἀποκόπτεσθαι καὶ τὰς χεῖρας καὶ ἐκ τότε οὐδεὶς ἀπεκόπτετο ἐν τῇ Ὀσροηνῇ." Nun ist doch wahrlich kein Grund abzusehen, warum Eusebius diese dem Christenthum so schmeichelhaften Worte weggelassen haben sollte, und wir werden so zu der Annahme gedrängt, dass jene Worte nicht ursprünglich in dem Text gestanden, und erst später demselben angefügt worden seien. Dann aber fehlt jeder Grund, den Vorgang anders aufzufassen, als dass ein frommer Schreiber, der jene gottgefällige Handlung von einem König Abgar berichtet las, hiebei ganz naturgemäss an den ihm so wohlbekannten König Abgar der Legende dachte, und sie durch dessen Christenthum motivierte. Ein Zeugnis für das Christenthum Abgars IX. vermag ich hierin durchaus nicht zu erblicken.

2. Julius Africanus hat seiner Chronik eine Notiz über Abgar IX. einverleibt, die uns in drei Versionen vorliegt. Bei Georgios Synkellos lesen wir, wo es sich um den Anfang des 3. Jahrhunderts handelt (p. 359 der Bonner Ausgabe): Ἀφρικανὸς Ἄβγαρον φησὶν ἱερὸν ἄνδρα, τοῦ πρώην Ἀβγάρου ὁμώνυμον, βασιλεύειν Ἐδέσσης κατὰ τούτους τοὺς χρόνους. Ferner in der Chronik des Hieronymus (Chron. des Euseb.-Hieron. ed. Schöne, II. Theil p. 178) zum Jahre Abr. 2233 = 217 n. Chr.: *Abgarus, vir sanctus, regnavit Edessae, ut vult Africanus.* Endlich in der versio Armenia (ibid.) zum Jahre Abr. 2235 = 219 n. Chr.: *Edessae regnavit Abgarus, vir eximius, ut Africanus refert.*

Da von diesen drei Fassungen die des Hieronymus mit der des Synkellos stimmt, so müssen wir wohl annehmen, dass im Texte des Africanus ἀνὴρ ἱερὸς gestanden habe. Was will dies aber besagen? Der Armenier hat, wie sein „*eximius*" zeigt, unter ἱερός nichts anderes ver-

standen, als Gutschmid, der (Untersuchungen S. 25) „ehrwürdig“ übersetzt. Dass nun aber Africanus einen alten Fürsten, dessen Gastfreundschaft er genossen hatte, ehrwürdig nannte, kann doch wahrlich nicht beweisen, es sei ein Christ gewesen.

3. Endlich sagt Epiphanius (haer. 56, 1) von Bardesanes: . . . . Αὐγάρῳ δὲ τῷ τῶν Ἐδεσσηνῶν δυνάστῃ, ἀνδρὶ ὁσιωτάτῳ καὶ λογιωτάτῳ, ἐξοικειούμενος τὰ πρῶτα καὶ συμπράττων τε ἅμα καὶ τῆς αὐτοῦ μετασχὼν παιδείας διήρκεσεν . . . . . Fragt man nun, was ὁσιώτατος καὶ λογιώτατος eigentlich bedeute, so kann ich wiederum auf Gutschmid verweisen, der, obgleich er an dem Christenthume Abgars IX. nicht zweifelt, doch nur übersetzt (a. a. O.): „ein sehr gottesfürchtiger und wissenschaftlich gebildeter Mann“. Bedenken wir nun, dass die Nachricht des Epiphanius, falls sie nicht etwa auch auf die Africanusstelle zurückgeht, wohl nur von Bardesanes selbst herstammen kann, — denn ausser diesen beiden hat kein bekannter Christ zu Abgars Zeit in Edessa geweilt — so werden wir wohl auch in dem Umstand, dass ein Freund oder Gastfreund des Fürsten diesen einen gottesfürchtigen Mann nannte, keinen Beweis für dessen Christenthum erblicken können.

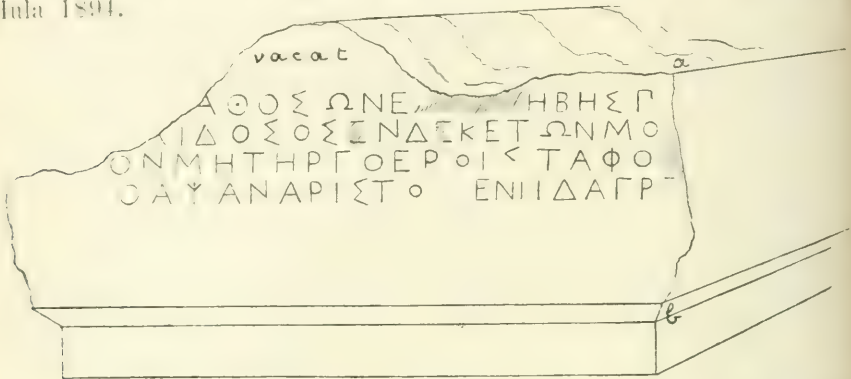
Steht es nun aber schon so mit den positiven Beweisgründen für das Christenthum Abgars IX., so scheint mir ein negatives Argument nahezu entscheidend. Warum sollten sich nämlich alle unsere Quellen verschworen haben, uns Räthsel aufzugeben, statt einfach mit dürren Worten zu sagen: Abgar IX. war Christ. Waren denn christliche Könige um 200 etwas so gewöhnliches, dass man es nicht für der Mühe wert hielt, von ihnen zu berichten? Sollte weder Africanus noch Eusebius und überhaupt niemand bis auf Hilgenfeld (Bardesanes S. 21 ff.) bemerkt haben, dass dies der erste christliche Staat gewesen wäre? Müssten wir nicht im Gegentheile erwarten, dass diese einzig dastehende Thatsache alsbald in der Christenheit weitreichenden Wiederhall gefunden hätte? Angesichts dieser Erwägungen scheint mir das Fehlen jeder bestimmten Angabe in unseren Quellen einem Gegenbeweise sehr nahe zu kommen.

Unmöglich freilich ist es nicht, dass Abgar IX. Christ war, ebensowenig wie es unmöglich ist, dass schon Abgar V. es war. Allein wenn wir trotzdem dieser Angabe den Glauben versagen, so dürfen wir ihn auch jener nicht zuerkennen. Denn die Legenden, welche im 19. Jahrhundert von gelehrten Forschern in die Welt gesetzt werden, dürfen die unbefangene Kritik nicht mehr beirren, als jene, die im 3. und 4. Jahrhundert fromme Gläubige in Umlauf brachten.

Wien. HEINRICH GOMPERZ.

Ein Grabepigramm aus Mylasa in Karien.

„Gefunden zu Milas in einem Zaune des Hauses von Mehmed Ahmed Aga. Kalkstein, 0·15 *m* hoch, 0·40 *m* breit, Buchstabenhöhe 0·014 *m*, Zeilenabstand 0·005. Kante *a b* theilweise durch einen Stein verdeckt.“ Hula 1894.



Ich versuche die folgende Restitution und überlasse es dem einsichtigen Leser zu beurtheilen, inwieweit sie Gesichertes, bloss Wahrscheinliches oder auch nur Mögliches darbietet.

> Ὦ π[ά]θος, ὦ νε[ότης] ἥβης π[έ]ρας οὐκ ἀνύσασα
> πα]ιδὸς ὃς [ἕ]νδ[ε]κ' ἐτῶν Μο[ῖραι ἔδωκε βίον,
> ὃν μήτηρ γοεροῖσ(ι) τάφο[ις γενέτωρ τε γεραιός
> [θ]άψαν Ἀριστο[μ]έν[η], δά(κ)ρ[υσι δευόμενον.

Zu V. 1 vgl. Kaibel n. 69 (= CIA II 3 2643): ὦ τὸν ἀειμνήστου σ' ἀρετᾶς παρὰ πᾶσι πολίταις | κλεινὸν ἔπαινον ἔχονθ' ἄνδρα ποθεινότατον κτέ. Ferner Anthologie V 132 Ὦ ποδός, ὦ κνήμης —. VIII 133 Ὦ μάκαρ, ὦ ξυνὸν —. Desgleichen I 54 Ὦ πάθος, ὦ σταυρός —, auch V 166 und VIII 8. Formverwandt sind auch 562, 1 und 565, 5 bei Kaibel. — Statt ἀνύσασα wäre auch ἐσιδοῦσα oder τελέσασα möglich, etwa wie es im achten platonischen Brief 353 d heisst: καὶ πέρας οὐδέν ποτε τελεῖται κτέ. — ἥβης πέρας = „der in der Mannbarkeit gelegene Zielpunkt“, ähnlich wie θανάτοιο oder γάμου τέλος zu verstehen sind. — V. 3 kann γεραιός natürlich nicht als gesichert gelten: doch ist zwischen γοεροῖσι τάφοις und δάκρυσι δευόμενον ein drittes Wort der Klage oder Trauer wenig wahrscheinlich. Ob die Schreibung δάγρυ dem Steinmetzen zur Last fällt, oder wie so mancher andere Wechsel von Muta und Tenuis dialektischer Art ist, weiss ich nicht zu sagen (vgl. G. Meyer 201 f. und Kühner-Blass I 71, 1; 147 f.)

Wien. TH. GOMPERZ.

Aus Liburnien und Istrien.

Im Auftrage des archäologisch-epigraphischen Seminars unternahmen wir im Herbst 1893 eine Reise nach dem Quarnero, um die Alterthümer der Insel Veglia, des römischen Curictae, zu untersuchen und gelegentlich auch in den benachbarten Gegenden Nachforschungen anzustellen.

Stadt Veglia und Umgebung.

In der Stadt ist die ergiebigste Fundstelle die Gegend um den Friedhof, namentlich die Grundstücke Schinigoi und Bolmarsich. An der Marina ist — ausser der schon bekannten archaischen Inschrift[1]) — die obere Hälfte eines römischen Grabsteines in der venezianischen Bastion eingemauert. Er zeigt neben einander Brustbilder von Mann und Frau in einer umrahmenden Aedicula. An den beiden Pilastern war die Vorderseite mit fortlaufendem Rankenornament geschmückt; die Capitelle gehören vielleicht der Compositordnung an: die Voluten wären mit der bei Durm, Baukunst der Römer S. 245 Fig. 218 abgebildeten Spielart zu vergleichen. Wie Ansatzspuren zeigen, sassen auf den beiden oberen Giebelkanten Akroterien, möglicherweise Löwenleiber, auf. Die Haartracht der Frau scheint in den Anfang des 3. Jahrh. zu weisen. Graf Niccolò Frangipani benützte 1407 dieses Denkmal zum Schluss- und Gedenkstein des von ihm vollendeten Befestigungswerkes. Er liess demgemäss in den Architrav der Aedicula in gothischen Lettern eine Inschrift meisseln und in das Giebelbild die plastische Darstellung des Frangipanischen Wappenschildes, eines sechszackigen Sterns, eintiefen.

Am Ende des östlich an diese Bastion anschliessenden Hafenquais fand sich in das Pflaster eingebettet einer der in Liburnien so häufig vorkommenden breitcylindrischen Grabcippi mit einer wulstigen Basis und einem mächtigen konischen Aufsatz, gewöhnlich in Form eines Pinienzapfens. Er erreicht die Höhe von 1·18 *m*. Leider erwies sich

[1]) In dieser Zeitschrift XVI S. 35.

bei der Aushebung desselben die Hauptfläche als inschriftlos; das Stück war also wohl auf Vorrath gearbeitet oder bloss bemalt. Das Vorhandensein eines Dübelloches in der Mitte der Basisfläche beweist, dass es auf einem Sockel aufstand.

Daneben finden sich im Pflaster drei grosse Mühlsteine, von welchen der grösste (1·41 *m* Durchmesser, mit einem ca. 22 *cm* weiten kreisrunden Mittelloch) offenbar von einer Quetschmühle stammt, die zur Pressung von Oliven gedient haben mag.

Bei Herrn Carlo Schinigoi fanden wir ausser den in dieser Zeitschrift XVI S. 37 ff. besprochenen Gegenständen die folgenden, die er neuerdings aus seinem Grundstücke gewonnen hatte:[2]

1. Grosser Ziegel in einem Rahmen, der von doppelten einen Zickzackstreifen umschliessenden Leisten gebildet ist; in erhabenen 1·5 *cm* hohen Buchstaben:

E R A C I I S

Eraclis statt *Heraclis*. Der Stempel scheint bisher anderwärts nicht nachgewiesen.

2. Ziegel aus weissem, sehr feinem, hell klingendem Thon mit dem an beiden Küsten des adriatischen Meeres (C. III 3214, 2; V 8110, 70; XI 6689, 80) sehr häufig vorkommenden Stempel:

Q C L O D AM B R = *Q(uinti) Clodi Ambr(osi)*

Vertiefte 2·4 *cm* hohe Buchstaben ohne jeglichen Rand.

3. Boden eines im J. 1893 gefundenen Gefässes aus terra sigillata (Durchm. 3·5 *cm*), im Viereck:

A N E M O = C. V 8110, 103.

An Thongefässen enthält die Sammlung noch folgendes Bemerkenswerte: eine bauchige Schale aus weicher, grauer Erde, nach oben sich verjüngend, ohne Rand, mit einfachem Fussring. Der obere Theil der Wand zeigt zwischen zwei oberen und vier unteren Strichelreihen ein fortlaufend wiederholtes, aus einfachen Strichelchen zusammengesetztes palmettenförmiges Ornament. Oberer Durchm. 11·5, Höhe 8 *cm*. — Töpfchen aus hellrothem Thon: der niedere, unten durch einen kleinen Wulst abgeschlossene Rand etwas ausladend; an denselben schliesst sich unmittelbar ein einfacher, den Rand nicht übersteigender Henkel, der mit geringer Auswölbung in der Mitte des Gefässbauches endigt.

[2] Auch der von Cubich *notizie naturali e storiche sull'isola di Veglia* Th. II. S. 24 Anm. 2 erwähnte Fund von 17 kelchförmigen Steinurnen bezieht sich auf dieses damals in anderem Besitze befindliche Grundstück.

Oberer Durchm. 6·9, Höhe 8·4 *cm*. Durchm. des schwach angedeuteten Fusses 3·5 *cm*. Dieses Gefäss lag bei der Auffindung umgestürzt auf einem schüsselförmigen Teller aus gleichem Material (oberer Durchm. 13·5, Höhe 3·5 *cm*.) — Beckenförmige Schüssel oder Schale mit geschweiftem Profil; weicher, grauweisser Thon, beiderseits mit einem bald ins Schwarze, bald ins Braune spielenden Firniss überzogen. Durchm. 17, Höhe 6 *cm*. — Sog. Alabastron aus gewöhnlichem, röthlichem Thon, 10 *cm* lang, grösste Dicke 5·5 *cm*; an dieser Stelle eine quer um den ganzen Körper herumlaufende Einschnürung. Die auf dem eingezogenen Halse aufsitzende Randscheibe ladet stark aus.

Von Glas sind nur eine viereckige Flasche und einige Salbfläschchen hervorzuheben.

Von Bronze: eine zierlich gearbeitete, 15·2 *cm* lange, dreizinkige Gabel, deren sechskantiger, flacher Stiel in eine stilisierte Klaue ausläuft, und ein kleiner bandförmiger Fingerring mit drei Schlangenwindungen.

Eben dorther stammen ausser den in dieser Zeitschrift XVI S. 40 bei Schinigoi beschriebenen Münzen, auch die jetzt in anderem Besitze befindlichen: As des Caligula, Dupondius des jungen M. Aurel, Billon des Gallienus.

Im bischöflichen Garten nächst dem Meere stiess man vor 7 Jahren bei Anlegung einer Cisterne auf einen Mosaikboden, der nicht weiter aufgedeckt, sondern als Grund der Cisterne belassen wurde.

Westlich von der Stadt schneidet die Bucht von S. Giorgio in die Küste ein, begrenzt von der Landzunge Punta S. Giorgio. Auf der Spitze derselben bezeichnet ein Trümmerhaufen die Stätte, wo einst das Kirchlein S. Giorgio sich erhob, offenbar an der Stelle eines alten Heiligthums, wie die Funde von römischen Mörtelbrocken, Dachziegelfragmenten, sowie kleinen aus Ziegeln geschnittenen Pavimentumwürfelchen beweisen. Unweit sahen wir ein über 3 *cm* dickes Stück feinen römischen Betons. Wie häufig Georgs-Kapellen an Stelle römischer Cultusstätten erstanden, ist bekannt. Beiläufig 30 Graburnen wurden im J. 1890 einige Schritte landeinwärts im Weingarten des Vincenzo Udina gefunden, aber leider zerschlagen, so dass wir an Ort und Stelle nur noch einen Hydriahenkel und Reste von römischen Dachziegeln vorfanden, mit welchen die Urnen, nach Angabe des Grundeigenthümers, dachförmig eingedeckt, bzw. umstellt waren. Sie enthielten ausser der Knochenasche nur Balsamarien und Lampen, keine Münzen. Ein gläsernes Salbfläschchen der gewöhnlichen Form, 8·7 *cm* lang, unten 1·8 *cm* breit, mit scharf tellerförmig ausladender Mündung von 1·9 *cm* Durchmesser sahen wir noch im Besitze des Finders, ebenso

das Fragment einer Thonlampe, oben mit Gorgoneion, unten mit dem Stempel OCTAVI (C. V 8114. 100). Ein ebendort gefundener 'Stein', der entzwei gebrochen dort belassen wurde, war nicht mehr ausfindig zu machen.

Bei dem unfern des Ortes Murai (der Name deutet auf altes Gemäuer) gelegenen *lago la Perenze* fand der Bruder jenes Udina zwei römische Familiendenare, deren einer nach dem Abdrucke als Denar des *C. Considius Paetus* (49 v. Chr.) zu bestimmen ist (= Babelon I S. 377).

Schliesslich sei einer römischen Grablampe mit dem Stempel VIBIANI (C. III 3215. 17) gedacht, die auf der Punta Perniba bei der Kapelle S. Tomà gefunden wurde. Einige Steinurnen kamen zwischen Millonich und Linardich zu Tage. Ein Inschriftstein soll sich auf dem Grundstücke Berginich bei S. Antonio (Dubasnizza) vorfinden.

Cassione.

Hier gelang es uns, im Franciscanerconvent

1. die Inschrift C. III 3132 = XVI S. 41 n. 1 dieser Zeitschrift wiederaufzufinden. Sie ist in schönen, 4—3 *cm* hohen Buchstaben auf der Cylinderfläche eines Cippus, ähnlich dem S. 159 beschriebenen eingehauen. Höhe 0·69 *m*, Inschriftfeld 0·45 *m* hoch, 0·35 *m* breit. Jetzt dient der Stein als Träger des Steintisches in einem dunklen Vorraume des Refectoriums.

D · M	*D(iis) M(anibus)*
PRIMVLAE	*Primulae*
EVTYCHES	*Eutyches*
CONIVGI	*coniugi*
MERENTI	*merenti*

2. Ein zweiter, ähnlicher Grabcippus (in dieser Zeitschrift XVI S. 41 n. 2) befindet sich als Kreuzträger auf dem dem Klosterhofe zugekehrten Giebel des Kirchendaches.

Der Text lautet:

D · M	*D(iis) M(anibus)*
P · Q · F · SE	*P(ubliliae)* oder ähnl. *(Q(uinti) f(iliae) Se-*
CVNDAE	*cundae*
L · LVRIV	*L(ucius) Luriu-*
S · VRSVS	*s Ursus*
CONIVGI	*coniugi*
B M	*b(ene) m(erenti)*

Die nur mittels Fernglases lesbare Inschrift ist roh und unregelmässig eingehauen; besonders fällt die Kleinheit der Buchstaben in Zeile 6 auf und die Ungleichheit des B und M in Zeile 7. Der Gentilname *Larius* ist für Dalmatien auch sonst bezeugt: wir kennen einen *P. Larius* in Salonae (C. III add. suppl. 13006) und einen *P. Larius Ursus* aus Risano (Risinium) C. III 1725.

Am Nordende des Busens von Cassione liegt die Ruine der kleinen, sehr alten Rundkapelle, *S. Donato*. Sie zeigt eine Form des Centralbaues, der die oströmische Kirchenbaukunst im Anfange des Mittelalters im Süden eine weite Verbreitung gab und die auch hier kaum ausser Zusammenhang mit altrömischer Bautradition gedacht werden kann. Der Grundriss hat die Form eines griechischen Kreuzes und über der Vierung erhebt sich ein Tambour mit Kuppel; Halbkuppelgewölbe schliessen z. Th. die Seiten-Apsiden. Nahe liegt der Vergleich mit den von Eitelberger 'die mittelalterlichen Kunstdenkmäler Dalmatiens' (= Jahrb. der Central-Comm. B. V S. 52 n. 37 mit Taf. V besprochenen byzantinischen Kirchlein S. Nicolò und S. Croce von Nona.[3])

Drei Viertelstunden südlich von dem am Eingange der Bucht von Cassione gelegenen Ort Ponte liegt in ca. 100 *m* Meereshöhe die

Val di Sus.

Dorther stammt der jetzt in Ponte im Hause des Jure Bonifačić befindliche Kinder-Sarkophag (in dieser Zeitschrift XV S. 69), dessen Beigaben, aus Münzen und interessantem Goldschmucke bestehend, 1862 ins Wiener Hofmuseum kamen.[4])

Ebendaher rühren nach Angaben des damaligen Pfarrers Don Gian Paolo Sparožić mehrere prähistorische Bronzegegenstände; darüber anderwärts.

Zahlreiche Funde von Estrichresten, Dachziegeln, Mörtelstücken, Bruchstücken von Amphoren und kleinen Thongefässen nebst Glasfragmenten, die unter anderem auch in der Nähe des Fundortes des gedachten Sarkophages zu Tage traten, lassen die Besiedlung der östlichen vor den Borastürmen geschützten Thalwand zur Römerzeit als erwiesen scheinen; wie sich denn noch heute im hinteren Thalende deutliche Spuren der zu Culturzwecken einst vorgenommenen Terrassierung zu erkennen geben.

---

[3]) Vgl. Hauser im XXI. Bd. (1895) der Mitth. der Central-Comm. S. 127.

[4]) Siehe Seidl-Kenner Fundchronik VIII (= Archiv XXXIII 1) S. 68 ff. mit den Abbildungen. Die Münzen waren vergoldete Billondenare von Gordian bis Aurelian. Ein Theil des Fundes kam angeblich nach Agram.

In der kleinen Bucht Val di Caneve wurde unweit des Strandes von einem gewissen Nicolò Ziz fu Simone aus Ponte eine römische Grablampe gefunden.

Bescanuova und Valle di Besca.

Im Süden der Insel scheint sich die römische Besiedlung auf die grüne, wasserreiche Valle di Besca, namentlich deren Mündung und auf die Ufer der Bucht von Bescanuova beschränkt zu haben. Bemerkenswert ist, dass sich hier das Festland in alter Zeit um mindestens 200 Meter weiter hinaus erstreckt haben muss, wie die weit ins Meer hinein reichenden Untiefen und die hart am Strande liegenden Reste römischer Baulichkeiten beweisen.

Ein Weniges landeinwärts liegt die Kapelle S. Marco, deren Umgebung zuverlässigen Aussagen zufolge von römischen Mauerzügen durchsetzt ist, von denen vor 10 Jahren zwei aufgedeckt wurden. Wenige Schritte von dem Kapelleneingang entfernt wurde ein grosser Mosaikboden aufgedeckt, aber nachmals in Trümmer geschlagen, um jetzt im Haushof des Matteo Barbalich (Bescanuova Haus n. 14) zur Eindeckung einer Hütte zu dienen. Dieses Mosaik war, wie sich aus den Bruchstücken erkennen lässt, weissgrundig mit mindestens 30 *cm* breitem Rande; letzterer zeigt drei Bordüren, die aus je zwei schwarzen, einem breiteren olivengrünen umfassenden Streifen bestehen. Das Innere war, wie es scheint, aus mehreren quadratischen Feldern zusammengesetzt, deren Umrahmung ein 15 *cm* breites Flechtband bildet, von dessen zwei Streifen der eine die Farben schwarz-roth-rosa-weiss-schwarz, der andere schwarz-grün-blau-weiss-schwarz zeigt; daran schliesst sich nach innen eine 7 *cm* breite Bordüre aus zwei parallelen schwarzen Streifen, an welche sich dann in mehreren der Eckfragmente das Motiv der achtförmig verschlungenen Bänder anreiht, welche wieder jenen Wechsel in den obigen zwei Farbenfolgen zeigen. — Unweit dieses Mosaikbodens soll sich ein anderer, einfacherer (6 Fuss lang, 4 Fuss breit) finden, der noch nicht gehoben ist. Die beiden Räume, denen diese Böden zugehörten, waren nach Maassgabe der Mauerreste anstossend und durch eine Thüre verbunden. — Ein in nächster Nähe in geringerer Tiefe als der Mosaikboden aufgedecktes Grab enthielt unter dachförmiger Ziegeleindeckung ein grosses Skelet ohne Beigabe. — Weiter wurden bei jener Kapelle, beiläufig 30 Schritte von der Fundstelle des grossen Mosaiks entfernt, vier spätrömische Säulencapitelle korinthischen Stiles zu Tage gefördert, die sich jetzt im Depôt der Kirche von Bescanuova befinden. Die Maasse sind übereinstimmend: Durchmesser 32 *cm*, Höhe 41 *cm*. An der Unter-

seite des einen ist links von dem viereckigen Mitteldübel V und rechts unten die Marke I zu sehen.

Unstreitig stehen mit der römischen Ansiedlung an der Bucht von Bescanuova die Denkmälerreste in Zusammenhang, die sich in der Umgebung thaleinwärts in Jurandvor, Bescavalle und S. Giorgio vorfinden.

In der Treppe der Kirche S. Redentore in Jurandvor entdeckten wir einen angeblich aus dem Friedhofe beim Kirchlein S. Lucia verschleppten, nun mit der Schriftseite nach unten gelegten Stein (1·12 *m* h., 0·57 *m* br., 0·14 *m* dick), dessen obere Hälfte in symmetrischer Anordnung drei Protomen — zwei, wohl weibliche, oben, eine in der Mitte darunter — in kreisrunden, vertieften Medaillons zeigt. Darunter das Inschriftfeld (0·39 *m* hoch, 0·36 *m* breit) mit doppelter Umrahmung. Der schwer lesbare Text lautet:

D I S M A N I B V S
I S · H P E R
Q V I R A N E
C C O N

Zeile 2 der drittletzte Buchstabe P oder A; die zwei vorangehenden Hasten vielleicht H mit hohem Querstrich.

Unweit erhebt sich das höchst alterthümliche Kirchlein S. *Lucia*. Auf der ersten der vom Schiff ins Presbyterium führenden Stufen, die nach der Copie Sabljars schlecht publicierte Inschrift C. III 3133. Schöner, harter Istrianer Marmor. Höhe 0·35 *m*, Breite 1·365 *m*, Dicke 0·25 *m*. Höhe der schönen ins 1. Jahrh. weisenden Buchstaben (bemerkenswert das weit geöffnete P) Zeile 1 0·065 *m*, Zeile 2 0·057 *m*. Die mittlere Partie der Inschrift stark ausgetreten.

Q · K A P I O · K A I I A · I A P I A E · K A P I A E
M A X I M O ... A A A M E P O S T V M^E
ET

Q(uinto) Kapio Ka[piae] [Ka]piae Kapiae
Maximo . . . . . [*Max*]*ime Postume*
. . . . *sibi e[t*

Zeile 1 ist unmittelbar nach *Q. Kapio* sicher *Kapiae* zu lesen: das E war offenbar kleiner und höher angesetzt, ebenso wie am Ende der 2. Zeile bei *Postume*. — *Kapius* oder *Capius* (auch *Cappius*) ist ein sehr seltener Gentilname, falls hier nicht ein romanisierter barbarischer Name vorliegt.

Gelegentlich wurde die Inschrift C. III 3134 revidiert; vgl. unsere Berichtigungen C. III Auctarium.

Nordwestlich von Bescavalle liegt auf einem aus der östlichen Thalwand vorspringenden Felsen die Häusergruppe S. Giorgio (Sv. Jure). Von Einheimischen angestellte Ausgrabungen förderten einige Marmorsäulen zu Tage, über deren Verbleib wir nichts erfahren konnten.

Von Bescanuova aus unternahm Sticotti einen Ausflug in die nahe Bucht Vela Luka. Zwischen dieser und einer kleineren nördlich gelegenen (Mala Luka) erhebt sich der Hügel Bossar zur Höhe von beiläufig 150 *m*. Auf seinem etwas geneigten, zum Theile künstlich geebneten Gipfelplateau finden sich die stattlichen Ruinen eines mittelalterlichen Castells (*Sokola*). Über das Plateau von Bossar verstreute Bruchstücke römischer Dachfalzziegel und Gefässscherben lassen das Vorhandensein einer römischen Ansiedlung vermuthen. Zahlreiche Gräber sollen in der äussersten Bucht der Vela Luka unfern der Küste zum Vorschein gekommen sein.

Der ganze südliche Theil der Insel ist fast durchweg ödes Karstgebirge, das einerseits bis zu der Val di Sus, andererseits bis nahe an Verbenico reicht.

Östliches Küstengebiet der Insel.

Eine Durchquerung der Insel von Veglia nach Verbenico erfüllte unsere Erwartungen nicht: Verbenico und Umgebung bieten keine Spuren römischer Besiedelung, wie denn auch ein Ausflug nach der südöstlich von der Stadt gelegenen, mittelalterlichen Klosterruine S. Nicolò ergebnislos verlief.

Am nördlichen Ende der Bucht von Verbenico liegt die kleine Halbinsel Punta Veterna. Westlich davon landeinwärts wurde vor etwa 10 Jahren auf einem ehemals dem Giurginich aus Dobrigno gehörigen Grundstücke ein noch jetzt unter der Erde befindlicher Mosaikboden (schwarz-weiss-rother 'terrazzo') aufgedeckt; daneben fanden sich Thonröhren und eine Steinurne. Die Mauerreste, die das Mosaik umschliessen, gehören nicht einem antiken Gebäude an, sondern, wie die Spuren einer Apsis und zweier Fenster deutlich machen, einer mittelalterlichen Kapelle. Die römische Besiedlung wird indes gesichert durch den Fund eines gestempelten Ziegelbruchstückes:

(T I) C L · C Æ (S PANS) = [*Ti(beri)*] *Cl(audii) Cae s(aris) Pans(iana)*] C. III 3213, 5,

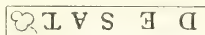
ferner eines Hypokaustenziegels, eines grossen Stücks Beton, sowie eines Amphorenhenkels.

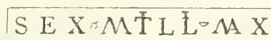
Oberhalb der Kirche S. Girolamo bei Ressica stiessen wir im Grundstücke Omiri eines gewissen Svatrić auf das Fragment eines glatten Säulenschaftes aus Kalkstein (0·81 *m* lang, unten 1·15 *m*, oben 1·14 *m* Umfang) mit einer der Länge nach unregelmässig eingearbeiteten Rinne. Ausserdem fand sich ein grösseres 10·5 *cm* dickes Stück Estrich, bestehend aus einer Schicht Mörtelgusswerk, mit groben Steinchen und grösseren Ziegelfragmenten und einer aufgelagerten feineren Betonschicht. Ferner ein Stück gewöhnlichen römischen Mörtels mit feinen Ziegelstückchen. Von anderen ebendort gefundenen Gegenständen sahen wir beim Besitzer im Hause Nr. 35 im nahen Orte Paprata ein Ziegelfragment mit dem Stempel



(sich etwas weiter unten) nebst Trümmern von Dachfalzziegeln, ferner die Bruchstücke einer schlanken, beiläufig 80 *cm* hohen Amphora, den Obertheil einer kleineren von ca. 43 *cm* Umfang, das Randstück einer grösseren, mit eingedrückten concentrischen Kreisen verzierten Amphora, Wandstücke eines Gefässes von 2·1 *cm* Dicke; gleichfalls antiken Ursprungs dürfte auch ein grosser Mühlstein sein (86 *cm* Durchm., ca. 16 *cm* vom Rande eine fast concentrische Furche, in der Mitte ein grosses quadratisches Loch von 23 *cm* Seitenlänge, die 24·5 *cm* breite Schmalseite zeigt regelmässige Querrillen),[5] sowie ein roh gearbeiteter Steinmörser (31 *cm* h., ob. Durchm. 20 *cm*) mit einem 14 *cm* im Durchmesser haltenden scheibenförmigen Fusse.

Eine Barke brachte uns von Silo in die seichte Valle di Dobrigno. Der Pfarrer von Dobrigno bewahrt einen in der Gegend gefundenen Dachziegel mit der Inschrift:





Der Stempel kommt mit dem des Ziegels von Omiri völlig überein. Nur der Umstand, dass die obere Zeile verkehrt aufgedrückt ist, bezeugt, dass zu seiner Anfertigung zwei gesonderte Siegel in Verwendung kamen. Das vertiefte, 2·9 *cm* hohe Inschriftfeld hat convexen Boden und Randfalz. Der Stempel, dessen Buchstaben ca. 2·4 *cm* hoch sind, ist zu lesen:

De salt(u) (Epheublatt) *Sex(ti) M(e)tilli Max(imi)*.

[5] Vgl. Schreiber Culturhist. Bilderatlas I. Taf. LXV Fig. 13 rechts und Taf. LXVI Abb. 6.

Zu bemerken ist, dass der Gentilname sonst nur in der Form *Metilius* vorkommt.

Als drittes Exemplar dieser Classe reiht sich der in Zengg gefundene Stempel des Agramer Museums an (ungenau C. III 3214, 18). Er gibt in der Zusammenstellung beider Siegel eine dritte Variante, indem *Sex. Metilli Maximi* in der 1. Zeile, *de salta* in Zeile 2 steht. — Die Thatsache, dass unser Stück im innersten Winkel der Bucht von Dobrigno beim Orte Salinj gefunden wurde, in dessen Nähe noch heute ein Ziegelschlag besteht, lässt vermuthen, dass die eben besprochenen Ziegel seinerzeit daselbst gefertigt wurden. Heute noch heisst die Gegend '*le fornaci*'.

Castelmuschio.

Hier verglichen wir die in die Wand des Gemeindehauses eingemauerte Inschrift C. III 3127 (statt der Punkte überall kleine Epheublätter). Der Stein wurde gegenüber dem Gemeindehause gefunden, wohl nicht *in situ*, da alle sonstigen antiken Reste sich nicht auf dem Boden des heutigen Ortes, sondern eine Viertelstunde unterhalb in der Ebene Okladi finden.

Hier fallen ungewöhnlich grosse und breite Steinriegel auf, welche die Tradition als Reste von Stadtmauern bezeichnet. Ein Stück gutgefügter Quadermauer hat sich an einer über 5 *m* breiten Stelle erhalten. In der Umgebung dieser Steinriegel gewahrten wir allenthalben römische Reste: Amphorenscherben, Stücke von Mörtel und Dachfalzziegeln. — Ansehnliche Architekturtrümmer lagen bei den erhaltenen Mauerresten: Gesimsstück 65 *cm* lang, ca. 31 *cm* hoch, ca. 42 *cm* tief; 2 Quaderblöcke mit Dübellöchern 1·10 *m* lang, 0·895 *m* breit, 0·33 *m* hoch, bzw. 0·85 : 0·8 : 0·36, und ein grösserer 1·4 *m* lang, 0·76 *m* breit, an der Langseite ein 15·5 *cm* tiefer und 5·5 *cm* breiter Falz.

Erwähnung verdient ein grosser altarförmiger Aufsatz, den wir im Gemäuer der nahen Klosterruine Mira vorfanden. Die Ausführung ist ziemlich roh, namentlich die der Polster stumpf; auch das Profil des Gesimses ist nicht sehr deutlich; anhaftende Reste von Kalkmörtel können aus späterer Zeit stammen. — Aus Okladi rührt auch ein mächtiger glatter Säulenschaft, der jetzt auf dem Hauptplatze von Castelmuschio liegt. Länge 2·65 *m*, die Durchmesser der Cylinderbasen 62·5 und 63 *cm*; die untere zeigt zwei in der Linie des Durchmessers eingeschlagene regelmässige quadratische Löcher, von 5·5 *cm* Seitenlänge, mit Blei vergossen; zwischen beiden genau im Centrum ein schmales, ca. 7 *cm* langes, 10 *cm* tiefes Dübelloch.

Um das Südende der kleinen Bucht von Noghera fanden sich hart

am jetzigen Ufer römische Brandgräber einfacher Art. Ebendort sollen Überreste von Wohnungen, eiserne Geräthe und Münzen zu Tage getreten sein. Drei dorther stammende Münzen: ein Kupferas des Caligula, eine Mittelbronze des Hadrian und eine Goldmünze des Kaisers Heraclius sahen wir beim Pfarrverweser Herrn Franchi.

Nach einer Notiz des alten Pfarrbuches von Castelmuschio (vom Decan Nicolò Albanese?) wurde daselbst vor etwa 30 Jahren ein aus vier Ziegelplatten gebildetes Grab aufgedeckt: drei derselben trugen den Stempel des *C. Iulius Africanus* (wohl = C. III 3214, 8), die vierte L·S·IVST (wohl = C. III 3214, 14).

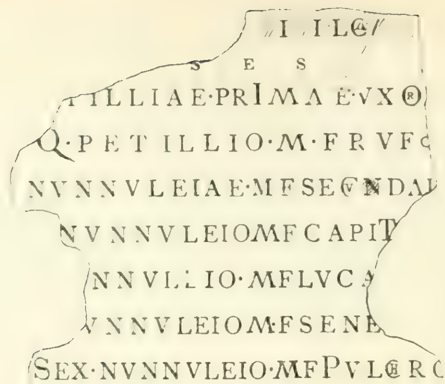
Ausserdem ist ohne weitere Bemerkung eingetragen: CRESCE S, offenbar der Stempel C. III 3215, 5, den die demselben Grabe angehörige Lampe trug. Darnach ist Cubich *notizie naturali e storiche sull' isola di Veglia, parte seconda* S. 58 (in dieser Zeitschrift XVI S. 40) zu berichtigen. — Eine andere Einzeichnung des Pfarrbuches erwähnt vier in Okladi gefundene gut gearbeitete Steinurnen mit Deckel, welche Knochen, kleine Fläschchen und je eine Lampe enthielten: zwei der letzteren mit dem Stempel C ROMANVS, die übrigen mit FORTIS (C. 3215, 7) und ACIVS·F (eine gleiche von H. Nowalski 1891 ebendort gefundene, jetzt in der archäologischen Sammlung der Wiener Universität C. III S. 10184, 9).

Ein 'Soldaten'-Grab aus dachförmig gestellten Ziegelplatten mit Metallbeigaben kam vor Jahren auf der Landenge, welche die Insel mit der Halbinsel Vežica verbindet, zum Vorschein.

Auf dem westlich von Lussin gelegenen Inselchen

Canidole grande

befindet sich ein im Hause der Tommasina Scrivanich eingemauerter, wohl aus *Ossero* verschleppter Grabstein, auf den wir durch eine freundliche Mittheilung des Herrn Finanzcommissärs Jakob Lampl aufmerksam gemacht wurden. Es ist eine Basis aus Localstein (0·93 *m* hoch, 0·625 *m* breit, 0·375 *m* dick) ohne Umrahmung, schlecht erhalten. Buchstabenhöhe 0·058 — 0·046 *m*. Die Darstellung der r. Nebenseite zeigt in roher Ausführung einen trauernden Flügelknaben mit gesenkter Fackel.



Zeile 1 enthält den Namen des Stifters: wahrscheinlich [*M(arcus) Nunnuleius Seneca*]. Von Zeile 2 an ist zu lesen: *s(ibi) e(t) s(uis). Pet[illiae Primae uxori. Q(uinto) Petillio M(arci) f(ilio) Rufo* (wohl dessen Schwager). *Nunnuleiae M. f. Secundae,* [*M.*] *Nunnuleio* (da, wie es scheint, die Kinder nach ihrem Alter geordnet sind) *M. f. Capitoni.* [. . . *Nu*]*nnuleio M. f. Luca*[*no*]. [. . . *N*]*unnuleio M. f. Sene*[*cae*]. *Sex(to) Nunnuleio M. f. Pulchro.* — Die Form *Nunnuleius* ist von dem oft vorkommenden Namen *Nunnius* abgeleitet, wie *Herennuleius* von *Herennius* und *Canuleius* von *Canius*.

Die Inschrift C. III 3147 auf der Insel Sansego war nicht ausfindig zu machen.

Ossero.

An der alten Kirche im Friedhofe sahen wir ein eingemauertes Friesfragment (0·72 *m* lang, 0·41 *m* hoch) mit dem stark zerstörten Relief einer Akanthusranke. Unweit ein grosses römisch-korinthisches Capitell (0·9 *m* hoch). An der Nord- und Nordostseite des Friedhofes sind noch ansehnliche Reste der aus ungleich grossen Quadern bestehenden römischen Stadtmauer erhalten.

Das im Gemeindehause befindliche und von Herrn Francesco Salata inventarisierte Localmuseum enthält folgende erwähnenswerte Gegenstände:

A. Ziegelstempel

4 Stücke aus der Pansiana, gef. im J. 1892:

1 (561)[1]. TIOPANSI C. III 3213, 3.

2 (566). C CÆS ARPN C. III 3213, 4.

[1]) Inventarnummer.

3 (571). PANSIANA }C. III 3213, 1.

4 (572). AN

Aus denselben Ausgrabungen:

5 (567/8). C·T·HERMETS C. III 10133, 49.

6 (573). *sol*|ONAS C. III 3214, 13.

7 (570). K

B. Thongefässe.

1 (648). Schale aus röthlichem Thon, aus zwei auf einander gesetzten Körpern bestehend, mit abgedrehtem Fuss und ohrförmigem Henkel; der Untertheil geschuppt. Höhe 10·5 *cm*, Durchm. 14 *cm*.

2 (648). Topf aus gelblichem Thon mit eingezogenem Halse. Höhe 0·32 *cm*, gr. Durchm. 26 *cm*, mit eingeritzten Linienornamenten.

2a (650). Kleineres Gefäss derselben Form und Zeichnung der Oberfläche.

3 (164). Aus früherer Grabung: Schale aus weicher Terra sigillata von der gleichen Form wie n. 1 mit Reliefornamenten auf der Unterseite: dorische Säulen, auf deren Capitellen Bukranien aufstehen, sind durch Festons verbunden; dazwischen ein Kreuz aus vier Akanthusblättern, rechts und links *paterae;* unter dem Feston eine liegende Thiergestalt und Sternrosetten. In der Mitte der Stempel HILARI. Die Henkel waren ohne Rücksichtnahme auf das Ornament angesetzt.

3a. Fragmente eines ähnlichen Gefässes mit Pflanzenornamenten.

4 (649). Urne aus gelblichem Thon, kugelige Form; kurzer, stark eingezogener Hals, darunter eine Reihe von acht Buckeln. Höhe 24 *cm*, gr. Durchm. 18 *cm*.

4a (652). Ähnliches, stark fragmentiertes Gefäss.

5. Krug aus ziegelrothem Thon 18·5 *cm* hoch, Henkel fehlt.

6 (673). Napf aus gelblichem Thon von der Form wie Koenen Gefäss-Kunde, Taf. XIV 11.

7—12. Teller aus weicher Terra sig., alle von der für die erste Kaiserzeit charakteristischen Form, mit scharfrandigem Profil und verticaler, nahezu rechtwinklig absetzender Wand (vgl. Koenen Taf. XIV oben).

7 (656). Ohne Randleisten (Koenen XIV 5). Durchm. 18 *cm*, Höhe 4 *cm*. Innenstempel in Fussohle:

IVADEOM

8 (654). Mit Randleisten. Boden etwas vertieft (Koenen XIV 2). Durchm. 20 *cm*, Höhe 5 *cm*. Innen in Fussohle:

RVFI *Ru[f]i*,

9 (655). Ähnlich dem vorigen, ohne obere Randleiste. Durchm. 24 *cm*. Höhe 5 *cm*.

10 (657). Mit oberer und unterer Randleiste, ähnlich Koenen XIV 1, mit etwas vertieftem Boden. Durchm. 16·5 *cm*, Höhe 4·5 *cm*. Innen in Fussohle:

MELITO

10a. Ein gleiches ohne Inschrift.

11 (622). Ähnlich, mit applicierten Ornamenten auf der verticalen Wand: Hündchen, Festons, Rosetten. Innenstempel in Sohle:

L·GELE C. V 8115, 48—50.

11a (673). Bodenfragment eines gleichartigen Gefässes mit demselben Stempel.

11b. Ein ähnliches Fragment mit demselben Stempel [vgl. Katalog der archäol. Ausstellung im österr. Museum Wien 1893 n. 61 (aus Poetovio)].

12 (653). Boden eines Tellers mit Stempel in Sohle:

QPF

13 (164). Grosse, flache Schüssel von gleichem Profil wie n. 11. Durchm. 31 *cm*, Höhe 4 *cm*. Innenstempel im Viereck:

C·MR = C. III 10186, 14.

14. Mehrere Näpfchen oder Schälchen aus dünnem, grauem Thone, biconischer Form. Durchm. 8·2 *cm*, Höhe 4·5 *cm* (Koenen XII 17) ohne Decoration.

15 (676). Sieben Schalen einfachster Form aus grauem Thone. Durchm. ca. 10 *cm*, Höhe ca. 6 *cm*.

16. Bodenfragment eines Gefässes aus Terra sig. mit Stempel im Viereck:

PATP

17. Bodenfragment einer grossen Schüssel aus Terra sig. mit Stempel in Viereck:

OPAN

C. Lampen.

Sämmtliche aus gelblichem Thon mit rothem Firniss.

1 (662). Kleiner Eros nach rechts schreitend, auf der Schulter einen Bogen und einen undeutlichen, runden Gegenstand.

2 (670). Mann mit Affenkopf, bekleidet mit kurzem Lendenschurz, den ein ähnlich bekleideter Mann mit Eselsmaske, der in der Rechten einen Stock (oder Peitsche) schwingt, nach links vor sich hertreibt. Unten als Fabrikszeichen: Dreizack. Im Fülloche noch ein Rest des eingerosteten Schürhakens.

3 (663). Erotisches Symplegma.

4. Nur der Lampenboden erhalten: nackter Satyr mit Pferdeschwanz in hüpfender Stellung nach links. Die gesenkte Rechte hält einen traubenförmigen Gegenstand und einen Thyrsos (?); mit der Linken schultert er einen Stab mit aufgestecktem Panzer. Den Kopf bedeckt ein Helm mit Crista.

5 (645). Eros nach rechts, den Kopf nach links zurückwendend, mit der ausgestreckten Rechten in eine Lyra greifend.

6 (644). Gladiator nach rechts mit Schirm und Visierhelm, am linken Unterschenkel eine Beinschiene, das kurze Schwert in der gesenkten Rechten ('Secutor').

7 (665). Zwei Gladiatoren mit Helm und Schild, der eine nach rechts, der andere nach links gewendet.

8 (664). Zwei Gladiatoren mit Helm und viereckigem Schild, der linke in Vordersicht, der rechte diesem zugewendet; beide mit Schwertern.

9 (661). Um das Mittelloch gruppiert: zwei Visierhelme, ein *scutum*, gerades Schwert mit *balteus*, Krummschwert und ein Becken. (?)

10 (659). In der Mitte ein Panzer, rechts und links je eine Beinschiene, unten ein Schwert.

11 (660). Löwe, der einen Hirsch im Nacken packt.

12 (667). Schwan in Vordersicht.

13 (633). Hirschkuh ihr Junges säugend.

14 und 14a (641 und ohne Nummer). Ruhendes Lamm (?).

15 (666). Zwei in einander geflochtene Rebenzweige.

15 a. Fragment: erhalten nur der obere Boden mit Eichenzweig im Relief.

16 (640). Nur der obere Boden mit Rosette erhalten. Bei diesem Stück allein ein aufstehender Henkel.

17 *a b c* (668—670). 3 Lampen mit concentrischen Kreisen geziert.

18 (672). Grablampe mit vorstehender Schnauze:

COMVNS C. III 3215, 4.

D. Glas.

1 (623). Schüssel aus lichtgrünem Glas mit Verticalwänden. Durchm. 15·8 *cm*.

2 (630). Untertheil eines Salbfläschchens aus dunkelblauem, concentrisch weiss geflammtem Glas. Durchm. ca. 7 *cm*, Hals fehlt.

3 (626). Salbfläschchen aus grünem Glas. 16·5 *cm* hoch, von der Form eines umgestürzten Trichters.

8 vollständige und 10 fragmentierte Fläschchen der gewöhnlichen Form.

Vom älteren Bestand:

3. Bruchstück einer Schale aus grünem Glas von schönem Profil mit zahlreichen, schmalen Canneluren ohne Steg. Durchm. ca. 12 *cm*. Höhe 6·3 *cm*.

5. Ähnliches, napfförmiges, geripptes Gefäss aus lichtgrünem Glas. Durchm. 8·5 *cm*. Höhe 7 *cm*.

6. Braune, gerippte Schale von ähnlichem Profil.

7. Die in dieser Zeitschrift IV S. 76 erwähnte blaue Schale mit blau-weiss gestreiften Rippen.

8. Schön profilierter dunkelgrüner Teller mit flachem Rand.

9. Dunkelgrüne Schale; Profil wie Koenen Gefässkunde XIV 10.

E. Bronze.

1. Zwei Strigiles, einer mit massivem, der andere mit hohlem Griff.

2 (561). Gefässhenkel; der flache Körper aus drei aneinander geschweissten Drähten.

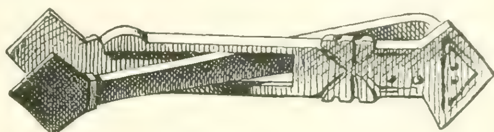
3 (624). Salbfläschchen mit breitem Mündungs-Teller. Höhe 12 *cm*, gr. Durchm. 6·8 *cm*.

4 (625). Glockenförmig sich erweiternde Flasche mit breitem Fuss. Höhe 8·5 *cm*, grösste Breite 6·7 *cm*.

5 (646). Bruchstücke zweier Spiegel, Bronzelegierung. Durchm. 5·5, bzw. 6·7 *cm.*

6 (96). Kleine Lampe; auf der Schnauze eine kleine viereckige Marke mit den Buchstaben AKN (?). Der Fuss mit concentrischen Ringen.

7. Eine schön patinierte Pincette. 7·3 *cm* lang.



8 (694). Kleine Pincette 7·2 *cm* lang.

9 (690). Stilus; erhalten ist das obere Ende, 11·8 *cm* lang; schwach abgebogenes Schäufelchen, daran unmittelbar der Schaft mit viereckigem Querschnitt und gezähnten Kanten.

10 (691). Traghenkel in Form eines gerippten Halbkreisbogens; die blattförmigen Enden sind nach aufwärts geschlagen. Höhe 6·5 *cm.*

11. Verbogener grosser Nagel, vierkantig, 9·2 *cm* lang.

F. Fibeln (Bronze und Silber).

1 (587). Halbkreisförmige Bogencharnierfibel aus Silber; Bügel vierkantig mit der Schmalseite nach oben, auf den breiten Seiten beiderseits mit Kügelchen besetzt. Nadelhalter fehlt. Länge 5·9 *cm.*

2 (687). Bogen-Charnierfibel, versilberte Bronze mit eingeritztem Linienornament. Grosser Fussknopf.

3 *a* und *b*. Zwei ähnliche aus Bronze; Bügel mit zwei Längsrippen.

4. Ebensolche aus Bronze mit Spuren von Versilberung, mit gespaltenem Bügel; in den Spalt tritt eine spitze Zunge. Länge 6 *cm.*

5. Ähnliche mit gespaltenem Bügel, ohne Zunge, von Silber. Länge 5 *cm.*

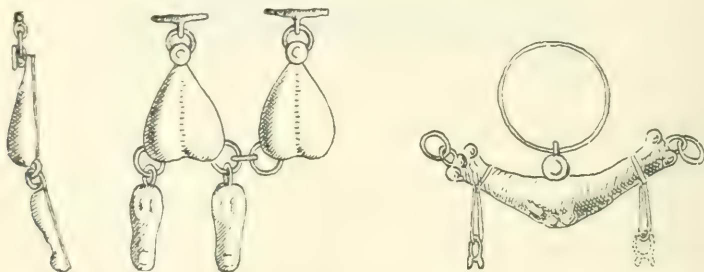
6—8. Drei Stücke mit hohem, halbkreisförmigem Bügel.

9 (585). Bronze, halbkreisförmiges Profil. Der silberne Schlussknopf sitzt unmittelbar am Ende des Bügelhalbkreises auf.

G. Sonstiger Schmuck.

1 (604). Armband aus Silber, bestehend aus spiralförmig zusammengedrehtem Silberdraht, auf dem in regelmässigen Abständen Perlen aufgereiht sind. (In drei Stücke zerbrochen.)

2 (686). Bestandtheile eines Colliers aus Silber. Dazu gehört ein Amulet in Gestalt eines Doppelarmes, an dem beiderseits eine die 'Feige' zeigende Hand angedeutet ist. Unten in der Mitte des Doppelarmes Andeutung von Phallus und *colei*.



3. Kleine Phalera aus Silberblech in Relief getrieben, 3 *cm* Durchm.: menschliches Antlitz (Gorgoneion?) in Vordersicht, umgeben von zwei concentrischen Reifen und von einem Perlenkranz.

4. Goldener Ring, Durchm. 1·75 *cm*: blauer Achat in schwarzem gefasst mit weiblichem Kopf im Profil nach rechts.

Aus Ossero stammen ferner folgende im Besitze des Monsignor Bolmarsich in Veglia befindliche Gegenstände (vgl. Benndorf in dieser Zeitschrift IV S. 76 ff.):

a) Bracelet aus feinem Golddrahtgeflecht.

b) Silberner Armreif, innere Weite ca. 7 *cm*.

c) Goldener Ohrring von ovaler Form, 4·2 *cm* lang.

d) Ohrgehänge aus Bronze (vielleicht versilbert): rundlicher Drahtring 0·7 *cm* dick, 2·6 *cm* Durchm.

e) Zwei goldene Ohrringe aus S-förmig gebogenem Drahte, das eine Ende mit Perlen geschmückt.

f) Zierrath (Haarschmuck?) aus zwei hufeisenförmig gebogenen Röhrchen aus vergoldetem Silberblech. In den Enden war ein mitgefundener ebenfalls hufeisenförmiger Silberdraht befestigt.

Aus Eisen (95) Rundlampe, Länge 10 *cm*, Höhe 4 *cm*; im Mittelgrunde ein Eberkopf in Hochrelief.

Ein zierliches (Schmink-?) Büchschen aus Bein mit flachem Deckel. Höhe 8·6 *cm*, unterer Durchm. 4·4 *cm*.

Von den 28 Münzen derselben Fundmasse sind 19 Grossbronzen, davon 8 besser erhaltene aus der Zeit von Augustus bis Claudius, die übrigen — darunter 3 nachneronische Dupondien — noch dem 1. Jahrhundert angehörig, einige kleinere aus nachconstantinischer Zeit.

Folgende Inschrift, deren Abklatsch wir Herrn Francesco Salata verdanken, wurde im J. 1895 an der *riva* bei der *Caranella* gefunden und steht jetzt im Gemeindelapidarium.

M·DECIDIO
M·F·MAXIMO
AEDIL·IIVIR·AVG

M(arco) Decidio | M(arci) f(ilio) Maximo | aedil(i), IIvir(o), aug(uri).

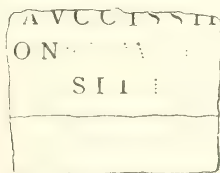
Fianona.

In der Kirche S. Giorgio fällt an der rechten Wand das Stück eines durch vierkantige Stäbe dreifach gegliederten Gesimses auf (0·45 *m* lang, 0·25 *m* hoch): zu unterst ein lesbisches Kymation, darüber ein Eierstab und ein halbrunder Sims mit Akanthusblatt. Die Ausladung beträgt 15 *cm*.

Ein ähnliches anders gegliedertes, stark verstossenes Stück ist in ein Gebäude gegenüber dem Hause des Postmeisters eingemauert.

In derselben Kirche ein römisch-korinthisches Capitell als Stütze für die Mensa des Hochaltars, 0·55 *m* hoch, Durchmesser des Schaftes 0·38 *m*.

In die Gartenmauer des Postmeisters Teodoro Tonetti eingelassen sahen wir einen Kalksteinblock (0·32 *m* hoch, 0·4 *m* breit, 0·22 *m* dick) mit einer schon von Vaglieri bemerkten Inschrift. Jetzt stark verschliffen:



....p]auccissi[mis diebus c]onsum[pt...] si[bi et...

Ebendort zwei Stücke eines römisch-korinthischen Gebälkes mit schönem Blätterfries (1·64, bzw. 0·565 *m* lang, hoch 0·37 : 0·35·5 *m*).

Im Weingarten: ein Eckpfeilercapitell, 0·313 *m* hoch, Gesammtausladung 8·2 *cm*, und eine dreifach gegliederte Pfeilerbasis aus schönem, weissem Marmor, Sockel 0·5 *m* breit, 0·28 *m* tief.

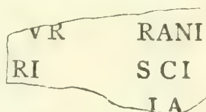
In Valle di Fianona im Hause des Rocco Basadonna findet sich das in einem nahen Grundstücke ausgegrabene Capitell (0·48 *m* hoch) eines auf drei Seiten freistehenden Pfeilers, dessen beide ca. 0·7 *m* lange Nebenseiten je ein römisch-korinthisches Anten-Capitell zeigen; die 0·48 *m* breite Vorderseite wird von einer 0·415 *m* ausladenden Console eingenommen, so dass die Forsetzung des Capitellabacus zum Tragstein wird. Die Vorderseite ist mit Akanthusblatt verziert, von den Nebenseiten die eine mit Epheuranken, die andere mit Eichenlaub.

Ebendort sahen wir das Stück einer Thürschwelle aus Kalkstein 0·9 *m* lang, 0·33 *m* breit, 0·225 *m* hoch, mit Riegelloch; von anderen architektonischen Resten: das Fragment eines Capitells (Seite des Vierecks 0·38 *m*), ein Gesimsstück, sowie das Bruchstück eines Unterschenkels aus weissem Marmor (0·245 *m* hoch). Gestempelte Ziegel:

1. in Viereck **C I N N I A** (vgl. C. III 6010, 31).

2. in Viereck **G R A E C I И** *Graecin(i?)*.

3. 0·25 *m* dickes Falzziegelfragment mit erhabenen Lettern, in der Mitte eine stehende Fortuna in Vordersicht, der Kopf mit hoher Haartracht im Profil nach links; sie hält in der Linken ein Füllhorn, in der Rechten eine Ähre (oder eine Blume?) Der untere Theil fehlt.



Praenomen *T[urrani] [P]risci [figlin]a.*

Ein gleicher Ziegelstempel scheint bisher nicht bekannt zu sein.

Im Grundstücke Basadonna, wo die Mehrzahl der erwähnten Gegenstände zutage kam, wurden einer Mittheilung Weisshäupls zufolge nachmals zwei Porträtköpfe aus Marmor ausgegraben.

Im Besitze des Postmeisters Teodoro Tonetti befinden sich Fragmente von Armbändern aus schwarzem, längsgerieftem Glas, sowie aus Speckstein mit Querfurchen, rhombische Pavimentumziegel 14:9:4 *cm* und ein 1·2 *cm* dicker hexagonaler Pflasterziegel (Seite des Hexagons 6 *cm*); letzterer auf der nichtbeschriebenen Seite rothgefirnisst, in der Mitte sehr tief und breit eingegraben: IM. Ferner Lampenfragmente, Spinnwirtel, Amphorenscherben, ein kleines Gesimsstück, Glasperlen, Stückchen von Glasmosaik u. s. w. Von Münzen einer der seltenen von Brutus geschlagenen Denare, auf dem Avers jedoch C·FLAV·HEMC nicht HEMIC(*illus*) wie Babelon I S. 498 und Cohen I S. 25 n. 7 lesen; ausserdem ein Denar des Crassus.

Albona.

Hier verglichen wir die in der *loggia* eingemauerten Inschriftsteine, ferner die inschriftlichen Denkmäler der Sammlung Scampicchio sowie ein dort aufbewahrtes epigraphisches Manuscript Luciani-Scampicchio. Die sich ergebenden Berichtigungen sandten wir an Herrn Professor O. Hirschfeld für das Auctarium des CIL III.

Parenzo.

Unter den kleineren Gegenständen des Museums seien im Anschlusse an die in dieser Zeitschrift XV S. 48 aufgeführten folgende erwähnt:

1. Schildförmige kleine Applique (ca. 3 *cm* Durchm.) aus versilberter Bronze. In Hochrelief ein nach rechts gewendeter Erot, der mit dem linken Arm ein cylindrisches Körbchen mit Früchten umklammert und mit der erhobenen Rechten sich gegen einen von links her kommenden Hahn vertheidigt. Gefunden in S. Domenica. Aus der Sammlung Scampicchio.

2. Bakchische Maske (Henkel-Applique) aus Bronze, ca. 6 *cm* hoch.

3. Bronzestatuette eines Lar (linkes Bein fehlt). Die erhobene Linke hält das Rhyton, die gesenkte Rechte ein Füllhorn.

4. Stehende Victoria in plumper Ausführung, Oberleib nackt, Gewand mit dem linken Unterarm aufgenommen, gewelltes Haar mit Stephane.

5. Beschlag einer ornamentierten Schwertscheide aus Bronze, mit einer Traiansmünze in einem Grabe bei Dignano gefunden (24 *cm* lang). Vom Holzkörper der Scheide sind Reste erhalten, ferner ein Tragring. Im selben Grabe fand sich ein bronzener Armreif.

6. Chirurgische Geräthe:

a) Etui (Salbenbehälter?) aus Bronzeblech mit Schuber und zugehörigem Schiefertäfelchen.

b) Lanzettförmige Spatel mit kurzem, vierkantigem Griff.

c) Futteral mit zwei schmalen Sonden (jede 17·5 *cm* lang).

d) Zwei kleinere Sonden mit scharfem Löffel.

Gefässe aus Bronze:

7. Schälchen mit verticaler, von doppelten Randleisten eingefasster Wand.

8. Kleines Simpulum aus Ossero.

9. Bestandtheile eines Pferdegeschirrs: zwei flache Bronzeringe sind in der Mitte durch einen kurzen Steg verbunden.

10. Schmucksachen: mehrere Gold- und Bronze-Ringe, goldene Ohrgehänge aus Drahtspiralen. Ende einer bronzenen Nadel. eine Hand darstellend, die zwischen zwei Fingern eine Kugel hält.

11. Thon: eine Lampenform. Form für eine cartoucheförmige Applique: hartgebrannter rother Thon. innen glasiert (äusserer Durchm. 8 *cm*. Höhe 3 *cm*; die Hohlform misst 6 : 5·5 *cm*): auf der unteren Aussenseite ein A eingeritzt; aus *Cervera* bei Parenzo. Teller aus Terra sig. mit Stempel A G A T I in Fusssohle.

12. Drei Glasgefässe aus Ossero: eines aus dunkelgrünem Glas von 13 *cm* ob. Durchm. und 5·8 *cm* Höhe, das zweite aus dunkelblauem. das dritte aus lichtgrünem Glas; dabei wurde eine Münze des Claudius gefunden. Flacher Teller aus wasserblauem Glas mit breitem Randwulst.

13. Eisengeräth: eine Sense, zwei Pflugscharen und mehrere Messer. eine eiserne Hacke aus Montona. mehrere Steck-, bzw. Drehschlüssel.

Im Dome gewahrten wir in einem Raume oberhalb der Sacristei zwei grosse Amphoren. die nebst Fragmenten über dem Gewölbe der Apsis der euphrasianischen Basilica (6. Jahrh.) gefunden worden waren. wo sie zur Entlastung desselben dienten. Beide tragen mit schwarzer Farbe aufgemalte Inschriften. Die Herstellung genauer Copien war bei der schlechten Erhaltung der Schrift und der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit unthunlich. Auf der einen Amphora eine vierzeilige Inschrift zwischen den beiden Henkeln: .... Ἰησοῦ κύριε .... ἁγίου Σεργίου | σῶσον Χριστέ | σῶσον Χριστέ. Die andere Amphora trägt 3 Inschriften wohl mit ähnlichen Anrufungen: eine am Halse, eine andere unter dem einen Henkel. in der Mitte des Bauches: Χριστέ.

E. NOWOTNY. P. STICOTTI.

Adamklissi

In der kahlen, wasserlosen Dobrudscha, drei Stunden südlich von Rassova und beinahe gleichweit westlich von den sogenannten Trajanswällen entfernt, finden sich in einer durch einen Quelllauf ausgezeichneten Bodensenkung die Überreste einer kleinen römischen Stadt. Fünf durch Gr. G. Tocilesco dort gefundene Inschriften machten mit ihrem Namen bekannt. In constantinischer Zeit nennt sie sich *civitas Tropeensium*, früher *mun(icipium) Trop.*, in dem ältesten Titel, einer mit dem Namen des Statthalters bezeichneten officiellen Widmung an Kaiser Trajan aus dem Jahre 115/6, *Tr[aianenses Tropaeense]s.*[1])

Auf der Höhe über der Stadt steht, die Landschaft allseitig beherrschend, ein kolossaler cylindrischer Rundbau, jetzt Adamklissi genannt, der als massives Postament für ein haushohes Tropaeum diente. Die Gliederung dieses Siegeszeichens und überraschend reich der sonstige Schmuck des Baues trat in Ausgrabungen zu Tage, welche Tocilesco veranstaltete, George Niemann technisch leitete und aufnahm. Gefunden wurden auch zwölf Bruchtheile einer dem Mars ultor gewidmeten monumentalen Kaiserinschrift in Lettern allergrössten Formates, von der die sechs ersten Zeilen durch Zusammensetzung wiederherstellbar waren. Fünf dieser Fragmentblöcke fanden sich als Grabsteine verwandt auf benachbarten Friedhöfen, fünf waren unter den zusammengebrochenen Trümmern des Monuments an verschiedene Stellen verschleudert, während die beiden grössten, enorm schweren, auf dem Dache des Baues lagen. Hier auf der Höhe stand also einst das ganze Schriftdenkmal. Das Dach hatte reine Kegelgestalt, und seine Spitze nahm, als Untersatz des aufragenden Tropaeums, eine aus verschiedenen Baugliedern gebildete, sechseckige Basis ein. Dem Seitenmaasse dieser sechseckigen Basis zwischen ihren Eckpilastern entsprach die Breite der Inschrift.

[1]) Arch.-epigr. Mitth. XVII 105 n. 48; 106 n. 51; 108 n. 52; 111 n. 55; XIX 87 n. 23. — Vergl. Hierocles syn. 637, 8 Τρόπεος. Theophylacti hist. I 8, 10 Τρόπαιον.

Als Sitte der Römer ist bezeugt, die Votivurkunde eines Tropaeum an seiner Basis anzubringen, eine Stelle, die zweckentsprechend und natürlich ist, wie die Dedication einer Statue an ihr Postament gehört. Die Inschrift muss sich sonach am Fusse des bekrönenden Siegeszeichens befunden haben, wo sie, auf beträchtliche Entfernungen lesbar, den historischen Anlass seiner Stiftung aussprach.

Mit dem Namen des rächenden Kriegsgottes verbindet die Inschrift den Namen und die vollen Titel Kaiser Trajans aus dem Jahre 109 n. Chr. Das Weitere fehlt oder ist nicht mehr sicher zu errathen. Ergänzend tritt dafür ein Ring metopenartiger Reliefs ein, der den cylindrischen Theil des Baukörpers zierte. Kindlich unbeholfen und roh, aber gegenständlich deutlich schildern diese Reliefs mannigfaltige Scenen eines Kampfes zwischen Römern und Barbaren. Tracht und Bewaffnung dieser Barbaren variiert, aber ein Theil gleicht dem Daciertypus auf der Trajanssäule. Auch Anderes erinnert an Compositionselemente des Reliefbandes der Trajanssäule, gemeinsam ist namentlich die ständige Wiederholung der Kaiserfigur, und wo in den Metopen der Kaiserkopf einigermaassen erhalten ist, tritt Portraitähnlichkeit mit Trajan heraus. Kurz zuvor, in den Jahren 101—102 und 105—107 hatte Trajan die grossen dacischen Kriege geführt. Die einst reiche Geschichtsliteratur dieser Zeit ist dermaassen zerrüttet, dass sich von dem Verlaufe der Kriege bisher kein Bild gewinnen liess und jeder Versuch auf die stummen Räthsel der Trajanssäule angewiesen bleibt. Man erfährt jedoch aus einzelnen versprengten Ueberbleibseln jener Literatur, dass der Kampfplatz nicht auf die Stammsitze der Dacier in Siebenbürgen beschränkt war, dass ihr König Decebalus in weitreichenden Verbindungen Bundesgenossen gegen die Römer warb, dass 'Skythen' als Helfer betheiligt waren, dass Trajan Sarmaten weitab bei Nikopolis am östlichen Balkan schlug. Also auf Schicksale jener noch vielfach dunklen Kriegszeit, genauer gesprochen auf eine unbekannte Schlacht, die in der Nähe von Adamklissi stattfand und woran der kaiserliche Feldherr selbst betheiligt war, muss sich das von ihm errichtete Monument beziehen. Denn Trajan hätte ohne einen bestimmt nöthigenden Localanlass, der ihn zugleich persönlich verherrlichte, den kostbar ausserordentlichen Bau unmöglich in eine Gegend verlegen können, die in alter wie neuer Zeit eine vom Verkehr gemiedene Einöde darstellte. An räumlich Abliegendes mögen Siegesmale in Hauptstädten und Centralpunkten politischen Lebens erinnern, in einsamen Winkeln einer fernen Provinz haftet ihr Sinn an dem Boden, auf dem sie stehen.

Das trajanische Monument wird auch durch eine trajanische Münze der nächstgelegenen Küstenstadt Tomis beglaubigt, wie in ein-

gehender Behandlung der Numismatiker Pick zeigte. In unscheinlicher Prägnanz des Ausdrucks stellt ihr Revers das Tropaeum von Adamklissi auf seiner Basis als landschaftliches Wahrzeichen dar. Die Münze ist nach dem Jahre 103 n. Ch. geschlagen und gibt den Namen des Kaisers, sonstiger Regel entgegen, als Widmung im Dativ. Dies setzt einen ungewöhnlichen Anlass der Prägung voraus und als solcher bietet sich der erschlossene Sieg Trajans in der Dobrudscha dar oder irgend ein Localvorgang, der mit diesem Siege zusammenhieng.

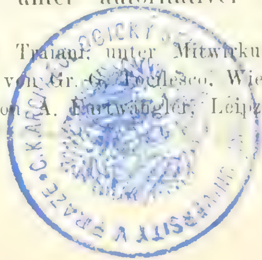
I

Im Vorstehenden ist das geschichtliche Problem kurz wiederholt, welches die Publication von Adamklissi darlegte.[2] Ihrer Aufgabe gemäss gab sie das thatsächliche Material rein, gesondert von den unternommenen Versuchen, es zu erläutern und zurechtzulegen. Erklärungen unterliegen dem Irrthum und veralten rasch, wo sie fehl giengen. Der Stoff selbst bleibt, um daran fortzulernen, und ist als das Bleibende zu schonen.

Die Pflicht von neuem Stoffe zu lernen fällt hart und schwer, wo er Illusionen über das bestehende Wissen aufhebt. Störend eingreifende Geschenke der Überlieferung machen daher öfters einen Kampf durch, ehe sie festes Besitzthum der Wissenschaft werden. Selten aber wohl versteigt sich die Auflehnung dabei so weit, wie es in einer kürzlichen Besprechung von Adamklissi durch Adolf Furtwängler geschah.[3] Ohne das Land und die Ruine zu kennen oder doch die in Bucarest zugänglichen Originale zu prüfen, lediglich nach einer sehr flüchtigen Benutzung der Publication, löst er das Problem, indem er es ableugnet und die technisch vorgelegten Thatsachen auf den Kopf stellt. Das Monument hat ihm mit Trajan und seinen dacischen Kriegen schlechterdings nichts zu thun, es galt vielmehr einem in die Jahre 29—27 v. Chr. fallenden Siege des M. Licinius Crassus über die germanischen Bastarner, und die Jammergestalten der Barbaren von Adamklissi werden nunmehr als die ältesten Bilder, die es von unserem Stamme gibt, wichtig und ehrwürdig. Liest man bei voller Kenntnis des Fundbestandes den zügellos rhetorischen Scharfsinn, der dies Alles unter autoritativer Geber-

[2]) Das Monument von Adamklissi, Tropaeum Traiani, unter Mitwirkung von Otto Benndorf und George Niemann herausgegeben von Gr. G. Tocilesco, Wien 1895.

[3]) Intermezzi, Kunstgeschichtliche Studien von A. Furtwängler, Leipzig und Berlin 1896, S. 51—77.



dung bis ins Kleinste beweist, so kann man sich in Sinnestäuschung befangen glauben. Indes, die höchst patriotische Entdeckung steht leibhaftig da, und es wäre verfehlt, ihre vielleicht nicht bloss in ausserwissenschaftlichen Kreisen beirrende Wirkung zu verkennen. An sich freilich würde ich vorziehen, dem stillen Geschäft der Zeit nicht vorzugreifen, welche in gründlicherer Gerechtigkeit mit Irrthümern aufräumt und auch in den wilden Gemengen, die Furtwängler seit längerer Zeit auszuschütten pflegt, unverächtliche Goldkörner, die sie enthalten oder enthalten mögen, ausscheiden und verwerten wird. Rücksichten gegen die Förderer unserer Arbeit veranlassen mich aber die erstaunliche Auslassung wider meine Überzeugung, dass sie es nicht verdient, in ernste Prüfung zu nehmen. Dies soll im Folgenden so kurz und sachlich als möglich geschehen.[4])

Furtwängler recapituliert zunächst, wie er versichert, vollständig alle Momente, die für die Entstehungszeit des Denkmals vorgebracht seien; mit dieser Versicherung täuscht er sich indessen. So übersah er die an abliegender Stelle behandelte trajanische Münze von Tomis und übergieng sie vollkommen.

Wie nicht anders angeht, anerkennt er, dass der Römerort *Tropaeum* hiess und von Trajan gegründet war. Aber er erklärt es für ‚reine Willkür', dass wir nach Eugen Bormanns Vorgang ihr den vollen Namen *Tropaeum Traiani* gaben. Indessen sind wir wohl nicht ganz so grundlos, wie ihm dünkt, dabei verfahren.[5]) Jede Stadt hat be-

[4]) Eine Widerlegung gab schon Tocilesco in der Sitzung der kön. rumänischen Akademie der Wissenschaften vom 8/20. December 1896. — Beifall fand Furtwängler bei Fr. Hauser, der in der philologischen Wochenschrift 1897 n. 2, S. 49 f. ein zustimmendes Referat veröffentlichte, desgleichen bei G. Finály, Értesitö XVI 435 f.

[5]) Bormann selber bemerkt: „Das Verfahren, einen unvollständig erhaltenen Stadtnamen aus dem vollständig erhaltenen Namen ihrer Bewohner zu ergänzen, ist selbstverständlich und fortwährend im Brauche. Beispielsweise war für das unteritalische Reggio, das gewöhnlich *Regium* heisst, aus dortigen Inschriften mit *Regini Iulienses* der volle Stadtname *Regium Iulium* längst abgeleitet worden, bevor man die stadtrömische Inschrift CIL VI 220 mit *A. Sosius A. lib(ertus) Iul(io) Theomnestus Regio* richtig verwendete und Mommsens Scharfsinn ihn an einer Inschrift von S. Arpino CIL X 3732 an einer früher falsch gelesenen und jetzt stärker zerstörten Stelle *cur ator Regi(o) Iu[l]i* erkannte. Furtwänglers Behauptung ist also prima facie unverständlich. Seine Worte, „die Bewohner nennen sich dort Traianenses (vgl. die Agrippinenses u. a.), offenbar weil ihr Municipium von Trajan gegründet worden ist“ und auf S. 57 in Anm. 1 „Das Denkmal könnte wohl mit den im Municipium Tropaei von Trajan angesiedelten Colonisten in Beziehung stehen“ scheinen zwar an den mehrfach vorkommenden Fall erinnern zu wollen, dass in einer Stadt angesiedelte Colonisten als solche einen Namen führten, den andere Bürger derselben Stadt zu führen nicht berechtigt waren (wie z. B. in Pompeji, wo die sullanischen Colonisten *coloni Venerei Cornelii*, die alten Bürger *Pompeiani* genannt werden), und in einem

kanntlich neben dem substantivischen Eigennamen eine ethnische Namensform von adjectivischer Bildung. Diese Namensformen können, wenn sie mehrgliedrig sind, Abkürzungen erfahren, müssen sich jedoch in officiellem Brauche decken. Von Adamklissi ist, voll ausgeschrieben, nur die ethnische Namensform überliefert, der Eigenname aus ihr abzuleiten. Diese ethnische Form *Traianenses Tropaeenses* besteht aber aus zwei Elementen, welche folglich beide herüberzunehmen sind, und dies ist nach Analogie von *Tropaea Augusti*, *Tropaea Pompei* u. s. w. unanfechtbar geschehen. Furtwängler lässt das Municipium von Trajan gegründet sein und meint (S. 54), „den Namen Tropaeum erhielt das Municipium natürlich von dem benachbarten Monument, nach ihrem Gründer aber konnten sich die Einwohner zu Tropaeenses auch Traianenses nennen." Allein, wenn das Municipium von Trajan gegründet war, musste es den Namen des Gründers auch im Eigennamen führen und ist ausgeschlossen, das trajanische Namenselement in der ethnischen Form anzuerkennen, dem Eigennamen abzusprechen. Mit dem Orte muss aber dann auch das Monument, nach dem er benannt ward,

solchen Fall kann streitig sein, ob, wie anscheinend in Pompeji (vgl. Mommsen CIL X p. 89), doch nur eine Gemeinde mit Bürgern besseren und schlechteren Rechtes oder (wie in Arezzo Plin. n. h. III 52, CIL XI 1849; 6675, 1) verschiedene Gemeinden mit besonderer Verwaltung bestanden. Aber dergleichen ist nur vorgekommen und konnte nur vorkommen, wenn in eine bereits bestehende Stadt mit eigener res publica neue Ansiedler deduciert wurden, was nach Furtwänglers eigenem Eingeständnis für Adamklissi ausgeschlossen ist. Auch seine Berufung auf die *Agrippinenses* ist hinfällig, da für das antike Köln der zugrunde liegende Stadtname oder Stadtnamenstheil *Agrippina* aus dem überwiegend gebrauchten Ethnikon nicht erschlossen zu werden braucht, sondern in Inschriften und Autoren vorliegt.

Also die Existenz eines den *Traianenses Tropaeenses* entsprechenden Gemeindenamens ist zweifellos, und fraglich höchstens das rein Formelle, ob man von den beiden Elementen das eine *Tropaeum* oder *Tropaea*, das andere *Traiani* oder *Traianum*, bezw. *Traiana* zu bilden habe. Die Voranstellung von *Traianenses*, in einer Dedication an Trajan an sich nicht auffallend, liesse sich auch aus einer Namensform wie *municipium Traianum Tropaeensium* begreifen, was aber alles auf dasselbe hinauskäme.

Nicht völlig sicher ist dagegen, ob die Gemeinde bereits volles Stadtrecht hatte, da ihr Municipalcharakter erst aus späteren Inschriften erhellt. Allenfalls denkbar, obwohl mir nach den bestehenden Verhältnissen und dem sonstigen Vorgehen Trajans durchaus unwahrscheinlich ist, dass er sich mit Gründung eines Vicus oder Pagus begnügt hätte. Bei der Dedication der *Traianenses Tropaeenses*, um alle Möglichkeiten zu erschöpfen, an eine rein private, etwa religiöse Genossenschaft zu denken, verbietet schon die Datierung nach dem Statthalter, abgesehen davon, dass wir überhaupt von Genossenschaften mit einem Culte Trajans nichts wissen.

Der an Trajan erinnernde Namenstheil wurde nicht erneuert, als Constantin die Stadt nach ihrer Vernichtung neu gründete. Abkürzungsweise kann er natürlich schon früher unterdrückt worden sein."

Tropaeum Traiani heissen. Gleich dieser Punkt träfe also den Irrthum an der Wurzel und wäre für sich allein schlechthin entscheidend, wie sich auch Furtwängler hypothetischerweise nicht verhehlte (S. 53).

Dass der Kaiserkopf in den Metopen Trajan ähnlich sei, wird dann als 'reine Illusion' abgewiesen unter Berufung auf 'die guten Lichtdrucke' der Publication. Dieses Lob bedauern wir ablehnen zu müssen. Wie ausdrücklich angegeben ward, sind die zugrunde liegenden Photographien 'mehrfach unter erschwerenden Umständen' zustande gekommen, so dass sie an Schärfe vermissen liessen, was sich in der Vervielfältigung des Lichtdruckes, wie Kennern kaum entgeht, nothwendig steigern musste. Im Beginne des Metopencapitels wurde auf den 'ergänzenden Charakter' der beigegebenen Beschreibungen hingewiesen und genauen Lesern wird er an Einzelheiten öfters aufgefallen sein. Nach einem ungewöhnlich hohen Aufwande und sehr viel angestrengter Mühe liess sich an diesem Sachverhalt, der in mancher anderen Publication abträglicher unterläuft, nichts mehr ändern. Jetzt dürfte er aber den übereinstimmenden Wahrnehmungen derer, die wiederholt, in monatlangen Studien sich mit den Originalen beschäftigten, gegenüber einem Aburtheilen nach der blossen Publication Anspruch auf Beachtung sichern, zumal Photographien von Hochreliefs einseitig sind, die plastische Form selbst mehrseitig betrachtbar bleibt. Ich kann mittheilen, dass nicht ich allein, der ich nach dem Stile der Metopen, ehe wir die Untersuchung begannen, eine weit spätere Entstehung des Monuments für möglich hielt, sondern mehr als ein damals im gleichen Vorurtheile mit mir Befangener vor der Ähnlichkeit mit Trajan stutzig ward und sie als bestehend nicht in Abrede stellen konnte. Auch habe ich an Verschiedenen die Erfahrung gemacht, dass sie das in naiver Steinmetzenarbeit beabsichtigte Portrait auf der relativ besterhaltenen Metope 44, nach der Publication, erkannten. 'Dass schliesslich auch Trajan gemeint sein könnte', gibt überdies Furtwängler neben Anderem zu, und bei seiner Weise der Polemik kann wohl dieses Zugeständnis genügen.

Nun aber zu einer Hauptsache, zur Kaiserinschrift, wo Furtwängler einen scheinbar wunden Punkt aufrührt, den wir freilich selbst hervorgezogen und zuerst mit aller Schärfe blossgelegt haben. Das durch Zusammensetzung gewonnene Breitenmaass der Inschrift trifft, wie bemerkt, zusammen mit der Seitenlänge der sechseckigen Basis, deren Gestalt durch die Form erhaltener Bauglieder wie durch vorgerissene Bodenlehren gesichert ist. Auch der Höhe nach passen die Fragmente der fünf ersten Zeilen an eine Seitenwand der Basis. Aber der Text der Inschrift war länger, wie ein grösstes Fragment lehrt, das von dieser

Fortsetzung herrührt. Die Fragmente der fünf ersten Zeilen zeigen, dass sie einer massiven Steinplatte von colossalem Zuschnitt angehören, für deren ursprüngliche Höhe kein sicheres Merkmal vorhanden ist. Es ist denkbar, dass die Platte so hoch war, dass sie den gesammten Text darbot, oder dass der Text auf zwei Platten vertheilt war. Tektonisch wie epigraphisch wäre beides gleich zulässig, und Niemann hat in seiner Reconstruction das letztere angenommen. Aber er trennte die beiden Platten, indem er sie der Doppelfront des Tropaeumaufbaues entsprechend auf die Nord- und die Südseite der sechseckigen Basis vertheilte, und schuf damit eine unbelegbare epigraphische Anomalie, weil so die Titulatur des Kaisers zerschnitten und ein Satz resultieren würde, der im Norden des Baues begann, im Süden des Baues endete.

An öfteren gründlichen Erörterungen dieses misslichen Sachverhaltes hat es zwischen uns nicht gefehlt und wir haben auf Seite 105 der Publication gewissenhaft darüber berichtet. Dort setzt Niemann namentlich auseinander, warum eine Überhöhung der Basis, die an sich das einfachste Auskunftsmittel wäre, unannehmbar sei, und seinen fachmännischen Gründen, die ich hier nicht zu wiederholen brauche, waren wir unvermögend, etwas Stichhältiges entgegenzusetzen. Eingedenk der Erfahrung, dass keine ehrliche Untersuchung ganz ohne jeden irrationalen Rest ausgeht, formulierten wir schliesslich die folgende Alternative: Entweder eine richtigere Lösung dieses baulichen Details steht noch aus — und wir wussten und wissen auch heute nicht, wie und in welcher Richtung sie gesucht werden könne — oder Niemann hat recht, und dann ist der Stiftungstitel erst nach Vollendung des Monuments dem Bauführer vorgeschrieben worden, der ihn seiner Länge halber ohne Einbusse an Leserlichkeit auf einer Seite des Basis nicht mehr unterbringen konnte und auf zwei Seiten der Basis zu vertheilen vorzog — sehr unschön gewiss und sehr abnorm; aber welcher Monumentalbau käme am Ende ganz ohne jeden Verstoss zustande, und bliebe es nicht immerhin vorstellbar, dass man einen Fehler, der in Rom Spott erregt hätte, im Barbarenlande hinnahm und beliess, da er am fertigen Bauwerke kaum mehr zu verbessern war? Eine Entscheidung konnten wir offen halten.[6]) Blieb doch die ganze Frage unter allen Umständen ein Niemann vorzugsweise oder allein angehendes Detailproblem, das den

[6]) Geltend hätten wir machen sollen, worauf Niemann jetzt aufmerksam macht, dass die sechste Zeile, wie das Facsimile der Inschrift zeigt, höher ist als die fünfte, was sich nur bei einer Theilung der Inschrift begreift. Der Ingenieur, der in Bucarest nach Tocilescos Weisungen die Fragmente der Inschrift zusammensetzte und eine Bause lieferte, welche photographisch von uns auf ein Zwanzigstel verkleinert wurde, verfuhr bei der Ergänzung der Buchstaben völlig naiv, da er über die Streitfrage nicht unter-

örtlich historischen Wert der Inschrift, worauf es vor allem ankam, gänzlich unberührt liess.

Allein hierin irrten wir. Nach Furtwängler hätten wir im Gegentheile schliessen sollen, dass die Inschrift mit dem Baue nichts zu schaffen habe und für seinen trajanischen Ursprung unbeweisend sei. Ein flotter Ausweg allerdings, wenn er nur nicht, einigermaassen verfolgt, ins Absurde führte.

Der Architekt, der uns den Bau wiederherstellte und, wie Furtwängler rühmt, „mit gewohnter Genauigkeit und Sorgfalt“ dabei verfuhr, hob auf Seite 40 hervor, „dass das ganze Monument wie aus einem Gusse erscheint, dass die technische Behandlung aller Theile eine gleichmässige ist und kein Anzeichen dafür spricht, es habe jemals eine Erneuerung oder Ergänzung einzelner Theile stattgefunden.“ Auch Nichttechnikern bestätigt dies der Augenschein, wie sich Zweifelnde an Ort und Stelle überzeugen können. Die Platte der Inschrift ist von demselben Material wie alle anderen Werkstücke des Monuments, zeigt dieselbe Art der Zubereitung, dieselben Klammer- und Hebelöcher.[7] Das sachliche Ver-

richtet war. Ich habe trotzdem Tocilesco ersucht, den Sachverhalt noch einmal nachzuprüfen und nachbausen zu lassen. Danach hat

die 1. Zeile eine Höhe von	350 *mm*
„ 2. „ „ „ „	300 „
„ 3. „ „ „ „	280 „
„ 4. „ „ „ „	250 „
„ 5. „ „ „ „	220 „
„ 6. „ „ „ „	258 „

Von der fünften und sechsten Zeile ist allerdings kein Buchstabe in der ganzen Höhe erhalten; aber die Höhe der sechsten Zeile ergibt sich hinreichend durch die erhaltene untere Hälfte des X, welche 139 *mm* hoch ist, und für die Höhe der fünften Zeile ergibt sich eine Maximalgrenze, da die Buchstabenenden unten nicht in einander übergehen dürfen. Wie verschiedene zeichnerische Reconstructionsversuche lehren, die mir Tocilesco einsandte, kommt man immer auf eine grössere Höhe für die sechste Zeile.

Zur Sache darf ich aus einem Briefe Theodor Mommsens mittheilen:

„Der Text der Inschrift kam sicher von Rom und sollte wohl auf beiden Fronten stehen; bei der Grösse der Schrift, die der Aufstellungsort fordert, wird dies nicht ausführbar gewesen sein und so half sich der Militärarchitekt mehr als Militär, denn als Architekt; er stellte damit angemessen die Harmonie der Inschrift her mit den Sculpturen. — Niemanns Beobachtung über die Grössenverhältnisse von Z. 5. 6 stützt, wie mir scheint, seine Vermuthung über die Theilung derselben sehr entschieden. Es lag dann nahe, um den äussern Schein zu wahren, auch in der zweiten Hälfte die erste Zeile grösser zu nehmen.“

[7] Nicht ohne Interesse sind die Missverständnisse, durch die Furtwängler aus technischen Gründen die Inschriftplatte dem Baue absprechen möchte. Sie ist weniger stark als andere Seiten des Sechsecks, die aus mehreren Platten zusammengesetzt waren, und dieser Unterschied begreift sich, da jene Platte die Inschrift tragen

fahren der Steinmetzen wechselt mit den Zeiten. Hand in Hand mit ihrer ab- oder zunehmenden Schulung. Bestände daher eine Nöthigung. die Zugehörigkeit der Inschrift in Frage zu stellen. so könnte sie nur von einem mindestens annähernd gleichzeitigen zweiten Triumphbaue stammen. der in unmittelbarer Nähe ähnliche Dimensionen besessen hätte. Nun ist an der Ruine selbst wie unter den hochaufgeschichteten Trümmermassen. die sie rings bis auf sehr weite Entfernungen umgaben. schlechthin nichts Epigraphisches zutage getreten ausser den Fragmenten dieser einen Inschrift, und nur ein einziger Baustein von zwei Fuss Höhe, der in der Reconstruction nicht unterzubringen war (Fig. 45 auf S. 39). Dass das Tropaeum eine Aufschrift besass und besitzen musste, ist selbstverständlich und blieb unbestritten. Nach Furtwänglers Hypothese würde sich mithin ergeben, dass einerseits dem Baue die erforderliche Inschrift, anderseits für die Inschrift der erforderliche Bau fehlt.

---

sollte, in welcher durchschneidende Steinfugen störend gewesen wären; sollte aber die Inschriftseite des Sechsecks aus einer einzigen Platte, statt wie bei andern Seiten aus mehreren Platten bestehen, so war angezeigt, diese eine Platte bei ihrer sehr grossen Breite schwächer zu nehmen, um ihr Volumen zu vermindern. Furtwängler begriff diesen Grund nicht und behauptet in der Eile, es sei ein Widerspruch (S. 53), dass wir einerseits die Platte als im Bauplane für die Inschrift bestimmt annähmen, anderseits nachwiesen, dass die Inschrift erst nachträglich auf die in den Bauverband bereits versetzte Platte eingemeisselt worden sei. Worin liegt da ein Widerspruch? 'Übrigens variieren', wie Niemann bemerkt, 'am Baue die Maasse aller Werkstücke einer Gattung. So schwankt die Breite der Metopen zwischen 1·11 *m* und 1·21 *m*, die Breite der trennenden Pilaster zwischen 0·55 *m* und 0·6 *m*, ihre Dicke zwischen 0·55 *m* und 0·9 *m*.' — Ferner sei an der Inschriftplatte eine Verschiedenheit der Verklammerung constatiert worden, und dies bezeichne Niemann selbst als auffallend. Aber Furtwängler kann den Zusammenhang der Äusserung Niemanns nicht gelesen haben. Die Inschriftplatte war auf der oberen Lagerfläche in den Ecken nach rechts und links durch Metallklammern verbunden, während ein erhaltener Eckpfeiler, der einzige des Sechsecks, dessen oberes Ende unversehrt ist, an der nämlichen Stelle Holzklammern zeigt: dies allein bezeichnet Niemann als zunächst auffallend und constatiert, dass Metall- und Holzklammern nebeneinander am Baue in Verwendung waren, wie ja die Inschriftplatte selbst durch eine Holzklammer mit der Hintermauerung verbunden sei. — Schliesslich habe Niemann, um die Inschriftplatte am Sechseck unterzubringen, eine Steinschicht zwischen dem Gesimse des Aufbaues und dem Waffenfries einschieben müssen, von der doch keine Spur erhalten sei. 'Aber bei der geringen Ausdehnung dieser angenommenen schwachen Stufe', erwidert Niemann, 'hat das Argument, dass nichts davon gefunden sei, keinerlei Gewicht. Sie stellt übrigens nur eine der möglichen Lösungen dar. Wie die Kantenwinkel des Waffenfrieses, können auch diejenigen des Sechsecks durch Unregelmässigkeiten der Ausführung variiert haben; so weicht die Aufschnürungslinie der Stylobatplatte (Fig. 24) um 3° vom Sechseckswinkel ab.'

Gewiss erwecken solche Argumentationen den Anschein einer Alles beherrschenden Kennerschaft, aber leider auch nur das.

Und wie konnten, wenn die Inschrift heterogen war, ihre beiden schwersten Fragmentblöcke auf das fünfzig Fuss hohe Dach gerathen?

Furtwängler hilft sich folgendermassen: „Zwei, und zwar die grössten Blöcke derselben, sind indess auf dem „Dach des Baukörpers" zu Tage gekommen. Da sie nun zu dem Baue selbst nicht gehörten, so bleibt nur die Annahme übrig, dass sie von einer auf dem gewaltigen Dache desselben errichteten Anlage einer mit dem Baue nicht organisch verbundenen Zuthat herrühren."

Die zerfliessende Unbestimmtheit dieser über eine Grundverlegenheit hinwegleitenden Worte lässt unklar, was vorgestellt werden soll. Da sie sich aber auf jene beiden Fragmentblöcke allein beziehen, ist soviel deutlich, dass die letzteren als Baumaterial für irgend eine Construction auf dem Dache gedient haben sollen nach dem Zusammenbruche des Monumentes: denn für eine antike Nachtragsconstruction vor dem Zusammenbruche des Monumentes bedurfte es dieser Hilfshypothese gar nicht, sondern würde Furtwängler die ganze Trajansinschrift, nicht etwa nur zwei Bruchstücke derselben in Anspruch genommen haben. Was aber da einmal im Mittelalter oder späterhin gebaut worden sein sollte, wäre mehr als dunkel. Ein Wachtthurm? Als Warte wie als Festung genügte der nur auf einem gefährlichen Kletterstege erklimmbare, dominierende Baukörper allein vollauf. Ein Haus? Im ganzen Lande war und ist Steinbau unbekannt. Was aber sonst in der kahlen Einöde? Doch das Unerfindliche als imaginäre Möglichkeit zugegeben, wäre billig zu erwarten, dass von dem Baumateriale jener in Rathlosigkeit erdachten Construction nicht eben bloss die beiden Inschrifttheile, die dazu Anlass gaben, allein übrig geblieben seien, und doch wäre dies der Fall. Niemann bemerkt hierzu: „Auf dem als Fundament des Tropaeums dienenden innern Quaderkerne der Anlage liegt kein Stein, der als spätere Zuthat gedacht werden könnte, und der umgebende Betonmantel zeigt auf seiner jetzt kuppelartig abschüssigen Oberfläche weder eine Bettung noch sonst die geringste Spur eines nachträglichen Aufbaues."

Von allem und jedem aber abgesehen, hebt sich die ganze Hilfshypothese Furtwänglers selber auf durch den unbeachteten Umstand, dass am Fusse des Rundbaues fünf weitere Fragmentblöcke der Inschrift verschüttet unter Trümmern an verschiedenen Stellen lagen, wie alles andere herabgefallen von dem Monumente. Dieser Fundbestand zwingt zu dem Schlusse, dass sich einst die ganze Inschrift auf dem Baue befand, nicht etwa bloss die beiden Fragmente, die bis vor kurzem noch auf dem Dache lagen. Furtwängler könnte daher seine an den Thatsachen scheiternde Vermuthung von der Entstehung des Baues in augusteischer Zeit, um wenigstens ihre Logik noch zu retten, nur durch die Annahme

über Wasser halten, dass an dem vermeintlichen Siegesmale des Licinius Crassus nachtragsweise ein Siegesmal Kaiser Trajans aufgeheftet worden sei. Aber auch diese Hilfe zerschellt. Wie und wo ein solcher monumentaler Parasit auf der Höhe des geschlossenen Baues möglich war, ob er militärischer Sitte, römischem Stolze entsprach, ob ein in grossartigen Bauten immer und überall auf Ruhm bedachter Feldherr sich nach denkwürdigen Erfolgen in plötzlicher Unauffälligkeit verewigen mochte, alle diese schmerzlichen Fragen könnte man ruhig übergehen und getrost dem weiteren Spürsinne überlassen. Denn die Hauptsache, welche Furtwängler beseitigen wollte, bliebe bestehen und würde bestätigt: das monumentale Schriftzeugnis für einen trajanischen Sieg in der Dobrudscha vor dem Jahre 109, also in den Zeiten der dacischen Kriege.

Doch ich fürchte in so umständlichen Erörterungen klar liegender Dinge längst der besseren Einsicht unseres Kritikers zu nahe getreten zu sein und zweifle keinen Augenblick, dass er seine rasche Aufstellung, die in Rumänien und wohl nicht dort allein Ärgernis über die Weise eines deutschen Archäologen erregt, in Wahrheitsliebe wieder zurückziehen werde. Ich verzichte daher auch darauf, seinen positiven Anläufen polemisch zu folgen und namentlich die Fertigkeit zu beleuchten, mit der er das in unserer Publication beigebrachte, von ihm selbst nicht vermehrte Beobachtungs- und Erklärungsmaterial wie durch ein Kaleidoskop im Handumdrehen ein neues Bild bieten lässt. Zur Erhärtung des Gesagten verweise ich ein paar Stichproben in die Anmerkung.[8] Das Schlusswort lasse ich lieber einigen sehr beredten Steinen, die uns ein günstiges Geschick nach dem Erscheinen der Publication, wie eine Belohnung, bescherte.

Zweihundert Meter östlich von den Trümmermassen des Tropae-

[8] In den erhaltenen Metopen kommen, vom Kaiser abgesehen, 72 Römerfiguren vor, sie sind aber so verstümmelt und zerstört, dass sich bei höchstens 20 ein Urtheil gewinnen lässt, ob sie bärtig oder unbärtig waren. Einer von diesen 20 hat deutlichen Bart. Bei diesem Erhaltungszustande bezeichneten wir es als möglicher Weise zufällig, dass Bartlosigkeit vorherrsche, die auf der Trajanssäule nichts weniger als Regel sei. Daraus macht Furtwängler: „auf dem Denkmal von Adamklissi sind alle Römer immer unbärtig, d. h. rasirt“. — In den Metopen tragen die Legionare Armschienen, die man in römischer Armatur früher nur bei Gladiatoren kannte. Ich wies sie in einer Stelle Ciceros, auf drei militärischen Grabsteinen des ersten Jahrhunderts n. Chr. und einem Waffenrelief trajanischer Zeit im Berliner Museum nach. Dies resumirt Furtwängler, um ein Argument für den augusteischen Ursprung des Monuments zu gewinnen, folgendermaassen: die Armschienen „müssen nach einem Ausdrucke Ciceros zu seiner Zeit für die Schlachtrüstung charakteristisch gewesen sein, während sie in der spätern Kaiserzeit offenbar aus der Schlachtrüstung verschwunden sind.“

umbaues entfernt, erhob sich dritthalb Meter hoch ein isolierter Tumulus, den Tocilesco im Verein mit dem Architekten Heinrich Jacobi ausgrub. Als Kern stellte sich ein quadratischer Mauerbau von 10·36 *m* Seitenlänge heraus, zu dem Stufen allseitig hinaufführten. Die Mauern waren mit Platten verkleidet, auf denen in Columnen zahlreiche Soldatennamen aufgeschrieben sind, und zwar von einander gesondert Praetorianer und Legionare auf der Hauptseite, anderseits Auxiliartruppen. Nach den Buchstabenformen und den Zierformen der Werkstücke ist der Bau, wie die Untersuchenden in zeichnerischen Aufnahmen festlegten, dem Tropaeum gleichzeitig; ihre Ergebnisse wird das folgende Heft dieser Zeitschrift ausführlicher mittheilen. Auf der Hauptseite des Denkmals aber stand, über die Columnen der Soldatennamen hinweglaufend, in grösseren und grössten Lettern folgende Überschrift, die ich aus den im Druck befindlichen Nachträgen des Corpus inscriptionum nach gütiger Einwilligung Theodor Mommsens mit seinen Ergänzungen hersetze:

I mp. [Caes. divi Nervae f.
Nerva Traianus Aug. Germ.
Dacicus tri]b. pot. [XIII cos. V p. p.
in honorem et] memoriam fortis[simorum virorum
qui pugnantes [pro re p]ublica] morte occubu[erunt bell]o [Dacico.

Das Monument war mithin ein gleichzeitiges kaiserliches Ehrendenkmal für gefallene Krieger, und ihre Namen und Heimathsbezeichnungen schliessen die Zeit vor den Flaviern aus. Durch den genau gegebenen Raum liess sich die Zahl der Namen annähernd berechnen, und diese Zahl führt auf eine Schlacht, in der die genannten Soldaten den Tod fanden. Die Reste der Titulatur gestatten an sich keinen Schluss auf den Namen des Kaisers und noch weniger auf die Ausgestaltung der Titulatur; aber ohne irgend welches Bedenken nimmt Mommsen gemäss der Hauptinschrift des Tropaeum dafür Trajan und das Jahr 108/9 an. Dass für die Ergänzungen damit nur dem Sinne, nicht dem Wortlaute nach, eingestanden wird, versteht sich von selbst.[9])

Furtwängler freilich, der von diesem Denkmal durch Theodor Mommsen eine vorläufige Kunde erhielt und dessen Ergänzungen, wenn auch mit etwas widerwilliger Bedingtheit, gelten liess (S. 57, 1), glaubte darauf aufmerksam machen zu müssen, es sei „über den oder die Orte, wo die Krieger fielen" nichts ausgesagt. Ja er legt dieser seiner Beobachtung so grossen Wert bei, dass er sich nicht an einmaliger Anführung genügen liess und sie zweimal aussprach. Natürlich hat er damit vollständig

[9]) Vgl. Gr. G. Tocilesco und E. Bormann in den Verhandlungen der Philologenversammlung zu Köln, Leipzig 1896, S. 191—200.

recht, auch wir sehen und lesen nicht mehr als er. Aber sollte ihm wirklich neu sein, dass ein Schriftdenkmal in dem, worüber es schweigt, verstanden sein will durch Form und Ort, worauf es steht? Und dass hier ein Ort interpretiert, der durch die grösste Siegestrophäe ausgezeichnet ist, die wir aus dem Alterthume kennen?

II

Ein Wort sei mir noch in eigenster Sache gestattet. Adamklissi stellt eine historische Frage, auf die es geboten ist eine Antwort zu suchen, ehe eine Resignation wissenschaftlich berechtigt sein kann. Diese Aufgabe ist bei dem vollkommenen Mangel zusammenhängender Überlieferungen ein undankbar schwieriges Geschäft, vielleicht ein Wagnis bis auf günstiger gestellte Zeiten, und ich würde mich schwerlich mit ihr befasst haben, wenn sie mir nicht als Pflicht zugefallen wäre. Mit dem Versuch, den ich zur Erklärung eines trajanischen Sieges in der Dobrudscha unternahm, war ich daher auf Widerspruch gefasst, und Widerspruch ist von Eugen Petersen sofort erfolgt.[10] In einer Kritik, deren eigenartig verwickelte Kürze wie ein Stenogramm studiert sein will, bestritt oder bezweifelte er meinen Gedankengang beinahe in allen Theilen. Ich habe seine Gründe, wie sie es fordern, gewissenhaft verfolgt, und lerne gern von seinem Scharfblick, der uns, wo er einsetzt, um Grosses zu bereichern pflegt. Aber ich konnte mich keineswegs überzeugen, dass er hier über unsicheren oder vielleicht irrigen Nebendingen, die ich selbst nicht anders einschätzte, Grundzüge der Erklärung, auf die es allein ankommen kann, hinreichend in ihrem Zusammenhange gewürdigt habe. Ich möchte sie daher noch einmal, bündiger wie ich hoffe, auseinandersetzen.

Schriftstellerisch ist ein dacischer Sieg Trajans ausserhalb des Dacierlandes nur bei Nikopolis, nicht in der Dobrudscha, bezeugt. Aufklärung über den letzteren könnten daher allein die Reliefs der Trajanssäule geben, welche das persönliche Vorgehen des Kaisers in diesen Kriegen — und zwar diesen kaiserlichen Antheil allein, nicht die nothwendig bunte Mannigfaltigkeit der historischen Ereignisse an sich selbst — in beispielloser Ausführlichkeit schildern. Angesichts dieser Ausführlichkeit ist bei dem grundsätzlich höfischen Charakter der Schilderung unglaubwürdig, dass die Künstler der Säule jenen kaiserlichen Sieg übergangen haben sollten, und diese Vermuthung grenzt an Ge-

[10]) Mittheilungen des kais. deutschen archaeologischen Institutes, römische Abtheilung, XI 99 ff.

wissheit, da er von derartiger Tragweite war, dass Trajan ihn durch ein besonderes, in jedem Betracht ausserordentliches Siegesmal, das nach dem Untergange der Donaubrücke als einziges Bauzeugnis für die dacischen Kriege ausserhalb Italiens dasteht, der Verewigung wert fand. War der Sieg aber auf der Säule dargestellt, so kann dies, eben seiner monumental bezeugten Bedeutung wegen, nur in auszeichnender Weise geschehen sein. Auf der Säule sieht man nun sehr viel Schlachten dargestellt, aber eine einzige allein, in der Trajan selber kämpft, während jeder Kampf sonst ohne sein unmittelbares Eingreifen sich abspielt. Hier sprengt er an der Spitze seiner Praetorianer gepanzert in das Gewühl, um angegriffenen Römern, die in höchster Noth sind, entscheidende Rettung zu bringen. Das Ereignis ist also als eine persönliche Grossthat des Kaisers und als etwas in dem gesammten Kriegsverlaufe Einmaliges herausgehoben. Diese Umstände erwecken ein günstiges Vorurtheil, wonach zu prüfen ist, ob der gesuchte Sieg sich mit diesem Schlachtbilde decke.

Das Ereignis fällt in den Beginn des zweiten Krieges, welchen, anfangs Juni 105 wie die Arvalacten lehren, eine lange, prächtig detaillierte Seereise Trajans einleitet. Mit Gardeinfanterie und -cavallerie geht die kaiserliche Flotte von Ancona nach der Landenge von Korinth, wo der Kaiser in Lechaion landet, in der Stadt Korinth einen Empfang hält und zu einem Opfer im isthmischen Heiligthum rasch wallfahrtet, um sich in Kenchreai wieder einzuschiffen. Seine Fahrt ist demnach, da nur Europa in Betracht kommt, nach dem Osten der Balkanhalbinsel gerichtet. Macedonien als Zielpunkt ist ausgeschlossen: um etwa von Thessalonich an die später dargestellte Donaubrücke zu gelangen, wäre der Curs von Ancona nach Korinth ein toller Umweg, und Trajan hat grosse Eile, wie ein längst bemerkter, sinnreicher Zug auf der Wallfahrt nach dem Isthmusheiligthume — die mit fliegendem Gewand vordrängende Haltung seiner Gestalt, die sonst immer in ruhiger Würde schreitet — unzweideutig zu verstehen gibt. Übereinstimmend mit der Exilreise Ovids, welche von einem Hafen der oberen Adria über Korinth und Samothrake durch das Hebrusthal nach Tomis am schwarzen Meere geht, sind also die folgenden Scenen in Thrakien oder Untermösien zu suchen. Damit tritt aber das in Frage stehende Schlachtbild, auf das man bald darauf stösst, wirklich als der gesuchte Dobrudschasieg in Sicht, und nichts widerstreitet dieser Auffassung, manches begünstigt und verstärkt sie in den weiteren Localschilderungen, wofür sichere Namen allerdings nicht zu gewinnen sind.

Nach Korinth kommt Trajan in eine grosse griechische Küstenstadt (Byzanz? Trajanopolis an der Hebrusmündung?). Er landet mit

seiner Escorte, zieht einwärts durch ein Thal (Hebrus—Tonzus? und trifft auf friedlich gesinnte Barbaren von dacischem Typus, die ihn wie einen Befreier aus drohender Bedrängnis herbeirufen (Odrysen?); das Land ist insurgiert, wie das Kommende lehrt. Ein Opfer bereitet den Übergang über ein hohes Gebirge vor (Haemus). Der Zug scheint sich zu theilen und jenseits des hohen Gebirges finden zwei Schlachten statt. Die eine von Gardefusstruppen ohne den Kaiser, also an einem von ihm abliegenden Orte (Nikopolis?), die andere von Gardereitern mit ihm, und diese letztere, wie gesagt einzigartig hervorgehobene, ist charakterisiert durch langgezogene Landwälle, um die der Kampf entbrennt, ähnlich denen der Dobrudscha, die im Volksmunde den Namen Trajans tragen. Mit dieser dramatisch bewegten Kaiserschlacht hat die Erzählung nach virtuosen Steigerungen einen Höhepunkt erreicht, und dann setzt sie wie mit einem neuen Capitel in ruhiger Scene wieder ein. Es folgt unmittelbar die Einweihung der Donaubrücke in Obermösien und der fernere Kriegszug des Kaisers von dort in das Kernland der Dacier.

In der gegebenen Recapitulation, welche einige Beanstandungen Petersens berücksichtigt, glaube ich das als sicher oder sehr wahrscheinlich Zugestandene streng von den hypothetischen Elementen abgesondert zu haben, und deren können nicht wenige sein, wie heute unser Wissen liegt. Nothwendig fehlen uns Kenntnisse, auf die der componierende Künstler für das Verständnis seiner Bildwerke rechnete, und noch vermissen wir eine Feststellung seines künstlerischen Sprachgebrauches, der nur aus schwierigen Einzeldeutungen gewonnen werden kann und doch wieder für jede Einzeldeutung den entscheidenden Maasstab abgibt. Es ist unter solchen Umständen, scheint mir, viel erreicht, wenn Hauptzüge einer Erklärung sich Licht verbreitend zusammenschliessen, und es bezeichnet schwerlich einen Fortschritt, wenn zweifelhafte Einzelheiten, sofern sie nicht wesentlicher Natur sind, das Licht wieder auslöschen sollen. Der aufgestellte Erklärungsversuch würde Folgendes, so viel ich sehe, zum erstenmale verständlich machen:

1. die lange Seereise Trajans, die ihrem Verlauf wie ihrem Zweck nach vollkommen räthselhaft war. Ihr von Froehner erkannter Ausgangspunkt Ancona ist allgemein anerkannt. Die eingehende Schilderung von Korinth haben mir Petersen, wenn ich ihn recht verstehe, und andere zugegeben; dann kann aber die Fahrt, wie bemerkt, nur nach Thrakien oder Untermösien gerichtet sein. Hatte Trajan rasch dorthin zu gelangen, so musste er in guter Jahreszeit (Anfang Juni 105) den Seeweg wählen, und zwar mit der adriatischen Flotte, welcher der directe Verkehr in jene Provinzen, wie Vegetius überliefert, zugewiesen war.

2. Der thrakisch-mösische Feldzug, auf den die Seereise führt, illustriert das Siegesmonument bei den Landwällen der Dobrudscha, und dieses umgekehrt das auf der Säule einmalige Bild einer grossen Kaiserschlacht, die sich bei Landwällen abspielt.

3. Die Episode der Barbaren von dacischem Typus, welche Trajan als Retter herbeirufen, früher im Gebiet der Save gesucht, wo sie unverständlich ist, erhält Sinn in Thrakien, dessen von Rom unterworfene Stämme den Daciern blutsverwandt waren.

4. Denkbare Unterkunft findet die von Ammian und nach ihm von Jordanes bezeugte Schlacht bei Nikopolis ad Haemum, die in den früheren Interpretationen der Säule keine Stelle fand und finden konnte.

5. Die ausnehmend grosse Zahl trajanischer Städtegründungen in Thrakien und Untermösien wird begreiflich als eine Verwaltungsmaassregel, welche im Frieden sicherte, was der thrakisch-mösische Krieg zu schützen und zu vertheidigen hatte.

6. Vorstellbar wird ein Zusammenhang der historischen Ereignisse, dem so viel einzuräumen ist, dass er in sich möglich sei, und mehr als dies an Stelle eines vorherigen Nichts ist billiger Weise nicht zu verlangen. Im ersten Kriege hatte Decebalus die Überlegenheit des Feindes kennen gelernt. Da dann bei Turn-Severin die grosse Donaubrücke anstandslos fertiggestellt werden konnte, musste in Obermösien so viel Militär liegen, dass eine Störung des Werks ausgeschlossen und ein Wiederbeginn der Feindseligkeiten an dieser Stelle für Decebalus unvortheilhaft war. Nach den gewonnenen Erfahrungen wirbt er Bundesgenossen, Barbaren im Westen und Osten seines Reiches. Die schwächste Stelle der langen Donaulinie, die seit Augustus Reichsgrenze war, bildet die Dobrudscha, welche mit ihren dort den Stromübergang erleichternden Inseln Jahrhunderte hindurch das gewohnte Einfallsthor ist für die Barbaren aus der Walachei, der Moldau und dem südlichen Russland. Gelang es hier, durch solche Bundesgenossen die Offensive zu ergreifen und das Land der stammverwandten Thraker, die sich erst nach schweren Kämpfen Rom unterworfen und in ihren Bergsitzen der Cultur des Reiches unzugänglich erhalten hatten, zu insurgieren, so erhielt das Kriegstheater eine Ausdehnung, in der sich die Kraft des Gegners theilen, vielleicht brechen liess. Der Stromübergang gelingt. Aber von dem drohenden Schlage hat Trajan rechtzeitig Kunde erlangt. Mit Kerntruppen eilt er in rascher Seefahrt herbei, durchquert Thrakien, indem er die Bevölkerung beruhigt, und greift mit einem doppelten Übergang über den Balkan die am rechten Donauufer weithin sich entwickelnde Gefahr auf. Zwei Siege, die er durch die Trophäe von

Adamklissi und die Gründung von Nikopolis verewigte, beenden diesen Feldzug, nach dem er sich in Obermösien der Hauptaufgabe zuwendet.

Ich wiederhole, behaupten konnte und kann ich nicht mehr, als dass ein solcher Hergang der Dinge in sich möglich sei, und als 'denkbar, wenn auch nicht gerade wahrscheinlich' bezeichnet ihn Petersen selbst. Dabei könnte ich mich beruhigen. Denn, was er im Sinne einer Entgegnung weiter ausführt, dass die Dacier, wenn sie dem Angriff Trajans zuvorkommen wollten, schwerlich einen so weit ausholenden Schlag über die untere Donau hinüber geführt hätten, während der Feind eine auf ihr Centrum führende Brücke zum Angriff bereit hatte, und dass die Römer sich einem solchen dacischen Angriffe gegenüber schwerlich in die Defensive gesetzt hätten, erweist sich nicht als haltbar. Die nach dem bisherigen Wissen befremdende Thatsache, dass Trajan in den dacischen Kriegen einen offenbar schweren, weil mit so grosser Wucht verherrlichten Sieg in der Dobrudscha errang — dass er vor die dacischen Kriege fiele, wie Petersen meint, ist u. a. darum ausgeschlossen, weil ihn die Lobrede des Plinius auf Trajan (September 100) nicht hätte übergehen können — hat eben zur Voraussetzung, dass der Feind hier über den Strom gekommen war, um die Offensive zu ergreifen. Mit jener Thatsache ist diese Folgerung, ohne die sie unverständlich wäre, als etwas Nothwendiges gegeben. Kurz, man mag über den mitgetheilten Erklärungsversuch, der noch durch keinen besseren ersetzt ist, denken wie man will: er hat nach der Lage der Dinge, die ich nicht ändern kann, Anspruch darauf, nicht stückweise, sondern als Ganzes geprüft zu werden.

Drei Einwände allerdings sind es, die Petersen für entscheidend hält, und die eine Erwiderung fordern.

Erstlich, dass die Erzählung des Säulenreliefs von der Dobrudscha zur Donaubrücke einen Sprung machen solle, der so gross sei wie der Abstand von Rom und Mailand. Das klingt verwunderlich in der That; aber wäre es mehr als ein philologischer Scrupel, der die Natur zeichnerischer Schilderungen misskennt und von jedem Illustrator zurückgewiesen werden müsste? Wenn die in continuierlicher Darstellung fortschreitende Dichtung von Act zu Act, von Romancapitel zu Romancapitel, ohne Übergang, weite Zeit- und Raumabstände überspringt und überspringen darf, wie liesse das gleiche Recht sich einem Zeichner absprechen, der nach den Gesetzen seiner Kunst an ein Nebeneinander gebunden ist und im Grunde mit jedem Nebeneinander, durch das er die Abfolge räumlich fortlaufender oder räumlich getrennter Vorgänge veranschaulicht, springt und sogar springen muss. Wie weit der Sprung reicht, ist völlig gleichgiltig, und nach dem Grunde, warum er erfolgt,

sind wir eigentlich nicht befugt zu fragen; verlangen kann man lediglich, dass er keine Unklarheit zurücklasse, dass er evident sei. Mit grösserer Evidenz aber als hier, wo das Wunder der Donaubrücke den Betrachter sofort nach Obermösien führt, liess sich gar nicht an einem neuen Orte einsetzen; eines verdeutlichenden Überganges bedurfte es dabei nicht, er konnte wegfallen. Ich möchte müssigen Streit vermeiden und unterdrücke den Nachweis, wie und wo der componierende Künstler anderweit von jener Freiheit, die nicht etwa bloss ein Recht, sondern eine Pflicht seiner Kunst ist, wenn sie nicht langweilig werden soll, was ja schlimmer als alles wäre, thatsächlich Gebrauch macht, und wie Petersen selbst mit einem Erklärungsversuche, den er für eine Partie des ersten Krieges aufstellte (S. 110 f.) eine Lücke gleicher Art statuierte, allerdings um sie auch da, wenn ich recht verstehe, als Anstoss zu empfinden.

Gewichtiger scheint ein zweiter Einwand: die in dem Bilde der Kaiserschlacht dargestellten Landwälle könnten unmöglich diejenigen der Dobrudscha sein. Zwei derselben seien Erdwälle, nur der dritte eine Mauer, im Relief sähe man alle drei Befestigungsreihen gleichmässig als Quadermauern ausgeführt. Aber das ist Sache des künstlerischen Sprachgebrauches, dem Petersen meines Erachtens auch in anderen Punkten nicht ganz gerecht wird,[11]) nichts als eine im Interesse der Deutlichkeit gewählte Darstellungsformel, wie der Künstler überhaupt ausnahmslos alle römischen Schanz- und Befestigungswerke, die auf der Säule vorkommen, als Quaderbauten gibt, sogar das aus Rasen hergestellte Tribunal, worauf der Kaiser sitzt oder steht, immer als Quadermauer bildet. — Und die dritte Mauer werde 'eben erst gebaut.' Indes hat man die Mauer im Bilde vollkommen fertig vor sich und sieht nur, wie an ihr gezimmert, neben ihr Kalk bereitet wird und Bäume gefällt werden, was doch alles, wenn man ein so hübsch belebendes Nebenwerk mit Deutungen foltern wollte, nicht auf einen Neubau, sondern auf Aus-

[11]) So bemerkt Petersen zu den Scenen, die nach meiner Deutung einen doppelten Übergang über den Balkan anzeigen: „Hier ist in der That jeder Satz unhaltbar, wie es nicht anders sein kann, wenn einmal ein falscher Weg eingeschlagen ist. — Nicht ein Armeecorps, das sich hätte theilen können, um den Feind von verschiedenen Seiten zu fassen, ist mit Trajan von Ancona abgefahren, sondern offenbar nur ein paar Cohorten zu seiner Begleitung; die Armee sollte er an der Donau antreffen. Es ist undenkbar, dass diese geringe Mannschaft sich getheilt habe, und noch mehr, dass sie, eilend den Kriegsschauplatz zu erreichen, ihren Weg durch erst zu bahnende Gebirge genommen habe. Unmöglich ist es endlich, in den arbeitenden Leuten [die an dem Zickzackweg über das Gebirge hantieren] Praetorianer zu erkennen.“ Hier verzeihe mir Petersen, wenn ich den einleitenden Satz dieser Kritik wie einen Spiess umkehren muss. Die arbeitenden Leute habe ich nicht Praetorianer, sondern Geniesoldaten genannt und ihr Cantonnement in dem leeren Castrum vermuthet, das man neben ihnen sieht: also eine Mannschaft, die schon im Lande liegt, wie mir auch,

besserungsarbeiten führen würde. — Auch seien die Wälle der Dobrudscha, wie wir selbst angäben, in verschiedenen Epochen nach einander angelegt und befänden sich überdies 'etwa 30 Kilometer vorwärts des Tropaeum, so dass dieses gar nicht auf der Kampf und Siegesstätte errichtet worden wäre.' Aber diese Entfernungsangabe ist fast um das doppelte zu hoch gegriffen, und verschiedene Epochen gäbe es logischer Weise wohl auch vor Trajan. Doch will ich diese Verschiedenheit der Epochen, von der wir im Beginne der Publication nebenher nach überkommenen Anschauungen sprachen und die Petersen deshalb ein Recht hatte, auch auf nachtrajanische Zeit zu beziehen, gar nicht halten, sondern lieber hervorheben, dass uns über Entstehung und Construction dieser Wälle zuverlässiges Wissen noch durchaus abgeht. In einer gewiss verdienstlichen, aber nicht länger als neuntägigen Recognoscierung hat C. Schuchhardt ihren ungefähren Verlauf verzeichnet, durch Grabungen ist noch nichts untersucht, keines der zahlreichen Standlager, die sie besäumen, blossgelegt. Tocilesco sagt, dass er kürzlich die Spur eines vierten Walles daselbst verfolgt habe. Ehe also die in Deutschland mustergiltig begonnene Limesforschung nicht auch hier einsetzt, wissen wir nicht viel mehr, als dass diese Wälle den Namen Trajans tragen und haben vor der Hand kein Recht, in Abrede zu stellen, dass sie in der fraglichen Abbreviatur des Schlachtbildes der Trajanssäule gemeint sein können. Wie weit sich eine schwere Entscheidungsschlacht von ihnen hinweg ins Land hinein erstrecken mochte, ist natürlich nicht zu bestimmen, die Möglichkeit selbst weder zu bejahen noch zu verneinen. Schon manchem Besucher der Dobrudscha vor uns, so den preussischen Officieren, die Adamklissi entdeckten, drängte sich eine Beziehung des Monuments zu den Trajanswällen als natürlich auf, und wie bestimmt würden sie dieselbe ausgesprochen haben, wenn sie um das grosse Tropaeum gewusst hätten. Sicher ist jedesfalls, und dies genügt

was ich ja im Bildwerke selbst vor mir sah, nicht unbekannt war, dass die Praetorianer nicht allein, sondern in Verbindung mit den Truppen der Provinz, den Feldzug durchführen. Woher weiss aber Petersen, dass die Praetorianertruppe, die der Kaiser mit sich führte, nur aus ein paar Cohorten bestand? Doch nicht etwa deshalb, weil die bei Ancona dargestellte Flotte nur aus drei Schiffen bestand? In dringender Gefahr werden wohl alle verfügbaren Praetorianercohorten herangezogen, und schon eine geringere Zahl, selbst nur die Hälfte, repräsentierte mit der zugehörigen Cavallerie ein stattliches Corps, das sich theilen konnte. Die Strasse über das hohe Gebirge aber wird keineswegs erst gebahnt, es wird an ihr gearbeitet: die Scene ist nicht mehr als eine künstlerische Sprachformel, um auszudrücken, dass der Zug über schwieriges hohes Gebirge hinweg geht, wobei Geniearbeiten überall vorkommen. In dem nämlichen Sinne wird beispielsweise das Bild der grossen Donaubrücke gegeben und durch folgende und vorhergehende Scenen klargestellt, dass man sich einen Zug über sie vorstellen solle.

vollauf, dass die Wahl des Platzes für die Trophäe zunächst durch die Quelle von Adamklissi bedingt war. Das Thal, in das die Quelle abrinnt, hatte an ihr einen kostbaren Vorzug in dem wasserlosen Gelände und wird deshalb von jeher ein Dorf besessen haben, seit die Dobrudscha besiedelt war. Dies Dorf ward unter Trajan, eben dieser Quelle wegen, ein Römerort und in ihm lag das Militär, welches das Monument in der Richtung auf die Trajanswälle hin erbaute. Alles Nähere wussten sich die alten Römer ohne weiteres zu deuten, und wir haben heute kein Mittel, aber auch keinen Anlass, uns ihre Köpfe darüber zu zerbrechen.

Am ausführlichsten trägt Petersen einen dritten Haupteinwand vor: die ganze Scenenreihe, in der das Bild der Kaiserschlacht vorkommt, sei in anderer Richtung zu interpretieren und dann würden die Landwälle, die ich mit denen der Dobrudscha identificierte, vielmehr auf dem linken Donauufer, in Dacien, zu suchen sein. Indessen ist, meine ich, leicht zu zeigen, dass die künstliche Construction, in die man sich hineindenken soll, demjenigen widerspricht, was der Urheber eines langen Friesstreifens allein wollen kann.

Die Composition des Streifens beginnt am Fusse der Säule und steigt ohne Unterbrechung in der Richtung nach rechts aufwärts. Der Betrachter wird also in der Richtung nach rechts von Scene zu Scene geführt und hat die Absichten der gewählten Abfolge zu errathen, muss aber diese Abfolge selbst als ein streng gewolltes Nacheinander hinnehmen, das er als solches zu beachten habe; denn ohne dieses Vertrauen wäre er reiner Rathlosigkeit preisgegeben und alle Möglichkeit vernichtet, überhaupt verstehbar zu erzählen. Petersen verlangt nun, dass der nach rechts vorschreitende Betrachter an einer bestimmten Stelle halt mache und mit einem plötzlichen Satze sieben Scenen überspringe, um diese von ihrem Ende her nach links hin abzulesen. Für ein solches 'Verte' hat aber kein wie immer gearteter Fries einen bildlichen Ausdruck, höchstens ein inschriftlicher Vermerk könnte dergleichen zuwege bringen. Ich brauche in die schwer verfolgbaren Details [12]) des ganzen Versuches nicht einzugehen, er widerlegt sich

[12]) Die Details sind so verwickelter Natur, dass es einiger Denkanstrengung bedarf, um klar zu fassen, was Petersen meint. Aus seiner Darlegung las freilich Furtwängler, im Lesen wie im Sehen gleich flüchtig wie immer, das gerade Gegentheil des Gemeinten heraus, und in einem Athem fand er mit unfreiwilliger Komik Petersens Deutung 'einleuchtend', 'scharfsinnig' und 'sehr wahrscheinlich'. Gewiss ein seltenes Talent durch Zustimmung zu widerlegen. Petersen wollte, der natürlichen Scenenfolge des Reliefbandes entgegen, das Schlachtbild vom rechten Donauufer, auf dem es allein gesucht werden kann, hinüber nach Dacien verlegen und vermuthete in den Landwällen des Schlachtbildes Thalsperren, gegen das Bergland am eisernen

direct durch die beiden Bilder, die an den beiden Enden der Donaubrücke stehen.

In demjenigen Bilde, auf welches der vorschreitende Betrachter zuvörderst stösst und das er daher an das südliche, römische Brückenende (Pontes) verlegt, opfert Trajan im Beisein von Militär; im Hintergrunde ein Castrum. In dem nächstfolgenden Bilde am nördlichen Ende der Brücke ist ein grösserer Römerort mit Castrum und Amphitheater dargestellt (Drobetae), und Trajan von einer Schar buntgemischter Barbaren umgeben, welche unbewaffnet und ruhig, aber mit finstern Mienen verhandelnd auf ihn einreden. Abgesandte verschiedener Stämme, die ihn beim Übertritt ins feindliche Land mit Warnungen oder Versprechungen begrüssen. Seiner Construction zuliebe deutet Petersen diese beiden Bilder in umgekehrter Folge. Er muss dann die bunt zusammengekommene Barbarenschaar gegen den Augenschein für Anwohner des Römerortes halten, ihre Verhandlung wider den klaren Sinn der Sache in römisches Gebiet auf das rechte Stromufer verlegen und die Handlung des ersten Bildes als Dankopfer nach erfolgtem Übergange über den Strom auffassen, während doch der Illustrator sonst keine Dankopfer, auch kein Siegesopfer vorführt, vielmehr seine Opfer, wie ein künstlerisches avis au lecteur, vor den Beginn schwerer Unternehmungen oder grosser Dinge überhaupt einzuschieben pflegt. Und die Scenerie stimmt allein zu der gebotenen Auffassung der Bilder. Naturgemäss liegt die grössere Ortschaft am nördlichen Ufer, wo die Brücke hauptsächlich zu vertheidigen war. Drobetae ist Municipium, später Colonie, und aus zahlreichen Inschriften bekannt. Pontes jüngst von Kanitz ge-

Thurm- [recte: Thor-]Pass"; darum liest er die Scenenfolge von rechts nach links anstatt umgekehrt. Furtwängler kann dies alles nicht verfolgt, geschweige denn erwogen, nur ungestüm überflogen haben; denn er glaubt und spricht an zwei Stellen übereinstimmend aus, dass Petersen das Schlachtbild bei der grossen Donaubrücke von Turn-Severin auf römischem Gebiete suche. Er bemerkt S. 56: „Der erste feste Punkt in dieser Bilderreihe ist die Darstellung der grossen Donaubrücke, die Trajan bei Turn-Severin hatte errichten lassen. Unmittelbar vorher ist ein Kampf um drei schräg das Land durchschneidende Mauerlinien dargestellt", und weiter S. 57 über die Hinfahrt Trajans zum Kriegsschauplatze: "warum sollte der hohe Reisende auf der Seefahrt [von Ancona] nach Aquileja nicht in mehreren Häfen angelegt haben? Nach der Seefahrt kommt [auf der gewohnten Strasse von Aquileja über Laibach durch das Savethal nach Obermösien] die Landreise: warum sollen an ihrem Ende, schon nahe der Brücke, dem Kaiser nicht friedensuchende Daker entgegentreten? Die folgenden Kämpfe finden nach Petersens einleuchtender Deutung schon in der Gegend der Brücke statt", also auf dem rechten Donauufer, auf dem die Strasse verlief, ehe er an die Brücke kommt und sie überschreitet: was das gerade Gegentheil der Auffassung Petersens ist, der die Schlacht nach Überschreitung der Brücke stattfinden lässt.

funden und aufgenommen[13], ein blosses Castrum von mässiger Grösse und bisher ohne alle Inschriften. Hier ist also nicht auszuweichen. Die alte, durch die Gesetze einer Friescomposition bedingte Reihenfolge besteht zu Recht, die Kaiserschlacht bleibt auf dem rechten Donauufer und findet statt, ehe Trajan an die Donaubrücke gelangt und seine Armee über sie in Feindesland führt.

Mit einem Worte muss ich auch der Auffassung gedenken, die Petersen über die Metopenreihe des Monumentes aussprach. Wir haben die Gründe dargelegt, warum eine sichere Anordnung dieser Reihe nicht mehr möglich sei, und von wenigen Fällen abgesehen, nur nach den Fundorten der einzelnen Stücke, soweit sie noch bekannt sind, und nach ihrem Gegenstande eine Wahrscheinlichkeit der Abfolge sich ergebe, welche hauptsächlich bedingt sei durch die sechs Kaiserbilder, die in gewissen Abständen eingeordnet werden müssen. Es resultiert aus den Fundorten, dass die nämlichen Gegenstände, Beginn, Fortschritt, Ende des Kampfes sich auf der Ost- und Westhälfte des Monumentes in Variationen wiederholen, dass also zwei im wesentlichen identische Reihen angenommen werden müssen, die sich keineswegs auf eine Schlacht zusammenziehen lassen. Einzelnes, wie die Barbarenfamilie, die auf einen Ochsenwagen mit einem Geldkasten bittflehend vor den Kaiser kommt, der sie mit abwehrendem Gestus der Hand zurückweist, geht über den Darstellungskreis einer Schlacht hinaus und führt auf die Absicht, Ereignisse eines grösseren Krieges darzustellen. Dementsprechend haben wir, übrigens bedingt genug wie ich meine, für glaubhaft gehalten, dass die Absicht bestanden habe, in den Metopen an die beiden dacischen Kriege zu erinnern. Hierin hat Petersen einen Widerspruch mit der Bedeutung des Monumentes gefunden, da es nicht ein Denkmal des ganzen Krieges sei, sondern einer einzigen Schlacht gelte. Ich bekenne, mich in die Nothwendigkeit dieses behaupteten Widerspruches nicht finden zu können. Gewiss war der Platz des Siegesdenkmals durch die Schlacht bestimmt; aber da es zwei Jahre nach Beendigung des Krieges vollendet wurde, welche Erwägung hätte dem natürlichen Trieb wehren sollen, von allem Vergangenen zu erzählen? Ist es undenkbar, dass ein Siegesdenkmal nach seinem Standorte einer Schlacht, in seinen Darstellungen einem Kriege gilt? Doch der Zusammenhang der Composition ist das letzte, worin die Metopenreliefs Anspruch auf Wert haben. Gelingt es Petersen, sie zu einem einheitlichen Bilde zu ordnen und die über den Rahmen einer Schlacht hinausweisenden Elemente glaubhaft damit zu verbinden, ohne den Fundthatsachen Gewalt anzu-

[13] Kanitz, römische Studien in Serbien, Denkschriften der Wiener Akademie, phil.-hist. Classe, XLI n. II p. 44 Fig. 25.

thun, so will ich mich gern seinem schärferen Sehen fügen. Wiewohl wird uns bei der Gedanken- und Formenarmut dieser traurigen Machwerke ein neuer Reihungsversuch mehr lehren als der alte, von dem wenig oder nichts zu lernen war?

Wesentlich gefördert hat Petersen die Erklärung durch seine Bemerkungen und Citate über die dargestellten Barbarentypen. Hier schöpfte Furtwängler das Motiv für seine Ausführungen über die Bastarner. Den Barbarentypus von Adamklissi, der das Haupthaar quer über den Kopf gestrichen und an der Schläfe in einen Knoten zusammengewunden zeigt, erläuterte Petersen durch das, was Tacitus in der Germania von den Sueben sagt: *insigne gentis obliquare crinem nodoque substringere.*

Tacitus sagt dann weiter,[14] dass durch diese Haartracht sich die Sueben von den übrigen Germanen unterschieden wie in ihrem eigenen Stamme die Freien von den Knechten, und dass diese Haartracht zwar auch bei anderen Stämmen auftrete, sei es wegen einer gewissen Verwandtschaft mit den Sueben, sei es, wie zu geschehen pflege, nachahmungsweise, indessen selten und nur im Jugendalter, während die Sueben ihr struppiges Haar bis in das Greisenalter zurückstrichen und oft auf der Höhe des Scheitels zusammenbänden.

Dass Bastarner diese Haartracht gehabt hätten, ist hiernach zwar nicht ausgeschlossen, aber nicht wahrscheinlich; überliefert ist es nicht und keinesfalls zu erweisen. Die Bemerkung des Tacitus, dass die übrigen Germanen den Haarknoten nicht hätten, scheint Furtwängler entgangen zu sein, da er sie in seinem ausführlichen Referate über die ganze Stelle übergeht (S. 67). Unrichtig aber ist, was Furtwängler behauptet, dass ein derart ausgezeichneter Stamm auf der Trajanssäule als Freund der Römer und auf ihrer Seite kämpfend auftrete. Wie ich nachwies, kommt er auf der Säule nicht mehr als zweimal sicher vor, und zwar nicht in Kampfbildern, sondern in Verhandlungsscenen mit Trajan. Die eine, oben schon besprochene (Froehner III pl. 130, Bartoli n. 262), fällt in den zweiten Krieg; Abgesandte verschiedener Barbarenstämme sind in Unterredung mit dem Kaiser, nachdem er die Donaubrücke überschritt und das feindliche Land betrat; an ihrer Spitze steht ein mit dem Mantel ausgestatteter, waffenloser Häuptling dieses Stammes. Die zweite Scene, im ersten Kriege (Cichorius I Taf. XXI, Froehner I pl. 52,

[14]) Tacitus Germania 38: Insigne gentis obliquare crinem nodoque substringere: sic Suebi a ceteris Germanis, sic Sueborum ingenui a servis separantur. in aliis gentibus seu cognatione aliqua Sueborum seu, quod saepe accidit, imitatione, rarum et intra iuventae spatium, apud Suebos usque ad canitiem horrentem capillum retorquent, ac saepe in ipso vertice religant; principes et ornatiorem habent.

Bartoli n. 141 zeigt, wie zu Trajan, der eine adlocutio hält, eine Gesandtschaft von Barbaren kommt, an ihrer Spitze zwei Leute des fraglichen Stammes, der eine mit einem Schilde, in sprechender Armhaltung mit einer gewissen Frechheit vordrängend, vielleicht eingefangene Spione oder Überläufer: etwas Sicheres ist über das Verhältnis, in dem sie zu den Römern stehen, nicht auszumachen. Warum dieser nach Adamklissi von Trajan besiegte Stamm nicht nur in der Kaiserschlacht, sondern in allen Schlachtbildern der Säule unter den Gegnern der Römer fehle, weiss ich freilich nicht anzugeben und wird schwerlich zu ergründen sein. Wie manches für die dacischen Kriege bezeugte Detail fehlt gleicherweise auf der Säule, und wo wir noch so vieles nicht verstehen, was sie darstellt, wie könnte man zu einer Rechtfertigung verhalten sein, warum sie etwas nicht darstellt? Das Gute jedesfalls, was die Bemerkungen Petersens enthielten, hat Furtwängler durch Ausführungen, in denen das Disparateste unbarmherzig bunt zusammengewürfelt ist, eher verwischt und verdunkelt als gefördert.

Wien, 24. Januar 1897 OTTO BENNDORF

Aus Aquileja.

In einer zuerst im December 1893 von dem Cavatore Michele Basili auf dem Grundstücke des Josef Rosin in der Nähe der Fundstelle n. 15 (meiner Fundkarte von Aquileja vom J. 1893), etwa 10 m von der Strasse Aquileja—Monastero—Terzo entfernt aufgedeckten und nach und nach abgetragenen Anlage, die vielleicht der Zeit bald nach Constantin angehörte, war die Grundmauer der südlichen Apsis fast durchgängig aus Überresten antiker Inschriften, Architekturstücke und Sculpturen gebaut, die sämmtlich durch Kauf ins Staatsmuseum gekommen sind. Hier ist es mir gelungen eine Reihe von Bruchstücken der Inschriften zusammenzusetzen, so dass es jetzt im ganzen 41 Nummern sind. Von diesen sind 30 sicher Weihungen an den Belenus, 1 vielleicht an den Fons Beleni, 2 an Phoebus, 1 an die Bona Mens, 1 an die Atamens; 4 sind Bruchstücke unbestimmbarer Weihinschriften, 1 wohl ein Stück einer Privatinschrift. Mehrere dieser Inschriften habe ich im Archeografo Triestino N. S. XIX (1895) S. 189 ff. unter n. 44—50 publiciert; andere werden im folgenden Band (XX) dieser Zeitschrift erscheinen. Hier theile ich einige mit, die ein besonderes Interesse haben; fast alle Weihinschriften, die nicht den Belenus nennen.

1. Oberer Theil einer Ara aus Kalkstein; hoch 0·23 *m*; breit 0·38 *m* (Krönung), 0·21 *m* (Inschrift); dick 0·31 *m* (Krönung), 0·19 *m* (Inschrift). Die Oberfläche der Krönung ist durch ein Viereck, dessen Seiten je 0·25 *m* lang sind, und durch eine unregelmässige Vertiefung abgegliedert, welche 0·20 *m* breit, 0·10—0·14 *m* lang und etwa 0·06 *m* tief ist und zwei viereckige Dübellöcher zeigt. Die noch erhaltene vordere Inschriftfläche ist 0·09—0·13 *m* hoch und in zwei Streifen abgetheilt, von welchen der vollständig erhaltene obere 0·065 *m* hoch ist. Gefunden a. a. O. im Februar 1894. Die 0·035 *m* hohen, kräftigen Buchstaben aus Augusteischer Zeit.



Bonai Menti . . .

Über die *Mens* und *Bona mens* vgl. R. Peter bei Roscher. Lexikon II Sp. 2798 ff. Für die Verbindung von *Bona Mens* und *Bona Valetudo* ist vielleicht das Bruchstück einer 0·36 *m* hohen, 0·275 *m* breiten, 0·175 *m* dicken Ara aus Aquileja zu vergleichen, welches bei dieser Ausgrabung gefunden wurde und auf der Vorderseite in 0·05—0·055 *m* hohen Buchstaben die Inschrift enthält:

L·L·SOPILVS	*L(uci) l(ibertus) Sop(h)ilus*
B D	*B(eleno) d(at)*

auf der Rückseite VATELVDINI verschrieben für *Va(l)e(t)udini.*

2. Oberer Theil einer Ara aus Kalkstein, hoch 0.28 *m*; breit 0·29 *m* (Krönung), 0·23 *m* (Inschrift), dick 0·23 *m* (Krönung), 0·17 *m* (Inschrift).



Die Karniesverzierung ist 0·09 *m* hoch, die Inschriftfläche 0·14 *m*. Mitten auf der Oberfläche der Krönung eine viereckige kleine Vertiefung (0·02×0·03, 0·03 *m* tief) und je eine kleinere auf der vorderen und auf der rechten Seite derselben.

Gefunden zusammen mit n. 1.

Die 0·028 *m* hohen Buchstaben minder schön als die von n. 1, aber vielleicht gleichzeitig.

A T A M E N T I   *Atamenti*

. . . .

Herkunft und Bedeutung des Wortes oder wenn *Menti* darin steckt, des ersten Elementes scheinen räthselhaft.

3. Oberer Theil einer Ara aus Marmor mit hoher Krönung, welche vielfach gegliedert und oben stark geschweift ist. Höhe 0·40 *m*; Breite 0·20 *m* (Inschrift), 0·31 *m* (Mitte der Krönung), 0·24 *m* (Oberfläche); Dicke 0·19 *m* (Inschrift), 0·29 *m* (Krönung), 0·22 *m* (Oberfläche).

Die 0·16 *m* hohe Inschriftfläche innerhalb einer Randeinfassung, die zierlichen 0·01—0·025 *m* hohen Buchstaben etwa aus dem 2. Jahrhundert n. Chr.

Gefunden a. a. O. am 24. Jänner 1894.



Ἀγαθῇ Τύχῃ

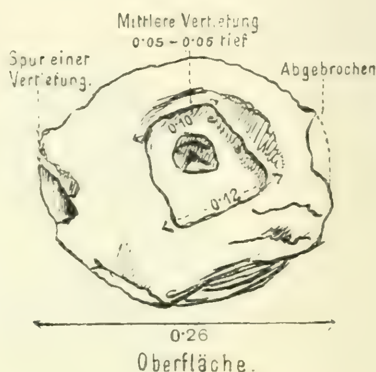
Εὐξείνοι[ς] Ἀντηνορίδα[ις] Λητωΐ[δα] Φοίβ[ου]

— ◡◡ — ◡◡ — ◡ ◡ — ◡ ◡ —

Die vorstehende Ergänzung des ersten Verses des Epigramms, die von Bücheler vorgeschlagen ist, will nur etwas Mögliches geben, denn das Erhaltene reicht zu einer einigermaassen gesicherten Herstellung

nicht aus. Unsicher ist ob Ἀντηνορίδα[ις da stand oder Ἀντηνορίδα[ι — — der Raum scheint beides zu gestatten — und ob das erhaltene ΛΗΤΩΙ zu dem Adjectiv Λητωΐς oder, was wohl weniger wahrscheinlich ist, zum Namen Λητώ gehörte. Die merkwürdige Form des oberen Theils der Ara hilft zunächst nicht weiter. Die eingeschweifte hohe Form und die grobgerauhte obere Fläche scheinen es auszuschliessen, dass eine Statue oben stand, aber welcher Art von Anathem die Form etwa als





(Abbildungen zu 4. sieh S. 209)

Zapfen diente, bleibt uns dunkel und damit das ganze Denkmal räthselhaft. Jedenfalls hängt die Erwähnung der Antenoriden damit zusammen, dass nach der im Alterthum durchaus herrschend gewordenen Anschauung Antenor und seine Söhne oder diese allein die Landschaft Italiens besiedelt haben, die Aquileja benachbart ist. Vgl. die bekannteste Darstellung im Anfang des livianischen Geschichtswerkes, Livius 1, 1: *Iam primum omnium satis constat Troia capta in ceteros saevitum*

esse Troianos: duobus, Aeneae Antenorique, et vetusti iure hospitii et quia pacis reddendaeque Helenae semper auctores fuerant, omne ius belli Achivos abstinuisse. 2 casibus deinde variis Antenorem cum multitudine Enetum, qui seditione ex Paphlagonia pulsi et sedes et ducem rege Pylaemene ad Troiam amisso quaerebant, venisse in intumum Adriatici maris sinum; 3 Euganeisque, qui inter mare Alpesque incolebant, pulsis Enetos Troianosque eas tenuisse terras. et in quem primo egressi sunt locum, Troia vocatur, pagoque inde Troiano nomen est: gens universa Veneti appellati. 4 Aeneam u. s. w.) Unter Phoebus wird wie in der nächsten Inschrift der Localgott von Aquileja, Belenus zu verstehen sein, der ja regelmässig mit Apollo identificiert wird. D. R.]

4. Votivdenkmal in Form eines Baumstammes aus Kalkstein. Gefunden im April 1894 zugleich mit 5 Weihinschriften an Belenus. Die Höhe beträgt 0·75 *m*, der Durchmesser etwa 0·26 *m*.

Wir geben eine von der rechten Seite genommene Abbildung und eine von der oberen Fläche. (Sieh S. 208.)

Auf der Vorderseite steht in Buchstaben, die in Z. 1—3 0·03 bis 0·04 *m* hoch sind, in Z. 4 ff. 0·015 *m*, folgende Inschrift, von der wir eine Abbildung in $^1/_5$ der natürlichen Grösse geben.

HILARVS
SYRIACI·AVG·LIB
TABVL·SER.

[illegible]
[illegible]
...HIA·MVNERA
PROME · HAEC·TIBI·QVAE
POTVI·FORTIA·DONA·DEDI
HIC·ORBEM·DOMVIT·TV·PACE...
PHOEBI·DEDISTI · VTRAQ...
RES·VOTIS·ANNVAT·ISTA...
MEIS

[Das mit kleineren Buchstaben in 8 Zeilen eingegrabene Epigramm war mir bereits durch einen Abklatsch bekannt, den Maionica an das Seminar geschickt hatte und der zufällig mit dem Abdruck des unten S. 230 publicierten griechischen Epigramms aus einem Heiligthum des Phoebus bei Philippopel vereinigt war. Es ist daher von M. Rostowzew in dem Maiheft 1896 des russischen Ministeriums für Volksaufklärung S. 63 ff. und von Bücheler in Band 2 seiner Anthologia latina unter n. 1841 als vermuthlich aus demselben Heiligthum von Philippopel stammend publiciert worden.

Mit den wenigen sicheren Ergänzungen lautet es:

Accipe, Phoebe, pre[cor, Ti]r[y]n[t]hia munera pro me!
Haec tibi, quae potui, fortia dona dedi.
Hic orbem domuit, tu pacem, Phoebe, dedisti.
Utraq(ue) res votis annuat ista meis!

Der Weihende bringt Phoebus *Tirynthia*, das ist, herculische Gaben dar, also wohl Keule und Bogen, etwa auch das Löwenfell, die er Heldengeschenke nennt, und setzt hinzu: dass Hercules die Welt erobert, Phoebus den Frieden gegeben habe, dieser doppelte Umstand (*ista utraque res*, wie es wenig poetisch heisst[1]) möge seinem Gebet zur Erfüllung verhelfen.

Die eigenartige Fassung schien mir anzudeuten, dass in irgend einer Weise die Weihung sich auf einen römischen Kaiser beziehe, der eine Welt erobert, aber auch mit dem Frieden beschenkt haben wolle. Jetzt ist der Weihende bekannt geworden: *Hilarus Syriaci Aug(usti) lib(erti) tabu(larii) ser(vus)*, also ein zum kaiserlichen Gesinde gehöriger und vielleicht in dem Zollamt zu Aquileja an der Grenze Italiens beschäftigter Sclave. Das passt gut zu der Annahme, die Weihung sei durch bereits erfolgte oder erwartete kaiserliche Thaten veranlasst. Zweifelhaft ist, welcher Kaiser zu verstehen sei. Augustus, an den ich zuerst gedacht hatte, muss schon deshalb ausser Betracht bleiben, weil, wie mir Bücheler schreibt, 'der Tirynthius erst durch die Augusteer Vergil und Ovid eingebürgert wird und von dieser Nennung des Hercules selbst bis zu *Tirynthia munera* noch ein weiter Schritt ist, also früheste Zeit etwa Flavier'. Rostowzew hatte Commodus vorgeschlagen, der nicht nur Kriegsheld und Friedensfürst sein wollte und seine Zeit das *saeculum aureum Commodianum* nennen liess, sondern, wie aus Schriftstellern, Münzen und Inschriften wohlbekannt ist, sich im J. 191 (sieh Clinton zu diesem Jahr) mit Hercules hat identificieren lassen. Als Beleg genüge hier die Inschrift C. XIV 3449 = Dessau 400 mit [*pa*]*ca*[*t*]*or*[*i*] *orbis, felici, invicto, Romano Herculi* und der an beiden Stellen dazu von Dessau citierte bei Dio 72, 15 erhaltene Anfang eines Schreibens des Commodus an den Senat mit εἰρηνοποιὸς τῆς οἰκουμένης, ἀνίκητος Ῥωμαῖος Ἡρακλῆς. Besonders wird aber die Beziehung auf Commodus durch die Thatsache empfohlen, dass er auf Münzen des Jahres 191, in welchem er wie gesagt den Namen Hercules annahm, als *Tirynthia munera* weihend dargestellt ist. Dieselben sind bei Cohen III² S. 250 f. n. 175—180 angeführt. Man sieht auf ihnen nach Cohen, dessen Beschreibung im Ganzen durch

[1] Dass eine *res annuit*, ist sprachwidrig, aber, wie Bücheler bemerkt, bei der Weihung durch einen Sclaven weniger anstössig.

zwei mir aus dem kaiserlichen Münzcabinete zur Verfügung gestellte Abdrücke bestätigt wird, vor der stehenden Gestalt des Commodus 'un autel allumé devant lequel est posée une massue; en face, un arbre, auquel la peau du lion est suspendue ainsi qu'un carquois.' Die danach für die Deutung auf Commodus sich ergebende Wahrscheinlichkeit wird dadurch sehr gesteigert und, meine ich, der Sicherheit nahe gebracht, dass, wie wir jetzt sehen, unsere Weihung der *Tirynthia munera* in ganz ungewöhnlicher Weise an einem Baumstamm angebracht ist, genau wie den Münzen nach die von Commodus geweihten herculischen Gaben. Jetzt erscheint es auch nicht zufällig, dass in demselben Jahr 191 auf anderen Münzen des Commodus (Cohen III² S. 130 f. n. 23—30) Apollo (einmal n. 23 mit der Victoria) mit der Beischrift *Apollini Palatino* dargestellt ist, und es ist wenigstens denkbar, wie Rostowzew bemerkt, dass für unser Denkmal wie für die früher angeführten Münzen das gemeinsame Vorbild ein von Commodus im Apollotempel auf dem Palatin geweihtes Bildwerk war, darstellend einen Baumstamm mit den Waffen des Hercules.

Dass nach der Form der Buchstaben das Denkmal sehr wohl der Zeit des Commodus angehören kann, bestätigt der beste Kenner der epigraphischen Denkmäler Aquilejas Maionica; auch zeigt der von ihm eingesendete Abklatsch der Votivinschrift vom Jahre 156 n. Chr. C. V 798 durchaus entsprechende Formen.

Der Hauptgott Aquilejas war, wie wir wissen, Belenus, der regelmässig mit Apollo identificiert wurde: ich zweifle daher nicht, dass auch unser Denkmal aus einem Heiligthum des Belenus stammt. E. B.]

Aquileja. MAIONICA.

Nachtrag zu Seite 120 ff.

Auf S. 120 ff. habe ich wahrscheinlich zu machen gesucht, dass die jetzt zu Pesaro in der Sammlung Olivieri befindlichen Reste einer grossen lateinischen Inschrift aus Urbisaglia (*Urbs Salvia* in Picenum) stammen und sich auf eine der antiken Stadt dienende Bauanlage beziehen. Als ich im vorigen Herbst ein paar Stunden in Pesaro war und die in der Bibliothek aufbewahrte (Ms. 352) Correspondenz des Grafen Paris Pallotta mit Olivieri durchsehen konnte, fand ich meine Vermuthung bestätigt. In einem Macerata den 8. Dec. 1777 datierten Briefe (f. 308) berichtet Pallotta die Auffindung der Bruchstücke, deren Copien er beilegt (f. 309), in einem zweiten Brief vom 2. Januar 1778 (f. 311) meldet er, dass er die Stücke mit andern zugleich gefundenen Antiken in zwei Kisten für Olivieri einem Fuhrmann übergeben habe, und in einem dritten, vom 19. Januar (f. 313) spricht er seine Freude aus, dass die Gegenstände richtig angekommen seien. Aus dem ersten Brief erfahren wir, dass die Reste der Inschrift bei Grabungen gefunden sind 'nel Sito dove era il Teatro in Urbisaglia, di cui ancora esistono li avanzi' und im dritten Briefe spricht Pallotta selbst die einleuchtende Vermuthung aus, die Inschrift wäre 'collocata nella facciata del Teatro e che in essa si leggesse chi l'aveva fatto erigere'. Demnach war es die Bauinschrift des römischen Theaters von Urbisaglia, das so auch zeitlich bestimmt wird, und wo ich '*fo*[*r*]*um* (oder *cu*[*r*]*iam* oder irgend ein anderes öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk)' vorgeschlagen hatte, kann jetzt *theat*[*r*]*um* eingesetzt werden. Dass, wie ich angenommen habe, in der Inschrift erwähnt war die Ausschmückung *sig*[*nis* oder *colum*]*nis mar*[*moreis* und [*sta*]*tuis* und die Anlage von *por*[*ticus*, passt zu einem Theaterbau gut.

Zugleich waren gefunden der von mir erwähnte Ziegel mit *Salutis Augustae Salviensis* (?): *M. Atti Fabati* und eine Reihe von Sculpturen, die zum Theil sich jetzt auch in Pesaro befinden.

E. B.

Neue Inschriften aus Rumänien.

(Fortsetzung; sieh oben S. 79 ff.)

Die im Laufe dieses Jahres von der Direction des Bukarester National-Museums fortgesetzten Ausgrabungen des Lagers von Turn-Severin, aus dem die oben S. 79 n. 1—3 aufgeführten Inschriften stammten, haben neuerdings auch epigraphisch eine reichere Ausbeute gegeben. Ich gebe hier die von mir selbst copirten Stücke.

70. Bruchstück aus Stein; war als Baustein in der Ecke einer Mauer verwendet.

O · SAL · IMPP
EP · SEVER · PII
RT · ET · M · AVR
TONIN · AVG ·
ER̄C ET

pr]o sal(ute) imp(eratorum) [L. S]ep(timii) Sever(i) Pii [Pe]rt(i-nacis) et M. Aur(elii) [An]tonin(i) Aug(usti) [et P. S]e[pt(imii) G]et[ae Caes(aris) cet.

Der Name von Geta scheint nicht getilgt zu sein.

71—79 waren als Baumaterial in einem runden Thurme des Lagers verwendet worden. Es sind sämmtlich Grabsteine aus Kalkstein und sie scheinen verhältnismässig früher Zeit zu entstammen.

71. Hoch 0·85 *m*, breit 0·54 *m*, dick 0·50 *m*.

D · M
P · AEL · DIOPHAN
TO · VET · COH
V · GAL · VIXIT ·
AN · LXXXVI
H · S · E ·
ÆL A · MMIS · FL
E · ÆLA · EVTYCHIA
LB · HEREDES ·
FECER

d. m. P. Ael(io) Diophanto vet(erano) coh(ortis) V Gal(lorum); vixit an(nos) LXXXVI; h(ic) s(itus) e(st). Aelia Ammis fil(ia) et Aelia E(u)tychia lib(erta) heredes fecer(unt).

Wie Dr. Ritterling bemerkt, ist dieselbe Cohorte wohl auch in dem Stempel aus Golubać (C. III 1702) *coh V* gemeint.

72. Hoch 1·08 *m*, breit 0·45 *m*, dick 0·52 *m*.

M·

I L B ASSVS·
VET·LEG·V·MAC
VIX·ANN·LXVII
M·X·DIEB·XVI
I L·HELPIZON·
LIBERT·ET·HER·
EIVS·POSVIT·

[d.] m. [Iul(ius) B]assus vet(eranus) leg(ionis) V Mac(edonicae) vix(it) ann(is) LXVII m(ensibus) X dieb(us) XVI. [Iu]l(ius) Helpizon [l]ibert(us) et her(es) eius posuit.

Die Legio V Macedonica ist in Drobeta bereits durch den Stein C. III 1584 und den Stempel III 8066 *a* bezeugt; zu letzterem kommen neue Exemplare unter n. 82, 1 hinzu.

73. Hoch 1·45 *m*, breit 0·53, dick 0·55 *m*.

D M
C·IVL·MELCI
DIANVS·VET
X·BF·COS·LEG
MAC·VIX·AN·L
VLP·MARCEL
INA·CONIV
PIENT
B·M·P

d. m. C. Iul(ius) Melcidianus vet(eranus) e[x] b(ene)f(iciario) co(n)sularis leg(ionis) [V] Macedonicae vix(it) an(nis) LX. Ulp(ia) Marcel[l]ina coniu[gi] pient(issimo) b(ene) m(erenti) p(osuit).

74. Hoch 0·90 *m*, breit 0·40 *m*, dick 0·57 *m*.

D M
C·IVL·V E
RECVN
D O·VET·
EX·DEC·AL
CL·CL·LON
GINV S·AM
CVS·ET·HE
RES·P·S

d. m. C. Iul(io) Verecundo vet(erano) ex dec(urione) al(ae) Cl(audiae) Cl(audius) Longinus amicus et heres p(ecunia) s(ua).

Im Diplom des Jahres 82 (XIV: C. III S p. 1960) erscheint die *ala Claudia nova* noch als zum obergermanischen Heere gehörig, aber als mit den Cohorten III Gallorum und V Hispanorum nach Moesien gesendet. Von ihren weiteren Schicksalen wusste man nichts [1], aber man hat sie gewöhnlich mit der *ala I Claudia Gallorum* identificiert, die nach Diplom XXXII (=XXII[1] S. 865) im Jahre 105 in Moesia inferior stand. Die in unserer Inschrift als mösisch erscheinende ala Claudia ist wohl sicher mit der Claudia nova des Jahres 82 und höchst wahrscheinlich auch mit der I Claudia Gallorum des J. 105 identisch.

75. Hoch 1·14 *m*, breit 0·51 *m*, dick 0·58 *m*.

D · M
LIC CAIVS
VINENTIS
MIL·COH III
CAM P·B TRIB
MIL·ANNS·XIX
VIX·ANNS·XL
LIND A·SE
V E R V S
H·B·M·P

[1]) Wie Dr. Ritterling erinnert, erscheint sie noch in der Inschrift eines Decurio aus Amasia in Cappadocien (bull. des antiquaires de France 1893 p. 140), doch handele es sich hier nur um einen vorübergehenden, wohl durch Trajans armenische Kriege veranlassten Aufenthalt im Orient.

d. m. Licinius Vincentis (filius) mil(es) coh(ortis) III camp(estris), beneficiarius trib(uni); militavit annis XIX, vix(it) annis XL; Linda Severus h(eredes) bene m(erenti) p(osuerunt).

Der Verstorbene gehörte der *cohors III campestris* an und war Beneficiarius des sie commandierenden Tribunus; derselben Cohorte gehörte als Centurio der P. Aelius Papirianus an, der seiner Gattin die Inschrift 77 setzte. Diese fällt wegen des Namens frühestens in die Zeit Kaiser Hadrians. Im Jahr 110 stand die Cohorte nach Diplom XXXVII (XXV[1] S. 868) in Dacien. Dr. Ritterling bemerkt uns, dass die Cohorte ausserdem nur noch in C. III 1607 und 7289 erwähnt wird und dass die neue Inschrift das erste ganz einwandfreie Beispiel eines Beneficiarius eines Tribunen der Auxiliarcohorten gibt.

76. Hoch 1·02 *m*, breit 0·57 *m*. dick 0·57.

D M
M · V A L · M · F
L O N G I N V
M E D · L E G
. V I I C L
O R N A T · O R N
M E N T · D E C V
A S P L E N D I D
O R D I N · M · H · D
V I X · A N · X X I I I
A · V I C T O R I V S
A N I O · E · V I C T O R
I N A · F I L · P I E N
P

d. m. M. Val(erius) M(arci) f(ilius) Longinu[s] med(icus) leg(ionis) VII Cl(audiae), ornat(us) orn[a]ment(is) decu(r)ionalibus] a splendid(issimo) ordin(e) m(unicipii) H(adriani) D(robetensium), vix(it) an(nis) XXIII. M. Victorius [L]anio et Victori(a?) Gem(ina) fil(io) pien(tissimo) p(osuerunt).

Zu Anfang von Z. 13 scheint eine Hasta von M erhalten. — Die Legio VII Claudia war für Drobeta noch nicht bezeugt. Vgl. 82, 2.

77. Hoch 1·10 *m*, breit 0·43 *m*, dick 0·55 *m*.

D M
VALERIA
GEMINA·
VIX·ANN·
XVII·D·X·
·H·S·E·
P·AEL·PAPI
RIANVS·>
COH·III·CAM
CONIVGI
B· M
POSVIT·

d. m. Valeria Gemina, vix(it) ann(is) XVII d(iebus) X, h(ic) s(ita) e(st). P. Ael(ius) Papirianus (centurio) coh(ortis) III cam(pestris) coniugi b(ene) m(erenti) posuit.

78. Hoch 1·04 *m*, breit 0·47 *m*, dick 0·58 *m*.

D· M
PRIM·AEL
ION·NEG·
VIX·AN·L
IVLIAPRIS
CILLAVXOR
ET·AEL·IVLIA
NVS·FIL·CO
HERED·PER
AELPRIMITI
VO ·LIB·

Die Punkte haben gewöhnlich die Form von Blättern.

d. m. Prim(us) Aeli(us) Ion(icus) neg(otiator), vix(it) an(nos) L. Iulia Priscilla uxor et Ael(ius) Iulianus fil(ius) cohered(es) per Ael(io) Primitivo lib(erto).

79. Hoch 1·21 *m*. breit 0·42, dick 0·56.

D M
ASCLEPIÆ
CHRONIÆ
VIX·AN·XL·
H·S·E
ASCLEPIVS
ASCLEPIA
DIS
PATRON
CONIVG
B·M·P

d. m. Asclepiae Chroniae, vix(it) an(nis) XL, h(ic) s(ita) e(st). Asclepius Asclepiadis patron(us) coniug(i) b(ene) m(erenti) p(osuit).

80 und 81, gefunden bei den Grabungen im Hofe des Gerichtsgebäudes.

80. Marmor, hoch 1 *m*, breit 0·50 *m*, dick 0·20 *m*.

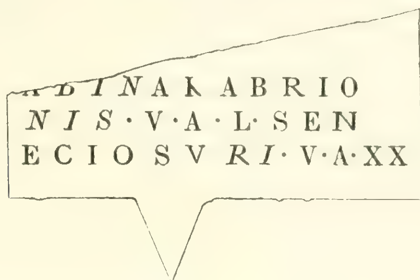
…III·E·IVL·CA
NEPOTIBVS·E
LASCIVA·PATR
FILS·SVIS·EX·BO
E·AVTEM·HER
EM·AMPLIVS·N
DISSEPATRISM
QVOT·FRATRES·M
ORORMÆA·B·M

Etwa zu ergänzen: . . *a(nnis) III, e(t) Iul(io) Ca . . [v(ixit) a(nnis) . . . nepotibus e[orum Iul(ia?)] Lasciva patr[i et matri et] filis suis ex bo[nis suis fecit. T(e) autem, her[es, rogo, aliqu]em amplius n[e velis condi]disse patris m(onumento)], quot fratres m[ei et . . . . s]oror mea b(ene) m(erenti) [fecerunt]*.

In Z. 2 scheint nach *nepotibus* gestanden zu haben *e[orum]*; daher müssen vorher mindestens 2 Kinder genannt worden sein, die die filii (Z. 4) der Lasciva von Z. 3 und zugleich die Enkel der zu Anfang der Inschrift genannten *pater* und *mater* derselben waren. — In Z. 5

scheint ein Satz zu beginnen, der wohl dem Testament der Lasciva entnommen war. — Die Ergänzungen von Z. 6 hat Prof. Mommsen vorgeschlagen.

81. Hoch 1·20 *m*, breit 1 *m*, dick 0·20 *m*.



[*S*]*abina Labrionis v*(*ixit*) *a*(*nnis*) L.; *Senecio Suri*, *v*(*ixit*) *a*(*nnis*) XX.

82. Ziegelstempel, die bei den Ausgrabungen in Turn-Severin gefunden sind:

1. Fünf Exemplare, drei vollständig, eins zu Anfang, eins zu Anfang und zu Ende verstümmelt.
L·V·M (mit und ohne Punkte) *l*(*egio*) *V M*(*acedonica*). Vgl. oben 72.

2. [V]II C·P·F *leg*(*io*)] *VII C*(*laudia*) *p*(*ia*) *f*(*idelis*). Vgl. 76.

3. Drei Exemplare, alle zu Anfang beschädigt.
[H Ī C R E *co*]*h*. *I c*(*ivium*) *R*(*omanorum*) *e*(*quitata*).

In dem letzten Buchstaben ist der obere Strich etwas nach links verlängert.

Ein Exemplar dieses Stempels war schon früher aus der Donaubrücke Trajans hervorgezogen (C. III 1703, 2). Die Cohorte stand im J. 116 nach Diplom XL (XXVII [1]), 134 nach D. L und später dauernd in Germania superior, in flavischer Zeit in Germania inferior; die Stempel von Drobeta werden daher alle in die trajanische Zeit gehören.

4. *a* COHISAGA *b* [C]OHISA[
coh(*ors*) *I sag*(*ittariorum A*( ). Vgl. C. III S. 8074, 23.

5. DARDIANA Sieh 84, 4.

83. Ziegelstempel in Kladovo gefunden.

1. Elf Ziegel der *l*(*egio*) *V M*(*acedonica*) verschiedener Form.

2. Vier Ziegel der *leg*(*io*) *VII C*(*laudia*) *p*(*ia*) *f*(*idelis*), ebenfalls verschiedener Form.

3. Ziegel mit

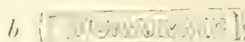


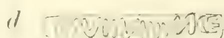
Der Stempel stammt wohl aus der Zeit nach Aurelian, wo Legio V Macedonica und XIII gemina in Dacia ripensis stationiert waren. RITTERLING.]

84. Ziegelstempel gefunden in Praovo (*Aquae*).

1. Zwei Exemplare des Stempels 83, 3.

2. Neunundzwanzig Exemplare, eins von *a*; die übrigen der anderen Formen.

a  *b* 

c  *d* 

Das A zu Anfang von *a* ist sicher. Die Münzen von Viminacium mit eigener Jahresbezeichnung, beginnend im J. 240 nach Chr. mit *an(no) I*, legen es nahe, auch hier an eine Jahreszahl zu denken. (*tertio*), mit oder ohne *a(nno)*, *Viminac(ensium)*. Der Stempel würde also ins J. 242 fallen.

3. *a*  *b*  *d(e) (re) p(ublica) Aquis.*

4. Drei Exemplare mit D·A·R. Auf zwei Ziegeln steht ausserdem DIANA, einmal oberhalb parallel aber umgedreht, einmal links in senkrechter Richtung; auf dem dritten Ziegel fehlt es vielleicht durch Verstümmelung. Unter D·A·R sind wohl die Anfangsbuchstaben der drei Theile des Namens zu verstehen.

Diana ist wohl das von Prokop genannte *Zanes* etwas oberhalb von Kladovo, das Z ist wohl ebenso aufzufassen wie in *Zerna* für *Dierna*. RITTERLING.

5. DRVBETA *Drubeta*: einige Buchstabentheile sind ein zweitesmal etwas nach rechts und unten ausgedrückt, wohl infolge einer Verschiebung des Stempels. Zu verstehen ist die an der Stelle von Turn-Severin gelegene Stadt, deren Namen in den bisher bekannt gewordenen Inschriften mit O geschrieben ist, während Ptolemaeus und die Peutinger'sche Tafel in der Schreibung mit V mit dem Ziegel übereinstimmen.

85. Drei Platten aus Sandstein, zu einem grösseren Denkmal gehörig. Gefunden in der Nähe von Babadagh, District Tulčea; jetzt im

Museum zu Bukarest. Die Platten *a* und *b* stossen aneinander an, wie unten angegeben; *c* hat dieselbe Breite wie *b*, indessen schliesst die Anordnung der Schrift es aus, dass *b* und *c* übereinander gestanden hätten.

c) hoch 0·57 *m*. breit 0·43 *m* — *a*) hoch 0·57 *m*. breit 0·39 *m* — *b*) hoch 0·56 *m*. breit 0·43 *m*

c

/\ B B A S	
HERODES	
A B L A S	
AD / /I V	*s*
BE / S V M	
B A R S A M	*es*
T H E O T E	*cnus*
S A N A T O L I	*us*

a	*b*	
T I T I A N V	S M A X I	*m*
V A L E N T I	N V S C A S T R E	
V R S I C I N	V S V A L E N	*tinus* ?
I A N V A R I	V S I O V I N	
C I R C I T	I V L I V	*s*
V R S I N V	S D A R D	
C O N C O R D	I V S E Q V I T E	*s*

Von den in *a* und *b* durch Vorrücken hervorgehobenen Worten sind *circit(ores)* *a* Z. 5 und *equite[s]* *b* Z. 7 deutlich. Danach ist es die Liste eines Reitercorps oder eines militärisch geordneten Collegiums aus späterer Zeit, wie der *agentes in rebus*, bei denen auch den *equites* die *circitores* unmittelbar vorausgehen. Hier scheint durch das Vorrücken *b* Z. 2 eine Zwischenstufe *castre[nses]* angedeutet, die aber anscheinend nirgends sonst nachweisbar ist. Die Liste *c* scheint nur orientalische Namen zu enthalten.

80. Marmorplatte, gefunden im Kreis von Constantza, jetzt im Museum von Bukarest. Oben sind noch die Spuren eines Reliefs erhalten, anscheinend ein Dreifuss und ein Todtenmahl.

D M
FL V R S I N I A
MIL·OFF·P R E
V I X·A NN·XXV·
A NN·VNVM·MES
V III·ETSOROR A NN
IIII·P O S·MARTINVS
VET·EXQPATER·
EORVMESTOTE·T
VAL·VIATOR

d. m. [*s.*] *Fl(avius) Ursininia*[*nus*] *mil(es) off(icii) pre*[*s(idis)*]*: vix(it) ann(is) XXV;* [*m(ilitavit)*] *ann(um) unum me(n)s(es) VIII, et soror an(n)orum) IIII. Pos(uit) Martinus vet(eranus) ex q(uaestionario?) pater eorum: estote t( ); val(e) viator.*

Das Q in Z. 8 auf die *quaestionarii* zu beziehen hat Ritterling vorgeschlagen. Dieselben gehören auch zum Officium des Statthalters.

87. Bruchstück aus Marmor. Gefunden in Constantza, jetzt in Bukarest im Museum.

COS·LEG·XIIIGEM·
·Ī·ITAL·MARITI·

[? *ex corn*]*iculario* | *co*]*n*]*s*(*ularis*) *leg*(*ionis*) *XIII gem*(*inae*) . . .
[*~ leg*](*ionis*) *I Ital*(*icae*), *mariti* . . .

88. Basis einer Marmorstatue der Fortuna, hoch 1.4 *m*. Gefunden in Constantza, Ceresstrasse, hinter der griechischen Kirche.

ΑΓΑΘΗΤΥΧΗ·ΑΓΡΙΠΑΣΚΑΙΑΣΚΛΥΣ
ΦΙΛΟΤΕΙΜΟΙΕΚΤΩΝΙΔΙΩΝ

ἀγαθῇ τύχῃ. Ἀγρίπας καὶ Ἄσκλος
φιλότειμοι ἐκ τῶν ἰδίων.

89. Bruchstück aus Marmor. Gefunden in Haziduluk, Bezirk und Kreis Constantza.

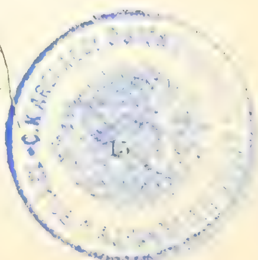
ΦΙΛ·ΑΝΤΙΓΟΝΟC ΡΟΥΦΟΥ
ΦΙΛ·ΧΡΥCΗC ΔΙΟΝΥCΙΟΥ
ΦΙΛ·ΚΡΗCΚΗCΚΑΘΙΟΥ
ΦΙΛ·ΙΛΑΡΟCΑΠΟΛΛΩΝΙΟΥ
ΦΙΛ·ΟΥΑΛΗC ΟΥΑΛΕΝΤΟC
ΦΙΛ·ΛΟΝΓΕΙΝΟC ΟΥΑΛΕΝΤΟC
ΦΙΛ·ΛΕΩΝΕΠΙCΤΡΑΤΟΥ
ΦΙΛ·ΧΡΥCΗCΧΡΥCΗ
ΦΙΛ·ΧΡΗCΤΟCΗΛΙΟΥ
ΦΙΛ·ΝΑΤΑΛΙΟCΕΠΙCΤΡΑΤΟΥ
ΦΙΛ·ΕΠΙCΤΡΑΤΟCΕΠΙCΤΡΑΤΟΥ
ΦΙΛ·ΔΑΔΑCΕCΤΙΑΙΟΥ
ΦΙΛ·ΘΕΛΔΩΝΚΟΥΘΙΟΥ
ΓΥΜΝΑCΙΑΡΧΟCΑΛΕΞΑΝΔΡΟCΗΡΑΚΛΕΙ
ΓΥΜΝΑCΙΑΡΧΟCΑΠΑCΔΙΟCΚΟΥΡΙΔΟ
ΝΟΜΟΦΥΛΑΞΔΙΟCΚΟΥΡΙΔΗCΔΙΟCΚΟΥΡΙ
ΙΕΡΟΚΗΡΥΞCΕΡΑΠΙΩΝΔΑΔΑ
ΕΚΓΔΙΚΟCΑΙΛΙΟCΑCΚΛΗΠΙΑΔΗC
ΚΘΙΔΙ … ΓΓ

φιλ(ότειμος)	Ἀντίγονος	Ῥούφου
„	Χρύσης	Διονυσίου
„	Κρήσκης	Καθίου
„	Ἵλαρος	Ἀπολλωνίου
„	Οὐάλης	Οὐάλεντος
„	Λονγεῖνος	Οὐάλεντος
„	Λέων	Ἐπιστράτου
„	Χρύσης	Χρύση
„	Χρῆστος	Ἡλίου
„	Νατάλιος	Ἐπιστράτου
„	Ἐπίστρατος	Ἐπιστράτου
„	Δαδας	Ἑστιαίου
„	Θέλδων (?)	Κουθίου
γυμνασίαρχος	Ἀλέξανδρος	Ἡρακλεί[δα]
γυμνασίαρχος	Ἄττας	Διοσκου[ρ]ίδο[υ]
νομοφύλαξ	Διοσκουρίδης	Διοσ[κ]ουρί[δου]
ἱεροκήρυξ	Σεραπίων	Δάδα
ἔκγδικος	Αἴλιος	Ἀσκληπ[ιά]δης.
κοινο		

Möglicherweise gehört das Verzeichnis demselben Thiasos an, wie die in dieser Zeitschrift VI S. 19 n. 39 publicierte Widmung aus Tomi, die ausser den φιλότειμοι nennt ὑμν[ῳδὴν (?)], τὴν ἱερέαν, τὸν γραμματέα, τὸν νομοφύλακα, τὸν ἔκδικον, ἱεροκήρυκα. Von den in beiden Inschriften genannten Personen hat nur der ἔκδικος der neuen (Z. 18) nach seinem Namen *Aelius Asclepiades* das römische Bürgerrecht. Bei allen andern ist der Vatersname im Genitiv zugefügt. Unter den Namen selbst überwiegen durchaus die griechischen Formen, doch finden sich in der älteren Inschrift *Antonius* (Z. 20 I), *Gaius* (Z. 22 II), *Lucius* (Z. 6), *Secundus* (Z. 8. 11), in der neuen *Cresce(n)s* (Z. 3), *Longinus* (Z. 6) *Rufus* (Z. 1), *Valens* (Z. 5 zweimal, 6), auch *Natalios* (Z. 10). — In der neuen Inschrift sind sicher Brüder die Söhne des Valens Valens (Z. 5) und Longinus (Z. 6), des Epistratos Epistratos (Z. 11), Leon (Z. 7), Natalios (Z. 10), des Dioskurides der Gymnasiarch Attas (Z. 15) und der Nomophylax Dioskurides (Z. 16).

90. Bruchstück aus Marmor. Gefunden zu Analdoköi bei Constantza, jetzt im Museum in Bukarest.

Ο Τ Ε Ι Μ Ο Σ
Α Ρ Π Ο Υ ΜΝ Ι Α Ν Ο Υ Κ Α Ι   Ε
Ν Δ Ρ Ο Σ Κ Α Ρ Π Ο Υ Ρ Ν Ι   Α Ι
Λ Ε Ι Ν Ο Κ Ο Σ Μ Ο Ι   Λ Ο
Υ ΜΝ Α Σ Ι Α Ρ Χ Α Ι

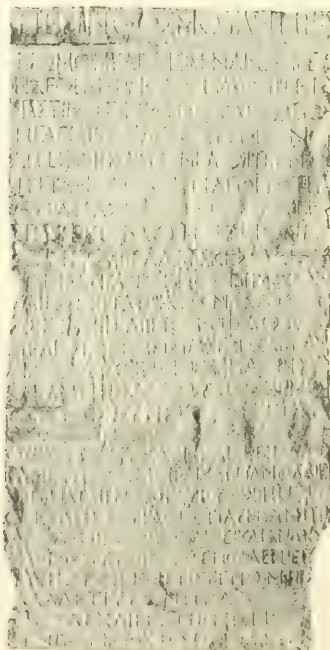


φιλ]ότειμος
. . . . Κ]αρπουννιανοῦ καὶ   Ε
? Ἀλέξα]νδρος Καρπουρνι-   Αἰ[λ . .
ανοῦ] κλεινοκόσμοι   Λο[λ . .
καὶ γ]υμνασιάρχαι

Der Vergleich von Z. 2 und 3 scheint zu zeigen, dass beidemal der römische Name *Calpurnianus* zu verstehen ist. — Die Philotimi und die Gymnasiarchen kommen in vielen Collegien vor. Neu scheinen die κλεινοκόσμοι von Z. 4. Ihre Functionen kennen wir z. B. aus attischen Inschriften, in denen στρῶσις τῆς κλίνης und κόσμησις τῆς τραπέζης (CIA II 305) oder τὴν κλίνην στρῶσαι und τὴν τράπεζαν κοσμῆσαι (CIA II 948. 949) als sacrale Function verbunden erscheint. Auf weltliche Gelage bezieht sich das κλινοκοσμῆσαι bei Polybios 12. 24. 3, von dem Tyrannen Dionysios gebraucht.

91—94. Gefunden zu Constantza in der Ceresstrasse hinter der griechischen Kirche. [Die vier Inschriften sind auch in der Ἀθηνᾶ Band VIII (1896) S. 345 nach Copien von Georg J. Kuzos, Leiter der griechischen Schule in Constantza, und mit Erläuterungen von G. N. Hadzidakis publiciert. Dort ist hinzugefügt, dass sie gefunden sind auf dem Grundstück des Advocaten L. Butter. — N. 91 ist hier nach dem Abklatsch wiedergegeben, 92—94 nach den von Mitgliedern des Seminars nach Abklatschen angefertigen Facsimiles.]

91. Platte, hoch 1·47 *m*, breit 0·62 *m*, dick 0·40 *m*. (Ἀθηνᾶ S. 345 n. 1; mit der Erläuterung S. 349 f.)

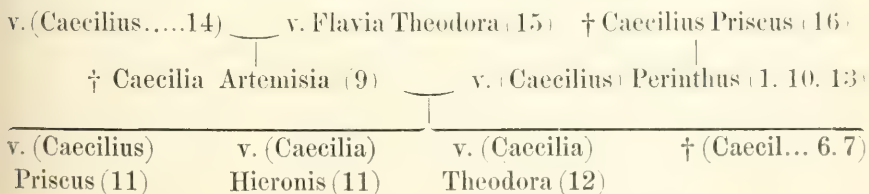


1 : 10

Πέρινθός μου ἀνὴρ βωμὸν καὶ στήλην ἀνέθηκεν.
εἰ δὲ θέλις γνῶναι, παροδηπόρε, τίς τίνος εἰμί.
τριῶν καὶ δέκα ἐτῶν ἠγάπα παῖς ἄξιος ἡμῶν.
εἶτ' ἐγάμησα αὐτὸν καὶ οἱ τέκνα τρεῖα ἐκύησα
υἱὸν ἀπὸ πρώτης, θύγατρας δύω δῖγμα τύπων μου.
εἶτ' ἔτεκον τὸ τέταρτον ἐγὼ ὡς μὴ ὤφελλα τεκέσθαι.
θνήσκει γὰρ τὸ βρ(έ)φος πρῶτον καὶ 'γὼ μετὰ μικρόν.
(τριάκοντα) δὲ ἐτῶν ἔλιπον φάος ἠελίοιο.
Καικιλία δὲ ἐγὼ 'Αρτεμισία ὧδ' ἀν(ά)κειμαι.
καὶ πατρὶς καὶ γαμέτης ἐ(σ)τὶ Πέρινθος ἐμοί.
υἱός μοι Πρεῖσκος λέγεται, θυγάτηρ Ἱερωνίς.
οἴκοι δ' ἓν τὸ βρ(έ)φος Θεοδώρα ὅτι τέθνηκα.
Πέρινθος γαμέτης ζῇ μοι καὶ λεπτά με κλαίει
καὶ ὁ πατήρ μου ὁ γλυκὺς θρηνεῖ ὅτι ὧδε πέφευγα.
ἔστι δέ μοι μήτηρ ὧδε Φλ(αβία) Θεοδώρα,
καὶ κεῖται ἀνδρός μου ὁ πατὴρ Καικίλιος ἐνθάδε Πρεῖσ[κος.
τα]ύτης τοι γενεῆς γενόμη[ν, ἀ]λλὰ ἄρτι τέθνηκα.
καὶ σὺ δὲ χαῖρε, ἀπ' ἐμῶν τύμβων πόστος παροδεύει.

[Das Gedicht besteht aus Hexametern, von denen allerdings einige, namentlich 1 und 16 schlecht gerathen sind; nur Vers 10 sollte wohl ein Pentameter sein. Ebenso wird die Reihe von Hexametern durch einen Pentameter z. B. in einer Inschrift von Ariassos in Pisidien unterbrochen bull. de corr. hell. 16 (1892) p. 431 n. 61.

Von Vers 3 an gibt die Verstorbene ihr Geschick an. Im Alter von dreizehn Jahren habe ein ihrer werter junger Mensch sie geliebt (V. 3); die Altersbezeichnung gilt doch wohl der Verstorbenen. Dann habe sie ihn geheirathet und ihm 3 Kinder geboren (V. 4), erst einen Sohn, dann 2 Töchter, die ihre Züge trugen (V. 5). Beim vierten Kindbett sei erst das Kind, nach kurzer Zeit sie selbst gestorben (V. 6. 7), im Alter von 30 Jahren (V. 8). Es folgen die Angaben über die Namen von ihr selbst und den Ihrigen und über deren jetzigen Zustand. Ich stelle die Namen in dem folgenden Stammbaum zusammen, in dem zu jeder Persönlichkeit die Verse, in denen sie erwähnt wird, in Klammern zugesetzt sind und die damals bereits verstorbenen und die noch lebenden durch Vorsetzen eines † oder v. unterschieden werden:



Ihr Gatte hatte, wie V. 10 bemerkt wird, denselben Namen (Cognomen) wie ihre Vaterstadt. Sein Gentilname muss wie der seines Vaters Caecilius gewesen sein, also dem der Gattin gleich. — Von den Kindern des Paares ist das älteste, ein Knabe, nach dem väterlichen Grossvater genannt, das dritte, ein Mädchen, nach der mütterlichen Grossmutter.

Der Ausdruck in V. 6 ὡς μὴ ὤφελλα τεκέσθαι ist aus Homer X 481 herübergenommen

δύσμορος αἰνόμορον· ὡς μὴ ὤφελλα τεκέσθαι.

In V. 10 ist in ΕΤΙ wohl aus Versehen das Σ ausgefallen.

V. 12 will Bases bei Hadzidakis S. 351 verstehen οἳ κήδοιντο βρέφος Θεοδώραν: die älteren Geschwister Priscus und Hieronis sollten für das Kind Theodora sorgen. Vielmehr ist der Sinn wohl: 'im Hause aber ist das Kind Theodora', wegen des zarten Alters verlässt es das Innere des Hauses noch nicht.

Für V. 17 war das Vorbild der homerische Vers Z 211 = Υ 241

ταύτης τοι γενεῆς τε καὶ αἵματος εὔχομαι εἶναι.

In V. 18 ist das fragende πόσσος wie das lateinische *quicumque* gebraucht. E. B.]

92. Platte, hoch 1·10 *m.* breit 0·60 *m.* dick 0·46 *m.* Auf der oberen Fläche sieht man die Spuren des Sockels einer Statue. [Ἀθηνᾶ S. 346 n. 2.]

ΕΙΚΟΝΑΛΑΙΝΕΗΝΕϹΟΡΑϹ
ΦΘΙΜΕΝΟΙΟΚΥΡΙΛΛΟΥΒΗϹϹΙΟΥ
ΦΑΒΙΑΝΟΙΟΤΕΚΝΟΥΝΕΚΥΕϹϹΙ
ΜΙΓΕΝΤΟϹΟΥΤΟϹΕΗΝΜ
ΜΟΡΦΗΝΟΥΤΟϹΜΕΤΡΟΝ
ΑΛΛΑΤΕΘΝΗΚΩϹΜΕΙΚΡΩ
ΜΝΗΜΑΤΙΤΩΔΕΚΑΚΩΝΜ
ΜΕΓΑΠΕΝΘΟϹΑΝΗΨΕΝ

ΖΩΘΙΠΑΡΟΔΕΙΤΑ 1 : 10

εἰκόνα λαϊνέην ἐσορᾷς φθιμένοιο Κυρίλλου
Βησσίου Φαβιανοῖο τέκνου νεκύεσσι μιγέντος.
οὗτος ἔην μορφήν, οὗτος μέτρον, ἀλλὰ τεθνηκὼς
μεικρῷ μνήματι τῷδε κακῶν μέγα πένθος ἀνῆψεν.
ζῶθι παροδεῖτα!

Die vier, etwa von der Stelle mit dem Namen abgesehen, correct gebauten Hexameter beziehen sich auf die Statue, deren Spuren noch auf der Platte erhalten sind und die nach V. 3 sowohl Gestalt wie Grösse des verstorbenen Cyrillus, Sohnes des Fabianus, wiedergab. Der wohl von dem Völkernamen der Besser abgeleitete Namen Bessius ist vermuthlich als Gentilnamen anzusehen. Ob er mit dem Namen des Sohnes oder mit dem des Vaters zu verbinden ist, erscheint grammatisch zweifelhaft. Sachlich macht das keinen Unterschied, da natürlich der Sohn den Gentilnamen des Vaters führte.

93. Platte, hoch 1·20 *m*, breit 0·74 *m*, dick 0·56 *m*. [Ἀθηνᾶ S. 346 n. 3, mit Erläuterung S. 348.]

ΤΥΝΒΟΝΔΑΙΔΑΛΕΟΝΠΕΡΙΑΓΕΑ
ΤΕΥΞΕΣΥΝΕΥΝΩΑΝΔΡΥΣΚΥΡΙΛΛΗ
ΤΟΥΤΟΝΑΠΟΦΘΙΜΕΝΗΣΩΦΡΟΣΥΝΗΣ
ΙΝΑΣΘΕΙΣΕΡΙΚΥΔΕΟΣ·ΗΝΕΧΕ
ΚΕΙΝΗΛΕΚΤΡΩΝΝΥΝΦΙΔΙΩΝ
ΕΙΝΕΚΑΚΑΙΒΙΟΤΟΥ ΕΥΣΕΒΕΣΕΡΓΟΝ
ΕΔΡΑΣΕ·ΜΟΝΟΝΤΑΦΟΣΟΙΔΕΓΑΡ
ΑΝΘΕΙΝ ΜΝΗΜΗΝΤΩΝΠΡΟΣΘΕΝ
ΤΟΙΣΜΕΤΑΤΑΥΤΑΒΡΟΤΟΙΣ.
ΠΑΝΤΑΧΡΟΝΟΣΦΘΕΙΡΕΙΝΕΜΑΘΕΝ
ΤΟΥΤΟΔΕΤΗΡΕΙ·ΖΩΟΝΤΩΝΔΟΞΑΝ
ΚΑΙΦΘΙΜΕΝΩΝΑΡΕΤΗΝ 1:9

Τύνβον δαιδάλεον περιαγέα τεῦξε συνεύνῳ
Ἄνδρυς Κυρίλλῃ τοῦτον ἀποφθιμένῃ,
σωφροσύνης [μ]νασθεὶς ἐρικυδέος, ἣν ἔχε κείνη
λέκτρων νυνφιδίων εἵνεκα καὶ βιότου.
εὐσεβὲς ἔργον ἔδρασε μόνον τάφος, οἶδε γὰρ ἀνθεῖν
μνήμην τῶν πρόσθεν τοῖς μετὰ ταῦτα βροτοῖς.
πάντα χρόνος φθείρειν ἔμαθεν <μὲν> τοῦτο δὲ τηρεῖ,
ζωόντων δόξαν καὶ φθιμένων ἀρετήν.

Auf die Grabschrift eines Cyrillus folgt die einer Cyrille, die von ihrem Gatten Andrys gesetzt wurde und aus vier correct gebauten Distichen besteht. Nur im letzten Hexameter fehlt eine Silbe. Vielleicht stand ΕΜΑΘΕΝΜΕΝ in der Vorlage, und ist der Steinmetz beim Copieren von dem ersten ΕΝ auf das zweite übergesprungen.

94. Hoch 1·26 *m*, breit 0·71 *m*, dick 0·54 *m*. [Ἀθηνᾶ S. 347 n. 4. Die hier nach dem Abklatsch unvollständig gegebenen Buchstaben sind auf dem Stein nach Tocilescu's Copie vollständig; zum Schluss von Z. 9 steht ΙΝ.]

ΧΑΙΡΕΠΑΡΟΔΕΙΤΑ·ΚΑΙΣΥ

ΕΣΤΗΚΕΣΕΠΕΝΝΟΙΑΛΕΓΩΝ
ΑΡΑΤΙΣΗΠΟΘΕΝ·ΗΔΕΑΚΟΥ
ΕΔΗΞΕΙΝΕΠΑΤΡΑΝΚΑΙΟΥ
ΝΟΜΑΤΟΥΜΟΝ·ΗΝΜΕΝΜΟΙ
ΧΘΩΝΤΟΠΡΙΝΕΛΛΑΣ·ΕΚΜΗ
ΤΡΟΣΑΘΗΝΑΙΑΣ·ΕΦΥΗΝΠΑ
ΤΡΟΣΤΕΕΡΜΙΟΝΕΟΣΕΠΙΦΑ
ΝΙΑΔΕΜΟΙΟΥΝΟΜΑ·ΠΟΛΛΗ
ΜΕΝΕΣΕΙΔΟΝΕΓΩΓΑΙΑΝΠΑΣΑΝ
ΤΕΕΠΛΕΥΣΑΘΑΛΑΤΤΑΝ
ΗΝΓΑΡΕΜΟΙΓΕΝΕΤΗΣΚΑΙΓΑΜΕΤΗΣ
ΝΑΥΚΛΗΡΟΙΟΥΣΕΘΕΜΗΝ
ΠΑΛΑΜΕΣΙΝΑΙ·ΑΙΣΥΠΟΤΥΝΒΩ
ΘΑΝΟΝΤΑΣΟΛΒΙΟΣΔΕΜΟΙΒΙΟΣ
ΤΟΠΡΙΝΗΝΕΝΜΟΥΣΕΣΕΦΥΗΝΣΟΦΙ
ΗΣΤΕΜΕΤΕΣΧΟΝ·ΦΙΛΕΣΤΕΛΕΙΠΟ
ΜΕΝΕΣΩΣΓΥΝΗΓΥΝΗΞΙΠΟΛΛΑΠΑ
ΡΕΣΧΟΝ·ΕΙΣΕΥΣΕΒΙΗΝΑΦΟΡΩΣΑ
ΚΑΙΔΗΚΛΕΙΝΗΡΗΚΑΜΑΤΟΝΠΟΛΥΝΕ
ΝΕΝΚΑΜΕΝ·ΕΓΝΩΣΑΦΩΣ·ΟΥΚΑΤΕΥ
ΣΕΒΙΑΝΕΙΣΙΝΑΙΘΝΗΤΩΝΤΥΧΑΙ
ΕΡΜΟΓΕΝΗΣΑΝΚΥΡΑΝΟΣΚΑΙΤΟΜΙΤΗΣ
ΦΥΛΗΣΟΙΝΩΠΩΝ·ΤΗΕΑΥΤΟΥΣΥΝΒΙΩ
ΕΥΧΑΡΙΣΤΩΝΜΝΕΙΑΣΧΑΡΙΝΑΝΕΘΗΚΑ

1 : 7

χαῖρε παροδεῖτα· καὶ σύ·
ἕστηκες ἐπ' ἐννοίᾳ λέγων· ἆρα τίς ἢ πόθεν ἥδε;
ἄκουε δὴ ξεῖνε πάτραν καὶ οὔνομα τοὐμόν.
ἦν μέν μοι χθὼν τὸ πρὶν Ἑλλάς·
ἐκ μητρὸς Ἀθηναίας ἐφύην πατρός τε Ἑρμιονέος.
Ἐπιφανία δέ μοι οὔνομα.
πολλὴν μὲν ἐσεῖδον ἐγὼ γαῖαν πᾶσάν τε ἔπλευσα θάλατταν.
ἦν γὰρ ἐμοὶ γενέτης καὶ γαμέτης ναύκληροι,
οὓς ἐθέμην παλαμέσιν αἰ[μ]αῖς ὑπὸ τύνβω θανόντας.
ὄλβιος δέ μοι βίος τὸ πρὶν ἦν·
ἐν Μούσες ἐφύην σοφίης τε μετέσχον·
φίλες τε λειπομένες ὡς γυνὴ γυνηξὶ πολλὰ παρέσχον
εἰς εὐσεβίην ἀφορῶσα·
καὶ δὴ κλεινήρη κάματον πολὺν ἐνένκαμεν.
ἔγνω σαφῶς·
οὐ κατ' εὐσεβίαν εἰσὶν αἱ θνητῶν τύχαι.

Ἑρμογένης Ἀνκυρανὸς καὶ Τομίτης φυλῆς Οἰνώπων
τῇ ἑαυτοῦ συνβίῳ εὐχαριστῶν μνείας χάριν ἀνέθηκα.

Diese Grabschrift ist wohl kaum als metrisch anzusehen, wenn auch vielfach Verse zugrunde liegen; vgl. die auch in Constantza gefundene halbmetrische in dieser Zeitschrift VIII S. 11 n. 21.

Nach den Angaben hiess die Verstorbene Epiphania (Z. 6). Sie lebte früher in Hellas (Z. 4); ihre Mutter war aus Athen, der Vater aus Hermione (Z. 5). — Ihren Vater und ihren Gatten, die beide Schiffsbesitzer waren (Z. 8), so dass sie viel Länder gesehen und viel Meere befahren hat (Z. 7), habe sie mit eigenen Händen bestattet (Z. 9). Nach Z. 17 f. hat ihr das Grabmal ihr Gatte Hermogenes errichtet; wenn nichts verwirrt ist, muss dies also der zweite Gatte sein. Dieser war sowohl Bürger in Ancyra als in Tomi; hier gehörte er zur φυλὴ Οἰνώπων.

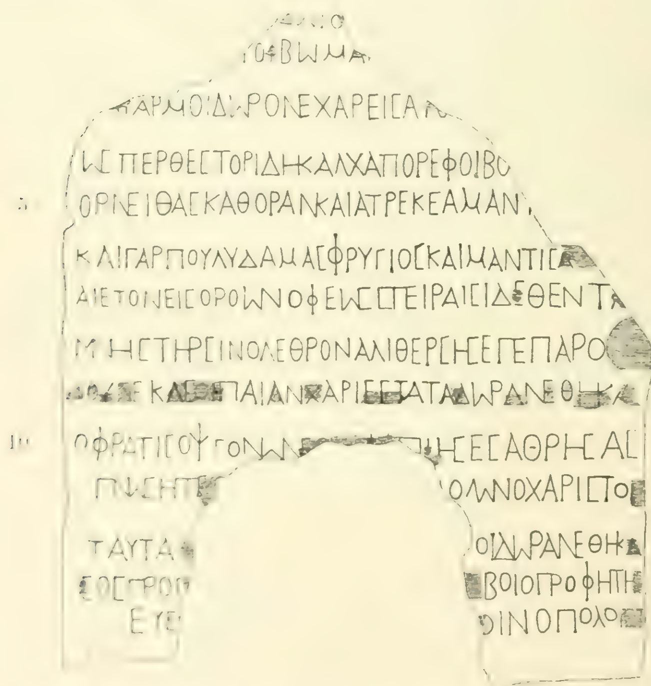
Die Phyle der Οἴνωπες ist bereits aus Kyzikos und Ephesos bekannt, wo sie neben andern zu den vier ursprünglichen ionischen Phylen hinzutrat; vgl. für Kyzikos Athen. Mitth. 13. 1884 S. 304, für Ephesos ancient inscr. of the British Museum III 2 S. 69 ff.

95. In dem lateinischen Text der auf einer anderen Platte in griechischer Sprache eingegrabenen Terminationsurkunde von Callatis (Mangalia), deren Reste unter n. 59 S. 103 ff. in Facsimile und Umschrift publiciert sind, hatte ich zu Anfang von Z. 4 vor RE RECTO ein E zu erkennen geglaubt. Bei einer auf Veranlassung von Prof. v. Domaszewski vorgenommenen Nachprüfung habe ich mich überzeugt, dass von dem Buchstaben keine sicheren Reste erhalten sind und auch O möglich ist. Es wird daher hier und an den andern Stellen, wo der entsprechende griechische Text ἐπ' εὐθεῖαν ὀρθήν hat, nicht *itine*]*re*, sondern *rigo*]*re recto* gestanden haben.

Bukarest. GR. G. TOCILESCU.

Inschriften aus Philippopel.

1. Zur Veröffentlichung in dieser Zeitschrift hatte Herr Professor V. Dobruský, Director des Museums zu Sofia, mir den Abklatsch einer Inschrift des Museums von Philippopel gelassen,[1] die, wie mir Herr Professor H. Škorpil mittheilt, sich auf einer 0·32 *m* breiten, 0·15 *m* dicken, oben gebrochenen und jetzt noch 0·50 *m* hohen Marmorplatte befindet und im Philippopeler Friedhof St. Petka gefunden war. Ich gebe hier eine Nachbildung nach einer in unserem Seminar angefertigten Durchzeichnung des Abklatsches im Maassstab von 1 : 4.



[1]) Danach hat Rostowzew eine Copie mit ergänzter Umschrift im Maiheft 1896 des russischen Ministeriums für Volksaufklärung S. 68 veröffentlicht.

. . . . ω . ο . . . . . .
. . . . . . Φ]οίβῳ μα[ντ . . .
καὶ γ]άρ μοι δῶρον ἐχαρείσα[το μαντοσυνάων,
ὥσπερ Θεστορίδῃ Κάλχᾳ πόρε Φοῖβο[ς Ἀπόλλων]
ὄρνειθας καθορᾶν καὶ ἀτρεκέα μαν[τεύσασθαι].
καὶ γὰρ Πουλυδάμας Φρύγιος καὶ μάντις ἀ[μύμων]
αἰετὸν εἰσορόων ὄφεως σπείραισι δεθέντ[α]
μνηστῆρσιν ὄλεθρον Ἁλιθέρσης ε(ἶ)πε παρό[ντα].
τ]ούνεκα σο[ί], Παιάν, χαριέστατα δῶρ' ἀνέθηκα,
ὄφρα τις ὀψιγόνων ἐ[κ γῆς ἀ]πίης ἐσαθρήσας
γνώσῃ Τε[⏑ ⏑ — οἰωνοπ]όλων ὄχ' ἄριστον.
ταῦτα ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑⏑ — [σ]οι δῶρ' ἀνέθηκα
σὸς πρόπ[ολος ⏑⏑ — ⏑ ⏑ — Φοί]βοιο προφήτης,
εὐσ[εβέος πόλεως ἔντροφος] οἰνοπόλο[υ].

Das hexametrische Gedicht schliesst mit einem Pentameter ab, wie bei Kaibel 609. 610. Es enthält die Weihung von χαριέστατα δῶρα an Apollon von Seite eines seiner Cultdiener (πρόπολος, προφήτης Z. 13). Dass in der Kaiserzeit, der die Inschrift angehört, in oder bei Philippopel ein Heiligthum des pythischen Apollo bestand, mit dem Spiele verbunden waren, bezeugen eine Inschrift aus Perinth mit der Erwähnung von Πύθια ἐν Φιλιπποπόλει (diese Zeitschrift VIII p. 219 f. n. 49) und die Beischriften Πύθια und ἐν Φιλιπποπόλι (oder ähnlich) auf Münzen von Philippopel unter Caracalla: Münzcataloge des Britischen Museums *Thrace* p. 165 n. 36 ff.; des Berliner Museums I S. 226 n. 39 ff.

Wie viel zu Anfang infolge der Verstümmelung verloren ist, ist nicht festzustellen. In der ersterhaltenen Zeile erkennt man -WIC: vor dem sicheren W vielleicht Z oder Ξ, folgend TO? — Z. 2 ιΟΙΒWMAι: nach Φ]οίβῳ offenbar eine Form von μάντις oder μαντεύεσθαι, μαντήιον. — Im Folgenden stellt sich der Weihende in Parallele zu seinen aus Homer bekannten Vorgängern in der Kunst die Vogelzeichen zu deuten, Kalchas, Polydamas und Halitherses. Homerische Anklänge sind nicht zu verkennen. Vgl. zu Z. 3—5. 11:

A 69 Κάλχας Θεστορίδης οἰωνοπόλων ὄχ' ἄριστος
71 ἣν διὰ μαντοσύνην, τήν οἱ πόρε Φοῖβος Ἀπόλλων [2])
β 159 ὄρνιθας γνῶναι καὶ ἐναίσιμα μυθήσασθαι

Schwierigkeit machen die Verse 6 ff. verglichen mit den entsprechenden homerischen Stellen. Es heisst:

[2]) Die Worte von μαντοσύνην an sind, wie wir jetzt wissen (vgl. Hermes 23 S. 540), vor einem schon früher bekannten Alphabetorakel wiederholt.

M 201 f. αἰετὸς ὑψιπέτης ἐπ' ἀριστερὰ λαὸν ἐέργων.
φοινήεντα δράκοντα φέρων ὀνύχεσσι πέλωρον

Die sich rückwärts ringelnde Schlange beisst den Adler, so dass dieser (M 205 f.):

ἀπὸ ἕθεν ἧκε χαμᾶζε
ἀλγήσας ὀδύνῃσι

Aus diesem Zeichen kündet Polydamas (M 225 ff.) die den Trojanern bevorstehende Niederlage. Die unheildrohende Voraussage des Sehers Halitherses an die Freier gründet sich auf das Wahrzeichen zweier nebeneinander fliegender Adler, die sich schliesslich zerfleischen (β 146 ff.). Unser Epigramm aber scheidet die Wahrzeichen nicht, sondern lässt aus dem bei Homer von Polydamas beobachteten auch den Halitherses prophezeien.[3] Diese Abweichung und überhaupt die Erwähnung der homerischen Sehersprüche erklärt sich wohl aus der Art des Anathems. Aus demselben soll (Z. 10. 11) der künftige Beschauer erkennen, dass der Weihende ein unübertrefflicher Seher in der Deutung der Vogelzeichen war; hierauf muss also das Bildwerk sich in allverständlicher Weise bezogen haben. Unter den überaus zahlreichen Darstellungen von Wahrzeichen, namentlich auf Münzen, Vasen, geschnittenen Steinen ist keine häufiger als die des Adlers mit der Schlange in den Fängen.[4] Diese als Rundbild oder als Relief wird sich über unserem Epigramm befunden haben,[5] und deshalb lässt der Dichter im Widerspruch zu Homer dieses Wahrzeichen allein von den homerischen Vorgängern des Weihenden gedeutet werden.

In Z. 10 ist nach der Lücke HIHE sicher; die Ergänzung ἐκ γῆς ἀπίης, zu der auch der Raum und die geringen übrigen Reste

[3] Um die Härte der Construction zu mildern, darf man vielleicht annehmen, dass ΦΡΥΓΙΟΙΣ als Φρυγίοισ(ι), den Trojanern zu lesen ist, wie in Z. 8 EIE als εἶπε.

[4] Beispiele hat zusammengestellt Stephani compte-rendu 1862 S. 18—20.

[5] Ebenso befand sie sich wohl auf oder bei der Säule aus Apulum mit der Widmung an Juppiter optimus maximus (Hirschfeld Wiener Sitzungsberichte 77. 1874 S. 386 = ephem. epigr. II p. 307 n. 347; CIL III S 7756), die erzählt *numen a[q]uilae descidise monte supra dracones tres*, dann *supstrinxit aquila(m)* und dass die Weihenden *a[q]uila(m) de periculo liberaverunt*. — Eine Übertragung ins Italische scheint das aus Rom stammende, jetzt im Leidener Museum befindliche Rundbild einer Eule mit einer Maus in den Fängen, das nach der Unterschrift gleichfalls von einem μάντις geweiht ist (CIG IV 9848; Abbildung unter andern bei Gori inscr. Etr. III tab. VI zu p. LXVIII). Die Erklärung dieser Inschrift ist schwierig und Kaibel (p. 1140* hat sie als sicher falsch bezeichnet, aber nach dem mir von der Direction des Leidener Museums freundlich übersendeten Abklatsch ist die Echtheit zweifellos und wohl auch die Lesung sicher: [Α]ὐγάστης [Π]έτρωνος ho [μ]άντις MANTEOAET'Δ·AC-CAPIΩN, wohl (= [illegible]) ὀσσορίων.

passen (namentlich der Strich oben am Ende der Verbindung NWN der nur zu E oder Γ gehören kann) erscheint danach ausser Frage.

In Z. 11 nach γνώσῃ sicher TE, offenbar der Anfang des Namens des Weihenden. Beispielsweise könnte man Τει[ρεσίαν] einsetzen, da ja öfter die Namen jener angenommen wurden, die im gleichen Fache sich berühmt gemacht hatten. Ebenso möglich aber sind viele andere Namen wie Τερτιανόν u. a. Der letzte Buchstabe der Zeile (nach O) ist verscheuert. Indes ist einer Mittheilung Prof. Škorpils zufolge E ausgeschlossen, vielmehr N durch deutliche Reste (N) gesichert.

Z. 12 nimmt die Dedicationsformel nochmals auf, mit besonderer Betonung des Weihenden als frommen Dieners des Gottes. Z. 13 sind offenbar Epitheta zu πρόπολος und προφήτης (z. B. ἱερὸς Φοίβοιο προφήτης), oder auch zu Φοίβοιο ausgefallen. Vor σοι in Z. 12 erwartet man die Anrufung des Gottes, etwa Παιάν wie in Z. 9. Nach ταῦτα ist das Ende eines wagrechten Striches, also von T oder Π erhalten.

Beim letzten Buchstaben der Schlusszeile ist von den zwei Möglichkeiten I oder Y nach den erhaltenen Spuren die letztere vorzuziehen. Die Ergänzung will nur allenfalls Mögliches geben. Auf Münzen von Philippopel findet sich die Darstellung des Dionysos (Brit. Mus. *Thrace* p. 162 n. 9; p. 163 n. 15; Berliner Mus. I S. 220 f. n. 7—9); auch wird noch jetzt in der Gegend viel Wein gebaut. Das Wort ἔντροφος habe ich dem Verse des Aristoteles mit der Bezeichnung des Hermeias als Ἀταρνέος ἔντροφος entnommen.

Ich füge einige andere Inschriften aus Philippopel hinzu, 2—6, von denen mir Herr Prof. Bezenšek direct oder durch Herrn Prof. H. Škorpil Abschriften und zum Theil Abklatsche geschickt hatte. Die folgenden Copien sind nach den Abklatschen angefertigt, die wir beiden Herren verdanken.

2. Bruchstück aus Marmor, gefunden am Kirchhof im Dorfe Hambarli, jetzt im katholischen Seminar in Philippopel; hoch 0·35 *m*, breit 0·13 *m*, dick etwa 0·06 *m*. Oberhalb der Inschrift ist das untere Ende eines Reliefs erhalten, auf dem anscheinend links eine bekleidete Frau, rechts ein Mann mit einer Lanze (?), in der Mitte eine dritte Figur dargestellt war.

ΞΡΤΥΧΗϹϹΤΕΦΑΙΝΥΝϹΛΑΒΟΙ
ΙϹΦΟϹΠΡΟΠΕΜΥΑϹΕΙΛϹΙΔΑΤΟ
ΝΤΙΠΑΛΟΝΛΟΥΕΕΧΟΝΝΙΚΗ
ΕΙΟΤΟΥΙΙΟΛΙϹΛΑΜΙΡΥ
ΤΗϹϹΙΙΙ ΙΙΛϹΙΓΙΙ ΠΤ
Ι ΙΤ

1 : 5

Mit Benützung von Versuchen von mir schlägt Prof. M. Fraenkel folgende Ergänzung vor:

Ὑπ[ὲρ Τύχης στέφανον ἔλαβο[ν – –
ὁ Τήλ]εφος προπέμψας Εἰασίδατο[ν,
ὃν ἀ]ντίπαλόν μου ἔσχον νίκη[ς πολλάκις.
Ἡ το[ῦ βιότου [Πρ]αῖς δάμαρ μ[ου φιλτάτη
μ' ἔ[στησε [τῆδε π]ᾶσι γλυπτ[ὸν εἰσορᾶν
. . . .

Das Epigramm in Trimetern hatte demnach unter dem Bilde eines Telephos gestanden, das von dessen Gattin errichtet war. Als Hauptruhm wird sein Sieg über einen Eiasidatus angegeben, den er προύπεμψεν, *misit.* Der Ausdruck ist aus Inschriften von Gladiatoren bekannt; vgl. die Bemerkung Friedlaenders Sittengeschichte II[5] S. 346, 1 über die Beischrift zu Darstellungen von Gladiatoren *stantes missi.* Prof. Fraenkel bemerkt noch: „V. 1 Ὑπὲρ des Metrums wegen im Sinne von ὑπὸ; vgl. Kühner, Ausf. Grammatik S. 421 *b.* – V. 2. Im vierten Fusse ist die Positionslänge vernachlässigt. — Z. 4 ausser der von mir vorgezogenen Ergänzung 'meines Lebens Gattin' kämen noch in Betracht die Ergänzungen πολλάκις διὰ τοῦ βιότου, 'oft während meines Lebens' oder π. καὶ τοῦ βιότου 'Gegner des Siegers und des Erwerbs'."

3. Sarkophag aus Syenitstein, gefunden auf dem Hauptplatze Džumaja in Philippopel, jetzt im Museum in Philippopel. Höhe 1 *m.* Länge 2·25 *m.* Breite 1·10 *m.* Dicke der Wände 1·7 *cm.* Auf der einen Langseite eine Inschrift in zwei Zeilen. (Sieh die Abschrift S. 235.)

4. Capitell einer Marmorsäule, im Fussteig beim Gymnasium Alexander I. in Philippopel. Höhe 15 *cm.* Länge 35 *cm.* Breite 30 *cm.*

ΑΝΤΩΝΕΙΝ 1 : 10 Ἀντωνειν . . .

5. Stück vom Sockel einer Statue aus Marmor, gefunden in der griechischen Kirche St. Petka (Paraskeva) in Philippopel im Altarunterbau. Länge 80 *cm.* Breite 50 *cm.* Höhe 8 *cm.*

ΑΓΑΘΗ ΤΥΧΗ
ΥΠΕΡ ΤΗΣΤΩΝΑΥΤΟΚΡ Ο ΙΟΝ ΟΥΔΙΑΜΟΝΗΣΜΑΥ 1 : 8

Ἀγαθῇ τύχῃ.
ὑπὲρ τῆς τῶν Αὐτοκρ[ατό]ρ[ων α]ἰ[ω]ν[ί]ου διαμονῆς Μ. Αὐ-
[ρηλ . . .

(Abschrift zu 3, sieh S. 234.)

ΚΑΣΚΕΛΛΙΟΣΑΠΡΩΝΙΑΝΟΣΖΩΝΕΑΥΤΩΚΑΙΤΗΣΥΝΒΙΩΕΑΥΤΟΥ..Α.. ΛΙΑ
ΕΥΤΥΧΙΑΤΗΝΣΟΡΟΝΕΚΤΩΝΙΔΙΩΝΚΑΤΕΣΚΕΥΑΣΕΝ· 1 : 10

Κασκέλλιος Ἀπρωνιανὸς ζῶν ἑαυτῷ καὶ τῇ συνβίῳ ἑαυτοῦ Κασ[κελ]λίᾳ
Εὐτυχίᾳ τὴν σορὸν ἐκ τῶν ἰδίων κατεσκεύασεν.

(Abschrift zu 6, sieh S. 236.)

ΓΟΛ. ΛΟ..
ΟΥΛΠΙΑΜΑΚΡΕΙΝΗΚΑΙΕΛ.
ΜΗΤΕΖΩΝΤΟϹΕΜΟΥΜΗΤΕΜΕΤΑΤΗΝΤΕΛΕΥ .....
ΗΕΙϹΤΟΝΝΑΟΝΕΠΙΑΠΟΔΩϹΕΙΤΩΙΕΡΩΤΑΤΩΤΑΜΙ...
ΑΙΤΗΠΟΛΕΙΑΛΛΑΕΞΩΘΕΝ Χ ΒΦ ΚΑΙΤΩΕΠΑΓΑΓΟΝΤΙΤΟΠΡΑΓΜΑ 1 : 10

6. Abgebrochener Stein gefunden im türkischen Friedhofe in Philippopel, jetzt dort im Museum. Länge 1·68 *m*. Höhe 0·53 *m*, Dicke 0·3 *m*. (Sieh die Abschrift S. 235.)

Nach der Copie Bezenšeks und einem besseren nachträglich von Prof. Skorpil gesendeten Abklatsch ist zu corrigieren 1. TONNAON. 2 Schlüss I.NI.I. 3 Mitte ME. 4 Schluss NEII. 5 Anfang KAI. Mitte Θ und ✱.

Mit einigen Ergänzungen, die nur etwas Mögliches geben wollen:

τὸν ναὸν [σὺν τῇ καμάρᾳ ὁ δεῖνα ἐμαυτῷ καὶ τῇ γυναικί μου
Οὐλπίᾳ Μακρείνῃ κα[τ]εσ[κεύασα· μηδενὶ δὲ ἐξέστω θάψαι τινὰ
μήτε ζῶντος ἐμοῦ μήτε μετὰ τὴν τελευ[τήν μου εἰς τὴν καμάραν
ἢ εἰς τὸν ναόν, ἐπ(ε)ὶ ἀποδώσει τῷ ἱερωτάτῳ ταμε[ίῳ ✱ β φ
καὶ τῇ πόλει ἄλλα ἔξωθεν ✱ β φ (= δηνάρια δισχίλια πεντακόσια) καὶ τῷ
ἐπαγαγόντι τὸ πρᾶγμα [τὸ ἥμισυ?

E. B.

Altbulgarische Inschriften

(nach Mittheilungen von H. und K. Škorpil)

Im Folgenden geben wir nach den von den Brüdern H. u. K. Škorpil angefertigten und uns überschickten Abklatschen Nachbildungen der von ihnen im Gebiet von Preslav und Šumen beobachteten altbulgarischen Inschriften.

1. Säule aus Aboba, jetzt in der Präfectur in Šumen.

ϯΚΑϹΤΡΟΗ
ΒΥΡΔΙΖΥ

Κάστρον
Βουρδίζου

Erwähnt von Kanitz, Donau-Bulgarien III S. 242 (= 255²). 356 und Jireček in dieser Zeitschrift X 194. — Der volle Name war Βουρτου-διζος, vgl. die Zusammenstellung der Namensformen bei Tomaschek, die alten Thraker II 2 S. 62.

2. Säule. Durchmesser 0·455 *m*. Von Kanitz 1872 in Aboba gesehen und publiciert Donau-Bulgarien III S. 356; jetzt vor dem Kreisamte in Šumen.

ϯΠΟΛΕΜΟϹ
ΤΗϹϹΕΡΑϹ

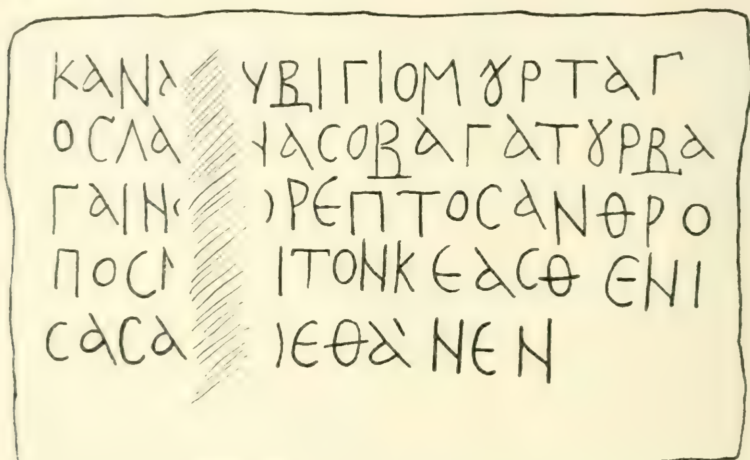
1 : 9

Rechts unten in einer Entfernung von 25 *cm* von der unteren Linie ein 30 *cm* hohes Kreuz.

[Unter Σερας ist nicht die Stadt Σέρραι (Gen. Σερρῶν), altslavisch Sêr (masc. Sing.), im unteren Strymonthal zu verstehen, sondern wohl σειρά Geschlecht, Dynastie. Vgl. die Nachrichten über den Sturz der

Bulgarenfürsten aus der alten Familie (τοὺς κυρίους αὐτῶν τοὺς ἀπ σειρᾶς καταγομένους Theophanes I 432, τοὺς μὲν ἐκ σειρᾶς τὴν κυρείαν τὴν ἐπ' αὐτοὺς κεκτημένους Nikephoros ed. De Boor p. 69) und die Erhebung des Fürsten Teletzes oder Telessios um 762. Aber die Inschrift mag jünger sein, wie denn die Kämpfe um die Nachfolge im altbulgarischen Reiche nicht selten waren. JIREĆEK.

3. Säule, gefunden im Dorfe Sijutli. Durchmesser 0·307 *m*. Höhe 0·57 *m*.



Κάνα[ς] υβιγι Ὀμουρτάγ
Ὀσλά[ν]νας ὁ βαγατοὺρ βα-
γαιν[ὸς θ]ρεπτὸς ἄνθρο-
πός [μου ἦ]τον κὲ ἀσθενί-
σας ἀ[π]έθανεν.

Grabschriften von entsprechender Form, die der Chan Omurtag (816 bis c. 830) seinen Gefolgsleuten setzen liess, sind in dieser Zeitschrift XVII S. 199 f. n. 71. 72 publiciert. Das bei den Chanen Omurtag (hier und in dieser Zeitschrift XVII S. 149 f. n 72) und Malamer (unten n. 4 und CIG IV n. 8691 *b* κάνα[ς] υβηγη) zu dem Titel κάνας hinzugefügte υβηγη, υβιγι, υβυγη entspricht vielleicht dem kumanisch-türkischen öweghü, öwghü 'erhaben, gepriesen'. — Ὀσλά[ν]νας in Z. 2 ist Eigennamen = türkisch arslan 'Löwe', auch aslan (magyarisch oroszlan). — Über βαγατουρ = türkisch *batür* habe ich in dieser Zeitschrift XVII S. 208 zu n. 98 gesprochen. W. TOMASCHEK. — Zu βαγαινος vgl. καὶ τοὺς βοιλάδας κὲ βαγαίνους ἔδοκεν μεγάλα ξένηα in der Inschrift des Fürsten Malamer CIG IV p. 318—320 n. 8691 *b*, βοϊλᾶς, βοϊλάδες

(altslavisch boljárin, Plural boljáre) ist als Ausdruck für den höheren bulgarischen Adel auch aus den byzantinischen Quellen des 9. bis 11. Jahrhunderts wohl bekannt. Βαγαινος war offenbar eine niedere Adelsclasse; vgl. ein slavisch niedergeschriebenes Verzeichnis der heidnischen Bulgarenfürsten (Jireček. Gesch. d. Bulgaren 127 Anm. 1), wo Fürst Teletz (Teletzes der Byzantiner. um 762) als aus dem Stamme oder Geschlechte Ugain entsprossen erscheint, was lautlich gut dem βαγαινος entspricht. JIREČEK.]

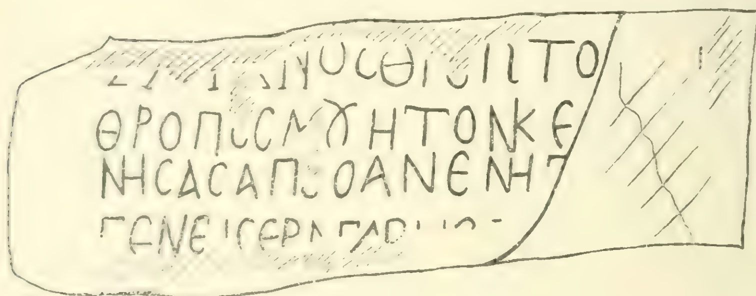
4. Säule im Kreisamt in Šumen. Durchmesser 0·44 *m*.

Κάνες υ-
βογη
Μαλα-
μήρ. Τζέ-
πα βογο-
τὸρ βογλὰ
Κουλουβρος
ἦτον κὲ
τοῦ ἄρχον-
τος θρεπτὸς
ἄνθροπο[ς
ἦτον [κὲ ἀσ-
θενήσας ἀ-
πέ[θανε
κὲ [ἔθαφεν?
Βα . . . . . .
ἡς μν[ημόσυ-
νον αὐ[τοῦ.

1:8

Malamer war als Chan einer der nächsten Nachfolger Omurtags: vgl. Jireček. Geschichte der Bulgaren 149. Von ihm war schon die zu n. 3 citierte Inschrift CIG IV 8691 *b* bekannt. Βογοτόρ ist wohl nur orthographisch von dem βαγατοὺρ der vorhergehenden Inschrift verschieden, vgl. hierüber und über βογλᾶ(ς) die Anmerkungen zu n. 3. Κουλούβρος dürfte auch einen Titel, eine Stellung im Heere, ausdrücken: vgl. türkisch qolaghuz, daraus eine nordtürkische Dialectform qolabur, qolobur = Wegweiser, mit Übergang von gh zu b und von z in r. TOMASCHEK.] Dasselbe Wort ist, wie Dr. Groag vermuthet, vielleicht auch CIG IV 8691 *a* Z. 7. 8 zu ergänzen κο[υ]λ[ο]βρον.

5. Kalksteinsäule, gefunden in der Nähe des Dorfes Mogila (Kreis Sumen). Durchmesser 0·36 *m*. Buchstabenhöhe 0·06 *m*.



. . . .

βαγα υ?]νος θ[ρε]πτὸ[ς ἀν-]
θρωπ[ό]ς μου ἦτον κὲ [ἀσθε]
νήσας ἀπ[έ]θανεν. ἦτ[ο δὲ
γενεᾶς Ἑρμιάρης].

Gehört zu derselben Gruppe von Inschriften und wohl auch ungefähr in dieselbe Zeit wie n. 3 und 4. — Ein Geschlecht Jermi wird in einem in den russischen Chroniken enthaltenen Catalog der Bulgarenfürsten erwähnt, vgl. Jireček, Gesch. d. Bulgaren 127. Tomaschek erinnert an den avarischen Eigennamen Ἑρμιτζῆς (Chronicon Paschale ed. Bonn. I 724 zum J. 626).

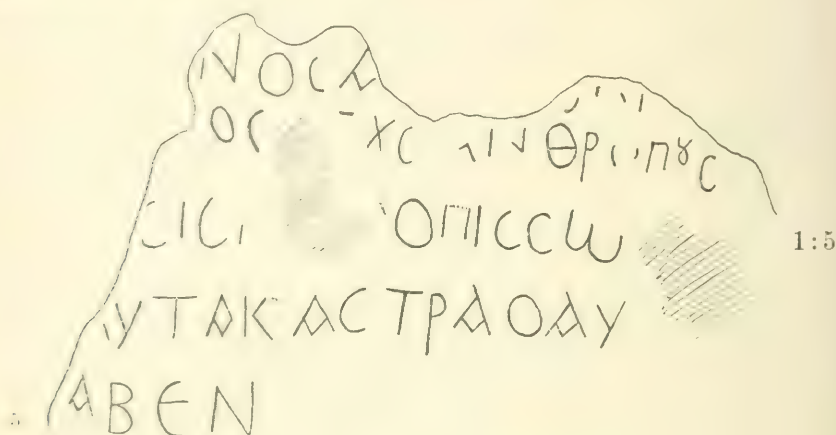
6. Halbsäule, gefunden in den Ruinen der alten bulgarischen Hauptstadt Preslav.

1 : 9

. . . .
τὰ] λο[ρή-
κηα α]ὐτοῦ τὰ
. . . . ηα β κ(ὲ)
. . . . παστ .
. . . τ]ὰ λορή-
κηα] κευου[μ
. . . . . ουν σαλμ
. ρϟα (= 191) κὲ τὰ λ[ο-
ρήκηα τον (τῶν = αὐτῶν) ἧσι (= εἰσι)
ρ]ϟβ (= 192).

Aufzählung des Waffenvorrathes einer bulgarischen Heeresabtheilung; ähnlich diese Zeitschrift XVII S. 208 n. 98, wo auch diese Inschrift erwähnt ist. Der Bedeutung nach verständlich sind nur die dreimal (wenn Z. 8 gleichfalls λωρίκια zu ergänzen ist, sogar viermal) genannten λωρίκια.

7. Marmorsäule, oben gebrochen, gefunden in Aboba (Kreis Šumen). Durchmesser 0·4 *m*.



. . . . . νος ἀ . . . [ο] . .
. . . . . οσ . [τ]οὺς [ἀ]νθρώπους
. . . . σισ . . ὀπίσσω
τα[ῦ]τα κάστρα ὁ αὐ[τὸς κατ-
έλ]αβεν.

Anscheinend Bericht über Kriegsthaten.

8. Säule aus Syenitstein, gefunden in Šumen. Durchmesser oben 0·4 *m*. Höhe etwa 2 *m*. Höhe des Inschriftfeldes 0·75 *m*. (Sieh die Abschrift auf S. 243.)

In den Schriftzeichen vielleicht cursive und tachygraphische Elemente: TS = τοὺς (Gardthausen S. 260), S = εἰς, ης (ebenda 259).

JIREČEK.

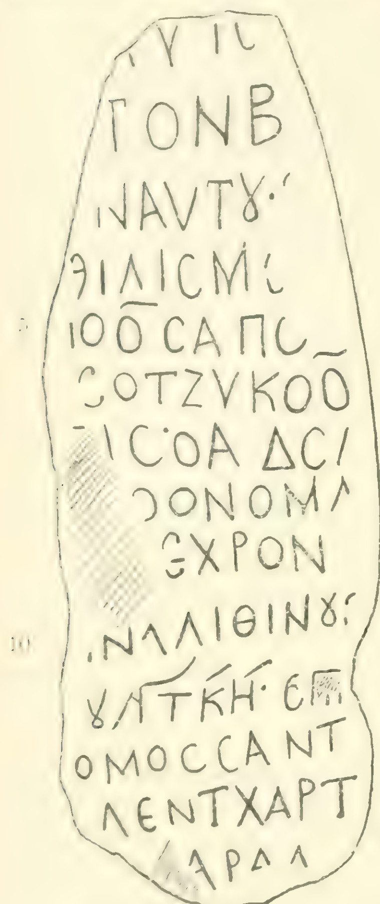
Kenntlich[1] Z. 1.: Κρουμος = Κροῦμμος ὁ τῶν Βουλγάρων ἀρχηγός des Theophanes. — Z. 3.: ποισας? = ποιήσας. — Z. 3. Schluss: τοὺς Γραικούς. — Z. 4.: ο Γραικο ερημοσα[ν] = οἱ Γραικοὶ ἐρήμωσαν. — Z. 5.: [illegible] Καυχαν ος, Ἰσβούλ ης; vgl. die Inschrift CIG IV 8691 *b*, wo

[1] Theilweise nach den Angaben Jirečeks.

der Landesfürst *κάνας Μαλαμίρ* und der *παλεὸς αὐτοῦ βοηλᾶς ὁ Ἴσβουλος ὁ Καύχανος* genannt werden, wohl dieselben Personen, wie auf unserer Inschrift. *Καύχανος*, das oft erwähnt wird, kann übrigens auch ein Titel gewesen sein. — Z. 6: τ[οὺς] Γρικοὺς . . τοῦ Προβ[ά]του τὸ κάσ[τρον]. Gemeint ist hier dasjenige Πρόβατον, das 4 Stunden nordöstlich von Adrianopel lag, bei einem heute auch Provadia genannten Dorf, und seit dem IX. Jahrhundert auch als Bischofssitz unter dem Metropoliten von Adrianopel genannt wird; diese Zeitschrift X 143. Benachbart war das in der folgenden Zeile (7) genannte Βουρτοκαστρον, wohl identisch mit dem römischen *Burtudizus;* vgl. oben S. 237 n. 1. In derselben Zeile ferner *χορα*, vielleicht = *χώρα*, am Schluss anscheinend wieder τ(οὺς) Γρικ(ούς). — Z. 8 das auf πᾶσ oder ἅπασ.. folgende Wort φυμ kehrt wieder Z. 10 ὑπερ φυμ . . προς. — Zum Schlusse der Zeile ἰς Φιλιπόπο[λιν. — Z. 9. Ἰσ[β]ουλ . . συντυχία . ., vgl. Z. 5.

Die, soweit der Abklatsch ein Urtheil gestattet, nur schlecht erhaltene Inschrift enthält einen Bericht über Kriegsthaten der Bulgaren gegen die Byzantiner in den Landschaften von Adrianopel und Philippopel zur Zeit des Chanes Malamer oder seiner nächsten Nachfolger.

9. (Säule ?), gefunden in einem Friedhofe zwischen Sinibir und Karabasli. Höhe des erhaltenen Stückes 1·21 *m*.



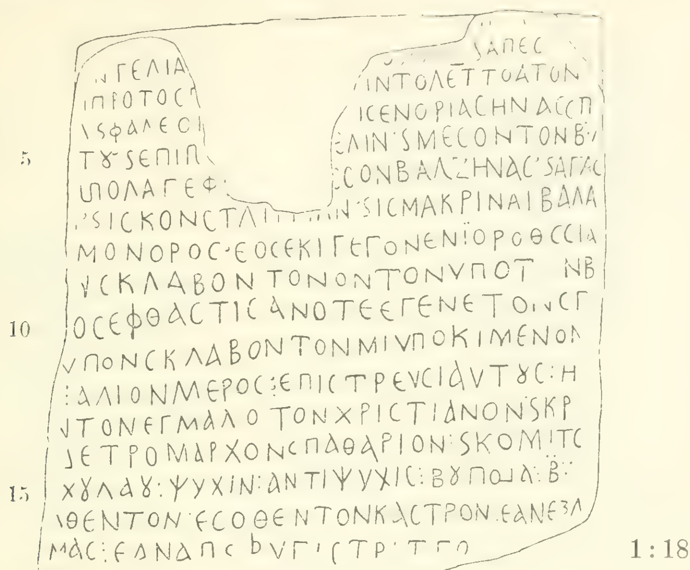
1:9

α ὐ[τό
τον B . . .
αὐτοῦ
ὑλισμ[ός = ὑλασμός
ὁ (θ εο)]ς
ὁ Τζόκο
ὁ ἀδ ελφός
τ]ὸ ὄνομ[α
εις δ]ὲ χρόν[ον
ἀ]λιθινοὺ[ς = ἀληθινοὺς
ἔτους ἀπὸ κτίσεως κόσμ]ου ϛ τκη
ἐ[ν μηνί? . . . .
ὄμοσσαν
τὰ ἀναγραφέντ]α ἐν τ(οῖς) χάρτ[αις
. αρα .

Die aus dem Jahre 6328 der byzantinischen Ära = 820 n. Ch. (Z. 11) datierte Inschrift enthält augenscheinlich ein Vertragsinstrument. Dieser Vertrag dürfte aber mit dem von Kaiser Leo V. dem Armenier (813—820) mit dem Chan Omurtag abgeschlossenen 30jährigen Waffenstillstand nicht identisch sein, da dessen Abschluss vor das Jahr 820 fällt (vgl. Genesius II p. 41 Z. 19 f. ed. Bonn.).

ὁ Τζόκο (Z. 6) ist ohne Zweifel einer der drei Heerführer, die nach Krums Tode die Führung des Heeres übernahmen und die Verwüstung der Orte fortsetzten, bis Omurtag zum Chan proklamiert war, und die in den Menologien die Namen Τζόκος (Menolog. Basilii II imp. zum 22. Januar bei Migne, patr. graec. vol. 117 col. 276), Διτζεγγος und Δουκούμ führen; vgl. Jireček, Geschichte der Bulgaren p. 146.

10. Gefunden an einem Brunnen Satma-Čušmesi bei dem Dorfe Sulejmanköi.



1:18

In die Orthographie der Schriftsprache übertragen, lautet die Inschrift, soweit sich ihr Wortlaut erkennen lässt, folgendermassen[3]:

. . . .
. . ἀ]γγελία . . . . (καὶ) ἀπέσ[τειλε
. . . πρῶτος . . . .
. . . ἀσφαλῶ[ν . . . ἐποί]ησεν ὁρίας ἵνα
(καὶ) ἐπι (καὶ) μέσον τῶν β
σύμ]βολα γέφ[υραν? μ]έσον Βαλζηνᾶς (καὶ) Ἀγα[θονίκης?
. . . (καὶ) εἰς Κωνστα[ντία]ν (καὶ) εἰς Μακρὴν [λ]ιβάδα ν
ἐ]μὸν ὅρος. ἕως ἐκεῖ γέγονεν ἡ ὁροθεσία . . . .
τῶ]ν Σκλάβων τῶν ὄντων ὑπὸ τ[ὸ]ν β[ασιλέα . . . .
. . . ὡς ἐφθάσθησαν, ὅτε ἐγένετο . . . . . .
. . . τῶν λ]οιπῶν Σκλάβων τῶν μὴ ὑποκειμένων . . . .
. . . . ἄλ[λ]ον μέρος ἐπιστρέψει(?) αὐτοὺς . . . .
. . . . ν τῶν αἰχμαλώτων χριστιανῶν (καὶ) κρ . . . . . .
. . . . . δὲ τουρμάρχων, σπαθαρίων (καὶ) κομήτ[ων . . . . .
. . . . πτω]χοῦ λαοῦ ψυχὴν ἀντὶ ψυχῆς . . . .
. . . . . . θέντων ἔσωθεν τῶν κάστρων. ἐὰν ἐξα . . . . . .
. . . . . μας· ἐὰν ἀποφύγῃ στρ[α]τ[η]γό[ς . . . .

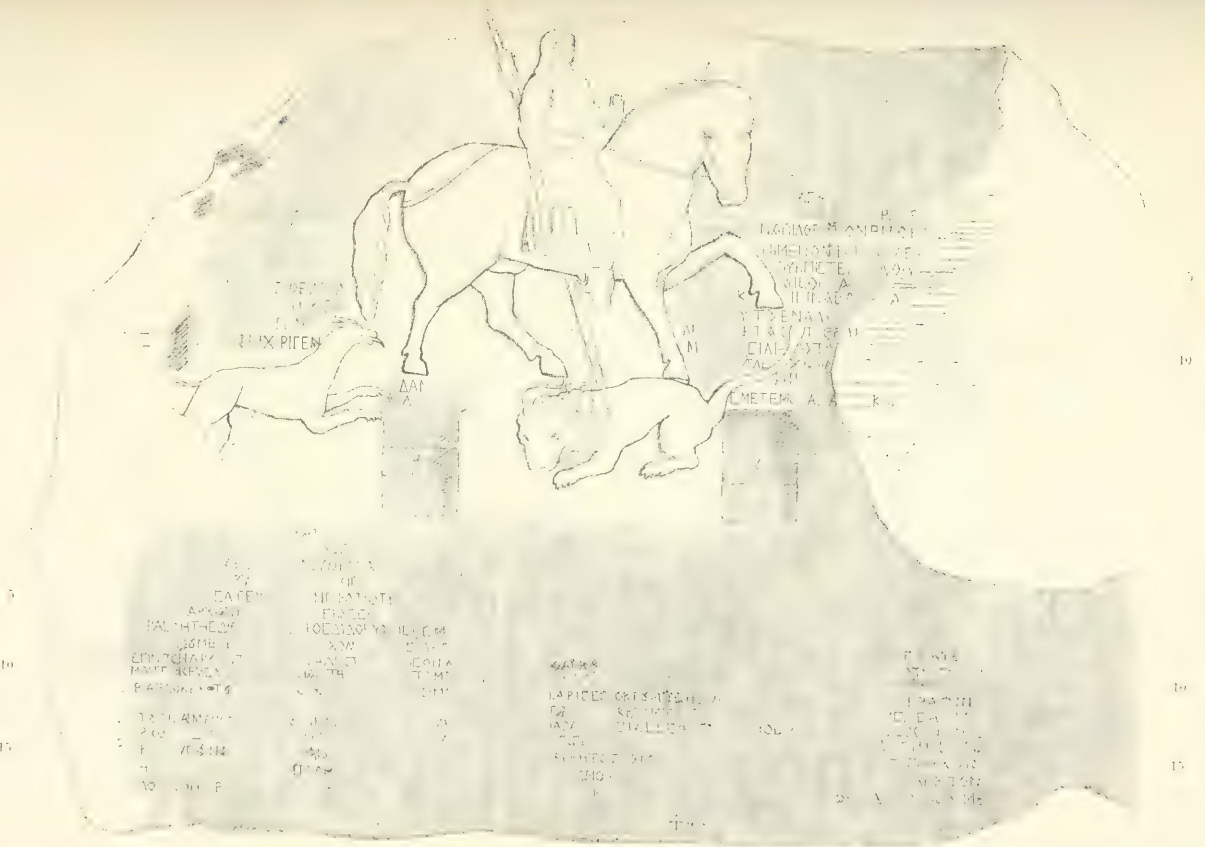
[3]) Im Wesentlichen nach den Angaben Prof. Jirečeks.

Das oft wiederkehrende S ist wohl die tachygraphische Abkürzung für καὶ, die bei Gardthausen, Griech. Palaeographie S. 259 allerdings etwas eckiger aussieht; dass es für ἐς = -εὶς, -ῆς nicht gelten kann, sieht man aus Z. 7, wo ες (εὶς) unmittelbar darauf folgt. — Z. 6 beginnt mit einem β aus der Minuskel.

Die hochinteressante Inschrift, offenbar aus dem 9. Jahrhundert, berichtet über einen Friedensschluss zwischen den Bulgaren und Byzantinern mit Angaben über die Feststellung der Grenze, die ὁροθεσία (vgl. Theophanes ed. De Boor I 497), und über den Austausch der Gefangenen. Klar sind zwei Ortsnamen in Z. 7: Κωνσταντία lag bei dem heutigen Kostenec im Quellgebiet des Hebros im äussersten Westen der Rhodope. Ein Bischof Κωνσταντείας war dem Metropoliten von Philippopel untergeordnet (Nova Tactica in Gelzers Ausgabe des Georgius Cyprius, p. 79 n. 1677); bei Constantia in der Nähe des „introitus clusarum Bulgariae" (des Trajanthores) hatten Anfang 1190 Vertreter von Kaiser Friedrichs I. Kreuzheer eine Besprechung mit dem serbischen Fürsten Stephan Nemanja (Ansbert, Fontes rer. austr. V 46. 47), und um 1201 eroberte der bulgarische Tzar Kalojan Κωνστάντιαν, διάσημον οὖσαν ἐν τοῖς τῆς Ῥοδόπης σχοινίσμασι (Niketas Akominatos ed. Bonn. p. 706). Τόπον ὃν Μακρολιβάδα κατονομάζουσιν kennt auf dem Wege von Adrianopel nach Stenimachos (bei Philippopel) Georgios Akropolites ed. Bonn. p. 127. Ebenso nennt Constantin der Philosoph den Ort Makry Livada in seiner slavisch geschriebenen Biographie des serbischen Fürsten Stephan Lazarević (vgl. Archiv für slav. Phil. XVIII 449). Ich habe Makrolivada (Cesty 250) identificiert mit dem jetzigen Uzundžova, türkisch Langfeld auf der Strasse von Adrianopel nach Philippopel, dessen türkischer Name wohl nur eine Übersetzung des byzantinischen ist.

Nur auf Vermuthung beruht Z. 6 [μέ]σον Βαλζηνᾶς (sonst unbekannt) καὶ Ἀγα[θ]ονίκης. Agathonike, nordwestlich von Adrianopel gelegen, wird bei Anna Komnena l. X c. 4 und als Bischofsitz (Ἀγαθονικεία) in den Nova Tactica n. 1670 in Gelzers Ausgabe des Georgius Cyprius erwähnt; vgl. diese Zeitschrift X 145.

Die Slavenstämme im Innern der Halbinsel werden geschieden in die den Bulgaren und die dem Kaiser unterthanen. Bei dem Austausch τῶν αἰχμαλώτων χριστιανῶν ist τρουμάρχον (Z. 14) kaum ein Name, eher der verdorbene Titel der τουρμάρχαι. Ψυχή (Z. 15) als persona ist bekannt (vgl. z. B. Theophanes I 280). JIREČEK. — Kostenec, das College Jireček in dem Z. 7 genannten Κωνσταντία erkennen will, scheint mir zu weit nach Westen am Oberlauf der Marica gelegen, um bei diesen sich auf die Zagora beziehenden Grenzbestimmungen gemeint zu sein. Ein Costantia erwähnt auch der arabische Geograph Edrisi in der Beschreibung der



Felswand bei Madara.

Romania als volkreichen Ort mit vielen Äckern. 40 Meilen von Beroe. Esky Zagora gelegen. Ich habe den Ort bei Harmanly an der mittleren Marica gesucht, weil die Kreuzfahrer im J. 1190 *civitas Constantia* zwischen Philippopel und Hadrianopel setzen. TOMASCHEK.]

11. Von dem an einer höhlenreichen Felswand, die sich nördlich vom Fluss Madara bei dem Dorfe gleichen Namens hinzieht, befindlichen Relief hatte Kanitz, Donau-Bulgarien III² S. 113 eine Abbildung gegeben und auf der anschliessenden Tafel eine Ansicht der ganzen Felswand. Das einen thrakischen Reiter auf der Jagd darstellende 1·60 *m* hohe Relief, das sich (vom unteren Ende der Figur gerechnet) 23 *m* über dem Fusse des Felsens befindet, ist zunächst nicht zugänglich. Kanitz hatte von der Inschrift zu beiden Seiten des Pferdes das Wort SEVER und einige Ziffern zu erkennen geglaubt und das Denkmal auf einen römischen Kaiser bezogen. Dass die Inschrift griechisch ist, hatte Jireček 1884 erkannt, indem er einige Stellen rechts und links vom Pferde mit einem Fernglas von unten las; vgl. diese Zeitschrift X S. 196. Zur genaueren Untersuchung wurde ein Gerüst errichtet, dessen Kosten ein Beitrag des archäologisch-epigraphischen Seminars deckte. Leider zeigte sich das Gestein an vielen Stellen so brüchig und von Sinter so bedeckt, dass es unmöglich war, einen Abklatsch zu nehmen, und ebenso gestattete das Gerüst die photographische Aufnahme nicht; Prof. K. Škorpil konnte daher Relief und Inschriftsreste nur zeichnen. Wir geben auf vorstehender Seite seine Zeichnung wieder.

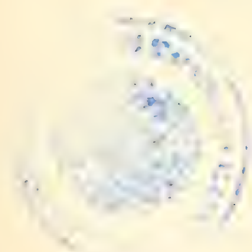
a und *b* bezeichnen Löcher, die anscheinend früher zur Befestigung des Gerüstes dienten, von dem aus Sculptur und Inschrift in den Felsen eingemeisselt wurden. Von der Inschrift waren früher nur die Reste links und rechts vom Reiter bekannt; jetzt sieht man, dass noch mehr unterhalb des Reliefs eingegraben war. Mit Sicherheit lesen lässt sich auf der Zeichnung nicht viel, indes scheint sicher, dass fast die ganze Inschrift in späterer Zeit eingegraben ist. Möglicherweise ist in Z. 11 der Hauptinschrift in der Mitte in ὁ Κρουμ der Name des bulgarischen Chans Krum J. 802–815 und Z. 15 rechts in Ο . . . ΤΑΓΑΡΧΟΝ ein Rest des Namens seines Nachfolgers Omurtag (Ὀ[μουρ]τὰγ ἄρχον[τα]) zu erkennen. Mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit lässt sich ausserdem etwa folgendes lesen:

Links oben Z. 4 ἐνε]χίρισεν; rechts oben Z. 3 ἀπῆλθεν, Z. 5 . . ου καὶ ποιει . . ., Z. 8 α]υτου ἐν ἀλ . . . ., Z. 10 βα]σιλεύς; in der Hauptinschrift Z. 4 . . δοκασα, Z. 5 σ[τ]ρατιότε[ς], Z. 6 ἄρχον[τα ?, Z. 9 τὸν ἄρχοντα, Z. 10 τα χρυσα, Z. 11 κὲ ἐκ τοῦ (in der Mitte, wie angegeben ὁ Κρουμ), Z. 13 Mitte ἐπόισε (= ἐποίησε), Z. 16 links πολε[μ . . .

[illegible]un-Funar, Nordseite

Verlag von Alfred Hölder, k. u. k. Hof- u. Universitäts-Buchhändler, Wien.

Lichtdruck von Max Jaffé, Wien.





Zekeria-koi,

Felsreliefs mit Weihinschriften an Ares.

Verlag von Alfred Hölder, k. u. k. Hof- u. Universitäts-Buchhändler in Wien.

Lichtdruck von Max Jaffé, Wien.



Siwri-kalessi, Ruinenfeld.

Verlag von Alfred Hölder, k. u. k. Hof- u. Universitäts-Buchhändler, Wien.

Lichtdruck von Max Jaffé, Wien.

Siwri Kalessi. Tempelruine.

Verlag von Alfred Hölder, k. u. k. Hof- u. Universitäts-Buchhändler, Wien.

Lichtdruck von Max Jaffé, Wien



ARCHAEOLOGISCH-EPIGRAPHISCHE

MITTHEILUNGEN

AUS

OESTERREICH-UNGARN

HERAUSGEGEBEN

VON

O. BENNDORF UND E. BORMANN

JAHRGANG XX

MIT 7 TAFELN (Tafel III Seite 187) UND 57 ABBILDUNGEN IM TEXTE



WIEN, 1897
ALFRED HÖLDER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
ROTHENTHURMSTRASSE 15

Druck von Rudolf M. Rohrer, Brünn

THEODOR MOMMSEN

ZUM 30. NOVEMBER 1897

ZUGEEIGNET

ALS HULDIGUNGSGRUSS

VOM

WIENER ARBEITSPLATZE

INHALT

Die Statthalter der pannonischen Provinzen.

Die Listen der pannonischen Statthalter bei Liebenam, Forschungen zur Verwaltungsgeschichte des römischen Kaiserreichs I 325—345 bedürfen der Berichtigung und Ergänzung in noch höherem Grade als andere Theile des Buches. Namentlich die Reihenfolge der Legaten der unteren und oberen Provinz seit Trajan, wie sie sich jetzt, zum Theil auf Grund neuer Funde, herstellen lässt, weicht von der Liebenam'schen Liste so stark ab, dass es nicht genügt, nur Nachträge zu geben. Wenn die Abweichungen bei den Legaten der ungetheilten Provinz Pannonien bis auf Trajan auch nicht so bedeutend sind, so erschien es doch zweckmäßig, auch hier die möglichst vollständige Liste aufzustellen; hinzugefügt sind außerdem die unter Augustus fungierenden Statthalter der ungetheilten Provinz Illyricum, welche bei Liebenam mit einer Ausnahme ganz fehlen, sowie die als deren Vorgänger zu betrachtenden Commandanten des illyrischen Heeres. Die von Liebenam angeführten und genügend verwerteten Zeugnisse sind nicht wiederholt; wo den von ihm gegebenen Zeitansätzen nichts Wesentliches zuzufügen war, ist auf die betreffende Stelle seines Buches verwiesen.

A. Die pannonischen Legaten bis Trajan, 727/27 bis 106 n. Chr.

a) Die Commandanten des ilyIrischen Heeres 727/27 bis 743/II.

I. P. Silius P. f. Nerva.

Cos. 734/20, Legat 738/16.

Dio 54, 20 berichtet unter dem J. 738/16: Καμμούνιοι καὶ Οὐέννιοι, Ἀλπικὰ γένη, ὅπλα τε ἀντήραντο καὶ νικηθέντες ὑπὸ Πουπλίου Σιλίου ἐχειρώθησαν, καὶ οἱ Παννόνιοι τήν τε Ἰστρίαν μετὰ Νωρίκων κατέδραμον καὶ αὐτοί τε πρός τε τοῦ Σιλίου καὶ τῶν ὑποστρατήγων αὐτοῦ κακωθέντες αὖθις ὡμολόγησαν . . . Dass Silius diesen Krieg nicht als Proconsul Illyrici,

sondern als kaiserlicher Commandant der pannonischen Legionen geführt hat, wird an anderer Stelle gezeigt werden. Nach der Inschrift C. II 3414 und Velleius II 90 war er auch Legat von Hispania citerior, wahrscheinlich bald nach seinem Consulat (vgl. Gardthausen, Augustus II 377, 49). Er ist jedenfalls auch der *Silius pater* in dem Briefe des Augustus (Sueton August. 71); der Zusatz *pater* soll ihn wohl von seinem gleichnamigen Sohne, dem Consul des J. 756/3 unterscheiden.

11. M. Vinicius P. f.

Cos. 735/19, Legat 741/13 und 742/12.

Vellei. II 96, 2: *subinde bellum Pannonicum, quod inchoatum ab Agrippa Marcoque Vinicio, avo tuo, consulari . . . . imminebat Italiae.*

Agrippa, kurz vorher auf ein weiteres Quinquennium mit der tribunicia potestas ausgestattet und damals factisch Mitherrscher über das Reich, wurde bald nach seiner Rückkehr aus dem Osten gegen die Pannonier gesendet mit dem außerordentlichen proconsularischen Imperium, welches ihn zum Vorgesetzten aller Provinzialstatthalter machte (Dio 54, 28). Seine Anwesenheit in Pannonien schließt also das Commando der gewöhnlichen Legaten nicht aus, sie setzt dasselbe vielmehr voraus. Die Reihenfolge der beiden Namen bei Velleius „Agrippa und Vinicius" bedingt demnach nicht ein zeitliches Aufeinanderfolgen beider Männer in einem und demselben Commando, sondern stellt den Höchstcommandierenden dem einfachen Legaten voraus. Als Consular kann Vinicius dann nur legatus propr. exercitus gewesen sein[1]) und zwar wahrscheinlich bereits vor dem Eintreffen des Agrippa im Winter 741/13 zu 742/12. Dies bestätigt eine Notiz bei Florus II 24: *in hos* (*Pannonios*) *domandos Vinnium misit* (*Augustus*); in dem zweifellos verderbten Namen Vinnius ist sicher mit Recht der des Vinicius erkannt worden (vgl. Schiller R. K. I 221, 4; Zippel Illyricum 305). Demnach wird Augustus, als die Unruhen in Pannonien ausbrachen, den M. Vinicius an die Spitze

[1]) Das Verhältnis der Unterordnung, in welchem M. Vinicius damals zu Agrippa stand, muss demjenigen ähnlich gewesen sein, welches wir 17 Jahre später am Rhein finden: hier war Sentius Saturninus Commandant des römischen Rheinheeres, bereits ehe Tiberius im J. 757/4 wieder nach Germanien gesandt wurde (vgl. Vellei. II 105: *Sentium Saturninum qui iam legatus patris* (des Augustus) *eius in Germania fuerat*), er blieb in dieser Stellung, aber unter dem Oberbefehl des Tiberius, während der Jahre 4 und 5 n. Chr., in welchen dieser, damals der Sohn des Augustus und mit der erneuerten proconsularischen und tribunicischen Gewalt bekleidet, als Höchstcommandierender die Germanen bekriegte; und noch im J. 6 n. Chr. bei dem Feldzuge gegen Marobod sehen wir ihn als Legatus pro praetore exercitus Germanici, ebenso wie den Legaten von Illyricum, Valerius Messalla, nach den Dispositionen des Tiberius [illegible] ausführen

des dortigen Heeres gestellt haben. im J. 741/13;[2]) als dann Agrippa aus dem Osten heimkehrte, wurde diesem Hauptfeldherrn des Reiches die Führung auch dieses Krieges anvertraut, unter ihm wird Vinicius noch gefochten haben. Im Frühjahr 742/12 ist er dann abgelöst worden durch

III. Ti. Claudius Ti. f. Nero.

Cos. 741/13, Legat 742/12 und 743/11.

Durch das eigene Zeugnis des Augustus (Mon. Anc. 5, 44) wissen wir, dass Tiberius diesen Krieg als Legat seines Stiefvaters geführt hat: *Pannoniorum gentes . . . . derictas per Ti. [Ne]ronem, qui tum erat privignus et legatus meus, . . . subieci.* Tiberius ist nicht als der Nachfolger des Agrippa in seinem Commando aufzufassen, er war nur einfacher Legatus pro praetore,[3]) neben welchem für einen anderen Consular allerdings kein Raum blieb. Die ihm gestellte Aufgabe, die Unterwerfung von ganz Pannonien, muss am Schlusse des zweiten Jahres seiner Legation als erfüllt angesehen worden sein;[4]) es zeigt dies der Umstand, dass er im Frühjahr 744/10, nachdem er im Winter 743/11 zu 744/10 seine Hochzeit mit Julia zu Rom gefeiert hatte (Dio 54, 35, 4), den Augustus nach Gallien begleitete (Dio 54, 36, 3), wo die Kämpfe gegen die Germanen noch im vollen Gange waren. Wenn Tiberius auch noch im J. 744/10 und 745/9[5]) in Pannonien ausgebrochene Aufstände niederwarf[6])

---

[2]) Vielleicht war er auch der unmittelbare Nachfolger des P. Silius in diesem Commando; neben Silius erscheint er in dem Briefe des Augustus (Sueton Aug. 71) in dessen engerem Freundeskreise.

[3]) Dass Tiberius schon damals als Legatus pro praetore eine höhere, anderen senatorischen Statthaltern übergeordnete Stellung eingenommen habe, wie sie z. B. unter Nero für kurze Zeit Corbulo innehatte, dafür scheint in der Überlieferung nirgends ein Anzeichen vorzuliegen. Der vom Senat am Ende des ersten Kriegsjahres 742/12 dem Tiberius beschlossene Triumph, sowie die Begrüßung als Imperator seitens des Heeres (Dio 54, 31, 4 und 33, 5) sind bei einem Legaten unter allen Umständen staatsrechtlich eine Anomalie. Augustus hat denn auch die Annahme beider Ehren damals verhindert.

[4]) Vgl. Zippel, Röm. Herrschaft in Illyricum 303 f.

[5]) Dio 54, 36, 2 und 3 und 55, 2, 4. Dass er auch in letzterem Jahre in Illyricum kämpfte, ergibt sich sowohl aus den Worten Dios ὁ δὲ δὴ Τιβέριος τῶν τε Δελματῶν καὶ τῶν Παννονίων ὑποκινησάντων τι αὖθις ζῶντος ἔτι αὐτοῦ (des Drusus) κρατήσας, als besonders aus Valerius Maximus V 5, 3, nach welchem er *Ticini, quo victor hostium ad conplectendos parentes venerat*, den Unfall seines Bruders erfuhr; er war also offenbar auf dem Wege zu Augustus, der sich in Gallien aufhielt.

[6]) Damals muss Tiberius bereits die proconsularische Gewalt gehabt haben; denn sein jüngerer Bruder Drusus, der bis dahin wie Tiberius den germanischen Krieg nur als Legat geführt haben kann (vgl. Mommsen, Staatsrecht II[3] 852, 3), hatte dieselbe für das J. 744/10 erhalten (Dio 54, 33, 5). Die wiederholte Entsendung des Tiberius auf den illyrischen Kriegsschauplatz in den Jahren 744 und 745 die



und einen Einfall der Daker zurückwies, so hindert das nicht anzunehmen, dass er bereits Ende 743/11 einen Nachfolger in seiner illyrischen Statthalterschaft erhalten hatte.

Seit diesem Jahre kann erst von einer kaiserlichen Provinz Illyricum die Rede sein, welche aus den von Tiberius eroberten Gebieten, sowie den Save- und Draulandschaften und dem bisher unter Senatsverwaltung gestandenen Dalmatien sich zusammensetzte.[7]

b) Die Legati pro praetore von Illyricum 743/11 bis 759/6

sind also wirklich Provinzialstatthalter, als deren ersten wir kennen:

IV. Sex. Appuleius Sex. f. Sex. n.[8]

Cos. 725/29, Legat 746/8.

Cassiodorius Senator berichtet unter d. J. 746/8 in seiner Chronik: *his conss. inter Albim et Rhenum Germani omnes Tiberio Neroni dediti. Per Sextum Appuleium Pannonii subacti.* (Mommsen chron. minor. II p. 135.)

Da die Richtigkeit dieser Nachricht, welche aus dem geschichtlichen Werke des Aufidius Bassus stammt (Mommsen Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. VIII S. 559), zu bezweifeln kein Grund vorliegt, und eine Bekämpfung der Pannonier nur durch den Statthalter von Illyricum erfolgen konnte, so haben wir den Sex. Appuleius als den ersten oder zweiten Nachfolger des Tiberius aufzufassen. An dem großen Zwischenraum zwischen Consulat und Legation Anstoss zu nehmen, sind wir nicht berechtigt;[9] unter Augustus und überhaupt den Kaisern der julisch-claudischen Dynastie hatten bei der Besetzung der einzelnen Statthalterposten solche feste Normen, wie sie im zweiten Jahrhundert bestanden, sich noch nicht herausgebildet, und

offenbar vorher gar nicht beabsichtigt, sondern durch unvorhergesehene Verwickelungen hervorgerufen war, ist auch nicht die eines Legaten in die für ihn bestimmte Provinz, sondern gleicht schon völlig der späteren Verwendung des Tiberius an Rhein und Donau. Nach dem Tode des Drusus hat er seit dem J. 745 den germanischen Krieg ebenfalls mit proconsularischem Imperium geführt (vgl. Mommsen, Staatsrecht II³ 1152, 1).

[7] Dass Tiberius bereits damals ganz Pannonien bis zur Donau dem römischen Reiche einverleibte, hat Zippel Röm. Herrsch. in Illyricum 298 ff. mit Recht behauptet. Die Unterstellung auch der bisherigen Proconsularprovinz Illyricum unter den kaiserlichen Legaten im J. 743/11 bezeugt Dio 54, 34, 4.

[8] Über ihn vgl. v. Rohden in Pauly-Wissowa II 258 n. 17, der die auf ihn bezüglichen Zeugnisse zusammenstellt; die Stelle des Cassiodor scheint ihm entgangen zu sein. Appuleius war 727/27 Proconsul in Spanien (Acta triumph. C. I² p. 50, 77, 181) und Proconsul von Asien um 737/17 (Lebas Wadd. n. 1034; bull. de corresp. hellén. I 106).

[9] Man konnte sonst an eine Verwechselung mit M. Appuleius Sex. f. Cos. 734/20 denken.

ähnliche Fälle sind daher öfter vorgekommen.[10] Wahrscheinlich war damals, wo es galt, die eben unterworfenen pannonischen Völkerschaften an römische Verwaltung und Rechtssprechung zu gewöhnen und die Provinz erst zu organisieren, ein älterer, in der Provinzialverwaltung schon erfahrener Mann besser am Platze, als ein jüngerer Consular. Des Appuleius Rolle in der Organisierung Illyricums wird derjenigen ganz ähnlich gewesen sein, die dem Quinctilius Varus in Germanien zugedacht war: auch Varus war schon beinahe 20 Jahre vorher Consul gewesen (741/13), als er i. J. 760/7 nach Germanien gesendet wurde, um die zuletzt namentlich durch des Tiberius Waffen bezwungenen Barbaren auch den mächtig wirkenden Einflüssen der römischen Verwaltung zu unterwerfen. Hier wie dort wurden durch die gleichen Maßregeln Aufstände veranlasst; nur der Ausgang unterscheidet den der Germanen von der Erhebung der illyrischen Stämme.

V. L. Domitius Cn. f. Ahenobarbus.
Cos. 738/16, Legat zwischen 746/8 und 752/2.

Abraham, Zur Gesch. der germ. und pannon. Kriege unter Augustus S. 9 hat mit Recht aus Dio 55, 10 geschlossen, dass Domitius Legat von Illyricum gewesen sein muss (vgl. Liebenam, S. 151 f.). Der von Domitius in dieser Stellung ausgeführte Elbeübergang wird nur verständlich, wenn damals das römische Reich bereits bis zur Donau reichte; seine Statthalterschaft fällt also jedenfalls nach der des Tiberius, der das nördliche Pannonien erst unterwarf, und wahrscheinlich auch nach der des Appuleius. Wenn das illyrische und rheinische Commando des Domitius, in welch letzterem er i. J. 752/2 nachweisbar ist, unmittelbar aufeinander folgten, so mag er in Illyricum etwa in den Jahren 748/6 bis 751/1 commandiert haben.[11]

VI. M. Valerius M. f. Corvinus Messalla Messallinus.[12]
Cos. 751/3, Legat 759/6.
(Vgl. Liebenam S. 152.)

Es ist bekannt, dass Valerius Messalla beim Ausbruche des grossen dalmatisch-pannonischen Aufstandes Legat von Illyricum war (Velleius

[10]) So hat z. B. L. Volusius Saturninus Cos. 756/3 erst zu Ende der Regierung des Tiberius, etwa 27 Jahre nach seinem Consulat, die Verwaltung Dalmatiens angetreten; Cn. Calpurnius Piso Cos. 747/7, Legat von Syrien erst 17 n. Chr.; Ser. Sulpicius Galba Cos. 33, Legat von Hispania erst 60 n. Ch.; A. Vitellius Cos. 48, Legat von Germania inf. 68 n. Chr. u. s. w.

[11]) Sonstige Daten über ihn sind zusammengestellt bei Henzen Acta fratr. Arval. p. 185; Levison fasti praetorii p. 12; Prosopographia II p. 18 n. 110.

[12]) Dass er beide Cognomina geführt hat, lehren die Protokolle der ludi saeculares, vgl. Eph. ep. VIII p. 241 n. 21.

II 112 *praepositus Illyrico:* Dio 55. 29 ὁ τότε καὶ τῆς Δελματίας καὶ τῆς Παννονίας ἄρχων und als solcher im ersten Sommer des Krieges einen glänzenden Sieg über die Aufständischen erfocht. Aber bald nachher muss er aus dieser Stellung, welche er wohl schon einige Jahre inne gehabt hatte, abberufen worden sein. Denn schon während des Krieges stellte sich die Nothwendigkeit heraus, die bisher unter einheitlichem Commando stehende illyrische Provinz zu theilen; und einen Legaten, der bisher die ganze Provinz verwaltet hatte, konnte man nicht wohl auf einen Theil derselben beschränken. In dem weiteren Verlaufe der Kämpfe wird des Messalla denn auch keine Erwähnung gethan. Etwa seit d. J. 760/7 haben wir also eigene

c. Legati pro praetore von Pannonien (Illyricum inferius).

VII. M. Aemilius Paulli f. L. n. Lepidus.[13])
Cos. 759/6, Legat 761/8 zu 762/9.

Die Worte des Velleius II 114, dass im Herbste des J. 761/8 Tiberius den Lepidus zum Befehlshaber aller Truppen in Pannonien[14]) ernannt habe, lassen wohl keine andere Deutung als auf die Übertragung der pannonischen Statthalterschaft zu. Auch in dem Feldzuge des J. 762/9 erscheint Lepidus, sowohl bei Velleius (II 115), wie bei

[13]) Vielleicht ist auch M. Plautius M. f. A. n. Silvanus als pannonischer Legat aufzufassen. Er erschien im Sommer d. J. 7 n. Chr. mit Caecina an der Spitze von 5 *ex transmarinis provinciis* herbeigeführten Legionen auf dem illyrischen Kriegsschauplatze (Vellei. II 112, 4). Wahrscheinlich hat er direct von seinem Proconsulat Asiens aus, welches er dann 759/6 zu 760/7 geführt haben muss (Waddington fastes n. 64 setzt es in das Jahr 757/58), dies Commando übernommen (ebenso *Fonteius Agrippa ex Asia Moesiae praepositus est* im J. 69. Tacit. Hist. III 46). Er ist auch, nachdem Caecina mit den mösischen Legionen Ende d. J. 7 wieder in seine Provinz zurückgekehrt war (Vellei. II 113, 3), in Illyricum geblieben, wenn auch der ihm offenbar nicht wohlgesinnte Velleius seine erfolgreichen Kämpfe dort nicht mehr erwähnt; aber nach Dio 55, 34, 6 besiegte er die Breuker und andere pannonische Stämme im J. 8, er wird auch wohl hauptsächlich an der entscheidenden Schlacht am Bathinus (Bosnja) betheiligt gewesen sein. Im Jahre 9 erscheint er dann neben Lepidus bei den Kämpfen in Dalmatien (Dio 56, 12, 2) und erhielt für seine Verdienste die Ornamenta triumphalia *ob res in Illyrico bene gestas* (C. XIV 3605). Ob demnach Silvanus die Kämpfe d. J. 8 als Legatus pro praetore Pannoniae geführt hat und erst im J. 9 Legat von Dalmatien wurde, oder ob er legatus pro praetore ohne bestimmte Competenz, eine Stellung wie sie allerdings erst später mit Sicherheit nachweisbar ist (vgl. Mommsen, Staatsr. II³ 853), unter Tiberius gewesen ist, muss hier dahingestellt bleiben.

[14]) Natürlich können bei Velleius nur die in Pannonien stationierten Truppen gemeint sein, denn die von ihm bis dahin geschilderten Operationen des Tiberius bewegten sich nur auf dem pannonischen Kriegsschauplatze; nach Dalmatien wendete er sich erst im J. 9.

Dio (56, 12), zwar als ein dem Tiberius Untergeordneter, aber doch größere Operationen selbständig ausführend. Bei der Stellung, welche Tiberius damals einnahm, müssen wir von vornherein erwarten, die Provinzialstatthalter unter seinen Befehlen zu finden; da uns von hervorragenden Männern, die in Illyricum commandierten, außer Valerius Messalla, der, wie oben erwähnt, wahrscheinlich im J. 7 abberufen wurde, nur Aemilius Lepidus und Plautius Silvanus begegnen, so müssen diese die Legati pro praetore der illyrischen Provinzen gewesen sein; an des letzteren Stelle trat erst im Laufe des Jahres 9 C. Vibius Postumus. Wie lange Aemilius Lepidus[15] in seiner Stellung blieb, wissen wir nicht, jedenfalls hat er an dem Triumph, welchen Tiberius zu Anfang des J. 13 feierte, unter den Legati *quibus triumphalia ornamenta impetrarat* (Sueton Tiber. 20) theilgenommen.

VIII. Q. Junius Blaesus.

Cos. im J. 10, Legat im J. 14, August.

Liebenam S. 326, 2.

Als Zeugnis für seine Statthalterschaft in Pannonien kann nur die Stelle des Tacitus Annal I, 16 gelten. Die nur verstümmelt erhaltene Inschrift von Tepljù C. III 6407

..... *pon. max. trib. potest.*
..... *Bleso leg. pro pr.*

kann, da der Fundort mitten in Dalmatien liegt, nicht einen pannonischen Statthalter nennen; der Blesus der Inschrift wird daher wahrscheinlich ein dalmatischer Statthalter aus der späteren Zeit sein; z. B. könnte man an P. Sallustius Blaesus denken, der unter den Flaviern als Arvale genannt wird und vielleicht im J. 89 das Consulat bekleidete (Henzen Acta Arval. p. 196); an Pedius Blaesus (bei Tacit. Annal. XIV, 18, Hist. I, 77) oder an Velleius Blaesus consularis (Plin. ep. II 20, 7).

IX. C. Calvisius C. f. C. n. Sabinus.

Cos. im J. 26, Legat bis 39, Sommer.

Zu den bei Liebenam 327, 4 angeführten Stellen Dio 59, 18, 4; Tacit. Hist. I 48 ist zuzufügen eine Inschrift aus Herculanum C. X 1468, welche gesetzt ist *L. Ausidio L. f. Hor. Montan(o) comiti C. Calvisi Sabini.* Sabinus wird die pannonische Statthalterschaft schon mehrere Jahre vor 39 innegehabt haben; sein College im Consulat Cn.

[15]) Die auf ihn bezüglichen Zeugnisse sieh bei v. Rohden Pauly-Wissowa I p. 563 n. 75. Lepidus war im J. 14 noch leg. pro pr. Hispaniae citerioris (Velleius II 125, 5; C. II 2820) und im J. 21/22 Proconsul Asiae (Waddington fastes n. 70).

Cornelius Lentulus Gaetulicus commandierte das obergermanische Heer seit d. J. 30. Es ist kein Zufall, dass beide Männer kurz nacheinander von Kaiser Gaius abberufen und getödtet wurden. Sabinus wird, in Wahrheit oder angeblich, wegen seiner früheren Beziehungen zu Gaetulicus den hochverrätherischen Umtrieben des letzteren nicht fern gestanden, oder auch umgekehrt der Tod seines alten Collegen und Freundes den Gaetulicus noch weiter zur Erhebung gegen den Kaiser angereizt haben.

X. A. Plautius.

Cos. i. J. 29, Legat 39—42.

(Vgl. Liebenam S. 82.)

Die Inschrift C. V 698: *[h]anc viam derectam per Atium centurion(em) post sententiam dictam ab A. Plautio legato Ti. Claudi Caesaris Aug. Germ. et postea translatam a Rundictibus in fines C. Laecani Bassi*[16]) *restituit iussu Ti. Claudi Caesaris Aug. Germ. imperatoris L. Rufellius Severus primipilaris* nennt als Legaten des Claudius einen A. Plautius, der zweifellos mit dem Besieger Britanniens identisch ist; die von ihm verwaltete Provinz kann nach dem Fundorte der Inschrift (einige Stunden östlich von Tergeste) nur Pannonien oder Dalmatien sein.[17]) Es muss als völlig ausgeschlossen betrachtet werden, dass der sieggekrönte und mit der Ovatio ausgezeichnete Feldherr nach seiner Rückkehr aus Britannien zu der Stellung eines einfachen Provinzialstatthalters herabgestiegen wäre und als solcher eine Provinz von vergleichsweise geringerer Bedeutung, wie es Pannonien und Dalmatien zu jener Zeit waren, verwaltet habe. Seine Thätigkeit in dieser Gegend muss also vor die britannische Expedition, also vor Anfang des J. 43 fallen, wozu allein auch stimmt, dass die jedenfalls erst nach einer Reihe von Jahren

---

[16]) Gemeint ist nicht, wie bisher angenommen wurde, der Consul des J. 64, sondern der C. Laecanius Bassus, welcher im J. 40 Cos. suff. mit Q. Terentius Culleo war (C. II S. 5792); vorher war er im J. 32 Praetor gewesen (Acta fratr. Arval. ed. Henzen p. CCXLV).

[17]) Zu Italien kann dies Gebiet damals keinesfalls gehört haben, denn nach Plinius n. h. III 127 bildete der *Formio anticum auctae Italiae terminum*, wonach also früher ganz Istrien außerhalb Italiens lag. Dass Nauportus schon zu Augustus' Zeit zu Italien gehört habe, wie Mommsen CIL III p. 483 behauptet, ist durch nichts erwiesen. Dass eben Claudius es gewesen ist, der hier die Grenze Italiens vorgeschoben hat (über seine Erweiterung des Pomeriums vgl. Mommsen, Staatsr. II[3] 1072; III 826, 1), dafür könnte in gewisser Weise auch unsere Inschrift sprechen, nach welcher die erste Wegregulierung (ganz nach dem Muster der zahlreichen von dalmatischen Legaten der ersten Kaiserzeit getroffenen inschriftlich erhaltenen Regulierungen) *post sententiam* eines Provinziallegaten, die spätere aber auf directen Befehl des Kaisers erfolgt.

sich nöthig machende, auf directen Befehl des Kaisers erfolgte Wiederherstellung der von Plautius gezogenen Straßenrichtung ebenfalls noch unter des Claudius Regierung, also vor d. J. 54 geschah. In Dalmatien commandierte nun bis zum Jahre 42 L. Arruntius Camillus Scribonianus, der schon unter Gaius die Provinz seit dem Jahre 38 innehatte;[18] nach seiner verunglückten Empörung muss ihm in der Verwaltung der Provinz L. Salvius Otho unmittelbar gefolgt sein (Sueton. Otho 1). In der Reihe der dalmatischen Statthalter bis zum Jahre 42 ist demnach für Plautius kein Raum. Er hat also Pannonien verwaltet, und zwar, da Claudius sämmtliche übrigen von Gaius eingesetzten Statthalter der größeren Militärprovinzen in den ersten Jahren seiner Regierung in ihrer Stellung beließ (vgl. Westd. Zeitschr. XIII 1894 S. 29 Anm. 6), höchst wahrscheinlich schon seit d. J. 39 als unmittelbarer Nachfolger des Calvisius Sabinus. War Plautius im J. 42, als man die Rüstungen für die britannische Expedition begann, Statthalter von Pannonien, so erklärt sich auch die Theilnahme der pannonischen leg. VIIII Hispana an der Occupation, bei welcher sonst ausschließlich dem Rheinheere angehörige Truppentheile Verwendung fanden: der Höchstcommandierende hat eine seiner ihm vertrauten Legionen als Kern des zu bildenden Heeres mit nach der Insel genommen, ein Verfahren, für welches aus der römischen Kriegsgeschichte noch weitere Beispiele beigebracht werden können.[19]

XI. Sex. Palpellius P. f. Hister.[20]
Cos. im J. 43, Legat um das Jahr 50.
Liebenam S. 327, 5; Tacit. Annal. XII 29.[21]

---

18) vgl. Liebenam S. 155, 7; C. III S. 9864 *a*.

19) So nahm im J. 71 Petillius Cerialis, Legat des unterrheinischen Heeres, eine seiner Legionen, die II adiutrix, mit hinüber nach Britannien, zu dessen Statthalter er ernannt war; ebenso folgte dem Platorius Nepos, dem bisherigen untergermanischen Legaten, die Neusser leg. VI victrix nach Britannien im J. 122 u. a. m.

20) C. Ummidius C. f. Ter. Durmius Quadratus *leg(atus) divi Claudi in Illyrico* (C. X 5182) kann ebensowohl Pannonien wie Dalmatien verwaltet haben: in letzterer Provinz sind unter Claudius nach der Verwaltung des Scribonianus und Otho nachweisbar: .... Piso (bull. Dalm. 1890 p. 145) und P. Anteius im J. 51/52 (C. III 1977). Warum die illyrische Legation des Quadratus gerade in das Jahr 44 fallen soll, wie Liebenam S. 156 f. angibt, ist nicht abzusehen; wir haben dafür nur den terminus ante quem, das Jahr 50/1, in welchem er die Statthalterschaft von Syrien antrat.

21) Die Tacitusstelle ist das einzige Zeugnis für diese Legation; die Inschrift von Pola (C. V 35) ist offenbar vor Histers Consulat gesetzt; mit der Stellung, welche er als *leg(atus) Ti. Claudi Caesaris Aug(usti)* einnahm, kann nur die eines Legionslegaten oder (was wahrscheinlicher ist) die Verwaltung einer prätorischen Provinz gemeint sein.

XII. L. Salvidienus Salvianus Rufus.[22]

Cos. im J. 52, Legat im J. 60, 2. Juli.

Liebenam S. 328, 6; C. III p. 845.

XIII. L. Tampius Flavianus.

Cos. wohl unter Claudius, Legat im J. 68 und 69.

Liebenam S. 328, 7, nach den Zeugnissen: Tacit. Hist. II 86. V 26; CIL X 6225.[23]

Der bei Liebenam fehlende Vorname L(ucius) ergibt sich aus den Arvalacten vom 26. Februar 69 (Henzen Acta Arv. p. XCII, C. VI 2051).

XIII. M. Annius Afrinus.[24]

Cos. in einem unbekannten Jahre unter Claudius oder Nero, Legat unter Vespasian wohl 71/73.

Wenn in der nur handschriftlich erhaltenen, jedenfalls schwer verstümmelten Inschrift C. III 4109 *imp. Vespasian . . . . . . M. Annio Afr . . . . leg . . . .* überhaupt ein Legat genannt war, so ist der M. Annius Afrinus, welcher unter Claudius prätorischer Legat von Galatien gewesen war (C. III 288 = S. 6799. Revue de numismat. 3. Série Tom. 5.

---

22) Die Ansicht Borghesis, dass in den zwei letzten Zeilen der unter Claudius zwischen 52 und 54 gesetzten Inschrift unbekannten Fundortes (im C. III 4591 ist sie unter den incertae Pannoniae superioris aufgeführt) nicht die Namen zweier Consules suffecti, sondern Provinzial- bez. Militärbeamte zu erkennen seien, scheint auch durch Hirschfelds Ausführungen Wiener Studien III 1881 p. 268 ff. nicht völlig widerlegt. Die Datierung nach Consules suffecti begegnet selbst auf Inschriften der früheren Kaiserzeit in den Provinzen (vorausgesetzt, dass die fragliche Inschrift überhaupt aus Pannonien und nicht aus Italien stammt) nicht eben häufig. Auch die durch die Kaisertitulatur geforderte Länge der Zeilen scheint die Annahme zu unterstützen, dass hinter den Namen beider Männer noch eine ganze Reihe von Worten ausgefallen sind. Die Buchstaben zu Anfang von Z. 3 CLA könnten zu [*Publico*]*la* ergänzt werden; dann wäre vielleicht an den L. Vipstanus Poblicola, Cos. 48, der zu Ende der Regierung des Claudius sehr wohl pannonischer Statthalter gewesen sein kann, zu denken: sein voller Name (der Mann wird nur bei Tacit. Annal. XI, 23 als Consul genannt) würde dann vielleicht L. Gellius Poblicola Vipstanus Gallus gelautet haben. Eine sichere Entscheidung der Frage scheint nur durch neue Funde möglich zu sein.

23) Die Ergänzung Mommsens in der Inschrift aus Fundi Zeile 3 und 4 [*leg. Au*]*g. pro pr. Pann*[*onia*]*rum* erweist sich schon durch die Länge der übrigen Zeilen als verfehlt; von Pannoniae im Plural kann vor Trajan, vor welchem die Inschrift unzweifelhaft geschrieben ist, schlechterdings nicht die Rede sein. Es ist zu ergänzen *leg. Au*[*g. pro pr. Pann*]*oniae, curatori aqu*[*arum*, welches letztere Amt Flavianus von 73 zu 74 führte (Frontin de aquis 102).

24) Die Zeugnisse über ihn am besten bei v. Rohden: Pauly-Wissowa I 2263, 23; vgl. auch Dittenberger Eph. ep. I p. 241 f.

1887, p. 109 ff.) erst unter Vespasian zur consularischen Statthalterschaft von Pannonien gelangt; in diesem Falle werden wir dieselbe in die Anfänge von Vespasians Regierung setzen müssen, etwa 71/73, so dass Afrinus wohl unmittelbarer Vorgänger des Calpetanus gewesen ist. Sein Consulat, das er nach der Inschrift von Pompei, C. IV 1511 *pr. nonas Iulias Afreino et Africano cos.*, mit einem Africanus zusammen verwaltete, fällt dann wahrscheinlich unter Nero.

XV. C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius P. f. Pompt. Festus.

Cos. im J. 71, Legat im J. 73 und folgende.

(Vgl. Liebenam S. 223 f.; C. III S. p. 1781.)

Seine Statthalterschaft fällt nicht erst, wie Liebenam S. 329, 8 annimmt, in die Jahre 77/78, sondern nach der Bauinschrift des Lagers von Carnuntum (C. III S. 11194—96) ist er bereits im J. 73 Legat; da er noch in demselben Jahre nach der stadtrömischen Inschrift C. VI 1238 *curator riparum et alvei Tiberis* war, so ist er etwa Mitte oder Ende 73 nach Pannonien abgegangen, und wird dort noch die folgenden Jahre geblieben sein. Legatus pro praetore Hispaniae citerioris war er im J. 79 (C. II 2477) und 80 (C. II 4803. 4838. 4854).

XVI. T. Atilius Rufus.

Cos. wohl unter Vespasian, Legat im J. 80, 13 Juni.

Liebenam S. 329, 10; C. III p. 854.

Da er schon im J. 84 als Legatus Syriae starb (Tacit. Agricol. 40), wird er die pannonische Statthalterschaft jedenfalls schon vor dem J. 80 angetreten haben, und wohl der zweite Nachfolger des Calpetanus gewesen sein.

XVII. L. Funisulanus L. f. Ani. Vettonianus.

Cos. ?, Legat in den Jahren 84, September und 85, September.

Liebenam S. 159; C. III 4013, C. III p. 855, S. p. 1963.

Sein Consulat nennt die Inschrift C. XIV 4276: *V idus Oc . . . Corellio et Vettoniano cos.* Da Q. Corellius Rufus im J. 82 das obergermanische Heer commandierte (C. III S. p. 1960) und im J. 81 in den Monaten September und October nachweislich ein anderes Consulnpaar fungierte, so fällt das Consulat des Corellius und Vettonianus spätestens in das Jahr 80, wahrscheinlich noch einige Jahre früher. Dazu stimmt auch, dass Vettonianus vor der Provinz Pannonien das gleichfalls consularische Dalmatien verwaltet hatte (C. III 4013), wahrscheinlich unter Titus oder in den ersten Jahren Domitians; denn an

eine gleichzeitige Verwaltung der drei in der pannonischen Inschrift (C. III 4013) genannten Provinzen, Dalmatia, Pannonia, Moesia superior, zu denken, liegt nicht der geringste Grund vor.[25])

XVIII. L. Norbanus Appius Maximus.

Cos. unter Domitian, Legat im Anfang der 90er Jahre.

Vgl. Liebenam S. 330, 12; v. Rohden: Pauly-Wissowa II 243, 13.

Dass Norbanus den Aufstand des Antonius Saturninus im Winter 88/89 nicht als Statthalter Pannoniens, sondern als Commandant des niederrheinischen Heeres niedergeworfen hat, ist Westd. Zeitschr. XII p. 222 ff. gezeigt worden. Dagegen hatte er während der Verwickelungen an der Donau zu Anfang der 90er Jahre, welche hauptsächlich von Pannonien aus eine Kriegsführung nöthig machten, ein Commando; er kann damals wohl nur Legatus Augusti pro praetore Pannoniae gewesen sein (vgl. Westd. Zeitschr. a. a. O. 224 f.).

XIX. Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus.

Cos. ?, Legat im J. 98, 20. Februar.

Liebenam S. 330, 13; C. III p. 862.

Es ist zu untersuchen, in welchem Verhältnisse dieser pannonische Statthalter zu anderen Männern der gleichen Zeit steht, welche zum Theil dieselben Namen führen.

1. Ein Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula ist Consul am 30. December eines unbekannten Jahres mit Sex. Marcius Priscus (C. III S. p. 1968). Dieser Marcius Priscus war prätorischer Legat von Lykien unter Vespasian (Lebas-Waddington 1253. 1265; Benndorf Reisen in Lykien und Karien p. 91 n. 73; Journal of hellen. stud. X p. 73 n. 25), und zwar, wie es scheint, gleich nach der Neuorganisation der Provinz durch Vespasian im J. 74; jedenfalls war im J. 80 bereits ein anderer Legat, T. Aurelius Quietus, im Amte, und vor diesem noch L. Luscius Ocrea, so dass Marcius Priscus nicht wohl länger als bis zum Jahre 77/78 die Provinz verwaltet haben dürfte. Nun ist es eine schon

---

25) Dass die in der Inschrift angewendete Verbindung der einzelnen Statthalterschaften durch die Partikel *item* für eine gleichzeitige Verwaltung nicht das Mindeste beweist, lehrt eine Beobachtung des sonstigen inschriftlichen Sprachgebrauchs: dieselbe Partikel wird auch angewendet, wo eine Combinierung mehrerer hintereinander aufgezählten Statthalterschaften oder anderer Aemter durch die geographischen Verhältnisse schlechterdings ausgeschlossen ist, z. B. *leg. Aug. pr. pr. prov. Arab. item Gal.* (C. VI 332), *proc. rat. priv. prov. Maur. Caes. item per Belgicam et duas Germanias* (C. III 1456), *curat. rei p. Narbon. item Anconitanor. item Tarracin.* (C. X 6006) u. a. m.

in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts sich ausbildende Regel, von der nur selten Abweichungen bezeugt sind, dass die Statthalter der prätorischen kaiserlichen Provinzen bei oder bald nach ihrem Abgange das Consulat erhalten. Priscus, und mit ihm Aemilius Cicatricula, muss also in einem der Jahre 78—80, jedenfalls nicht nach dem J. 82 das Consulat bekleidet haben.[26])

2. Cn. Pompeius Longinus ist im Mai des J. 86 prätorischer Legat von Judaea: C. III p. 857.

3. Cn. Pompeius Longinus ist im October des J. 90 Cos. suffectus: C. III S. p. 1965.

Die Zeugnisse 2 und 3 passen so gut zu dem, was wir über die bei der Carrière der Statthalter eingehaltenen Regeln sonst wissen, dass wir in dem Legaten von Judaea zuversichtlich denselben Mann erblicken dürfen, welcher im J. 90 die Fasces führte. Dieser aber wird auch mit dem pannonischen Statthalter des J. 98 identisch sein, welcher diese Stellung schon einige Jahre vorher unter Nerva, vielleicht noch unter Domitian innegehabt haben kann. Die Abweichung der Nomenclatur kann nicht gegen diese Identificierung geltend gemacht werden: im Diplom des Jahres 98 ist derselbe Mann mit seinem vollen Namen, in den Diplomen vom J. 86 und 90 mit dem abgekürzten Namen genannt.[27]) Wahrscheinlich ist er ein Sohn des Pompeius Longinus (oder dieser selbst??), der im J. 69 Tribun der Prätorianer war (Tacit. Hist. I 31), dann als Ritter adoptiert von dem Collegen des Marcius Priscus, Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula, von welchem er wegen des großen Zwischenraumes zwischen Consulat und der pannonischen Legation auf alle Fälle verschieden ist.

---

[26]) Mommsens Vermuthung, C. III S. p. 1968, dass das Diplom von Titus, und zwar im J. 79, ausgestellt sei, weil das Datum, der 30. December, der Geburtstag dieses Kaisers war, hat viel Wahrscheinlichkeit für sich; der Grund, dass es nicht lange vor dem J. 98 geschrieben sein könne, weil die Ortsangabe am Schlusse des inneren Exemplars des Diploms, die hier vermisst wird, nachweislich zuerst im J. 98 fehlt, fällt dagegen wenig ins Gewicht.

[27]) An Stelle zahlreicher Beispiele mögen hier nur zwei stehen: C. Octavius Tidius Tossianus L. Iavolenus Priscus (C. III 2864 = S. 9960) heißt im Diplom des J. 90 und ebenso wahrscheinlich als Consul (im J. 87) L. Iavolenus Priscus; Sex. Minicius Faustinus ... Julius Severus (C. III 2830) heißt sonst nur kurzweg Sex. Julius Severus. Es darf auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass gerade das Diplom, welches uns die pannonische Legation des Pompeius Longinus bezeugt, auch die Namen und Beinamen der einzelnen Truppenkörper vollständiger und ausführlicher wiedergibt, als dies in den meisten übrigen Diplomen üblich ist.

XX. L. Julius Ursus Servianus.

Cos. vor 97, Legat etwa Ende 98 bis Anfang 100.

(Vgl. Liebenam S. 216 f. und Prosopographia I. R. II 221 n. 417.)

Da durch die Notiz der vita Hadriani c. 2 feststeht, dass Servianus zur Zeit des Todes Nervas (27. Januar 98) Legat von Obergermanien war, und er nach dieser Stellung unmittelbar die Verwaltung Pannoniens übernahm (Plinius epist. VIII 23, 5), so fällt die letztere Statthalterschaft nicht vor Mitte oder Ende 98; er wird also unmittelbarer Nachfolger des Pompeius Longinus gewesen sein (vgl. Asbach B. Jahrbb. 72 p. 24 ff.).

XXI. Q. Glitius P. f. Atilius Agricola.

Cos. im J. 97, Legat etwa 100 bis 102.

(Vgl. Liebenam S. 74.)

Seinen Cursus honorum geben bekanntlich die Turiner Inschriften C. V. 6974 ff. Agricolas Consulat kann nicht unter Domitian fallen, da er noch unter Nerva prätorischer Legat von Belgica war; dagegen heißt er bereits in den Inschriften C. V 6974 und 6975, welche noch zu Lebzeiten Kaiser Nervas geschrieben sind, Consul: er kann demnach nur im J. 97 die Fasces geführt haben, wie schon Borghesi angenommen hat. Die Verwaltung von Belgica wird er nicht erst von Nerva, sondern schon von Domitian erhalten haben; dass er in sämmtlichen (erst nach Domitians Tode gesetzten) Inschriften nur als *legatus imp. Caes. Nervae Aug.* oder *legatus divi Nervae* bezeichnet wird, darf nicht weiter auffallen.[28])

War er in Pannonien der unmittelbare Nachfolger des Servianus, so kann er etwa Ende 99 oder Anfang 100 die Verwaltung der Provinz übernommen haben; sicher führte er dieselbe während des ersten Dakerkrieges 101/102 und wird wohl direct aus dieser Stellung zur Übernahme des Consulats, im Januar des J. 103, nach Rom geeilt sein.[29])

XXII. L. Neratius L. f. Vol. Priscus.

Cos. im J. 98 (?), Legat zwischen 102 und 106.

Liebenam S. 331 n. 16; C. IX 2454. 2455.

Das Consulat, in welchem er M. Annius Verus zum Collegen hatte (Digest. 48, 8, 6), bekleidete er, aller Wahrscheinlichkeit nach, im

[28]) Ebenso wird C. Ummidius Durmius Quadratus als *leg. Ti. Caesaris Aug. pro. Lusit.* (C. X 5182) bezeichnet, obwohl er nicht nur unter Tiberius, sondern nachweislich noch unter Gaius Lusitanien verwaltet hat (C. II 172).

[29]) Wahrscheinlich ebenso wie M'. Laberius Maximus, der den ersten dakischen Krieg als Legatus Moesiae (superioris oder inferioris?) mitmachte, Borghesi Oeuvr. III 40, und ebenfalls im J. 103 das Consulat zum zweitenmale bekleidete.

J. 98 (Asbach, B. Jahrbb. 72, 23 ff.[30]). Ist dieser Ansatz richtig, so kann er in Pannonien nur der Nachfolger des Atilius Agricola gewesen sein und etwa Ende 102 die Verwaltung der Provinz angetreten haben; dazu passt sehr gut, dass gleichzeitig sein Bruder L. Neratius Marcellus in Britannien commandierte (C. III p. 864 vom 19. Januar 103). In die Untersuchung über die Zeit der pannonischen Statthalterschaft des Neratius Priscus ist meist auch der an einen Priscus gerichtete Brief des Plinius II 13 hineingezogen worden, in welchem er sich bei dem Adressaten, der damals, und zwar schon seit einigen Jahren, *exercitum amplissimum* commandierte (§ 2), für einen gewissen Voconius Romanus verwendet. Dieser Brief ist im J. 98 oder 99 (Mommsen Hermes III 38), jedenfalls nicht nach dem J. 100 geschrieben, so dass Priscus in dieser Zeit, und schon einige Jahre vorher (*longum praeterea tempus, quo amicos tuos exornare potuisti*), Statthalter gewesen sein muss. Aber für die von Borghesi und Mommsen angenommene Identität[31]) des Priscus bei Plinius mit dem pannonischen Legaten Neratius Priscus ist ein irgendwie hinreichender Grund nicht vorhanden. Seit wir wissen, dass L. Iavolenus Priscus im J. 90 Legatus Germaniae superioris war (C. III S. p. 1965), liegt es viel näher, bei dem Adressaten des Briefes an ihn zu denken,[32]) da er in eben dieser Zeit die syrische Statthalterschaft

---

[30]) Dieses Resultat Asbachs bleibt auch bestehen, wenn der Priscus des Briefes Plinius II 13 mit dem Neratius Priscus nichts zu thun hat. M. Annius Verus, der College des Priscus im Consulat, wird nicht viel früher als Neratius Marcellus, mit welchem gleichzeitig er von Vespasian und Titus unter die Patricier aufgenommen wurde, Consul gewesen sein; außerdem war er nachweislich noch 135, vielleicht 138 am Leben (vgl v. Rohden Pauly-Wissowa I 2279 n. 93), müsste also, wenn er schon im J. 83, wie Borghesi wollte, die Fasces geführt hätte, über 90 Jahre alt geworden sein. Auch die Absicht, welche Trajan Cos. 91 zugeschrieben wird, den Neratius Priscus zu seinem Nachfolger zu machen (v. Hadriani c. 2, 8), ist doch nur verständlich, wenn derselbe nicht älter, sondern jünger war als er selbst; diese Erwägung allein würde ausreichen, um das Consulat des Priscus nicht vor, sondern nach dem J. 91 anzusetzen. Man kann nur schwanken, ob man das Consulat des Priscus und Verus noch in die letzten Monate des J. 97 oder in das J. 98 setzen soll.

[31]) vgl. darüber Asbach a. a. O.

[32]) Er war im J. 83 *leg. pro pr. leg. III Aug.* (Année épigr. 1895 n. 130) und er muss auch der . . . Priscus Cos. 87 sein (Acta Arval. p. CXX = C. VI 2165, II 54); denn Marius Priscus, an den Henzen Acta Arv. p. 195 denkt, muss, da er 98 oder 99 Procos. Africae gewesen war, die Fasces schon einige Jahre früher geführt haben. Mit Iavolenus Priscus Consulat im J. 87 verträgt sich dagegen die Zeit seiner numidischen wie germanischen Legation auf das beste. Er wird nach der letzteren unmittelbar oder nach kurzem Zwischenraume Syrien verwaltet haben, in den letzten Jahren Domitians und unter Nerva. Sein Proconsulat von Afrika mag um das J. 105 n. Chr. anzusetzen sein. — Dass Plinius einen um so viel älteren Consular nicht als *Priscus suus* hätte bezeichnen können, wird man gegen diese Identificierung

geführt haben muss. Denn er wird auch der *quidam* sein, *qui tunc* (im Anfange des J. 97 oder in den letzten Monaten 96) *ad orientem*[33]) *amplissimum exercitum non sine magnis dubiisque rumoribus obtinebat* (Plinius epist. VIIII 13, 11). Die in diesen Worten angedeutete, zwischen dem syrischen Statthalter und der Regierung des Nerva bestehende Spannung würde sich bei Iavolenus Priscus, der offenbar der Gunst Domitians sich in hohem Grade erfreut hatte und als Jurist an der Spitze der Sabinianer stand, während Nerva ebenso wie sein Vater und Großvater der Schule der Proculianer angehörte, leicht verstehen.[34])

Mögen diese Ausführungen das Richtige treffen oder nicht, jedenfalls darf der Brief des Plinius II 13 nicht für die Zeitbestimmung der pannonischen Legation des Neratius Priscus verwertet werden. Unsicher bleibt bei der letzteren, ob Neratius noch vor der Theilung der Provinz in P. superior und inferior, die in das Jahr 106 oder 107 gesetzt wird (Liebenam 326), einen Nachfolger erhalten hat oder ob er der letzte Legat der ungetheilten Pannonia gewesen ist.[35])

Liebenam führt S. 332 eine Reihe von Statthaltern auf, welche in der Zeit nach der Theilung Pannoniens die beiden vorübergehend wieder vereinigten Provinzen, superior und inferior, gleichzeitig verwaltet haben sollen. Doch in keinem einzigen der von ihm angeführten Fälle ist die Thatsache der gleichzeitigen Verwaltung gesichert, in einigen sogar schlechthin ausgeschlossen.[36]) In Wahrheit ist bis jetzt kein Fall einer Wiedervereinigung Gesammt-Pannoniens unter einem Legatus pro

schwerlich einwenden dürfen (ebenso nennt er z. B. den Iulius Servianus III 17, der doch schon um 47 geboren war, und Pomponius Bassus IIII 23, der schon um 92 Consul war); ebensowenig, dass eine sonstige Correspondenz des Plinius mit Iavolenus Priscus nicht nachweisbar sei; denn dasselbe gilt auch von Neratius Priscus, an welchen kein einziger plinianischer Brief in der uns erhaltenen Sammlung gerichtet ist.

[33]) Es ist doch jedenfalls das Nächstliegende, bei dem Worte *Oriens* an Syrien zu denken, nicht an Cappodocien, dessen Legat (damals Pomponius Bassus), übrigens auch ein weit schwächeres Heer, als das syrische war, commandierte.

[34]) Dass Nerva trotzdem den Priscus in der ihm von Domitian übertragenen Statthalterschaft beließ, ist mit der durchaus versöhnlichen Richtung seiner inneren Politik vollständig im Einklang.

[35]) Vgl. Marquardt Staatsverw. I² 292 f. Einen weiteren Anhalt zur Entscheidung dieser Frage hätten wir, wenn das neugefundene Militärdiplom von Brigetio (Archaeolog. Ertesitö 1893 p. 310 f.), ausgestellt am 12. Januar des J. 105, vollständig erhalten wäre.

[36]) Liebenam zählt auf:

1. Ti. Claudius Quartinus; in der diesem Manne gesetzten, nur handschriftlich überlieferten Inschrift aus Lyon ist von einer Legation in Pannonien (vor der Praetur!! nach Liebenam S. 225) gar keine Rede, die betreffende Stelle vielmehr zu

praetore bekannt; wenn während der Anwesenheit des mit der tribunicia potestas und dem proconsularischen Imperium ausgestatteten Thronfolgers L. Aelius Caesar in Pannonien ein *iuridicus pr. pr. utriusque Pannoniae* begegnet (C. III S. 10336), so ist dies staatsrechtlich anders zu beurtheilen.

B. Die legati pro praetore von Pannonia superior seit dem J. 106.

I. L. Minicius L.[37]) f. Gal. Natalis.

Cos. im J. 106, Legat etwa 114—118.

(Vgl. Liebenam S. 306, Levison fasti praetorii n. 683.)

In der spanischen Inschrift C. II 4509, jetzt vollständiger S. 6145, welche den Cursus honorum des Natalis gibt, ist der Name der Provinz stets falsch zu *Pannonia [inferior]* ergänzt worden; da er die Provinz als Legat sowohl des Trajan wie des Hadrian, also um 117, verwaltete, demnach 11 Jahre nach seinem Consulat, so ist kein Zweifel möglich, dass es sich nur um *Pannonia superior* handeln kann. In dieser Provinz stand auch die Leg. XIIII gemina, in welcher der Sohn des Legaten, zweifellos unter seinem Vater, den er auch nach Afrika begleitete, als Tribunus militum diente. Ein neu gefundenes, leider sehr verstümmeltes Militärdiplom aus Raab (Archaiologiai Ertesitö 1895 p. 24) nennt den Minicius Natalis ebenfalls als Statthalter von Oberpannonien im J. 115/6 (*quae sunt in Pa[nnonia superiore sub Minicio] Natale*). Da Natalis nach seinem im J. 106 geführten Consulate nur noch das städtische Amt der Cura alvei Tiberis innehatte, ist es sehr wahrscheinlich, dass er bereits einige Zeit vor den Jahren 115/6 und 117, aus welchen directe Zeugnisse für seine Statthalterschaft vorliegen, die Provinz verwaltete, etwa seit dem Jahre 114 oder Frühjahr 115; er behielt dieselbe bis mindestens zum Ende

lesen: *q(uaestori) ur[b]ano*, vgl. Allmer, Rev. épigraph. du midi de la France I p. 27 n. 37.

2. L. Neratius P[riscus], der Sohn, hat die beiden Pannonien nacheinander, inferior vor, superior nach dem Consulat verwaltet, s. unten S. 18 f.

3. Sex. Quintilius Maximus, s. unten S. 30 f.

4. L. Septimius Severus, s. unten S. 32.

5. Ti. Claudius Claudianus, s. unten S. 36 ff.

6. Cassius Dio Cocceianus, hat nach seinem eigenen ausdrücklichen Zeugnisse nur die obere Provinz verwaltet (Dio 49, 36, 4; 80, 1, 3), s. unten S. 39.

7. M. Nonius Macrinus verwaltete beide Pannonien nacheinander, s. unten S. 32 f.

[37]) Den Namen seines Vaters gibt die von Hülsen herausgegebene und besprochene Inschrift aus Rom (Mitth. d. röm. Instit. III 1888, 84 ff. = C. VI S. 31739).

dem J. 117 und wird sie wohl erst verlassen haben, um an der Losung um die Proconsularprovinzen in Rom theilzunehmen. Die Stufen seiner Laufbahn, welche wir zeitlich einigermaßen bestimmen können, waren:

Prätur einige Jahre vor dem J. 100.

Legionscommando während des ersten dakischen Krieges 101/2, wahrscheinlich befehligte er die VII Claudia.[38]

Statthalterschaft von Numidien etwa 103 bis 105. C. VIII 2478; Cagnat, L'armée d'Afrique p. 688, 5.

Consulat, Sommer 106.

Statthalterschaft von Pannonia superior etwa 114—117.[39]

Proconsulat von Afrika 118 oder 119 (vgl. Tissot, fastes p. 84 ff.).

II. L. Neratius L. f. Vol. Pr[iscus], der Sohn.

Cos. in unbestimmtem Jahre, Legat unter Hadrian (?)

Nach der Inschrift C. IX 2455 war er *leg. Aug. pr. pr. P[annonia] inferiore et Pannonia [superiore]*. Wären beide Provinzen von Neratius Priscus gleichzeitig verwaltet worden, wie es Liebenam S. 332, 2 ohne weiteres annimmt, so hätte der Ausdruck in der Inschrift, welche nicht die vollständige Laufbahn des Mannes, sondern, außer dem Consulat und Priesterthum, nur die von ihm verwalteten Provinzen nennt, nothwendig ein anderer sein und etwa lauten müssen: *leg. Aug. pr. pr. in utraque Pannonia.* Die Voranstellung der provincia inferior vor die superior[40]

[38]) Die Ergänzung in Z. 6 der Inschrift C. II 4509 [*bi*]*s donatus* ... ist verfehlt; es kann nur gestanden haben *doni*]*s donatus*; denn Natalis nahm nur an dem ersten dakischen Kriege als Legionslegat theil. In der römischen Inschrift ist vom Namen der Legion der Anfang, wie es scheint, einer V erhalten; ist dies richtig, so kommt, da die V Macedonica in diesem Feldzuge von Q. Pompeius Falco befehligt wurde (C. X 6321), von den Legionen, die am Kriege theilgenommen, nur VII Claudia in Betracht.

[39]) Was es mit dem Commando des Q. Marcius Turbo, welches die vita Hadriani 6, 7 erwähnt (*Marcium Turbonem . . . Pannoniae Daciaeque ad tempus praefecit*) für eine Bewandnis hat, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat er nicht gleichzeitig in beiden Provinzen commandiert. Ob sich seine Competenz sowohl über das obere wie das untere Pannonien erstreckte, ist aus den Worten der Vita nicht zu ersehen; wenn die außerordentliche Maßregel, diese Provinzen dem Befehle eines Ritters zu unterstellen, mit den Einfällen der Barbaren in Zusammenhang zu bringen ist, so darf man wohl an das J. 118 denken (vgl. Dürr, Reisen Hadrians S. 19 f.; auch Jung, Fasten v. Dacien S. 2 f.).

[40]) Nach römischem Sprachgebrauch geht bei einer nicht durch andere Rücksichten beeinflussten, einfach aufzählenden Nebeneinanderstellung von Provinzen gleichen Namens stets die superior als die Rom und Italien näher gelegene, der inferior vorauf. Besonders deutlich zeigt dies das bekannte Legionenverzeichnis (C. VI 3492) aus der Zeit des Pius: auf die britannischen Legionen folgen nicht die benachbarten untergermanischen, sondern die obergermanischen. Ebenso werden bei Aufzählung von Vexillationen der

zeigt mit genügender Deutlichkeit, dass es sich um eine nach der Zeitfolge ihrer Verwaltung angeordnete Aufzählung zweier nacheinander verwalteter Provinzen handelt; Pannonia inferior hat Priscus vor, P. superior nach dem Consulat innegehabt.[41] Genauere Daten über die Laufbahn dieses Mannes fehlen bis jetzt; da aber sein Vater zu Anfang von Trajans Regierung Consular und Statthalter war, wird der Sohn kaum vor der zweiten Hälfte der hadrianischen Zeit das Consulat und die Consularprovinz erhalten haben.

III. Cornelius Proculus.

Cos. in unbestimmtem Jahre unter Hadrian. Legat im J. 133, 2 Juli, nach dem neugefundenen Diplom C. III S. p. 1978.

Sein angebliches Praenomen P(ublius) kann nur auf falscher Lesung des an dieser Stelle beschädigten Bronzetäfelchens beruhen,[42] denn seit den letzten Jahren Trajans, jedenfalls aber seit Hadrian ist die Weglassung des Praenomen der Statthalter in den Diplomen ausnahmslos Regel.[43] Der pannonische Statthalter scheint durch anderweitige Zeugnisse nicht bekannt zu sein; er ist aber sicher verwandt mit dem Cn. Arrius Cornelius Proculus, Legat von Lycia Pamphylia in den ersten Jahren des Pius (Liebenam S. 261; Reisen im südwestl. Kleinasien II 124) und Consul im J. 145 (Eph. ep. VIII p. 335), wohl auch mit dem vielnamigen Proconsul von Asien C. VI 1387, sowie dem Legatus Asiae: Q. Cornelius Senecio Proculus C. VI 1388.

Von der zweiten Hälfte des Jahres 136 bis zu seinem am 1. Januar

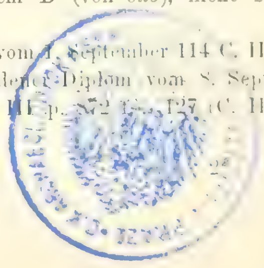
---

vier Legionen beider Germanien die obergermanischen vor den untergermanischen genannt, obwohl der Führer dieser Detachements C. Julius Castinus gleichzeitig (oder vorher) Legat der untergermanischen I. Minervia war (C. III S. 10471—73).

[41]) Im zweiten Jahrhundert bot das Nebeneinanderbestehen der prätorischen und consularischen Statthalterschaft in Pannonien die Möglichkeit, die Kenntnis von Land und Leuten, die sich ein Legat von Pannonia inferior erworben hatte, durch Übertragung der Verwaltung von Pannonia superior an den inzwischen zum Consulat Gelangten zu verwerten; die Aufgaben der inneren und äußeren Politik werden in beiden Provinzen nicht wesentlich verschieden gewesen sein. Von dieser Möglichkeit hat die Regierung denn auch wiederholt Gebrauch gemacht; so verwalteten beide Provinzen unter Pius: M. Pontius Laelianus (VI S. 22 ff.), unter Pius und Marcus: M. Iallius Bassus (X S. 29); unter Commodus und Severus: M. Nonius Macrinus (XIIII S. 32 ff.); unter Severus: Ti. Claudius Claudianus (XVI S. 36 ff.)

[[42]) In der That gehört der auf der Bronze erhaltene Buchstabenrest, wie ich vor einiger Zeit constatiert habe, deutlich zu einem B (von *sub*), nicht zu einem P. E. B.]

[43]) Das Praenomen erscheint noch in dem Diplom vom 1. September 114 (C. III S. p. 1975) fehlt aber wahrscheinlich schon im Wiesbadener Diplom vom 8. Sept. 116 (C. III p. 870) und von da an regelmäßig (124 C. III p. 872 [illegible] 127 (C. III p. 874) 129 (C. III p. 875) u. s. w.



138 erfolgten Tode commandierte in beiden Pannonien der Thronfolger L. Aelius Caesar (C. III 4366 (vgl. Liebenam 443 Anm. 4) mit proconsularischer Gewalt. Dass er gleich nach seiner Adoption in die Provinz abgieng,[44] bestätigt die griechische Inschrift aus Laodikeia ad Lykum, nach welcher eine, doch wohl zur Überbringung der Glückwünsche zur Adoption an ihn abgeordnete Gesandtschaft ihn in Pannonien aufsucht (AEM. XIX 28: πεπρεσβευκώς . . . πρός τε Λούκιον Καίσαρα εἰς Παννονίαν). Seine Anwesenheit in der Provinz schlöße staatsrechtlich an und für sich die Möglichkeit nicht aus, dass unter seinem Oberbefehle die regelmäßigen Legaten von P. superior und inferior weiter fungiert hätten, aber wahrscheinlich ist dies nicht, da der für diese Periode bezeugte *iuridicus pro praetore utriusque Pannoniae* (C. III S. 10336. Eph. ep. IV p. 124 f.) wohl die ganze Civilverwaltung geführt hat.

IV. T. Haterius Nepos Atinas Probus Publicius Matenianus (?).

Cos. im J. 134, Legat im J. 138, Juni (C. III p. 879).

(Vgl. Liebenam 344, 2.)

Nepos wird der erste oberpannonische Statthalter sein, nachdem das außerordentliche proconsularische Commando des L. Aelius durch dessen am 1. Januar 138 erfolgten Tod erloschen war, und daher mindestens seit Anfang 138 in seinem Amte gewesen sein. Wenn er mit dem in einer Inschrift aus Fulginii (C. XI 5212 = Dessau 1058) genannten T. Haterius Nepos Atinas Probus Publicius Matenianus eine und dieselbe Person ist,[45] so hat er die Ornamenta triumphalia erhalten. Da Hadrian der letzte Kaiser gewesen zu sein scheint, welcher Ornamenta triumphalia verlieh, und Nepos vor seiner pannonischen Statthalterschaft als Consular schwerlich eine andere innegehabt hat, so könnte er diese Auszeichnung eben als Legatus pro pr. Pannoniae superioris erworben haben, indem er die von L. Caesar begonnenen[46] Kämpfe erfolgreich weiterführte und beendete.

Aus der Reihe der oberpannonischen Legaten ist zu streichen L. Attius Macro (bei Liebenam 342, 1). Derselbe heißt in der Inschrift

[44]) Dass er danach sein zweites Consulat am 1. Januar 137 nicht in Rom angetreten haben kann, ist kein Hindernis.

[45]) Henzen Acta Arval. p. 188 glaubt, Borghesi folgend, nicht an eine Identität des pannonischen Legaten mit dem in den J. 118, 120 und 121 genannten frater Arvalis und dem Manne der Inschrift von Fulginii; ein stichhaltiger Grund beide zu trennen, scheint mir aber nicht vorzuliegen; vgl. Dessau Inscr. sel. n. 1058.

[46]) Dies folgt aus den Worten der vita Helii c. 3, 6 *nam bene gestis rebus vel potius feliciter etiamsi non summi, medii tamen optinuit ducis famam.*

von Kis-Igmánd nur *leg(atus) Aug(usti)* (C. III S. 11077), er besaß also nicht proprätorische Gewalt.[47] Demnach kann er nur Legatus legionis gewesen sein, wahrscheinlich der I adiutrix in Brigetio, um das Jahr 126; nachher commandierte er noch die Leg. VII. gem. felix in Hispania (C. II 5083), eine allerdings nicht häufige, aber doch auch anderweitig bezeugte Wiederholung des Legionscommandos.[48]

V. . . . . . Fuficius Cornutus.

Cos. unter Hadrian oder zu Anfang des Pius, Legat zwischen 138 und 146, nach dem neugefundenen Diplom C. III S. p. 1981.

Diese Persönlichkeit war bisher nur bekannt aus Stempeln von Histonium (C. IX 6078, 91); auf ihn bezieht sich aber auch die große, leider etwa nur zum vierten Theile erhaltene Inschrift von Casalbordino[49]

---

47) *Leg(atus) Aug(usti)* ist gerade der technische Ausdruck für den Legionslegaten, wenn der Name der Legion aus irgend einem Grunde nicht hinzugefügt wird, besonders im Gegensatze zum Provinziallegaten z. B. C. II 2477; III 6169. S. 6741/2; Brambach 334 u. a. m. *Leg(atus) leg(ionis)* erscheint so erst im Sprachgebrauch des 3. Jahrhunderts z.B. Brambach 151 (Severus Alexander) C. VI 1454 (a. 222).

48) Z. B. C. III S. 6813; III 1457 und VI 1377; VIII 2582, 7977; XI 3364, 3367 u. a. m. Übrigens hätte Macro, wenn er später Pannonia verwaltet hätte, wofür wir aber gar keinen Anhalt haben, dieses Amt nicht vor Haterius Nepos, nach welchem er das Consulat bekleidete, aber noch viel weniger vor seinem eigenen Consulat, wie dies Liebenam unbegreiflicherweise annimmt, antreten können.

49) Mit den möglichen Ergänzungen lautet sie etwa:

. . . . *F u f i|c i o   C o r n u|t o*
. . . . *sodali Titia|li Flaviali leg. Aug. p|ro pr. provinciae*
. . . . *leg. Aug. leg.* . . . . .| *quae est in Moesia* |*superiore* (?)
. . . . *leg. Aug. iuridico per As*]*tyriam et Callaecia*[*m* . . . .
. . . . . . (cura viae?) (Prätur) *tri|b. pleb. candidato*| (Quaestur)
(Vigintivirat) *trib. laticl. leg.* . . . .] *donis militarib*[*us donato a divo*
[*Traiano bello Parthico coronis vallari et*] *murali vexillo a*[*rgenteo hasta pura*
(Ignotus) *procur.* (?) *imp. Antonini Au*]*g. Pii provinciae M*[*oesiae superioris*(?)
[*l.* *d.*] *d.* *d.*

Für die Ergänzung ist vor allem festzuhalten, dass die Inschrift die Laufbahn des Cornutus in umgekehrter Reihenfolge bietet: in Z. 2 ist eine Statthalterschaft, in Z. 5 das Volkstribunat genannt; in Z. 8 kann sich also das Provinzialamt nicht mehr auf Cornutus beziehen, sondern die Worte gehören zum Titel des Dedicanten. Da der letzte Buchstabe *M* am besten zu *M*[*oesiae*] sich ergänzt, wird auch der Zusammenhang klar: Fuficius Cornutus wird während des Commandos der Legion in Moesia [superior?] dem Dedicanten, der Procurator oder ein niederer Beamter des Kaisers in derselben Provinz war, einen Dienst erwiesen haben, und dieser setzt ihm zum Dank dafür die Inschrift, nachdem Cornutus vom Legionscommando zur Statthalterschaft einer prätorischen Provinz (Z. 2) avanciert war. Die Länge der Zeilen lässt sich ungefähr aus den nothwendigen Ergänzungen von Z. 6 und 7 erkennen, am Ende fehlen etwa je 16 Buchstaben, vorn etwa das Doppelte, so dass die Zeilen einige 60 Buchstaben gezählt haben müssen.

Röm. Mittheil. XI 1896. 252 ff.). Nach derselben war Fuficius Cornutus, der noch mindestens ein anderes Nomen gentile geführt haben muss,[50] als Kriegstribun in Trajans orientalischen Feldzügen[51]) mit dona militaria decoriert worden, war dann nach Zurücklegung der unteren Stufen der senatorischen Laufbahn, der Quästur, des Volkstribunats und der Prätur, Juridicus von Asturia und Callaecia, dann Legat einer Legion, deren Name nicht erhalten ist, in Moesia (superior oder inferior?) und darauf Legat einer jedenfalls prätorischen Kaiserprovinz, deren Name gleichfalls ausgefallen ist. Die Inschrift scheint vor seiner oberpannonischen Legation,[52]) obwohl bereits unter Antoninus Pius' Regierung, gesetzt zu sein. Das Datum des erwähnten Militärdiploms wird daher dem J. 146 wohl näher liegen als dem J. 138.[53])

VI. M. Pontius M. f. Pup. Laelianus Larcius Sabinus.

Cos. in einem der Jahre 144—146. Legat 148, October und 149 nach den Diplomen C. III S. p. 1985 und 1986.

Das Consulat führte er nach der Grabschrift eines Knaben, der am 27. Februar des J. 143 geboren, *IIII nonas Augustas Q. Mustio Prisco M. Pontio Laeliano cos.* gestorben war (Orelli 4719), bald nach 143. Da nun Statilius Maximus, dessen Nachfolger in der Legation von Pannonia inferior Pontius Laelianus war, wie sich unten zeigen wird, im J. 144 das Consulat bekleidete, so kann des Laelianus Consulat erst nach diesem Jahre angesetzt werden, etwa von den späteren Monaten des J. 144 bis 146; später als in das J. 147 kann es nicht fallen, weil Laelianus bereits im folgenden Jahre an der Spitze des oberpannonischen

---

[50]) Es folgt dies nicht allein aus der oben ermittelten Zeilenlänge, sondern vor allem aus dem Umstande, dass zwischen dem Gentile Fuficius und dem Cognomen Cornutus die Angabe des Vaters und die der Tribus fehlt; diese sind also hinter einem anderen vorausgegangenen Gentile zu ergänzen.

[51]) Nur an diese kann der Zeitverhältnisse wegen gedacht werden; Cornutus muss ein wenig älterer Zeitgenosse des Statilius Maximus Cos. 144 gewesen sein, der als Trib. leg. IIII Scyth. die orientalischen Kriege Trajans mitmachte (C. III S. 10336); die zwei Coronae, und außer dem Vexillum die Hasta pura sind für die Dona militaria der Tribunen senatorischen Standes charakteristisch (vgl. C. XII 3167); die Zweizahl der Vexilla und Hastae purae, wie sie sonst ebenfalls an tribuni laticlavii verliehen werden (C. X 135; XIV 3612), ist hier durch den Singular *vexillo* ausgeschlossen; *vexilla argentea* auch C. III 1193; VIII 9990; IX 2849; X 135; XIV 3612).

[52]) Denn für die Ergänzung des Namens dieser Consularprovinz neben dem einer zweiten prätorischen Provinz (falls nicht noch außerdem ein Proconsulat genannt war) scheint der Raum nicht auszureichen, die Verwaltung einer prätorischen Provinz nach dem Legionscommando ist gerade für die Zeit der Antonine durchaus die Regel.

[53]) Cornutus mag 140 oder 141 die Fasces geführt haben und als erster oder zweiter Nachfolger des Haterius Nepos nach Oberpannonien gesendet worden sein.

Heeres stand. Da sein Nachfolger in Oberpannonien, Claudius Maximus, im Proconsulat von Afrika dem Consul des J. 114 Lollianus Avitus folgte (Apuleius apolog. 94), also bald nach diesem das Consulat bekleidet haben muss, so wird das des Laelianus, das jedenfalls vor das des Maximus angesetzt werden muss, näher an das Jahr 144 als 147 heranzurücken sein. Die oberpannonische Statthalterschaft des Laelianus wird auch in seinem leider nur theilweise erhaltenen Cursus honorum C. VI 1497 = Dessau 1094 erwähnt. Allerdings ist diese Inschrift bisher fast ausnahmslos nicht auf den Pontius Laelianus, der mit Q. Mustius Priscus Consul war, sondern auf den Laelianus Cos. 163 bezogen worden.[54] Aber wenn es schon an und für sich methodisch bedenklich erscheint, zwei oder mehrere verschiedene Zeugnisse, welche eine und dieselbe hohe staatliche Stellung[55] einem Manne eines und desselben Namens zuschreiben, nicht auf eine Person, sondern auf zwei verschiedene zu beziehen, so erheben sich im besonderen gegen die Annahme, dass zwei Pontii Laeliani, vermuthlich Vater und Sohn, Legati von Pannonia superior gewesen seien, der eine im J. 148 und 149, der andere unter Marcus, mancherlei Bedenken. War der Mann, welchem die Inschrift C. VI 1497 gesetzt ist, der Consul des J. 163, so muss seine Statthalterschaft von P. superior erst in das Ende der 60er Jahre, die von Syrien noch etwas später fallen, jedesfalls aber hat er beide noch zu Lebzeiten des Marcus innegehabt.[56] Nun sind aber die syrischen Statthalter bis zum Tode des Marcus bekannt: seit spätestens 168—175 Avidius Cassius, 175—178 Martius Verus, dem Helvius Pertinax folgte, so dass für die Legation des Laelianus kein Raum bliebe. Die Inschrift von Troesmis (C. III 774 = 6182) nennt allerdings zwei Pontii Laeliani, Vater und Sohn: *M. Pontio [L]aeliano [c.] v. patri Ponti Laeliani [l]eg. Aug. pr. pr. [o]rdo Troesm.* Dass derjenige von ihnen, welcher hier als Legatus pro pr. Moesiae inferioris bezeichnet wird, unbedingt verschieden ist von dem Pontius Laelianus der stadtrömischen Inschrift, hat v. Domaszewski (Rhein. Mus. 45, 1890 S. 206 Anm. 2) gegen Renier erwiesen. Wenn er aber die Worte *leg. Aug. pr. pr.* auf den Vater bezieht, demgemäß auflöst: *leg(ato) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* und die Hinzufügung der Worte „*patri Ponti Laeliani*“ damit erklärt, dass die Inschrift wahr-

---

[54]) So von Domaszewski, Rhein. Mus. 45, 1890 S. 206; Liebenam S. 282; auch noch von Dessau zu 1094, adnot. 1.

[55]) Von Consulat, Prätur und den Aemtern, welche jeder höhere Beamte im Laufe seiner Carrière bekleiden musste, natürlich abgesehen.

[56]) Bei der Nebeneinanderstellung der beiden Kaiser: *ab imp. Antonino Aug. et a divo Vero Aug.*, hätte dem Marcus das Prädicat divus unmöglich vorenthalten werden können, wenn die Inschrift nach seinem Tode geschrieben wäre.

scheinlich erst gesetzt ist, als der Sohn einer der leitenden Männer des Staates geworden war,[57] so ergibt dies ein ganz unmögliches Zeitverhältnis zwischen Vater und Sohn: der Vater hätte dann die untermösische Statthalterschaft, welche gleich oder nur wenige Jahre nach dem Consulat verliehen zu werden pflegte, erst zu der Zeit angetreten oder doch innegehabt, als sein Sohn bereits das Consulat bekleidet und im Partherkrieg sich ausgezeichnet hatte. Gerade in der Zeit der Antonine, in welcher die Laufbahn der Beamten und die Besetzung der einzelnen Staatsämter nach ganz festen Regeln vor sich geht, gehört eine so späte Übertragung der mösischen Legation an den Vater, oder eine so frühe Bekleidung des Consulates durch den Sohn, wie sie nothwendig vorausgesetzt werden müssten, um den natürlichen Unterschied des Alters einigermaßen auszugleichen, schlechthin zu den Unmöglichkeiten.[58] In der Inschrift aus Troesmis ist es sachlich wie sprachlich[59] allein zulässig, die Worte *leg. Aug. pr. pr.* mit dem unmittelbar vorausgehenden Genitiv zu verbinden und aufzulösen: *leg(ati) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)*.[60] Die Inschrift ist dann gesetzt dem alten Consular, dem gewesenen Statthalter zweier der wichtigsten Militärprovinzen, dem ruhmreichen Feldherrn im Partherkriege, der durch die niedermösische Statthalterschaft seines Sohnes, welche derselbe nach dem J. 163, etwa von 165 oder 166

---

[57]) Letzteres ist bei der Lesung *leg(ato)* eine nothwendige Schlussfolgerung; denn andernfalls hätte die Hervorhebung der Thatsache, dass der ältere Laelianus der Vater eines Pontius Laelianus sei, schlechterdings keinen Sinn.

[58]) Zu dem Altersunterschied von mindestens 20 bis 25 Jahren, der zwischen Vater und Sohn durchschnittlich herrschen wird, passt es wohl, dass letzterer als Kriegstribun unter seinem Vater, dem Statthalter einer Consularprovinz, dient, oder als Legatus pro praetore ihn als den Proconsul einer prätorischen oder consularischen Senatsprovinz begleitet, wie L. Minicius Natalis der Jüngere seinen Vater Procos. Africae (C. II 4509) ebenso, Dasumius Tullius Tuscus seinen Vater P. Tullius Varro Procos. Africae (C. XI 3364, 3365), L. Iulius Marinus Caecilius Simplex seinen Vater Procos. Ponti et Bithyniae (C. IX 4965) u. a. m.: aber zwischen dem Consulat des Vaters und des Sohnes müssen doch immerhin, selbst wenn sich des letzteren Carrière außergewöhnlich schnell vollzieht, 10 bis 15 Jahre liegen.

[59]) In ganz entsprechend abgefassten griechischen Inschriften tritt, da die Worte ausgeschrieben sind, die Beziehung zu dem unmittelbar vorangehenden Namen noch deutlicher hervor, z. B. [Μέττι]ον Ροῦφον [τὸν] πατέρα Μεττίου Μοδέστου ἡγεμόνος (CIGr. 4279); Τίτον Αὐρή[λιον . . . .]ιον τὸν π]ατέρα(?) Αὐρη]λίου Κ[υ]ήτο[υ τοῦ δικαι]οδότου (Benndorf, Reise in Lykien I 42 n. 11, gemeint ist der Statthalter Lykiens T. Aurelius Quietus im J. 80; . . . . χειλίαρχον λεγ. ις] Φλαυίας φίρμης υἱὸν Δομιτίου Ἀπολλιναρίου τοῦ δικαιοδότου CIGr. 4236 u. a. m.

[60]) Vgl. Bormann AEM. X\I S. 228 f.

an innegehabt haben wird.[61]) zu Moesien und zur Stadt Troesmis auch in persönliche Beziehung getreten war. War also der jüngere Pontius Laelianus Legat von Untermösien, so kann sich die stadtrömische Inschrift C. VI 1497 nicht auf ihn, sondern muss sich auf seinen Vater beziehen.

Damit fällt dann auch die Schlussfolgerung, welche aus der in der Inschrift befolgten Reihenfolge der von Pontius Laelianus verwalteten Provinzen gezogen worden ist, dass nämlich Pannonia inferior zur Zeit des Marcus während der Markomannenkriege von Consularen verwaltet worden sei (so namentlich von Domaszewski: Rhein. Mus. 45. 1890 S. 26 f.); in Wahrheit nöthigt in der Abfassung der Inschrift nichts[62])

---

[61]) Denn wir dürfen wohl ohne Bedenken mit Borghesi in diesem Sohne den Consul des Jahres 163 erkennen, der zu dieser Würde dann nicht ganz 20 Jahre nach seinem Vater gelangte. Aus der Bezeichnung eines Statthalters oder sonstigen Legaten als *legatus Augusti* den Schluss zu ziehen, wie dies vielfach geschieht, dass der betreffende nicht zur Zeit einer Sammtherrschaft im Amte gewesen sein könne, weil er dann *legatus Augustorum* oder *Augg.* heißen müsste, ist durchaus unzulässig; die Worte sind offenbar schon frühzeitig zu einem einheitlichen Titel erstarrt, wie zahlreiche Beispiele zeigen: im J. 162 heißt Servilius Fabianus *leg. Aug. pr. pr.* auf dem niedermösischen Meilenstein AEM. XIV p. 21 n. 48, vgl. p. 157 n. 44; Geminius Marcianus *leg. Aug pr. pr.* (von Arabia) ebenfalls im J. 162 (L'année épigr. 1895 n. 168 combiniert mit 166, vgl. C. III 96) während er im Cursus honorum C. VIII 7050 *leg. Augg. pro pr. prov. Arabiae* genannt wird; ebenso P. Caelius Optatus *leg. Aug. pr. pr.* im J. 166 (C. VIII S. 18067); Q. Antistius Adventus *leg. Aug. leg. II adiutricis* im J. 164 (Dessau 1091), derselbe in seinem Cursus honorum (L'année épigr. 1893, n. 88) *leg. Aug. pr. pr. prov. Arabiae,* obwohl er die Statthalterschaft unter Marcus und Verus innehatte, vgl. C. III 92 *leg. Augg. pr. pr.* Vgl. auch Westd. Zeitschr. XIII 32 Anm. 14.

[62]) Dass die unterpannonische Legation zwischen der zweifelsohne consularischen oberpannonischen und der ebenfalls consularischen Stellung als Comes genannt wird, beweist hierfür nichts: die Aufzählung der von Pontius Laelianus bekleideten Würden ist nicht eine nach der zeitlichen Folge geordnete, sondern nur innerhalb der gleichartigen zu Gruppen zusammengefassten Aemter eine chronologische. Zuerst werden sämmtliche kaiserliche Legationen in umgekehrter Reihenfolge aufgezählt, dann die Stellungen, welche er in den Kriegen des Marcus und Verus eingenommen hat, und die in denselben erworbenen Auszeichnungen, endlich werden die unteren, namentlich städtischen Aemter genannt gewesen sein. Ähnlich (ganz genau entsprechende Beispiele kenne ich nicht) ist die Anordnung in der Inschrift des Cornutus Tertullus C. XIV 2925, erst die beiden Proconsulate, dann die kaiserlichen Legationen; des Ummidius Quadratus C. X 5182: nach dem Consulat die Statthalterschaften von Lusitania, Illyricum, Syria, Proconsulat von Cyprus, übrige Ämter, vgl. auch C. V 5813, die Dessau 1027 auf M. Eppuleius Proculus Caepio Hispo bezieht. — Dass sich das früher mit C. VI 1497 zusammengeschweißte Bruchstück C. VI 1549 auf unseren Pontius Laelianus bezieht, erscheint mir trotz Henzens Widerspruch nicht unmöglich; das Militärtribunat um 122 würde zu einem Manne, der um 145 Consul war, wohl stimmen, und da Pontius Laelianus den Verus sicher überlebt hat, ist es in hohem Maße wahrscheinlich, dass er, als gewesener Statthalter beider Pannonien, auch im Markomannenkriege als Comes verwendet wurde.

zu der Annahme, dass Pontius Laelianus die Provinz nach dem Consulat innegehabt hat, und in der Zeit des Pius war in der That für eine solche Änderung der Verwaltung keine Veranlassung. Bei der Beziehung der Inschrift auf den älteren Pontius Laelianus findet auch seine hervorragende Vertrauensstellung im Partherkriege als Comes des Verus,[63] die bei dem jungen Consul des J. 163 wenn auch nicht ohne Analogien, aber immerhin auffallend wäre, ihre hinreichende Rechtfertigung: der ehemalige Statthalter von Syrien, der in der ersten Hälfte der 50er Jahre, also etwa 8 Jahre vor Ausbruch des Partherkrieges hier commandiert hatte, war durch seine Erfahrung in besonders hohem Grade geeignet, dem mit den orientalischen Verhältnissen nicht vertrauten Kaiser mit Rath und That zur Seite zu stehen.

Soweit wir des Pontius Laelianus Laufbahn jetzt kennen, war er:

1. Leg. Aug. pr. pr. Pannoniae inferioris, in der ersten Zeit des Pius, gleich nach Statilius Maximus, um 143 oder 144.
2. Cos. in einem der Jahre 144—146.
3. Leg. Aug. pr. pr. Pannoniae superioris 148 wohl bis Anfang 150.
4. Leg. Aug. pr. pr. Syriae etwa 151—154.
5. Comes des Verus 162—166.

VII. Claudius Maximus.

Cos. in unbestimmtem Jahre. Legat 150, 1. August und 154, 3. November.

Liebenam 343, 3.

Durch die beiden Militärdiplome AEM. XVI 230 ff. und C. III p. 881 ist festgestellt, dass dieser Statthalter mindestens seit dem 1. August 150 bis November 154 im Amte war; es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass er der unmittelbare Nachfolger des M. Pontius Laelianus war und diesen im Winter 149/50, oder im Frühjahr 150 abgelöst hat. Sein Consulat muss daher später fallen als das des Laelianus; da für letzteres ein Spielraum nur zwischen 144 und 147 bleibt, ist Claudius Maximus etwa 147 (oder 148) Consul gewesen. Weiter in der Zeit herabzugehen ist nicht wohl möglich, weil er in dem Proconsulat von Afrika, welches er nach der oberpannonischen Statthalterschaft erloste, der unmittelbare Nachfolger des Lollianus Avitus Cos. 144 war (Apuleius apolog. 94), der dieses Amt 156 oder 157 innehatte; er selbst wird daher 157 oder 158 Proconsul gewesen sein (Tissot, fastes p. 103 ff.).

[63]) Auch die Worte Frontos ad Verum II 1 p. 128, die seiner Thätigkeit in dieser Stellung Erwähnung thun, scheinen besser auf einen älteren, schon erprobten General zu passen.

VIII. L. Dasumius P. f. Stel. Tullius Tuscus.

Cos. in unbestimmtem Jahre unter Pius. Legat 161 ff. ?

Vgl. Liebenam S. 18; C. III 4117; XI 3365.

Aus der pannonischen Inschrift ergibt sich, dass L. Tullius Tuscus unter der Herrschaft zweier Augusti Statthalter war.[64] Da er nach der seinen Cursus honorum enthaltenden Inschrift (C. XI 3365) Quästor des Pius war, und zwar in dessen ersten Regierungsjahren, 138 oder 139 (Tissot, fastes p. 94), so können die beiden Augusti nur Marcus und Verus sein. Dazu stimmt, dass diese Inschrift offenbar vor dem Tode und der Consecrierung des Verus niedergeschrieben ist, da Tullius Tuscus nur als Sodalis Antoninianus,[65] noch nicht als Sodalis Antoninianus Verianus bezeichnet wird; der letztere Zusatz konnte in einer bald nach des Verus Tode, jedenfalls unter Marcus geschriebenen Inschrift nicht wohl fehlen. — In den späteren Jahren der gemeinsamen Regierung der divi fratres waren andere Männer Statthalter von P. superior; Tullius Tuscus' Verwaltung dieser Provinz dürfte daher dem Anfange der 60er Jahre angehören. Wegen seiner in dieser Stellung erworbenen Kenntnisse aller dortigen Verhältnisse wurde er im Markomannenkriege Comes des Marcus, eine Würde, welche erst nachträglich in die Inschrift C. XI 3365 eingefügt ist.[66]

VIII. C. Julius Commodus Orfitianus.

Cos. in einem der letzten Jahre des Pius, Legat etwa 164 bis 166.

Diesen Mann nennt die Inschrift aus Salva (C. III S. 10595) nicht, wie bisher allgemein, und auch von Liebenam S. 342 angenommen wurde, als Statthalter von Pannonia inferior, sondern von Pannonia superior. Denn das ganze Gebiet bis zum Donauknie bei Waitzen muss, abweichend von dem Zuge der Grenzlinie auf der Kiepert'schen dem dritten Bande des CIL. beigegebenen Karte, im zweiten Jahrhundert

[64]) Dass Antoninus Pius und Aurelius Caesar (also vor d. März 161) als Augusti zusammengefasst sein könnten, in der Weise, wie später Severus mit dem Caesar Antoninus als *Augg.* 2 Augusti (z. B. Dessau 446) oder Severus mit dem Antoninus Aug. und Geta Caesar als *Auggg.* 3 Augusti bezeichnet werden (z. B. C. III 6177), daran ist keinesfalls zu denken.

[65]) Die Sodalität der Antoniniani war ja auch für die nächsten consecrierten Kaiser beibehalten worden, vgl. Marquardt Staatsverw. III² p. 472 f.

[66]) Seine Verwaltung von Germania superior wird der in dieser Zeit geltenden Rangfolge der Provinzen entsprechend vor die von Pannonia superior fallen, in die letzten Jahre des Pius; vielleicht wurde er hier erst durch Aufidius Victorinus im J. 162 abgelöst (vgl. Zangemeister Westd. Zeitschr. 1892 p. 314; v. Rohden Pauly-Wissowa II p. 2296/97 n. 41).

zu Pannonia superior gehört haben. Die Garnisonen von Crumerum, Coh. V Gallaecorum Lucensium eq. (C. III 3662. 3664) und von Cirpi, Coh. II Alpinorum eq. (C. III 3646. 3647 = S. 10589) unterstanden nach den Diplomen aus der Zeit des Hadrian und Pius dem oberpannonischen Legaten. Erst durch die Zutheilung der legio I adiutrix in Brigetio an das Commando der P. inferior durch Caracalla ist hier die Grenze der unteren Provinz wesentlich nach Westen vorgerückt worden. C. Julius Commodus Orfitianus ist zweifellos identisch mit dem Commodus Orfitianus, der im J. 161 oder kurz vorher[67]) Curator operum publicorum war (C. VI 1119 *b*). Nach diesem städtischen Amte war er *legatus Aug. pro pr. Syriae Palaestinae*: denn in der dem L. Verus gesetzten Inschrift aus Jericho (C. III S. 6645) wird in der letzten Zeile sein Name herzustellen sein, etwa [*sub Iulio Com*]*modo co*(*n*)*s*(*ulari*).[68]) Diese Statthalterschaft fällt, da dem Verus noch die Siegesbeinamen (Armeniacus u. s. w.) fehlen, in die erste Zeit der Regierung der divi fratres, wozu stimmt, dass der College des Commodus in der Cura operum publicorum schon vor Beginn des Partherkrieges Legat von Moesia inferior war (s. unten bei Iallius Bassus).

Nach Syria Palaestina hat er dann, wohl als Vorgänger (oder als Nachfolger?) des Iallius Bassus Pannonia superior verwaltet.

Die Stufen seiner Laufbahn, soweit sie uns bis jetzt bekannt sind, waren danach etwa folgende:

Leg. Aug. pro pr. Thraciae unter Pius etwa 153 ff.[69])

[67]) Da die beiden Curatoren Iallius Bassus und Commodus Orfitianus den Platz nur adsigniert hatten, brauchen sie zur Zeit der am 14. December 161 erfolgten Dedication des Denkmales nicht mehr im Amte gewesen zu sein.

[68]) Die Münze von Seleucia Pieria mit der Aufschrift ΕΠΙ ΚΟΜΟΔΟΥ . ΗΠΡ kann sich unmöglich auf Iulius Commodus beziehen, wie meist angenommen wird (vgl. Klein, Rhein. Mus. 35, 1880 S. 317 ff.); denn falls hier die 188 Jahre nach der actischen Aera gezählt sind, würde Commodus im J. 157 Legatus pro pr. Syriae gewesen und erst vier Jahre später zur Cura operum publicorum gelangt sein, welche Reihenfolge der Ämter in dieser Zeit unmöglich ist. Aber es steht nicht einmal fest, ob der Jahrzählung die actische Aera zugrunde liegt (vgl. Kubitschek Pauly-Wissowa I 649 Zeile 9 ff.) und nicht vielmehr die Freiheitsära der Stadt Seleukeia vom J. 109 v. Chr. Jedenfalls ist die Münze für die Bestimmung der Laufbahn des Commodus Orfitianus nicht zu verwerten.

[69]) Nach Münzen von Perinth, Anchialus, Topirus mit dem Kopfe des Pius und der Umschrift auf der Rückseite: ΗΓΕ ΙΟΥ ΚΟΜΜΟΔΟΥ, welche Klein a. a. O. richtig auf ihn bezogen hat; vgl. noch Beschreibung des Berliner Münzcabinets I p. 237 n. 1—4; Katalog des britischen Museums Thrace p. 116 n. 2 (von Hadrianopolis); p. 175 n. 4. Vielleicht nennt ihn als Statthalter Thraciens auch die verstümmelte Inschrift AEM. XIV 1891 p. 151 n. 30 (. . . . ΜΟΔΟΥ ΗΡΕ . . . . . ΑΝ . . . . . Seine thracische Statthalter-

Cos. 158 oder kurz vorher.
Curator operum publicorum etwa 159—161.
Leg. Aug. pro pr. Syriae Palaest. etwa 161—164 (?).
Leg. Aug. pro pr. Pannoniae super. etwa 164—166 (?).

X. M. Iallius M. f. Volt. Bassus Fabius Valerianus.
Cos. um das J. 158. Legat wohl 166 ff.

Den vollen Namen und einen Theil seiner Laufbahn geben die zwei vielleicht einer und derselben Inschrift angehörenden Bruchstücke C. XII 2718. 2719. Da er sicher identisch ist mit dem Iallius Bassus, welcher der College des Commodus Orfitianus in der Cura operum publicorum um 161 war (C. VI 1119 *b*), so fällt seine Statthalterschaft von Pannonia inferior (C. XII 2718) unter Pius, um 155, sein Consulat vor den Juli 158, da in diesem Monate Servilius Fabianus, welcher ihm in Moesia inferior folgte, die Fasces führte (C. III S. p. 1989). Des Iallius Bassus Verwaltung von Moesia inferior (C. XII 2718; III 6169; AEM. XIV p. 158 n. 46) fällt in das erste Jahr der Regierung des Marcus und Verus, 161 und Anfang 162; denn bereits im Laufe des letzteren Jahres war er hier durch M. Servilius Fabianus ersetzt worden (AEM. XIV p. 21 n. 48). Seine Abberufung aus Moesien ist offenbar gleichzeitig erfolgt mit dem Abmarsche der leg. V Macedonica sammt ihrem Legaten P. Martius Verus (C. III 6169) in den Partherkrieg. Denn an diesem nahm auch Iallius Bassus in der Stellung eines Comes des Verus (C. XII 2718) theil. Die Verwaltung von Pannonia superior wird er daher nicht wohl vor dem Ende dieses Krieges, etwa im J. 166 (schwerlich schon 165) übernommen haben. Für diese Legation haben wir außer dem Zeugnisse der Inschrift (C. XII 2719) auch einen literarischen Beleg in einem Fragmente des Petrus Patricius (Historici graeci minor. ed. Dindorf I p. 428). Nach demselben senden eingefallene Ger-

---

schaft muss auch aus dem Grunde in die zweite Hälfte der Regierung des Pius gehören, weil auf den ihn nennenden Münzen zur Bezeichnung des Statthaltertitels bereits ΗΓΕμονεύοντος gebraucht wird; auf den Münzen aus der Zeit vor Pius, und noch auf denen, welche sicher vor das Jahr 148 fallen (der Statthalter C. Fabius Agrippinus, M. Antonius Zeno, und wohl auch des Porcius Marcellus, Catal. des Brit. Mus. Thrace p. 150 n. 22, Imhoof Blumer Monnaies grecques p. 44) erscheint dafür ἐπὶ Name πρεσβ(ευτοῦ) Σεβ(αστοῦ) ἀντ(ιστρατήγου). Die Münzen des Iulius Commodus von Perinth, Anchialus, Hadrianopolis, haben bereits die später allein begegnende Bezeichnung ἡγε(μονεύοντος), nur die von Topirus noch ἐπί, aber ohne Zufügung des πρεσβ(ευτοῦ), so dass seine Statthalterschaft in die Übergangszeit, jedenfalls nach d. J. 148 anzusetzen ist.

manenschwärme eine Gesandtschaft[70]) παρὰ Ἴλλιον Βάσσον τὴν Παιονίαν διέποντα; sicher ist hier die Überlieferung

AIΛION BACCON

zu ändern in IAΛΛION BACCON.

Dass zur Abwehr dieses Einfalles in der That oberpannonische Truppen in Action traten, lehren die weiteren Worte des Fragmentes: „τῶν περὶ Βίνδικα ἱππέων ἐξελασάντων καὶ τῶν ἀμφὶ Κάνδιδον πεζῶν ἐπιφθασάντων . . . οἱ βάρβαροι ἐτράποντο“. Denn der hier genannte Βίνδιξ ist der Reiterpräfect[71]) M. Macrinius Avitus Catonius Vindex (C. VI 1449), welcher die Ala (I Ulpia) Contariorum (miliaria: Standlager Arrabona) und die Ala III (Aug.) Thracum (Standlager Adiavum) entweder gleichzeitig oder hintereinander befehligte; für eben diese Waffenthat ist er dann von Kaiser Marcus *in bell(o) Germ(anico)*, wie die Inschrift sagt, mit Dona militaria ausgezeichnet worden. Die Legation des Iallius Bassus in Oberpannonien wird etwa in die Jahre 166 bis 169 gehören.

[XI. Quintilius Maximus ??]
Cos. im J. 172, Legat 178.

Dio (71, 33, 1) nennt als Höchstcommandierende an der Donau zwei Quintilii,[72]) deren Bemühungen es nicht gelang, der Verwickelungen mit den Barbaren (τὰ Σκυθικά) Herr zu werden, so dass die Kaiser Marcus und Commodus im August des J. 178 in Person auf den Kriegsschauplatz zu eilen sich genöthigt sahen. Da die zu bekämpfenden Gegner auch damals in erster Linie die Markomannen waren und Marcus bis zu seinem 1½ Jahre später erfolgten Tode sein Hauptquartier in Carnuntum hatte, so kann das Commando, welches die beiden Quintilii innehatten, nur das pannonische gewesen sein. Dass beide in einem und demselben Commando einander nebengeordnet gewesen seien, liegt

[70]) v. Domaszewski, Neue Heidelberger Jahrbücher V 124 setzt dieses Ereignis, ohne die Identität des bei Petrus genannten Statthalters mit dem Iallius Bassus der Inschriften erkannt zu haben, in die Zeit von 167 bis 169, vielleicht in ersteres Jahr selbst; auf genau dieselbe Zeit führt die Reihenfolge der von Iallius Bassus bekleideten Stellungen.

[71]) Auch v. Domaszewski, a. a. O. Anm. 3 erkennt in dem Βίνδιξ einen Praef. alae und weist die Identificierung mit dem Gardepräfecten Macrinius Vindex mit Recht zurück. Der Κάνδιδος des Petrus Patricius, in welchem v. D. einen Legatus legionis sieht, hat mit Tib. Claudius Candidus C. II 4114 nichts zu thun; denn dieser war im Germanenkriege der 70er Jahre erst *praepositus copiarum expeditionis Germanicae secundae*, also unterer Intendanturbeamter.

[72]) Über die Familie vgl. namentlich Waddington fastes n. 149, Liebenam S. 6 und die dort citierten Stellen.

in Dio's Worten nicht, und eine solche Annahme widerstreitet auch dem Wesen der kaiserlichen Legation.[73]) Am einfachsten versteht man wohl Dio dahin, dass der eine der beiden Legat im oberen, der andere im unteren Pannonien gewesen ist[74]). Freilich können dann unter den beiden Quintilii nicht die Consuln des J. 151, Sex. Quintilius Condianus und Sex. Quintilius Maximus, die übrigens damals, 28 Jahre nach dem Consulat, eine Militärprovinz schwerlich noch verwaltet haben werden, verstanden werden, sondern die jüngeren (wohl beides Söhne des Condianus), von denen Maximus im J. 172, Condianus im J. 180 die Fasces führte. Für beide würde eine pannonische Legation im J. 178 gut passen, ist aber bis jetzt durch ein einwandfreies Zeugnis nicht gesichert.

XII. Unbekannt.

Das leider nur kleine Bruchstück einer Ehreninschrift aus Djerba (L'année épigraph. 1895, 72) nennt einen oberpannonischen Legaten: *[donis militaribu]s donato expe[ditione . . . . corona murali vallari aurea h]astis puris III [vexillis III . . . . .] sodali Augusta[li . . . . le]gato Aug. pr. pr. [provinciae . . . . legato Aug. pr. pr. prov. Pannoniae superi[oris . . . . . .] Meningitani.*

Da der Geehrte in einem Kriege, wahrscheinlich als Legionslegat, Dona militaria erhielt, so kann er nur in der trajanisch-hadrianischen Zeit oder der des Marcus gelebt haben; seine oberpannonische Legation fällt also spätestens in die Zeit des Commodus.

---

[73]) Mommsen Staatsr. II[3] 852 Anm. 1 hält es für möglich, dass eine solche Coordinierung ausnahmsweise gerade bei den Quintilii vorgekommen sei. Wenn Dio 72, 5, 4 im allgemeinen von ihnen sagt, καὶ οὐκ ἔστιν ὅτε οὐδὲ ἐν ταῖς ἀρχαῖς διεχωρίσθησαν. ἐγένοντο δὲ . . . . πολυκτήμονες . . . καὶ ἦρχον ὁμοῦ καὶ παρήδρευον ἀλλήλοις, so zeigen die beiden letzten Worte, die sich zweifellos auf Provinzialämter beziehen, deutlich, dass immer nur einer der beiden Brüder wirklich Statthalter, der andere nur πάρεδρος war (Legatus pro pr. oder Adsessor in den Senats- und Comes oder Adsessor in den Kaiserprovinzen; vgl. Mommsen Staatsr. II[2] 245): ἀλλήλοις, das einemal war Maximus Comes des Condianus, das anderemal Condianus Comes des Maximus; die Worte ἦρχον ὁμοῦ können ungezwungen von den collegialisch geordneten Ämtern verstanden werden. Auch das Rescript (Dig. 38, 2, 16, 4: *divi fratres Quintiliis rescripserunt*) beweist für eine staatsrechtliche Coordinierung beider in einem Amte nicht viel, ganz abgesehen davon, dass es auch an sie gerichtet gewesen sein kann, als sie eines der collegialischen Ämter innehatten.

[74]) Möglich wäre freilich auch, dass nur der eine Bruder Legatus pro praetore von Pannonia superior, allein mit der proprätorischen Gewalt und dem Heeresbefehl ausgestattet, war und der Bruder ihn als sein Comes begleitete.

XIII. L. Septimius P. f. Quir.[75] Severus.

Cos. im J. 190 (?), Legat 191 (?) bis 193 April

Liebenam S. 20—25.

Gegenüber dem maßgebenden Zeugnisse Dios (71, 14, 3), nach welchem Severus bei seiner Erhebung auf den Kaiserthron Legat von Pannonien (τῆς Παννονίας ἄρχων) und als solcher Commandeur von drei Legionen (τριῶν ἕκαστος πολιτικῶν στρατοπέδων .... ἄρχοντες) war, fallen alle davon abweichenden Nachrichten späterer Quellen nicht ins Gewicht.[76] Namentlich ist auch trotz der Worte Herodians (II 9, 2) ἡγεῖτο (Severus) δὲ Παιόνων πάντων, ὑπὸ μιᾷ γὰρ ἦσαν ἐξουσίᾳ, die Ansicht[77] abzuweisen, dass Severus die beiden pannonischen Provinzen verwaltet habe: dann hätte er nicht drei, sondern vier Legionen commandiert, und gerade in diesem von ihm so ausdrücklich hervorgehobenen Umstande, dass alle drei Prätendenten die gleiche Zahl von Legionen unter sich hatten, kann der sachkundige Zeitgenosse Dio unmöglich eine Flüchtigkeit oder einen Irrthum begangen haben. Die Laufbahn des Severus bis zur Thronbesteigung behandelt außer Liebenam sorgfältig Ceuleneer, Essai sur la vie et le règne de Septime Sévère 1880 S. 11—26.

XIIII. M. Nonius M. f. Fab. Macrinus.[78]

Cos. 193 (?), Legatus 193 ff. (?)

Liebenam S. 332 f.

Seine oberpannonische Legation nennt die Inschrift C. V 4343: *M. Nonio M. f. Fab. Macrino cos., XV vir. sacris fac., leg. Aug. pro*

---

[75] Vgl. Kubitschek, Imperium Rom. trib. descr. p. 150. Dass das Praenomen seines Vaters Marcus gelautet habe, wie z. B. Ceuleneer Essai p. 13 annahm, ist jetzt widerlegt durch die Inschrift von Cirta, Eph. ep. VII n. 438 = Dessau 439 *P. Septimio L. f. Getae patri imp. Severi Aug* . . . .

[76] Siehe darüber Ceuleneer, Essai sur la vie de Septime Sévere p. 25 note 6. Der von Spartian gebrauchte Plural *Pannonias* . . . *rexit* (v. Severi c. 4, 2) beweist natürlich nicht das Geringste: ebenso wird z. B. auch Thraciae pluralisch gebraucht (v. Nigri 5, 6; v. Caracallae 5, 8 etc.: *Thracias et Gallias* . . . *rexerat (Balbinus)* v. Maximi et Balbini 7, 2) offenbar nach der Sprache des 4. Jahrh. Übrigens umfasste das von Severus verwaltete Gebiet Oberpannoniens im 4. Jahrh. in der That mehrere Provinzen ganz oder zum Theil: Pannonia prima, Valeria und Savia.

[77] Z. B. Liebenams S. 25 und 332, 4; wie sich dies mit der auch von ihm anerkannten Thatsache (S. 25 Anm. 1), dass Severus die Leg. II adiutrix in Aquincum nicht befehligt hat, vereinigen lassen soll, ist nicht ersichtlich.

[78] Ueber die übrigen Inschriften dieses Mannes, sowie seine Familie vgl. CIL V p. 336 und 1074. Doch ist Borghesis Vermuthung (Oeuvr. VI p. 64), dass er der Sohn des M. Nonius M. f. Fab. Mucianus C. V 4345. 4346 sei, in hohem Grade wahrscheinlich, vgl. jetzt auch Prosopographia imp. Romani II p. 412 n. 108.

pr. prov. Pann. super. T. Iulius Iulian. trib. coh. prim. Pann. praesidi optim. Da die Coh. I Ulpia Pannoniorum miliaria, deren Tribun ihm als *praesidi* die Inschrift setzt, im 2. Jahrh. in Pannonia superior lag,[79] so muss Macrinus nothwendig diese Provinz verwaltet haben.[80]) Eine zweite fast gleichlautende Inschrift (C. V 4344) nennt ihn *cos., XV vir. sacr. fac., pr., leg. Aug. pr. praet. prov. Pannon. inferior.* Die Annahme, dass in beiden Inschriften dieselbe Provinz genannt sein müsse und demgemäß in der einen von ihnen ein Versehen des Concipienten oder Steinmetzen stattgefunden habe,[81]) ist durch nichts begründet. Beide Inschriften nennen nur die zur Zeit, wo sie abgefasst wurden, jeweilig höchsten und letzten von Macrinus bekleideten Ämter; die erstere das Consulat mit dem offenbar gleichzeitig verliehenen Priesterthum und darauf die consularische oberpannonische Legation, die zweite die Prätur,[82]) die prätorische Statthalterschaft von Pannonia inferior und das Consulat, welches Macrinus gleich nach oder wahrscheinlicher während dieser Statthalterschaft[83]) übertragen war. Macrinus wird also wie Neratius Priscus, Pontius Laelianus, Iallius Bassus, Claudius Claudianus (s. S. 36 f.) Pannonia inferior vor, Pannonia superior nach dem Consulat verwaltet haben. Wenn die sehr einleuchtende Vermuthung Borghesis (Oeuvr. VI 65), dass in der Stelle v. Albini c. 2 das sicher verderbte *Nonium Murcum* in *Nonium Macrinum* zu verbessern sei, das Richtige trifft, so wird dadurch die in der Inschrift V 4344 bezeugte unterpannonische Statt-

[79]) Die auf unterpannonischem Gebiet gefundenen Ziegelstempel der Cohorte (C. III 3756) werden der Zeit nach Caracalla angehören, in welcher der nordöstliche Theil von Pannonia superior sammt den dort stationierten Truppentheilen zur unteren Provinz geschlagen war; wahrscheinlich hat die Cohorte von jeher eines der dortigen Castelle innegehabt (vielleicht Salva?).

[80]) Denn aus der Zeit nach Caracalla, für welche diese Schlussfolgerung unzulässig wäre, können die Inschriften des Macrinus keinesfalls stammen.

[81]) Liebenam S. 333.

[82]) Wenn die Buchstaben PR am Schlusse von Z. 3, wie es das weitaus Wahrscheinlichste ist, als Sigle für *pr(actori)* und nicht etwa für *p(opuli) r(omani)* (vgl. z. B. den *aug(ur) p(opuli) r(omani) Quiritium* C. VI 1449) aufzufassen sind, so darf in der Erwähnung dieses Amtes auch ein Hinweis darauf gesehen werden, dass die folgende Legation vor dem Consulat angetreten ist; in einer Inschrift, welche sonst nur consularische Ämter aufzählt, hätte die Prätur nicht genannt werden können wie sie denn auch thatsächlich in der anderen Inschrift 4343 fehlt.

[83]) Gegen Ende des 2. Jahrh. sind die prätorischen Legaten der Kaiserprovinzen öfter noch in dieser Stellung zu Consuln ernannt worden, z. B. Q. Anicius Faustus leg. prop. leg. III Aug. als Consul C. VIII 6. 2553. 10992. 17871 (zwischen 198 und 201); P. Furius Saturninus *leg. pro pr. Daciae cos.* C. III 1178 (um 161); schon unter Pius P. Pactumeius Clemens, C. VIII 7059, als *legatus Ciliciae;* auch der unterpannonische Statthalter Q. Caecilius Rufinus Crepereianus, der sich C. III 10407. 10415 *cos. leg. Augg. pr. pr.* nennt, wird so aufzufassen sein.

halterschaft des Macrinus nicht nur bestätigt, sondern zeitlich auch näher bestimmt. Nonius Macrinus würde danach zur selben Zeit, zu der Severus Oberpannonien, die untere Provinz verwaltet haben und, als dieser im Frühjahre 193 zur Bekämpfung des Iulianus nach Italien aufbrach, unter gleichzeitiger Ernennung zum Consul in Oberpannonien Nachfolger des Kaisers geworden sein.[84])

XV. L. Fabius M. f. Gal. Cilo Septiminus Catinius Acilianus Lepidus Fulcinianus.

Cos. 193, Legat 197—201 oder 202.

Liebenam S. 179 f.

In den Inschriften C. VI 1408. 1409, welche den Cursus honorum des Fabius Cilo enthalten, erscheint die Statthalterschaft von Pannonia superior als das höchste und zuletzt von ihm bekleidete Provinzialamt (VI 1408: *leg. Aug. pr. pr. provinc. Pann. et Moesiae sup.* 1409: *leg. Augg. pro pr. Pannon. super.*, vgl. auch C. III 4120). Die Zeit, in welcher er diese Provinz verwaltete, erfahren wir aus den Inschriften einer Reihe von oberpannonischen Meilensteinen des Severus und Antoninus, welche sämmtlich aus dem J. 201 zu stammen scheinen.[85]) Da Cilo bald nachher die Provinz verlassen haben muss (schon im J. 203 erscheint er als Praefectus urbi, Borghesi Oeuvr. IX 335), so ist es wahrscheinlich, dass das J. 201 nicht das erste seiner oberpannonischen Legation gewesen ist. Dies wird bestätigt durch ein von Severus und Antoninus an ihn[86]) gerichtetes Rescript, datiert vom 1. November des J. 197 (Codex Iustinian. II 50, 1), in welchem eine Bestimmung

[84]) Zu dieser Zeitbestimmung passt es sehr wohl, dass sein Sohn (trotz der abweichenden Tribus wird er als solcher angesehen werden dürfen) M. Nonius Arrius Mucianus im J. 201 das Consulat bekleidete; vielleicht war auch der Aper Cos. d. J. 207 sein zweiter Sohn (M. Nonius Arrius Paulinus Aper; vgl. Borghesi Oeuvr. VI 65). — Nonius Macrinus muss zur Zeit der ludi saeculares des Severus im J. 204 schon verstorben gewesen sein; in den Acten dieser Spiele, an welchen er als XV vir sacr. fac. hätte theil nehmen müssen, erscheint er nicht mehr; wohl aber sein Sohn (Eph. ep. VIII p. 283. 288. 290).

[85]) Mehr oder weniger sicher ist dies bei C. III 4617 (= S. 11323). 4622. 4638; aus demselben Jahre ist auch 4624, welche Cilos Namen nicht nennt. Dafür, dass 4642 nicht aus d. J. 201, sondern aus 198 stamme, sehe ich keinen stichhaltigen Grund; wenn Cilo auf demselben wirklich *leg. Aug.*, nicht *Augg.* heißt, beweist dies für die frühere Datierung nicht das Geringste; ebensowenig, dass Getas Name nach Mommsens Versicherung niemals auf dem Steine gestanden hat.

[86]) Der Adressat heißt einfach „Chilo"; aber da derselbe ein höherer Beamter gewesen sein muss, welcher Truppen unter sich hatte, so ist es, zumal bei der Seltenheit dieses Cognomens, wohl ganz unbedenklich, in ihm den bekannten General des Severus zu erblicken.

getroffen wird über die Erbschaft des verstorbenen *Valerianus centurio cohortis duodecimae Alpinorum.* Dass hier die Nummer der Cohorte nicht richtig überliefert ist, kann keinem Zweifel unterliegen (cf. Mommsen Eph. ep. V p. 176), es dürfte zu lesen sein: 7 COH · II · ALPIN. statt 7 COH × II · ALPIN, wobei X aus dem etwas zu groß ausgefallenen Interpunctionszeichen hinter COH entstanden sein wird. Da diese Cohorte bis auf Caracalla zum oberpannonischen Heere gehörte[87]) und, wie aus dem Inhalte des Rescriptes hervorgeht, damals dem Fabius Cilo unterstanden haben muss, so war dieser bereits Ende des J. 197 Legat von Oberpannonien. Wenn Cilo damals bereits diese wichtige Provinz innehatte, wird es auch verständlich, warum er nicht im Herbste des J. 197 den Kaiser auf dem orientalischen Feldzuge begleitete;[88]) bei der mehrjährigen (197—202) Abwesenheit in Syrien, Mesopotamien und Ägypten war es für die Sicherheit von Severus' eben erst befestigtem Regiment von höchster Wichtigkeit, das bedeutendste Militärcommando in den Händen eines Mannes zu wissen, dem er unbedingt vertrauen konnte. Vielleicht ist aber die Übertragung der oberpannonischen Legation an Cilo bis in den Anfang des J. 197, bez. den Winter 196/97 hinaufzurücken. In der zweiten Hälfte des J. 196 erhob Severus, auf dem Marsche zur Bekämpfung des Albinus begriffen, seinen ältesten Sohn zum Caesar und *imperator destinatus*; dies geschah zu Viminacium,[89]) der Hauptstadt von Moesia superior, welche Provinz damals Fabius Cilo verwaltet haben muss. Während des Krieges mit Albinus hat sich Caracalla in Pannonien befunden; denn eine nach dem Siege über den Gegenkaiser vom Senate abgeordnete Gesandtschaft suchte ihn in dieser Provinz auf.[90]) Es liegt sehr nahe anzunehmen, dass er in dieser Zeit

---

[87]) Vgl. die Diplome der Jahre 133. 148. 149. 154; die Cohorte bildete die Garnison von Cirpi, s. oben S. 28.

[88]) Schiller, Röm. Kais. Gesch. I 719 nimmt dies freilich an; aber die Stellung als Comes des Severus, welche die Inschriften nennen (*comiti imp. L. Septimi Severi Pii Pertinacis Aug. Arab. Adiab. p. p.* C. VI 1408; *comiti Augg.* C. VI 1409) hatte er inne bei dem Zuge gegen Pescennius Niger, wie sich aus der zeitlichen Anordnung in der zweiten Inschrift ergibt, vgl. Dessau zu 1142 adnot. 3; als solcher commandierte er auch zeitweilig in Perinth. Dass der Plural *Augg.* (1409) nicht nothwendig auf die Zeit zu beziehen ist, in welcher Caracalla den Augustustitel besaß, zeigt hier schon der Umstand, dass Cilo gleich darauf auch *leg. Augg. pro pr. prov. Galatiae* heißt, obwohl er diese Provinz nur unter Commodus, also unter einem Augustus, verwaltet haben kann.

[89]) Vita Severi 10, 3; vgl. v. Rohden, Pauly-Wissowa II Sp. 2440, 17 ff. auch über das Datum, welches von Ceuleneer Essai p. 96 zweifellos zu früh, vor den 30. Juni d. J. angesetzt wird.

[90]) C. VIII 7062 = Dessau n. 1143. Diese Gesandtschaft kann nicht vor die Besiegung des Albinus, also noch in das J. 196 fallen, sondern erst nach der Ent-

unter dem Schutze des Fabius Cilo gestanden hat; unter dieser Voraussetzung erklärt es sich, dass Cilo von Dio als τροφεύς und εὐεργέτης des Caracalla bezeichnet wird, und dieser selbst ihn πατέρα πολλάκις ἐκεκλήκει (Dio 77, 4, 2, vgl. 77, 5, 1). Dann wäre Cilo etwa Ende 196 mit der Statthalterschaft von Pann. super. betraut worden.

Cilo war demnach

Legatus pro pr. Galatiae in den letzten Jahren des Commodus, etwa 190—192.[91])

Cos. desig. am 1. Januar 193, also in diesem Jahre Cos.

Comes des Severus bei dessen Zuge gegen Niger und praepositus vexillationibus Perinthi pergentibus 193—194.

Legatus pro pr. Ponti et Bithyniae 194/95.

Legatus pro pr. Moesiae superioris 196.[92])

Legatus pro pr. Pannoniae super. 197—201 (202?).

Curator Miniciae zwischen 202 und 204.

Praef. urbi seit 203.

Cos. II 204.

XVI. Ti. Claudius P. f. Quir.[93]) Claudianus.

Cos. wahrscheinlich 199, Legat zwischen 201 und 207.

Nach dem Wortlaut der Inschriften von Rusicade C. VIII 7977. 7978 = Dessau 1146. 1147, sowie der schlecht erhaltenen von Calama C. VIII 5349 könnte man zunächst glauben, dass Claudianus die beiden pannonischen Provinzen gleichzeitig[94]), und zwar als Consular unter der

scheidungsschlacht von Lyon (19. Februar 197); auf diese Zeit allein passt der Ausdruck, dass die Gesandtschaft an Severus geschickt sei *in Germaniam*, vgl. auch Schiller, Röm. Kais. Gesch. I 715 und Dessau zu 1143 adnot. 2.

[91]) So setzt auch Perrot diese Statthalterschaft richtig an (de Galatia prov. rom. p. 117 f.); obwohl sich Liebenam 179, 3 auf Perrot beruft, lässt er doch den Fabius Cilo erst nach dem Consulat nach Galatien gesandt werden (!!).

[92]) Wenn in der Inschrift VI 1409 die Worte *duci vexill.* zeitlich an der richtigen Stelle stehen, so hat er nach der obermösischen, vor der oberpannonischen Legation Vexillationen *exercitus imp. Severi Pii Pertinacis Aug. et M. Aureli Antonini Aug.* commandiert *per Italiam* (VI 1408), vielleicht zur Sicherung der Alpenpässe (Herodian III 6, 10: ἔπεμψε δὲ καὶ στρατὸν τὸν τὰ στενὰ τῶν Ἄλπεων καταληψόμενον καὶ φρουρήσοντα τῆς Ἰταλίας τὰς εἰσβολάς), sowie zum Schutz des Kaisers, welcher, ehe er zum Entscheidungskampf nach Gallien aufbrach, noch einmal nach Rom, welches mit Albinus sympathisierte, geeilt war. Dass dem Caracalla VI 1408 bereits der Augustustitel beigelegt wird, daraus ist natürlich nicht zu schließen, dass dieses Commando erst nach dessen Ertheilung im J. 198 fallen könne.

[93]) Tribus und Praenomen des Vaters ergeben sich daraus, dass beide dem Namen seiner Schwester hinzugefügt werden C. VIII 7978.

[94]) So führt ihn denn auch Liebenam S. 332, 5 unter den Statthaltern der angeblich vereinigten Pannonien auf und setzt seine Statthalterschaft nach den unter-

Herrschaft dreier Augusti verwaltet habe, in der ersten Inschrift heißt er: *co(n)s(ularis) duarum Pannoniarum*, in der zweiten *leg(atus) Auggg. pr. pr. c. v. consul(aris) provinc(iarum) et exercituum Pannoniae [in]ferior(is) et superior(is)*,[95]) in der dritten wahrscheinlich *legatus [Auggg.] pro pr. [provinciarum] Pann(oniarum) inferioris et superioris*. Doch lässt es sich anderweitig erweisen, dass eine solche abnorme Vereinigung beider Provinzen auch damals nicht stattgefunden und der Concipient der afrikanischen Inschriften (vielleicht in der Absicht, die verschiedenen Statthalterschaften zusammenzufassen) in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse oder aus Flüchtigkeit verschiedene Fehler sich hat zu Schulden kommen lassen. Nach unterpannonischen Inschriften commandierte Claudius Claudianus in dieser Provinz in den Jahren 197 und 198;[96]) bereits im J. 199 war er hier abgelöst durch L. Baebius Caecilianus (C. III 3733, vgl. 3706).[97]) Da von 197—201 in Oberpannonien Fabius Cilo Legat war, kann Claudianus damals allein Unterpannonien verwaltet haben. Aber auch wenn wir nicht im Stande wären, in Oberpannonien gleichzeitig einen anderen Legaten nachzuweisen, hätte Claudianus schon aus dem Grunde nicht Pannonia superior damals verwalten können, weil er noch im J. 195 einfacher Legionslegat der V Maced. gewesen war (C. III 905); dass er schon zwei Jahre später nicht nur die Consularprovinz Oberpannonien, sondern auch ein Commando von solchem Umfange, wie es hier seit beinahe 100 Jahren nicht bestanden hatte, erhalten hätte, wäre unerhört; namentlich aber unter einem Kaiser, welcher in dem allmählich, aber constant sich vollziehenden Process der Auflösung und Zersplitterung der großen Heeres-Commanden in kleinere einen so bedeutenden Schritt vorwärts gethan hatte, wie Severus. Die Laufbahn des Claudianus ist in Wahr-

pannonischen Steinen auch bei Oberpannonien in das J. 197/198 (S. 343, 7), ähnlich Jung: Fasten von Dacien S. 57.

[95]) Es ist nicht daran zu denken, dass zur Zeit, als die Inschrift verfasst wurde, Pannonia inferior in der That schon einen consularischen Statthalter gehabt und der Concipient die für seine Zeit zutreffenden Verhältnisse irrthümlich auf des Claudianus Legation übertragen habe; denn die Inschrift 7978 muss vor dem Tode Getas 212 geschrieben sein; jene Rangerhöhung Unterpannoniens hat aber erst Caracalla als Alleinherrscher vorgenommen.

[96]) C. III 3387. 3745 und S. 10616; in der ersten Inschrift heißt Caracalla noch Caesar; sie ist also vor dem Frühjahr 198 geschrieben; in den beiden anderen aus d. J. 198 nennt Claudianus sich *leg. Augg.*



[97]) Claudianus kann also auch nicht, nachdem er zuerst Unterpannonien verwaltet, in der späteren Zeit seiner Statthalterschaft die obere Provinz dazu erhalten haben.

heit eine völlig regelmäßige;[98]) vor oder nach dem Commando der Leg. V Macedonica im J. 195 war er Legat der anderen dacischen Legion, der XIII gemina,[99]) und führte in einer dieser Stellungen die Vexillationen des Exercitus Dacicus, entweder 193/94 gegen Niger, oder 196/7 gegen Albinus. Dann erhielt er, entweder 196 oder 197, die prätorische Statthalterschaft von Pannonia inferior, die er bis zum Jahre 198 oder Anfang 199 innehatte; wie alle Statthalter der kaiserlichen prätorischen Provinzen wird er gleich oder bald nach seinem Abgange das Consulat bekleidet haben, 199, spätestens 200. In Pannonia superior ist er wohl der unmittelbare Nachfolger des Fabius Cilo Ende 201 oder 202 gewesen. Wie lange er diese Provinz verwaltete, wissen wir nicht, keinesfalls aber bis zum J. 209, in welchem Geta den Augustustitel erhielt.

XVII. [L]. Egnatius Victor [Lollianus.][100])
Cos. unter Severus, Legat im J. 207.

Liebenam S. 343 f.; Dessau Prosopographia II p. 33 f.

Der wahrscheinlich aus Brigetio stammende Altar (C. III 4364 = S. 11082, vgl. v. Domaszewski Westd. Zeitschrift XIV 1895 S. 37 Note 158) ist von dem Legaten Egnatius Victor am 9. Juni des J. 207 geweiht worden; seit die Revision des Steines ergeben hat, dass der Beiname der Legion „Antoniniana“ erst später eingefügt ist, ist der Anstoß, dass dieser Name nicht zu dem Datum auf der Seite des

---

[98]) Die senatorischen Ämter vor der Prätur scheint er nicht bekleidet zu haben, wenigstens fehlen sie in der Inschrift 7978; sowohl aus diesem Grunde als auch wegen des von ihm bekleideten Priesterthums der Laurentes Lavinates, welches fast ausschließlich an Ritter verliehen wurde (Mommsen Staatsr. III 568) ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass Claudianus ritterlicher Geburt war und als Afrikaner (er stammte aus Rusicade) von seinem Landsmann Severus in den Senat (wohl inter tribunicios allectus) aufgenommen wurde. Ob er freilich vor seiner Aufnahme in den Senat ritterlicher *praef. coh. I Bracaraugustanorum* (C. III 1773) gewesen ist, wie Jung Fasten S. 57 glaubt, muss als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Wie fehlerhaft die Inschrift 7978 concipiert ist, zeigt auch der Umstand, dass Claudianus in der Prätur, die er wahrscheinlich 193 oder 194 bekleidete, als *candidatus Auggg.* bezeichnet wird.

[99]) Schwerlich kann er, wie Jung a. a. O. will, in dieser Stellung genannt sein in der Inschrift C. III 953; zu den Namen des Severus, unter dessen Regierung ja das Legionscommando fallen muss, lässt sich der erhaltene Rest der Inschrift nicht ergänzen.

[100]) Ob der oberpannonische Legat das Pränomen *Lucius* und als zweites Cognomen *Lollianus* geführt hat, ist durchaus nicht sicher; denn die anderen Inschriften, welche diesen vollen Namen geben, beziehen sich zum Theil möglicherweise auf den jüngeren Egnatius Victor Lollianus. Auch ist zu beachten, dass letzterer, wo die Namensform abgekürzt ist, nicht „Egnatius Victor“, sondern „Egnatius Lollianus“ genannt wird (CIGr. 2870. 3516; C. VI 1405).

Steines passte, gehoben. Ob noch eine der anderen zahlreichen Inschriften, welche einen L. Egnatius Victor Lollianus nennen, auf den pannonischen Legaten oder auf den jüngeren Mann dieses Namens, wahrscheinlich des ersteren Sohn, zu beziehen ist, erscheint mir nicht gesichert.

Der Legat Galatiens im J. 218 (C. III 6058 = S. 6900) kann nur der jüngere Egnatius Victor, der in der ersten Hälfte der 40er Jahre Proconsul Asiae war (vgl. Dessau Prosopographia II 34 n. 30), gewesen sein.[101]) Die Statthalterschaft von Pontus Bithynia (AEM. VII p. 171 n. 5) und die Stellung als Corrector Achaiae kann dagegen sowohl auf den älteren, wie den jüngeren Mann bezogen werden, vorausgesetzt immer, dass ersterer auch das Cognomen Lollianus geführt hat;[102]) eine Sicherheit ist bis jetzt darüber nicht zu erlangen.

XVIII. Cassius Dio Cocceianus.

Cos. wohl im Anfange des 3. Jahrhunderts, Legat einige Jahre vor 229, Cos. II 229

Liebenam S. 163 f.; Prosopographia imp. Rom. I. 313 f.

Der Schriftsteller selbst gibt uns von seiner oberpannonischen Legation Kenntnis durch einige kurze Notizen (Dio 49, 34; 80, 1, 3; 4, 2), aus welchen sich für die Zeitbestimmung nur so viel ergibt, dass er Legat war nach dem Proconsulat von Afrika, welches wohl in den Anfang der Regierung des Severus Alexander fällt, und vor seinem zweiten Consulat im J. 229. Warum Liebenam a. a. O. als Datum der pannonischen Statthalterschaft gerade das Jahr 227 angibt, ist nicht ersichtlich, ebensowenig warum Dio die vereinigten pannonischen Provinzen verwaltet haben soll (Liebenam S. 332, 6).

XIX. Unbekannt.

Legat unter Severus Alexander.

Die Inschrift aus Volsinii C. XI 2699 ist einem hohen Beamten, dessen Name mit einem Theile der von ihm bekleideten Ämter verloren

[101]) Merkwürdigerweise hält ihn Dessau a. a. O. für identisch mit Egnatius Victor der Inschrift von Brigetio, obwohl ein Mann, der im Jahre 207 schon Consular und Statthalter einer Militärprovinz gewesen war, unmöglich 11 Jahre später das von prätorischen Legaten verwaltete Galatien verwalten konnte.

[102]) Die bithynische Legation würde im ersteren Falle vor die oberpannonische, also vor d. J. 207 gesetzt werden müssen; dass der Statthalter in der Inschrift aus Prusa πρεσβευτὴς Σεβαστοῦ ἀντιστράτηγος heißt, ist nach den oben (S. 25 A. 61) gemachten Bemerkungen als zuverlässiges Kriterium für die Datierung nicht zu verwenden; auf griechischen Inschriften ist mir übrigens kein sicheres Beispiel bekannt, in welchem der Singular Σεβαστοῦ correct durch den Plural Σεβαστῶν hätte ersetzt sein müssen.

gegangen ist, in seiner Eigenschaft als *praesidi sanctiss(imo) et rarissimo* gesetzt von *M. Helvius Clemens praef. eq. alae primae Cannanefatum . . . cura agente L. Aconio Callisto trib. mil. leg. XIIII gem. Severianae*). Da die Truppentheile beider Officiere in Pannonia superior stationierten so kann mit dem *praeses* nur der oberpannonische Statthalter gemeint sein; die ungefähre Zeitbestimmung gibt der Beiname der Legion *Severiana*.

XX. C. Vettius Sabinianus.
Unbestimmter Zeit.

Liebenam S. 345, 10.

Nach der Inschrift aus Carnuntum C. III 4426 war ein Mann dieses Namens (über die Herstellung des Cognomens siehe C. III S. 11089) Legat von Oberpannonien. Dafür, dass dieser Mann identisch sei mit dem Consul des J. 221 C. Vettius Gratus Sabinianus, wie Liebenam a. a. O. annimmt, haben wir keinen Anhalt; und auch aus der afrikanischen Inschrift C. VIII 823, welche mehrere ganz oder theilweise gleichnamige Männer nennt, ist, selbst wenn der pannonische Legat mit einem der hier genannten dieselbe Person sein sollte, nur so viel zu schließen, dass er gegen Ende des 2. oder in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts gelebt hat; weitere Anhaltspunkte für die Zeit fehlen bis jetzt.

Wiesbaden. EMIL RITTERLING.

Zur Geschichte von Troezen.

Zur Motivierung der in der Inschrift CIA IV p. II 158 *b* einem Bürger von Troezen zuerkannten Ehren wird geltend gemacht, dass sich auch schon dessen Vorfahren um die Stadt Athen verdient gemacht, ja einer derselben in der Zeit der Demokratie durch ein von Stratokles beantragtes Psephisma das attische Bürgerrecht erhalten habe. Zugleich wird erwähnt, dass dieses Psephisma sich im Metroon zu Athen befände. Offenbar stand also im weggebrochenen Theile der erhaltenen Inschrift die Erneuerung des Bürgerrechtes für den Geehrten. Jene Verleihung an seine Vorfahren hängt augenscheinlich zusammen mit der durch Demetrios Poliorketes erfolgten Wiederherstellung der Demokratie, fällt somit frühestens ins Jahr 307, wahrscheinlich aber auch nicht erheblich später. Die Veranlassung zu dieser Auszeichnung ist nicht mehr eruierbar; dass aber erst die Herstellung der Demokratie die politische Möglichkeit für sie gegeben hat, ist ausdrücklich gesagt.

Nun lesen wir aber bei Hyperides (g. Athenog. col. XV), dass die Athener die aus ihrer Heimat durch politische Machinationen vertriebenen troezenischen Bürger in Erinnerung an die Verdienste, die sich diese Stadt während der Perserkriege um Athen erworben hat, ins attische Bürgerrecht aufgenommen haben. Da die Rede des Hyperides sich selbst auf das Jahr 330 datiert, so wäre damit auch jener Beschluss auf Einbürgerung der Troezenier auf die Zeit vor 330 datiert. Da ferner in der Rede dem Athenogenes der Vorwurf gemacht wird, er sei gegen das Gesetz, welches die Auswanderung von Metöken in Kriegszeiten verbiete, kurz vor der Schlacht bei Chaeronea von Athen nach Troezen übersiedelt, dort vom Argiver Mnaseas, der die Stadt in Abhängigkeit erhielt, zum Befehlshaber eingesetzt worden und hätte als solcher eben jene Troezenier — also wohl die Häupter der Unabhängigkeitspartei — vertrieben, die dann das attische Bürgerrecht erhalten haben, so kann die Einbürgerung auch nicht vor 338 stattgefunden haben.

Im allgemeinen bestätigt wird dieses Datum durch die Erwägung, dass die Einbürgerung der Troezenier jünger sein muss als die pseudodemosthenische Rede gegen Neaera, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit an das Ende von Ol. 109 gesetzt wird. Wenn nämlich dort mit großer Ausführlichkeit erzählt wird, auf welche Weise die Athener den Plataeern nach Zerstörung ihrer Stadt das Bürgerrecht ertheilt haben, so hätte der Redner dem ganzen Zusammenhange nach, falls sich ein ähnlicher Fall einer Masseneinbürgerung kurze Zeit vor seiner Rede ereignet hatte, diese Thatsache erwähnen müssen.

Fällt somit die Masseneinbürgerung der Troezenier zwischen 338 und 330, jene von Stratokles beantragte Verleihung des Bürgerrechtes an einen bestimmten Troezenier etwa 307, so dürfen wir annehmen, dass das Psephisma des Stratokles bloß eine Epikyrosis jenes älteren Bürgerrechtes gewesen ist. Offenbar gebürte dem Geehrten oder seinem Vater schon auf Grund der allgemeinen Aufnahme sämmtlicher Troezenier das Bürgerrecht. Mochte dasselbe nicht geltend gemacht, oder in den Wirren nach Alexanders Tod vergessen oder durch die Verfassungsreform des Antipater aberkannt oder unter der Herrschaft des Demetrios von Phaleron nicht beachtet worden sein, jedenfalls fand sich Grund genug, nach Wiederherstellung der Demokratie die alten Rechte wieder zu beantragen. Dass Stratokles es sich nicht versagt haben wird, zur Begründung seines Antrages auf einen Beschluss zurückzugreifen, der der Verfassungsperiode angehörte, welcher durch den unglücklichen Ausgang des lamischen Krieges ein Ende bereitet worden war, dürfen wir unbedenklich annehmen.

Sicherlich aber war im Jahre der Rede gegen Athenogenes der Beschluss der Athener, der den Troezeniern das Bürgerrecht verlieh, noch in voller Erinnerung. Deshalb brauchte der Redner das betreffende Psephisma nicht verlesen zu lassen, sondern konnte sich begnügen, auf diese Thatsache hinzuweisen. Dagegen lässt er jenes Psephisma der Troezenier verlesen, durch welches die Athener bewogen wurden, ihnen das Bürgerrecht zu verleihen. An sich konnte das ein Bittgesuch gewesen sein, aber dann hätte es nur in uneigentlichem Sinne ein Psephisma genannt werden können, da es von einer Anzahl flüchtiger Personen und nicht von der die Staatsgewalt repräsentierenden ordentlichen Volksversammlung ausgegangen wäre. Andererseits lässt der Wortlaut der Stelle, wenn sie richtig ergänzt ist — und ich wüsste nichts anderes herzusetzen — nur die Deutung zu, dass die Troezenier in jenem Psephisma ihrerseits den Athenern Freundliches erwiesen haben. Wir haben also nur die Wahl anzunehmen, dass das verlesene Psephisma jener in den Perserkriegen gefasste Beschluss der Troezenier gewesen

ist, auf den Hyperides im Zusammenhang der Rede anspielt, oder ein neuerdings gefasster. Das erstere ist an sich unwahrscheinlich, schon deshalb, weil nicht anzunehmen ist, dass zur Zeit des Hyperides jenes alte Psephisma in beglaubigter Abschrift dem Redner zur Verfügung gestanden hätte. Nehmen wir das letztere an, so ergibt sich, dass die nach Athen geflüchteten Troezenier als Gesammtheit ins attische Bürgerrecht zu einer Zeit aufgenommen wurden, als der Grund ihrer Flucht bereits hinfällig geworden war, als nämlich in Troezen nicht mehr der Wille des Mnaseas und seine Philipp freundliche Politik maßgebend war, sondern die Unabhängigkeit von Troezen hergestellt und die Bürgerschaft in der Lage war, einen den Athenern günstigen Beschluss zu fassen.

Wir wissen nun, dass unmittelbar nach der Schlacht bei Chaeronea, als die Athener den Anmarsch Philipps fürchteten und die Stadt durch Demosthenes, Hyperides und Lykurgos in Vertheidigungsstand gesetzt wurde, auch ein Hilfsgesuch der Athener an mehrere Staaten, darunter auch an Troezen abgieng.[1]) Wenn dieses, wie zu bezweifeln kein Grund vorliegt, auch bewilligt wurde, so kam die Sache doch nicht zur Ausführung, weil der Friede geschlossen wurde, ehe Hilfe eintreffen konnte. Sicherlich musste damals Troezen bereits seine Unabhängigkeit erlangt haben, und wenn die Vermuthung Böhneckes[2]) das Rechte trifft, dass Hyperides die Hilfe heischende Gesandtschaft geführt hat, so wusste er selbst am besten von dem Sachverhalt.

Wurden nun die nach Athen geflüchteten Troezenier um dieselbe Zeit ins attische Bürgerrecht aufgenommen, als die Hilfe der Stadt in Anspruch genommen oder gewährt wurde, d. h. gleich oder kurze Zeit nach der Schlacht bei Chaeronea, so fügt sich diese Maßregel aufs beste in die Reihe von Verordnungen, die im ersten Jammer über das Unglück gefasst wurden, und hängt dann wohl unmittelbar mit dem Antrag des Hyperides zusammen, nach welchem die Sclaven frei, die Metöken und Fremden Bürger, die Atimen epitim werden sollten.[3])

Wenn aber bald nach der Schlacht bei Chaeronea Troezen bereits unabhängig und die Herrschaft des Mnaseas und seines Günstlings gebrochen war, wie lange hat diese überhaupt gedauert? Wir begegnen der Machthaberschaft des Mnaseas bereits bald nach dem philokratischen Frieden, aber über ihr Ende sind wir nicht unterrichtet. Erwägt man nun, dass Athenogenes sich erst kurze Zeit vor der Schlacht bei Chae-

---

[1]) Lyc. c. Leocr. 42. Vgl. A. Schäfer, Dem. u. s. Zeit III² S. 16.

[2]) Forschungen I 664.

[3]) Schäfer, Dem. u. s. Z. III² S. 9 A. 3.

ronea (μικρὸν πρὸ τῆς μάχης), wie Hyperides versichert, nach Troezen begeben hat, dort noch Zeit gefunden haben muss, das troezenische Bürgerrecht zu erwerben, wie gleichfalls Hyperides versichert, von Mnaseas als ἄρχων aufgestellt zu werden und die Unabhängigkeitspartei zu vertreiben, so kann sein Sturz frühestens um die Zeit der Schlacht erfolgt sein. Unmittelbar nach der Schlacht und jedenfalls vor dem Friedensschlusse, der allerdings noch so lange auf sich warten liess, dass Vertheidigungsvorbereitungen getroffen und die Gesandtschaft des Demades ausgeführt werden konnte, müssen aber bereits die alten Verhältnisse in Troezen hergestellt gewesen sein, und es gewinnt sonach den Anschein, als ob die Restauration in Troezen eine unmittelbare Folge der Schlacht von Chaeronea gewesen wäre. Das wäre zunächst auffallend, weil es unglaublich erscheint, dass der entscheidende Sieg Philipps in Griechenland zum Sturze eben jenes Mnaseas beigetragen haben soll, den Demosthenes wegen seiner makedonerfreundlichen Politik einen Verräther nennt und den Polybius vertheidigt, weil er ihm durch Zusammengehen mit Philipp das Interesse der Argolis gegen Sparta aufs beste gewahrt zu haben schien, und es nicht seine Aufgabe sein könne, dem politischen Interesse Athens gegen das seines Vaterlandes zu dienen. Aber es scheint nur so. In Wahrheit war die Anerkennung der Suprematie Philipps nach der Entscheidungsschlacht eine so selbstverständliche Sache, dass sie auch von der Unabhängigkeitspartei zugestanden werden musste und dem Mnaseas zur Behauptung seiner Herrschaft eben dadurch die Hauptstütze, nämlich seine Anlehnung an Makedonien entzogen wurde. Philipp ließ nicht nur die autonomen Verfassungen bestehen, sondern förderte sie geradezu, und wenn Troezen sich ihm unterwarf, so hatte er kein Interesse mehr daran, die Oberherrschaft von Argos über die Stadt zu verlangen.

In der That hat man auch bisher schon angenommen, dass bei der Tagsatzung von Korinth die Unabhängigkeit von Troezen anerkannt wurde.[4] Aber die Versammlung von Korinth bestätigte damit lediglich ein Verhältnis, das bereits seit nahezu zwei Jahren bestand und eine directe Folge der Schlacht gewesen ist. Die förmliche Unterwerfung von Troezen fand auf dem Zuge, den Philipp gleich nach dem Friedensschlusse mit Athen in den Peloponnes unternahm, statt, die Wiederherstellung der Freiheit zugleich mit der Absicht, sich dem Willen Philipps unterzuordnen, muss unmittelbar vorher eingetreten sein.

Das Jahr 338 ist also dasjenige, in dem der Sturz der Partei des Mnaseas und ebenso das, in dem die Verleihung des attischen Bürger-

[4]) Schäfer, Dem. u. s. Z. III² S. 40 A. 3.

rechtes an die Troezenier erfolgte. Acht Jahre später hielt oder verfasste Hyperides seine Rede gegen Athenogenes, der inzwischen nach Athen zurückgekehrt war. Wenn er hervorhebt, dass Athenogenes die Bürger einer Stadt, die sich den Athenern wohlwollend erwiesen hat, misshandelt hat, und dabei bloss die in den Perserkriegen „vor mehr als 150 Jahren" erwiesenen Wohlthaten erwähnt, die Gewährung des Hilfsgesuchs nach der Schlacht bei Chaeronea aber in der Rede selbst verschweigt, so liegt der Grund darin, dass es zur Ausführung dieses Beschlusses nicht gekommen ist.

Ob er selbst der Urheber des Antrags auf Bürgerrechtsverleihung gewesen ist, bleibe dahingestellt. Jedenfalls war es seine und des Demosthenes Partei, die das gewollt hat.

Wien. EMIL SZANTO.

Zur Laufbahn des Rutilius Gallicus.

Die oft behandelte Ämterlaufbahn des C. Rutilius Gallicus, die uns Statius in der Soteria Rutilii Gallici (Silvae I 4) in dichterischer Form vorführt, war bisher inschriftlich nur durch Erwähnungen seines zweiten Consulates belegt.[1] Zu diesen kommt nunmehr folgende in Henchir-es-Souar (Tunis) gefundene Inschrift, die Cagnat zuerst im Bulletin archéologique du comité des travaux historiques (1893. 239 n. 107) und nachher noch in den Comptes rendus de l'Académie des inscr. (XXII 1894. 46) sowie in der Revue archéologique (XXIV 1894, 415 n. 65) veröffentlicht hat.

E X A V C T I M P
E S P A S I A N I
A V / / P F I N E S
/ . A E N O
/ A E E T V E T E R D E
/ / C T I Q V A F O S S A
A F V I T P E R R V T I L I V
/ A L L I C V M C S P O N /
/ / S E I I I I V / C A E C I L /
/ N V / P R / E T O R E /
/ E G A T O S ^ V G
. . . . F O

Ex auct[oritate] imp(eratoris) | [V]espasiani Au[g](usti) p[atris] | p(atriae) fines | provinci[ae no]v[ae et veter(is) de|re[c]ti, qua fossa afuit, per Rutiliu[m] | G[allicum co(n)s(ulem) pon[t(ificem) et | Sent[iu[m] Caecil[ia]nu[m] pr[ae]|tore[m] [l]egatos Aug(usti).[2]

[1]) CIL V 6988 6989, Taurinum.

[2]) „L'estampage ne présente aucune trace des deux lettres de la dernière ligne; il semble, à le voir, qu'il n'y a jamais rien eu de gravé au-dessous de legatos Aug." Cagnat bull. arch. a. a. O.

Die Inschrift lehrt uns, dass Gallicus unter Vespasian[3] *legatus Augusti ad census accipiendos* in der Provinz Africa war. Dadurch wird die Deutung bestätigt, die Mommsen (zu CIL V 6988 ff.) nachstehenden Versen des Statius (v. 83—88) gegeben hat:

Libyci quid mira tributi
Obsequia et missum media de pace triumphum
Laudem et opes tantas? nec qui mandaverat ausus
Expectare fuit! gaudet Trasimenus et Alpes
Cannensesque animae; primusque insigne tributum
Ipse palam lacera noscebat Regulus umbra.

Gleichzeitig ergibt sich, dass Hirschfeld in seiner nach Stobbes Vorgang unternommenen Reconstruction der Laufbahn des Gallicus aus dem Gedichte[4]) im wesentlichen das Richtige traf, während Nohls Erklärungsversuch[5]) sich als missglückt herausstellt. Nohl bezog nämlich die Worte, die bei Statius der Erwähnung des africanischen Amtes unmittelbar vorhergehen (*sed revocant fasti maiorque curulis Nec promissa semel* v. 82 f.), auf Gallicus' zweiten Consulat. Hirschfeld dagegen erklärte, *maior curulis* könne nur den Consulat im Gegensatz zur Praetur bedeuten; es sei also der erste Consulat des Gallicus gemeint. Unsere Inschrift, in der Rutilius Gallicus *cos.*, nicht *cos. II.*, genannt wird, hat Hirschfeld Recht gegeben; und damit fallen Nohls gesammte Combinationen.[6])

Dieses Ergebnis wäre freilich an sich ziemlich belanglos, wenn sich nicht eine Folgerung von staatsrechtlichem Interesse daran knüpfen ließe.

Rutilius Gallicus hatte im J. 89, in welchem das Gedicht verfasst ist (v. 17. 90 ff.), „kaum begonnen, das 60. Lebensjahr zu überschreiten".[7]) Man hat demnach nur die Wahl, seine Geburt entweder in das Jahr 28 oder 27 n. Chr. zu setzen. Nun wurde er im J. 68 an Stelle des am 9. Juni dieses Jahres getödteten Kaisers Nero in das Collegium der sodales Augustales cooptiert[8]), während er andererseits nach Hirsch-

---

[3]) Und zwar wahrscheinlich während Vespasians Census (73/74), vgl. Cagnat comptes rendus a. a. O. p. 51.

[4]) Friedländer Sittengeschichte III[6] 483 f.

[5]) Friedländer III[5] 453 ff. = III[6] 481 ff.

[6]) Merkwürdigerweise scheint Cagnat nicht dieser Ansicht zu sein. Er sagt (comptes rendus a. a. O. p. 47): „par là (durch Statius' Gedicht), nous savons . . . qu'après être arrivé deux fois au consulat . . . il fut revêtu des différentes fonctions, parmi lesquelles se place une mission en Afrique."

[7]) *non illud culpa senectae Quippe ea bis senis vixdum orsa excedere lustris* v. 52 f.

[8]) CIL VI 1984, vgl. Dessau, Ephem. epigr. III p. 74—76.

felds nunmehr bestätigter Annahme zuerst ritterliche Officiersämter[9]) und dann als erstes senatorisches Amt die Prätur bekleidete.[10]) Er muss demnach vor dem Ende des J. 68 durch eine *allectio inter tribunicios* in den Senat aufgenommen worden sein. Dass dies noch unter Claudius (41—54) geschah, ist jedoch ausgeschlossen. Denn bei dessen Tode war Gallicus erst 26 oder 27 Jahre alt; unmöglich konnte er daher die vier Officiersstellungen, die mehr als neun Jahre (v. 77) in Anspruch nahmen und denen wieder eine Thätigkeit als Sachwalter vorausgieng (v. 71 f.), noch in Claudius' Zeit bekleidet haben.[11]) Andererseits ist es nicht wahrscheinlich, dass Gallicus in der zweiten Hälfte des J. 68, d. h. von Galba, unter die Tribunizier aufgenommen wurde. Seine folgenden Ämter müssten dann in allzu rascher Reihenfolge einander abgelöst haben,[12]) während für die ritterliche Ämterreihe ein übermäßig großer Zeitraum bliebe. Übrigens dürfte die Cooptation in die Priesterschaft der sodales Augustales aus sacralen Gründen vor dem 23. September, dem Tag der ludi circenses, demnach sehr bald nach Neros Tode erfolgt sein.

Gallicus wurde also von Nero in den Senat, und zwar unter die Tribunizier (kaum Aedilizier, vgl. Mommsen St. R. II³ 941) aufge-

[9]) Von vornherein hätte man erkennen sollen, dass er in Pamphylien keine senatorische Officiersstellung einnehmen konnte.

[10]) Den unmittelbar nach der Aufzählung der Ritterämter fährt Statius fort: *quid geminos fasces cet.* (v. 80).

[11]) Überdies wird der Kriegsdienst am Araxes, auf welchen unmittelbar die Prätur folgt, wohl mit Recht auf die Einnahme von Artaxata im J. 59 bezogen (Friedländer III⁶ 480 f. 483). Endlich hätte Gallicus, wenn er schon unter Claudius in den Senat gekommen wäre, während Neros ganzer Regierung (54—68) höchstens drei Stellungen innegehabt, die zusammen einen Zeitraum von vier Jahren umfassten (v. 80—83).

[12]) Gallicus müsste zwischen den Jahren 69 und 79 folgende Stellungen bekleidet haben: *praetor, legatus pro pr. provinciae Asiae* (zwei Jahre hindurch, v. 80. 81), *consul, legatus Aug. ad census accipiendos provinciae Africae, legatus Aug. pro pr. exercitus Germaniae inferioris* (noch unter Vespasian, vgl. *captivaeque preces Veledae* v. 90, und *vidimus sub divo Vespasiano Veledam* Tac. Germ. 8). Der Kampf, den Gallicus als Statthalter der niederrheinischen Provinz mit Germanen zu bestehen hatte, dürfte mit dem Feldzug identisch sein, in welchem der *legatus Aug. pro pr. exercitus Germanici superioris*, Cn. Pinarius Cornelius Clemens, und die *praefecti auxiliorum omnium adversus Germanos*, Cn. Domitius Lucanus und Cn. Domitius Tullus, militärische Auszeichnungen erhielten (CIL XI 5271. 5210. 5211 mit Bormanns Anmerkungen). Pinarius war bereits im J. 74 Statthalter (vgl. Zangemeister, Westd. Zeitschr. III 1884, 249 f.); der Feldzug wird jedoch, der Zeitfolge von Gallicus' Ämtern entsprechend, etwas später fallen. — Unter Domitian gelangte Gallicus zum zweiten Consulat (s. o. Anm. 1) und zur Stadtpräfectur, die er sicher im J. 89 und wohl schon 88, dem Jahre der Säcularfeier, bekleidete (v. 5 ff. 16. 90 ff. Juv. XIII 157). Er starb im J. 92 oder Ende 91 (CIL VI 1984. Statius Silv. I pr. 33 f.).

nommen. Von Wichtigkeit ist die Feststellung dieser Thatsache deshalb, weil dadurch Mommsens These widerlegt wird, dass vor der Übernahme der Censur auf Lebenszeit durch Domitian die Kaiser, die nicht zugleich die Censur bekleideten, das Recht der Adlection in den Senat nicht besaßen.[13]) Unser Fall zeigt, dass einem von ihnen, Nero, thatsächlich dieses Recht zustand; und es handelt sich keineswegs um eine singuläre Erscheinung.

Wir lesen bei Tacitus in der Geschichte des Vierkaiserjahres: *„Plotium Griphum, nuper a Vespasiano in senatorium ordinem adscitum ac legioni praepositum“* (hist. III 52). Im Bericht über die Senatssitzung vom 1. Januar 70 erzählt derselbe Autor: *„et Tettio Iuliano praetura . . . ablata, ut in Plotium Griphum transferretur“* (hist. IV 39). Plotius Griphus war also von Vespasian, vier Jahre bevor dieser die censoria potestas übernahm, unter die Tribunizier aufgenommen worden.[14])

Es scheint demnach, dass die Aufnahme in den Senat durch Einreihung in eine bestimmte senatorische Rangstufe ein von der Bekleidung der Censur unabhängiges Vorrecht war, welches diese beiden Herrscher (Nero und Vespasian)[15]) in Anspruch nahmen; ob alle Kaiser vor Domitian, ist bei dem Mangel an Belegen allerdings fraglich. Vielleicht rührt diese Erweiterung der Rechte des Prinzipats auf Kosten der Censorengewalt gerade aus der Censur des Kaisers Claudius her.

EDMUND GROAG.

---

[13]) St.-R. II³ 944. Mommsens Gegenbeweis (a. a. O. Anm. 1), der sich auf Tac. ann. XIV 28 stützt — dasselbe Factum ist auch bei Suet. Nero 15 gemeint —, betrifft nicht die Aufnahme eines Nichtsenators in den Senat, sondern die Einreihung eines Senators in eine höhere Rangclasse. Die Bekleidung des Legionscommandos durch Tribunizier war übrigens keine Seltenheit. — Auch dass gerade von Claudius und Vespasian so viele Adlectionen bekannt sind, will nicht viel besagen. Offenbar haben diese beiden Kaiser als Censoren die Adlection in größtem Maßstabe durchgeführt — weshalb auch öfter, doch lange nicht ausnahmslos (vgl. Ruggiero, Diz. epigr. s. v. Allectio), ihre Censur auf Inschriften solcher Adlecti erwähnt wird —, während die anderen Kaiser nur in vereinzelten Fällen von diesem ihrem Rechte Gebrauch gemacht haben werden.

[14]) Wenn Tacitus hist. II 82 von Vespasian aus der Zeit unmittelbar nach dessen Proclamierung berichtet *„plerosque (amicorum) senatorii ordinis honore percoluit, egregios viros et mox summa adeptos“*, so wird auch hier nicht an die Ertheilung des latus clavus an junge Leute, sondern an die adlectio inter quaestorios, tribunicios oder praetorios zu denken sein.

[15]) Dass in der sogenannten Lex de imperio Vespasiani (CIL VI 930) von dieser Befugnis nicht die Rede ist, steht dem nicht entgegen; die Erwähnung kann in dem verloren gegangenen Theile der Lex gestanden haben. Denkbar wäre auch, dass Vespasian dem Senate zu Gefallen vorübergehend auf dieses Recht verzichtete, um es dann mit der Censur wieder an sich zu nehmen.

Zu griechischen Inschriften.

I.

Ich beginne mit Bemerkungen zu den von M. Fränkel bearbeiteten Inschriften von Pergamon. Mögen meine Beiträge dem verdienten Herausgeber ein Zeichen des Dankes für reiche Belehrung sein.

Band I 7 ergänze ich Z. 1 *ἡγεμ]όσι καὶ ἱππεῦσ[ι — — — χαίρειν*. Zwar hat Fränkel, der *ἱππεῦς* liest, die Güte gehabt mir mitzutheilen: „Das Sigma hat soweit an den etwas beschädigten Rand gereicht, wie das Facsimile angibt; dass noch ein Jota dahinter stand, ist mindestens von der größten Unwahrscheinlichkeit", doch ist es mir von gleich großer Unwahrscheinlichkeit, dass der Steinmetz in dieser Inschrift, die, wie alle uns aus Pergamon bekannten, die Zeilen nach Silben theilt[1], mit dem Jota in die nächste Zeile gewandert sei. Ich vergleiche den Eingang des von E. Hula und E. Szanto in Amyzon gefundenen Königsbriefes (Bericht über eine Reise in Karien, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, ph. h. Cl. 132 II S. 2): *Βασιλεὺς Ἀντίοχος στρατηγοῖς ἱππάρχαις πεζῶν ἡγεμόσι [ἑτ]α[ίροις σ]τρατιώταις καὶ τοῖς ἄλλοις κτλ.* und verweise für die *ἡγεμόνες* u. s. w. außerdem auf die Inschriften von Pergamon I 13. 29.

156 Z. 11 erkenne ich statt mit Fränkel *καὶ [δ]ι' ἀ[ρ]ετ[ὴν?* vielmehr *δ]ια[τ]ετ[ήρηκε* und versuche für den ganzen Satz folgende Lesung: *ἐπ[αι]νέσαι μὲν τὴν πό]λιν τὴν Τεγεατῶν διότι καὶ [μέμνητ]α[ι τῆς εἰς ἡμῶν τὴ]ν πόλιν οἰκειότητος καὶ [δ]ια[τ]ετ[ήρηκε] τὴν δ]ιάθεσιν* (so Fränkel) *ἥν τε πρέπ[ει κ]α[ὶ [δίκαι]όν ἐστιν καὶ σ[ύμφορον.*

Zu 161 A Z. 1 *τωι μη[νὶ* verweise ich gegenüber Fränkels Bemerkung „*τωι* ist von einer Ordinalzahl übrig", auf *ἐν τῶι μηνὶ τῶι Σελευκείωι* in einer Inschrift aus Ilion Archäol. Zeitung 32. 155, *ἐν τῶι μηνὶ τῶι Ποιτροπίωι* Dittenberger Sylloge 233 Z. 42 u. a. m.

Die ersten Zeilen des Psephisma 162, deren Ergänzung dem

[1]) Dies hat Fränkel auch II 458 nicht beachtet, wenn er *[χιλίαρχον δὲ καὶ* [illegible] *κοσμητὰς [λεγεῶνος, ἀμφοτέρ]ων γυμνασιαρχήσαντα τῶν γυμνασίων* schreibt; die Ergänzung ist auch in anderer Hinsicht anstößig.

Herausgeber nicht geglückt ist, da er in πόλλης Z. 2 den Eigennamen nicht erkannte, glaube ich so herstellen zu können: Ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δ[ήμωι· ἐπειδὴ παραγενόμεν]ος Πόλλης Ἡρακλείδ[ου Ἀθηναῖος] ἀπέδωκε ψήφισ]μα ἐν ὧι διὰ πλειό[νων κτλ.

163 C Z. 11 steht in der Umschrift versehentlich nur ὡς πλεονεκτουμένων statt ὡς καταπλεονεκτουμένων ὑμῶν. Das Verbum καταπλεονεκτέω ist, soviel ich sehe, bisher nur aus Hippokrates belegt; vgl. v. Wilamowitz Hermes 30, 188².

163 B II Z. 2 ff. ἃ δὲ παρ' αὐτῶν τῶν Τηΐων οὐ κοινὴν [πεποιη]σαμένων τὴν συντέλειαν αὐτῆς, ἀλλ' ὑμετέραμ μὲν κεκρικότων ἰδίαν, εἰ δέ τι πρὸς τὰς προσόδους συνέτεινε τῆς πόλεως, τὴν ὑπὲρ τῶν τοιούτων συγχώρησιν πρὸς ἑαυτοὺς διειληφότων ἀνήκειν ὃ καὶ ἦν δίκαιον. Das soll nach Fränkel, der nach τῶν Τηΐων interpungiert, so zu verstehen sein: „was aber das von den Teiern selbst geltend Gemachte betrifft, so sagen sie, dass" u. s. w. Diese Erklärung traut der Sprache unbelegbare Freiheiten zu. Ich glaube, wir haben nur den Schluss eines langen, mehrfach getheilten Satzes vor uns: ἃ δὲ ist Gegenstück eines ἃ μὲν, das in dem uns Verlorenen stand, und παρ' αὐτῶν τῶν Τηΐων ist unmittelbar mit ποιησαμένων, κεκρικότων und διειληφότων zu verbinden. Also etwa: „Andererseits auch von den Teiern selbst, die" u. s. w. Ich verbessere bei dieser Gelegenheit eine mehrfach misshandelte Stelle des Psephisma Fouilles d'Épidaure I 235. Kavvadias gibt Z. 4 ff. ποιουμένου διὰ παντὸς αὐτοῦ δαπάνας ἐκ τοῦ ἰδίου βίου καὶ πλεῖον, ἅ[μ]α μὲν σιτοπωλοῦντος αὐτοῦ πλειονάκις, ὅταν ἦν χρεία, βλάπτοντος τὸν ἴδιον βίον χάριν τοῦ πᾶσιν συμφέροντος, ἅ(μα) δὲ καὶ κατασκευάζοντος τᾶι πόλει, τινὰ δὲ καὶ ἐπισκευάζοντος κτλ. Z. 5 hat Staïs Ἀθηνᾶ 9, 289 πλεόνεσιν vorgeschlagen, Baunack Aus Epidauros 104 πλείονας erkannt und πλειονάσμασι (so!) daraus gemacht, Philol. 1895, 46 aber πλείονα ἃ [μ]ὲν vermuthet, Blinkenberg Nord. Tidskr. f. filol. 3. R. III. 158 πλείονα [τ]ὰ μὲν geschrieben. Alles irrig. Es ist καὶ πλείονα[ς] ἃ μὲν — ἃ δὲ — τινὰ δὲ zu lesen; καὶ πλείονας ist dem zugehörigen Worte δαπάνας, wie gewöhnlich, nachgestellt.

Entgangen ist Fränkel, dass Ussing Graeske og Latinske Indskrifter i Kjöbenhavn 1854 S. 32 f. aus P. O. Bröndsteds Tagebüchern Abschriften von drei Columnen dieser großen Inschrift herausgegeben hat. Auch sonst bekannt ist die mittlere Columne, durch Pittakis Böckh mitgetheilt und von diesem irrig unter Teos CIG 3068, nochmals aber richtig nach Dallaway unter Pergamon CIG 3573 abgedruckt; diese Veröffentlichungen hat Fränkel denn auch zur Ergänzung der Bruchstücke, die heute allein übrig sind, herangezogen (S. 95 f. D). Links und rechts von jener Columne entzifferte Bröndsted Reste weiterer Spalten. Ich wiederhole alle drei nach Ussing, die mittlere in Umschrift.

A

ΝΕΩΣΑΥ
ΑΕΠΙΒΑΛΛ
ΕΓΓΥΗΤΩΝΗΠΡΑ
ΠΑΝΗΓΥΡΕΩΣΕΝΑΛ
ΟΝΤΩΝΩΙΑΝΤΡΟΠΩΙ
ΜΠΑΡΑΓΙΝΟΜΕΝΩΓΞΕ
ΛΕΣΑΣΤΙΝΙΤΩΝΤΟΙΟΥ
ΝΑΠΑΛΛΑΣΣΗΤΑΙΜΗ
ΡΟΣΔΙΑΒΑΛΛΗΤΑΙΑΡ
ΓΥΡΙΑΡΧΑΣΑΥΤΩΝΤΩΝ
ΣΠΕΡΙΚΕΙΜΕΝΟΙΣΛΙ
ΙΣΤΗΜΠΑΝΗΓΥΡΙΓΚΑ
ΨΤΟΣΧΩΡΑΙΠΟΛΥΠΡΑ

B

αι ἱερέως
ς ἀγωνοθε
Δίφιλος δο-
κιμάζω συ]γγραφέντι
ὑπ' Ἀριστομάχου [τοῦ Περγαμ]ηνοῦ τοῦ παρ' ἡ-
μῶν ἀποσταλέντος καὶ τῶμ προχειρισθέν-
των ὑφ' ὑμῶν τε καὶ τῶν Τηΐων ἐξ ἑκατέ-
ρων τριῶν ἀνδρῶν, κεκυρωμένωι δ' ὑφ' ὑ-
μῶν· ὅπερ κρίνω ἀναγραφῆναι εἰς τὸ ἱερὸν
τοῦ Διονύσου, ὅπως ὑμῖν ἀσφαλὲς καὶ ἴσον
τοῖς νόμοις εἰς τὸν λοιπὸν χρόνον ὑπάρ-
χηι· τὸ δὲ συνυποκείμενον ἄκυρον εἶ-
ναι. προςαναγράφεσθαι δὲ[2]) καὶ ἐάν τι-
να μετὰ ταῦτα κοινῆι κρίναντες μετὰ
τοῦ πεμπομένου ἀεὶ ἐπὶ τὴν διεξαγωγὴν

C

ΑΘΗ . . . . ΩΙΤ
ΑΡΤΕΜΙΔΟΣ ΟΥΤΩ
ΛΕΣΤΕΡΑΝΥΠΟΛΑ
ΤΩΝΕΣΕΣΘΑΙ

---

[2]) Fehlt in Fränkels Umschrift.

Zu meiner Überraschung habe ich das Stück *A* durch drei weitere Zeilen vervollständigt

ΤΗΣΡΟΛΕΩΣΑΡΧΟΝ
ΙϽΙΝΩΔΕΚΑΙΤΟΥΣΣΤΡΑ..
ΗΓΥΡΙΝΟΙΚΟΝΟΜΟΥΜΕΝΩΝ

und mit sonst unerheblichen Abweichungen aus Pittakis' Papieren im CIG unter den Inscriptiones incertorum locorum 6822 abgedruckt gefunden.

Nun enthält *A* augenscheinlich die Enden der Zeilen, deren Anfänge die in den Inschriften von Pergamon unter *H* S. 98 vereinigten Bruchstücke bewahren; Reste der fünf ersten Zeilen liegen zudem in dem Fragmente *F* vor. So ergibt sich folgende Lesung:

Inschriften von Pergamon 163 *H*	CIG 6822, Ussing S. 32, Inschriften von Pergamon 163 *F*
	νεως αὐ[τῶν ?
	σιν τὰ ἐπιβαλλ ο-
α]τ	ων ἐγγυητῶν ἢ πρα-
ετω	τῆ]ς πανηγύρεως ἐν ἄλ-
λαις ἡμ]έραις δέ[κα	]όντων ὧι ἂν τρόπωι
δύνων]ται, ὅπως μ[ηδεὶς	τῶ]μ παραγινομένωγ ξέ-
νων] εἰς τὴμ παν[ήγυριν	ἐγκα]λέσας τινὶ τῶν τοιού-
τ]ω[ν] καὶ μὴ τυχ[ὼν τῶν	δικαίω]ν ἀπαλλάσσηται μη-
[δ]᾽ ἡ πανήγυρις κ[ατὰ τοῦτο τὸ	μέ]ρος διαβάλληται § ἄρ-
χειμ μ[ὲν	τοὺς πανη]γυριάρχας αὐτῶν τῶν
Διο[νυσίων ?	ἐν τοῖ]ς περικειμένοις λι-
μ]έσ[ιν εἰς οὓς οἱ ἀφικνούμενοι	εἰ]ς τὴμ πανήγυριγ κα-
θορμ[ίζονται	τος χώραι πολυπρα-
γμο[ν-	τῆς πόλεως ἄρχον-
τας	. . . . δὲ καὶ τοὺς στρα-
τη[γοὺς τῶν κατὰ τὴμ	παν]ήγυριν οἰκονομουμένων

Ich gebe nur, was sicher scheint; leider vermag ich für den Augenblick wenigstens die Herstellung nicht weiter zu fördern. Vielleicht sind andere glücklicher. Zu ἐν ἄλλαις ἡμέραις δέκα Z. 4. 5 verweise ich auf Inschriften von Pergamon II 268 *d e* Z. 23 ff., zu κατὰ τοῦτο τὸ μέρος Z. 9 auf den Königsbrief aus Soloi in Heberdeys und meinem Berichte über zwei Reisen in Kilikien S. 42, zu ἀφικνούμενοι Z. 12 auf Bruchstück I unserer Inschrift τῶν ἀφικνουμένων εἰς [τὴμ πανήγυριν. Erneute Besichtigung der erhaltenen Steine wird für Z. 10 f. Klarheit schaffen.

Für die zweite Spalte gibt Bröndsteds Tagebuch keine erhebliche Abweichung von Pittakis' Abschrift. In den ersten Zeilen, die traurig verstümmelt, wie sie sind, leider noch immer unklar bleiben, verzeichnet er allerdings etwas weniger als dieser, nämlich Z. 1 ΑΙΙΕΡΕΩΣ, Z. 2 ΣΑΓΩΝΟΘΕ, Z. 4 richtig δοκιμάΣω. Z. 8 stimmt ἀνδρῶΝ und Z. 11 λοιπὸΝ [3]) mit Pittakis, während dem sonstigen Brauche der Inschrift nach an beiden Stellen Γ zu erwarten ist. Ein Spatium zeigt die Abschrift Z. 9 vor ὅπερ und Z. 13 vor προςαναγράφεσθαι, das im Texte vielleicht durch bloßen Druckfehler zu προςαναΓΑΡφεσΤΑι entstellt ist. Auch Bröndsted verzeichnet nach Z. 15 keinerlei Reste einer weiteren Zeile.

Nicht zu folgen vermag ich Fränkel, wenn er Z. 9 ὅπερ κρίνω von ἀναγραφῆναι trennt und von dem rhetorisch gebildeten Verfasser den relativischen Ausdruck („anstatt etwa τὸ κρίμα τόδε") parallel dem früheren δοκιμάζω Z. 3 mit Absicht gewählt glaubt. Jeder Unbefangene bezieht, wie Fränkel selbst anerkennt, ὅπερ auf ein vorangehendes Neutrum in Z. 4. Aber dagegen wird geltend gemacht „: Es ergäbe sich dann, dass der König den Erlass von Bestimmungen, die Gesetzeskraft haben und früheres Recht annullieren, also grundlegend sein sollen, von der Genehmigung der Techniten abhängig gemacht hätte, was völlig undenkbar ist." Ich gestehe, nicht abzusehen, wie sich dies ergeben soll. Fränkel hat in den Satz viel mehr hineingelesen, als er enthält; so beweist sein Einwand nicht, was er beweisen soll. Es handelt sich, nicht anders urtheilt auch Fränkel (zu Z. 3), um einen Bericht oder besser, den Entwurf künftig giltiger Bestimmungen, der von dem königlichen Commissar und einem aus drei Techniten und drei Teiern gebildeten Ausschusse ausgearbeitet, von den Techniten gebilligt und gewiss gerade deshalb von dem Könige durch den vorliegenden Erlass bestätigt worden war; dieser Entwurf, nunmehr durch königliche Sanction rechtsgiltig, soll in dem Heiligthume des Dionysos ἴσον τοῖς νόμοις für alle Zeit aufgezeichnet werden. Nur dem Hiatus κρίνω ἀναγραφῆναι zuliebe wird man diese nächstliegende und sonst völlig befriedigende Auffassung nicht aufgeben dürfen. Τὸ δὲ συνυποκείμενον ἄκυρον ἔστω. Wiederum muss ich Fränkel widersprechen. Er sagt „τὸ συνυποκείμενον offenbar: jede auf die Materie des gegenwärtigen Erlasses bezügliche, neben ihm vorhandene (frühere) Bestimmung". Meiner Ansicht nach bezeichnet τὸ συνυποκείμενον nichts als eine Beilage, die dem Könige zugleich mit dem sanctionierten Schriftstücke „mitangeschlossen" unterbreitet worden war und „mitangeschlossen" zurückgieng. Darf man eine Vermuthung wagen,

[3]) Auch *A* Z. 8 mag τὸν λοιπ]ὸν χρόνον zu ergänzen sein.

so war es eine Abschrift der bisher giltigen Bestimmungen, an deren Stelle nun die neuen, von den Sieben ausgearbeiteten und von den Techniten gebilligten, vermöge der königlichen Bestätigung in Wirksamkeit traten. Wie ὑποτετάχθαι wird auch ὑποκεῖσθαι im amtlichen Verkehre von Beilagen gebraucht. Ich verweise, statt Beispiele zu häufen, nur auf die von Max L. Strack Ath. Mitth. 1895, 327 ff. herausgegebene und in seinem Buche: Die Dynastie der Ptolemäer, Anhang 140 wieder abgedruckte Inschrift aus Assuan[4]) Z. 21 τὴν ὑποκειμένην σύνταξιν, Z. 52 ἐπιστολῆς ἀντίγραφον ὑπόκειται. Dazu Pap. Lugd. edd. Leemans (1843) H Z. 6 ἀντίγραφον συνεσφράγισται. Auch in dem Steuertarif von Palmyra, den H. Dessau Hermes 1884, 486 ff. behandelt hat, glaube ich IV *a* Z. 40 nicht, wie die Herausgeber ὥσπερ ἐν τῷ] ἐσφραγισμένῳ νόμῳ τέτακται, sondern ἐν τῷ συν]εσφραγισμένῳ νόμῳ lesen zu sollen. Den neuen Bestimmungen war auch hier das alte Gesetz, auf das sie wiederholt Bezug nehmen, unter Siegel beigeschlossen.

Will man nicht mit bloßen Möglichkeiten spielen, so wird man auf eine Ergänzung der traurig verstümmelten Reste, die durch Bröndsteds Abschrift von einer dritten Spalte erhalten sind, Verzicht leisten müssen. In Z. 1 f. ist eine Bestimmung über die Aufzeichnung in mehreren Heiligthümern kenntlich: in einem Heiligthume der Athena, wenn nicht alles trügt, wohl in Pergamon, und in einem Heiligthume der Artemis, wie man glauben darf, in Ephesos[5]). Nun erklären sich auch die in Dallaways Abschrift unter *D* Z. 15 zusammenhanglos angefügten Worte εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀρτέμιδος; nicht, wie Fränkel in begreiflicher Verlegenheit annehmen musste, als eine Wiederholung der Worte Z. 19 εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Διονύσου, in die sich dank der Nachlässigkeit, welche die Abschrift sonst bekundet, ein anderer Göttername eingeschlichen hätte, sondern als ein Zusatz aus der nächsten Spalte, in der auch Bröndsted Ἀρτέμιδος las. Begründet war jene Verordnung in dem folgenden, vielleicht dem letzten Satze der ganzen umfänglichen Veröffentlichung: οὕτω [γὰρ — — — — ἀσφα]λεστέραν (vgl. *D* Z. 10) ὑπολα[μ]βάνω — — — —]των ἔσεσθαι. Eine Aufzeichnung in dem Heiligthume des Dionysos, sicherlich dem von Teos, war schon in der vorhergehenden Spalte *D* Z. 9 anbefohlen: sie bezieht sich auf das erwähnte Statut und weitere Entscheidungen. Ob für diese selben Schriftstücke nun

---

[4]) Ich bemerke, dass die in diese Veröffentlichungen aufgenommenen Ergänzungen Z. 30 ἐπιμελούμενο]ς ἵν' ὑγιαίνῃς und Z. 56 ὑγίει[αν μορφὴ]ν εὐηγορίαν von mir herrühren. Z. 59 lese ich π]έρα τῆς παρ' ὑμῶν μεγαλομερείας προήγμεθα. Stracks Fragezeichen nach μεγαλομερείας bekenne ich nicht zu verstehen. Z. 29 ὅπως τεύξονται ὧν ἀξιοῦσιν.

[5]) Vgl. in unserer Inschrift selbst Z. 2, CIA II 441 Z. 9 f., 445 Z. 5 ff., 446 Z. 8 ff., 594 Z. 10, Dittenberger Sylloge Z. 42. 80, CIG Sept. 2712 Z. 23 u. s.

auch die Aufzeichnung in zwei anderen Heiligthümern angeordnet wird, oder diese Bestimmungen den ganzen königlichen Erlass sammt gewissen Beilagen betreffen, muss dahingestellt bleiben, da zwischen *D* und dem Schlusse der nächsten Spalte aller Zusammenhang verloren ist.

Fränkel hatte erklärt, das Bruchstück *D* stamme nicht bloß von der letzten vollständigen Columne, sondern sei, da es die Bestimmung über die Aufzeichnung der Inschrift enthalte, der Schluss des Ganzen gewesen. Da nur eine Aufzeichnung angeordnet werde, sei es „ganz sicher, dass die in der That von einer Mauer herrührenden Blöcke unserer Inschrift einem Dionysosheiligthume der Burg von Pergamon angehörten, das unsere Ausgrabungen nicht nachgewiesen haben.“ Diesen Folgerungen ist schon Conze (zu Fränkels Ausführungen und in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1895, 1055 ff.) entgegengetreten. Mit vollstem Rechte vermuthet Conze, dass mit dem in der Inschrift 163 genannten Dionysostempel der in Teos gemeint sei. Diese Deutung, an sich von jeher die nächstliegende und wahrscheinlichste, wird nun in erwünschter Weise bestätigt. Weder ist *D* die letzte Spalte der Aufzeichnung, noch nur diese eine Aufzeichnung in dem Dionysosheiligthume angeordnet gewesen. Ich begnüge mich für heute, diesen Sachverhalt festzustellen. Welchem Gebäude die Blöcke unserer Inschrift angehören, scheint, da die so sorgfältigen Lemmata und, so viel ich sehe, die bisher veröffentlichten Berichte schweigen, noch nicht ermittelt zu sein; hoffentlich gelingt es weiterer Untersuchung, auch dies klarzulegen.

Dass 167 Z. 17 τῆι δεύτερον ἡμέραι nicht beanstandet werden durfte, hat Kaibel Stil und Text der Πολ. Ἀθ. 176 zu 22, 34 τῷ ὕστερον ἔτει bemerkt. Weitere Beispiele gleichartiger Formeln habe ich in Heberdeys und meinem Berichte über zwei Reisen in Kilikien (Denkschriften der Wiener Akademie ph. h. Cl. 44. Bd.) S. 113 und 164 beigebracht; ich trage nach ἐν τῆι πρότερον ἐπιστολῆι am Schlusse des Briefes des Antiochos an Meleagros Dittenberger Sylloge 158. S. nunmehr auch Br. Keil Hermes 1896, 509.

239 Dass παραφυλακὴ τῶν νόμων, wie Fränkel ergänzt (ὁ πρὸς τῇ παραφυλακῇ [τῶν νόμων κατασταθείς]), ein Unding ist, hat Kaibel DLZ 1891, 170 hervorgehoben. Fränkel II S. 509 erklärt freilich, diese Ergänzung bedürfe keiner Änderung, da sich die Weihung auf das νομοφυλάκιον beziehe und „bei abermaligen baulichen Veränderungen in einer Zeit, als man für φυλακὴ (τῶν νόμων) lieber das Compositum παραφυλακή in gleicher Bedeutung verwendete, das Beispiel von n. 237 nachgeahmt habe“. Solche Bevorzugung des Compositums ist aber deshalb unglaublich, weil παραφυλακή in jener Zeit eine ganz bestimmte Bedeutung hatte und sich unmöglich mit τῶν νόμων verbinden konnte.

245 *A* ist Z. 4 statt ἐπειδὴ Περγαμηνοὶ — ψηφίσματα καὶ πρεσβευτὰς ἀπεστάλκασιν πρὸς ἡμᾶ[ς νεικῶν ἐ]νεστηκότων πρὸς Μυτιληναίους vielmehr [περὶ τῶν ἐ]νεστηκότων zu ergänzen. In Folgendem ist Z. 10 f. δηλα δὴ καὶ δεδόχ[θαι τῶι δήμωι ψηφίσασ]θαι Περγαμηνοῖς — — — ὅτι augenscheinlich verfehlt. Denn δηλαδὴ ist dieser Zeit nicht zuzutrauen, vgl. W. Schmid, Atticismus I 184, II 305, III 335, IV 553. Es ist δι' ἃ] δὴ καὶ δεδόχ[θαι τῶι δήμωι ἀποκρίνασ]θαι Περγαμηνοῖς κτλ. zu lesen.

Ebenda 245 *C* 46 f. gibt Fränkel κ[α]ὶ ὡς ἡ παγκτητικὴ τ[ῆ]ς χ[ώρας κορε]ία καὶ διὰ τῶν ἐγγράφω[ν ἐπὶ τῆς δια]νομῆς α[ὐ]τοῖς ὑπὸ τῶν κρατούντων παρεκε[ῖ ἐδέδοτ]ο, und παρεκεῖ gilt, so auffällig es ist, Br. Keil Berl. philol. Wochenschr. 1893, 394 und W. Schmid in seiner Anzeige von Winer-Schmiedels Grammatik des neutestamentlichen Sprachidioms Gött. Anz. 1895, 37 als sicher. Es ist also an der Zeit, diesen 'Vollbluthellenismus' aus der Inschrift zu entfernen. Denn offenbar hat nur ein Wort dagestanden: παρεκε[χώρητ]ο.

In der durch H. Usener Rhein. Mus. 1892, 154 vielfach glänzend hergestellten Inschrift 246 hat sich Z. 58 f. einer befriedigenden Lesung bisher entzogen. Z. 56 ff. lauten nach Fränkel: ἵνα δὲ τὰ γεγενημένα ἐπιτεύγματα τωῖ βασιλεῖ — ἐκφανῆ — ὑπάρχ[η]ι καὶ ἡ [δι' αὐτ]οῦ [μεγ]αλο-[μέ]ρ[ε]ια προ[ςοῦσα] ὑπὸ πάντων θεῶ[ν ἡμῖν], ἀναγράψαι κτλ. Von anderen Bedenken abgesehen, über die mich auch der „hochtrabende Servilismus" der Phrase nicht hinwegkommen lässt, füllt [δι' αὐτ]οῦ keineswegs die Lücke. Auch Usener ist es nicht gelungen für den Satz eine befriedigende Form zu finden. Nach langem vergeblichen Bemühen glaube ich ὑπὸ πάντων θεῶ[ν ἡμῖν aufgeben und, da man vor allem ein Verbum vermisst, ὑπὸ πάντων θεω[ρῆται lesen zu müssen; in der That hat Fabricius, freilich nicht ohne die drei letzten Buchstaben sämmtlich mit Fragezeichen zu versehen, ΘΕΩ.ΗΣΑ. verzeichnet. Also schlage ich vor: καὶ ἡ [παρ' αὐτ]οῦ μεγαλομέρεια πρὸ[ς ἡμᾶς] ὑπὸ πάντων θεω[ρῆται. Man vergleiche für μεγαλομέρεια die S. 55 Anm. 4 angeführte Stelle einer Inschrift aus Assuan und Z. 26 des Steines von Elaia; θεωρεῖν steht in ähnlichem Zusammenhange in dem Psephisma der Magneten, das Ath. Mitth. 1889, 51 veröffentlicht und mit meinen Verbesserungen (ebenda 1890, 294) jetzt in Ch. Michels Recueil d' inscriptions grecques 307 abgedruckt ist.

In dem Psephisma 249, das U. Wilcken PWRE II 963 (s. v. Aristonikos) richtig verstehen gelehrt hat, ist Z. 21 nicht mit Fränkel τούς τε ἐν ἡλικ(ί)α[ι] καὶ τοὺς νεωτέρους, sondern τούς τε ἐνήλικα[ς] zu lesen.

Den Beschluss zu Ehren des Gymnasiarchen Metrodoros II 252 scheint mir der Herausgeber an mehreren Stellen wenig glücklich behandelt zu haben. Ich setze Z. 4 bis 15 nach seiner Lesung her:

ἐφρόντισε[ν δὲ καὶ ἐπισκευῆς ἱ]ερῶν δαπάνην οὐ μικρὰν [ἀ]ναδεξάμενος

ὅπ[ως — — — — — — · α]ς τυγχάνοντες . . | . . τα μηδὲν ἐμποδ[— — — — — — τῶ]ν ἀνηκόντων, πρὸς | οἷς ἤγαγεν δὲ καὶ [εἰς τὴν πόλιν ὑδρορρόας δη]μοσίας πλείονας, ἵνα [τῶν] λουτρῶν τὴν [πλήρωσιν διασώζηι παρέχων ὕδ]ωρ ἱκανόν, χορηγί[αν | ἔθη]κεν δὲ καὶ ἐν τῶ[ι κατασκευάσασθαι λουτ]ῆρας δημοσίους δύο, ὁ περιδὼν τὴν πλεο[νάζουσαν τῆς ἰδίας οὐσίας] δαπάνην, περί τε τ[ῆς] φυλακῆς [ζήλω?]μα τέ[θηκεν — — — · διηνεκ?]ὲς ὁμόσε τοῖς ἄλλοις ἐ[πι]νοήμασιν οὐ τὸν τυχό[ντα — — — — τ]ό τε ὅπλον ἐν αὐτοῖς τοῖς | Ἑρμαίοις ἀνέθηκεν ἆ[θλον, τῆς πίστεως τῆς ε[ἰς αὐτὸν δήμου δικαίως | καὶ εὐσεβῶς τοῖς ἐπιτηδ[εύμασιν ἀμοιβὰ]ς ἀποδούς, δι' ὃ συνέβη μὴ μό[νον ταινιωθῆναι αὐτὸν κατὰ τ[ὸν δημόσιον θε]σμόν, ἀλλὰ καὶ κτλ. Ich hebe nur einige Anstöße heraus: Z. 4 ἐπισκευῆς ἱ[ερῶν schlechtweg; Z. 6 τῶ]ν ἀνηκόντων ohne Ergänzung, dafür πρὸς οἷς verbunden mit ἤγαγεν δὲ καὶ, trotzdem vor ἤγαγεν ein kleiner Zwischenraum deutlich den Beginn eines neuen Satzes anzeigt; Z. 8 f. χορηγίαν ἔθηκεν δὲ καὶ ἐν τῶι κατασκευάσασθαι, welch' sonderbare Fügung; Z. 11 ζήλω]μα τέ[θηκεν, Z. 12 f. τό τε ὅπλον — ἀνέθηκεν ἆ[θλον — freilich soll am Rande der Verletzung noch der Bogen von Θ erkennbar sein —, aber man sagt von dem Gymnasiarchen ὅπλον ἀνατιθέναι und ἆθλον τιθέναι; in derselben Zeile δήμου ohne Artikel; und vorher ε[ἰς αὐτὸν nicht ganz im Einklange mit der Zeichnung; vollends Z. 15 κατὰ τ[ὸν δημόσιον θε]σμόν. Ich kann leider im Augenblicke noch nicht alles herstellen, aber doch mehrfach statt des augenscheinlich Unmöglichen Mögliches, statt des Unwahrscheinlichen Wahrscheinliches geben. So versuche ich, indem ich beschädigte Reste Z. 7 ff. mit der Freiheit interpretiere, die die Zeichnung zu gestatten scheint: ἐφρόντισε[ν[6] δὲ καὶ τῶν ἄλλων? ἱ]ερῶν δαπάνην οὐ μικρὰν ἀναδεξάμενος ὅπ[ως πάσης ἐπιμελεί]ας τυγχάνοντες [κα]τὰ μηδὲν ἐμποδ[ίζωνται οἱ ὑπ' αὐτὸν νέοι τῶ]ν ἀνηκόντων πρὸς [αὐτού]ς · ἤγαγεν δὲ καὶ [εἰς τὸ βαλανεῖον? κρήνας δη]μοσίας πλείονας ἵνα τῶν λουτρῶν τὴν [χρῆσιν[7]) διασώζηι? καὶ ἀεὶ ὕδ]ωρ ἱκανὸν χορηγ ῆται · ἔθη]κεν δὲ καὶ ἐν τῶ[ι τῶν νέων γυμνασίωι λουτ]ῆρας δημοσίους δύο κτλ. Für Z. 10 habe ich noch keine einleuchtende Vermuthung; es dürfte von einer Verordnung über die φυλακή, die Metrodoros ergehen ließ, die Rede sein. Z. 11 dachte ich an ὁμόσε τ]οῖς ἄλλοις ἐπινοήμασιν οὐ τὸν τυχό[ντα λογισμὸν ἐμφήνας: dann etwa τ]ό τε ὅπλον ἐν αὐτοῖς τοῖς Ἑρμαίοις ἀνέθηκεν, ἀ[ξίως τοῦ προχειρίσαντο]ς αὐτὸν δήμου δικαίως καὶ εὐσεβῶς τοῖς ἐπιτηδ[εύμασι τὰς χάριτα]ς ἀποδούς.

Über Fränkels Verweis zu Z. 40 s. unten S. 62.

253 Z. 8 vermuthe ich statt εὐπαίδ[ευτον καὶ δικαίαν, wie Fränkel zweifelnd vorschlägt, mit Zuversicht ἀνερίθ[ευτον, vgl. Bechtel Jonische

[6]) CIA II 467 steht Z. 80 und 88 in der Umschrift irrig ἐφρόνησεν statt ἐφρόντισεν.

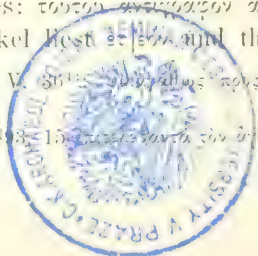
[7]) Vgl. IGIns. I 832 Z. 4 f. παρασχόντα — πάντων λουτρῶν ἐπαινουμέναν χρῆσιν. Vielleicht ist auch an unserer Stelle τὴν [χρῆσιν ἀεὶ παρέχῃ καὶ ὕδ]ωρ κτλ. zu lesen.

Inschriften 174 *b* 24. Le Bas Wadd. 407. 408 (Froehner Inscr. gr. du Louvre 98), CIG 2671 Z. 45 und Dittenberger Sylloge 126 Z. 45 nach der Ergänzung von W. Feldmann diss. Argent. 9. 129 Z. 16 lese ich statt τῆι εἰς τὸν δῆμον [ἀνδρα]γαθίαι dem Raum entsprechend [φιλα]γαθίαι, vgl. 252 Z. 27 τῆς εἰς τοὺς πολίτας φιλαγαθίας;[8] und vorher statt ἐμ πάσαις ταῖς [συμφοραῖς doch wohl ταῖς [ἀρχαῖς. Auch ziehe ich vor statt mit Fränkel ἐπαι[νέσαι — — — ὅτι ἑαυτὸν παρ[έσχηκεν ἐμ πάσαις ταῖς [συμφοραῖς χρήσιμον τῆι τε ἀρετῆι κα]ὶ τῆι εἰς τὸν δῆμον κτλ, vielmehr ἐφ' ἧι ἔσχηκεν ἐμ πάσαις ταῖς [ἀρχαῖς ἀρετῆι καὶ δικαιοσύνηι κα]ὶ κτλ. zu schreiben.

Die historisch wichtige, leider traurig verstümmelte Inschrift 455 ergänzt der Herausgeber: Ὁ δῆμος ἐ[τίμησεν — — ἔργου καταστα]θέντα στρατηγὸν ἐν] τῶι συνστάντι [πολέμωι, σώσαντα τὴν ἀπ[ολειφθεῖσαν ὑπὸ [Μιθραδάτου οὐσίαν ἐν τῆι ἀ[κροπόλει καὶ συντη[ρήσαντα Ῥωμαίοις πᾶσαν] πίστιν ἀεὶ ὡς τῆ συ[γκλήτωι πειθαρχοῦντα κτλ. Aber Fränkel irrt meines Erachtens, wenn er Z. 4 f. 'deutlich' von der Sicherung der auf der Akropolis zurückgelassenen Güter gesprochen meint. Ich bin überzeugt, nicht von zurückgelassenen Schätzen oder Kriegsmaterial, sondern von einer φρουρά war die Rede. Außerdem ist die Lesung Z. 6 ΑΕΙΩΣ τῆ συ[γκλήτωι höchst anstößig; sie nöthigt Fränkel zu der unbegreiflichen Abtheilung συγκλήτωι und der sonderbaren Ergänzung ὡς — πειθαρχοῦντα. Selbst wenn die Zeichen wirklich so auf dem Stein stehen sollten, wie sie die Zeichnung gibt — das Original ist noch in Pergamon —, hätte ΑΕΙΩΣ verworfen und ΑΞΙΩΣ[9] erkannt werden müssen. Also ἀξίως τῆς ὑ[παρχούσης κτλ. Eine Herstellung und Erläuterung der bedeutsamen Inschrift gebe ich an anderem Orte.

Es folge eine kurze Bemerkung zu der merkwürdigen Chronik, von der uns drei Blöcke (613) nur zu geringe Reste erhalten haben. Um den Anfang des umfänglichsten Stückes *A* hat sich Fränkel mit Glück und Scharfsinn bemüht. Nur an einer Stelle scheint er mir sicher nicht das Richtige getroffen zu haben. Er liest: συνέταξεν (? dafür wird man gerne ein anderes Wort suchen) Ἀ[ρχίας [πρυτάν[ε]ι[ς α[ἱρεῖσθαι τῆς πόλεως κατ'] ἔτος ἕκασ[τ]ον καὶ πρῶτος ἐπρυτ[άνευεν Ἀρχί]ας καὶ ἐξ ἐκείνου μέχρι νῦν πρυτά[νεις εἶναι] διατελοῦσιν. Für πρυτάνεις εἶναι wird πρυτα[νευόμενοι] διατελοῦσιν (sc. Περγαμηνοί) zu lesen sein, vgl. z. B. Paus. 1, 3, 3 von den Athenern: ὡς ἐξ ἐκείνου (sc. Θησέως) δημοκρατούμενοι διαμείναιεν.

Am Schlusse der Grabschrift 591 heißt es: τούτου ἀντίγραφον ἀπετέθη . . . . ον εἰς τὸ ἐν Περ[γάμῳ ἀρχεῖ]ον. Fränkel liest ετ[εν... und that-



[8]) So auch in einer Inschrift aus Paros Ἀθήν. V, 36 ... πρὸς τοὺς πολίτας κτλ.

[9]) ἀξίως ist auch verkannt in dieser Zeitschrift 1893, 15 ... τὸν ἀγῶνα ἀΓίως τῆς πατρίδος καὶ τῶν θεῶν.

sächlich zeigt die Abbildung an dritter Stelle vom Ende ein allerdings zerstörtes E. Gleich Bruno Keil Berl. philol. Wochenschrift 1896, 1608 scheint aber ἑτεόν auch mir in solchem Zusammenhange unmöglich. Es wird, wage ich zu vermuthen, δισσ]όν zu schreiben sein. δισσός ist geradezu terminus technicus für Urkunden, die in zwei Exemplaren ausgestellt sind. Darüber J. Wessely Programm des Gymnasiums im III. Bezirk 1890/91 S. 10. Zahlreiche Beispiele neuerdings in der Sammlung des Berliner Papyri, so I 272, 16. 300, 12. 301, 18. Der Vermerk, dass die auf dem Grabe verzeichnete Urkunde auch in einer Abschrift, und zwar in einem oder auch zwei Exemplaren, in dem Archive hinterlegt sei, begegnet bekanntlich nicht selten.[10])

In einer anderen Grabschrift 593 liest der Herausgeber Z. 7 ο]ὔσης καὶ ἐλπίδ[ος und sagt zur Erklärung, der zur Zeit kinderlose Besitzer der Grabstätte scheine die Hoffnung auf Nachkommenschaft ausgesprochen und dann für diesen und den anderen Fall Bestimmungen über die Vererbung getroffen zu haben. Schwerlich war von solcher Hoffnung die Rede; es werden einfach Namen vorliegen, z. B. Συμφερο]ύσης, Θαλλο]ύσης καὶ Ἐλπίδ[ος oder ähnlich.

II.

Zu einer Weihung an *Δημήτηρ καρποφόρος* (Inschriften von Pergamon II 291) veröffentlicht Fränkel nach R. Schönes Mittheilung die Inschriften einer verstümmelten runden Kalksteinbasis, die sich jetzt im Athenaeum von Plymouth befindet. Sie lauten:

a	*b*
Διονύσῳ Καλλι- κάρπῳ καὶ Δήμη- τρι Καρποφόρῳ	Αὐ[τοκράτορ- Εὐτυχ[Μητ[ρο-

Schöne fügt ausdrücklich bei: '*a* und *b* tragen verschiedenen Schriftcharakter'.

Die Inschriften erinnern auffällig an die Inschriften eines runden Altares aus weißem Kalkstein, der aus Aigai (Aigaiai, jetzt Ajas) in Kilikien verschleppt, jetzt in Alexandrette aufbewahrt wird (Heberdey und Wilhelm, Bericht über zwei Reisen in Kilikien S. 16 n. 44):

10) In der von Ramsay Bishoprics of Phrygia I 232[80] mitgetheilten Inschrift ist vermuthlich statt τούτου ἀντίγραφον ἄ[λλο] ἀπετέθη κτλ. vielmehr ἁ[πλοῦν] zu lesen; vgl. z. B. CIG 3509, 3515, BCH 1885, 332, 1887, 97. Die Sache erfordert, wie das ganze griechische Urkundenwesen, besondere Behandlung, die von den Papyri auszugehen hat.

Διονύσῳ	auf der Rückseite
Καλλικάρπῳ	von anderer Hand
καὶ Δήμητρι	καὶ τοῖς
Καρποφόρῳ	Σεβαστοῖς

Ein anderer Altar, jetzt ebenfalls in Alexandrette, von Beaufort noch in Aigai gesehen, CIG 4443 trägt die Inschriften:

Θεῷ Σεβαστῷ Καίσαρι καὶ	auf der Rückseite
Ποσειδῶνι Ἀσφαλείῳ καὶ	von anderer Hand
Ἀφροδείτῃ Εὐπλοίᾳ	καὶ τοῖς
	Σεβαστοῖς

Die Inschrift Καὶ τοῖς | Σεβαστοῖς, die Beaufort ebenfalls in Aigai abschrieb, CIG 4442 ist vermuthlich mit der ersteren identisch.

Auf meine Bitte hin hatten die Herren Schöne und Fränkel die Güte, in Plymouth bei Herrn Worth nach der Herkunft jenes Altars nachzufragen. Ohne zur Zeit im Besitze verlässlicher Angaben zu sein, meinte Herr Worth erklären zu dürfen, er sei aus Kleinasien und, wie er glaube, aus Kilikien gebracht. Jedenfalls berechtigt die Übereinstimmung mit den oben erwähnten Denkmälern den bisher heimatlosen Stein einstweilen mit größter Wahrscheinlichkeit Aigai zuzuweisen.

III.

Zu der von Waddington, Le Bas Asie Mineure 136 f., herausgegebenen Inschrift aus Ephesos hatte ich eine Reihe von Verbesserungen gefunden, bevor ich darauf aufmerksam wurde, dass H. Röhl in seinen Beiträgen zur griechischen Epigraphik (1876) 12 eine vollständigere Lesung des Steines mitgetheilt hat. Dieser ist zwar in das British Museum gewandert, fehlt aber in den Ancient greek inscriptions. Haben sich meine Vermuthungen sämmtlich bestätigt, so bedarf Röhls Text noch weiterer Nachhilfe.[11])

καθὼς δί]κα[ιόν] τε καὶ [ἐ]πιβάλ[λ]ον ἐστὶν ἀνδρὶ φιλοπολίτηι
καὶ φροντίζοντι δόξης καὶ τῆς παρὰ τοῖς πολίταις [εὐφη-
μίας· ἐφ' οἷς] ὁ δῆμο[ς ε]ὐ[χ]άριστος ὢν καὶ ἐπεγνωκὼς τὴν τοῦ
ἀνδρὸς καλοκαγαθίαν ἔκρινεν ἐπαινέσαι τε Σκύθην ἐφ' ἧ[ι ἔχει
σπουδ]ῆι καὶ προνοίαι περί τε τὰ ἱερὰ καὶ δημόσια πράγματα καὶ τὰ
λοιπὰ τὰ διὰ τοῦ ψηφίσματος δηλούμενα καὶ σ[τεφα-
νῶσαι αὐ]τὸν χρυσῶι στεφάνωι ἐν τοῖς Διονυσίοις τοῖς μετὰ Βαδρόμιον
πρύτανιν ἐν τῶι ἀγῶνι τῶν ἀνδρῶν γενομεν[. . .
. . . . ΝΑΣΤΗΣΑΣ ὁ δῆμος στεφανοῖ Σκύθην Ἀρχιδάμου ἄνδρα
καλὸν καὶ ἀγαθὸν ὄντα κτλ.

[11]) Z. 1 ist τοῖς πο]νοῦσιν τῶν πολιτῶν natürlich durch τοῖς ἐντυγχά]νουσιν zu ersetzen.

Z. 3 ὡς] καλὸν] τε καὶ Röhl. Zu Ende der Zeile: τῆς παρὰ τοῖς πολίταις [ἐπιφανοῦς τιμῆς. Für meine Lesung vergleiche man CIA II 465[45]: τὴν παρὰ τοῖς πολίταις εὐφημίαν; δόξαν καὶ εὐ[φημίαν Hula und Szanto, Bericht über eine Reise in Karien S. 73. 3 Z. 5 (in der nächsten Zeile ist τι[μῆς statt ἐπιστή[μης καὶ προμηθίας zu lesen); CIG 2335 = Hicks Historical Inscriptions 204 Z. 38; BCH 1894. 97 (Delphi) ἐν ἐννόμῳ ἐκκλησίᾳ εὐφαμηθέντος Ἀρχελάου κτλ.; Fouilles d'Epidaure I 75, 235: γενομένου εὐφημισμοῦ διὰ πλειόνων. Sehr bezeichnend für den Schwindel ist LeBW 1382 (Aspendos) ἐπιδεδωκότα εἰς ἀγῶνα γυμνικὸν — δηνάρια τρισχείλια καὶ εἰς εὔφημον ἐκκλησίαν χαρισάμενον κῆπον κτλ. Ich erinnere auch an ἐπιβοᾶν und ἐπιβόησις s. Reisen in Lykien II S. 121 u. s. häufig; Dion von Prusa 40. 29: ἐπιβοήσεις — μετὰ ἐπαίνου γιγνόμεναι καὶ πολλῆς εὐφημίας. Dagegen καταβοήσεις in der von Hiller von Gärtringen auf Thera entdeckten Inschrift Ath. Mitth. 1896, 256. Für die Acclamationen, wie in der Jobakcheninschrift Ath. Mitth. 1893, 267, den Inschriften von Chalkis Ath. Mitth. 1881. 167 (II 149), Ἀθηνᾶ I 311. Mylasa BCH 1894. 545 f. (zu Ende) und Puteoli IGSic 830. ist auch der Roman des Chariton von Aphrodisias lehrreich (I 1, 11. III 4. 15. V 3, 3. VI 2. 2. VII 3, 10 f., VIII 7, 2. 3. 8, 2. 13).

Die Lücke Z. 6 7 füllt Waddington folgendermaßen aus: ἐν τῶι ἀγῶνι τῶν ἀνδρῶν γενομέν[ωι παρ]αστήσας, und diese Ergänzung, so unverständlich sie ist. hat noch jüngst (Inschriften von Pergamon II S. 185) Glauben gefunden. Röhl versucht ebenso unglücklich, auf Grund seiner Lesung. γενόμεν[ος στήλην ἀ]ναστήσας. Ich erkenne in den Zeichen Τ Η Σ Λ Σ. deren drei letzte wie das Ν zu Anfang von Röhl als beschädigt bezeichnet werden, mit Zuversicht Τ Η Σ Δ Ε[12]). in Ν : Α Ι. gebe also — αστησας. das jeden Sinnes bar ist. auf und gewinne in γενομέν[ης ἀναγγελί]ας τῆσ[δε]· ὁ δῆμος κτλ. die. wie ich glaube, einzig passende Bestimmung.

Ich reihe hieran einen Beitrag zur Lesung der Inschrift aus Knidos. die Inscr. Brit. Mus. IV 1. 794 veröffentlicht ist. Nach G. Hirschfelds ausdrücklichem Zeugnisse sehr beschädigt und schwer zu entziffern. enthält sie ein verstümmeltes Psephisma der ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἀθληταὶ und ihrer ἐπιστάται zu Ehren des früh verstorbenen Knidiers Eubulos. und darüber einige sehr verstümmelte Zeilen, in denen ich Reste des Begleitschreibens erkenne, mit dem jenes Psephisma den Knidiern zur Kenntnisnahme und zur Aufnahme in die Archive der Stadt übersendet wurde.

12) Ο Ι Δ Ε liest Dittenberger für Ο Ι Λ Σ Sylloge 279 Z. 8.

Es ist gelesen worden Z. 5 f.

ΝΟΜΕΝΕ ΙϹΜΑΤΟϹΤΩΠΑΙΔΙΤΟΑΝ.ΙΚ ΙΕΜΥΑΙϹΗΝ
ΑΓΕΙΔΙ Ι ΑΡΝΩϹΘΕΝΠΑΡΥΜΕΙΝΕΙϹΤΑΓΡΑΜΜΑΤ ΑΚΙΑΥΙ ΩΝΑΠϹ

Ich vermuthe:

τοῦ γε]νομέν[ου ψηφ]ίσματος τῷ παιδὶ τὸ ἀν[τίγραφ]ο[ν καὶ διαπ]έμψαι ση[μανθὲν τῇ τῆς συνόδου σφρ]αγεῖδι [ἵνα ἀν]α[γ]νωσθὲν παρ' ὑμεῖν εἰς τὰ γραμματ[οφυλ]άκια ὑ[μ]ῶν ἀπο[θῆ]ται.

Vgl. z. B. Fouilles d'Epidaure I S. 68. 206 — ein ψήφισμα παραμυθητικόν — Z. 11 ff. τὸν δὲ κήρυκα Λυσιάδην γράψαι τῆι Ἐπιδαυρίων πόλει καὶ διαπέμψασθαι τὸν ὑπομνηματισμὸν σημηνάμενον τῆι δημοσίαι σφραγεῖδι. Ich verzichte darauf, Beispiele zu häufen; der Gegenstand fordert besondere Behandlung. Nur sei zu dem merkwürdigen Vermerk am Schlusse der neulich von W. R. Paton herausgegebenen Inschrift aus Kos REG 1896, 415: Ἀνηνέχθη Ἀλσείου τριακάδι ὑπὸ τῶν πρεσβευτῶν ἔχον ἐπίσαμον ζώδιον γυναικεῖον auf den Brief des König Areios an Onias Joseph. A. J. 12, 226 verwiesen, der mit den Sätzen endet: Δημοτέλης, ὁ φέρων τὰ γράμματα διαπέμπει τὰς ἐπιστολάς· τὰ γεγραμμένα ἐστὶ τετράγωνα· ἡ σφραγίς ἐστιν ἀετὸς δράκοντος ἐπειλημμένος. Ein Siegel der Ἱερὰ ξυστικὴ Ἀντων(ιανὴ) Γορδιανὴ εὐσεβὴς σεβαστὴ σύνοδος CIG 8561; vgl. Poland De collegiis artificum Dionysiacorum 24. Über die γραμματοφυλάκια s. Dareste BCH 1882, 243. W. v. Hartel, Über die griechischen Papyri Erzherzog Rainer 55. Ramsay, Cities and bishopries of Phrygia I 2, 376.

IV

In ihrem Berichte über eine Reise in Karien und Phrygien (Anzeiger der Wiener Akademie ph. h. Cl. 16. Nov. 1893) theilen W. Kubitschek und W. Reichel S. 12 folgende Inschrift aus Vakuf mit: Τὸ μνημεῖον Μ. Στ(ατιλίου) Τρύφωνος — — — γυμνασιάρχου τοῦ θσ' ἔτους ἡμέρας καὶ νυκτὸς διακτοῖς σαλευτοῖς καὶ ἐν πολλοῖς εὐεργέτου τῆς πατρίδος. Mit Recht vermuthen die Herausgeber in διακτοῖς: δρακτοῖς. vgl. Liermann, diss. Hal. 10. 80 ff. 103. REG 1893. 175. Aber σαλευτοῖς ist unmöglich: sicherlich ist hier wie sonst zu Anfang der Zeile ein Buchstabe weggebrochen und ἀ|σαλεύτοις zu lesen. In der Bedeutung unerschüttert und unerschütterlich ist das Wort bekannt und viel belegt. Verkannt ist es in der BCH 1888, 207 veröffentlichten Inschrift aus Magnesia, in der Cousin und Dechamps Z. 25 f. lesen: εἶναι δὲ [ἀ]τ[έ]λευτο(ν) καὶ ἀμετάθετον τὴν περὶ τούτων διάταξιν. während in ΤΑΛΕΥΤΟ augenscheinlich ἀσ|άλευτο(ν) vorliegt.[13] Wie aber ἀσάλευτοι δρακτοί zu verstehen ist, lehrt Josephus' Beschreibung der Höhle bei den Jordanquellen BI 1, 405: wie er sagt πλήθει ὕδατος ἀσαλεύτου, so braucht man noch heute das Wort von nie versiegenden Quellen. Im gleichen Zusammenhange wie in unserer Inschrift ἀσάλευτος, steht in anderen das Adverbium ἀδιαλείπτως, so BCH 1887. 379. 2 Z. 12 ἡμέρας δέκα πάσῃ ἡλικίᾳ ἀδιαλείπτως καὶ νυκτὸς καὶ ἡμέρας θεὶς δρακτῷ τὸ ἔλαιον καὶ ἐπαλείμματα ἐν τοῖς γυμνασίοις und ebenso S. 383. 3 Z. 9 ff. Ich erkenne ἀσάλευτος, bisher unbeachtet, noch in zwei Inschriften. In der letzten Zeile eines Steines aus der benachbarten Stadt Tabai BCH 1896. 296 ergänze ich mit Zuversicht:

ἐπιδεδωκότα δὲ καὶ τὰ
δ]ιάφορα εἰς τὴν θέσιν
ἀσα]λεύτ[ου ἐπ]αλείμματος.

Ganz erhalten ist das Wort in einer von Sterrett Epigraphical Journey 16 mitgetheilten Inschrift aus Akuf. Für die bisher nicht hergestellten fünf ersten Zeilen vermuthe ich mit allem Vorbehalte:

Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δ]ῆμος ἐτίμησαν
—]Τρύφωνος υἱὸν ἥρωα
γυμνασιαρχή]σαντα δι' ὅλου τοῦ
ἔτους θέντα ἀλοιφὰ]ς ἀσαλεύτας ἡ-
μέρας πάση]ς καὶ νυκτὸς πρῶ-
τον καὶ μόνον[14] κτλ.]

[13] Σαλεύειν wie κινεῖν häufig in Stiftungsurkunden, so in der Inschrift aus Eleusis Ἐφ. ἀρχ. 1894, 172 ff. 241 ff., deren Herstellung dem Herausgeber nicht gelungen ist, weil er die richtige Zusammensetzung der Bruchstücke nicht gefunden hat. Mehr darüber in meinen attischen Studien.

[14] Vgl. Rev. de philol. 1895 p. 133 A. 4 und W. Schmid Atticismus II 186.

Ich beseitige bei dieser Gelegenheit einige ähnliche Verstöße der Herausgeber.

BCH 1893, 313 f. (Diner) Z. 7 διά τε τὰς ἐκ προγόνων αὐτοῦ καὶ τὰς ἰδίας εἰς τὴν πατρίδα συγκρίτους εὐεργεσίας, doch [ἀ]συγκρίτους.

Zu Le Bas Wadd. 410 (Mylasa) Z. 7 ἐντευκτον ἑαυτὸν παρέχ(?) μόν[ον (wohl τοῖς πολίταις) ἀλλὰ καὶ .... παρεχόμενος bemerkt der Herausgeber: Le mot ἐντευκτός est rare, il signifie 'affable, d'un abord facile. Plutarque se sert souvent dans ce sens de la forme ἐντευκτικός'. Ich ergänze εὐ]έντευκτον. Man vergleiche auch eine λέξις ἀδιαφόρητος (συναπάντητος) Dumont-Homolle, Mélanges d'archéologie grecque S. 459, 111 e 4 (dazu Br. Keil, Hermes 1896, 476).

CIA IV 2, 477 *d* Z. 25. 26 schreibt Köhler: ἵνα τούτων συντελουμένων ἦ ἀκολ[ο]υθητὸς ἡ γ[εγ]ον[υῖ]α ὑπ' [αὐτῶ]ν περὶ ταῦτα σπουδὴ καὶ φιλοτιμία. 'Vox ἀκολουθητός ... adhuc ignota fuit.' Es ist εὐπαρακολο]ύθητος zu lesen; vgl. Paton-Hicks, Inscriptions of Cos 367 Z. 15.

V.

Die Inschrift aus Perge, Lanckoroński, Städte Pamphyliens S. 166, 33, sehr unvollständig schon CIG 4342, ehrt Τιβέριον Κλαύδιον Ἀπολλωνίου υἱὸν Κυρείνα Ἀπολλώνιον Ἐλαιβάρην. Z. 1 ff. ἱερέα τῆς Ἀρτέμιδος καὶ δημιουργὸν τὸ πέμπτον, ἀρχιερέα τῶν Σεβαστῶν καὶ ἱερέα Σεβαστῆς Ὁμονοίας κτλ., (Z. 14 ff.) τρ]ὶς πρ[ε]σβεύ[σαντα δωρ[εὰ]ν] εἰς Ῥώμην καὶ κατ[ορ]θ[ω]σάμενον [τῇ Περ]γαίᾳ Ἀ[ρ]τέμιδι τὴ[ν —]αν καὶ τῷ δήμῳ τὰ μέγιστα [κ]αὶ συμφέροντα. Die Lücke Z. 17 füllt Petersen τὴ[ν στο]άν. Die Ergänzung ist mager, nicht nur dem Raume nach, wie der Abdruck lehrt, sondern vor allem dem Sinne nach. Eine Halle für die Göttin soll der mühsam errungene Preis dreier Gesandtschaften nach Rom und ein Erfolg von solcher Bedeutung sein, dass mit ihm für Stadt und Gemeinde τὰ μέγιστα καὶ συμφέροντα erreicht scheint? Ist nicht selbst sprachlich der Ausdruck mindestens auffallend? Kurz, es ist für κατορθωσάμενον τῇ Περγαίᾳ Ἀρτέμιδι τὴ[ν στο]άν vielmehr τὴ[ν ἀσυλί]αν zu schreiben. Leider lässt sich, soviel ich sehe, die Zeit der Inschrift nicht näher bestimmen; dem ganzen Eindrucke nach wird man sie dem ersten Jahrhunderte n. Chr. zuzuweisen geneigt sein. In Tacitus' bekannten Berichten Ann. 3, 60 und 4, 14 über die Asyle findet Perges altberühmtes Heiligthum keine ausdrückliche Erwähnung. Dagegen bezeugt die Asylie die Inschrift BCH 1886, 159 (unvollständig schon Le Bas Wadd. 1373) zu Ehren einer Priesterin τῆς προεστώσης τῆς πόλεως ἡμῶν θεᾶς Ἀρτέμιδος ἀσύλου. Durch Nennung der *legio*

Traiana ist dieser Stein wenigstens einigermaßen datiert. Jedenfalls irrt B. Barth, wenn er in seiner ungeschickt angelegten und schon zur Zeit ihres Erscheinens vielfacher Berichtigung bedürftigen [15] Dissertation De Graecorum asylis (Straßburg 1888) S. 68 Perge das Asylrecht erst um die Mitte des dritten nachchristlichen Jahrhunderts ertheilt glaubt. Nach den erfreulich reichen Inschriftenfunden der letzten Jahrzehnte wäre eine neue umfassende Behandlung des Asylrechtes sehr angezeigt.

VI.

Eine Bearbeitung der Briefe hellenistischer und römischer Zeit, eine Geschichte des Briefes überhaupt wäre längst erwünscht. Von den Kaisern hätte Hadrian für sich allein Anspruch auf eine Sammlung, an die zugleich passend eine erneute Erörterung seiner Reisen anzuknüpfen hätte. Zwei seiner Briefe, die auch in dieser Hinsicht von Wert, aber, soviel ich weiß, noch nicht hergestellt sind, glaube ich durch gesicherte Ergänzungen verständlich machen zu können. Es sind die beiden Schreiben, die der Kaiser an die Astypalaier gerichtet hat [16] und die sich auf derselben Stele eingezeichnet finden, die den bekannten Brief des Augustus an die Knidier trägt, veröffentlicht von M. Dubois BCH 1883, 405 (vgl. ebenda 62).

I Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Θεοῦ Τραιανοῦ [Παρθικοῦ
υἱὸς θεοῦ Νέρουα υἱωνὸς Τραιανὸς |Ἁδριανὸς
Σεβαστὸς ἀρχιερεὺς μέγιστος δημ|αρχικῆς
ἐ|ξουσίας ὕπατος τὸ β΄ Ἀστυπαλ|αιέων τοῖς
ἄρχο|υσι καὶ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ χαίρ|ειν.
Καὶ πα|ρὰ τοῦ πρεσβευτοῦ ὑμῶν Πε|τρωνίου
Ἡρακῶ|ντος καὶ ἐκ τοῦ ψηφίσμα[τος ὑμῶν
ἔμαθον| ὅπως ἥσθητε διαδεξαμέν|ου ἐμοῦ
τὴν πατ|ρῴαν ἀρχήν . Ἐπαινέσας δ|ὲ
-ως τὴν ἐλευθερίαν ὑ|μῖν

II [Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ θεοῦ]
Τραια|νοῦ Παρθικοῦ υἱὸ[ς
θεοῦ| Νέρουα υἱωνὸς
Τραιανὸς Ἁδρ|ιανὸς Σεβασ|τὸς
ἀρχιερεὺ|ς μέγιστος δ|ημαρχι-

[15] So ist z. B. für Tripolis in Phoenikien S. 62 nicht einmal die Inschrift CIA III 622 beigebracht.

[16] Ein dritter Brief BCH 1891, 630.

κῆς ἐξο|υσίας τὸ ιη' ὕπ|ατος τὸ γ' πα-
τὴρ πα|τρίδος Ἀστυπαλ|αιέων τοῖς
ἄρχο|υσι καὶ τῇ βουλῇ |καὶ τῷ δή-
μῳ χα|ίρειν. Καὶ τὴν πρ|εσβείαν
ὑμῶν| ἀπεδεξάμην δι' ἧ|ς προσηγο-
ρ|εύσατέ με ἐπιβαίνοντα |τῆς
Καρίας καὶ τὰ ἐπεσταλμέ|να ἀπέ-
δω|κεν Πετρώνιος Ἡρα|κῶν.
εὐτ|υχεῖτε. Πρὸ ε' καλ. . . . .
ἀπὸ Λαοδι|κείας τῆς ἐπὶ Λύκ|ῳ.

Die Vermuthung, dass beide Briefe denselben Gesandten nennen (I Z. 6 und II Z. 13) scheint mir einleuchtend. Ἔμαθον I Z. [illegible] ist in Briefen gewöhnlich: προσαγορεύω II Z. 10 begegnet in der Bedeutung „begrüßen" schon auf rothfigurigen Schalen (Kretschmer, Vaseninschriften 82) und vielfach im späteren Griechisch. Der Herausgeber las I 7 παρελθό|ντος, II 12 ἐκ| Καρίας. Zu ἐπιβαίνοντα verweise ich auf die ὑπὲρ τῆς ἐπιβάσεως gesetzten Standbilder des Kaisers BCH 1892, 442. Zu dem Datum vgl. die Bemerkungen G. F. Ungers in Müllers Handbuch I² 761. Z. 15 ἐπὶ Λύκ[ῳ wie sonst; ἐπὶ Λύκο|υ Dubois.

VII.

Die Herstellung der Inschrift aus Keos Mus. Ital. I 223, jetzt wiederholt in Ch. Michels Recueil d' inscriptions grecques 405, ist deswegen schwierig, weil nur von dem größeren Stücke links eine verlässliche Abschrift Halbherrs vorliegt; für die kleinere rechte Hälfte, die hoffentlich wieder zum Vorschein kommen wird, sind wir einstweilen auf die elende Copie angewiesen, die Ἐφ. ἀρχ. 2523 veröffentlicht ist. Der Beschluss gilt dem Schutze einer Quelle über dem Heiligthum der Demeter, für die ein besonderer ἐπιμελητής bestellt wird. Ich gehe nur auf Z. 5 ff. ein, nach Comparetti:

ἐὰν δέ τις ἢ |λύει ἢ πλ|ύνει τὴ|
ἐν ταῖς κρήναις, κύριος ἔστω ὁ ἐπιμε|λ|ητὴς |τὸν μὲ|ν |αἴτιον ζη-
μιῶν ἄχρι δέκα δραχμῶν, τοὺς δ' ἐπ|ὶ τόπ|ους |καταληπ|τοὺς
οἰκέτας πληγαῖς κολάζων· στῆ[σ|αι |δὲ| καὶ σ|τή|λην |πρ|ὸς τ|αῖς
κρήναις ὅπου ἂν δοκεῖ τῆι βουλῆι ἐ|πιτήδε|ιον εἶναι· τὸ δὲ ἀνά-
λωμα δοῦναι τὸν ταμίαν.

A. Pridik erörtert diese Lesung in seiner Dissertation De Cei insulae rebus mehrfach (S. 67. 94. 117. 123. 154), ohne einen Zweifel an ihr

zu äußern: ich stehe nicht an. sie als unzulässig zu bezeichnen. Die Unterscheidung zwischen αἴτιος und ἐπὶ τόπους καταληπτοὶ δοῦλοι ist rechtlich undenkbar. und wie hätte man griechisch τοὺς ἐπὶ τόπους καταληπτοὺς δούλους statt. wenn ich Comparettis Gedanken richtig errathe. τοὺς ἐπὶ τῶν τόπων oder deutlicher ἐπ' αὐτοφώρῳ ληφθέντας δούλους sagen können? Sachlich und sprachlich sind die Ergänzungen des Herausgebers gleich unmöglich. Augenscheinlich sind die Strafen einer dem griechischen Rechte geläufigen Unterscheidung gemäß festgesetzt: Prügel für die Sclaven und Nichtbürger, eine Buße bis zu zehn Drachmen für die freien Keier. Die einzige Abschrift des jetzt verschollenen Stückes gibt Z. 5 ff.:

ΕΤΙΣΗΔΓ!ΙΙ..ΛΥΝΕΙΤ
ΗΤΗΣ....ΕΝΤΕΙ..ΟΚΙΤΗ
..ΟΥΣ!..........ΕΤΟΥΣ
Α'Λ:ΚΑΙΣ ΟΛΗΝΓΙΟΣ.ΛΙΣ
ΕΝΗΚΛΗΟΝΕΙΝΑΙΤΟΔΕΑΝΑΛ

somit versuche ich:

ἐὰν δέ τις ἢ [λόει ἢ πλ]ύνει τ[ι] ἐν ταῖς κρήναις, κύριος ἔστω ὁ ἐπιμε[λ]ητὴς [τὸν μὲν [Κ]ε[ῖ]ο[ν ζ]ημιῶν ἄχρι δέκα δραχμῶν. τοὺς δὲ π[αροίκ]ους[17] [καὶ ξένους καὶ] τοὺς οἰκέτας πληγαῖς κολάζων· στῆ[σ]αι δὲ] καὶ σ[τή]λην [πρ]ὸς [τ]αῖς κρήναις ὅπου ἂν δοκεῖ τῆι βουλῆι ἐ[πί]και[ρ]ον[18] εἶναι κτλ.

Zur Sache s. Thalheim. Rechtsalterthümer [4] 144. Zu den von ihm beigebrachten Belegen füge ich die Festordnung von Mylasa hinzu. herausgegeben von Hula und Szanto in ihrem Berichte über eine Reise in Karien S. 14. in der ich Z. 13 ergänze: ἐὰν ..] ἦι δοῦλος, μαστιγῶσαι; die BCH 1894. 545 f. mitgetheilte Inschrift aus demselben Orte: IGIns. I 1 und das Ath. Mitth. 1891, 141 und REG 1893. 8 ff. veröffentlichte Psephisma aus Kyzikos Z. 24: ἐὰν μὲν πολείτης ᾖ, ἀποξενοῦσθαι. ἐὰν δὲ ξένος ἢ μέτοικος. καὶ τῆς πόλεως εἴργεσθαι. Nebenbei. in diesem Beschlusse Z. 21 ff. τὸν δὲ κακουργοῦντα τὴν κοινὴν τῆς πόλεως εὐετηρίαν καὶ παραφθι-

[17]) Vgl. Pridik S. 68.

[18]) Nur ἐπίκαιρον, nicht ἐπιτήδειον entspricht den in der Abschrift verzeichneten Resten; vgl. CIA II 170 Z. 51, 481 Z. 66; Dittenberger Sylloge 348 (besser in Ch. Michels Recueil 402) Z. 37. — Ich berichtige hier eines der Versehen. die sich in E. Maass' Übertragung der Jobakcheninschrift (Orpheus S. 18 ff.) eingeschlichen haben. Z. 41 ff. συνίτωσαν δὲ οἱ Ἰόβακχοι τάς τε ἐνάτας καὶ τὰς ἀμφιετηρίδας καὶ Βακχεῖα καὶ εἴ τις πρόσκαιρος ἑορτὴ τοῦ θεοῦ; die letzten Worte sollen heißen „und wenn irgend ein (öffentliches) Fest des Gottes) sonst günstig ist.“ Vielmehr ist von 'gelegentlichen außerordentlichen' Festen die Rede, vgl. Z. 152 f.

ραντά τι τὴν ἀγορὰν τῶν ὠ|νουμέν]ων εἰς κοινὸν τῆς πόλεως λυμεῶνα ['au détriment commun de l'État' übersetzt Joubin) ἐπράξατον [illegible] wird ὡς statt εἰς zu schreiben sein.

VIII.

Der Beschluss der Stadt Gytheion zu Ehren des Ἀσκλαπιοῦ ὑπουργὸς Δαμιάδας bedarf so wie er Greek inscriptions in the British Museum II 143 veröffentlicht ist, erheblicher Berichtigungen und Ergänzungen. Ich theile nachstehend meine Herstellung der Zeilen 9 bis 22, 28 bis 40 mit und bezeichne kurz die Abweichungen von Newtons Text.

Ἐπεὶ Δαμιάδας — |λεος Λακεδαιμόνιος ἰατρὸς ἀποσταλέντων ποτ' α|ὐτὸν γραμμάτων καθὼς ἐφαγίξατο ὁ δᾶμος ὅπως ἥξ|ει ποθ' ἁμὲ ἰατρεύσων διὰ τὸ ὑπάρχειν αὐτὸν| ἔν τε τᾶι τέχναι οὐδενὸς δεύτερον κατὰ πάντα τὸν β|ίον τε ἄριστον, τὰν μεγίσταν καταλογὰ[ν] ἀεὶ ποιούμε|νος τῶν τε ἀρχόντων καὶ τᾶς πόλιος ἁμῶν εὐθὺς παρε|γένετο ποθ' ἁμὲ καὶ ἐργολαβήσας καθὼς παρε|κλήθη ὑπὸ τοῦ δάμου καὶ διετῆ χρόνον ἀναστρεφό|μενος παρ' ἁμὲ ἔν τε τᾶι τέχναι τὰ δίκαια παρείσχηκ|ε τοῖς χρείαν ἔχουσιν σπουδᾶς καὶ φιλοτιμίας ου|θὲν ἐλλείπων εἰς τὸ πᾶσιν ἴσος εἶναι κα[ὶ] πένησι καὶ| πλουσίοις καὶ δούλοις καὶ ἐλευθέροις· τᾶι λοιπᾶι ἀ|ναστροφᾶι δὲ καὶ παρεπιδημίαι ἁι πεποίηται . . . .|κοφον α[ὑ]|σαυτὸν διατετήρηκε ἄξιος γινόμενος κτλ.|

καὶ? ἐ|πὶ Βιάδα δὲ Λαφρίωι θεωρῶν τὰν |πόλιν ἐξαπορου|μέναν ἐν ταῖς εἰσφοραῖς ἐπαγγ|είλατο τῶι δά|μωι δωρεὰν ἰατρεύσειν παρ' ἁμὲ τ|ὸν τρίτον ἐνι|αυτὸν ὑπερμετρῶν ἁμὲ τοῖς δικ|αίοις καὶ τᾶς| καλοκαγαθίας καὶ τᾶς εἰς τὰν |πόλιν ἁ|μῶν εὐνοίας τε καὶ φιλοστο|ργίας τὰν μεγίσ|ταν ἀπόδειξιν διὰ πάντων ποιο|ύμενος· δι' ἃ ὁ δᾶ|μος ἀπευχαριστῶν ἐν πᾶσιν τοῖς |πεπραγμέ|νοις Δαμιάδαι κατειληφὼς εὔνο[υ]ν αὐτὸν ὑπ|άρχοντα τᾶι πόλει ἁμῶν καὶ διὰ π[α]ντὸς ἀγαθοῦ τι|νὸς παραίτιον γενόμενον ἔν τε τ[ᾶ]ι τέχναι καὶ| ἐν παντὶ τῶι βίωι, πρόξενον αὐ|τὸν πεποίη|κε καὶ εὐεργέταν τᾶς πόλεος κτλ.

11 f. διὰ τοῦ π[αρεισχῆσθαι αὐτὸν Newton. 12 f. κα|τὰ δόξαν δαμόσ[ι]όν τε ἄριστον N.; vgl. Z. 37. Paton-Hicks, Inscriptions of Cos 344, 2 ff. ἐτείμασαν —

— — ἰατρὸν δαμοσιεύοντα ἀρετᾶς ἕνεκα τᾶς περὶ τὰν τέχναν καὶ τὸν ἄλλον αὑτοῦ βίον u. s. καταλογὰν ἀεὶ ποιούμενος. vgl. Viereck. Sermo graecus 73. Hermes 25. 625; R. Schöll. Über die ἐκλογή des Atticisten Phrynichos, Münchener Sitzungsberichte 1893. 499. 15 δαμόσιος ἐ|γένετο und zu Ende der Zeile κα[ι]ρίως N. 19 statt φιλο|τιμίας vielleicht φιλο|πονίας; φιλο στοργίας N. 21 καὶ ξένοις N. 22 ΚΟΦΟΝΑ, zu ἀκα|κόφ ρ ονα ergänzt von N.: ich kenne das Wort nicht und dachte deshalb früher an σώφ|ρονα. Aber ein Abklatsch, den ich Cecil Smith verdanke, zeigt deutlich -κοφον. Ich errathe nicht, was da gestanden hat. Dann [δὲ]ς αὑτὸν N.; über αὑσαυτὸν vgl. G. Meyer Gr.[3] 524. Wackernagel KZ 33. 31. 30 ἰατρεύσειν παρ' ἁμε[τ]έραν πόλιν| αὑτὸν unverständlich N.: es handelt sich offenbar um das dritte Jahr der Thätigkeit des Damiadas. vgl. Z. 16 διετῆ χρόνον. Zu Ende von Z. 31 δια|κιώμασι N. 33 f. vor μεγίσταν fehlt der Artikel bei N. 35 ἐν πᾶσιν τοῖς [κοι]νοῖς N. 38 ἔν τε τ[αῖς συμφοραῖς καὶ] ἐν παντὶ τῶι βίωι N.; vgl. zu Z. 12.

Ein ähnlicher Beschluss des Bundes der Akarnanen, nach Le Bas I 1041 und einer vollständigeren Abschrift in der Πανδώρα 1863 abgedruckt in E. Oberhummers Akarnanien 265 ff. (300), zeigt Z. 9 ff. noch eine unergänzte Lücke. Es ist zu lesen: ἄνευ μισθοῦ δοκιμασίαν ποιούμενος [τᾶς] αὑτοσαυτ[οῦ πρὸς τὸ ἔθνος] ἁμῶν εὐνοίας.[19]) Über αὑτοσαυτοῦ vgl. Br. Keil Ath. Mitth. 1895, 412[3].

In diesem Zusammenhange gedachte ich, der Erwähnung eines für die πανήγυρις (die Panathenaien zu Ilion) bestellten Arztes wegen, die von Legrand BCH 1893. 550 ohne wesentliche Ergänzung herausgegebene Inschrift ausführlich zu behandeln. In Erwartung eines Abklatsches, den ich mir zur Prüfung erbeten hatte, hatte ich, so sicher ich auch meiner Lesung war, mit der Veröffentlichung gezögert: sie ist jetzt durch M. Holleaux' vortrefflichen Aufsatz REG 1896. 1 ff. überflüssig geworden. Ich freue mich, mit Holleaux sowohl in der Hauptsache wie in den Einzelheiten der Ergänzung übereinzustimmen. Nur glaube ich, um von Geringerem zu schweigen, Z. 8 f. Legrands Lesung aufrechthalten zu können, indem ich, nicht wie Holleaux: ἐπὶ ἀγωνοθετῶν τοῦ δεῖνος . . . . . οδώρο[υ], Λυκόφρονος, sondern ἐπὶ ἀγωνοθετῶ[ν τῶν περὶ . . . . .]όδωρον Λυκόφρονος schreibe.

IX.

Wie häufig Namen in Inschriften bei der Herausgabe entstellt oder verkannt werden, ist bekannt. Ich bemühe mich nicht um die von

19) [So jetzt auch, wie ich bei der Correctur sehe, Dittenberger CIG Sept. III 1. 516.]

Woodhouse Journ. of hell. st. 13. 338 f. überaus nachlässig veröffentlichten Steine aus Aitolien, da sie in Dittenbergers Sammlung der nordgriechischen Inschriften würdiger erscheinen werden [20]; auch nicht um die 'Hetaireninschrift' aus Paros Ath. Mitth. 1893, 16, die ich demnächst mit den nöthigen Berichtigungen neuerdings vorlegen will: alle die unglaublichen Namen: Ἐνδοτώ (gleich Ἐνδοτοφόρος! nach Maaß Ath. Mitth. 1893, 22), Ἀτταβείσιον, Τροφίλα, Κλᾶις u. s. w. verschwinden. Auf dem Steine aus Halikarnassos CIG 2656, Dittenberger Sylloge 371 las man Z. 3 γραμματεύοντος Διοδότου τοῦ Ἡλονίκου. Mit Böckh Ἡδονίκου zu lesen, verbietet das Alter der Inschrift; Ἡλιονίκου, nach K. Keils Vorschlag, ist ein unerhörter Name, wenn er auch bei Dittenberger und Bechtel (Die griechischen Personennamen 136) Glauben gefunden hat. Ich hatte längst Φιλονίκου gebessert, ehe diese Lesung durch die neue Veröffentlichung Inscr. Brit. Mus. 895 bestätigt ward. Nebenbei, es ist noch nicht bemerkt, dass demselben Διόδοτος Φιλονίκου das neulich von Paton Class. Rev. 1894, 217 herausgegebene Psephisma gilt. Auf einem Steine aus Samothrake lesen P. Rubensohn (Mysterienheiligthümer 227) und O. Kern (Ath. Mitth. 1893, 357) Δαμαγόρας Ἡλίσκου, doch einfach ΦΙλίσκου. Ebenso wird sich der sonderbare ἩλοκραΡης der Inschrift BCH 1886, 247 vermuthlich in ΦΙλοκράΤης und sicherlich der ΝΛόρμουσος CIA III 1280 (nach L. Ross) in ΦΙΛόρμουσος zu verwandeln haben. In der wichtigen Urkunde aus Itanos Mus. Ital. III 573 [21]) wird zweifelnd ΜΑΗΛΡΩΝΟΣ Μανάβωνος gelesen und von Bérard, De arbitrio inter liberas Graecorum civitates p. 113 übernommen: augenscheinlich Μάνδρωνος. Gerne berichtige ich mich selbst: zu spät habe ich, wie dann auch Dittenberger (nach brieflicher Mittheilung) und Bechtel (Personennamen 220), erkannt, dass Ath. Mitth. 1890, 314 Ὀρθονόα zu schreiben war. Ebenda S. 312, 32 ist mit Bechtel 109 Ἐλ[λαμενίου herzustellen. Und die von mir nur bei ungünstiger Beleuchtung gesehene Inschrift aus Pherai S. 316 hat, wie ich bald fand, Ἀ[ντ]ιπάτ[ρ]α Ἐπι[κρ]άτου [Δάματ]ρι Μεγαλά[ρ]τῳ ἱε[ρατεύσ]ασα gelautet (so jetzt auch E. Pridik, Nachrichten des russ. arch. Inst. in Constantinopel I, 83, 4). In dieser jüngsten Sammlung thessalischer Inschriften ist übrigens S. 132 in dem Psephisma der πόλις Μοψείουν statt: Φαλάκρους οὖσαν Ἀκτέ[ου] Κορανναίου ἔδουκ[εν ἐς ὥ]ρας νομίμας ἐ[θ]ύμας so zu lesen: Φαλάκρου Σουσιανακτέ[ο]υ Κορανναίου ἔδουκ[εν ἀγο]ρᾶς νομίμας ἐο[ύ]σας; der Herausgeber hat nicht

---

[20]) [Jetzt CIG Sept. III 1. 399 ff.]

[21]) Z. 34 lese ich ἐφ' Ἰκανόν, 56 ἕω[ς οὗ τὸν προδιασα[φ]ημένον πόλεμον γενηθῆναι, 71 nach 57 διὰ τῶν ἐπιδεικνυμένων ἡμεῖν [περι]ο[ρισμ]ῶν. [Zu spät erinnere ich mich, dass nach O. Kerns Mittheilung Wochenschrift f. class. Philol. 1894, 641 in Magnesia von dieser Urkunde eine viel vollständigere Copie gefunden ist.]

richtig abgetheilt. Auf dem Steine Dittenberger Sylloge 193 aus Amorgos, jetzt in Athen, liest man allgemein Z. 2 Φειδόξενος Φιλοθέμιος, aber die Abschreiber haben sich durch den vorhergehenden Namen Σωτηρίδης Φείδιος beirren lassen: auf dem Steine steht Φιλόξενος. In der Inschrift aus Kibyra (Bericht über zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien. Denkschriften der Wiener Akademie ph. h. Cl. 45 I, 5) verkennen Heberdey und Kalinka in der datierenden Überschrift ἔτους αλς' μηνὸς Δαισίου Σεβαστῇ, wie ihre Ergänzung der nächsten Zeile zeigt. Σεβαστή: nicht Personenname, sondern Monatstag ist es; vgl. Inschriften von Pergamon II 374, dazu S. 265 und 512. BCH 1895, 524, wo Jouguet die frühere Behandlung des Gegenstandes durch Usener, Mommsen und Lightfoot übersehen hat. Der Name des κοινόν, das die Inschrift aus Giova (Idyma) in Hula und Szantos Bericht über eine Reise in Karien (Wiener Sitzungsberichte ph. h. Cl. 132 II, 31) erwähnt: ὑπὲρ Ἀθαναγόρα Μ— (vielleicht Μ[υωνίδευς, vgl. v. Hiller IGIns. I 72 *b*) Ῥοδίου τὸ κοινὸν τῶ[ν —]ωσι-τενειω ν ist ohne Zweifel Σ]ωσι[γ]ενείω[ν. Der Name Τριακαδιεῖς Hula und Szanto 24, 4 zu Ende hat zu entfallen; ich lese τῇ ι] τριακάδι· εἰς δὲ τ[–, vgl. u. a. μήτε θυσίαν μήτε τριακάδα μηδεμίαν ἐνδεήσαντες BCH 1888, 102. In der kürzlich von A. Skias veröffentlichten Liste aus Eleusis Ἐφ. ἀρχ. 1896, 23 ff. lese ich (Z. 11 natürlich Εὐωνυμῆς vgl. 1 Κηφισιῆς und 15 Φηγόσιοι) Z. 15 Κλ[έσοφος vgl. CIA IV 2, 1 *b*; Z. 17 Αἰσ[χραῖος. Dass die Stele S. 33 den Vater des Aischines Ἀτρόμητος Αἰσχίνου Κοθωκίδης nennt, ist wohl einer Bemerkung werth. Der Name Αἰ[σχ]ραῖος wird auch BCH 1885, 49, 2 herzustellen sein. In dem Psephisma für Diophantos, den Feldherrn des Mithradates, Dittenberger, Sylloge 252 ergänzt Latyschew IPE I 185 Z. 56 Βασιλεύοντος Ἀγέλα τοῦ Ἀ[γε?ν]ορίνου, doch ist der erste Buchstabe Z. 57 unsicher: darf man, um wenigstens einen sonst bezeugten Namen einzusetzen, [Λα[γ]ο-ρίνου vermuthen? vgl. Λαγορείνου Berliner Sitzungsberichte 1895, 518, Drevnosti Rossii 1895, 13. Gegen O. Kerns Lesung . . ν Ἄκωντος Ath. Mitth. 1893, 371 bin ich misstrauisch; sollte darin nicht Ξε]νακῶντος (vgl. CIG 1253) stecken? Dass sich in der Inschrift aus Lemnos Ath. Mith. 1893, 266 weder εὐτοχεία noch das Fest der Ε[ὐτοχεῖα verbirgt, sondern τοῦ δήμο[υ] τύχει ἀγαθεῖ ist schon in dieser Zeitschrift 1894, 40[1] bemerkt. Wichtiger scheint mir ein Name, den Kern in der Mystenliste aus Samothrake Ath. Mith. 1893, 373 nicht erkannt hat. Nach μύσται εὐσε-βεῖς liest er Τρωαδεῖς ΙΟΥΛ . Ε . Ε, das kann schwerlich etwas anderes sein als Τρωαδεῖς Ἰουλ[ι]ε[ῖ]ς. Τρωαδεῖς sind die Bürger von Alexandreia Troas (s. Dittenberger, Inschriften von Olympia 184); die Beziehungen Caesars zu Alexandreia sind bekannt, Ἰουλιεῖς nennen sie sich, wie die Regii Iulienses u. a., vgl. diese Zeitschrift 1896, 183[5].

Ein unglaublicher Name wird uns in einem Verzeichnisse von Freigelassenen, angeblich aus dem Heiligthume des Zeus Urios (Beschreibung der antiken Sculpturen in Berlin S. 452, 1175), zugemuthet: Z. 17 Ἑκτούμηνος τοῦ Ἀγραυλίου, statt ἕκτου μηνὸς τοῦ Ἀγραυλίου. Die Liste war, wie solche Urkunden gewöhnlich, nach Monaten geordnet. Z. 13 ist ὁ δεῖνα Ἀντι|κράτους ἀπὸ Ἀντικράτους τοῦ Θ— zu lesen; ebenso Z. 6 —σιμος Διονυσίου ἀπὸ Διονυσίου τοῦ — und Z. 12 Ἀγαθόβουλος Ἀπολλωνίου ἀπὸ Ἀπολλωνίου, vgl. Foucart BCH 1887, 269. Bechtel Personennamen 260. Missverstanden ist die Inschrift 825: οἱ χωρῖται Ζελειτῶν στεφανοῦσιν ἀειδίῳ στεφάνῳ. οἱ κωμῆται συκίνω στεφάνῳ καὶ| ist denn στεφανοῦσιν an dieser Stelle irgendwie ausgeschlossen? ἀειδίῳ στεφάνῳ, d. i. doch einfach: οἱ χωρῖτε οἱ Ζελειτῶν und οἱ κωμῆτε οἱ Συκηνῶ(ν). Für die χωρῖται genügt es, an den Stein aus Gergis (Le Bas Wadd. 1745) mit den Kranzinschriften Ὁ χῶρος ὁ Μοττιανῶν, ὁ χῶρος ὁ Βαιστεανῶν u. s. w. zu erinnern. Der Name Κελενίς (= Κελαινίς) 790 verdient kein Fragezeichen. ΘάΛΛουσα REG 1892, 409 ist natürlich Θάλλουσα. In der Inschrift Ath. Mitth. 1885, 201 (vgl. Joubin REG 1893, 13) lese ich Z. 10 nicht Π(ό)|τος, sondern Π(ό)ιτος, vgl. Ποῖλος Dittenberger Sylloge 444, Bechtel, Personennamen 235. Den Namen Δίης hätte ich in dieser Zeitschrift XV, 8 auch für das Psephisma aus Ilion Dittenberger Sylloge 156 Z. 2 vertheidigen sollen, wo Dittenberger in Διοῦς mit Unrecht Δίου oder Διο(γένο)υς sucht. Und sicherlich liegt derselbe Name vor in Poseidonios Bericht über Athenion bei Athen. 5 p. 212 *d* [22]) εἰς τὴν ΔΙΕΥϹ οἰκίαν τοῦ τότε πλουτοῦντος ἀνθρώπου ταῖς ἐκ Δήλου προσόδοις, zudem in einer Inschrift aus Delos BCH 1891, 257 Ἡλιόδωρος καὶ Δίης οἱ Διέους Ἀθηναῖοι genannt werden. In der Inschrift aus Delphi BCH 1882, 225 wird Z. 5 — Μήτριος Σινωπεῖ der Name Μῆτρις verkannt, wenn Haussoullier Δη|μητρίο(υ) schreibt und Pomtow, Jahrbücher f. class. Philologie 1896, 630 gar 'fraglos den Genetiv der sehr seltenen Namensform Δήμητρις' (so!) entdeckt.

Ein O statt Є gibt Sterretts Abschrift eines Steines in Buldur (An epigraphical journey in Asia Minor 86), denn es ist nicht Ἄττ(α)λος (den Resten würde ein Name wie Φιλόκ|αλος mehr entsprechen) Ἀντιόχου Σκράγου, sondern Ἀντιοχεὺς Κράγου zu lesen; über die Stadt s. jetzt

---

[22]) p. 214 *b* muss ich ἀνελάμβανεν δὲ καὶ τὰς οὐσίας πολλῶν gegen Kaibel, der ἀπελάμβανεν, und von Wilamowitz, der συνελάμβανεν vermuthet, vertheidigen. In der Bedeutung 'einziehen', 'confiscieren' ist ἀναλαμβάνειν (εἰς τὸ βασιλικὸν u. s. w.) geradezu terminus technicus; vgl. Inschriften von Pergamon I 249 Z. 24 und dazu Fränkel; ich führe noch an Pap. Louvre 62, jetzt in Grenfell's Revenue laws 181, 8^{18} und besonders Diodor XX, 4, 7 τὰς οὐσίας εἰς αὑτὸν ἀνέλαβεν (Ἀγαθοκλῆς) und frag. XXXVIII. XXXIX, 8, 3 τὰς δὲ οὐσίας αὐτῶν ἀναλαβὼν (Φιμβρίας).

Heberdeys und meinen Bericht über zwei Reisen in Kilikien 152. Nicht verstanden hat Sterrett in der Inschrift 52 Z. 5 ff; er schreibt Ἀὐρ. Ἀρτεμᾶς (über diese richtige Betonung vgl. W. Schulze Rh. M. 48. 273) Χάρητος Μόγγου ἐτείμησεν τὸν δῆμον ἄριστον καὶ ἀ[νει]κοστ[ότατον. sinnlos. Da auf dem Steine Z. 9 nach Abschrift und Abklatsch ΙΑΤΤΙΚΑCΤΟ steht, ist ἄριστον καὶ Ἀττικὰς und eine Zahl zu lesen; die Dame hat den Demos, oder wie er sonst heißt, den ὄχλος durch ein Frühstück (vgl CIGSept. 2712 Z. 25 und 61) und eine Spende in attischen Drachmen (BCH 1887. 397, Bericht über zwei Reisen in Kilikien 124 [201] u. s. w.) „geehrt“, wie ein anderer Bürger ἐτείμησεν τὸν ὄχλον ἐλαίου ξέστας ἑπτά Sterrett 50 *B*. [23])

In einer Inschrift aus Kyzikos, jetzt im Louvre, Froehner Inscriptions grecques p. 25 n. 10, Dittenberger Sylloge 270, liest man Z. 2 ff. Σωτηρίδης Γάλλος εὐξάμενος Μητρὶ Κοτιανῇ ὑπὲρ τοῦ ἰδίου συμβίου Μάρκου Στλακκίου Μάρκου υἱοῦ τοῦ στρατευσαμένου ἐν τῇ ἐξαποσταλείσῃ συνμαχίᾳ εἰς Λιβύην ἐπὶ Θεογνήτου τοῦ — που ὑπάρχεω τῷ αὐτοκράτορι Γαίῳ Ἰουλίῳ Γαίου υἱῷ Καίσαρι ἐν νηὶ τετρήρει, σωτ[ηρίας, ὃν αἰχμα]λωτισθέντα ἐκ Λιβύης κτλ. So nach Dittenberger, der zu seiner Ergänzung σωτ[ηρίας anmerkt: 'a praepositione ὑπὲρ v. 3 pendet substantivum σωτηρίας et ab hoc rursus Μάρκου Στλακκίου'. Das scheint mir äußerst umständlich und darum bedenklich. Ich suche, da auch die Ergänzungen Böckhs (σώ[ζεσθαι) und Froehners (σω[θῆναι) nicht befriedigen, in dem verstümmelten Worte den Namen des Schiffes, mag dieser nun Σωτ[ηρία oder Σώτ[ειρα gewesen sein.

Noch einem Namen will ich zu seinem Rechte verhelfen. In dem Epigramme aus Mantineia, das kürzlich G. Fougères BCH 1896. 163 veröffentlicht hat,

Δόξης παῖδα ἰσόχρυσον, ὃν Ἀντίνοος θεὸς αὐτὸς
ἤρατο φιλάμενος σύνθρονον ἀθανάτοις,
εἰκόνι χαλκείῃ τεύξας Ἐπιτύνχανος ἔνθα
παῖδα πατὴρ θῆκεν δόγματι τῆς πατρίδος,

ist Z. 1 Ἰσόχρυσον zu lesen. Der Name begegnet auch sonst, z. B. CIG 1245. 2349 *b*. Ath. Mitth. 1884, 230. 1890, 277. BCH 1888. 84.

Zum Schlusse eine Bemerkung über einen neuen Gott. Ein solcher, θεὸς μεταφρήτωρ, 'der die Phratores führt', 'ein echter Metageitnios', ist in Magnesia entdeckt worden (O. Kern, Wochenschrift f. class. Philol. 1894, 907). Diese Überraschung bringt folgende Datierung eines Beschlusses: στεφανηφοροῦντος τοῦ θεοῦ τοῦ μεταφρήτορ[ος. Die Lesung

[1]) Diese Besserung hat, wie ich nachträglich sehe, schon Ramsay, Cities and Bishoprics of Phrygia I 237 gefunden.

wird als völlig sicher bezeichnet. Ist es auch die Ergänzung? Wird nicht in solchen Datierungen regelmäßig der letzte irdische Vorgänger des göttlichen Eponymos genannt? Also einfach τοῦ μετὰ Φοίτος α. Zur Sache vgl. Gnädinger, De Graecorum magistatibus eponymis S. 18. Fabricius, Berliner Sitzungsberichte 1894 S. 906.

X.

In einer Inschrift aus der Umgebung von Lagina, veröffentlicht von Benndorf, Reisen in Lykien I 155 f., 134 liest man *b* Z. 13 ff.

> Καὶ μετὰ πρυτανίαν ἐν [δια-
> φόρῳ καιρῷ παράτειμα καὶ σείτο[υ
> καὶ ἐλαίου παρισενένκαμεν μέγαλα.

Zunächst darf für δια]φόρω wohl an δυσ]φόρω gedacht werden, vgl. CIG 3418 Z. 5 ἐν δυσχρήστῳ καιρῷ, ἐν καιρῷ δυσκόλῳ BCH 1887, 473 Z. 9, es sei denn, dass διαφόρῳ zu fassen ist wie ἐν μεγάλῳ καιρῷ CIG 3421 Z. 13. Zu παρατειμα setzt der Herausgeber ein Fragezeichen und vermuthet zweifelnd mit Verweis auf Cod. Just. XI 25, 2 παραπετεύματα. So weit hergeholt der Beleg ist, so wenig glaublich die Entstellung. Παράτειμον oder vielmehr παράτιμον ist ein völlig richtig gebildetes Wort und weist selbst auf seine Bedeutung. Irre ich nicht, so bezeichnet es den Preisunterschied in dem concreten Sinne der Unterschiedssumme. Die Leute, die in langer Liste alle ihre Verdienste um die Gemeinde aufzählen, werden 'in schwerer Zeit' der Theuerung ansehnliche παράτιμα gezahlt haben, um den Minderbemittelten den Einkauf von Getreide und Öl zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen; so rühmt die eben erwähnte lydische Inschrift BCH 1887, 473 einen Bürger ἀγορανομήσαντα φιλοτίμως καὶ εἰς τὸν ἐπευωνισμὸν τοῦ ἐλαίου πολλὰ ἀναλώσαντα. Es wird Aufgabe einer besonderen Studie sein, deren wir sehr bedürfen, die verschiedenen Acte und Arten öffentlicher Wohlthätigkeit im Alterthum, wie sie uns schriftstellerische und inschriftliche Nachrichten kennen lehren, eingehend und umfassend darzustellen. Ich bescheide mich heute nahe verwandte Worte in diesen und damit, wie ich überzeugt bin, in den sachlich richtigen Zusammenhang zu rücken, zunächst die Worte παράπρασις und παραπιπράσκω, die den Herausgebern bisher unklar geblieben sind. Ich kenne folgende Belege:

BCH 1887, 306 (Kys in Karien) Z. 9 ff. ἐν δὲ τῷ [illegible] καὶ ἀγορανομῶν καὶ παρασχόμενος ἐν τῇ ἀρχῇ παράπρασιν τῶν [illegible] πωλουμένων ἐπευωνίσας.

Μουσ. Εὐαγγ. Σχ. 1876/78, 95 (Metropolis in Jonien) Z. 4 ff. nach



meiner Ergänzung π]ολλάκις τῇ πόλει εἰς τὰς χρείας τῶν καιρῶν κεχαρισμένον καὶ προχρήσεις χρη[μάτων — —]νους, πεποιη[μένον δὲ καὶ?] ἐν σειτοδείαις παραπράσεις σίτου οὐκ ὀλίγον ὑφαιρ[οῦ]ν[τα oder ὑφαιρῶ[μενον τῆς ἐν τῇ ἀγορᾷ τιμῆς?[24] στοάν τε] ἐκ τῶν ἰδίων ἐν τῇ ἀγορᾷ διπλῆν κατεσκευακότα.

In dieser Zeitschrift 1891. 24 (Tomi) Z. 22 δοθῆναι δὲ αὐτοῖς ὑπὸ τοῦ δήμου καὶ εἰς ἀπαρχὴν καὶ σύνοδον χρυσοῦς τέσσαρας, παραπραθῆναι δὲ αὐτοῖς ὑπὸ τῶν ἀρχόντων ἐν τῷ λιμένι τῶι ἐφ' ἱέρεω Ἀριστοφάνου.[25] Der Herausgeber verzichtet gleich seinen Vorgängern auf eine Erklärung für παραπραθῆναι: ἐν τῷ λιμένι κτλ. deutet er „der Markt oder Hafen, der unter dem eponymen Priester Aristophanes fertig gestellt wurde.“ Ich vermuthe vielmehr, dass die παράπρασις für den Hauptmarkt, „die Messe“, des kommenden Jahres,[26] dessen Eponymos schon bestimmt war, angeordnet wird. Über λιμήν gleich ἀγορά siehe O. Hoffmann, De mixtis graecae linguae dialectis p. 27, Griechische Dialekte II 226.

Wie hier παραπιπράσκω, deute ich auch παραπωλέω. Das Wort, das in unseren Sammlungen bisher ebenfalls fehlt, begegnet in einer erst in der Παλιγγενεσία vom 11. März 1894, dann durch M. G. Dimitsa in seinem Werke Μακεδονία S. 270 veröffentlichten, sehr beachtenswerten Inschrift aus der Lynkestis. In ihrem zweiten Theile heißt es: Παῦλος Καλίδιος (so statt Καλλίδιος) Φρόντων ἀγορανομήσας — — — ἀργύριον ἐπιδοὺς τῇ πόλι εἰς σείτου ἀγορασίαν, σεῖτον ἐν σπάνει παραπωλήσας κτλ.[27] Auch in dem Psephisma aus Maroneia, jetzt im Louvre, das in den Mélanges d'archéologie et d'épigraphie von Dumont-Homolle S. 444. 110[65] und früher BCH 1881, 88 veröffentlicht ist, möchte ich dies Wort vermuthen. Ich lese Z. 5 τῆ]ς τιμῆς ἐπίβασιν λαβο[ύσης[28]) statt mit

[24]) Für den Ausdruck vgl. z. B. Grenfell, An Alexandrian erotic fragment and other Greek Papyri, Pap. 18^{22}, 23^{17}.

[25]) Mit Sicherheit zu verbessern ist Z. 6 ff. τῶν δὲ διὰ τὴν γενομένη[ν πολε]μικὴν περίστασιν καὶ τὰς ἀρρωστίας μὴ δυναμένων φυλάσσειν τὴν πατρίδα. Wie soll der Krieg die Bewachung der Stadt, auf die man sich augenscheinlich beschränken muss, verhindern? Es ist λοι[μ]ικὴν περίστασιν zu lesen; vgl. λοιμικὴ διάθεσις IGIns. I 1032.

[26]) Dass die eponymen Priester Sarapion, aus dessen Jahr dieses, und Theophilos, aus dessen Jahr das zweite Psephisma stammt, nicht unmittelbar aufeinander folgten, also für Aristophanes nach Sarapion Platz ist, zeigt Z. 34 ff. διεφύλαξαν τὴν πόλιν ἕως τοῦ ἀποκατασταθῆναι τὸν δῆμον εἰς βελτίονας ἐλπίδας καὶ τὸ δοθὲν ἑαυτοῖς εἰς ἀπαρχὴν παρὰ τῆς πόλεως αὐξήσαντες καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν θύουσιν κτλ. Die Kriegsnoth dauerte also mehrere Jahre.

[27]) Im Folgenden ist γυμνασιαρχήσας ἀποδεδειγμένος, wie die Abschrift gibt, ein durch die vorhergehenden Part. ao. veranlasstes Versehen für γυμνασιάρχης. Der erste Theil der Inschrift bedarf noch der Erklärung und Ergänzung.

[28]) Ἐπίβασιν λαμβάνειν vom Steigen des Preises wie αὔξησιν, ἐπίδοσιν, προκοπὴν λαμβάνειν: auch ὑπέρβασιν λαμβάνειν in einem neuem Bruchstücke der von Heberdey und Kalinka erfreulich vervollständigten philosophischen Inschrift von Oinoanda BCH 1897, 375 und 413.

S. Reinach ἐπὶ βάσιν oder mit Homolle ἐπίβασιν λαβόντες, dann Z. 6 παρεπ|ώλουν τοῖς προσδεομέ|νοις.

Augenscheinlich anders, aber schwer zu fassen ist παραπιπρασκω in den Ath. Mitth. 1891, 133 veröffentlichten Inschriften: Τέμενος ἱερὸν Ἀφροδίτης Στρατονικίδος, ἐξ οὗ ἡ δεκάτη καὶ τὸ παραπιπραμένον ἐκ τῶν πλέθρων κατατάσσεται εἰς τὰς ἱερὰς προσόδους.

XI.

Die große genealogische Inschrift von Oinoanda, von der Reisen in Lykien II 180 ff. nur sechs Quadern veröffentlicht waren, ist uns durch Heberdeys und Kalinkas glückliche Bemühungen (Bericht über zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien, Denkschriften der Wiener Akademie, ph. h. Cl. 45 I, 41 ff) zum größten Theile wieder geschenkt worden. Das Merkwürdigste an der ganzen Inschrift ist aber noch unerkannt geblieben. Die Herausgeber ergänzen, ausdrücklich mit allem Vorbehalte, die erste Spalte folgendermaßen:

Ἡ ἀπὸ Φλαυίας [. . . . . τῆς καὶ Ἱε-?
ρατικῆς τῆς γα[μηθείσης Τροκόνδου γ´ υἱῷ
Θόαντι γενεαλ[ογία μέχρι Κλεάνδρου
τοῦ πεμφθέντος [ὑπὸ τοῦ Ἀμύκλα εἰς τὴν
Καισαρέων Κιβυ[ρατῶν πόλιν ἐπὶ Ἀν-
τιχάρους δὶς το[ῦ . . . . . . μηνὸς . . . .
ου κζ´ ἔχουσα οὕ[τως. Ἐκλείπει δὲ τὸ ?
γένος ἀπό τε Κλε[άνδρου καὶ . . . .
Λακεδαιμονί[. . . . .
ων τοῦ μὲν ἐκπέμψαντος τὴν [οἰ-
κίαν τοῦ Ἀμύκλα, Κλεάνδρου δ[ὲ ἀγα-
γόντος καὶ οἰκίσαντος τὴν τ[ῶν Κι-
βυρατῶν πόλιν κατὰ τὸν[29]) vacat

und glauben als Anlass für die Erbauung des Heroons die Auswanderung des Geschlechtes nach Kibyra und als Zeit für diese, der Erwähnung des bekannten Bundespriesters Antichares wegen, das Jahr 150/1 n. Chr. annehmen zu dürfen. Die Sache scheint mir ganz anders zu liegen. Nach der Überschrift (wenn man so sagen darf) Z. 1—7 erwartet man sicherlich nicht ἐκλείπει δὲ τὸ γένος ἀπὸ —, sondern, was allein der Sache und der Sprache[30]) entspricht, ἄρχει (δὲ?) τὸ γένος ἀπὸ

[29]) doch wohl [χρησμόν.

[30]) Vgl. z. B. Dion. Hal. A. R. I, 10 τοὺς δὲ Ἀβοριγῖνας, ἀφ᾽ ὧν ἄρχει Ῥωμαίοις τὸ γένος u. a.

τε Κλε[άνδρου καὶ Ἀμύκλα] Λακεδαιμονίων (die Ergänzung der folgenden Lücke bleibe dahingestellt), τοῦ μὲν ἐκπέμψαντος τὴν [ἀποι]κίαν, τοῦ Ἀμύκλα, Κλεάνδρου δ[ὲ ἀγα]γόντος. Demnach wird auch Z. 3 statt μέχρι: ἀπὸ Κλεάνδρου (oder τῆς ἀπὸ Κλεάνδρου?) einzusetzen sein: Kleandros gehört an den Anfang, nicht, wie die Herausgeber S. 43 und 46 erwarten, den Schluss der ganzen Genealogie. Z. 5 wäre man versucht μέχρι Ἀν]τιχάρους zu vermuthen; dieser hätte dann in die Nachkommenschaft der beiden Söhne des Likinnios Thoas aus seiner Ehe mit Flavia Platonis, die auf leider noch fehlenden Blöcken verzeichnet war, zu rücken. Ob diese Vermuthung zutrifft, werden die Kenner entscheiden; für Deutung und Herstellung der Z. 6 f. habe ich zur Zeit keinen völlig einleuchtenden Vorschlag vorzutragen. Dass aber Z. 1 nicht τῆς καὶ Ἱε]ρατικῆς, sondern (was doch ungleich näher liegt als jener Beiname) Κιβυ]ρατικῆς zu schreiben und diese Frau mit der II 35 genannten Φλαυία Πλατωνίς, Tochter des Φλάυιος Ἀριστοκλῆς Κιβυράτης, zu identificieren, Z. 2 also τῆς γαμηθείσης Λικιννίῳ] Θόαντι zu lesen sein dürfte, will ich nicht unausgesprochen lassen: so erst wird die ganze Familiengeschichte und die ganze Aufzeichnung, auch die Aufschrift Γενεαλογία ἡ ἐπιχω[ρία oder ἐπιχώ[ριος κτλ. verständlich.

Selbst wenn im Einzelnen noch Zweifel bleiben sollten, als gesichert und allgemein bedeutsam ist festzuhalten, dass Amyklas und Kleandros, Lakedaimonier, als Gründer von Kibyra erscheinen, während die Kibyraten sonst als ἀπόγονοι Λυδῶν τῶν κατασχόντων τὴν Καβαλίδα (Strabon 13 p. 630) gelten und Kibyras, Marsyas (Steph. Byz. 597) Bruder, ihr κτίστης heißt. So ergänzt man denn auch die bekannte Inschrift aus Puteoli (Kaibel IGSI 829) folgendermaßen:

> Ἡ Κιβυρατῶν πόλις ἄποικος Λ[υδῶν οὖσα καὶ
> συγγενὶς Ἀθηναίων καὶ φι[λ . . . . καὶ
> αὐτὴ τοῦ κοινοῦ τῆς Ἑλλάδος [ἐν ταῖς μάλιστα
> ἐνδόξοις οὖσα καὶ μεγάλαις [τῆς Ἀσίας πόλε-
> σιν διά τε τὸ γένος Ἑλληνι[κὸν καὶ διὰ τὴν
> πρὸς Ῥωμαίους ἐκ παλαιοῦ φι[λίαν καὶ εὔνοι-
> αν κτλ.

Auch in dieser Inschrift pochen die Kibyraten auf ihre hellenische Abstammung: zu derselben Zeit nennen sie, wie die Genealogie zeigt, den Lakedaimonier Kleandros ihren Oikisten, und Z. 1 sollen dieselben Kibyraten sich als ἄποικοι Λ[υδῶν bezeichnen? Vereinigt die Stadt in jener Zeit des Panhellenions nicht vielmehr die denkbar stolzesten Titel, wenn sie sich ἄποικος Λ[ακεδαιμονίων oder Λ[ακώνων — dies scheint der Raum mehr zu empfehlen — καὶ συγγενὶς Ἀθηναίων καὶ

φι|λορώμαιος — denn so glaube ich ergänzen zu müssen[31] — rühmen darf? [Die glückliche Wiederherstellung erschließt vielleicht das Verständnis der mit dem bekannten lakedaimonischen Typus übereinstimmenden Felsenreliefs der Karalitis, welche die Dioskuren und Helena darstellen, Reisen im südwestlichen Kleinasien II S. 168 ff. Cultübertragung aus Lakedaimon durch Apoikie würde das räthselhaft isolierte Wiederauftauchen des Typus in jener Gegend am besten erklären. O. B.]

XII.

Am Schlusse eines Psephisma aus Astypalaia BCH 1892, 139 über die Aufzeichnung der Proxenoi liest man τόδε τὸ ψήφισμα ἔδοξε πάσαις. Legrand meint φυλαῖς hinzudenken zu sollen und Larfeld BJB Bd. 87, 281 scheint zuzustimmen. Sicher mit Unrecht. Es ist πάσαις ψήφοις zu verstehen. Die Weglassung des Substantivs ist in dieser Verbindung ganz gewöhnlich; ich führe nur aus Lukians Δὶς κατηγορούμενος an 18 (als Ergebnis der Verhandlung) πάσαις ἡ Ἀκαδημία κρατεῖ πλὴν μιᾶς; 22 πάσαις ἡ Ἡδονή vgl. 32. Und am Schlusse zweier Psephismen der Juden von Berenike steht (CIG 5361[32]) und 5362 der Vermerk: λευκαὶ πᾶσαι. Auch sonst wird bekanntlich in griechischen Inschriften Zahl und Verhältnis der Stimmen, mit denen ein Beschluss zur Annahme gelangt war, hie und da angegeben; da die darüber vorliegenden Zusammenstellungen (Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse 12, Hiller von Gärtringen Ath. Mitth. 1894, 12, Dittenberger, Inschriften von Olympia 110) keineswegs vollständig sind, wird es erlaubt sein, hier auf die Sache zurückzukommen.

Es empfiehlt sich zunächst die Inschriften auszusondern, die Abstimmungen in gerichtlichem Verfahren verzeichnen. Es sind:

CIA II 778 *B* = 825 τὸ δικαστήριον ἡ στοὰ ἡ ποικίλη· τῶν ψήφων αἱ τετρυπημέναι[33] ΗΙ· αἱ δὲ πλήρεις ΗΗΗΗΓΔΔΔΔΓΙΙΙΙ; vgl. 822. 823.

Inschrift aus Eresos, zuletzt abgedruckt in O. Hoffmanns Griechischen Dialekten II S. 77 ff. *A* 30: Ἐδικάσθη· ὀκτωκόσιοι ὀγδοήκοντα τρεῖς· ἀπὸ ταύταν ἀπέλυσαν ἔπτα, αἱ δὲ ἄλλαι κατεδίκασσαν.

Inscr. Brit. Mus. 299 (Inscriptions juridiques 10) Entscheidung knidischer Richter:

---

[31]) [Wie ich erst bei der Correctur bemerke, hat W. Drexler, Jahrb. f. class. Philol. 1894, 329 ebenfalls an φιλορώμαιος, φιλόκαισαρ oder φιλοσέβαστος gedacht.]

[32]) Jetzt in Toulouse, vgl. E. Roschach, Catalogue des musées de Toulouse 97 n. 225.

[33]) Vgl. A. Körte, Ath. Mitth. 1896, 450.

B 31 ἀπεδικάσθη παρόντων[34] τᾶν ψάφων ταὶ καταδικάζουσαι ἑβδομήκοντα ὀκτώ, ταὶ δὲ ἀποδικάζουσαι ἑκατὸν ἴκατι ἕξ.

Inschriften von Olympia 52. Spruch der 600 milesischen Richter im Streite zwischen Lakedaimoniern und Messeniern. Z. 66 ff. τῶν ψήφων αἷς ἔδοξεν κατεσχῆσθαι ἡ χώρα ὑπὸ Μεσσηνίων καὶ ὅπως οὗτοι οὕτως κατέχωσιν, πεντακόσιαι ὀγδοήκοντα τέσσαρες· αἷς κατεσχῆσθαι ὑπὸ Λακεδαιμονίων, δεκαέξ.

Hieher stelle ich ferner die Urkunde aus Delphi, Wescher Monument bilingue S. 54 ff., in der die abstimmenden Amphiktionen Z. 1 ff. mit ihren Anträgen, z. B. Αἰνιάνων ψῆφοι δύο· ἱερομνημόνων χρίματι στῆναι, und Z. 46 ff. wiederum mit Angabe der Summe verzeichnet werden, auf die jeder Spruch das Deficit veranschlagt, z. B. Δελφῶν ψῆφοι δύο· τάλαντον συμμαχικόν κτλ. Gleicher Art sind die sehr verstümmelten Inschriften, die Wescher S. 119[35]) und 122 mittheilt.

Ich gehe über zu den Steinen, die über Abstimmungen in beschliessenden Körperschaften mit Angabe des Stimmenverhältnisses berichten. Ganz allgemein drücken, wie bekannt, die Inschriften von Delphi durch den Zusatz ἐν ἀγορᾷ τελείῳ σὺν ψάφοις ταῖς ἐννόμοις oder σὺν ψάφῳ τᾶι ἐννόμῳ aus, dass dem Beschluss eine gesetzmäßige Abstimmung zugrunde liegt.[36]) Diese ψηφοφορία selbst erwähnen die Urkunden von Elateia P. Paris, Élatée p. 242 ἔδοξε καὶ ἐν τῷ δάμωι γενομένης ψαφοφορίας κατὰ τὸν νόμον[37]) und Alabanda BCH 1886, 299[38]), wo ich Z. 50 ἐψηφοφορήθη κατὰ [τὸν νόμον ergänze. Eine solche ψηφοφορία vorzunehmen,

---

[34]) So ist abzutheilen, nicht wie GrDI 3591 ἀπεδικάσθη· παρόντων. ἀποδικάζειν c. gen. Laert. Diog. 1, 71. Vgl. CIA II 778 B: οὗτος ἀπέφυγεν πασῶν καὶ ἀπολογούμενος und die καταδίκη des Archeptolemos und Antiphon (Vitae X orat. p. 834): Προδοσίας ὦφλον Ἀρχεπτόλεμος Ἱπποδάμου Ἀγρυλῆθεν παρών, Ἀντιφῶν Σωφίλου Ῥαμνούσιος παρών. Dazu, für die Formel lehrreich, δίκη ἔρημος κατεδικάσθη Flinders Petrie Papyri I 27 nach U. Wilcken, Gött. gel. Anz. 1895, 143.

[35]) Die Worte ἄλλος ἐμοὶ οὔτε in der zweiten Spalte Z. 13 gehören einer Formel an, wie sie aus dem attischen Richtereide Dem. Timokr. 150: οὐδὲ δῶρα δέξομαι — οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ οὔτ' ἄλλος ἐμοὶ οὐδὲ ἄλλη εἰδότος ἐμοῦ bekannt ist und in dem Eide der Myrrhinusier CIA II 578 Z. 8 ff. (nach W. Hofmanns Nachweis De iurisiurandi apud Athenienses formulis 3. 20) und in dem Eide der Richter von Knidos Inscr. Brit. Mus. 299 a Z. 8 wiederkehrt.

[36]) Die Lesung σὺμ ψάφωι τᾶι ἐνν[όμωι νικεούσαι Jahrb. f. class. Philol. 1896, 634 ist zweifelhaft.

[37]) In den Praescripten des vorangehenden Beschlusses der σύνεδροι wird der χειροσκόπος genannt. [Jetzt CIG Sept. III 1, 109.]

[38]) Z. 29 f. ἀναστραφεὶς ἐν τούτοις ἐνδόξως καὶ προσκαρτερήσας φίλου[ς ἔλα]βεν δόγμα περὶ τῆς ἀφορολογησίας συμφερ[όντως τῆι πόλει. So Diehl und Cousin. Ich glaube φιλο[τίμως lesen zu sollen (ο verlesen für τ), da ich φίλους nicht verstehe. Statt συμφερ[όντως ziehe ich συμφέρ[ον vor: ἐπιστολὴ συμφέρουσα Dittenberger Sylloge 200 Z. 44. 62.

wird in zwei Psephismen von Magnesia den Archonten aufgetragen Ath. Mitth. 1894, 7 ff.[39]); am Schlusse der Urkunden folgt das Ergebnis der Abstimmung: τῶν προέδρων ποιησάντων τὴν ψηφοφορίαν κατὰ τὸν νόμον ψῆφοι ἐπηνέχθησαν 478, und das anderemal ψῆφοι ἐπηνέχθησαν 2113. Eine dritte Inschrift (3580 Stimmen) theilt O. Kern in den Beiträgen zur Geschichte der griechischen Philosophie und Religion S. 110 ff. mit. Dass die Aufzeichnung κατὰ τὰς ψήφους geschieht, bezeugt der Schreiber ausdrücklich CIG 3858, 1 (Ramsay, Cities and bishoprics of Phrygia I 2, 644 [544] vgl. 699): auf einzelne Posten gleich unseren „Unterschriften" z. B.: Μένανδρος Ἀρτεμιδώρου δόγματα γράφω, folgt: Ἑρμογένης δημόσιος ἔγραψα κατὰ τὰς ψήφους καὶ κατέταξα; vgl. dazu Inscr. Ponti Eux. I 2. In einer Inschrift von Sardes CIG 3450 wird eine Reihe von Gesandten namentlich und mit dem jedesmal wiederholten Zusatze ἔδοξεν verzeichnet. Ähnlich steht Le Bas Wadd. 372 (Mylasa) hinter den Namen verschiedener Beamten ὑπέγραψα, ἔκρινα und ἐσφραγισάμην CIG Sept III 1, 61, ἐσφραγίσαντο Inscr. Ponti Eux. I 2. Aber diese Subscriptionen gehören in anderen Zusammenhang und die Sitte zu verfolgen würde zu weit führen. Vgl. Swoboda, Volksbeschlüsse 213.

Die Einstimmigkeit der Versammlung bekunden kurz IGSI 952 (Akragas) durch die Formel ὁμογνώμονες τοῦ συνεδρίου πάντες; Mus. Ital. III 704 (Gortyn) γνώμη πάντων und ebenda Monum. antichi II 258 Ἔδοξε τ[οῖς — — κόρμοις καὶ τοῖς πολίταις ἐπ[ίπανσι; Sterrett, Wolfe Expedition 240 Ἔδοξεν τῷ δήμῳ Σεβασέων σὺν παντὶ πλήθει; die beiden bereits erwähnten Inschriften aus Berenike: λευκαὶ πᾶσαι.[40])

Eine Reihe von Beschlüssen sind ausgezeichnet durch Angabe der Zahl der Stimmen für und gegen den Antrag. Von meinen Vorgängern sind drei Beispiele beigebracht:

Inscr. Brit. Mus. 786 (Knidos) ἐκυρώθη χειροτονίᾳ ἐν βουλᾷ· ἐκυρώθη καὶ ἐν τῷ δάμῳ χιροτονίᾳ· ψᾶφοι αἷς ἔδοξε κυροῦν . . ., αἷς δὲ μή, οὐδεμία;

Inscriptions of Cos 384: ψᾶφοι ἐπιδιδοῦσαι τὸν στέφανον . . Δ . ., ἐναντία οὐδεμία;

BCH 1881, 211 (jetzt Inscriptions of Cos 13) und BCH 1890, 95 (Halikarnassos): ψῆφοι ἐγένοντο ἐν τῆι βουλῆι 100, das anderemal 92, αἱ δ' ἐν τῶι δήμωι 4000, das anderemal 1200.

---

39) Nebenbei, statt mit v. Hiller S. 20 διὰ τὴν περὶ αὐτὸν ἀρετὴν γενομέ[νην ist καὶ δικαιοσύ]νην und vorher αὐτὸν zu lesen.

40) Das von Swoboda erwähnte Psephisma der Lissaten Journ. of hell. st. 9, 89 fällt weg, da Hicks Lesung, nach der von Heberdey und Kalinka, Bericht über zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien 19 veröffentlichten Inschrift zu urtheilen, unhaltbar ist.

Die Zahl der Stimmen, mit denen der Beschluss zur Annahme gelangte, gibt auch die Inschrift der Labyaden BCH 1895, 1 ff. *A* Z. 19 ff. ausdrücklich an: Ἔδοξεν Λαβυάδαις .... ἐν τᾶι ἀλίαι σὺμ ψάφοις hεκατὸν ὀγδοήκοντα δυοῖν.

Dazu füge ich ein von Th. Reinach REG 1893, 169 veröffentlichtes Psephisma aus Jasos, dessen letzte Zeilen angeblich lauten:

Τ Ο Ε Ν Τ Ω Ε Π Ι . . . . Α Ν Τ Ι Ο Χ Ε Ι
Ο . . . . Κ Ο Ν . . Α Ι Ο Υ Τ Ε Σ Σ Α Ρ Ε Σ

nach der Umschrift des Herausgebers:

ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τοῦ-
το ἐν τῷ ἐπι[φανεστάτῳ τόπῳ. Ἔγραψεν] Ἀντιοχει[αν-
ὸ[ς . . . .] κον [. . . .] αιου τέσσαρες.

Sicherlich waren auch hier die ψῆφοι verzeichnet: — κον[τα·] αἱ οὐ. τέσσαρες, aber weitergehende Vermuthungen verbietet die leider ganz unzulängliche Abschrift.

Schließlich gehören hieher fünf attische Inschriften, keine älter als das erste vorchristliche Jahrhundert:

CIA II 488, von mir schon vor Jahren ergänzt, *cd* Z. 26 f. τῶν ψήφων αἷς ἐδόκει τὴν ἐκφ]ερομένην γνώμην κυρίαν [εἶναι — — —· α]ἷς οὐκ ἐδόκει, οὐδεμία.

IV 2. 489 *d* nach Köhler: τῶν ψήφων αἱ πλήρε]ις αἷς ἐδόκει τὴν ἐκφερομένην γνώ[μην κυρίαν εἶναι — τ]ριάκοντα πέντε, αἱ τετρυπημένα[ι αἷς οὐκ ἐδόκει — —.

IV 2. 630 *b* (Beschluss der Sarapiasten) Λεύκιος Ἀρτεμιδώρου Ἀζηνιεὺς εἶπεν (Verkündigung des Ergebnisses der Abstimmung). τῶν ψήφων αἷς ἐδόκει τόδε τὸ δόγμα κύριον εἶναι, ἑξήκοντα· αἷς δὲ οὐκ ἐδόκει, οὐδεμία.

Dazu kommt, von Köhler zu IV 2. 489 *d* nicht angeführt und auch sonst, gleich den eben genannten Inschriften, in diesem Zusammenhange nicht berücksichtigt, aber besonders bedeutsam, weil sich ergibt, dass damals 3616 Athener abgestimmt haben, der von Tsundas Ἐφ. ἀρχ. 1884, 165 herausgegebene Stein. Er bietet Z. 3 τῶν ψήφων αἱ πλήρεις αἷς ἐδόκει τὴν ἐκφερομένην γνώμην (oder ähnlich) κυρίαν εἶ[ναι 3461· αἱ δὲ τετρυπημέναι αἷς οὐκ ἐδόκει 155.

Gelegentlich brieflicher Erörterung der noch unerledigten Fragen, die sich an diese Urkunde knüpfen, hat W. Gurlitt mir schließlich gezeigt, dass auch CIA III 27 in den Zeilen 5 — αἷς ἐδόκε]ι τόδε τὸ δόγ[μα, 6 αἷς οὐκ ἐδόκει], οὐδεμία Reste dieser Formel vorliegen.

XIII.

1. In dem griechischen Text der trilinguen Inschrift aus Philai die nach anderen von Lyons und Borchardt mit Bemerkungen von O. Hirschfeld in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1896, 469 ff. herausgegeben worden ist, scheint mir an einer Stelle die richtige Lesung noch nicht gefunden. Den Worten der lateinischen Inschrift Z. 5 ff. '*exercitu ultra Nili catarhacte[n] transd[u]cto in quem locum neque populo Romano neque regibus Aegypti [arma ante s]unt prolata*' soll in der griechischen: 'Καὶ σὺν τῇ στρατιᾷ ὑπεράρας τὸν καταράκτην Ἀβάτου στρατ[είας οὐδεμι]ᾶς πρὸ αὐτοῦ γενομένης gegenüberstehen. Es ist befremdlich beide Fassungen einander so wenig entsprechen und in der griechischen eine Örtlichkeit (wie man glaubt, das nur den Priestern zugängliche Felseneiland Ἄβατον im Nil) genannt zu sehen, die in dem lateinischen Texte augenscheinlich gar nicht erwähnt war. Ich zweifle deshalb nicht, dass, um möglichste Übereinstimmung beider Inschriften zu erreichen, vielmehr ἀβάτου στρατ[ιαῖς τῆς χώρ]ας πρὸ αὐτοῦ γενομένης zu lesen ist.

2. Schon vor Jahren habe ich in diesen Mittheilungen 1892, 8[41] auf die von E. Miller Rev. arch. 1883 II 181 veröffentlichte Tempelordnung aus Menschieh aufmerksam gemacht, die in besonderer Ausführlichkeit auch sittengeschichtlich[42] merkwürdige Vorschriften über die von den Besuchern zu beobachtende Reinheit und deren Fristen — nicht, wie der Herausgeber glaubte, Strafsätze in Drachmen — verzeichnet. Obgleich mir durch Jouguets Vermittlung eine neue Abschrift von Botti und Schmidt vorliegt, halte ich mit einigen noch nicht völlig gesicherten Erklärungen und Ergänzungen vorläufig zurück. Z. 1 f. lese ich Τοὺς εἰσιόντας εἰς τὸ ἱερὸν ἁγνεύειν κατὰ ὑποκ[είμενα: κατὰ gleich κατὰ τὰ, vgl. Hatzidakis, Einleitung in die neugriechische Grammatik 152 und in Kuhns Zeitschrift 30, 386; W. Schulze, Quaest. ep. 105; schon CIG II 1055 (345 v. Chr.) καπάδε ἐμίσθωσαν, Meisterhans Gr.[2] 178.

Z. 13 gibt Miller unverständlich ἀπόβατα μηνῶν ξ', d. i. ἀπὸ [κ]αταμηνίων ζ'; meine Änderung Ⅰ für Ξ wird durch die neue Ab-

---

[41]) Meine dort geäußerte Vermuthung hat sich bestätigt; der vordem nur durch Ross von Bladensburg bekannte Stein ist von Hiller von Gärtringen aufgefunden worden und steht nun IGIns I 789.

[42]) Mit ἐκτρωσμὸς und mit Aussetzung der Kinder wird wie mit gewöhnlicher Praxis gerechnet (nachzutragen zu Maass, Orpheus 310 f.). Nebenbei, mit Unrecht sucht man in dem von Maass auf dieser Seite angeführten Epigramm CIA IV 1 p. 89, 373 [99] Joniker (vgl. Hoffmann Sylloge epigr. Graec. 251, W. Schulze Quaest. ep. 42). Kirchhoffs Einfall μαντειῶν φρασμοσύναι μητρὸς ἐπ[ή]ραν oder ἔπ[ει]σαν ist abzuweisen und μητρὸς ἐπ[ευξαμένης zu ergänzen — ein gewöhnlicher Pentameter.

schrift als richtig erwiesen[43]); die Frist stimmt mit den gleichartigen Vorschriften CIA III 73 Z. 20: ἀπὸ γυναικέων ἑβδομαίαν, 74 Z. 5 ἐκ τῶν γυναικέων διὰ ἑπτὰ ἡμερῶν λουσαμένην [κατακέφαλα. Über das Wort καταφήνια K. St. Kondos. Φιλολογικαὶ παρατηρήσεις 157.

3. Sowohl A. Joubin wie Th. Reinach haben bei ihren Bemerkungen über die Bauten der Antonia Tryphaina an dem Isthmos von Kyzikos REG 1893. 8 und 1894. 45. 48 ein Denkmal übersehen, über das Lolling Ath. Mitth. 1880. 388 leider nur vorläufigen Bericht erstattet hat. Es ist dies eine mit Reliefs und Inschriften geschmückte runde Basis. die. wie der Finder mit Recht vermuthet. einst an dem Hafen aufgestellt eine Statue des Poseidon trug. Da dichter Schmutz den Stein bedeckte, hat Lolling eine befriedigende Lesung und Umschrift nicht zu geben vermocht. Auch ich kann. ohne in umständliche Erörterungen einzutreten, den augenscheinlich mangelhaften Abschriften einen gesicherten Text nicht abgewinnen. In der Inschrift der Hauptseite (nach Lolling) sind die Namen der Antonia Tryphaina und ihrer Kinder deutlich: ist einmal die Beziehung auf die großen Bauten erkannt. von denen das von Joubin veröffentlichte Psephisma[44]) und die Inschrift des Architekten Bakchios[45]) spricht. so ist es leicht Z. 2 in τῶν ΕΥΙΣΙΙ: τῶν Εὐ[ρείπων zu finden[46]) und Z. 3 τῆ]ς λίμνης ἐκ τῶν ἰδίων ἀποκατ.. στησ.. zu lesen. Das Epigramm der Rückseite. dessen Herstellung ich Glücklicheren überlasse, handelt gleichfalls von den Canal- und Hafenanlagen. die Kyzikos wieder zu einer Insel machten. erwähnt an zwei Stellen die Εὔριποι, die in Kriegszeit verschüttet durch Antonia hergestellt wurden. und wendet sich schließlich an den Gott, der Εὐρείπων ἔγγυος ἀμφοτέρων am Meere sein Standbild erhielt. Das Denkmal. das unsere Überlieferung über jene Bauten so erfreulich bereichert, ohne bisher nach Gebühr gewürdigt zu sein. scheint leider verschollen: wenigstens ist meine Erkundigung in Constantinopel — dorthin sollte es 1880. wie Lolling vorsichtig sagt. 'über kurz oder lang' geschafft werden — vergeblich geblieben. Hoffentlich regt diese Bemerkung. die sich mit Absicht darauf beschränkt. in Kürze die Bedeutung des Steines festzustellen. zu weiterer Nachforschung über sein Schicksal an.

4. Die Fluchformel am Schlusse einer Grabschrift aus Parion scheint E. Legrand BCH 1893. 551 nicht erkannt zu haben. Die ersten

[43]) Ebenso ist Z. 4 ἡμέρας Ξ statt Ξ zu lesen.

[44]) Z. 7 f. τά τε συγχωσθέντα τῶν Εὐρείπων [πρότερον φόβοις πολέμου τῇ τοῦ Σεβαστοῦ συνανοίγνουσα εἰρήνῃ. Eine Bemerkung zu Z. 23 s. oben S. 68.

[45]) Βάκχιος Ἀρτέμωνος τοῦ Βακχίου γενόμενος ἐπὶ τῆς ὀρυγῆς τῶν λιμένων καὶ τῆς λίμνης καὶ τῶν διωρύγων καὶ τῆς ἐποικοδομίας τῶν προκειμένων χωμάτων κτλ.

[46]) In dem vorhergehenden Worte könnte allenfalls συγκεχωσμένων stecken.

Worte sind klar: ὁ κακώσας τὴν εἰκόνα μὴ λάθῃ τὸν Ἥλιον; es folgt ΑΛΛΑΠ und in kleineren Buchstaben in der nächsten Zeile ΟΥΑΚΑΙΑΥΤΗ. Darin steckt nicht ἀλ(λ)' ἀπ|όλοιτο, sondern ἀλλὰ π|άθοι ὁ καὶ αὐτή, nämlich ἡ εἰκών. Oft wird in Flüchen dem Frevler genau das angewünscht was er gethan. vgl. Rohde. Psyche 422. 457. Zu πάθοι vgl. in ähnlicher Formel Le Bas Wadd. 1754. 1756 πάθοι τὸ πᾶν κακόν (Kyzikos).

5. In der von Sterrett Wolfe Expedition 518 veröffentlichten Inschrift aus Ulu Borlu (Apollonia), die eine auf königlichen Befehl erfolgte Grenzberichtigung erwähnt, sind auch nach G. Hirschfelds fördernden Bemerkungen (Gött. Anz. 1888, 590) die letzten Zeilen unergänzt geblieben. Ich lese im engsten Anschluss an die von dem Finder verzeichneten Reste Z. 11 ff. καὶ [ὁρο]θετήσαντα, [πίστεως ἕνεκεν καὶ μεγαλοφροσύνης.

6. Mit Unrecht glaubte G. Hirschfeld Inscr. Brit. Mus. 925 Z. 24 ff. διατελεῖ ἐμ πᾶσιν στοιχῶν τῆι τε ἰδίαι ἀρετῆι καὶ δόξηι καὶ τῆι ἰδία (ἐκ) προγόνων ὑπαρχούσηι αὐτῶι καλοκαγαθίαι das Wörtchen ἐκ einsetzen zu müssen. Der Steinmetz hat vielmehr in τῆι ἰδια fälschlich ein Jota wiederholt; τῆι διὰ προγόνων . . . . καλοκαγαθίαι gibt den richtigen Gegensatz zu τῆι τε ἰδίαι ἀρετῆι καὶ δόξηι.

7. In den Bruchstücken von Verträgen zwischen Kreta und Mylasa Le Bas Wadd. 381 ff., J. Baunack Studien I 7. 249, Ath. Mitth. 1890. 262, BCH 1890, 618 lässt sich eine bisher nicht erkannte Bestimmung mit leichter Mühe herstellen. Vergleicht man 382 παντ[ὶ σθένει καὶ τὸς ἐν [τᾶι νάσωι Κρηταιέας] καὶ τὸς ἔξω τᾶς νά[σω οἰκίοντας —] τας Κρήτας πολεμω[—, wo Baunack καὶ αὐ]τᾶς liest, mit 383: βοαθῆν Μυλασεῦσι παντὶ [σθένει καὶ τὸνς ἐν τᾶ]ι νάσωι Κρηταιέανς καὶ [τὸνς ἔξω τᾶς νάσω πολί]τανς πάντας τὸνς ϝοικίον[τας — —]ασως αὐτᾶς τᾶς Κρήτας πο — —. so ergibt sich: ὡς αὐτᾶς τᾶς Κρήτας πολεμωμένας. Vgl. dazu Paus. X 21, 1. τότε οὖν ἠμύναντο (sc. οἱ Αἰτωλοί) ὡς περὶ πόλεως οὐδέν τι Ἡρακλεώταις μᾶλλον ἢ καὶ αὐτοῖς προσηκούσης; den Beschluss der Rhodier auf einem Steine aus Jasos Inscr. Brit. Mus. 441 (Michel 431) Z. 85 f. ἐπιμελεῖσθαι τᾶς Ἰασέων χώρας καθάπερ καὶ τᾶς τοῦ δάμου, und die kretische Inschrift BCH 1889, 72 (mit meinen Verbesserungen) Z. 17 ff. συν επαύξοντας — — — τὰν ὑπάρχουσαν αὐτοῖς πάτριον δαμοκρατ[ε]ίαν — | φροντίττοντας ἅπερ καὶ ὑπὲρ τῶ[ν ἰδίω]ν? ἑκάστους πατρίδων.

8. Ich reihe hier einige Bemerkungen zu den von Th. Reinach REG 1893, 153 ff. veröffentlichten Inschriften aus Jasos an. S. 157 A Z. 4 ist sicher σκου[τλῶσαι zu lesen, vermuthlich auch Z. 2. Zu den jetzt von M. Fränkel, Inschriften von Pergamon II 341 (σκουτλάριος) beigebrachten Belegen trage ich nach Lanckoroński Pisidien S. 226 zu

75 und 200[1]). *B* Z. 12 ff. vermuthe ich ἐὰν δέ τι πλεονάσῃ, τοῦτο χωρήσει εἰς τὸ λοιπὸν ἐλαιοχρείστιον τοῦ ἐνιαυτοῦ. ἐφ' ᾧ ἐὰν πάλιν λίπῃ τε[ρσή]σαντός ποτε τοῦ ἐλαίου ἢ τινος ἑτέρας γενομένης ἐτίας κτλ.: vgl. καῦσις τῶν ἐλαίνων BCH 1891. 186 f. und ἀκαρπίαι τῶν ἐλαιῶν ebenda 1888. 102. S. 169. 6 in Z. 1 wohl ἐναν]τίον οὐδ' ἐν τούτοις, eine Redensart wie Z. 6 f. Z. 11 halte ich τὴν καθήκουσαν ἀποδιδόντες χάριτα τοῖς καλοῖς κἀγαθοῖς ἀνδράσιν καὶ φιλοτειμου[μενοι πάντας] αὐτοὺς (so Joubin) für unmöglich. Entweder καὶ φιλοτειμου[μένοις περὶ] αὐτοὺς (sc. τοὺς πρεσβυτέρους) oder φιλοτειμού[μενοι (sc. οἱ πρεσβύτεροι) περὶ] αὐτοὺς (sc. τοὺς ἄνδρας). Z. 14 ἐπὶ τῇ] εὐνοίᾳ [τῇ] (καὶ die Abschrift) εἰς τοὺς πρεσβυτέρους.

9. Lanckoroński Pisidien 195 (Sagalassos) ehrt die συντεχνία βαφέων Π. Αἴλ. Κοΐντον Κλ. Φιλιππιανὸν Οὔαρον ἀγωνοθέτην διὰ βίου ἀγώνων Κλαρείων καὶ Οὐαρείων, ἀρχιερέα τοῦ Σεβαστοῦ καὶ φιλόδοξον ἡμερῶν δολο-κλήρων ὀξέσι σιδηροῖς ἐπὶ ἀποτόμοις ἑκάστης ἡμέρας ε' καὶ σιδηροκόντρα. Die letzten Zeilen findet Petersen dunkel und fragt: 'ob eine Sonnenuhr betreffend?' Ich bemühe mich nicht die ganze Stelle aufzuhellen; einleuchtend ist, dass sie sich auf Monomachien bezieht und ἡμερῶν δ' ὁλοκλήρων zu lesen ist. Man vergleiche einstweilen die Inschriften aus Magnesia Ath. Mitth. 1894. 20[12] καὶ ποιήσαντα μονομαχιῶν ἡμέρας τρεῖς ἀποτόμους ἀρξάμενον πρῶτον παρὰ τὸ ψήφισμα τὴν τρίτην ἡμέραν und Branchidai CIG 2880: ποιησάντων — μονομαχίας ἀποτόμους ἐπὶ ἡμέρας δεκαδύο, sowie den für den Gegenstand wichtigen, leider sehr verstümmelten Stein aus Mylasa BCH 1888. 11, der Z. 3 die σιδήρου χορηγία erwähnt.

10. In der soeben von Ramsay, Cities and bishoprics of Phrygia I 2 S. 475[332] mitgetheilten Grabschrift aus Dikeji lese ich die von dem Herausgeber nicht umgeschriebenen Worte ΕΙΝΑΙΑΥ..ΑΝΕ.. ΔΙΑΣΤΟ: εἶναι αὐ[τὸν] (sc. τὸν βωμὸν) ἀνε[ξο]δίαστο[ν], vgl. CIG 2050. Athen. Mitth. 1892, 81. 1893, 27; W. v. Diest und M. Anton, Petermanns Mittheilungen, Ergänzungsheft 116, 10. 13; ἀνεξαλλοτρίωτος Ath. Mitth. 1878, 58. Pergamon II 590. Ein sonst nicht belegtes Wort μανίζω glaubt Ramsay in einer Inschrift, die er in demselben Werke I 1 S. 157[47] veröffentlicht, zu finden: εἰ δέ τις τὴν στήλην καθελεῖ ἢ μανίσει, ἕξει τοὺς θεοὺς ἐναντίους. Aber sollte in Μανίσει nicht ΑΦανίσει stecken?

11. Ohne andere Schwierigkeiten zu berühren, will ich in der von G. Hirschfeld Berliner Sitzungsberichte 1888, 875 veröffentlichten Inschrift aus Amastris (früher CIG 4152 *d*) wenigstens einige Worte herstellen, die bisher unergänzt geblieben sind. Es ist Z. 6 ff. augen-

1) Neuerdings handelt über das Wort ohne Kenntnis der inschriftlichen Belege und der bereits von anderen gegebenen Erklärung P. Tannery Rev. arch. 1897, 78.

scheinlich von der Wiederaufstellung einer Heraklesstatue und Ersetzung abgängiger oder beschädigter Theile der Löwenhaut die Rede: ἐν τοῦ θκσ' ἔτει ἐπὶ τῶν περὶ Η[—] ἄρχοντα ἀρχόντων ἀνέστησε[ν ἐκ τῶν ἰδίων (? oder eine andere Bestimmung) τὸν Ἡρακλέα καὶ τὴ κατεσπασμένη λεο[ντῆ — — — ΛΙΣΧΛΣ ἀποκατέστησ[εν. Das vorletzte Wort habe ich nicht gefunden; τοὺς ὄνυ[χας (dazu vielleicht ein Beiwort) liegt von den überlieferten Zügen wohl nicht zu weit ab; hat es nicht hier, so kann es in der Lücke gestanden haben.

12. BCH 1889, 250 liest G. Fougères in einem Beschlusse attischer Kleruchen auf Delos zu Ehren des epischen Dichters Ariston aus Phokaia: παραγενόμενος εἰς τὴν νῆσον ἐποιήσατο καὶ πλείονας ἀκροάσεις ἐν τῶι ἐκκλησιαστηρίωι καὶ ἐν τῶι θεάτ[ρωι καὶ εὔ]νους τὰ πεπραγματευμένα ΕΙ . . . . . ὕμνησε τόν τε ἀρχηγέτην Ἀπόλλωνα κτλ. Statt εὔ]νους ist ἀναγ]νοὺς zu lesen. Zu πραγματεύεσθαι vgl. BCH 1894. 77 und über ähnliche Inschriften H. Pomtow, Rhein. Mus. 1894. 580 ff. Für die Lücke wage ich, da ich den Stein nicht kenne, keinen Vorschlag.

13. Auf einen Schriftsteller bezieht sich auch die bisher nicht ergänzte Inschrift in Latyschews IPE I 184. Ich lese, wie ich glaube, mit Sicherheit: Ἡρακλ[είδας Παρμένοντος εἶπ[εν· ἐπειδ]ὴ Συρίσκος Ἡρακλείδα ΤΑ . . . . . . ´ είας τᾶς Παρθένου φιλ[οπόνως συγ[γράψας[48] ἀνέγνω καὶ [πρὸς πάντας τ]οὺ[ς Βο[σπόρου βασιλεῖ[ς ἀνενεώσα[το τὰ [ὑ]πάρξαντα φ[ιλάνθρωπα κτλ. Den Gegenstand des Werkes vermag ich nicht mit Sicherheit zu bezeichnen; doch komme ich immer wieder, wenn auch ein von dem Herausgeber verzeichneter Rest nicht stimmen will, auf die Vermuthung: τὰ[ς ἐπιφαν]είας τᾶς Παρθένου zurück. Vgl. für das Wort z. B. die Inschrift aus Ephesos Brit. Mus. 482 B. Z. 13 διὰ τὰς ὑπ' αὐτῆς (nämlich der Artemis) γεινομένας ἐναργεῖς ἐπιφανείας und die Inschriften aus Pergamon I 248 Z. 49 ff. über Ζεὺς Σαβάζιος, ὃς καὶ ἐμ πολλαῖς πράξεσι καὶ ἐμ πολλοῖς κινδύνοις παραστάτης καὶ βοηθὸς ἡμῖν γενόμενος ἐκρίναμεν διὰ τὰς ἐξ αὐτοῦ γενομένας ἐπιφανείας συγκαθιερῶσαι τῆι Νικηφόρωι Ἀθηνᾶι, I 247 διὰ τὴν γενομένην ὑπὸ τοῦ Διὸς τοῦ Τροπαίου ἐπιφάνειαν; und zur Sache das Psephisma der Chersonasiten für Diophantos IPE I 185, Dittenberger Sylloge 252 Z. 22 ff. ἁ διὰ παντὸς Χερσονασιτᾶν προστατεύουσα Παρθένος καὶ τότε συμπαροῦσα Διοφάντωι προεσάμανε μὲν τὰν μέλλουσαν γίνεσθαι πρᾶξιν διὰ τῶν ἐν τῶι ἱερῶι γενομένων σαμείων, θάρσος δὲ καὶ τόλμαν ἐνεποίησε παντὶ τῶι στρατοπέδωι, und Latyschew, Berliner Sitzungsberichte 1892, 493 zu dem Bürgereide der Chersonasiten. Nebenbei, in dieser wichtigen Urkunde ist Z. 7 ff. zu lesen: οὐ προδωσῶ Χερσόνασον κτλ.

48) Strabon 17 p. 801 (vgl. Meister, Sächs. Berichte 1891, 22) von dem Serapisheiligthum zu Kanobos: συγγράφουσι δέ τινες καὶ τὰς θεραπείας.

οὐδὲ τἆλλα τείχη οὐδὲ τᾶς (τας Latyschew) ἄλλας χώρας ἂν (ἂν L.) Χερσονασῖται νέμονται ἢ ἐνέμοντο οὐθενὶ οὐθέν.

14. In den BCH 1891, 571 ff. veröffentlichten Psephismen aus Amorgos wird mir unverständlich 572 Z. 23 μεταλλάξαι τὸν [ἐξ]αί[ρετο]ν βίον und ebenso 595 Z. 2 μεταλλάξαι τὸν ἐξα[ίρετον βίον ergänzt, während die der Verbesserung allerdings sehr bedürftigen Abschriften an ersterer Stelle TONE . AIΓΓI . N, an letzterer TONEΞAN . . . . bieten. Es ist an beiden sicherlich τὸν ἐξ ἀνθρώπων βίον zu schreiben. Vgl. ὅτε] Ἀλέξανδρος μετάλ[λαξεν τὸν ἐξ ἀνθρώπ]ων βίον in dem zuletzt in O. Hoffmanns Gr. D. II S. 93 abgedruckten Psephisma für Thersippos und meine Zusammenstellungen Ath. Mitth. 1897, 186.

15. In dem Psephisma der Bargylieten Le Bas Wadd. 87, Dittenberger Sylloge 165, Michel Recueil 457 liest man Z. 39 ff. allgemein: καὶ τὸ ψήφισμα ἀναγραφῆι ἐν στήληι καὶ σταθῆι παρὰ τῶι ἱερῶι τ[οῦ Ἡρακλέους. Aber eine Aufstellung bei dem Heiligthum ist unerhört. Von dem letzten Worte Z. 40 wird nur eine senkrechte Haste verzeichnet. Es ist παρὰ τῶι [βωμῶι τ]οῦ Ἡρακλέους zu schreiben. Ein gleich ausgezeichneter Platz παρὰ τῶι βωμῶι τοῦ Διὸς τοῦ Πολιέως wird in einem Psephisma der Delier BCH 1886, 125 Z. 28 f. vgl. 63 f. einer Statue zugewiesen. Sieh auch J. Penndorf Leipziger Studien XVIII 141.

16. Den von Böckh CIG I 1335 nach Pouqueville mitgetheilten Beschluss des κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων herzustellen, ist heute leicht. Ich lese, ohne Böckhs irrige Ergänzungen zu berücksichtigen: Ἐπειδὴ Φίλων . . . . Λα]κεδαιμόνιος [εὔνους ὢν διατελεῖ τῶι κ[οινῶι τῶν Λακε]δαιμονίων καὶ πο[λ]λ[ὰς καὶ μεγάλας χ]ρείας παρέσ[χηται [καὶ] κατὰ κοινὸν καὶ [κατ' ἰδίαν] το[ῖς ἐν]το[γχά]νουσιν σπ[ουδῆς καὶ φι]λο[τιμία]ς οὐδὲν ἐ[λ]λείπων εἰς τὰ π]αρακ[αλούμε]να, ἔδοξε κτλ.

17. Wie es in dem Psephisma der Allarioten für die Teier Le Bas Wadd. 73 Z. 9 f. heißt: ἀεί τινος ἀγαθῶ παραιτίως γίνεσθαι τῷ δάμῳ καὶ τὰ παρακαλώμενα ἐπὶ πλέον συναύξειν, so ist auch in dem Psephisma von Eleutherna CIG 3047, Le Bas Wadd. 71 (zuletzt abgedruckt in Ch. Michels Recueil d' inscriptions grecques 57) Z. 10 f. καὶ [ἀεί] τινος ἀγαθῶ παραιτίους γίνεσθαι καὶ τὰ [παρακαλώ]μενα ἐπὶ πλέον συναύξειν zu schreiben statt, wie man bisher las, τὰ [ἐψηφισ]μένα oder τὰ [γενό]μενα.

18. Mit Recht hat Lolling in der Hekatompedoninschrift CIA IV, 1 p. 137 (L. Ziehen, Leges Graecorum sacrae 1) II Z. 15 das Wort hιπνε[ύεσθαι hergestellt. Ich glaube es auch in einer anderen, leider nur durch Fourmont bekannten und bisher missverstandenen Inschrift (CIG 1119 Argis in ecclesia D. Joannis τοῦ Προδρόμου) aufzeigen zu können.

ϽΕΟΙϹ
ΔΟΞΕΤΕΛΕΙΜΕ
ΜΗΛΙΠΠΕΥΕΣΘΑΙ
ΝΕΥΕΣΘΑΙΜΗΔ
ΙΕΡΓΑΣΤΗΡΙΟΝΑΙ
ΝΜΗΔΕΚΟΠΡΟΝΕΣ
ΗΔΕΚΟΡΧΟΡΕΤΡΑΝΡ
ΑΜΦΙΤΟΤΟΥΛΥΚΕΙ
ΛΓΟΙΚΡΙΤΩ

'Videtur locatio fundi sacri esse, quae facta erat ea condicione, ne liceret haec atque illa facere' Böckh. Ich erkenne einen νόμος ἱερός, Beschluß der Haliaia; denn Z. 2 ist sicher zu lesen: Ἁλιαίαι ἔ|δοξε τελεί[αι vgl. GrDI 3315 (Mykenai), 3320 (Nemea), Ed. Meyer, Forschungen I 101. ἱππεύεσθαι Z. 3 verstehe ich nicht: die Vermuthung [ἐν τῶι τοῦ Λυκείου ?....|μη|δ'] ἱπ[ν]εύεσθαι [μηδὲ.... liegt nahe. Das Wort der nächsten Zeile ist mir nicht klar; ich gestehe, dass ich einmal an φρυγα|νεύεσθαι, ein freilich nicht belegtes Wort, oder an σκαπα|νεύεσθαι (auch dies eine λέξις ἀθησαύριστος, in dem Briefe des Dareios BCH 1889, 529) gedacht habe. Vgl. CIA II 841 μὴ φέρειν ξύλα μηδὲ κόπρον μηδὲ φρύγανα μηδὲ φυλλόβολα ἐκ τοῦ ἱεροῦ und Mus. Ital. III 572 Z. 81: νόμοις γὰς ἱεροῖς καὶ ἀραῖς καὶ ἐπιτιμίοις ἄνωθεν διεκεκώλυτο ἵνα μηδεὶς ἐν τῷ ἱερῶι τοῦ Διὸς τοῦ Δικταίου μήτε ἐννέμηι μήτε ἐναυλοστατῆι μήτε σπείρηι μήτε ξυλεύηι.[50]) Z. 5 wird die Anlage eines ἐργαστήριον[51]) im heiligen Bezirke, Z. 6 die Düngung verboten sein: μηδὲ κόπρον ἐσ[βάλλειν oder ἐσ[βάλλεσθαι vgl. CIA II 545 Z. 21 ἐπὶ τᾶς ἱερᾶς γᾶς κόπρον μὴ ἄγεν μηδεμίαν und die REG 1890, 211 veröffentlichte Inschrift aus Chios ἐν τοῖς ἄλσεσι μὴ ποιμαίνεν μηδὲ κοπρεύεν. Für Z. 7 habe ich nur Unsicheres vorzutragen. Z. 9 darf man als Postscriptum fassen und στρατ|αγοὶ Κρίτω[ν ... vermuthen.

Die ebenfalls nur durch Fourmont bekannte Urkunde CIG 1118, so merkwürdig, dass sie Arnold Schäfer für unecht erklären wollte, werde ich demnächst an anderer Stelle behandeln und durch meine Ergänzung den Nachweis erbringen, dass die Inschrift στοιχηδὸν geschrieben war.

19. Zu dem Opferkalender CIA III 77 bemerkt v. Prott, Fasti Graecorum sacri 3 p. 15, die Bedeutung des dreimal vorkommenden ἀνυπερθέτως sei nicht klar. Ich verweise auf die Stiftungsurkunde aus

[50]) Weitere Belege in diesen Mittheilungen XV 11. Dazu die Inschrift über das Orakel des Apollon Koropaios, deren Ergänzung ich demnächst an anderem Orte vorlege, Ath. Mitth. 1882, 69 II Z. 32 ff.; Mus. Ital. I 191.

[51]) Vgl. Inschriften von Pergamon I 40.

Neapel. Kaibel IGSI 759, Z. 2 ff.: μὴ ἐξουσίαν δὲ ἐχέτωσαν ὁ φρήταρχος ἢ οἱ χαλκολόγοι κτλ. ἢ ἄλλος τις τῆς φρητρίας τῆς Ἀρισταίων τὴν θυσίαν ἢ τὸ δεῖπνον ὑπερτίθεσθαι παρὰ τὰς τεταγμένας ἡμέρας. und das Psephisma aus Akraiphia. Dittenberger CIG Sept. I 2712, Z. 62: μηδεμίαν ὑπέρθεσιν ποιησάμενος ἐν τοῖς χρόνοις μήτε θυσίας μήτε δαπάνης μηδέποτε.

20. CIA II 621 Z. 9 ff. liest man: καὶ εἰς ταῦτα προεὶς εὐπορῶν πλεονάκις ἐκ τῶν ἰδίων καί τισιν τῶν ἀπογεγονότων οὐχ ὑπάρχοντος ἀργυρίου τῶι κοινῶι προϊέμενος εἰς τὴν ταφὴν κτλ. Es ist προεισευπορῶν herzustellen. Eine ähnliche Zusammensetzung verkennt Dittenberger, wenn er Sylloge 180 (CIA II 379) Z. 21 ebenfalls προεὶς gibt statt προεισ|ήνεγκεν (so auch II 380). Man vergleiche προεισφέρω, προαναλίσκω, προδανείζω (W. Wyse Class. Rev. 1892, 254), προευχρηστέω, προδαπανάω (BCH 1891, 545).

21. In einem Psephisma zu Ehren des Nysandros von Larisa heisst es nach G. Fougères BCH 1889, 379 Z. 15 οὐ[θ]ένα κίνδυνον πρ[οηγ]ούμε|νος οὐδὲ . . . Ich verstehe προηγούμενος nicht. Es wird πρ[οορώμε]νος zu lesen sein: vgl. BCH 1890, 195. CIG Sept. I 4132 Z. 14 οὐδεμίαν βλάβην οὐδὲ δαπάνην προορώμενος. E. Pridik Nachrichten des russ. arch. Inst. I 131 Z. 3 οὔτε πόνο[ν οὔτε κακο]παθίαν προορώμενος u. a. nach bekanntem Sprachgebrauche. Ganz so wird auch ὑφορᾶσθαι verwendet: Lebas Wadd. 419 (Mylasa) Z. 2 οὐχ ὑφορώμενος τὴν ἐκ τούτων αὐτῶι ἐσομένην ἀπέχθειαν, Z. 5 οὐχ ὑφιδόμενος οὔτε τὴν μέλλουσαν ἐξακολουθήσειν αὐτῶι ἐκ τούτων ἀντιπαραγωγήν τε καὶ ὑφόρασιν οὔτε τὴν γενομένην κακοπαθίαν: Journ. of hell. st. 11, 115 (Kerasos) οὔτε κίνδυνον οὔτε κακοπαθίαν ὑφορώμενος: BCH 1886, 299 Z. 20 οὐθένα κίνδυνον ὑφιδόμενος. Diese Stellen helfen in der Ephebenurkunde CIA II 471 [52] Z. 65 f. verbessern. Es heisst von dem Kosmeten: ἐποιήσατο δὲ καὶ τὰς ἐξόδους αὐτῶν ἐπί τε τὰ φρούρια καὶ τὰ ὅρια τῆς Ἀττικῆς [οὐδὲν τὴν εὔνοι]αν ὑ[πο]δόμενος. So nach Köhlers Ergänzung. Sie schliesst sich zwar enge an die erhaltenen Reste: ΥΙΑΝΥ . . ΔΟΜΕΝΟΣ an, ist aber sprachlich unmöglich und unverständlich, da die Phrase: 'es an Wohlwollen nicht fehlen lassen', griechisch nie so hätte ausgedrückt werden können. Ich lese, und der Raum empfiehlt, wie ein Blick auf das Original lehrt, diese um ein Zeichen längere Ergänzung: [οὐδεμίαν κακοπαθί]αν ὑ[φι]δόμενος. Das Psephisma CIA II 341 spricht Z. 16 in einem auf den Kosmeten bezüglichen Satze im Zusammenhange mit ἀσφάλεια und [φυλακή]? ebenfalls von κακοπαθία. Ausrückungen werden auch heute noch im Süden als κακοπαθία empfunden.

22. In dem Psephisma der Stadt Alabanda für Richter aus Karystos, für das nun Schauberts Abschrift, erheblich besser als die von Prokesch's

[52] Z. 17 schlage ich vor: μέγιστον δὲ νομίσαντες καὶ ἀναγκαιότατον εἶναι τὴν [illegible] καὶ τῶν ὑπὸ τοῦ δήμου προστεταγμένων μαθημάτων.

CIG 2152 *b* (Böckh Kl. Schr. IV 519; Le Bas. Iles 1609) vorliegt, wird (abgesehen von anderen mir zweifelhaften Lesungen, deren Erörterung ich meiner Sammlung der euböischen Inschriften vorbehalte) Z. 4 f. im Archäol. Anz. 1890. 141 folgendermassen mitgetheilt: δικασταὶ δεδικάκασι παρ' ἡμεῖν καλῶς καὶ ἀκολούθως τοῖς νόμοις π[άντα πεποιήκασιν ἄ[λλα πρ]ὸς τοῦ τῆς πατρίδος ἀξιώματος καὶ τοῦ τῆς πόλεως ἡμῶν μεγέθους. Statt des unverständlichen ἄ[λλα πρ]ὸς ist sicher ἀ[ξίω]ς einzusetzen.

23. In dem Eide der Drerier Mus. It. III 657 ff. lese ich den Fluch Z. 39 ff. ἐξόλλυσθαι αὐτός τε καὶ χρήματα τἀμὰ καὶ μήτε μοι γᾶν καρπὸν φέρεν [μήτε μοι γ]υναῖκας τίκτε[ν κατὰ φύ[σιν μήτε] πάματα d. i. die Herden als der wesentlichste Besitz, vgl. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb 208. So heisst es in dem Eide der Amphiktionen Aisch. 3, 111: μήτε γῆν καρποὺς φέρειν μήτε γυναῖκας τίκτειν γονεῦσιν ἐοικότα, ἀλλὰ τέρατα, μηδὲ βοσκήματα κατὰ φύσιν γονὰς ποιεῖσθαι.

24. BCH 1886, 179 veröffentlicht G. Cousin folgende, rechts verstümmelte Inschrift aus Thyrrheion in Akarnanien: Μ 𐅇 Χ 𐅆 Η 𐅅 und bemerkt: „La grandeur de la somme, montant de comptes, donne une idée de l'importance de la ville". Dittenberger sagt CIG Sept. III 1, 188: 'Videntur a dextra, ubi lapis fractus est, signa Δ Π Ι ΙΙΙΙ perisse, ut 16666 drachmarum et quattuor obolorum summa, i. e. quinquaginta milium drachmarum tertia pars, perscripta fuerit'. Aber der Stein ist augenscheinlich eine Rechentafel, gleich der von Salamis (Rhangabé Ant. Hell. II 895 Taf. 19), Athen (Δελτίον 1888, 175) und Eleusis (Πρακτικὰ 1884. 74) vgl. Böckh Kl. Schr. IV, 497. B. Keil Hermes 1892. 645.

25. Die Verzeichnisse des Cultuspersonals von Olympia, die jetzt in Dittenbergers trefflicher Ausgabe vereinigt vorliegen (Inschriften von Olympia 58 bis 141), tragen meist die Ueberschrift Διός oder Διὸς ἱερά. Im Hinblick auf Paus. V 15, 10, der gerade die auf jenen Tafeln verzeichneten Beamten als bei den monatlich auf allen Altären der Altis dargebrachten Opfern betheiligt nennt, liege es nahe, sagt Dittenberger S. 138, eben Listen des Personals jener Monatsopfer zu erkennen. Dagegen mache die erwähnte Ueberschrift bedenklich. 'Nicht weil viele von jenen Altären anderen Göttern geweiht waren — denn die Benennung a potiore sei ganz unanstößig —, wohl aber weil man nicht begreife, mit welchem Rechte gerade jene Monatsopfer als die des Zeus bezeichnet worden sein sollen, im Unterschiede von anderen, die darauf mindestens denselben Anspruch hatten'. Ich glaube, die ganze Erwägung geht irre, denn sie verkennt die Bedeutung der Ueberschrift. Diese redet überhaupt nicht von Opfern, sondern bezeichnet einfach die Inschriftstele als ἱερὰ Διός, als Anathem und Eigenthum des Gottes. Ganz so trägt die Stele mit dem Verzeichnisse und den Psephismen der Dionysiasten aus

dem Peiraieus CIA IV 2, 623 *d* die Ueberschrift Ἱερὰ Διονύσου, wo niemand an Dionysosopfer denken wird. Ὁ πίναξ ἱαρὸς Ὀλυνπίαι (Inschriften von Olympia 2). Und durch gleichartige Aufschriften oder den Namen des Gottes allein sind unzählige Gegenstände aller Orten und zu allen Zeiten als Weihegeschenke gekennzeichnet worden.[53] Nicht umsonst wird von der Aufstellung der Urkunden in heiligem Bezirk gerade ἀναθεῖναι gesagt.

In diesem Zusammenhange darf ich einer besonderen Gruppe von Anathemen ein kurzes Wort widmen. Als Ulrich Köhler das merkwürdige, von Theodor Gomperz gedeutete Schriftsystem veröffentlichte (Ath. Mitth. 1882, 359), verwies er mit Recht auf zwei ähnliche Weihungen: das χαλκοῦν γραμματεῖον des Oinopides von Chios in Olympia, das die Aufzeichnung seines „großen Jahres" enthielt, und Metons Kalender in Athen. Dazu ist nun die astronomische Inschrift aus Lindos in Hiller von Gärtringens IGIns I 913 gekommen, besonders bedeutsam durch ihre Unterschrift — θεο[ῖ]ς χαριστήριον. Auf einen anderen, noch räthselhaften Stein von der Akropolis hat kürzlich Köhler, Hermes 1896, 153 aufmerksam gemacht.[54] Ich glaube diese Reihe noch durch eine allgemein bekannte Aufzeichnung bereichern zu dürfen, die Sprüche der Weisen in Delphi. Für den Sinn dieser und der anderen Weihungen ist eine Stelle des Dion von Prusa lehrreich περὶ τοῦ σχήματος 12: τῶν γε μὴν ἑπτὰ σοφῶν τὰς γνώμας ἀκούουσι καὶ ἐν Δελφοῖς ἀνατεθῆναι πρότερον οἷον ἀπαρχάς τινας τῆς σοφίας τῆς ἐκείνων καὶ ἅμα τῆς τῶν ἀνθρώπων ἕνεκεν ὠφελείας.

Es schien angebracht, diesen Bemerkungen ein Verzeichnis der behandelten Stellen und Worte folgen zu lassen. Ich erlaube mir auch die Inschriften aufzunehmen, die ich in früheren Jahrgängen (XV, XVII) dieser Zeitschrift besprochen habe, da jene Beiträge in mehreren neueren Veröffentlichungen nicht berücksichtigt worden sind.

Athen. ADOLF WILHELM.

[53]) Vgl. Homolle BCH 1882, 141; Kretschmer, Vaseninschriften 4.

[54]) Ein Bruchstück behandelt von Böckh Kl. Schr. IV 497, das andere noch unveröffentlicht.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 53 Z. 3 v. u. Bruchstück *I* statt Bruchstück I.

S. 54 Z. 7 v. o. an beiden Stellen eher Γ.

S. 55 ist die Anmerkung zu den Worten 'in Ephesos': 'Vgl. Inschriften von Pergamon I 157 *d*' ausgefallen. Dagegen gehört die irrthümlich hieher gerathene Anmerkung [5] zu den Worten S. 58 Mitte: ὅπλον ἀνατιθέναι und ἆθλον τιθέναι (oder ἐκτιθέναι). Zudem ist in dieser Anmerkung nach 'Dittenberger, Sylloge' die Zahl 246 ausgeblieben.

S. 56. Für τῇ δεύτερον ἡμέρᾳ ist nachzutragen: Inscriptions of Cos 13 Z. 3.

S. 57 (Inschriften von Pergamon 245). Eine vierte Verbesserung zu dieser Inschrift trage ich hier nach. Fränkel liest *B* Z. 24 f. in dem Beschlusse der Mytilenaier: καλ]εσσάτωσα[ν δὲ αὔτοις ἐπὶ ξέ]νια εἰς τὸ π[ρυτανήιον] ἐπὶ τὰν [ἐπίοισαν ἀμέραν. Es ist sicher ἐπὶ τὰν [κοινὰν ἐστίαν zu lesen, wie in einem anderen, jetzt in Wien

befindlichen Psephisma der Mytilenaier zu Ehren von Richtern aus Erythrai (zuletzt in Ch. Michels Recueil d'inscriptions grecques 357) Z. 46 f.

S. 57. Für θεωρεῖν in ähnlichem Zusammenhange hätte ich viele Belege bringen können, wenn es deren bedürfte. Es ist überhaupt hellenistisch.

S. 58 Z. 6 v. u. ist statt ἐμφήνας, falls das Wort überhaupt richtig ist, ἐμφαίνων zu lesen.

S. 61 ist in der ersten Zeile des Abschnittes III statt 136 f: 136 *b* zu lesen.

S. 62 Z. 4 statt S. 73: S. 13.

S. 64. Nach 'Vakuf' Z. 3 ist (Herakleia am Salbakos) einzuschieben. Die Inschrift aus Tabai ist BCH 1890, 526, nicht 1896, 296 veröffentlicht. Wenige Zeilen weiter ist statt: 'Akuf' zu lesen 'die ebenfalls aus Vakuf stammt'. Vakuf schreibt Kiepert, Sterrett und Ramsay (Phrygia I 1, 189) Makuf.

S. 64 Anm. 14 ist Rev. de philol. 1895, 133 zu lesen.

S. 65 Z. 13 ἡ γεγονεῖα.

S. 70 zu Ende von Abschnitt VIII: REG 1896, 359 statt 1896, 1.

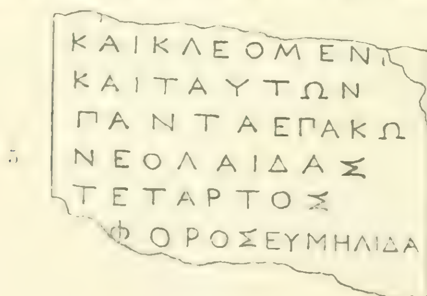
S. 71 hätte ich den Druckfehler Ath. Mitth. 1890, 334, 39 τῶ Ἀγραίω Δι[ὸς statt Δι[ί mitberichtigen sollen.

S. 83. Wie ich aus U. Wilckens Aufsatz Zeitschrift f. aeg. Sprache XXXV ersehe, hat für die Inschrift aus Philai Brinkmann dieselbe Lesung vorgeschlagen.

Eine verschleppte Inschrift.

Gelegentlich eines kurzen Aufenthaltes in Symi besichtigten Dr. Heberdey und ich im Frühjahre 1891 in der Λέσχη Αἴγλη eine kleine Sammlung von Alterthümern. Die Inschriften verschiedener Herkunft, die sie vereinigt, sind meist bekannt. Unter den noch nicht veröffentlichten verdient ein Stück, das ich nachstehend nach meiner Abschrift mittheile, besondere Beachtung.

Bruchstück einer Stele weißen Marmors, 0·26 *m* breit, 0·18 *m* hoch, 0·075 *m* dick, oben und unten unvollständig. In Z. 1 vielleicht noch Spuren unkenntlicher Buchstaben. Z. 6 zu Ende einige Zeichen von neuer Hand eingekratzt, nach Z. 7 anscheinend freier Raum.



. . . .
καὶ Κλεομένης
καὶ ταὐτῶν
πάντα ἐπάκω
Νεολαΐδας.
Τέταρτος·
ἔφορος Εὐμηλίδα ς.

Die Inschrift, wie man sagte, aus Karien, ist augenscheinlich infolge merkwürdigen Zufalles von dem Vorgebirge Tainaron an die kleinasiatische Küste und von dort auf die nahe Insel Syme verschleppt worden[1]. Denn sie stimmt in ihrer Fassung ganz überein mit den bekannten Urkunden aus dem Poseidonheiligthume IGA 80. 84. 86 = Inscr. Brit. Mus. II 139. Zu Anfang wird demnach die Weiheformel, der Name des Freilassers und mindestens eines Freigelassenen zu ergänzen sein. Über ἐπάκω nach Blass Misc. epigr. 130 W. Schulze Quaestiones epicae 55; vgl. v. Wilamowitz, Aischylos Orestie II 241. Der Name Νεολαΐδας ist aus Arkadien und Elis bekannt. Τέταρτος in Tegea (Ath. Mitth. 4, 139) und Amyklai (Ath. Mitth. 3, 164), Εὐαρχίδας in der Peloponnesos und sonst bezeugt. Die Inschrift wird dem vierten vorchristlichen Jahrhunderte angehören.

Athen. ADOLF WILHELM.

Zum Tempelbau der Alkmeoniden.

Ich glaube nicht allein zu stehen, wenn ich mich durch H. Pomtow's jüngste Behandlung der Thätigkeit der Alkmeoniden in Delphi (Rheinisches Museum 1895 S. 329 ff., 1896 S. 105 ff.) mehrfach zum Widerspruche gereizt finde. Indes bin ich, wenn ich an dieser Stelle auf die Sache zurückkomme, nicht gesonnen, mit der Ausführlichkeit, die dem Verfasser jener Aufsätze gefallen hat, zu wetteifern. Umsoweniger, als Pomtow auch diesmal weitere Belehrung und insbesondere, soferne er sie nicht schon erfolgt meint, eine Widerlegung der entgegenstehenden Ausführungen v. Wilamowitz's (Athen und Aristoteles I S. 32 ff. II S. 327) für eine vierte Beilage versprochen hat. Ohne diese τέταρται φροντίδες abzuwarten, halte ich es für geboten, in Kürze auf zwei Geschichten hinzuweisen, die das Verfahren der Alkmeoniden zu beleuchten sehr geeignet, gleichwohl aber für die Erklärung des aristotelischen Berichtes noch nicht verwertet sind.

Dieser lautet (Πολ. Ἀθ. 19, 4) folgendermaßen: ἀποτυγχάνοντες οὖν ἐν ἅπασι τοῖς ἄλλοις ἐμισθώσαντο τὸν ἐν Δελφοῖς νεὼν οἰκοδομεῖν, ὅθεν

[1] Vgl. meine Bemerkung Ἐφ. ἀρχ. 1892, 176. Bursian, Über das Vorgebirge Taenaron. Abh. d. Bayr. Akad. 1856, 779.

εὐπόρησαν χρημάτων πρὸς τὴν τῶν Λακώνων βοήθειαν. Wie die Worte ὅθεν εὐπόρησαν χρημάτων zu verstehen sind, hat v. Wilamowitz mit einem Verweise auf Philochoros' Bericht schol. Pind. Pyth. 7, 9 dargethan: die Alkmeoniden erhielten nach Abschluss des Contractes einen Theil des bedungenen Preises als Baufonds und verwendeten diese Gelder zur Anwerbung des Freicorps wider die Peisistratiden. Den Folgerungen, die sich aus dieser Deutung, der einzig zulässigen, für das Verhalten der Alkmeoniden ergeben, steht Pomtow S. 123 ablehnend gegenüber, von anderen Gründen abgesehen, weil die für spätere Jahrhunderte durch Inschriften bezeugte Sitte, den Unternehmern bei Abschluss des Vertrages eine erhebliche Summe auszuzahlen, nur mit größter Vorsicht zu einem Rückschlusse auf die Gepflogenheiten des sechsten Jahrhunderts verwendet werden könne. Aber gerade solcher Brauch pflegt sich nicht zu ändern[1]: so bezeugen ihn auch zwei Geschichten, die sich auf Phalaris und Theron beziehen. Sie sind nicht, wie man erwarten könnte, in den zweiten Oekonomika, sondern in Polyaens Strategemata überliefert. Ich lasse die Texte mit wenigen Bemerkungen folgen.

V. 1: Φάλαρις Ἀκραγαντῖνος τελώνης τῶν πολιτῶν κατασκευάσαι βουλομένων Διὸς Πολιέως νεὼν ἀπὸ διακοσίων ταλάντων[2] ἐπὶ τῆς ἄκρας ὡς πετρώδους καὶ στερεωτάτης[3] καὶ ἄλλως ὁσίως ἂν ἔχον ἐν ὑψηλοτάτῳ τὸν θεὸν ἱδρύσασθαι, αὐτὸς ὑπέσχετο τοῦ ἔργου ἐπιστάτης ἂν γένηται καὶ τοὺς ἀρίστους τεχνίτας ἕξειν[4] καὶ τὴν ὕλην λυσιτελῶς παρέξειν καὶ τῶν χρημάτων ἀσφαλεῖς ἐγγυητὰς δώσειν. ἐπίστευσεν ὁ δῆμος ὡς διὰ τὸν τελωνικὸν βίον ἐμπειρίαν τῶν τοιούτων ἔχοντι. λαβὼν δὴ τὰ κοινὰ χρήματα πολλοὺς μὲν μισθοῦται ξένους, πολλοὺς δὲ ὠνεῖται δεσμώτας, πολλὴν δὲ ὕλην εἰς τὴν ἄκραν ἀνακομίζει λίθων ξύλων σιδήρου. Durch eine List erwirkt Phalaris sodann die Erlaubnis, die Akropolis mit einer Mauer zu umgeben, und Θεσμοφορίων ὄντων

[1]) Vgl. Homolle BCH 1890, 462[1].

[2]) Vgl. Herod. II 180 Ἀμφικτυόνων δὲ μισθωσάντων τὸν ἐν Δελφοῖσι νῦν ἐόντα νηὸν τριηκοσίων ταλάντων ἐξεργάσασθαι. Plut. Perikl. 12 ναοὺς χιλιοταλάντους.

[3]) Vgl. dazu die Verpflichtung wegzuräumen, bis fester Baugrund erreicht ist, in der Urkunde des Baues der Skeuothek CIA II 1054 (Dittenberger Sylloge 477) Z. 8 τὸ ὕψος ἀνακαθαράμενος ἐπὶ τὸ στέριφον στρωματιεῖ κτλ.; Fabricius Hermes 17, 562. Ferner CIG Sept. 3073 (Dittenberger Sylloge 353) Z. 64 ἐὰν δὲ ὁ τόπος ἀνακαθαιρόμενος μαλακὸς εὑρίσκηται, προςστρώσει κτλ., Eph. epigr. II p. 5, Fabricius de arch. gr. 58. Dazu in der Bauinschrift aus Troezen BCH 1893, 116 II Z. 16 ἐπεὶ μαλακὸν κατεφάνη τὸ χωρίον.

Nebenbei, es ist meines Wissens noch nicht bemerkt, dass das räthselhafte Wort ὀστη CIG Sept. 2477 auf diesem troezenischen Steine wiederkehrt Z. 41: ἀλλῶν ἐργάσσιος ποὶ τὰι ὄσται. Meister, Sächs. Berichte 1891, 7 deutet einleuchtend unglücklich „Halle“, „Kleidung“. Sicherlich bezeichnet ὀστη eine bauliche Anlage.

[4]) ἐνεργῶν τεχνίταις ἱκανοῖς κατὰ τὴν τέχνην, Bedingung in Lebadeia Z. 14.

ἐπιθέμενος τοὺς πλείστους τῶν ἀνδρῶν ἀποκτείνας γυναικῶν καὶ παίδων κύριος καταστὰς ἐτυράννησε τῆς Ἀκραγαντίνων πόλεως.

VI. 51: Θήρων Ἀκραγαντῖνος δορυφόρους μὲν ἔχων ἐν ἀπορρήτῳ παρεσκευασμένους, χρημάτων δὲ οὐκ εὐπορῶν πρὸς τὰς μισθοδοσίας[5]), τῆς πόλεως Ἀθηνᾷ μεγαλοπρεπῆ ναὸν ἐγειρούσης, ἐπειδὴ τὰ χρήματα ἐν τοῖς ἐργασίαις διεκλέπτετο, ἔπεισεν ἀθρόαν ἔκδοσιν ποιήσασθαι τοῦ νεὼ καὶ λαβεῖν ἐγγυητὰς ἀξιοχρέους[6]) καὶ ὁρίσαι προθεσμίαν ἐν ᾗ τὸ ἱερὸν συντελεσθήσεται. ἔδοξεν ὀρθῶς λέγειν καὶ ἡ πόλις πεισθεῖσα τὸ ἔργον ἐξέδωκεν. ἠργολάβει τε Γόργος Θήρωνος. ἐπεὶ δὲ τὸ τῆς πόλεως ἀργύριον ἔλαβεν, οὔτε τέκτονας οὔτε λιθοξόους οὔτε τοὺς ἄλλους δημιουργοὺς ἐμισθώσατο, ἀλλὰ κατὰ τῆς δούσης πόλεως μισθὸν τοῖς δορυφόροις ἔδωκε καὶ τοῖς ἰδίοις χρήμασιν Ἀκραγαντῖνοι ὑπὸ Θήρωνος ἐτυραννεύθησαν.

Die Geschichten von Phalaris und Theron zeigen, dass die Übernahme eines großen Baues geradezu als Mittel galt, sich in Besitz einer beträchtlichen Summe baren Geldes zu setzen. Das ist für die Beurtheilung der gleichen Überlieferung bezüglich der Alkmeoniden, wie sie Aristoteles und Philochoros geben, sachlich bedeutsam. Sprachlich ist die zweite Erzählung Polyaens zufällig auch deshalb wertvoll, weil sie die vielfach angefochtenen Worte des aristotelischen Berichtes gegen unberechtigte Eingriffe schützen hilft. Der Aorist εὐπορήσαν, den Kaibel, Stil und Text der πολ. Ἀθ. 169 bedenklich fand, ist schon durch v. Wilamowitz's Erklärung gesichert, und diese sollte nach dem offenkundigen Scheitern aller Versuche, die Stelle umzudeuten oder zu ändern, nicht mehr bezweifelt werden. Aber Blass ist geneigt χρημάτων zu tilgen. Mit Unrecht, nicht nur weil Polyaen in ähnlichem Zusammenhange es zuzusetzen gut findet: χρημάτων kann nicht fehlen, weil es nicht auf Mittel schlechthin, sondern auf Barmittel ankommt. Die Verbindung εὐπορεῖν πρός τι hat unnöthigerweise Bedenken erregt. Da man ἔχοντες τοσούτους πόρους πρὸς τὸ ὑμῖν πολεμεῖν (Xen. Anab. II 5, 20) sagt, sollten für εὐπορεῖν πρός τι nicht erst Belege gesucht und 'die in der That überzeugende Parallelstelle' Aristot. Metaph. 993, 26 τάχα γὰρ ἂν ἐξ αὐτῶν εὐπορήσαιμέν τι πρὸς τὰς ὕστερον ἀπορίας beigebracht werden müssen; Polyaens εὐπορεῖν πρὸς τὰς μισθοδοσίας wird allen Zweifeln ein Ende machen. Überhaupt hat man die Schwierigkeit verkannt, wenn man sie in πρὸς suchte: wenn irgendwo, so liegt sie in

[5]) Vgl. die eben ausgeschriebenen Worte des Aristoteles.

[6]) Der ständige Ausdruck; vgl. die Bauinschrift aus Lebadea Z. 26, aus Delos Hermes 17 S. 5 A [12] u. s., Br. Keil Ath. Mitth. 1895, 41.

[7]) Vgl. Hermes 17 S. 5, CIG II 573, CIG Sept. 4255 (Oropos) und die lex parieti faciendo bei Th. Wiegand, Die Puteolanische Bauinschrift, Jahrb. f. class. Philol. Suppl. Bd. XX, 666, 688.

den folgenden Worten: genauer zugesehen, ist aber aller Anstoß, den man genommen hat, missverständlich. In seiner letzten Ausgabe folgt Blass — doch nicht ohne Bedenken[1] — Papageorgiu, der Ἀθηνᾶ VI 548 mit Interpunction nach χρημάτων liest: ἐμισθώσαντο — οἰκοδομεῖν, ὅθεν εὐπόρησαν χρημάτων, πρὸς τὴν τ. Λ. βοήθειαν. Ich vermag nicht beizustimmen. Die neugeschaffene Verbindung ist hart und unklar, die Trennung befremdet, da es unleugbar am nächsten liegt, die Worte πρὸς κτλ. zu εὐπόρησαν zu ziehen, und die ganze Erzählung verliert, wenn Papageorgiu den Satz ὅθεν κτλ., wie seine hierin keineswegs zutreffende Paraphrase zeigt,[2] in einer Parenthese untergehen lässt. v. Wilamowitz und Kaibel erklären, man könne die Worte πρὸς κτλ. überhaupt nicht construieren; sie werden daher von v. Wilamowitz als Zusatz eines Lesers getilgt, während Kaibel mit anderen eine Lücke annimmt. Aber beide, und die meisten Kritiker gleich ihnen, verstehen unter ἡ τῶν Λακώνων βοήθεια den Beistand der Lakonen; dann ist allerdings die Verbindung εὐπορεῖν πρὸς unfasslich. Völlig unanstößig ist sie hingegen, wenn ἡ τ. Λ. βοήθεια die Unterstützung der Lakonen seitens der Alkmeoniden bedeutet; vgl. z. B. Aen. tact. 1, 5 τῆς τῶν πονουμένων βοηθείας. Denn dazu brauchten die Alkmeoniden nach dem Scheitern aller früheren Unternehmungen in der That Geld; die Übernahme des Baues, die zur Genüge zeigt, wie einflussreich sie längst in Delphi waren, verschaffte ihnen ausreichende Mittel, um im Anschluss an den Kreuzzug der Lakedaimonier ein Hilfscorps der athenischen Verbannten ins Feld zu stellen. So versteht auch Pomtow S. 113 f. die Worte, und darin wenigstens treffe ich zu meiner Freude mit ihm überein.

Athen. ADOLF WILHELM.

[1] denn er setzt zu: „sed nescio an delendum sit χρημάτων, ut est εὐπορεῖν πρὸς Metaph. 993 a 26".

[2] ἐμισθώσαντο τὴν οἰκοδόμησιν τοῦ ναοῦ ἐν Δελφοῖς (ὅθεν καὶ χρήματα ἐδανείζοντο) προπαρασκευάσαντες οὕτω τὴν τοῖς Ἀθηναίοις βοήθειαν τῶν Λακώνων.

Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt sein, dass βοήθεια auch ganz allgemein eine kriegerische Unternehmung bezeichnen kann; so in der Stelle Aen. tact. 16, 14 Κυρηναίοις δὲ καὶ Βαρκαίοις εἴρηται τὰς μακρὰς βοηθείας κατὰ τὰς ἁμαξηλάτους τε ὁδοὺς καὶ ἐπὶ συνωρίδων καὶ ζευγῶν βοηθεῖν.

Über die griechische Hypothek.

Seit mehr als einem Decennium sind die Fragen, die sich an die Hypothek des griechischen Rechtes knüpfen, Besprechungen unterzogen worden. Sie präciser zu beantworten, als bisher möglich war, kann vielleicht erneuter Erwägung gelingen, wie viel Unlösbares auch noch übrig bleiben mag. Hier sollen nur wenige Punkte nochmals besprochen werden.

I.

Gleich die Frage nach der Entstehung der Hypothek hat Anlass zu einer Controverse gegeben. Während Dareste[1] sie aus der Institution des sogenannten Scheinkaufs (ὠνὴ ἐπὶ λύσει) entstehen ließ, indem er als Mittelglied zwischen diesem und der Hypothek im engeren Sinne eine Verpfändungsform annahm, die den Gläubiger zur Enteignung des gesammten Pfandobjectes einschließlich der Hyperocha berechtigte, läugnete ich den Zusammenhang zwischen beiden Institutionen und führte die Hypothek auf Schuldknechtschaft zurück.[2] Der negative Theil meiner Ausführungen erfreute sich mehrfacher Zustimmung, der positive wurde vielfach bekämpft. So leugnete Hitzig in seinem Buche über das griechische Pfandrecht[3] gleich mir die directe Entstehung der Hypothek aus dem Scheinkauf, aber auch die aus der Schuldknechtschaft und glaubte, dass der Hypothek eine bestimmte feststellbare Rechtsinstitution nicht vorangegangen wäre, aus der sie sich entwickelt hätte. Beauchet[4] endlich ist wieder zur Hypothese Dareste's zurückgekehrt, indem er zugleich die Behauptung aufstellte, dass das Institut des Scheinkaufs nicht älter als die solonische Gesetzgebung, demnach die Hypothek noch wesentlich jünger sei und kaum über den ersten Seebund hinaufrage.

[1]) Nouvelle revue historique de droit 1877 S. 171 ff.

[2]) Wiener Studien 1887 S. 279 ff.

[3]) Herm. Ferd. Hitzig, das gr. Pfandrecht, München 1895. S. 16.

[4]) L. Beauchet Histoire du droit privé de la république athénienne III S. 191.

Da eine solche zeitliche Bestimmung eine wesentliche Stütze der Dareste'schen Hypothese wäre, so wird es nöthig sein, sich zunächst mit ihr auseinander zu setzen. Die Thatsache ist freilich zuzugeben, dass aus älterer Zeit keine Hypothekensteine auf uns gekommen sind; aber das ist eine Thatsache, die schlechthin nichts beweist, höchstens, dass im fünften Jahrhundert Grund und Boden nicht in dem Maße belastet waren, als im vierten. Dass aber die Hypothek in irgend einer Form — sei es selbst in der des Scheinkaufs — bereits vor Solon existiert hat, sagt er selbst, wenn er sich rühmt, die Mutter Erde von den ὅροι befreit zu haben. Wenn Beauchet diese ὅροι nicht als Hypothekensteine fasst, so thut er der Überlieferung Gewalt an. Sicherungen für die Eigenthümer der Äcker gegenüber den auf denselben sitzenden Frohnarbeitern, oder Hektemoren, wie er meint, können sie nicht gewesen sein. Denn die Seisachthie, auf welche Aristoteles diese Worte Solons bezieht, war wohl imstande, die Frohnarbeiter von ihrer Verpflichtung auf den Äckern der Reichen zu arbeiten durch die Aufhebung der sie verpflichtenden Schuld zu befreien, aber sie konnte eine Änderung in den Eigenthumsverhältnissen an Grund und Boden nicht mit sich bringen. Man hätte daher die auf den Äckern stehenden ὅροι überhaupt nicht beseitigt, weil die Eigenthümer, die durch sie bezeichnet wurden, dieselben blieben, oder wenn man sie beseitigt hätte, weil die ausdrückliche Sicherung des Eigenthumsrechtes nicht mehr nöthig schien, seit Frohnarbeiter nicht mehr existierten, so hätte diese That unmöglich einen Ruhmestitel Solons bilden können.

Es ist vielmehr durch das solonische Gedicht die Existenz der Hypothek — und es liegt kein Grund vor, die Hypothek im engeren Sinne auszuschließen und bloß Scheinkauf anzunehmen — für die vorsolonische Zeit bewiesen. Eine chronologische Abfolge des Scheinkaufs und der Hypothek ist aber nirgends nachweisbar und somit das Hauptargument Darestes beseitigt.

Was nun den positiven Theil meiner These, die Entstehung der Hypothek aus der Schuldknechtschaft anlangt, so hat sich Hitzig zu ihrer Bekämpfung zunächst eines verbreiteten Argumentes bedient, welches zuerst Ludwig Mitteis [5] vorgebracht hat. Er glaubt mit Mitteis, dass die Schuldknechtschaft in Attika zwar durch Solon aufgehoben, im übrigen Griechenland aber so lange — bis in die römische Zeit — bestand, dass von einer thatsächlichen Ablösung derselben durch die Hypothek nicht die Rede sein könne. Wäre dies auch wahr, so bewiese es meines Erachtens nichts. Die Schuldkechtschaft konnte so lange

[5]) Reichsrecht und Volksrecht, S. 447 ff.

bestehen, als man will, und konnte neben der Hypothek bestehen, und dennoch kann es richtig sein, dass sich die Hypothek aus ihr entwickelte. Die ältere Institution kann sich erhalten haben, wenn auch eine jüngere, aus ihr abgeleitete, daneben vorhanden war. Wenn ich das gleichzeitige Bestehen von Hypothek und Scheinkauf als ein Argument gegen die Dareste'sche Hypothese verwendet habe, so ist das etwas völlig anderes. Der Scheinkauf lässt sich eben nicht bis zu einer Zeit verfolgen, wo nur er und nicht auch zugleich die Hypothek bestand, während wohl niemand leugnen wird, dass Schuldknechtschaft schon zu einer Zeit bekannt war, als es noch keine Hypothek gab. In Attika erfolgte die Aufhebung der Schuldknechtschaft durch einen einmaligen gesetzlichen Act, und sie ist daher auch mit einemmal verschwunden.

In anderen griechischen Staaten, wo das nicht der Fall war, konnte die Schuldknechtschaft in vereinzelten Fällen auch fortbestehen, wenn in anderen Fällen der Gläubiger schon im eigenen Interesse sich mit dem Ertrag der Pfändung des Eigenthums begnügte. Mich trifft daher der Einwand nicht, dass ich selbst in der Erklärung einer halikarnassischen Inschrift das Nebeneinanderbestehen von Schuldknechtschaft und Hypothek zugegeben hätte. Vielmehr ist für meine These dieses Nebeneinanderbestehen zu irgend einer Zeit Voraussetzung.

Aber es hat mir auch nie einleuchten wollen, dass die Fortexistenz der Schuldknechtschaft in den außerattischen Staaten bis in späte Zeit eine bewiesene Sache sei. Was Mitteis bewiesen hat, ist, dass die Personalexecution lange fortbestand. Aber eine Personalexecution muss nicht Schuldknechtschaft, d. h. Verlust der persönlichen Freiheit sein, gewiss nicht in dem Sinne, dass der zahlungsunfähige Schuldner Sclave des Gläubigers wurde.

Man könnte am Ende noch an eine Schuldknechtschaft in dem Sinne glauben, dass der Schuldner bis zur Abtragung der Schuld zwar persönlich frei blieb, aber frohnden musste, und oft genug mag dies auf Grund des Darlehensvertrages vorgekommen sein, wie es noch heute vorkommt, aber eine gesetzliche Folge der Zahlungsversäumnis kann es kaum gewesen sein. Dagegen gibt es noch sonst mehrfache Arten der Personalexecution, so vor allem die Schuldhaft, die bekanntlich bei Staatsschuldnern selbst in Athen trotz des solonischen Verbotes auf den Leib zu borgen bestand. Schuldhaft ist eben nicht Schuldknechtschaft. Freilich wir haben die Schuldknechtschaft im eigentlichen Sinne jetzt im Gesetz von Gortyn; aber dass sie in dieser Zeit überall schon aufgehört hätte, hat nie jemand behauptet. Die Argumente aber, die für spätere Zeit beigebracht sind, beweisen wirklich nicht viel. Wir haben einen ständigen Beisatz in den Darlehensurkunden auf Papyris sowie

in einigen inschriftlichen, welcher ungefähr lautet: ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε αὐτοῦ sc. τοῦ δανεισαμένου καὶ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ. Aber aus diesen formelhaften Worten die Schuldknechtschaft zu pressen, geht nicht an. Sie sind durchaus möglich, wenn es nur irgend eine Form der Personalexecution, z. B. die Schuldhaft gegeben hat. Aber nehmen wir die Worte im allerstrengsten Sinne und schließen wir — was ja durchaus möglich und nicht unwahrscheinlich ist — dass in den außerattischen griechischen Staaten die Schuldknechtschaft niemals rechtlich aufgehoben wurde und dass daher in den Darlehensverträgen die härtesten Bestimmungen, die nach geltendem Recht möglich waren, auch üblich blieben, glaubt auch dann jemand, dass in den Zeiten eines ausgebildeten Capitalismus dem Gläubiger, der vielleicht keinen Grundbesitz, vielleicht auch keine Fabrik besaß, mit der pfandmäßigen Erwerbung eines Sclaven gedient war? Wozu konnte er ihn anders verwenden als zur persönlichen Bedienung und Wartung? Glaubt jemand, dass die Geldgeberin Nikarete von Thespiae, die der Stadt Orchomenos gegen eine von den Polemarchen und deren Bürgen ausgestellte συγγραφή borgte und in dieselbe die Formel setzte: ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε αὐτῶν δανεισαμένων καὶ ἐκ τῶν ἐγγύων . . . καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς irgendwie denken konnte, im Falle der Zahlungsversäumnis die Polemarchen von Orchomenos und deren Bürgen zu Schuldsclaven zu machen, statt sich an ihrem Vermögen schadlos zu halten? [6])

Es gibt freilich eine Möglichkeit, den Gläubiger auch bei herrschendem Capitalismus durch Schuldknechtschaft zu befriedigen, nämlich den Verkauf der Schuldsclaven. Aber abgesehen davon, dass uns nach dem fünften Jahrhundert kein Beispiel für einen solchen Verkauf bekannt ist, hinderte der hohe Zinsfuß und die durch ihn bedingte exorbitante Erhöhung der Schuld den Verkauf des Schuldners, der ja über den Marktpreis eines Sclaven nicht an den Mann gebracht werden konnte, weil dadurch der volle Schuldbetrag nicht hereingebracht werden konnte.

Endlich aber ist das stricte Verbot der Schuldknechtschaft in Attika, das mit Beginn des sechsten Jahrhunderts nicht wieder aufgehoben wurde, doch unmöglich ohne Folgen für die anderen griechischen Staaten gewesen.

Man muss sagen, dass sich in der Zeit nach Alexander die Schuld-

6) IGS 3172. Der Complex von acht Urkunden, welche diese Anleihe betreffen, ist in böotischem Dialekt abgefasst, bloß die συγγραφή, die eben jene Pfändungsformel enthält, in κοινή, obgleich Gläubiger wie Schuldner Böoter sind. Offenbar weil die συγγραφή, wie Mitteis bewiesen hat, der allgemeinste Darlehensvertrag war und man die vorhandenen Muster ohneweiters sammt ihren Formeln adoptierte.

knechtschaft, selbst wenn und wo sie noch zu Recht bestand, so sehr überlebt hatte, dass der Gläubiger es gewiss in den meisten Fällen vorzog, keinen Gebrauch von ihr zu machen, wenn er es auch nicht verschmähte, andere Gewaltmaßregeln gegen die Person des Schuldners anzuwenden.

Damit ist freilich noch nicht bewiesen, dass die Hypothek sich folgerecht aus der Schuldknechtschaft entwickelte. Ich hatte aus der halikarnassischen Inschrift (Dittenberger, Sylloge 6) einen Zustand erschlossen, in welchem Schuldknechtschaft noch besteht, aber die Person des Schuldners weniger als Person und mehr als Eigenthümer gekauft wurde. Ich schloss das aus den bedeutend variierenden Kaufsummen der dort als verkauft notierten Personen und nahm eine Entwicklungsreihe an, an deren Spitze die Schuldknechtschaft schlechthin steht, welcher dann eine mildere Form folgt, in der der Mensch nicht als solcher, sondern nach seinem ökonomischen Werte, also als Eigenthümer gekauft wird, woraus sich von selbst der Verzicht auf die Person des Schuldners entwickelt. Die Interpretation der Inschrift selbst ist meines Wissens nicht bestritten worden. Es kann wohl auch kaum bestritten werden, dass in Halikarnass zur Zeit der Inschrift neben der Hypothek diese mildere Form der Schuldknechtschaft in Übung war. Man kann nur behaupten, dass die Hypothek selbständig und unabhängig auch von dieser Form der Schuldknechtschaft sich entwickelt habe.

Nun finden wir die Schuldknechtschaft in alter Zeit überall auf griechischem Boden und müssen nach den ökonomischen Bedingungen derselben fragen. Vom Standpunkte des Gläubigers war sie nothwendig, wenn er den Schuldner als Arbeiter brauchen konnte, um ihn auf seinem Acker zu verwerten, eventuell um den Ertrag seiner freien Arbeit, soweit er über die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse hinausgieng, einzuziehen. Der Schuldner musste sich, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen, dazu bereit finden, wenn sein Vermögen nicht hinreichende Deckung bot oder nicht realisierbar war. Beide ökonomischen Bedingungen trafen in ältester Zeit zu. Der Reichthum des Besitzenden bestand zum großen Theil im Grundbesitz, und die Verwertung der Schuldsclaven war daher gegeben. Der Schuldner war entweder besitzlos und hatte nichts einzusetzen als den eigenen Leib, oder in manchen Fällen kleiner Grundbesitzer, der jedoch in nicht wenigen Gesetzgebungen so weit an sein Ackerlos gebunden war, dass er es nicht verkaufen durfte; wenigstens ist uns das Gesetz über die Unveräußerlichkeit staatlich vertheilten Landes nicht bloß für Sparta bezeugt. In einem solchen Falle war die Schuldknechtschaft die einzig mögliche Sicherheit für den Gläubiger. Für die Hypothek ist die ökonomische Voraussetzung

ausreichender Besitz des Schuldners, um eine Belastung möglich zu machen, freie Veräußerbarkeit und Erwerbsfähigkeit. Diese Voraussetzungen traten in den meisten griechischen Staaten mit der Demokratisierung der Gesellschaft ein, und daher konnte die Hypothek thatsächlich die Schuldknechtschaft ablösen.

Die Schuldknechtschaft geht daher der Hypothek zeitlich voraus, und die letztere wurde offenbar von denselben typischen Subjecten an denselben typischen Objecten geübt, und an denen früher die Schuldknechtschaft geübt wurde. So weit kann man argumentieren. Das andere, die Frage, ob die eine Institution auch begrifflich aus der andern entsprungen ist, bleibt Sache des Glaubens.

II.

In historischer Zeit stehen Scheinkauf und Hypothek durchaus neben einander. Die Vortheile, die jeder der beiden Verpfändungsarten zukamen, habe ich mich a. a. O. auseinanderzusetzen bemüht und damit den Grund darzulegen versucht, der das gleichzeitige Bestehen derselben möglich und wünschenswert machte. Im wesentlichen hat das Hitzig adoptiert. Nur meint er, dass ursprünglich die Hypothek beschränkt gewesen sei auf die Fälle von Dos und Pacht, also für Sicherstellung der Mitgift auf dem Grundbesitz des Ehegatten zugunsten der Ehefrau oder zugunsten des Ehegatten auf dem Grundbesitz des Dosbestellers einerseits und zur Sicherstellung namentlich des zu verpachtenden Waisenvermögens anderseits und dass erst spät die Hypothek den Scheinkauf auch für Pfandrechte, die aus Darlehensverträgen entsprungen sind, verdrängte. Der Grund für diese Annahme liegt in der Thatsache, dass die überwiegende Mehrzahl der erhaltenen ὅροι, die ausdrücklich dos oder μίσθωσις οἴκου als Veranlassung des Pfandes nennen, sogenannte ἀποτιμήματα sind, d. h. eine bestimmte Form der Hypothek darbieten, während, wie es scheint, die Mehrzahl der Fälle, in denen Scheinkauf vorliegt, sich auf Darlehen bezieht. Dass das ἀποτίμημα ein besonderer Fall der Hypothek ist, darüber kann kein Zweifel bestehen, weil es Hypotheken gibt, die nicht ἀποτιμήματα sind. Aus den Lexikographen werden wir belehrt — und die Rednerstellen stimmen dazu ebenso wie Arist. πολ. Ἀθ. 56, 7 — dass ἀποτιμήματα vorzüglich bei προῖξ und μίσθωσις οἴκου angewendet werden. Was die μίσθωσις οἴκου betrifft, so wissen wir, dass unter der Intervention des Archon und des Gerichts eine Versteigerung der Verpachtung des Waisenvermögens an den Meistbietenden gegen Hypothek üblich war und dass eben jene Hypothek, die auf dem Gute des Pächters lastete,

ἀποτίμημα hieß.[7]) Aus dem Namen ist zu schließen, dass der Wert des Waisenvermögens ebenso wie der des zu belastenden Grundstückes abgeschätzt wurden, und Harpokration bezeugt uns, dass diese Abschätzung durch vom Archon ernannte ἀποτιμηταί vorgenommen wurde. Bezüglich der Mitgift ist uns eine magistratische Intervention nicht bezeugt und ebensowenig, dass eine authentische Abschätzung von irgend welchen Organen vorgenommen wurde, aber die Benennung ἀποτίμημα steht auch hier fest, und sie reicht hin, um die Annahme zu begründen, dass auch hier eine irgendwie officielle Schätzung vorgenommen wurde, die einerseits die Höhe der Mitgift, anderseits den Wert des Grundstückes jedem Zweifel entrücken sollte. Damit werden wir zu der Vermuthung geführt, dass das ἀποτίμημα eine Hypothek ist, bei der Pfandobject und Forderung in unanfechtbarer Weise in ihrem Werte bestimmt worden sind. Die Hypothek ist sowohl der allgemeine Ausdruck, der das ἀποτίμημα mit begreift, als auch der specielle, der die nicht oder nicht völlig abgeschätzten Hypotheken begreift. Wenn z. B. bei Staatsanleihen das gesammte private Vermögen der Bürger ebenso wie das Staatsvermögen dem Gläubiger als Generalhypothek verpfändet erscheint, so ist die Abschätzung des Wertes der verpfändeten Güter absolut unmöglich. Aber auch bei Darlehen, und an sich auch bei Mitgiften ist der Fall möglich, dass das zu verpfändende Grundstück augenscheinlich den Wert der auf demselben vorzumerkenden Summe so erheblich überstieg, dass eine Schätzung des ersteren, soweit das Gesetz sie nicht erforderte, unnöthig war. Ebenso ist es möglich, dass die Mitgift oder das Dargeliehene zwar nicht ausschließlich in barem Gelde bestand, aber doch augenscheinlich dem Werte des zu belastenden Grundstückes so sehr nachstand, dass eine officielle Schätzung des Mitgiftwertes vermieden werden konnte. Endlich ist der Fall denkbar, dass der Wert der aus einem Rechtsgeschäfte sich ergebenden Hypothek zur Zeit der Einräumung des Pfandrechtes nicht hinreichend bekannt war und das Grundstück für spätere Auszahlung des aus dem Geschäfte sich ergebenden Gewinnes verpfändet wurde.

Wir nehmen also die ἀποτιμήματα als privilegierte Hypotheken, um den neuen Ausdruck zu prägen, als Hypotheken cum beneficio inventarii an, bei welchen irgendwie officielle, für den Fall des Waisengutes sogar Intervention des Archons und des Gerichtes nothwendig war, und es ist daher begreiflich, dass sie nur bei Verpachtung von Waisengeldern und bei Dosbestellung nothwendig oder möglich waren. Für die Waisengelder sowie für die vom Ehegatten zur Sicherung der dos im Falle

[7]) Über die Procedur sieh Schulthess Vormundschaft nach att. Recht S. 139 ff.

des Todes oder der Scheidung zu bestellende Hypothek begreift sich ein solches privilegiertes Pfandrecht ohne weiters. Schwer aber ließe es sich begreifen, wenn dem Ehegatten ein privilegiertes Pfandrecht vom Dosbesteller (Vater oder Bruder) eingeräumt würde. Und ohne diese Theorie einer privilegierten Hypothek auszusprechen, hat Hitzig angenommen, dass sämmtliche erhaltenen ὅροι immer nur die Verpfändung von Seite des Ehemannes, nie des Dosbestellers verstehen. Die Entscheidung dieser Frage, soweit die ὅροι in Betracht kommen, hängt von der Erklärung von CIA II 1137 ab.[8]) Dareste nimmt an, dass der Verpfänder der Vater der Frau ist, der zur Zeit der Eheschließung unter dem Archontat des Euxenippos (305/4) das Pfandrecht auf die ganze dos, die er nicht ausgezahlt hatte, einräumte, in den zwei Jahren die Hälfte zahlte und unter dem Archon Leostratos (303/2) für die zweite Hälfte sammt aufgelaufenen Zinsen neuerdings Hypothek einräumte.

Köhler nimmt den Ehemann als Verpfänder und legt sich die Sache so zurecht, dass die Scheidung sofort nach der Eheschließung erfolgte, weil der Gatte nur die Hälfte der Mitgift erhielt, nach zwei Jahren aber eine Versöhnung und Wiederverehelichung unter der Bedingung zustande kam, dass der Ehegatte die zweite Hälfte der Mitgift spendete, dafür aber die zweijährigen Zinsen der empfangenen ersten Hälfte nicht zurückzuerstatten brauchte und sie zum Capital schlug, welches er hypothekarisch sicherstellte. Es ist richtig, dass die Erklärung Köhlers, so wie sie vorliegt, etwas compliciert ist und einen Roman voraussetzt, der nicht überliefert ist. Aber sie lässt sich vereinfachen. Man braucht nur anzunehmen, dass die eine Hälfte der Mitgift zwei Jahre vor der Hochzeit dem präsumtiven Eidam zu Geschäftszwecken geborgt, die Hochzeit erst im Jahre des Leostratos vor sich gieng und dann die zweite Hälfte der Mitgift anderweitig sichergestellt war; auch andere Erklärungen lassen sich finden, die den Ehegatten als Verpfänder zulassen. Macht man so die Erklärung Köhlers plausibler, so hat sie unbestreitbar alles vor der Interpretation Dareste's voraus. Zunächst muss Dareste einen 18%igen Zinsfuß annehmen und ihn als den üblichen erklären, was er nicht war. Bezeugt ist er als gesetzlich für den Mann, der sich von der Frau scheiden lässt und die Mitgift nicht sogleich herausgeben kann, nicht aber für den Dosbesteller, der im Rückstand ist. Dann scheint mir die Fassung der Inschrift selbst, die die Frau mit dem vollen Namen des Vaters anführt, dafür zu sprechen, dass der ὅρος nicht auf dem Grundstück eben dieses Vaters stand.

[8]) Ἐπὶ Εὐξενίππου ἄρχοντος· ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας ἀποτετιμημένων προικὸς Ξενο[illegible] Πολ[illegible] Γοργίππου θυγατρί, τὸ κατὰ τὸ ἥμισυ καὶ τὸ ἐκ τούτου γιγνόμενον [illegible] ἐπὶ Λεωστράτου ἄρχοντος XXΓHHH

Denn, da die Zugehörigkeit des Grundes zu seinem Eigenthümer feststand, hätte der bloße Individualname der Tochter genügt, um ihre Identität festzustellen. Ich glaube daher mit Lipsius und Hitzig, dass die Köhler'sche Erklärung in ihrer Auffassung des Rechtsverhältnisses der Wahrheit näher kommt, als die Dareste's und somit, dass ein inschriftliches ἀποτίμημα, das vom Dosbesteller eingeräumt ist, nicht existiert. Dennoch gibt es zweifellos solche ἀποτιμήματα. Ein sicheres Beispiel liegt in der Rede des Demosthenes gegen Spudias vor. Polyeuktos, der Schwiegervater des Sprechers, war diesem von der vereinbarten Mitgift 10 Minen schuldig geblieben und räumte ihm kurz vor seinem Tode eine Hypothek auf sein Haus in der Form eines ἀποτίμημα ein. Aber nichts hindert anzunehmen, dass dieses Pfandrecht nicht dem Sprecher, sondern dessen Frau zugesagt war, und dass der aufgestellte ὅρος den Namen der letzteren im Dativ enthielt. Dann liegt zwar eine vom Dosbesteller gewährte Hypothek vor — u. zw., da er offenbar sein Ende herannahen fühlte, auf die Hinterlassenschaft — aber zugunsten der Frau gegen die Ansprüche der Miterben, und es begreift sich, dass auch hier ein besonderes geschütztes Pfandrecht, ein ἀποτίμημα, statthaben konnte, für welches der Schutz des Schwachen ein nothwendiges Requisit war. Ich behaupte also, dass es durch Inventar gesicherte Hypothek nur für Waisengelder, für Dos gegenüber dem Ehemann, und gegenüber dem Dosbesteller nur zugunsten der Frau und nicht des Ehemannes, u. zw. möglicherweise nur auf den Todesfall des Bestellers gab.

Da es eine Legalhypothek im attischen Rechte nicht gab, so stand es im Belieben der Parteien, ob sie gegebenen Falles von der Wohlthat der privilegierten Hypothek Gebrauch machen wollten. Das Privileg selbst aber bestand nicht bloß in der officiellen Inventaraufnahme. Vielmehr citiert uns Demosthenes in der Rede gegen Spudias[9] ein Gesetz, welches die Klagen gegen die Pfandnehmer bei ἀποτίμημα verbot. Das Gesetz, dessen Wortlaut uns vorliegt, habe ich als Garantie der Unanfechtbarkeit des Pfandrechtes betrachtet[10], und Hitzig hat den Charakter desselben weitergehend, aber zweifellos richtig dahin präcisiert, dass, „wenn einmal der Schuldner das Pfand bestellt hat, dann über die Begründetheit der Pfandbestellung (Existenz einer Forderung) zwischen dem Schuldner, beziehungsweise seinen Erben, und dem Gläubiger nicht mehr processiert werden darf".[11] Man darf wohl sagen, dass beides richtig ist, d. h., dass sowohl die Forderung als auch die Existenz des

[9]) Demosth. c. Spud. 7 S. 1030.

[10]) a. a. O. S. 288.

[11]) Hitzig, Pfandrecht S. 137.

Pfandrechtes unanfechtbar sind. Ich kann mich wenigstens der Meinung von Beauchet [12] nicht anschließen, welcher glaubt, dass durch dieses Gesetz dem Gläubiger nur das Recht gewahrt werden soll ohne gerichtliches Urtheil, wenn am Verfallstage nicht gezahlt wurde, vom Pfand Besitz zu ergreifen. Der Wortlaut in seiner allgemeinen Fassung οὐκ ἐᾷ (sc. ὁ νόμος) ὅσα τις ἀπετίμησεν, εἶναι δίκας οὔτε αὐτοῖς οὔτε τοῖς κληρονόμοις legt diese Erklärung nicht nahe, sondern verbietet sie. Eines solchen Specialgesetzes für den Fall des ἀποτίμημα hätte es übrigens nicht einmal bedurft, da nach griechischem Gesetz bei Zahlungsversäumnis durch ἐμβάτευσις ohnehin mindestens der Besitz, nach einigen sogar das Eigenthum am Pfande ohne gerichtliches Urtheil erworben wurde.

Das Verhältnis in der Rede gegen Spudias ist nach der Behauptung des Sprechers dieses: Der Schwiegervater des Sprechers, Polyeuktos, hatte diesem oder vielmehr dessen Frau für den Rest der Mitgift ein Haus als Pfand bestellt. Spudias aber hindert ihn τὰς μισθώσεις κομίζεσθαι, also den Fruchtgenuss zu beziehen. Diese Verhinderung wäre vielleicht am zweckmäßigsten mit einer δίκη ἐξούλης zu verfolgen gewesen, wenn wirklich Gewalt angewendet worden ist. Das ist nicht geschehen, sondern schon wegen einiger anderer Punkte, die in die Klage mit einbezogen wurden, die δίκη προικός angestrengt worden. Wegen der Verhinderung, den Fruchtgenuss aus dem verpfändeten Hause zu ziehen, beklagt sich nun der Sprecher unter Beziehung auf das genannte Gesetz, indem er behauptet, Spudias habe das Gesetz, welches den Pfandschuldnern Processe wegen des Pfandrechtes bei ἀποτιμήματα verbietet, böswillig verletzt. Aber wäre das der Fall, so müsste Spudias der Kläger sein, und alsdann hätte der Sprecher mit Erfolg gegen eine solche Klage die παραγραφὴ μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην anstrengen können, und nach deren Erledigung wäre Spudias mit seiner Klage a limine abgewiesen worden. Nun ist aber der Sprecher Kläger und folglich das Gesetz, welches dem Pfandschuldner oder dessen Erben die Klage versagt, natürlich gar nicht verletzt worden. Es ist ein bloßer Advocatenkniff des Sprechers, wenn er behauptet, dass Spudias gegen das Gesetz gehandelt habe; vielleicht spielt er sogar dabei mit dem Doppelsinn des Wortes δίκη als Process und Klage. Denn ein zugunsten des Pfandgläubigers gegebenes Gesetz konnte doch diesem nicht die Klage gegen den Schuldner wegen böswilliger Störung seines Bezugsrechtes verbieten. Höchstens könnte man vom Standpunkte des Sprechers sagen, Spudias habe ihn durch sein Verhalten zu einem Pro-

[12]) Beauchet l. l. S. 281 f.

cesse gezwungen, dem sonst das Gesetz vorbeugen wollte. Wenn aber der Sprecher es als widergesetzlich bezeichnet, dass Spudias als Beklagter für sein angebliches Recht kämpft, statt sich sofort zu ergeben, so ist er vielleicht in einem thatsächlichen Irrthum.

Wenn man die Erklärung von Beauchet annehmen wollte, so käme man, selbst wenn man dieselbe Finte voraussetzte, die wir für die unsrige nöthig hatten, dass nämlich der Beklagte oder der instruierende Beamte, der den Process nicht a limine abwies, einer Gesetzesverletzung beschuldigt wird, die ihn nur träfe, wenn er Kläger wäre, in unlösbare Schwierigkeiten. Denn auch dann wäre von Spudias das Gesetz nicht verletzt worden. Hat er doch keinesfalls behauptet, dass die Besitzergreifung von verpfändetem Gut erst eines gerichtlichen Urtheils bedürfe.

Der Process ist aber, bevor die demosthenische Rede gehalten wurde, auch schon vor dem Diäteten verhandelt worden. Dort scheint Spudias behauptet zu haben, dass das verpfändete Haus in die Erbschaft für des Polyeuktos gehöre und von ihr nicht als für die Mitgift der Gattin des Sprechers belastet auszuscheiden sei. Dass mit Willen des Polyeuktos ὅροι aufgestellt worden waren, hat er nicht geleugnet, aber behauptet, dass die Forderung der rückständigen Mitgift nicht bestünde, sondern der Erblasser überredet vom Sprecher, sich habe bereit finden lassen, ὅροι zu errichten, gleichwie wenn eine Forderung wegen rückständiger Mitgift bestünde. Der Sprecher führt dabei auch einen Zeugenbeweis, dass ihm die 10 Minen von der Mitgift wirklich geschuldet waren.[13] In der Vertheidigung hatte also Spudias trotz thatsächlich errichteter ὅροι die Existenz der Forderung bestritten gegen das Gesetz, welches die Unanfechtbarkeit garantierte. Aber er hatte sie bestritten mit der Behauptung, dass das ἀποτίμημα auf ungesetzlichem Wege zustande gekommen sei dadurch, dass eine privilegierte Hypothek in einer Sache errichtet worden sei, für welche privilegierte Hypotheken nicht statthaft waren, unter dem Vorwande, dass es sich um eine Mitgift handle, für welche ἀποτιμήματα üblich und gestattet waren. Der Sprecher tritt also den Beweis an, dass es sich wirklich um eine privilegierte Sache, um die Mitgift handle, dass folglich δικαίως ἀπετιμήθη und damit die Sache erledigt wäre.[14] Ob der Sprecher eine solche Vertheidigung

---

[13]) Demosth. c. Spud. § 16 περὶ μὲν γὰρ τῆς οἰκίας, εἰ φησὶν ὑπ' ἐμοῦ πεισθέντα Πολύευκτον προστάξαι τοὺς ὅρους στῆσαι τῶν χιλίων, ἀλλ' οὐ δήπου καὶ τοὺς μάρτυρας ἔπεισα, ὦ Σπουδία, ψευδῆ μοι μαρτυρεῖν, τοὺς παραγενομένους ὅτ' ἠγγύα μοι, τοὺς εἰδότας ἔλαττόν με κομισάμενον, τοὺς ἀκούοντας ὁμολογοῦντος ὀφείλειν ἐμοί, συστήσαντος ἀποδοῦναι, τοὺς τὸ τελευταῖον ταῖς διαθήκαις παραγενομένους.

[14]) ib. § 19 ἀλλὰ μὴν εἴ γε δικαίως ἀπετιμήθη, μεμνημένοις τοῦ νόμου κατὰ μὲν τοῦθ' ὑμῖν οὐκ ἔστιν ἀποψηφίσασθαι Σπουδίου.

nöthig hatte und nicht schlechthin auf das bestehende ἀποτίμημα hinweisen konnte, bleibe dahingestellt.

Für welche Fälle sonst noch ἀποτίμημα zulässig war, ist unbekannt. Dass es nicht ausschließlich für dos und μίσθωσις οἴκου reserviert war, lehrt eine einzige Inschrift,[15]) in der es einem Eranistencollegium eingeräumt worden war.

III.

Ob der Hypothekargläubiger bei Verfall das Recht auf das ganze Pfand oder nur auf den der Schuld entsprechenden Wert habe, ist eine vielfach verhandelte Streitfrage. Zwar muss von allen zugegeben werden, dass das Nothstandsgesetz von Ephesus[16]) ausdrücklich den Gläubiger auf den Wert der Schuld beschränkt und die Hyperocha dem Schuldner oder zweiten Hypothekargläubiger zuspricht, ebenso, dass die zahlreichen Nachhypotheken, die uns überall begegnen, Verzicht des ersten Gläubigers auf die Hyperocha — sei es freiwilligen, sei es gezwungenen — verbürgen. Aber die Analogie mit der πρᾶσις ἐπὶ λύσει, bei der ja begrifflich jede Nachhypothek ausgeschlossen ist und bei Zahlungsversäumnis der Hypothekargläubiger Eigenthümer des Ganzen nicht wird, sondern schon ist, während nur der Schuldner sein Rückkaufsrecht verliert, ließ die Annahme zu, dass auch die Hypothek ursprünglich lediglich Verfallspfand war. Auch schien das die natürlichere Art der Entwicklung, wenn sich aus dem Verfallspfand im Interesse des Gläubigers der ja durch die Sache, wenn sie minderwertig war, nicht immer befriedigt wurde, ein Zustand entwickelte, bei welchem auf die Wertdifferenz zwischen Pfandobject und Schuld Bedacht genommen wurde. Strittig konnte aber sein, in welcher Zeit der Übergang vom Verfallspfand zum Sicherungspfand erfolgte. Als terminus ante quem war das erste Jahrhundert v. Chr. durch das Gesetz von Ephesus gegeben, als terminus post quem ist noch in den jüngsten Bearbeitungen für Attika das vierte Jahrhundert als die Zeit der Gerichtsreden des Demosthenes und Isaeus angeführt worden. Als Argument galt nämlich, dass das athenische Gesetz dem Schuldner sowohl die Nachhypothek als auch den Verkauf des

[15]) CIA IV, 2, 1139 *b*. Der Stein bezeugt an erster und zweiter Stelle je eine πρᾶσις ἐπὶ λύσει, also jede der beiden für einen Theil des Grundstückes, an dritter Stelle das ἀποτίμημα. Es ist daher nur möglich, dass das ἀποτίμημα schon vor dem Scheinkauf bestand und von den Scheinkäufern mit übernommen wurde — wobei natürlich die Stellung an letzter Stelle kein Hindernis wäre, da ja Eigenthumswechsel stattgefunden hatte, oder dass es nach dem Scheinkauf von den Käufern eingeräumt wurde. Eine Nachverpfändung von Seite der ursprünglichen Eigenthümer nach dem Scheinkauf halte ich für unmöglich. Anders Hitzig und Beauchet.

[16]) Dittenberger, Sylloge 344.

Pfandobjectes ohne Zustimmung des Gläubigers verboten haben soll, und die Ansicht, dass der Grund dieses Verbotes in dem Rechte des Gläubigers auch auf die Hyperocha liege, auf die er bei Verkauf hätte verzichten müssen, wenn der Käufer die Hypothek durch Zahlung der Schuld getilgt oder den Verkäufer durch den Kaufschilling in Stand gesetzt hätte zu zahlen.

Aber so unbedingt ist die Geltung jenes Gesetzes nicht zuzugeben. Man stützt sich auf Isaeus de Menecl. her. 28 f. wo erzählt wird, dass der Pächter eines Waisenvermögens, genöthigt dasselbe vermuthlich wegen Eintritts der Großjährigkeit zurückzuzahlen, den durch das ἀποτίμημα belasteten Theil seiner Grundstücke verkaufen wollte, um zahlen zu können, dass jedoch sein Gegner — wie Hitzig zweifellos richtig vermuthet, der Vormund der Waise — den Verkauf verboten habe, um ihn dadurch zu zwingen, vom Besitz des belasteten Gutes zu Gunsten der Waise abzustehen.

Aber es scheint nicht, dass sich der den Verkauf verbietende Vormund dabei auf ein Gesetz gestützt hat, das die Einwilligung des Hypothekargläubigers zum Verkauf erforderte, sondern er suchte durch allerhand Machinationen sich das Verbietungsrecht zu arrogieren. Vermuthlich hat er einen Theil des zu verkaufenden Objectes als sein Eigenthum in Anspruch genommen und auf diese Behauptung gestützt, das Verbot erlassen. Jedenfalls hat dann nachher der beeinträchtigte Grundeigenthümer wegen des Verbotes eine Klage — vermuthlich βλάβης — gegen den Verbietenden eingereicht, die sich doch darauf stützen musste, dass dieser kein Verbietungsrecht gehabt habe.[17]

Eine zweite Stelle findet sich bei Demosth. c. Nicostr. 10, wo der Sprecher erzählt, Nikostratos hätte eine Hypothek auf sein Gut aufnehmen oder es verkaufen wollen; beides sei aber wegen Einspruches des Hypothekargläubigers, seines Bruders Arethusios, unmöglich geworden.[18]

Hier liegt zweifellos ein Einspruchsrecht sowohl gegen den Verkauf als auch gegen die Nachhypothek seitens des Gläubigers vor; aber es ist nicht klar, worauf sich dasselbe gründet. Es könnte beispielsweise der Schuldner schon in mora und das Pfand daher verfallen

[17]) l. l. διεκώλυε τὸ χωρίον πραθῆναι, ἵνα κατοκώχιμον γένηται καὶ ἀναγκασθῇ τῷ ὀρφανῷ ἀποστῆναι· ἠμφισβήτει οὖν αὐτῷ μέρους τινὸς τοῦ χωρίου, πρότερον οὐδὲ πώποτε ἀμφισβητήσας καὶ ἀπηγόρευε τοῖς ὠνουμένοις μὴ ὠνεῖσθαι . . . κἀκεῖνος . . . ἠναγκάζετο ὑπολείπεσθαι οὗ ἠμφισβήτησεν οὗτος· τὸ δὲ ἄλλο ἀποδίδοται Φιλίππῳ . . . καὶ οὕτω διαλύει τὸν ὀρφανόν· . . . . τούτῳ δὲ λαγχάνει δίκην τῆς ἀπορρήσεως.

[18]) . . ὅτι τὸ χωρίον τὸ ἐν γειτόνων μοι τοῦτο οὐδεὶς ἐθέλοι οὔτε πρίασθαι οὔτε τίθεσθαι· ὁ γὰρ ἀδελφὸς ὁ Ἀρεθούσιος. . . . οὐδένα ἔφη οὔτε ὠνεῖσθαι οὔτε τίθεσθαι ὡς ἐνοφειλομένου αὐτῷ ἀργυρίου.

sein, ohne dass — wegen des nahen Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner — schon ἐμβάτευσις stattgefunden hätte. Er könnte aber auch dem Gläubiger ein Einspruchsrecht gegen den Verkauf zugestanden haben, nicht wegen des Rechtes auf die Hyperocha, sondern weil er nicht jeden Käufer als Hypothekarschuldner acceptieren musste. Wenn der Käufer z. B. die Hypothekarschuld in den Kaufpreis einrechnen und die Hypothek bestehen ließ, so musste der Gläubiger sich den Wechsel in der Person des Schuldners schon deshalb nicht gefallen lassen, weil er nicht gesonnen sein musste, die Hypothek zurückzuziehen und für den regelmäßigen Genuss der Zinsen die persönliche Creditfähigkeit des Schuldners in Betracht kam. War aber der Käufer bereit sofort zu zahlen, so konnte, wenn die Schuld noch nicht fällig war, der Gläubiger dieses Anerbieten zurückweisen, weil er außer Stande war, sein Capital anderweitig zu placieren. Auch ein Einspruch gegen die Nachhypothek auf Grund des Vertrages lässt sich denken, ohne dass dabei an das Recht auf die Hyperocha gedacht werden müsste.

Sind also die beiden Stellen nicht strict beweisend für ein gesetzlich gewährleistetes Einspruchsrecht des Gläubigers gegen Verkauf und zweite Hypothek, so lässt sich anderseits bei einfacher Hypothek, da ein Zwangsverkauf nicht nachweisbar ist, nicht denken, auf welche Weise der Gläubiger zur Herausgabe der Hyperocha hätte verhalten werden können.

Wir hätten uns also für Attika und für das vierte Jahrhundert einen Rechtszustand zu construieren, nach welchem dem Gläubiger bei Verfall die Besitzergreifung des ganzen Pfandes zustand und es kein Mittel gab, ihn zur Herausgabe des Mehrwertes zu zwingen, nach welchem er aber auf diesen Mehrwert, sofern er feststellbar und liquidierbar war, kein förmliches Recht hatte. Es war daher Sache des zweiten Gläubigers, zu constatieren, ob die Umstände so lagen, dass er die zweite Hypothek wagen konnte, und begreiflich, dass Nachhypotheken vorkamen, sowie dass der für dieselben übliche Terminus ἐπιδανείζειν schon bei den Rednern vorkommt. Aber gerade die Unsicherheit, die wegen der Hyperocha bestand, trug dazu bei, die πρᾶσις ἐπὶ λύσει zu erhalten, bei welcher ein Zweifel nicht bestehen konnte. Hier war es ja selbstverständlich, dass dem Gläubiger das ganze Pfandobject gehörte, und Sache des Schuldners war es, nicht zu verpfänden, wenn die dargeliehene Summe, die factisch als Kaufpreis figurierte, erheblich unter dem Werte des Objectes stand.

Wien. EMIL SZANTO.

Epigraphisch-historische Beiträge.

I

Die so oft und von den verschiedensten Gesichtspunkten aus wiederholten Erörterungen[1]) über die sogenannte Lygdamis-Inschrift von Halikarnass (IGA 500) haben in der letzten Zeit, wenigstens was eine Seite anlangt, einen Abschluss erhalten, indem durch die Ausgabe von Gustav Hirschfeld in den Ancient Greek Inscriptions in the British Museum (Part IV, Section 1) n. DCCCLXXXVI eine unverrückbare Grundlage für die Lesung der Urkunde geschaffen wurde.[2]) In dem beigegebenen Commentar hat der leider zu früh verstorbene Forscher in durchaus selbständiger und besonnener Weise die von den Früheren geäußerten Ansichten zusammenzufassen und zu berichtigen gesucht: ohne die Leistungen anderer zu gering einzuschätzen, wird man wohl sagen dürfen, dass seinen Ausführungen, sowie den grundlegenden Bemerkungen von Franz Rühl[3]) das Hauptverdienst um das Verständnis unseres Denkmals beizumessen ist.

Dennoch scheint man von einer Übereinstimmung über Zweck und Ursache unserer Urkunde noch weit entfernt zu sein. Die nachfolgenden Betrachtungen können nicht für sich beanspruchen, die mannigfachen, verwickelten und äußerst schwierigen Probleme, welche sich an die Inschrift knüpfen, erschöpfend zu behandeln: sie sollen hauptsächlich dazu beitragen, zwei nicht unwichtige Punkte in eine schärfere Beleuchtung zu rücken.

Eine der fundamentalsten Fragen über den Charakter der Urkunde besteht darin, ob wir in ihr ein Vertragsinstrument oder ein Gesetz ([illegible]

---

1) Vgl. die Bibliographie bei G. Hirschfeld a. gl. anzuf. Orte S. 49.

2) Darnach jetzt herausgegeben von Charles Michel, Recueil d'inscriptions grecques (Brüssel 1897), n. 451.

3) Philologus XLI (1882) 54 ff.

Z. 19. νόμος Z. 32. 34) zu sehen haben.[4]) Welches Schwanken in dieser Beziehung noch immer herrscht, ersieht man am besten daraus, dass Busolt, welcher in der ersten Auflage seiner Griechischen Geschichte (II 90. 91) sich Rühls Ansicht, es liege hier ein Gesetz vor, angeschlossen hatte, in der zweiten Auflage desselben Werkes (II 604 n. 5) zu der Anschauung Kirchhoffs zurückkehrt, die Urkunde sei ein zwischen Lygdamis und der Gemeinde Halikarnass-Salmakis abgeschlossener Vertrag.[5]) Ich sehe ganz ab von den Schwierigkeiten, welche, wie bereits andere betonten,[6]) gegen Kirchhoffs Aufstellung sprechen, dass Lygdamis als Verbannter einen Vertrag mit der von ihm früher beherrschten Stadt abgeschlossen habe; keinesfalls kann aber Busolts Einwand, dass die Eingangsworte, d. h. also wohl das Präscript des Beschlusses sich nicht genügend erklären ließen, wenn Lygdamis noch über beide Gemeinden herrschte, für sich Geltung beanspruchen. Das eigenthümliche staatsrechtliche Verhältnis der freien Doppelgemeinde Halikarnass-Salmakis[7]) zu ihrem Herrscher, welcher die von jener gefassten Beschlüsse genehmigt, ist durch die letzten Erörterungen wohl genügend aufgeklärt worden;[8]) dass nach den Analogien, welche der griechische Urkundenstil darbietet, das Präscript nicht auf einen Vertrag hindeutet, dessen Anfang ganz anders formuliert sein müsste,[9]) darf wohl auch zur Verstärkung der zuerst von Rühl aufgestellten Ansicht angeführt werden. Dass Lygdamis

[4]) Für letzteres jetzt auch Curt Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten Geschichte 249 50. 512. Natürlich ist damit nicht gesagt, dass ein solches Gesetz in einem besonderen nomothetischen Verfahren beschlossen wurde, es scheint vielmehr die Grenzlinie, welche es von einem Psephisma trennt, hier verwischt zu sein, vgl. meine Griech. Volksbeschlüsse 238 ff.

[5]) In [2]I 363 n. 1 etwas modificiert: ein Gesetz, das auf Grund eines Übereinkommens zwischen den beiden Gemeinden und dem vertriebenen Fürsten Lygdamis als Vertreter seiner Anhänger erlassen wurde.

[6]) R. Krausse, De Panyasside (Göttinger Dissertation 1891) 26. Bauer in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie (phil. hist. Classe) B. LXXXIX (1878) 19. Rühl l. l. 65 ff.

[7]) Die merkwürdigen Ansichten, welche in Bezug auf den nationalen Charakter dieser Doppelgemeinde geäußert wurden, kann man besser mit Stillschweigen übergehen; dies gilt hauptsächlich von den Aufstellungen Th. Reinachs, Revue des études grecques I 35. 41, der aus den karischen Namen auf die Stärke des karischen Volkselements in Halikarnass einen Schluss zieht. Dies hat gerade soviel Wert, wie wenn man nach den zahlreichen slavischen Namen in unserem deutschen Osten die Nationalität ihrer Träger bestimmen würde.

[8]) Rühl l. l. 70. Comparetti im Museo Italiano di antichità classica I 154. M. Duncker, Gesch. des Alterthums N. F. I 456. Th. Reinach l. l. 39. 40. 43. G. Hirschfeld S. [illegible]

[9]) Vgl. Griech. Volksbeschlüsse 248 ff. Σύλλογος, welches Wort sonst allerdings [illegible] in [illegible] strenge gesetzlichen Formen gehaltene Versammlung bezeichnet, kann in

in dem Präscript an zweiter Stelle, nach der Gemeindeversammlung erscheint, woran Kirchhoff Anstoß nahm,[10]) ist ganz natürlich, weil die Genehmigung von seiner Seite später erfolgte als die Beschlussfassung. Rühl hat auch erkannt (a. a. O. 64. 65), dass die Worte Z. 43 ff. καθόπερ τὰ ὅρκια ἔτα[μον] καὶ ὡς γέγραπ[τ]αι ἐν τῶι Ἀπολλ[ω]νί[ω]ι auf eine Art von Staatsgrundgesetz hinweisen;[11]) durch dieses ist die gemischte Regierungsform in Halikarnass, wie wir sie aus unserer Urkunde kennen lernen, begründet worden. Es kann sich hier um ein größeres Gesetzgebungswerk handeln, welches auch andere Materien umfasste und von den Bürgern beschworen wurde; die Analogie der Gortynischen Gesetze, welche ebenfalls in einem Apollontempel aufgezeichnet waren,[12]) gibt hier vielleicht einen Wink. In welche Zeit diese Legislation zurückgeht, ist nicht zu sagen; man wäre geneigt, die Beschränkung der Macht der Tyrannen mit dem Eintritt von Halikarnass in den delisch-attischen Bund zusammenzubringen, der bald nach der Eurymedonschlacht erfolgt sein muss.[13]) Allein die Ausdrucksweise unserer Inschrift macht es wahrscheinlicher, dass sie von den voraufgegangenen Festsetzungen nicht durch einen längeren Zeitraum getrennt war.

Die durch unsere Urkunde festgestellte Erscheinung, dass ein Herrscher oder Tyrann an der Spitze des Staates steht und daneben eine gesetzgebende Versammlung existierte, die den mit ähnlichen Vorkommnissen nicht Vertrauten auf den ersten Blick merkwürdig anmuthen mag, sollte heute nicht mehr befremden, da bereits einige solcher Fälle bekannt sind.[14]) Dass die Stellung des Dionysios von Syrakus keine andere war, hat Evans aus den literarischen Quellen nachgewiesen;[15]) in dem Reiche, welches Maussollos ein Jahrhundert nach unserer Urkunde in Halikarnass und den übrigen Städten Kariens begründete, ist dies nach öfter behandelten Inschriften in gleicher Weise anzunehmen.[16]) Wie in anderem erscheinen auch nach dieser Seite hin die beiden Herr-

---

dem Zusammenhang nicht befremden; es bedeutet hier nichts anderes als ἐκκλησία und war vielleicht der Terminus für die gemeinsame Versammlung der beiden Gemeinden.

[10]) Studien zur Geschichte des griech. Alphabets [4] S. 4. Dagegen Rühl 66.

[11]) Die Erklärung, welche Krausse a. a. O. 27 (Note) für diesen Passus gibt, ist mir ganz unverständlich.

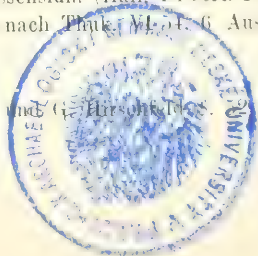
[12]) Comparetti in den Monumenti antichi pubblicati per cura della Reale Accademia dei Lincei III (1893), Sp. 1 sq.

[13]) So mit Recht Jürgens, De rebus Halicarnassensium (Hall. Dissert. 1877) 27.

[14]) Auch unter den Peisistratiden muss dies nach Thuk. VI 54. 6 Ausdrucksweise in Athen der Fall gewesen sein.

[15]) Bei Freeman, History of Sicily IV 213.

[16]) Judeich, Kleinasiatische Studien 246. 257 und G. Hirschfeld S. 2



scher als die rechten Vorläufer der hellenistischen Zeit, welche die fruchtbarsten Analogien zu der Verfassung von Halikarnass unter Lygdamis darbietet. Ohne diese interessanten Fragen, welche eine ausführliche Behandlung verdienen, zu absolvieren, will ich nur auf diejenigen Fälle hinweisen, die das allgemein bekannte Material liefert. Ich habe bereits an anderer Stelle das eigenthümliche Regierungssystem der Könige von Pergamon und die Art, wie sie die beschließende Versammlung in ihren Städten lenkten, geschildert[17] und dabei das interessante Seitenstück herangezogen, welches das Verhältnis von Larissa zu König Philipp V von Makedonien darstellt (vgl. Athen. Mittheil. VII 61 ff., Polybios IV 76). Die pergamenischen Inschriften sind auch geeignet, einen anderen Anstoß zu entfernen, den man an der Lygdamis-Urkunde nehmen könnte: dass sie nicht nach dem Herrscher, sondern nach den Prytanen datiert ist;[18] auch in der Stadt Pergamon ist niemals der König, sondern der Prytane oder ein Priester eponym gewesen.[19] Das Decret von Antiochia aus dem Jahre 175 v. Ch. (Inschriften von Pergamon I n. 160) lässt den Schluss darauf zu, dass das Verhältnis der syrisch-griechischen Städte zu den Seleukiden in ähnlicher Weise geordnet war, wie das der pergamenischen Städte zu ihren Königen;[20] in gleicher Art belehrend ist der Beschluss von Telmessos in Lykien (Bull. de corr. hell. XIV 162, aus 241 (?)) zu Ehren seines von den Ägyptern eingesetzten Herrschers, Ptolemaios' Sohn des Lysimachos.[21] Dies sind die nächsten Analogien, welche sich ungesucht an unsere Urkunde anreihen; es ist nicht zu bezweifeln, dass eine eingehendere Durchforschung des Materials der hellenistischen Zeit noch viel mehr Beispiele aufdecken wird und dass, natürlich mit vielen Abwandlungen im einzelnen, die Stellung der damaligen Städte zu ihren Herrschern im allgemeinen eine den oben zusammengestellten Fällen gleiche gewesen sein wird.[22])

---

17) Rhein. Mus. XLVI (1891), 497 ff. Vgl. dazu auch M. Fränkel, Inschriften von Pergamon I S. 20. 21, II S. 509. 510.

18) Hirschfeld a. a. O. S. 52.

19) Vgl. meine Bemerkungen l. l. 504 Note, und Fränkel a. a. O. I S. 5. Über den geschichtlichen Ursprung der Prytanie in Pergamon, derselbe ibid. II S. 379.

20) Vgl. darüber auch Joh. Gust. Droysen, Gesch. des Hellenismus ² III 1, 64. 69 und Stark, Gaza und die philistaeische Küste (Jena 1852) 460 ff. 470 f.

21) Dazu Mahaffy in Grenfells Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus S. LII sq. Telmessos besitzt vollkommene locale Autonomie, der Herrscher hat aber das Recht, Atelie zu ertheilen.

22) Vgl. auch die belehrenden Ausführungen von J. G. Droysen über die innere Gestaltung des Alexanderreiches, jetzt in den Kleinen Schriften zur alten Geschichte II 232 ff. und G. Radet, De coloniis a Macedonibus in Asiam cis Taurum deductis (Paris 1892) 83 ff.

Ist sonach die Frage, welcher Gattung von Urkunden die Lygdamis-Inschrift zuzuzählen sei, sicher zu entscheiden, so lässt dagegen die Interpretation des Rechtsverfahrens, wie es unser Gesetz vorschreibt, im einzelnen noch immer viel Spielraum für Vermuthungen verschiedener Art offen. Allerdings ist durch Hirschfelds Berechnung des Umfangs der Lücke die Lesung des Passus Z. 8 ff. in dem Sinne, wie Rühl l. c. 62) zuerst richtig vermuthete, gesichert worden: μὴ παρ[α]διδο[ῦναι] μή τε] γῆν μήτε οἰκ[ί]α τοῖς μνήμ[ο]σιν ἐπὶ Ἀπολλωνίδεω τοῦ Λυ[γδ]άμιος μνημονεύοντος κτλ. gegenüber der noch von Th. Reinach festgehaltenen früheren Fassung[23]): [τοὺς] μ[νή]μονας μὴ παραδιδό[ναι] μήτε γῆν μήτε οἰκ[ί]α τοῖς μνήμ[ο]σιν κτλ. Damit ist der Anschauung, dass es Aufgabe der Mnemonen gewesen sei, Grundbesitz, welchen der Staat eingezogen und unter Sequester gestellt hatte, einstweilen zu verwalten (und ihren Amtsnachfolgern zu übergeben) — die zuerst von Sauppe aufgestellt[24]) später von Th. Reinach wieder aufgenommen wurde[25]) — endgiltig der Boden entzogen; bereits Rühl (l. l. 62) hatte schlagende Gründe gegen deren Zulässigkeit vorgebracht. Freilich ist mit diesem negativen Ergebnis noch nicht die Bedeutung bestimmt, welche dieser 'Übergabe' von Grundstücken und Häusern an die Mnemonen innewohnte. In ihren Sinn einzudringen wird durch die Inschrift von Iasos (Dittenberger, Sylloge n. 77 = Michel Recueil n. 460) erleichtert, in welcher es bei dem Verkauf von Gütern, welche hier allerdings von dem Staate eingezogen wurden, heißt (Z. 32, 36): μνήμονες συνεπώλησαν, was nicht anders gedeutet werden kann, als Dittenberger (Note 8) es thut: Legibus Iasensium emtiones venditiones tum demum ratae fuisse videntur, cum a mnemonibus in tabulas relatae erant. Oder wenn wir die Sache in Zusammenhang mit dem, was später über die Entwicklung des Mnemonats zu sagen ist, allgemeiner fassen: dass die Mnemonen bei jedem Kauf und Verkauf assistierten und ihm damit rechtliche Giltigkeit verliehen; die Sprache des Gesetzes drückt dies dadurch aus, dass Grundstücke und Häuser ihnen, natürlich zur Perfection des Besitzwechsels, 'übergeben' wurden. Die Bestimmung Z. 8 ff. kann daher keinen anderen Zweck gehabt haben, als dass, wie Rühl (S. 63) meint, für eine gewisse Zeit, diejenige da Apollonides und die zugleich mit ihm Angeführten Mnemonen waren, die Übertragung von Grundeigenthum rechtlich

---

[23]) Auch im Recueil des inscriptions juridiques grecques n. I.

[24]) Nachrichten der Göttinger Gesellsch. der Wissenschaften 1863, 311. 316.

[25]) l. l. 45 ff. Damit fallen alle die Folgerungen, welche Th. Reinach für den Charakter des Gesetzes als zusammenhängend mit der Rückkehr der Verbannten zog und die mit einer allzugroßen Bestimmtheit in den Rec. des inscr. jur. gr. (Heft I, bes. S. II. III) übergegangen sind.

ausgeschlossen blieb, oder wie Hirschfeld (S. 51) übersetzt: Neither land nor houses shall be surrendered (for sale) to the mnemones of the time when Apollonides son of Lygdamis, and Panamyes son of Kasbollis at Halicarnassus, and Megabates son of Aphyasis and Phormion son of Panyassis at Salmakis held office.[26])

Eine weitere Frage knüpft sich an die Bestimmung über das Rechtsverfahren Z. 16 ff., besonders an Z. 19: νόμωι δὲ κατάπ[ε|ρ τὸν ὀρκῶ<ι>σ[α]ι τοὺ|ς δικαστάς, ὅ τ[ι] ἂν οἱ μνήμο|νες ε|ἰδέωσιν, τοῦτο καρτερὸν εἶναι. Es handelt sich um eine Bestimmung in Processen über Grundeigenthum für die Zeit von achtzehn Monaten von dem Gesetze ab, welche ohne Zweifel mit der Dauer des Mnemonats des Apollonides und Consorten zusammenfiel.[27]) Hirschfeld übersetzt diesen Passus folgendermaßen: and in accordance with the law as hitherto dikasts shall be sworn (to decide) on the facts as known to the mnemones, ist also der Ansicht, dass in diesem Falle — welcher dem bisherigen Verfahren in Grundbesitzstreitigkeiten entsprach — die Richter vereidigt werden sollen.[28]) Wie man sieht, hängt diese Auffassung Hirschfelds zunächst davon ab, dass er mit Rücksicht auf Lord Charlemonts Copie Z. 20 ὀρκῶ<ι>|σι liest. Allein diese Copie, so wertvoll sie an sich ist, da sie genommen wurde, ehe der Stein in der Mitte auseinander gebrochen war, ist durchaus nicht von kleinen Ungenauigkeiten frei[29]) und kann in diesem Falle nicht den Ausschlag geben. Der Gebrauch des Conjunctivs statt des Imperativs in selbstän-

---

[26]) Etwas modificiert in Verbindung mit seiner Ansicht über die Mnemonen S. 52. Die Behauptung von Dareste (Journal des Savants 1884, 513): Les ventes faites pendant l'année où étaient mnémons éponymes Apollonide, Panamyes, Mégabatès et Phormion, sont annulées; en conséquence il ne sera pas fait tradition aux mnémons des immeubles vendus, und die daran geknüpfte Anschauung, dass das Gesetz achtzehn Monate nach dem Mnemonat der Genannten erlassen wurde, ist mit dem Infinitiv Praes. παραδίδοσθαι absolut unverträglich.

[27]) Hirschfeld S. 52. Da die Amtsdauer der Magistrate von Halikarnass, wie aus der Datierung nach Prytanen zu schließen ist, ein Jahr betrug, so wird man an eine außerordentliche Erstreckung der Frist des Mnemonats in diesem Fall denken müssen.

[28]) Ebenso Comparetti im Museo I 152. Ganz eigenthümlich ist die Ansicht von Dareste (a. a. O.), welcher annimmt, dass im ersten Stadium der Kläger, im zweiten (Z. 22 ff.) der Beklagte den Eid dem Richter abnahm und das Gericht verpflichtete.

[29]) Besonders zu Ende der Zeilen Z. 3. 10. 11. 12. 19. 21. 25. 26. 30, aber auch zu Anfang Z. 13. 25. 40. 44 und in der Mitte Z. 24 (MHAΩN), 42 (TONTΩI). Wenn man schon an der Copie festhalten wollte, so bleibt noch immer die Möglichkeit eines Fehlers des Steinmetzen offen, der sich in demselben Wort ohnehin schon einmal geirrt hatte.

digen affirmativen Sätzen ist im allgemeinen eine Singularität [30]) und speciell in den griechischen Decreten sind die Anordnungen immer im Infinitiv oder im Imperativ gegeben. Letzteres trifft auch sonst für unsere Inschrift zu; ich halte es daher für geboten, an Dittenbergers Lesung, der zum erstenmal diesen Passus in Ordnung brachte, ὁρκῶ<ι>σ[αι τοὺ]ς δικαστάς festzuhalten, wobei ich mit Reinach hinter δικαστάς ein Semikolon setze. Allerdings ist auch dann noch immer die Möglichkeit vorhanden, τοὺς δικαστάς als Object aufzufassen, wie es ja auch Dittenberger (Note 7) gethan hat. Allein dagegen spricht der Umstand, dass in Z. 26, wo die gleiche Bestimmung wiederkehrt ὁρκοῦν δὲ τ[οὺς] δικαστάς, die Richter nicht als diejenigen erscheinen, welche den Eid leisten, sondern welche ihn abnehmen, und dass daher in Z. 20 τοὺς δικαστάς nicht Object, sondern Subject sein muss.[31]) Die wichtige Frage, wer nach dieser Vorschrift zum Eide angehalten wird, ist von Th. Reinach [32]), welcher auch hier Sauppe zum Vorgänger hat [33]), dahin beantwortet worden, dass es der Kläger, d. h. derjenige, welcher auf ein Haus oder ein Grundstück während der erwähnten Frist von 18 Monaten Anspruch erhob, gewesen sei, welcher schwur. Allein man begreift nicht, welchen Zweck und Bedeutung ein Eid des Klägers in dem Processe gehabt hätte. Ein Offenbarungs-Eid kann es nicht gewesen sein, da nicht durch ihn, sondern durch das Zeugnis der Mnemonen die Streitsache entschieden wurde. Ein solcher würde auch mit dem Princip des älteren griechischen Rechtsverfahrens, wie es uns durch das Gesetz von Gortyn bekannt geworden ist [34]), dass der Eid in der Regel dem Beklagten gebürt, in Widerstreit sein; in diesem Grundsatz stimmt das griechische Recht mit den germanischen Rechten überein, welche den

---

[30]) Kühner, Ausführliche Grammatik der griechischen Sprache [2] (2. Theil, 1. Abth.) § 397 c weiß dafür in der Prosa nur die einzige Stelle bei Platon Legg. 761 C τά τε πηγαῖα ὕδατα . . . ἄφθονα ποιῶσιν ὑδρείαις τε . . . κοσμῶσι als Beispiel anzuführen; Stallbaum vermerkt (z. St.) diesen Gebrauch mit Verwunderung.

[31]) Vgl. E. Ziebarth, De iureiurando in iure graeco quaestiones (Göttinger Dissertation 1892) S. 39 n. 1. Dessen zweiter Einwand, dass kein Magistrat genannt wird, welcher die Richter vereidigen soll, ist freilich hinfällig, da diese Rolle in Halikarnass, wie anderswo, doch irgend einer Behörde zugetheilt gewesen sein wird.

[32]) a. a. O. I 46. 47 und im Rec. des inscr. jur. gr. I S. 8. Ebenso Ziebarth a. a. O. Mit dieser Interpretation steht und fällt die ganze Auffassung Reinachs, das Princip des Gesetzes bestehe darin, einerseits die Verbannten (und Zurückgekehrten) gegenüber den Usurpatoren ihrer Güter, anderseits die regelrechten Käufer gegenüber den Verbannten zu begünstigen.

[33]) a. a. O. 322.

[34]) Zitelmann im Commentar 73 ff und im Rhein. Mus. XLI (1886) 128 ff.

Beweis in der Regel dem Beklagten auferlegen.[35] Es könnte sich also höchstens um einen 'Voreid' des Klägers, um einen Ausdruck des deutschen Rechts zu gebrauchen[36], handeln, der aber gegenüber dem entscheidenden Zeugnis der Mnemonen ohne Gewicht gewesen wäre und von dem, so viel ich weiß, im griechischen Verfahren auch sonst keine Spur aufzuweisen ist. Im attischen Process wurden allerdings bei der Anakrisis beide Parteien, sowohl Kläger als Beklagter vereidigt[37]; auch dies ist hier ausgeschlossen, da es sich ersichtlich nicht um beide Processgegner, sondern um einen einseitigen Eid handelt. Gegen Reinachs Ansicht spricht vor allem, dass doch der Kläger, wie später Z. 24 ff. der Beklagte, als Schwörender genannt sein müsste und dass eine Abbreviatur des Ausdrucks, wie Reinach sie hier voraussetzt, eine bedenkliche Unklarkeit mit sich geführt hätte.

Meiner Ansicht nach brauchen wir nach dem Object von ὀρκῶσαι nicht lange zu suchen: es ist niemand anderer als die unmittelbar darauf genannten Mnemonen und die Verordnung besagt, dass sie ihre entscheidende Aussage über den strittigen Besitzstand — welche hier den Wert einer Zeugenaussage besitzt — durch einen Eid zu bekräftigen haben.[38] Jetzt ist es wohl an der Zeit, auf eine wichtige Seite der Betrachtung aufmerksam zu machen, welche unsere Urkunde darbietet. Man hat zwar, um die Stellung der Mnemonen in der Lygdamis-Inschrift zu erläutern, ihre Functionen in dem Gesetz von Gortyn herangezogen;[39]) allein man kann noch weiter gehen und sagen, dass das Rechtsverfahren, wie es unsere Urkunde voraussetzt — und zwar sowohl in seinem ersten als in seinem zweiten Stadium — ganz demjenigen des Gesetzes von Gortyn entspricht.[40] Der wichtigste Grundsatz in dem Verfahren von Gortyn — und wir dürfen darnach wohl sagen, in dem älteren griechischen Process, für dessen Erkenntnis jener unver-

---

35) Konrad Maurer in der Krit. Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft V 337, Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I 111. 167. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [2] 353, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 370. 377 ff.

36) Schröder a. a. O. 351, Brunner a. a. O. II 343 ff.

37) Lipsius, Attischer Process 825 ff. und Ziebarth l. l. 42 ff. Für die Blutklagen Schoemann-Lipsius Gr. Alt. I 510.

38) Auch in der Inschrift von Gortyn Monumenti antichi III n. 153 Sp. 287 sq. sagt der Mnamon unter Eid aus.

39) Reinach l. l. 42.

40) Über den Process im Gesetz von Gortyn vgl. außer Zitelmann noch Recueil des inscr. jur. gr. S. 432 sq. und Headlam im Journal of Hellenic Studies XIII (1892/3) 48 ff. Ob der letztere Gelehrte mit seiner Ansicht von der Trennung des Verfahrens *in iure* und *in iudicio* recht hat, steht freilich dahin.

gleichliche Fund die wertvollste Quelle bildet[41]) — ist dessen Öffentlichkeit und Mündlichkeit, welche den Urkundenbeweis nicht kennt,[42]) und als nothwendige Ergänzung damit verknüpft ein weitgehender Formalismus.[43]) Der Beweis im Processe wird erbracht durch den Parteieneid oder durch Zeugenaussagen, die meist eidlich firmiert werden;[44]) die Zeugen sind nicht solche in späterem Sinn, die über zufällige Umstände, welche zu ihrer Kenntnis kamen, aussagen, sondern formelle Zeugen, welche gewisse einleitende Acte des Rechtsstreits beurkunden.[45]) An diese Beweismittel ist der Richter bei seinem Urtheile gebunden. Bereits Headlam (a. a. O. 59 ff.) machte auf die merkwürdige und ungemein belehrende Übereinstimmung aufmerksam, welche der altgermanische Rechtsgang speciell in der Beweisrolle und in der ursprünglichen Abwesenheit einer Urkunde darbietet.[46]) Ganz das gleiche Verfahren liegt nun den Vorschriften unseres Gesetzes zugrunde: charakteristisch ist die vollständige Abwesenheit des Urkundenbeweises, der Beweis für die Änderungen im Grundbesitz wird nicht durch eine Urkunde erbracht, sondern früher durch die vereidete Aussage der Mnemonen, später durch den Offenbarungseid des Besitzers; und anderseits erscheint der Richter als strict an den Beweis gebunden, er gibt ein declaratorisches Urtheil ab (δικάζει, um die Terminologie des Rechts von Gortyn zu gebrauchen).

Dass in der Lygdamis-Inschrift der Urkundenbeweis nicht vorhanden sei, widerspricht freilich der fast allgemein herrschenden An-

---

[41]) Es ist wohl nicht nöthig, gegen die merkwürdige Ansicht im Literar. Centralblatt 1897, Sp. 851 zu polemisieren, welche der Inschrift von Gortyn nur Wert für Epigraphik und Grammatik beimisst; die Rechtsgeschichte ist dabei ganz vergessen.

[42]) Zitelmann Comm. 50.

[43]) Besonders Headlam 51 ff.

[44]) Dass der Zeugeneid im griechischen Rechte, gerade wie im germanischen, ein assertorischer Eid war, ist von Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 520 ff. nachgewiesen; für das germanische Recht vgl. Brunner, Sitzungsberichte der Wiener Akademie LI (1865) 353 und Deutsche Rechtsgeschichte II 435 ff.

[45]) Entsprechend sind die Beweiszeugen bei der Anakrisis der Phratrie der Demotioniden CIA IV 2, n. 841 *b*, Z. 71 ff. 108 ff., deren Aussage ebenfalls auf vorgelegte Fragen geht. In anderen Phratrien tritt bei der Einführung an Stelle der Zeugenaussage ein Offenbarungseid, vgl. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 270 ff. Die älteste Stufe wird jedesfalls dadurch vertreten, dass mit dem Eid oder der Zeugenaussage der Act abgeschlossen war, wie bei den Keryken; die darauf folgende Abstimmung bedeutet schon eine Deformation.

[46]) Über den altgermanischen Rechtsgang vgl. Konrad Maurer l. l. 180 ff. 332 ff., Siegel a. a. O. 161 ff. 194 f., von Amira in Pauls Grundriss der germanischen Philologie Bd. II (2. Abtheilung) S. 192 ff., Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I 177 ff. (über die Beweisformen 182 ff.), Schröder l. l. 81 ff. 351 ff.

nahme, welche die Mnemonen in Halikarnass als Vorsteher eines Archivs ansieht, in welchem die Verträge über den Wechsel des Besitzes hinterlegt wurden, und daher folgert, dass die von ihnen gemachte Aussage auf der Production von Urkunden beruhte.[47] Diese Auffassung geht von der bekannten Stelle des Aristoteles Politik II S. 1321 *b*, 34 ff. und den epigraphischen Quellen der späteren Zeit aus;[48] es ist aber sehr fraglich, ob man der ursprünglichen Bedeutung dieses Amtes gerecht wird, wenn man jene jüngere Entwickelung der Betrachtung zugrunde legt, zumal da das Gesetz von Gortyn einen wünschenswerten Fingerzeig für die Mnemonen in der älteren Zeit gibt.[49]) Wir werden der Sache näher kommen, wenn wir die rechtlichen Modalitäten ins Auge fassen, unter denen sich ursprünglich in Griechenland die Übertragung von Grundbesitz und der Abschluss von Verträgen vollzog; aus ihnen ergeben sich dann die nothwendigen Folgerungen für die Entwicklung des Mnemonats. Man kann es als sicher bezeichnen, dass in älterer Zeit der Schluss von Contracten und der Wechsel an unbeweglichem Besitz in öffentlicher und mündlicher Art, ohne Anwendung eines schriftlichen Instruments, nur mit Beiziehung von Zeugen stattfand.[50] So ist es der Fall im Gesetz von Gortyn.[51] Dass wir es hier nicht mit einer localen Gewohnheit zu thun haben, sondern mit einem weit verbreiteten Grundsatz des älteren griechischen Rechts, dafür gibt die Nachricht des Theophrast *περὶ συμβολαίων*[52] § 1 Zeugnis, dass nach den Gesetzen von Thurioi der Abschluss von Verträgen mündlich mit der Beiziehung von Nachbarzeugen vollzogen wurde: *οἱ δὲ Θουριακοὶ τὰ μὲν τοιαῦτα πάντα ἀφαι-*

---

[47]) Sauppe l. l. 316. 324, Rühl 61. 67, G. Hirschfeld S. 52, Bruno Keil im Hermes XXIX (1894) 258 (nach welchem den Mnemonen von Halikarnass die Buchung des jeweiligen Besitzstandes oblag), Lipsius, Von der Bedeutung des griech. Rechts 12, Semenoff l. l. 70. Am weitesten geht in dieser Beziehung Krausse l. l. 27, der annimmt, der Zweck des Normaljahrs in unserer Urkunde sei die Anlage eines neuen Grundkatasters gewesen; ähnlich Röhl in den IGA.

[48]) Öfter zusammengestellt z. B. von Latyschev im Bull. de corr. hell. IX 296 ff., de Ridder ibid. XIX 158. Die Aufstellungen von Anatol Semenoff, Antiquitates iuris publici Cretensium (Petersburg 1893) 66 ff. sind verfehlt.

[49]) Darauf machten Reinach l. l. 42 und Mitteis a. a. O. 172 aufmerksam; letzterer Gelehrter ist der einzige, welcher die Stellung der Mnemonen in Halikarnass in ganz richtiger Weise aufgefasst hat.

[50]) Das von Mitteis a a. O. 460 ff. erwiesene Princip, dass in Griechenland die Urkunde nicht bloß als Beweisurkunde fungierte, sondern Rechtsgrund war, kann erst das Ergebnis einer spateren Zeit sein. Die Ansicht desselben Gelehrten (S. 514) über die "uralte Verwendung der Schrift im Rechtsleben bei den Griechen" bedarf einer entschiedenen Einschränkung.

[51]) Headlam l. l. 55.

[52]) Am Bequemsten bei Thalheim, Griech. Rechtsalterthümer [4] 146 ff.

ῥοῦσιν, οὐδ' ἐν ἀγορᾷ προστάττουσιν ὥσπερ τἆλλα, διδόναι δὲ κελεύουσι κοινῇ τῶν γειτόνων τοῖς ἐγγυτάτω τρισὶ νόμισμά τι βραχὺ μνήμης ἕνεκα καὶ μαρτυρίας. ἀναγκαῖον δηλονότι τοῖς μὲν τὰς ἀρχὰς ὑπευθύνους ποιεῖν, τοῖς δὲ τοὺς γείτονας, ἐὰν μὴ λάβωσιν ἢ δὶς παρὰ τοῦ αὐτοῦ λάβωσιν ἢ ἔχοντες μὴ λέγωσι τῷ ὠνουμένῳ.[53]) Dieser mündliche Contract mit Zeugen wird von Theophrast § 4 der Eintragung in öffentliche Bücher an Rechtskraft vollkommen gleichgestellt (κυρία δὲ ἡ ὠνὴ καὶ ἡ πρᾶσις εἰς μὲν τὴν κτῆσιν, ὅταν ἡ τιμὴ δοθῇ καὶ τὰκ τῶν νόμων ποιήσωσιν, οἷον ἀναγραφὴν ἢ ὅρκον ἢ τοῖς γείτοσι τὸ γιγνόμενον), wie ja auch in Athen noch später mündliche Verabredung vor Zeugen rechtliche Giltigkeit hatte.[54]) Das Recht von Thurioi wurde in dieser Beziehung sicherlich von den Gesetzen des Zaleukos, welche es übernahm,[55]) beeinflusst, da letztere schriftliche Contracte nicht anerkannten, sondern nur das vor Zeugen abgeschlossene Geschäft.[56]) Auch in dieser Hinsicht darf man daran erinnern, dass, worauf bereits Headlam 51. 60 ff. hinwies, nach den germanischen Rechten die Übertragung von Grund und Boden in ganz derselben Weise vor Zeugen vorgenommen ward, bis auch da die Urkunde eindrang.[57]) Eine Erscheinung ist dabei von Bedeutung, dass später unter den zur Zeugenschaft fähigen Personen ein engerer Kreis bestimmt wird, als ständige Zeugen, aus welchen die Parteien bei dem Abschluss von Rechtsgeschäften ihre Zeugen auszuwählen hatten; so war es bei den Angelsachsen seit König Edgar und in den deutschen Stadtrechten des Mittelalters (in denen sie *denominati* heißen) der Fall.[58]) In einer ähnlichen Einrichtung sehe ich die Wurzel des Mnemonats bei den Griechen; die Mnemonen sind zu Anfang ständige Zeugen gewesen,[59])

---

53) Dazu Thalheim l. l. 85, Franz Hofmann, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts (Wien 1870) 81. 91, Guiraud, La propriété foncière en Grèce 268. Nachbarzeugen treten noch viel später bei Grundveräußerungen in Mylasa und Olymos auf, Lebas-Waddington As. min. n. 337. 415, Bull. de corr. hell. XII 25 f. n. 9.

54) Lipsius, Att. Proc. 679.

55) Nachgewiesen von Busolt, Griech Gesch. III 1, 534 ff.

56) Eduard Meyer, Gesch. des Alterth. II § 361 und Wunderer im Philol. N. F. X 172 ff.

57) Vgl. zu den von Headlam angezogenen Stellen der Volksrechte nach Siegel a. a. O. 196. 200, v. Amira S. 167 ff., Schröder a. a. O. 61. 270. Charakteristisch ist, dass die Zeugen für die Übernahme der Zeugenschaft öfter einen Entgelt bekamen (s. Schröder S. 84, Note 11).

58) Reinhold Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen [2] 197 (und Einl. XLIX). Dazu Brunner, Die Enstehung der Schwurgerichte 399 und v. Amira l. l. 169.

59) 'Officielle Gedächtniszeugen' (Mitteis 172).

bis man sie in eine Behörde umwandelte.[60] Als solche hatten sie nicht bloß bei jeder Veränderung des Grundbesitzes, sondern überhaupt bei dem Abschluss eines jeden Geschäftes und Vertrags anwesend zu sein[61] und demselben durch ihre Zustimmung rechtliche Giltigkeit zu verleihen (später trat anstatt dessen die Ausfertigung einer Urkunde); in strittigen Fällen, bei Processen, haben sie vor Gericht nach ihrer Erinnerung[62]) Zeugnis abzulegen und dieses bildet die Grundlage für die richterliche Entscheidung. So war es in Halikarnass giltiges Recht bis auf unser Gesetz (νόμῳ δὲ καττάπερ νῦν Z. 19 ff.) und noch 18 Monate darüber hinaus. Für diese ursprüngliche Bedeutung des Amtes ist der Name der μνήμονες in seiner Herleitung von dem 'Gedächtnis' ein redendes Zeugnis. Erst mit dem allmählichen Eindringen der Privat-Urkunde in das griechische Recht bahnte sich eine Veränderung in den Functionen der Mnemonen an, indem bei ihnen die schriftlich abgefassten Vertragsinstrumente hinterlegt wurden oder, was noch später eintrat (vgl. unten), sie die öffentlichen Bücher über den Wechsel im Besitze führten.

Dafür nun, dass die Aussage der Mnemonen z. 20 ff. nicht durch Vorführung von Urkunden, sondern mündlich auf Grund ihrer Erinnerung abgegeben wurde, spricht neben den eben angestellten allgemeinen Erwägungen vor allem die Thatsache, dass das Beweismittel, welches für die Zukunft angeordnet wird (Z. 22 ff.), in dem Offenbarungseid desjenigen besteht, welcher zur Zeit, da das Gesetz erlassen wurde (und noch 18 Monate nachher, wenn ihm während dieser Frist nicht der Besitz durch gerichtliches Urtheil aberkannt ward), Besitzer war — nach einem Ausdruck des deutschen Rechtes in dessen „Behaltungseid".[63]) Würde die Urkunde in dem Processe unserer Inschrift eine Rolle spielen, so ist nicht einzusehen, warum zu dieser Auskunft gegriffen ward und warum nicht, was unter der obigen Voraussetzung viel natürlicher wäre, in dem Normaljahr, das sie anordnet, neue Besitztitel ausgefertigt wurden, auf

---

[60]) Auch in Babylon waren die Zeugen ein Amt (Bruno Meissner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht 5).

[61]) Für Mytilene bestimmte Pittakos, dass Kauf und Verkauf vor den βασιλεῖς und dem Prytanen erfolgte (Theophrast § 1).

[62]) Bei der zeitlichen Begrenzung des Amtes mussten jedesfalls die Mnemonen bei ihrem Austritt ihre Nachfolger von den in ihrem Jahre erfolgten Besitzänderungen und dem ganzen Besitzstand unterrichten, womit vielleicht eine Inaugenscheinnahme des Grundbesitzes verknüpft gewesen sein wird. Man kann auch daran denken, dass die Mnemonen ihr Gedächtnis durch private Aufzeichnungen unterstützten; jedesfalls war aber ausgeschlossen, dass letztere urkundliche Geltung besaßen. Möglich ist auch, dass den gewesenen Mnemonen die Zeugnispflicht über die Besitzänderungen ihres Jahres oblag.

[63]) Siegel a. a. O. 182, v. Amira S. 194.

Grund deren dann die Entscheidung erfolgte, ähnlich wie Krausse a. a. O. 27 die Sache ansieht, dessen Auffassung aus den Worten unserer Urkunde herauszulesen aber ein Ding der Unmöglichkeit ist. In das System des Processes, wie es dieser Behaltungseid des Besitzers voraussetzt, passt als paralleles Beweismittel nur eine mündliche Zeugenaussage der Mnemonen. Einen unverächtlichen Fingerzeig nach dieser Richtung hin bildet, wie Mitteis (S. 172) erkannte, die Ausdrucksweise der Inschrift z. 20. 21: ὅ τ[ι] ἂν οἱ μνήμο[νες ε]ἰδέωσιν, τοῦτο καρτερὸν εἶνα[ι]; es ist von Gewicht, dass das Wissen (oder „Wahrgenommen haben") der Mnemonen hier betont wird, und man hat kein Recht, die ursprüngliche Kraft des Wortes durch die Deutung in irgend einem übertragenen Sinne abzuschwächen.

Die bisherige irrige Auffassung über die Thätigkeit der Mnemonen in Halikarnass steht größtentheils in Zusammenhang mit der übertriebenen Vorstellung, welche man unbewusst von dem Vorkommen öffentlicher Bücher in Griechenland zu hegen scheint, obwohl die allgemeinen Darstellungen bereits den richtigen Sachverhalt über diese Dinge gelehrt haben.[64]) Von den verschiedenen Einrichtungen, welche dazu dienten, den Wechsel im Grundbesitze rechtlich zu fixieren:[65]) der Niederlegung der Kaufurkunden im Archiv einer Behörde, der amtlichen Einregistrierung der Besitztitel,[66]) der Anlage eines Grundbuchs, der Aufstellung eines Katasters sind die beiden letzten Acte, die ihrer Natur nach strenge von einander zu trennen sind (vgl. Franz Hofmann l. c. 95) die jüngsten und seltensten gewesen.[67]) Von den Urkunden, welche unserer Inschrift zeitlich am nächsten stehen und sich auf Grundbesitz beziehen, enthält diejenige von Chios IGA 381 = Cauer Del. ² n. 496 = Bechtel, Inschr. des ion. Dialects n. 174 (Lat. C, D), wie es scheint, eine Liste von Käufen confiscierter Güter, und die aus Halikarnass selbst stammende Inschrift bei Dittenberger Syll. n. 6 (Ende des fünften Jahrhunderts)[68]) Verkäufe von Grundstücken und Häusern, welche bisher Schuldnern an die Götter gehörten; aber weder in der einen noch in der anderen wird man „officielle Buchungen über Grundbesitzwechsel" (Keil 258) erkennen dürfen. Das vollkommenste Bild eines solchen Actes bietet die bekannte Inschrift von Tenos (Ancient Greek Inscr. nr.

---

[64]) Thalheim a. a. O. 85.

[65]) Über sie Franz Hofmann l. l. 95 ff.

[66]) Darüber Guiraud l. l. 295; auch Lipsius, Von der Bedeutung des griech. Rechts 12 ff. und für Aegypten Mitteis, Hermes XXX 592 ff.

[67]) Das Gegentheil wird von Guiraud 299 mit Unrecht behauptet, vgl. seine eigene Äußerung über die epigraphischen Quellen 300.

[68]) Bruno Keil a. a. O. 259. 264.

CCCLXXVII = Recueil des inscr. jur. gr. n. VII), die man trotzdem dass sie auch die Mitgiften einbezieht und trotz ihrer auf einem anderen Princip beruhenden Anlage[69]) noch am ehesten mit unseren Grundbüchern vergleichen mag, deren Wesen darin besteht, dass das Eigenthum einzig durch Bucheintrag erworben wird; allein sie ist kaum älter als das zweite Jahrhundert v. Ch.[70]) Auch die inschriftlichen Belege für die Archive[71]) zur Niederlegung von Privaturkunden, besonders die sogenannten χρεωφυλάκια, stammen alle aus späterer Zeit. Was die von Fabricius herausgegebene Inschrift von Mytilene anlangt (Ath. Mittheil. IX 88 ff., vorrömisch, aber später als Alexander), so erscheint es als zweifelhaft, ob wir es mit einem Kataster zu thun haben, oder mit einem Grundbuch (cf. Fabricius 94), in welches jeder verpflichtet war, Güter, in deren Besitz er gelangte, einzeichnen zu lassen; der Ausdruck ἀπογράφεται ist wohl verschieden von seiner Anwendung in Ägypten[72]) in letzterem Sinn zu fassen. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass es einen Kataster in Athen niemals gegeben hat.[73]) Nun besitzen wir einige inschriftliche Zeugnisse, welche unzweifelhaft Bruchstücke von Katastern darstellen (aus Thera CIG 8656 und Astypalaia ib. 8657, Tralles, Bull. de corr. hell. IV 336 ff., Mytilene Ath. Mittheil. XIII 43 ff.); sie stammen alle erst aus der späten Kaiserzeit (s. auch Mommsen, Hermes III 436 ff.) und stehen in Zusammenhang mit der diocletianischen Steuerordnung des römischen Reichs.[73a]) Die Entwickelung bei anderen Völkern ist auch in dieser Hinsicht sehr lehrreich.[74]) Den Römern

[69]) Vgl. z. B. über die innere Einrichtung der Grundbücher nach österreichischem Recht Randa, Das Eigenthumsrecht nach österreichischem Rechte I 404 ff.

[70]) Szanto, Wiener Studien IX 294.

[71]) Zusammengestellt von Dareste, Bull. de corr. hell. VI 241 sq.

[72]) Über die ἀπογραφαί s. Wilcken, Hermes XXVIII (1893) 230 ff. und Philol. N. F. VI 564 ff., Viereck an letzter Stelle 219 sq.

[73]) Schoemann-Lipsius, Griech. Alterthümer I 498, Guiraud l. l. 294. Dass es sich bei der Inschrift CIA III 61 nicht um einen Kataster handelt, erkannte Mommsen, vgl. Dittenberger zur Stelle. Auch ein Grundbuch ist für Athen schwerlich anzunehmen, vgl. Schulthess, Wochenschrift f. class. Philol. 1893, Sp. 294.

[73a]) Max Weber, Röm. Agrargeschichte 201 ff.

[74]) Es ist schwerlich anzunehmen, dass die von Herodot (VI 42) berichtete Vermessung des Gebietes der kleinasiatischen Städte durch Artaphrenes, die nach großen Zugen geschah und zur Feststellung des Tributs an die Perser diente, eine genaue Katastrierung des Einzelbesitzes nach sich zog, umsoweniger als die Art, wie die Städte ihren Tribut aufbrachten, verschieden gewesen sein wird; ähnlich wie zu Beginn der römischen Kaiserzeit die abhängigen Gemeinden des Reiches in steuerlicher Beziehung autonom gestellt waren und der von den einzelnen Provinzen aufzubringende Tribut nur auf die Gemeinden und Völkerschaften aufgetheilt wurde, wobei letzteren die Art der Aufbringung überlassen blieb (Max Weber a. a. O. 184. 185). — Über

blieb das Institut der öffentlichen Bücher ganz fremd;[75]) auch im deutschen Mittelalter ist es verhältnismäßig spät zu ähnlichen Institutionen (Traditionsbücher, Urbarien) gekommen und erst die Stadtbücher seit dem zwölften Jahrhundert sind als Vorläufer unserer Grundbücher anzusehen.[76]) In England ist man trotz wiederholter Bemühungen noch heute nicht zur Einführung von Grundbüchern gelangt.[77])

Die Lygdamis-Inschrift ergibt sonach einen interessanten Beleg für das Fortleben des älteren griechischen Rechtsverfahrens in hellhistorischer Zeit; es mag auf den ersten Blick merkwürdig anmuthen, dass in den fünfziger Jahren des fünften Jahrhunderts — in welche Zeit allgemein und mit Recht unsere Inschrift gesetzt wird — und in einer kleinasiatischen Stadt, welche eine so tiefgehende Einwirkung des fortschrittlichen ionischen Wesens an sich erfuhr wie Halikarnass, der Process in Besitzstreitigkeiten — und damit wohl auch in den übrigen bürgerlichen Sachen — nicht auf einer höheren Stufe der Entwickelung stand, als sie das Gesetz von Gortyn vertritt; aber ich glaube, gegenüber der Evidenz, welche unsere Urkunde ergibt, haben wir kein Recht, an dieser Thatsache zu zweifeln. Wir wissen ja auch von diesen Dingen außerhalb Athens und für die ältere Zeit viel zu wenig, um nicht jeden Fingerzeig zu benützen, der unsere Kenntnis fördert. Wer sich auf das Gebiet der unsicheren Vermuthungen begeben will, der mag weitere Schlüsse daran reihen und neben dem allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Fortschritt der späteren Gerichtshoheit Athens über seine Bündner das Hauptverdienst beimessen, dass die schriftliche Form des Processes oder vielmehr des Beweisverfahrens in den griechischen Städten zum Durchbruch gelangte. Ich sehe in der Anregung, welche unsere Inschrift zu solchen allgemeinen Fragen gibt, ihren haupt-

Grundbuch und Kataster in Aegypten s. Wilcken l. l. 236. 237, Viereck l. l. 231. 232, Mitteis, Hermes XXX 601 ff. und Paul Meyer, Philologus N. F. X 198. Diese Einrichtungen sind hier jedesfalls alteinheimisch, nicht griechische Einführung, und hängen mit der Natur des Landes, besonders der jährlichen Nilüberschwemmung zusammen.

75) Franz Hofmann 98. Einen theilweisen Ersatz dafür bildete die Censusliste und bei Assignationen und dem Verkauf quaestorischen Landes die Eintragung der Ansiedler in die Flurkarte (forma) vgl. Max Weber a. a. O. 17. 25 f. 36 f. (Verwendung der forma bei Processen ib. 71 ff.)

76) Schröder a. a. O. 675 ff., Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II 116 ff., v. Amira l. l. S. 170. Über die Entwicklung in den österreichischen Ländern, besonders in Böhmen und Mähren s. Randa a. a. O. 361 sq.

77) Sir Frederick Pollock, Das Recht des Grundbesitzes in England (übersetzt von Dr. Ernst Schuster. Berlin 1889) 226 ff. Auch in einigen österreichischen Kronländern — Tirol, Salzburg, Istrien, Dalmatien — wurden erst in der neuesten Zeit Grundbücher angelegt (Randa 377).

sächlichen Wert: ob sie für die Geschichte von Halikarnass und dessen Tyrannen nutzbar zu machen ist, erscheint mir trotz der vielen daran gesetzten Bemühungen als zweifelhaft.[78]) Dass die Urkunde gerade mit der Einsetzung von Verbannten in ihren früheren Besitz etwas zu thun hat, halte ich nach Rühls Ausführungen für unwahrscheinlich; wie eine solche Vorschrift auszusehen hätte, kann man aus dem Beispiel des allerdings aus dem vierten Jahrhundert stammenden Decrets von Mytilene (Collitz Dial. Inschr. n. 214, jetzt revidiert bei Michel, Rec. n. 356) abnehmen.[79]) Anderseits geht es aber kaum an, das Gesetz zur Bedeutung einer Regelung von gewöhnlichen Besitzstreitigkeiten herabzudrücken, wie Rühl (S. 67) will. Leider können wir über den Grund der auffälligen Maßregel, dass für die Feststellung des Besitzstandes in Halikarnass ein Normaljahr (richtiger ein Jahr und ein halbes) bestimmt ward und nach dessen Ablauf als Beweismittel der Eid des im factischen Besitze eines Grundstückes befindlichen an Stelle des Zeugnisses der Mnemonen trat, nichts Sicheres vermuthen;[80]) aber man wird nicht irren, wenn man darin die Folge von außerordentlichen Verhältnissen sieht, mögen letztere innere Wirren — wofür auch die vorausgegangenen ὅρκια am Ende unseres Beschlusses sprechen würden — oder eine gewaltsame Störung der Besitzverhältnisse infolge äußerer Ereignisse gewesen sein. Aber etwas Bestimmteres in dieser Hinsicht zu wissen bleibt uns leider versagt.

II

Bei derjenigen Urkunde, welcher wir uns jetzt zuwenden, dem Verzeichnis auf der sogenannten „Schlangensäule“ von Konstantinopel (JGA 70), handelt es sich nicht so sehr darum, eine eigene neue Ansicht über die wichtigen Fragen, welche sich an sie knüpfen, vorzubringen, als die Annahmen, welche zuletzt über Zweck und Anlage dieses Denkmals ausgesprochen wurden, einer kritischen Nachprüfung zu unterziehen.

Diese Aufgabe wird erleichtert durch die ausgezeichnete Arbeit

[78]) Umsomehr als die Nachrichten des Suidas über die Geschichte von Halikarnass trotz Krausses Vertheidigung von problematischem Werte sind.

[79]) Vgl. dazu meine griechischen Volksbeschlüsse 126 sq.

[80]) Jedenfalls resultierte daraus eine Herabdrückung des Mnemonats, eine Verminderung seiner Befugnisse; Hirschfeld sprach daher die Vermuthung aus (S. 52), dass man es that, weil vorher die Mnemonen sich von dem Tyrannen beeinflussen ließen.

von Ernst Fabricius,[81]) welche mit der zuverlässigen Feststellung des thatsächlichen Bestandes die Grundlage für die historische Verwertung des Monuments gegeben hat. In dieser Hinsicht fördert nicht bloß die neue Lesung der Überschrift,[82]) sondern mindestens in gleichem Maße die überzeugende Einfügung des bei Diodor (XI 33, 2) überlieferten Epigramms in die übrige historische Überlieferung — gegenüber den Zweifeln, welche Frick an dessen Echtheit erhoben hatte,[83]) und der Nachweis, dass die eigentliche, von der erhaltenen Überschrift verschiedene Weihinschrift (u. z. zuerst das Epigramm des Pausanias, dann das an seine Stelle gesetzte Epigramm der Hellenen) auf dem Bathron des Dreifußes, nicht auf dem Gewinde der Schlangensäule gestanden habe.[84]) Man muss nach dieser Feststellung zugestehen,[85]) dass Thukydides' Ausdrucksweise (I 132, 2) in ihrer Verkürzung geeignet war, irrezuführen und der Ansicht, dass das Verzeichnis an Stelle von Pausanias' Epigramm eingegraben worden sei, Vorschub leistete. Dem gegenüber verdanken wir Fabricius den wichtigen Fortschritt unserer Erkenntnis, dass die Liste der Städte nicht die Hauptsache, sondern etwas Secundäres war, welches erst nachträglich und als Ergänzung hinzugefügt ward: an erste Stelle rückt das Epigramm der Hellenen, dessen Inhalt die richtige Erklärung für das Verzeichnis gibt. Mit dieser entscheidenden Feststellung ist aber auch die Frage nach Zweck und Veranlassung des Denkmals und die damit zusammenhängende nach dem Grund für die Aufnahme der Städte in das Verzeichnis in neue Beleuchtung gerückt.

Es ist bekannt, dass Bauer es bestritt,[86]) dass die herkömmliche Bezeichnung für die Schlangensäule von Konstantinopel „Weihgeschenk der Griechen nach dem Sieg von Plataeae" oder „Plataeisches Weihgeschenk" mit Recht gebraucht werde. Auch nach dem, was Beloch

[81]) Jahrbuch des deutschen archaeologischen Instituts I (1886) 176 ff. Gerade die Zurückhaltung, welche sich der Verfasser bezüglich aller Fragen auferlegt, die über den nächsten Zweck seiner Arbeit hinausreichen, erhöht deren Wert.

[82]) Die Inschrift steht jetzt nach Fabricius' Lesung bei Röhl, Imag. IGA [2] X 15 (S. 28).

[83]) Otto Frick, Das plataeische Weihgeschenk zu Konstantinopel (Jahrb. f. cl. Philol. III. Suppl.) S. 503 ff.

[84]) Wie Dethier und Mordtmann, Epigraphik von Byzantion (Denkschriften der Wiener Akademie, philos.-histor. Classe XIII [1864]) 24) annahmen; ihnen folgt Röhl IGA. Die von Th. Preger, Inscriptiones graecae metricae 74 ff. gegen Fabricius vorgebrachten Einwendungen vermögen dessen Aufstellung nicht ernstlich zu erschüttern.

[85]) Auch nach dem, was Fabricius a. a. O. 181 über den Zusammenhang sagt, in welchem Thukydides' Meldung steht.

[86]) Wiener Studien IX (1887) 223 ff. Thumser (C. Fr. Hermanns Griech. Staatsalterthümer [6] § 35 n. 4) stimmt Bauers Annahme zu.

bereits gegen Bauer bemerkte.[87] wird eine Erörterung über diesen Punkt nicht ohne Nutzen sein. Bis zu einer gewissen Grenze hat Bauer recht, besonders wenn er betont (a. a. O. 223), dass Herodot nicht sagen wollte, nur die Theilnehmer an der Schlacht von Plataeae seien auf dem delphischen Weihgeschenk verzeichnet gewesen; meines Wissens hat aber von neueren einzig und allein Bröndsted an der Anschauung festgehalten,[88]) dass auf dem unserem Monument entsprechenden Weihgeschenk in Olympia — das delphische kannte er noch nicht — nur diejenigen Staaten aufgezählt waren, welche in der Schlacht von Plataeae mitfochten. Die Literatur, welche sich mit dem Denkmal auf dem Atmeidan beschäftigte, hat diese Ansicht fallen gelassen.[89]) Dagegen vertritt Bauer den Satz, welchen er aus Thukydides (I 132, 3: τὸ μὲν οὖν ἐλεγεῖον οἱ Λακεδαιμόνιοι ἐξεκόλαψαν εὐθὺς τότε ἀπὸ τοῦ τρίποδος τοῦτο καὶ ἐπέγραψαν ὀνομαστὶ τὰς πόλεις ὅσαι ξυγκαθελοῦσαι τὸν βάρβαρον ἔστησαν τὸ ἀνάθημα) folgern will, dass auf der Schlangensäule diejenigen Staaten aufgeschrieben worden seien, welche einen pecuniären Beitrag zur Errichtung des Denkmals leisteten und dass neben der Kampfgenossenschaft erst die Zahlung eines solchen Beitrags das Anrecht zur Verewigung auf dem Denkmal verschaffte. Allein sowohl Herodot IX 81 (συμφορήσαντες δὲ τὰ χρήματα καὶ δεκάτην ἐξελόντες τῷ ἐν Δελφοῖσι θεῷ, ἀφ' ἧς ὁ τρίπους ὁ χρύσεος ἀνετέθη κτλ.) als Ephoros (Diodor XI 33, 2: οἱ δ' Ἕλληνες ἐκ τῶν λαφύρων δεκάτην ἐξελόμενοι κατεσκεύασαν χρυσοῦν τρίποδα κτλ.) berichten ausdrücklich[90]), dass die Kosten für das Weihgeschenk in Delphi, sowie für die entsprechenden in Olympia und auf dem Isthmus aus dem Zehnten der Beute von Plataeae bestritten wurden. Ein Grund an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln,[91]) liegt umsoweniger vor, als sie durch eine Wendung des Thukydides I 132, 2 (ὃν ἀνέθεσαν οἱ Ἕλληνες ἀπὸ τῶν Μήδων ἀκροθίνιον) bestätigt wird; wobei es nicht ins Gewicht fällt, dass der Sieg, aus welchem diese 'Erstlingsgabe' stammt, nicht ausdrücklich genannt wird, denn derselbe ergibt sich unmittelbar aus dem Zusammenhang mit dem Epigramm des Pausanias. Überhaupt scheint der der Aufstellung Bauers zugrunde liegende allgemeine Gedanke, dass die Griechen Siegesdenkmäler gewissermaßen 'auf Subscription' errichtet hätten, der Antike fremd gewesen zu sein (vgl. Beloch a. a. O.); soweit ich das Material

[87]) Jahrbücher f. cl. Philol. 1888, 325.

[88]) Reisen und Untersuchungen in Griechenland (Paris 1826) I 101 ff.

[89]) Frick a. a. O. 531. 540 ff., Dethier und Mordtmann l. l. 24. 26.

[90]) Darnach auch Cornelius Nepos Paus. 1, 3: sed primum in eo est reprehensus, quod ex praeda tripodem aureum Delphis posuisset etc.

[91]) Wie Bauer 226 es thut.

übersehen kann, stammen solche Monumente durchgehends aus der Beute, welche den Feinden abgenommen ward, und es macht dabei keinen Unterschied aus, ob die Sieger eine Völkerschaft oder mehrere mit einander verbundene Staaten waren.[92] Und wie erstaunend reichlich die Beute aus der Schlacht von Plataeae war, hebt gerade Herodot hervor (IX 80). Mit der allerdings gebotenen Reserve, dass daraus keine Folgerung auf die in das Verzeichnis aufgenommenen Staaten gezogen werde, kann man also an der hergebrachten Bezeichnung 'Plataeisches Weihgeschenk' für die Schlangensäule ohne Anstand festhalten.

Der Thatsache nun, dass das Denkmal aus dem Zehnten der Plataeischen Beute errichtet ward, entspricht auch ganz die ursprüngliche Weihinschrift des Pausanias (Thuk. I 132, 2)

Ἑλλήνων ἀρχηγὸς ἐπεὶ στρατὸν ὤλεσε Μήδων
Παυσανίας Φοίβῳ μνῆμ' ἀνέθηκε τόδε.

welche, wie man sieht, direct an dessen Sieg bei Plataeae anknüpft. Diese Inschrift wurde ausgetilgt und an ihrer statt das Epigramm angebracht, welches Diodor überliefert. Correct wäre es natürlich gewesen, in der neuen Widmung an der Beziehung auf die Schlacht festzuhalten, aus welcher sie stammte; allein die Opposition der Hellenen gegen Pausanias' Anmaßung fand auch in der Fassung der Inschrift Ausdruck, indem als Veranlassung des Weihgeschenks nicht der Sieg von Plataeae, sondern ganz allgemein die Errettung aus der Persergefahr hingestellt ward

Ἑλλάδος εὐρυχόρου σωτῆρες τόνδ' ἀνέθηκαν
δουλοσύνης στυγερᾶς ῥυσάμενοι πόλιας.

Der Intention der Hellenen nach sollte der Dreifuß von Delphi nicht mehr der Erinnerung an die Schlacht von Plataeae allein gewidmet

---

[92]) Am besten ersieht man dies, wenn man die in Olympia und Delphi aufgestellten Siegesdenkmäler bei Pausanias durchmustert. Um einige bekannte Inschriften zu nennen, so wird die δεκάτη erwähnt IGA 26 *a*. 348. 548 *a* und *b*, CIA I 334, IV 334 *a* (vgl. Herod. V 77). Eine vollkommene Analogie zu den plataeischen Weihgeschenken ist die von den Hellenen aus der Beute von Salamis nach Delphi gestiftete Statue (Herod. VIII 121). Im allgemeinen vgl. E. Curtius, Die Weihgeschenke der Griechen nach den Perserkriegen (Gesammelte Abhandlungen 2, 359 ff.) und die Bemerkungen von Emil Reisch, Griechische Weihgeschenke 5. 14. 22. 57. 60, welch' letzterer die Analogie bei den privaten Weihungen hervorhebt; bekannt ist ja die häufig wiederkehrende Widmung ἔργων δεκάτην (so IGA 543 und besonders CIA IV 1 in den unter n. 373 vereinigten Inschriften). Ein markantes Beispiel bei Herod. IV 152.

sein (wozu er ursprünglich bestimmt wurde), da mit derselben Pausanias' Namen und Verdienst untrennbar verknüpft waren (Herod. IX 64 καὶ νίκην ἀναιρέεται καλλίστην ἀπασέων τῶν ἡμεῖς ἴδμεν Παυσανίης ὁ Κλεομβρότου τοῦ Ἀναξανδρίδεω[93]). Allerdings schossen sie dabei über das Ziel, indem die Nennung des Feindes nun überhaupt fortfiel.[94]) Nach diesem Gesichtspunkt ist aber auch das Verzeichnis auf der Schlangensäule angelegt worden; wenn der Herkunft des Anathems gemäß eigentlich nur die Theilnehmer an der Schlacht von Plataeae in dem Katalog hätten Platz finden sollen, so trat an Stelle dessen jetzt die Aufzählung derjenigen, von welchen es heißt τοίδε τὸν πόλεμον ἐπολέμεον.

Schon diese durch Fabricius festgestellte Fassung der Überschrift zeigt, dass sie in ihrer Allgemeinheit die Frage, aus welchem Grunde die Staaten in das Verzeichnis aufgenommen wurden, nicht bündig beantwortet, besonders wenn es sich um den einzelnen Fall handelt. Dass Bauers Ansicht, die Leistung eines Beitrags zur Errichtung des Denkmals sei für die Aufnahme in die Liste entscheidend gewesen, nicht zutrifft, haben wir bereits gesehen. Eine andere Erklärung, welche sich mehr den Worten der Überschrift anschließt, hat A. v. Domaszewski aufgestellt:[95] das Verzeichnis sei die officielle Liste des griechischen Kriegsbundes gewesen[96] oder das Verzeichnis der griechischen Staaten, welche sich zu gemeinsamer Abwehr der Perser verbanden und in den Schlachten von Salamis und Plataeae ihrem Volke die Freiheit erstritten.[97]

---

[93]) Schon Frick hat (a. a. O. 511. 512) eine ähnliche Ansicht ausgesprochen, ist aber dann, weil er die Rivalität zwischen Athenern und Spartanern hineinbrachte, in die Irre gegangen. Vgl. auch Dethier und Mordtmann 26. — Wie die Weihinschrift auf dem Denkmal von Olympia lautete, wissen wir nicht; dass Pausanias' Wiedergabe derselben (V 23, 1 ἀνέθεσαν δὲ Ἑλλήνων ὅσοι Πλαταιᾶσιν ἐμαχέσαντο ἐναντία Μαρδονίου τε καὶ Μήδων) ungenau ist, bemerkt Bauer (225) mit Recht. Vielleicht stimmte das Epigramm mit demjenigen von Delphi überein, was allerdings zur Voraussetzung hätte, dass die Statue in Olympia später aufgestellt wurde als der Dreifuß.

[94]) Doch kommt dies in den Aufschriften der Siegesdenkmäler öfter vor, wie Koepp hervorhebt (Rhein. Mus. 50, 270 ff.); vgl. auch Dittenberger-Purgold, Die Inschriften von Olympia Sp. 381, dann Dittenberger Note 3 zur Syll. 30 und Pomtow, Jahrb. f. cl. Phil. 1896, 609 ff.

[95]) Neue Heidelberger Jahrbücher I 181.

[96]) Diese Ansicht wurde bereits im Alterthum von dem Gewährsmann Plutarchs im Themistokles c. 20 vertreten, der Themistokles sagen lässt διδάξας ὡς τριάκοντα καὶ μία μόναι πόλεις εἰσὶν αἱ μετασχοῦσαι τοῦ πολέμου, καὶ τούτων αἱ πλείους παντάπασι μικραί. Von neueren Kirchhoff, Hermes XI 2. Otfried Muller (Dorier [2] I 179) nahm das Gleiche für die ihm allein bekannte Liste von Olympia an.

[97]) S. 186 'ein Verzeichnis jener Staaten, die nach dem Übergange der Hegemonie zur See an Athen zum panhellenischen Bunde gehören und am Kriege theilgenommen haben'.

Nun ist nicht daran zu zweifeln, dass die auf der Schlangensäule aufgezählten Staaten zur Zeit, da das Denkmal errichtet wurde, sämmtlich Mitglieder der panhellenischen Kriegsgenossenschaft waren, sei es, dass sie ihr von Anfang an, seit dem Congress auf dem Isthmus, angehörten oder ihr später im Laufe des Krieges beitraten. Zur Kritik von Domaszewski's Ansicht ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Liste auf der Schlangensäule sich mit den Theilnehmern an dem Kriegsbunde durchaus nicht deckt und dass zunächst eine Anzahl von Staaten fehlt, welche sich demselben gleich zu Anfang angeschlossen haben müssen, weil sie als Mitkämpfer bei den frühesten kriegerischen Operationen auftreten.[98]) Das Fehlen der Phoker und der Lokrer, die bei den Thermopylen mitkämpften (Herod. VII 203), ist begreiflich, da sie später zu den Persern übertraten; anders steht es mit den arkadischen Stämmen, insbesondere den Mantineern, welche zu den ältesten Genossen des peloponnesischen Bundes gehörten, ebenfalls bei den Thermopylen standen und dann wieder Zuzug auf den Isthmus leisteten (Herod. VII 202, VIII 72) und welche, wenn es sich um die Angabe, wer Mitglied des Hellenenbundes war, handelte, keinesfalls ausgeschlossen werden durften.[99]) Und ebenso wenig wie diese Ausschließung — und das noch zu besprechende Fehlen von Staaten, welche später gewiss beitraten (wie die Paleer u. A.) — verträgt sich mit einer officiellen Liste des Bundes die seit Dethier und Mordtmann feststehende,[100]) von Domaszewski (S. 182) anerkannte Thatsache, dass die Tenier und die Siphnier erst nachträglich in das Verzeichnis eingesetzt wurden, ein Schwanken, das bei einer von vornherein gegebenen, nach Umfang und Abfolge ganz feststehenden Liste unerklärlich wäre. Man begreift bei dieser Voraussetzung auch schwer, dass in der Überschrift eine Hindeutung auf den supponierten Charakter des Verzeichnisses fehlt und dass die dort angeführten Staaten nicht *οἱ σύμμαχοι* oder *ἡ συμμαχία* (gegen Persien) genannt werden.

Die Staaten auf der Schlangensäule sind vielmehr in der Überschrift als „Theilnehmer an dem Kriege" schlechthin bezeichnet;[101]) und

---

[98]) Vgl. dazu die Ausführungen von Busolt, Die Lakedaimonier I 387 ff. und Griech Gesch. ² II 656.

[99]) Die übrigens keineswegs durchschlagenden Gründe, welche Busolt, Laked. I 393. 394 für die Ausschließung der Arkader von dem Verzeichnis vorbringt, haben mit der Frage nach der Mitgliedschaft des panhellenischen Bundes nichts zu thun.

[100]) Von Fabricius l. l. 183 bestätigt.

[101]) Domaszewski sagt in der Anmerkung (l. l. 180 n. 1) ganz richtig, aber kaum in Einklang mit seinen früher angeführten Äußerungen: 'Die Absicht des Schreibers der delphischen Liste alle Staaten zu nennen, welche am Kriege theilgenommen, kann füglich nicht bezweifelt werden.'

bereits Frick, welcher die richtige Lesung der Überschrift noch nicht fand, hat es ausgesprochen, dass das entscheidende Kriterium für die Aufnahme in die Liste die Theilhaberschaft an den Kämpfen „des ganzen zweiten Perserkriegs" gewesen sei.[102] Dass in der Inschrift zu diesen Kämpfen nicht die Schlacht von Mykale gerechnet wurde, leuchtet unmittelbar ein; sonst müssten die Samier, welche sich den Befreiern schon vor der Schlacht anschlossen und bei Mykale das Zeichen zum Abfall von den Persern gaben (Herod. IX 92. 103) und die Jonier genannt sein, deren Übertritt während des Kampfes mindestens ebensoviel Anrecht auf Berücksichtigung gab, als das Verdienst, dessentwegen die Tenier ihre Aufnahme in die Liste durchsetzten (Herod. VIII 82). Es kann sich also nur um die Theilnahme an den Kämpfen im Bereiche des Mutterlandes handeln, kurz gesagt um die Schlachten von Salamis und Plataeae;[103] dieser Ansicht war schon der Verfasser der Rede gegen die Neaera § 97: ἐπὶ τὸν τρίποδα ἐν Δελφοῖς, ὃν οἱ Ἕλληνες οἱ συμμαχεσάμενοι τὴν Πλαταιᾶσι μάχην καὶ τὴν ἐν Σαλαμῖνι ναυμαχίαν ναυμαχήσαντες κοινῇ ποιησάμενοι ἀνέθηκαν ἀριστεῖον τῷ Ἀπόλλωνι ἀπὸ τῶν βαρβάρων, vgl. § 98: καὶ ἠνάγκασαν αὐτοὺς ἐκκόψαντας τὰ ἐλεγεῖα ἐπιγράψαι τὰς πόλεις τὰς κοινωνούσας τοῦ ἔργου, dessen Äußerung gewiss kein selbständiges Zeugnis darstellt[104], aber darauf hindeutet, dass bereits im Alterthum dieselbe Folgerung aus unserer Urkunde gezogen wurde. Wie der πόλεμος in der Überschrift zu begrenzen sei, dies lehrt am besten die von Diodor überlieferte Weihinschrift auf dem Bathron (vgl. deren Wortlaut S. 133); in ihr ist gesagt, dass darunter die Kämpfe zu verstehen seien, durch welche der Boden von Hellas von der Knechtschaft unter den Barbaren gerettet wurde. Dies waren die auf dem griechischen Festlande und in dessen Gewässern gelieferten Vertheidigungs-Schlachten von Salamis und Plataeae; mit der Schlacht von Mykale begann ein neuer Abschnitt, der Angriff auf Persien, und der Krieg wurde auf kleinasiatischen Boden

---

[102] l. l. 512. 523 (ähnlich Dethier und Mordtmann 26). Allerdings ist sich Frick nicht klar, ob er die Schlacht von Mykale zu diesem Kriege rechnen soll oder nicht vgl. 539. 541. 542. 543.

[103] In diesem Sinn äußert sich auch Göttling, Gesammelte Abhandlungen aus dem classischen Alterthum II 71; Dittenberger zur SIG n. 1 und Fabricius l. l. 176 scheinen derselben Ansicht zu sein.

[104] Obwohl der Redner für die Geschichte der Platäer sogar urkundliche Studien gemacht hat (Szanto, Wiener Studien VI 163); aber in unserem Fall hatte er kein Material, das über die Inschriften auf dem Weihgeschenk hinausgieng.

übertragen.[105]) Aber auch der Kampf bei den Thermopylen[106]) scheint in der Zusammenstellung nicht berücksichtigt worden zu sein, denn, wie bereits bemerkt, es fehlen die Arkader, welche dort mitfochten (Herod. VII 202). Das Gleiche muss man für das Seetreffen von Artemision annehmen,[107]) da im Gegentheil die Mitwirkung der Lemnier (Herod. VIII 11) kaum übergangen werden konnte.[108])

Steht nun die Thatsache fest, dass das Verzeichnis auf der Schlangensäule nicht die officielle Liste des Kriegsbundes war, so fällt damit ein allgemeiner Erklärungsgrund für die Aufnahme oder die Auslassung einzelner Staaten weg; denn dass der dafür von uns eingesetzte Gesichtspunkt der Theilnahme an den Hauptschlachten des Krieges im einzelnen eine gewisse Freiheit, ja sogar Willkür in dem Urtheil offen lässt, ist nicht zu leugnen. Diese Freiheit der Prüfung und Entscheidung für den einzelnen Fall muss dem Synedrion der bundesgenössischen Strategen, welchem jedesfalls die Zusammenstellung der Liste oblag,[109]) zugestanden haben. Es ist daher auch schwierig, ja kaum möglich zu entscheiden, warum einige Staaten, deren Mitwirkung an den Schlachten von Salamis und Plataeae durch Herodot bezeugt ist, in dem Verzeichnis nicht aufgeführt werden: es sind dies die Paleer auf Kephallenia, Seriphos, Kroton, Lemnos. Was Pale[110]) und Seriphos[111]) anlangt, so haben die

---

105) Die antike Geschichtschreibung hat allerdings meist die Schlacht von Mykale in den 'Mederkrieg' (τὰ Μηδικά) einbezogen und nach der Einnahme von Sestos den Einschnitt gemacht, so Thuk. I 23, 1. 89 — obwohl sich derselbe, wie I 118, 2 zeigt, nicht consequent bleibt (F. W. Ullrich, Die hellenischen Kriege 10. 11. 23 ff.) — und Diodor XI 37, 6. Dazu auch Eduard Meyer, Forschungen zur alten Geschichte I 191.

106) Welchen G. Rawlinson, History of Herodotus [4] IV 470 dazu zieht.

107) Dieses zieht Frick l. l. 539 bei.

108) Thuk. I 23, 1 hat die Treffen von Thermopylai und Artemision als nicht ausschlaggebend angesehen, vgl. Krüger zur Stelle.

109) Dies ist daraus zu schließen, dass der Strategenrath auch die ἀριστεῖα zuerkannte (Herod. VIII 123). Der Hegemon d. h. Sparta hatte natürlich die Ausführung des Beschlusses zu besorgen und zu überwachen (Thuk. I 132); daher erklärt sich, dass die Inschrift der Schlangensäule in spartanischem Dialekt und Alphabet aufgezeichnet ist. Dass die Lakedämonier 'die Aufzeichnung der Sieger an der Siegesgabe verfügten' (also wohl allein), kann Domaszewski (S. 181) unmöglich zugegeben werden.

110) Bröndsted (a. a. O. I 107) vermuthete, dass Pausanias auf dem olympischen Anathem FAΛΕΙΟΙ statt ΓΑΛΕΙΣ las (angenommen von Grote Hist. of Greece [2] V 16), was mit der Auffindung des delphischen Denkmals unmöglich ward. Dann hat Beloch (Bevölkerung der griechisch-römischen Welt 9 und Jahrb. f. cl. Philol. 1888, 324) die gerade umgekehrte Vermuthung mit Beziehung auf Herodot ausgesprochen, dass letzterer ΓΑΛΕΙΟΙ statt FAΛΕΙΟΙ auf dem plataeischen Weih-

Vermuthungen der Neueren zu keinem Ergebnis geführt, bei dem man sich beruhigen könnte. Bei Kroton (Herod. VIII 47) pflegt man die Nachricht des Pausanias (X 9, 2) heranzuziehen,[112]) dass die Triere, welche den Griechen zu Hilfe kam, nicht von dem Staat, sondern von einem einzelnen Bürger ausgerüstet war, obwohl Herodot, der den Commandanten des Schiffes kennt und über unteritalische Dinge gewiss gut unterrichtet war, nichts von dieser Thatsache meldet, vielmehr nach seiner Ausdrucksweise die Hilfssendung als von dem Gemeinwesen ausgehend ansah. Auch was das lemnische Schiff anlangt, welches bei Artemision überlief (Herod. VIII 11) und dann bei Salamis mitfocht (Herod. VIII 82), statuiert man[113]) einen Unterschied gegenüber den der Aufnahme gewürdigten Teniern (Herod. VIII 82), der aber auf nichts anderes als auf die Merkwürdigkeit hinausläuft, dass Tenos als Verdienst angerechnet ward, nur mit einem einzigen Schiffe vertreten gewesen zu sein. Am ehesten ist den neueren noch beizustimmen, wenn sie die auffällige Thatsache, dass die Eleier auf dem Dreifuß erscheinen, obwohl sie zu der Schlacht von Salamis kein Schiff stellten und zur Entscheidung bei Plataeae zu spät kamen (Herod. IX 77) — doppelt auffällig, da die Mantineer, welche sich ebenfalls bei Plataeae verspäteten (Herod. a. a. O.), nicht aufgenommen wurden — daraus erklären, dass die verbündeten Hellenen den Bewahrern des nationalen Heiligthums gegenüber, auf deren Gebiet eines der Siegesdenkmäler seinen Platz fand, zur Rücksicht verpflichtet waren.[114])

Viel wichtiger und einschneidender als die eben berührten Fragen ist die Prüfung der von Domaszewski über die Anordnung der Staaten in unserer Liste aufgestellte Ansicht[115]) — die den Mittelpunkt seiner Abhandlung bildet — umsomehr als sie bereits in die Handbücher über-

---

geschenk las. Allein abgesehen davon, dass ein Fehler, den man Pausanias ohne Bedenken zutrauen wird, bei Herodot nicht leicht vorauszusetzen ist, steht und fällt dieser Punkt mit der Gesammtanschauung Belochs über die Abhängigkeit Herodots von dem plataeischen Weihgeschenk, welche mir durch Busolt, Griech. Gesch. [2] II 728 n. 7) widerlegt erscheint. Domaszewski erklärt (186) das Fehlen der Paleer in Zusammenhang mit seiner Ansicht über den Charakter des Verzeichnisses.

[111]) Domaszewski meint (S. 186), dass Seriphos vielleicht nicht autonom war, Beloch, Jahrb. f. cl. Phil. 1888, 325, dass die Insel an dem Kampfe gar nicht theilnahm oder vergessen wurde.

[112]) Frick l. l. 535, Busolt Laked. I 389, Beloch, Jahrb. f. cl. Phil. 1888, 325.

[113]) Frick 536, Busolt, Laked. I 389.

[114]) Göttling a. a. O. II 73, Busolt, Laked. I 394, Dittenberger zur Syll. n. 1, Note 9.

[115]) A. a. O. 181 ff.

gegangen ist.[116]) Die Hauptsätze seiner Argumentation sind folgende: Die auf der Säule angegebenen Staaten scheiden sich in drei Gruppen, von welchen die dritte und letzte (von Poteidaia bis Amprakia) die korinthischen Colonien, die erste (von Tegea bis Tiryns) die Staaten des peloponnesischen Bundes umfasst: so liegt die Vermuthung nahe, dass die zweite Gruppe aus jenen Staaten gebildet ist, „welche sich der Leitung Athens unterordneten". Diese Staaten scheinen nach der Zeit ihres Eintritts unter die attische Hegemonie aufgezählt zu sein und derselbe Grundsatz scheint auch für die Abfolge der Glieder der peloponnesischen Symmachie maßgebend zu sein. So hätte uns die delphische Liste ein Bild der allmählichen Erweiterung des Bundes erhalten.[117]) Es braucht nicht gesagt zu werden, wie weittragend dieses Ergebnis, seine Richtigkeit vorausgesetzt, und zugleich wie erwünscht es wäre. Auch nach den rühmenswerten Bemühungen Busolts im ersten Band seiner „Lakedaimonier" haben wir nur ganz allgemeine Vorstellungen über das Anwachsen des peloponnesischen Bundes und bleiben Mangels an Material — die Hauptquelle bilden einige dehnbare Äußerungen Herodots (I 68, V 74) — für den Zeitpunkt des Zutritts der einzelnen Staaten auf Vermuthungen angewiesen, die häufig recht subjectiver Natur sind. Der einzige, wirklich feste Punkt ist der Anschluss von Tegea, über den eine literarisch überlieferte Urkunde unterrichtet.[118]) In der Liste der Schlangensäule hätten wir nun eine urkundliche Grundlage für die Zeit, wann die Städte der Argolis und die nordpeloponnesischen Staaten sich den Spartanern anschlossen.

Aber ich glaube nicht, dass Domaszewski's Ergebnis soweit gesichert ist, um als festes Gut der Wissenschaft einverleibt zu werden. Wie sehr es mit seiner Grundanschauung über den Charakter des Verzeichnisses als officieller Liste des Bundes zusammenhängt, gegen welche wir Bedenken erhoben, springt ins Auge. Allein es lassen sich noch andere Einwände gegen seine Aufstellung vorbringen.

Domaszewski vermag das Princip der parallelen Anordnung der Liste in drei Theilen nur dadurch herauszubringen, dass er annimmt, die Tenier, Siphnier und Kythnier seien erst später hinzugefügt worden. Was die Tenier und die Siphnier anlangt, so ist diese von Dethier zu-

---

[116]) Pöhlmann, Grundriss der griech. Geschichte [2] 49 erwähnt sie in zustimmendem Sinne.

[117]) Otfried Müller, Dorier [2] I 179 hatte in ähnlicher Weise angenommen, dass die Inschrift auf dem olympischen Weihgeschenk die Ordnung der Glieder der spartanischen Bundesgenossenschaft darböte.

[118]) Busolt, Laked. I 262, Griech. Gesch. [2] I 709. 710.

erst hervorgehobene und von Fabricius bekräftigte Thatsache richtig,[119]) denn beide Namen sind auffallend schlecht geschrieben und stehen auf der siebenten und vierten Windung in vierter Zeile, während auf allen übrigen außer der untersten nur drei Namen in drei Zeilen eingehauen sind. Bezüglich der Kythnier spricht aber nach einer Mittheilung von Fabricius[120]) weder Stellung noch Schreibung des Namens für Domaszewski's Ansicht und letzterer greift dafür hauptsächlich auf seine allgemeine These über die Gliederung der Urkunde zurück,[121]) zu deren Erweis anderseits die nachträgliche Aufschreibung der Kythnier dienen soll. Für das Princip, dass die Städte in dem Verzeichnis in der chronologischen Folge ihres Beitritts angeordnet sein sollen, führt Domaszewski die Analogie der Urkunde des zweiten attischen Seebundes (CIA II 17) an; allein in diesem Falle bedeutet dies doch etwas ganz anderes, denn die Bundesgenossen Athens sind nach und nach und gleichzeitig mit ihrem Anschluss an Athen aufgeschrieben, die Liste diente zur urkundlichen Feststellung des Beitritts der einzelnen Glieder. Ein retrospectives Verzeichnis in chronologischer Anordnung jedoch, wie es Domaszewski voraussetzt, lässt einen praktischen Zweck vermissen und hat einen gelehrten, antiquarischen Charakter, welcher dem ganzen Denkmal ferne lag. Dann wäre doch zu erwarten, dass die drei Theile, nach welchen die Urkunde gegliedert sein soll, in ihrer Besonderheit deutlicher geschieden sein würden, als es der Fall ist, etwa in der Weise, dass die führenden Staaten an der Spitze ihrer Bundesgenossen standen; oder dass die Korinther in die chronologische Folge des peloponnesischen Bundes, dessen Glied sie waren, ebenfalls eingereiht wären.

Wenn Domaszewskis Beweisführung den Anspruch darauf erhebt, als richtig anerkannt zu werden, so ist es nothwendig, dass sämmtliche Factoren der Rechnung zu einander stimmen. Wenn das chronologische Princip wirklich die Richtschnur für den ersten und zweiten Theil der Liste abgab, so müsste es auch für deren dritten Theil, die Colonien Korinths, gelten, welche zu ihrer Mutterstadt im Verhältnis der Bundesgenossenschaft standen.[122]) Da aber hier von einem Eintritt in die Symmachie nicht gesprochen werden kann, so müssten sie nach dem Princip, welches jenem entspricht, nach der Zeit ihrer Gründung auf

---

[119]) Dethier und Mordtmann l. l. 27, Fabricius 183.

[120]) Wiedergegeben bei Domaszewski 182, Note 2.

[121]) 'Vor allem aber ist es aus Gründen, die später darzulegen sein werden, unmöglich, dass die Kythnier von Anfang an die sonst geschlossene Reihe der korinthischen Colonien unterbrachen'.

[122]) Oberhummer, Akarnanien im Alterthum (München 1887) 77 ff. 93 ff.

einander folgen. Nun steht Poteidaia an der Spitze und daran schließen sich die Gründungen im Nordwesten, im ionischen Meere: Leukas, Anaktorion, Amprakia; es ist aber bekannt, dass das zeitliche Verhältnis der Entstehung dieser Colonien gerade umgekehrt ist, da Poteidaia erst durch Perianders Sohn Euagoras angelegt wurde, während die nordwestlichen Colonien bereits Kypselos' Sohn Gorgos ihre Entstehung verdankten.[123]) Aber auch was Domaszewski über die Staaten sagt, „welche sich der Leitung Athens unterordneten", steht nicht in Einklang mit unserem sonstigen Wissen. Es ist nicht ganz klar, was er damit meint: nach S. 183 und 186 scheint es sich um diejenigen Staaten zu handeln, welche innerhalb des panhellenischen Bundes unter der Hegemonie Athens zur See standen. Von einer Hegemonie Athens zur See kann vor der Bildung des delisch-attischen Seebundes im Winter 478/7 (vgl. Aristoteles Ἀθην. πολ. c. 23, 5)[124]) nicht gesprochen werden, da bis dahin die Hegemonie im Kriege gegen die Perser sowohl zu Wasser als zu Lande ungetheilt in den Händen der Spartaner lag.[125]) Soll also dieser Gesichtspunkt einer Zusammenfassung der unter Athen zum Seebund vereinigten Staaten in der Gliederung unserer Urkunde zum Ausdruck gekommen sein, so war damit in deren Fassung ein Moment hineingetragen, welches erst den Verhältnissen nach Abschluss des Krieges — oder wenigstens nach der Mykaleschlacht — entstammt und der Zeit der durch das Denkmal verherrlichten Thaten (480, 479) noch fremd war. Man darf aber weiter es als wahrscheinlich ansehen, dass zur Zeit, da die See-Hegemonie auf Athen übergieng, das plataeische Weihgeschenk nicht bloß vollendet, sondern auch bereits mit dem späteren Epigramm und dem Verzeichnis versehen war.[126]) Nach der Übernahme der See-Hegemonie durch Athen fielen nun diejenigen Staaten,

---

[123]) Vgl. Oberhummer a. a. O. 73 ff.; ferner Duncker, Gesch. des Alterthums VI [5] 43 f. 50, Busolt, Griech. Gesch. [2] I 641 ff. 650 ff., Eduard Meyer, Gesch. des Alterthums II § 394. 395.

[124]) Dazu Busolt, Griech. Gesch. III 1, 69 ff.

[125]) Herod. VIII 3 und die Ausführungen bei Busolt, Laked. I 414 ff.

[126]) Über die Zeit, aus welcher die jetzige Inschrift der Schlangensäule stammt, herrscht keine Übereinstimmung. Frick l. l. 530 setzt sie noch in das Jahr 479 (so auch Roberts, Introduction to Greek Epigraphy I ad n. 259), was Dethier und Mordtmann l. l. 20 ff. mit Recht abgelehnt haben, die ihrerseits bis zum Jahre 476 v. Chr. heruntergehen (ebenso Kirchhoff, Studien zur Gesch. des griechischen Alphabets [4] 153 bis zur Ol. 76); doch ist dies mit Thukydides' Ausdrucksweise (I 132, 3 τὸ μὲν οὖν ἐλεγεῖον οἱ Λακεδαιμόνιοι ἐξεκόλαψαν εὐθὺς τότε ἀπὸ τοῦ τρίποδος τοῦτο κτέ.) nicht vereinbar, auch wenn, wie beide Gelehrte wollen, das Denkmal erst im J. 477 aufgestellt wurde. Domaszewski glaubt (S. 183), dass die Aufzeichnung der Liste erst nach dem Sturze des Pausanias erfolgte. Mit aller Reserve, die bei einer solchen Vermuthung noth-

welche sich Athen unterordneten, mit den Mitgliedern des delisch-attischen Seebundes zusammen: Städte, welche außerhalb dieses Bundes unter der attischen Hegemonie standen, gab es überhaupt nicht. Domaszewski ist gezwungen, um seine Ansicht zu retten, in dieser Hinsicht zu Annahmen zu greifen, welche aller Wahrscheinlichkeit entgegengesetzt sind; er muss voraussetzen (S. 183 ff.), dass damals nicht bloß Plataeae, sondern auch Thespiae, Mykenae, Melos und Elis Bundesgenossen Athens waren. Allein dass die Athener vor dem Jahre 459 (Thuk. I 103),[127]) dem Bruche mit Sparta, mit ihrer Symmachie auf festländische Staaten übergriffen, ist ebenso unbezeugt als unwahrscheinlich. Auf Plataeae darf man sich in dieser Hinsicht nicht berufen,[128]) denn, abgesehen davon, dass es Athens Nachbarstadt war (betont bei Herod. VI 108), nahm es, wie die Entstehung der beiderseitigen Waffenbrüderschaft lehrt (Herod. VI 108),[129]) eine Ausnahmsstellung ein; das bundesfreundliche Verhältnis beider Staaten dürfte in die Form einer Epimachie gekleidet gewesen sein.[130]) Die Frage, ob Thespiae Bundesstadt Athens war, ist nicht von großer Wichtigkeit. Wohl darf man aber in diesem

---

wendig ist, möchte ich annehmen, dass die Tilgung von Pausanias' Epigramm und dessen Ersatz vor dem Herbst 478 erfolgte. In dieser Zeit (vgl. Busolt, Griech. Gesch. III 1, 65) weihte Pausanias in Byzanz eine Schale von Erz (Herod. IV 81), deren Aufschrift nach Nymphis von Heraklea bei Athen. XII 536 *b* lautete (über die sprachlichen Formen Th. Preger a. a. O. n. 100):

Μνᾶμ' ἀρετᾶς ἀνέθηκε Ποσειδάωνι ἄνακτι
Παυσανίας, ἄρχων Ἑλλάδος εὐρυχόρου,
πόντου ἐπ' Εὐξείνου, Λακεδαιμόνιος γένος, υἱὸς
Κλεομβρότου, ἀρχαίας Ἡρακλέος γενεᾶς.

Ich kann in den gesperrt gedruckten Worten nichts anderes sehen, als eine Replik des Pausanias auf die Widmung des delphischen Dreifußes, in welchem sich die Hellenen Ἑλλάδος εὐρυχόρου σωτῆρες genannt hatten; war es ihm von ihnen verwehrt worden, sich auf dem Denkmal der Anführer der Hellenen (Ἑλλήνων ἀρχηγός) zu nennen, so schritt er dazu, sich jetzt in wahnwitziger Überhebung als Herrscher von Hellas zu bezeichnen. Anderseits kann dieses Epigramm nicht in die Zeit des zweiten Aufenthalts des Pausanias in Byzanz gesetzt werden; damals, da er nicht mehr Obercommandant der hellenischen Streitkräfte war, hätte die Prätension ἄρχων Ἑλλάδος sich gar zu sehr von der Wirklichkeit entfernt und hart an die Lächerlichkeit gestreift.

[127]) Dazu Busolt, Griech. Gesch. III 1, 297 ff.

[128]) Gerade diese Stadt scheint für Domaszewskis Aufstellung von Einfluss gewesen zu sein.

[129]) Dazu Busolt, Laked. I 307 ff. und Griech. Gesch. ^{2} II 399.

[130]) Dies ist aus der Erzählung des Thukydides zu Beginn des zweiten Buches über den Überfall von Plataeae zu folgern: die Waffenhilfe Athens tritt erst in Kraft, nachdem das Gebiet von Plataeae durch die Thebaner verletzt worden ist.

Falle das sonst so übelberufene argumentum ex silentio heranziehen: es wäre merkwürdig, dass die über die Beziehungen zwischen Plataeae und Athen im Verhältnis so reichliche Überlieferung mit keinem Worte Thespiae's gedenkt, wenn es eine ähnliche Stellung einnahm; wozu noch kommt, dass die Thespier im peloponnesischen Kriege auf Seiten der Feinde Athens standen (Thuk. II 9, 2. IV 93. 4). Auch wenn man annimmt, dass alle diese Staaten nicht zu dem attischen Bunde im engeren Sinne gehörten, sondern durch Sonderverträge mit Athen verbündet waren, so ist dies bei denjenigen, welchen wir uns nun zuwenden, so unwahrscheinlich wie möglich, da sie in der Peloponnes lagen. Mykenae wird gleich dem benachbarten Tiryns nach der entscheidenden Niederlage der Argiver im Jahre 495[131]) viel eher in einen Bund mit Sparta getreten sein, an dessen peloponnesischer Föderation es einen festen Rückhalt gegen jene fand; wie ja später Argos gerade die augenblickliche Verlegenheit, in welche die Spartaner durch den Aufstand der Heloten geriethen, benützte, um gegen Mykenae vorzugehen und es zu zerstören.[132]) Elis war bekanntlich in einem sehr alten Bundesverhältnis zu Sparta;[133]) aus der späteren demokratischen Reform der Staatsverfassung zu schließen, dass dieser Staat zur Zeit, da das Verzeichnis eingegraben wurde, mit Athen verbündet war, ist sehr kühn, denn diese Reform fällt erst in die Jahre 472 und 471;[134]) bis dahin hatte die Oligarchie die Herrschaft in der Hand. Und selbst wenn Elis damals schon Sparta feindlich war, so konnte sich Athen zu diesem Zeitpunkte unmöglich mit ihm verbinden; die späteren Umtriebe des Themistokles gegen Sparta kommen dabei nicht in Betracht.[135]) Was endlich die dorische Kyklade Melos anlangt, so ist nicht einzusehen, warum sie sich stets dem delischen Seebunde ferne hielt,[136]) wenn sie mit Athen föderiert war; dass diese Zurückhaltung der Melier gegen die letztere Möglichkeit spricht, braucht kaum betont zu werden.

Selbst bei der Gruppe von Tegea bis Tiryns, denjenigen Staaten, welche damals ohne Zweifel dem peloponnesischen Bunde angehörten, lassen sich gegen deren strict chronologische Folge Bedenken erheben.

---

131) Busolt, Griech. Gesch. [2] II 562 ff.

132) Busolt, Griech. Gesch. III 1, 243 ff.

133) Außer den allgemeinen Darstellungen vgl. noch Busolt, Forschungen zur griechischen Geschichte I 14 ff.

134) Busolt, Griech. Gesch. III 1, 116 ff.

135) Die anderen Argumente, welche Domsazewski für ein freundschaftliches Verhältnis von Mykenae und Elis zu Athen beibringt, fallen kaum ins Gewicht.

136) Thuk. II 9, 4 III 91, 2; Kirchhoff, Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen 11 und Hermes XI 12.

die sich auf die Stellung der nordgriechischen Städte beziehen. Eine Überlieferung über ihren Anschluss an die Bundesgenossenschaft der Lakedämonier fehlt. Von ihnen ist wohl am frühesten Korinth beigetreten, schon um des Gegensatzes gegen Argos willen.[137] Wenn wir aber die übrigen Städte in der Reihenfolge der Schlangensäule ins Auge fassen, so ist es zunächst wenig wahrscheinlich, dass sich die Orchomenier erst später den Spartanern anschlossen, als die vor ihnen angeführten Staaten (Sikyon, Ägina, Megara, Epidauros); nach der allgemeinen Annahme, deren Richtigkeit zu bestreiten in diesem Falle kein Grund vorliegt, werden die arkadischen Gaue die ersten gewesen sein, welche sich nach dem Vorgange Tegea's Sparta unterordneten. Speciell ist die Frage aufzuwerfen, ob Sikyon und Ägina schon in so früher Zeit der peloponnesischen Symmachie beitraten, wie sich dies als Folgerung aus Domaszewski's Aufstellung ergäbe. Darnach müsste dies vor dem Anschluss Megaras geschehen sein. Megara trat am ehesten mit der Restauration der Adelsherrschaft in den Bund, bald nach 515;[138] seine Verbindung mit Sparta wird zum erstenmale bei Kleomenes' Zug gegen Athen im Jahre 510 praktisch (Herod. V 64). Sikyon und Ägina wären also in der Zeit zwischen 550 bis circa 515 Mitglieder der peloponnesischen Föderation geworden. Damit ist aber die Nachricht bei Herodot VI 92 über das Verhältnis der beiden Städte zu Argos kaum vereinbar, die sich auf die bekannten Ereignisse des Jahres 495 (Herod. VI 76 sq.) bezieht.[139] Herodot erzählt, dass die Ägineten im Kriege gegen Athen (seit 488/7) die Argiver um Hilfe baten: ἑσσωθέντες δὲ τῇ ναυμαχίῃ ἐπεκαλέοντο τοὺς αὐτοὺς τοὺς καὶ πρότερον, Ἀργείους. καὶ δή σφι οὗτοι μὲν οὐκέτι βωθέουσι, μεμφόμενοι ὅτι Αἰγιναῖαι νέες ἀνάγκῃ λαμφθεῖσαι ὑπὸ Κλεομένεος ἔσχον τε ἐς τὴν Ἀργολίδα χώρην καὶ συναπέβησαν Λακεδαιμονίοισι. συναπέβησαν δὲ καὶ ἀπὸ Σικυωνίων νεῶν ἄνδρες τῇ αὐτῇ ταύτῃ ἐσβολῇ. καί σφι ὑπ' Ἀργείων ἐπεβλήθη ζημίη χίλια τάλαντα ἐκτῖσαι, πεντακόσια ἑκατέρους. Σικυώνιοι μέν νυν συγγνόντες ἀδικῆσαι ὡμολόγησαν ἑκατὸν τάλαντα ἐκτίσαντες ἀζήμιοι εἶναι, Αἰγινῆται δὲ οὔτε συνεγινώσκοντο ἦσάν τε αὐθαδέστεροι. διὰ δὴ ὦν σφι ταῦτα δεομένοισι

---

[137]) Duncker, Gesch. d. Alterth. VI [5] 75. 412, Busolt, Laked. I 264, Griech. Gesch. [2] II 389.

[138]) Duncker l. l. VI [5] 439, Busolt, Lak. I 292. 294. 297, Griech. Gesch. [2] II 396. Eduard Meyer, Gesch. d. Alterth. II § 478 scheint den Beitritt in noch frühere Zeit zu setzen.

[139]) Dass der Zug des Kleomenes gegen Argos in dieses Jahr zu setzen ist, hat am besten Kaegi, Kritische Geschichte des spartanischen Staates von 500—431 v. Chr. (Jahrb. f. cl. Philol. VI. Suppl.) S. 468 ff. nachgewiesen; vgl. auch R. W. Macan, Herodotus the fourth, fifth, and sixth books (London 1895) I 333 *b* ff. II 97.

ἀπὸ μὲν τοῦ δημοσίου οὐδεὶς Ἀργείων ἔτι ἐβώθεε, ἐθελονταὶ δὲ ἐς χιλίους. Gewöhnlich wird diese Erzählung in der Weise gedeutet, dass beide Städte Mitglieder des peloponnesischen Bundes waren und damals von Kleomenes verhalten wurden, Bundeshilfe zu leisten.[140] Wenn auch der Thatbestand in dieser von der Sage vielfach verdunkelten Erzählung schwer festzustellen ist, so spricht doch Herodots Ausdrucksweise nicht für diese Auffassung; das von ihr betonte Moment des 'Zwanges' wird dabei ebenso außer acht gelassen,[141] wie die aus seinem Bericht ersichtliche Raschheit, mit welcher Kleomenes vorgieng, nachdem sein Versuch, den Erasinos zu überschreiten, misslungen war.[142] Dass Kleomenes sich in das zunächst gelegene spartanische Gebiet, die Thyreatis, zurückzog, ist begreiflich; dort kann er im Hafen von Thyrea aeginetische und sikyonische Fahrzeuge — nicht Trieren, sondern Lastschiffe — getroffen haben, deren Anwesenheit er mit großer Geschicklichkeit gleich für seinen Zweck benützte, indem er sie mit Gewalt zur Überfuhr 'presste'. Wenn man aber schon Herodot in diesem Punkte corrigieren und mit Busolt an einer vorher verabredeten Cooperation zwischen Sparta und diesen Staaten festhalten will, so kann es sich um kein dauerndes und lange vorher eingegangenes Verhältnis handeln, sondern um eine für diesen Fall von Kleomenes zusammengebrachte Coalition, wobei es ihm gelungen sein mag, Sikyon und Aegina.

140) Kaegi a. a. O. 444, Duncker VII [5] 574, Busolt, Lak. I 333 und Gr. G. II [2] 562. 572 (Note 1).

141) Nur Grote Hist of Greece [2] IV 247. 251 hat es berücksichtigt. Busolt, Griech. Gesch. [2] II 572 versucht 'ἀνάγκη' als 'Bundeszwang' zu deuten mit Hinweis auf Thuk. VII 57, 4: καὶ τὸ πλεῖστον Ἴωνες ὄντες οὗτοι πάντες . . . . ὑπήκοοι δ' ὄντες καὶ ἀνάγκῃ ὅμως Ἴωνές γε ἐπὶ Δωριέας ἠκολούθουν. Allein die Stellung der Bundesgenossen Spartas war doch eine ganz andere als die der ὑπήκοοι Athens.

142) Duncker nimmt an (VII [5] 75 ff.), dass Kleomenes, zuerst zurückgeschlagen, einen neuen Kriegsplan entwarf und dazu die Schiffe der beiden Städte nach Thyrea entbot; dabei scheint er vorauszusetzen, dass die Schiffe von Sikyon um die Peloponnes herumfuhren. Dass dadurch eine längere Verzögerung verschuldet werden musste, gibt er selbst zu. Busolt (Griech. Gesch. II [2] 562) meint, dass die Schiffe schon vor dem Auszug durch Kleomenes entboten waren und sein Vorrücken zum Erasinos nur eine Finte bedeutete, um die spätere Überfahrt zu sichern (ähnlich Macan a. a. O. I 335 *a*). Allein diese Finte hätte nur dann Sinn gehabt, wenn es gelungen wäre, die Argiver durch eine rasche Landung im Rücken zu fassen. Hätte Kleomenes einen solchen Überfall geplant, so wäre es viel geschickter gewesen, den Angriff gleich zur See zu unternehmen und die Argiver durch falsche Nachrichten über seinen Angriffspunkt irre zu führen, statt sie durch das Vorrücken bis zum Erasinos zu alarmieren und ihnen in der Pause zwischen dem ersten Unternehmen und den folgenden Operationen Zeit zu weiteren Rüstungen zu lassen.

von deren Seite Argos sich keiner Feindseligkeiten versah, durch geheime Verhandlungen zur Mitwirkung zu bewegen. Dagegen dass beide Städte damals dem lakonischen Bunde angehörten, ist anzuführen, dass die Buße, welche ihnen Argos auferlegte und deren Berechtigung Sikyon ausdrücklich anerkannte (die Weigerung Aeginas entsprang seiner αὐθάδεια), nur daraus erklärt werden kann, dass sie Glieder des argolischen Stammbundes waren; letzteres wird allgemein anerkannt.[143]) Ob aber die gangbare Ansicht, dass dieser Bund eine schattenhafte Existenz geführt habe, berechtigt ist, erscheint als fraglich; dass er nicht bloß von religiöser, sondern auch von real politischer Bedeutung war, darauf hat Busolt hingewiesen.[144]) Ebensowenig ist die Annahme Dunckers,[145]) dass Argos infolge der Niederlage von 550 dauernd geschwächt wurde und die Staaten der Argolis damals von dem Vororte abfielen und sich Sparta anschlossen, mit den Thatsachen vereinbar[146]); im Gegentheil, Argos erholte sich bald wieder von dem Verluste der Thyreatis, dem einzigen, der mit Sicherheit aus dem Kriege von 550 resultiert, und erlebte einen neuen Aufschwung.[147]) Dafür spricht auch das Bündnis, welches Peisistratos mit den Argivern eingieng (Aristot. Ἀθ. πολ. c. 19, 4); ein mit so realen Factoren rechnender Politiker wie er war viel zu klug, um sich mit einem Cadaver zu alliieren. Wenn nun auch Sikyon unter den Tyrannen mit Argos verfeindet war,[148]) so ist damit nicht die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass sich dieses Verhältnis nach deren Sturz änderte[149]); es liegt nahe, dass die wiederhergestellte Oligarchie gerade im Gegensatz zu ihren Vorgängern sich wieder an Argos anlehnte und das Bundesverhältnis mit diesem Staate erneuerte.[150]) Anderseits ist es kaum möglich, dass Sikyon zu gleicher Zeit Mitglied

---

[143]) Otfried Müller, Dorier [2] I 154. Busolt, Laked. I 85 ff. 90. 94. Griech. Gesch. [2] I 222. Duncker VI [5] 404. 425. Ed. Meyer, Gesch. d. A. II § 174.

[144]) Laked. I 83 ff. Selbst Duncker, der (wohl unter dem Einfluss von Otfried Müllers Ausdruck 'argivische Amphyktionie', Dor. I [2] 154) immer von einer 'Opfergemeinschaft' spricht, schreibt derselben die Rechte einer Bundesgenossenschaft zu (V [5] 230, VI [5] 417).

[145]) VI [5] 415. 416. Allerdings sollen die argolischen Städte nicht aus der 'Opfergemeinschaft' mit Argos ausgeschieden sein.

[146]) Betont von Busolt, Laked. I 268 Note.

[147]) Busolt, Laked. I 268. 323. 329, Griech. Gesch. [2] II 561.

[148]) Vgl. die bekannte Erzählung Herodots über Kleisthenes V 67 ff.

[149]) Dass die Überlieferung, die Tyrannis in Sikyon sei durch die Spartaner gestürzt worden, nicht glaublich ist, wies bereits Grote nach (Hist. of. Greece [2] III 37 ff.).

[150]) Dies wird von Duncker VI [5] 94, der freilich den Eintritt in den peloponnesischen Bund zu gleicher Zeit annimmt, und Busolt, Griech. Gesch. [2] I 667 zugestanden.

des argolischen Stammbundes und der peloponnesischen Symmachie war, da es beiden Staaten gegenüber die Verpflichtung der Waffenhilfe gehabt hätte und die Argiver und die Spartaner damals die größten politischen Antagonisten in Griechenland waren. Was Aegina, für welches letztere Erwägung gleichfalls gilt, anlangt,[151]) so musste seine Feindschaft gegen Korinth (Herod. VI 89) es eher auf die Seite von Argos als von Sparta drängen; man kann sich nicht leicht vorstellen, dass zwei so entschiedene Handelsrivalen Glieder derselben Bundesgenossenschaft waren.[152]) Busolt hat Kleomenes' Einschreiten gegen Aegina im J. 491 (Herod. VI 49. 61. 73) ebenfalls zum Beweise dafür herangezogen, dass die Insel dem peloponnesischen Bunde angehörte[153]); allein wenn man Herodots Bericht liest (c. 49): *καὶ ἄσμενοι προφάσιος ἐπελάβοντο* (sc. *οἱ Ἀθηναῖοι*), *φοιτέοντές τε ἐς τὴν Σπάρτην κατηγόρεον τῶν Αἰγινητέων τὰ πεποιήκοιεν προδόντες τὴν Ἑλλάδα κτλ.*, c. 61: *τότε δὲ τὸν Κλεομένεα ἐόντα ἐν τῇ Αἰγίνῃ καὶ κοινὰ τῇ Ἑλλάδι ἀγαθὰ προεργαζόμενον ὁ Δημάρητος διέβαλε*, so muss man sagen, dass Busolt selbst früher dieses Vorgehen anders und richtiger deutete[154]): dass die gegen Aegina erhobene Beschwerde Athens an Sparta als Prostates von Hellas gerichtet wurde und Kleomenes auf Grund dieser Stellung die Aegineten wegen Verraths an der gesammten Nation zur Verantwortung zog. Hätte es sich um eine Execution des peloponnesischen Bundes gehandelt, so wäre es ganz unmöglich gewesen, die aeginetischen Geiseln den Athenern in Gewahrsam zu geben (Herod. VI 73. 85 ff.), anstatt sie in Sparta zu internieren.[155]) Auch der Medismus

[151]) Ed. Meyer (G. d. A. II § 487) setzt den Beitritt Aeginas zum peloponnesischen Bunde in die Zeit vor 524, dem Zug der Spartaner gegen Polykrates; er nimmt an, dass Sparta diese Expedition auf Drängen der Korinther und der Aegineten unternahm. Allein Herodot, unsere einzige Quelle, erwähnt die Aegineten gar nicht und spricht allein von den Bitten der Korinther, welche den Anstoß zum Zuge gaben (III 47). Meyer scheint zu seiner Annahme dadurch gekommen zu sein, dass die Aegineten später die samischen Rebellen, die sich in Kydonia festsetzten, vernichteten (Herod. III 59); aber dies kann unmöglich als Beweis für seine Voraussetzung dienen, denn es waren dieselben Leute, welche die Spartaner und die Korinther hatten zurückführen wollen (vgl. dazu Duncker VI ^{5} 428 n. 1).

[152]) Die Auskunft, auf welche Duncker VI ^{5} 584 verfällt, um die durch Herod. VI 89 bezeugte Thatsache abzuschwächen, dass die Korinther Athen wider Aegina Hilfe leisteten, ist recht künstlich; eine andere Erklärung dieses 'Leihgeldes' gibt Macan a. a. O. I 347 *b*.

[153]) Griech. Gesch. ^{2} II 572 (Anm. 4).

[154]) Laked. I 348 ff. 352 ^{80}; vor ihm schon Otfried Müller, Dorier I ^{2} 185 und besonders Grote, Hist. of Gr. ^{2} IV 244 ff. (auch Duncker VII ^{5} 109 ff.). Vgl. noch Macan l. l. I 308.

[155]) Wenn Wilamowitz (Aus Kydathen 115 ff.) mit seiner Ansicht, Athen sei nach der Vertreibung der Tyrannen durch die Spartaner in den peloponnesischen Bund

von Aegina weist auf ein Wiedererstarken des Einflusses von Argos hin. Endlich leisteten die Argiver den Aegineten, wie schon früher einmal,[156] in dem wieder ausgebrochenen Kriege mit Athen im Jahre 488/7[157] zwar des voraufgegangenen Zerwürfnisses halber nicht von staatswegen, aber durch Freiwillige kräftige Hilfe (Herod. VI 92), was doch schwerlich stattgefunden hätte, wenn die Aegineten im Bunde mit ihren ärgsten Feinden waren.

Aber selbst, wenn man die obige Argumentation verwirft und an den Ansätzen Dunckers festhält, über welche hinaufzugehen schwerlich rathsam ist, nach denen Aegina um 516, zu gleicher Zeit mit Megara, in den peloponnesischen Bund eintrat, während Sikyon sich um 506 anschloss,[158] so lässt sich dies noch immer nicht mit Domaszewskis Aufstellung vereinbaren, da sie den Beitritt Sikyons vor demjenigen von Aegina und Megara bedingt. Die Frage, welche sich auf den Anschluss der Städte an der argolischen Küste: Epidauros, Hermione, Trözen, Tiryns, Mykenae bezieht, ist nicht leicht zu beantworten; dass die Ansicht Dunckers, sie hätten sich um 550 von Argos getrennt, nicht gebilligt werden kann, wurde bereits oben bemerkt. Am wahrscheinlichsten ist, dass sie erst infolge von Argos' Niederlage im Jahre 495 in den peloponnesischen Bund traten.[159] Sparta hat schwerlich früher Gelegenheit gehabt, auf die Ostseite der Argolis überzugreifen;[160] anderseits lässt Kleomenes' Landung im Gebiet von Tiryns darauf schließen, dass er dort Verbindungen angeknüpft hatte. Nach 495 war Argos auch nicht imstande, dem Abfall der mit ihm bisher verbündeten Städte Widerstand entgegenzusetzen, da es durch den Verlust einer bedeutenden Zahl von Bürgern geschwächt war und von schweren inneren Kämpfen

---

getreten, Recht hat, so muss dieses Verhältnis infolge der Ereignisse von 507 und 506 von selbst ein baldiges Ende gefunden haben. Allerdings wird dem Kriege von 490 ein Bündnis zwischen Athen und Sparta, wahrscheinlich eine Epimachie, voraufgegangen sein (Macan l. l. II 97 ff.).

156) Herod. VI 92 ἐπεκαλέοντο τοὺς αὐτοὺς τοὺς καὶ πρότερον. Diese auf V 86 hinweisenden Worte lassen es doch als möglich erscheinen (was Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 282 ff., und Busolt, Gr. G. ² II 307. 648 leugnen), dass die in früherer Zeit erfolgte Hilfe von Argos mehr als eine Sage ist. Für ihre Realität auch Macan II 105 ff.

157) Wilamowitz a. a. O. II 281, Busolt, Gr. G. II ² 644 ff., Macan II 105 ff.

158) VI ⁵ 94. 428.

159) Ähnlich Busolt, Laked. I 268 (n. 17), vgl. ibid. 69. 74.

160) IGA 46 gehört kaum in viel frühere Zeit vgl. Inschriften von Olympia Sp. 364.

erschüttert wurde.[161]) Im ganzen dürfte sich aus diesen Erwägungen herausstellen, dass Herodots Ausspruch, den Spartanern habe schon im sechsten Jahrhundert der größte Theil[162]) der Peloponnes gehorcht (I 68), erst für die Zeit nach 495 gilt und dass die Zusammenfassung der gesammten Halbinsel, Argos und Achaia ausgenommen, in einen Bund und dessen Consolidation nicht zum mindesten auf den Krieg gegen die Perser und die leitende Stellung, welche die Spartaner in demselben einnahmen, zurückzuführen ist.

Das Ergebnis also, zu welchem wir bezüglich der Anordnung der Staaten auf der Schlangensäule kommen, ist ein wesentlich negatives: es kann auf sie nicht, wie die neueren wollten, eine Formel angewandt werden, die alles zu erklären vermöchte. Auch die Stärke der von den einzelnen Städten gestellten Contingente wurde dafür nicht zugrunde gelegt,[163]) schon deswegen nicht, weil es sich um die Theilnahme an zwei Schlachten handelte, bei welchen die Streitkräfte eines und desselben Staates von verschiedener Art (da einmal zu Wasser, einmal zu Lande gekämpft wurde) und Größe waren. Es ist zu vermuthen, dass der Strategenrath die Entscheidung wie über die Aufnahme, so auch über die Anordnung der Städte auf dem Denkmal hatte. Am ehesten lässt sich noch vermuthen, dass für die Reihenfolge im allgemeinen die politische Bedeutung und die kriegerischen Verdienste der Staaten maßgebend waren,[164]) was freilich keine im einzelnen feste Norm abgab; daneben waltete, wenn auch nicht in consequenter Weise, das Bestreben ob, gewisse landschaftliche Gruppen zusammenzufassen, wie die Städte der Argolis, die Inseln, die korinthischen Colonien.

Dass die von Pausanias (V 23, 1—3) überlieferte Liste am Bathron der Zeusstatue in Olympia mannigfach von derjenigen der Schlangensäule abweicht, ist eine bekannte Thatsache,[165]) mit welcher wir uns hier weiter nicht zu beschäftigen haben. Doch ist in Consequenz der früher entwickelten Anschauung darauf hinzuweisen, dass Bauers Ansicht, die Liste in Olympia habe von derjenigen in Delphi im einzelnen verschieden sein können,[166]) nicht acceptabel ist, da die ihr zugrunde

---

161) Herod. VI 83. Dazu Busolt, Laked. I 334 ff. und Macan l. l. I 340.

162) In V 74 gar zur 'ganzen Peloponnes' erweitert.

163) Sieh die Tabelle bei Frick l. l. zu S. 539.

164) So schon Frick 539 ff., dann G. Rawlinson a. a. O. [4] IV 472 und Beloch, Jahrb. f. cl. Phil. 1888, 326.

165) Am besten zu ersehen aus der Zusammenstellung bei Domaszewski a. a. O. 186. 187.

166) a. a. O. 223. 226 ff.

liegende Praemisse, dass für die Aufnahme der Staaten ihre Beitragsleistung zur Errichtung des Denkmals den Ausschlag gab, als hinfällig erkannt wurde. Vielmehr müssen für die Abfassung und die Anordnung beider Verzeichnisse die gleichen Grundsätze maßgebend gewesen sein, beide Listen waren also gleichlautend. Wenn sich also bei Pausanias Abweichungen — sowohl in der Aufeinanderfolge der Staaten,[167]) als Auslassungen — finden, so kann für sie nur er selbst oder, was wahrscheinlicher ist, seine Vorlage verantwortlich gemacht werden.

Prag. HEINRICH SWOBODA.

[167]) Für die wichtigsten hat Domaszewski 185. 186 eine durchaus zutreffende Erklärung gegeben.

Eine Marsyas-Statue in Cremna (Pisidien).

cf. p. Benndorf p 198 ff (Marsyas, Maron = Kremna.

In dem reichen Schatze, den Eckhel in seiner Doctrina numorum aufgestapelt hat, ist der kleine Aufsatz IV 493–496 ein besonders kostbares Stück: hier wird der auf sog. Colonialmünzen lateinischen Gepräges ab und zu erscheinende Typus eines alten trunkenen Silens, der auf der linken Schulter einen vollen Schlauch trägt und in froher Laune sowie, um das Gleichgewicht leichter zu bewahren, den rechten Arm von sich streckt, auf das *signum libertatis* bezogen, von dem der antike Commentator der Aeneis wiederholt spricht. Indes hat Eckhel aus den Ausführungen des Servius grundlos auf eine gemeinitalische Sitte der Aufstellung des Marsyasbildnisses auf dem Marktplatz geschlossen und die durch die Münzen bezeugte Verbreitung von Marsyas-Statuen in den späteren Colonialgründungen im Osten des Reiches aus ihrem bezeugten oder von ihm vermutheten *ius Italicum* abzuleiten gesucht; andererseits hat er das Marsyas-Standbild auf dem stadtrömischen Forum nicht in seiner Bedeutung für diese Entwicklung erfasst: er zieht keine einzige der dieses Standbild bezeugenden Stellen heran, erkennt nicht (IV 493. V 247) den Sinn des Reversbildes auf den Denaren des L. Marcius Censorinus (Babelon n. 24) und tadelt Servius wegen der Verwechslung der Termini *Silenus* und *Marsyas*.

Die Vermuthung, dass der Silen auf dem Silber des Censorinus eine Copie der Statue auf dem Forum in Rom sei (Mommsen, Münzwesen 603 Anm. 398), ist durch die Reliefs der 1872 ebendort aufgedeckten Marmorschranken zum höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erhoben worden; wir sehen hier den Schlauchsilen auf einer Basis neben dem heiligen Feigenbaum, der sich gleichfalls über einer Basis erhebt, dargestellt. Hauptsächlich den Bemühungen Jordans verdanken wir es, dass der Ring der Beweisführung geschlossen worden ist. Wir erkennen, dass die Silensstatue auf dem Forum in Rom ein Wahrzeichen der ewigen Stadt geworden ist, und dass in den seit Augustus gegründeten

Colonien[1]) der alte Grundsatz, dass jede Neugründung eines bürgerlichen Gemeinwesens ein verjüngtes Abbild der Hauptstadt des Reiches, ein Abbild der die Kräfte des Reichs in gewissem Sinne zusammenfassenden Metropole geben sollte, dazu führte, dass öfter auch mancherlei unwesentliche Äußerlichkeiten der Einrichtungen ihres Vorbildes copiert wurden: das Capitol, Namen und Zahl der Bezirke, die Aufstellung des Bildnisses der Wölfin mit ihren beiden Schützlingen und der — Marsyasstatuen; die Verbreitung dieses Gebrauchs in einem markanten, dem Vorbild zunächst ganz fremden Sinne fordert den Vergleich mit den Rolandssäulen heraus. Der Marsyas, den die Balustraden der stadtrömischen Rostra und der Censorinusdenar zeigen, ist das Urbild für die *signa libertatis*[2]) geworden; die Münztypen legen für die Treue der Nachahmung Zeugnis ab.

Andere Quellen für dieses Capitel und zwar aus dem Westen des Reiches, aus der Provinz Numidia, zu erschließen gelang Wilmanns und Mommsen, von denen letzterer auch um die Klarlegung der juristischen Momente sich soweit bemüht hat, als der trümmerhafte Zustand des Materials gestattet (Staatsrecht III 809 f.). Mommsen ermittelte die Lesung zweier Inschriften von Thamugadi (CIL VIII 17841 *Marsyan s(ua) pecunia fecit*, aus den Jahren 102–114) und von einer noch nicht mit ihrem antiken Namen zu bezeichnenden Ruinenstätte (16417 *dedicavit statuam quoque in foro Mar[sya]e*, aus dem Jahre 188); Wilmanns entzifferte die vor ihm nicht verstandene Inschrift von Verecunda 4219 = 18499 (*st[a]tuam Marsyae . . fecit et dedicavit*, aus den Jahren 253—260). Da Thamugadi im Jahre 100 zur Colonie erhoben worden ist, und da Verecunda nicht leicht vor der Mitte des dritten Jahrhunderts ein selbständiges Statut erhalten hat, ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der Marsyassetzung und der Coloniegründung wahrscheinlich genug, wenn auch der private Charakter der Bildnisstiftung in den angeführten Fällen nicht außeracht gelassen werden darf.

Eckhels Liste von 12 Städten, für die der Marsyas durch Münzen nachweisbar sei, ist seither um einen nicht genügend gesicherten Namen, Patrae, verkürzt und nur um die Colonie Palmyra vermehrt worden, für die de Saulcy Mél. num. 1877 II 335 anepigraphe Münzen geltend

[1]) Und Municipien?

[2]) Ich wiederhole den bequemen Ausdruck des Servius, obwohl er ganz unzureichend ist, und obwohl der offenkundige Mangel an geziemender Vorbereitung des Commentars die ganze Stelle verleidet: weil auch für uns die rechtlichen Verhältnisse, denen Symbol der Marsyas geworden war, nicht genügend klar und nicht vollständig bekannt sind.

gemacht hat. Es freut mich daher sehr, einen sicheren Namen jener Reihe hinzufügen zu können.

Herr Theodor Rhode bewahrt seit langen Jahren in seiner auf die Münzen aus der Regierungszeit Aurelians gerichteten Sammlung ein Stück auf, das in Cremna geschlagen worden ist. Ich habe es neulich dort gesehen und die Erlaubnis erhalten, es hier zu behandeln.





Bronze 24 *mm* 6·19 *g*	IMP.C·S·L·DOMAUR€LIAN... (die letzten Buchstaben €LIAN stark verwischt) Büste des Kaisers, rechts gewendet, mit Lorbeerkranz und Paludamentum. Perlkreis.	MARCOCOL·CR€MN[3] über einer Bodenlinie bärtiger Silen, nackt, mit Stiefeln, fast von vorn gesehen; er blickt und schreitet linkshin; auf der linken Schulter schleppt er einen Schlauch und streckt den etwas erhobenen r. Arm aus, die Finger spreizend. Perlkreis.

Die Erhaltung des Reversbildes ist ziemlich dürftig; indes ist alles wünschenswerte Detail erkennbar; auch das Schwänzchen des Marsyas ist deutlich.

Also auch Cremna besaß ein 'Marsyas'-Bildnis. Den Anlass zu seiner Stiftung hat die Deduction einer Bürgercolonie durch Augustus geliefert, der, wie nun immer klarer wird, die südwärts und zur Küste leitenden Gebirgsübergänge in Pisidien und im rauhen Kilikien planmäßig durch eine Kette von Veteranen-Colonien sicherte: hieher gehören außer Antiochia, das etwas hinter dieser Linie gegen Norden zurückliegt, Olbasa, Cremna, Parlais, Lystra, Comama und Ninica.

Die Münzen der Cremnenser, die übrigens erst im dritten Jahrhundert häufiger geschlagen werden, begleiten ihre Reverstypen gerne mit erklärenden Inschriften. Die Nemesis wird uns als *ultrix*, gewöhnlicher als *Fortuna* vorgestellt, wir begegnen dem *prop.* = *Apollo propulaeus* = *Apollo*,[4]) dem *Merc(urius)*, dem *Genius* der Colonie, und die

---

[3]) Das L in COL halte ich für nahezu sicher, obwohl eine Verletzung der Münze fast den ganzen Horizontalstrich beseitigt zu haben scheint.

[4]) Unediertes Stück.

Darstellung von Preisurne und Schautisch wird durch *donatio* [5]) erläutert; und so fehlt auch auf unserer Münze die Beischrift nicht. Sie ist nun freilich auffällig gestaltet, aber ganz correct[6]) und gibt ein beredtes Zeugnis für den Rundgang dieses Wahrzeichens eines bevorzugten Gemeindestatuts ab. Hier, wo der Grieche in Auffassung und Nomenclatur vom Römer abwich, hier wo der Grieche im Bildnis einen weinseligen Silen erkannte und dem Marsyas nur in anderen Ideenkreisen zu begegnen gewohnt war, begreift sich das besondere Streben nach Deutlichkeit sehr wohl: was das Bild zeigt, erläutert die Umschrift als den *Ma(rsyas) Ro(manus)*.

28. Juli 1897. KUBITSCHEK.

---

[5]) Vgl. δωρεά in Side, Aigeai und Mopsuestia und δωρεὰ σίτου in Tarsos, also sämmtlich aus dem Südosten Kleinasiens.

[6]) Während ich den Bürstenabzug dieser Zeilen lese, wird mir von anderer Seite nahe gelegt, statt MARO vielmehr MARS (= *Marsyas*) zu verstehen und einen Stempelfehler anzunehmen, wie er bei einem des Lateinischen nicht gut oder gar nicht mächtigen Stempelschneider in Cremna und dessen Nachbarschaft nicht ausgeschlossen wäre. Sachlich ändert dieser Vorschlag zwar nichts. Aber ich kann nicht rathen ihm zu folgen, da gerade wie von anderen Fehlern der Überlieferung auch von Stempelfehlern nur dann gesprochen werden soll, wenn sachliche oder formale Gründe ihre Annahme nothwendig machen.

Zu den römischen Militärdiplomen.

Die Antikenabtheilung der kaiserlichen Museen hat neuerdings ein in 5 ziemlich aneinander anschließende Theile gebrochenes Stück des nach der gewöhnlichen Bezeichnung ersten Täfelchens eines Militärdiplomes erworben. Die Vorder- oder Außenseite des Stückes ist mit



freundlicher Einwilligung der Direction nach dem Original hier in natürlicher Grösse wiedergegeben; auf der Rück- oder Innenseite ist von der, wie man sieht, hier nachlässig eingegrabenen Schrift noch erhalten:

XIS

AX SIN SINGVLAS

Das Stück ist vor kurzem in Brigetio zum Vorschein gekommen, ebenso wie die zum erstenmale in dieser Zeitschrift XVI S. 223 ff. und

gen ff., zum Theil gleichfalls in Facsimile publicierten, so gut wie vollständig erhaltenen Militärdiplome vom Jahre 149 (CIL III S p. 1986 n. LXI) und vom 1. August 150 und bezieht sich gleichfalls, wie nach dem Fundort zu erwarten war, auf Auxilien der Provinz Pannonia superior. Die Ergänzung des nur zum geringeren Theile erhaltenen Diploms wird dadurch erleichtert, dass wir ein besser erhaltenes haben, das denselben Statthalter nennt und sich sehr wohl auf dieselbe Entlassung bezogen haben kann: das in Raab gefundene und in der Sammlung des dortigen Benedictinergymnasiums befindliche Diplom vom 2. Juli 133, das zuerst Arch. Értesitö N. F. 6 (1886) S. 207 ff. und dann CIL III S p. 1978 n. XLVII publiciert worden ist. Unter der Voraussetzung, dass beide bei derselben Entlassung angefertigt worden sind — eine Voraussetzung, die nicht sicher ist, da der Statthalter mehrere Jahre diese Stellung eingenommen haben kann, aber durch die anscheinend völlige Übereinstimmung in der Zahl und Reihenfolge der Truppentheile empfohlen wird —, ergibt sich etwa folgende Herstellung der Vorderseite:

Imp. Caesar divi Traiani Parthici] f., divi
Nervae nepos, Traianus Hadria]nus Aug(ustus)
pont. max., trib. pot. XVII (?), cos. III,] p(ater) p(atriae)
equit(ibus) et pedit(ibus), qui militaver(unt) in alis V et
coh(ortibus) V, quae appell(antur) (1) I Ulpia contar(iorum) miliaria et (2) I] Thr(acum) victr(ix)
et (3) I Cann(anefatium) et (4) I Hisp(anorum) Arv(acorum) et (5) III] Aug(usta) Thr(acum)
et (1) I Ael(ia) Caes. (miliaria) sag(ittariorum) et (2) I Ulpia Pann]on(iorum miliaria) et (3) I
Thrac(um) c(ivium) R(omanorum) et (4) II Alp(inorum) et (5) V Call(aecorum) Luc(ens)ium et sunt
in Pannonia superiore sub[1] Cornelio] Proculo
quinis et vicenis pluribusve stipen]d(is) emeritis
dimissis honesta missione, quo]rum nomin(a)
subscripta sunt, ipsis liberis post]erisq(ue) eorum
civitatem dedit et conubium cum uxo(ribus), quas
tunc habuissent, cum est civitas] iis data,
aut, si qui caelibes essent, cum iis q]uas [postea
duxissent dumtaxat singuli singulas]

[1] Im Értesitö wie im CIL ist *sub] P. Cornelio Proculo* gelesen worden, aber es hat bereits Dr. Ritterling vermuthet, dass das vorausgesetzte P der Rest von B sein werde, da in allen Diplomen seit der letzten Zeit Trajans der Vorname des Statthalters fehlt. In der That hat, wie oben S. 19 angegeben, die von mir gesehene Bronze die obere Hälfte eines B, wie auch in dem trefflichen Fascimile dieses Stückes im Ertesitő S. 209 zu erkennen ist.

Die Reste auf der Rück- oder Innenseite rühren etwa her von:

cum is
[quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas

Der Statthalter Cornelius Proculus, der vor 133 das Consulat bekleidet haben muss, ist anscheinend nicht weiter bekannt; vgl. Ritterling oben S. 19.

Neben dem Diplom vom 2. Juli 133 findet sich in der Raaber Sammlung ein Stück eines etwas älteren Diploms, das im Bericht des Gymnasiums für das Jahr 1894/5 S. 98 und, wie ich nachträglich sah, im Archaeol. Értesitő 15 (1895) S. 26 in Facsimile publiciert worden ist. Es war 1882 von einem Holzhacker bei Martinsberg gefunden und 1895 von einem Schüler dem Gymnasium geschenkt worden. Ich wiederhole es hier nach dem von mir verglichenen Fascimile.

innere Seite.

AESARDIVI NERVA E F
VG GERMDACI C PA
OTXX IMPXIII
BVSETPEDITIBVS Q
INQVEETCCHORTIBV

äußere Seite:

ET·T·CANNENE
NORVMET·T·BOS
MILLIARIAEC
QVAESVNTINP
NATALEQVINI
EMERITISDIMI
MINASVBSCRI
QVEEORVMCIV
XORIBVSQVAST
IISDATAAVTSIC

Imp. C]aesar, divi Nervae f., [Nerva Traianus Optimus A]ug. Germ. Dacic. Pa[rthic., pontif. maxim., trib. p]ot. XX, imp. XIII, [procos., cos. VI, p. p. equiti]bus et peditibus qu[i militaverunt in alis qu]inque et cohortibu[s quinque(?), quae appellantur

Die zwanzigste tribunicische Gewalt Trajans entspricht dem Jahre 115/116; da dieselbe aber hier bereits mit der dreizehnten imperatorischen Begrüßung verbunden ist, so gehört das Diplom wohl in das Jahr 116 und ist zeitlich wenig entfernt von dem Wiesbadener Diplom für Germania superior vom 8. September 116, mit dem es in der Titulatur

vollständig übereinzustimmen scheint. Über die Ergänzung *quinque* in Z. 5 vgl. die folgenden Bemerkungen.

Von der äußeren Seite setze ich eine von Dr. Ritterling herrührende Ergänzung mit dessen Bemerkungen her:

et I Cannane[fatium et III Aug. Thracum (?) et I Monta-
norum et I Bos[poranorum et I Brittannica c. r.
milliaria eq. [et II Alpinorum (?) et V Callaecorum (?),
quae sunt in Pa]nnonia superiore sub Minicio
Natale, quini[s et vicenis pluribusve stipendis
emeritis dimi[ssis honesta missione, quorum no-
mina subscri[pta sunt, ipsis liberis posteris-
que eorum civ[itatem dedit et conubium cum u-
xoribus, quas tu[nc habuissent, cum est civitas
iis data, aut, si q[ui caelibes essent, cum iis quas
postea du[x]iss[ent dumtaxat singuli singulas

„Die Zahl der rechts fehlenden Buchstaben ergibt sich aus den Zeilen 5 ff., deren Ergänzung absolut sicher ist; sie beträgt danach 26—29 Buchstaben. In Z. 4 ist die Ergänzung gleichfalls sicher; man könnte nur schwanken, ob der Vorname des Minicius Natalis *L(ucio)* einzufügen sei oder nicht; das letztere scheint das Wahrscheinlichere, weil in dem Wiesbadener Diplom, das fast ganz gleichzeitig sein wird, das Praenomen des Statthalters fehlt, was seitdem die feststehende Regel bildet.

Bei der Ergänzung der Truppenkörper ist auszugehen von der Frage, ob das Ende eines Völkernamens in Z. 2 NORVM zum Namen einer Ala oder einer Cohorte gehört; denn bei der folgenden Truppe *I Bos[poranorum]* ist es von vornherein gar nicht zu entscheiden, ob damit die *ala I Bosporanorum* oder die *coh. I Bosporanorum* gemeint ist, da beide für Pannonien bis jetzt nicht bezeugt sind. Die Silben NORVM würden nur zu einer einzigen sonst in Pannonien bezeugten Ala passen, der [*I civium Roma*]*norum* (in den J. 80. 84. 85); diese Ala ist aber in unserem Falle ausgeschlossen, weil sie bereits im J. 110 in Dacia stand und später, unter Hadrian zu Anfang seiner Regierung, nach Pannonia inferior verlegt wurde. Es kann also nur eine Cohorte und zwar (wegen der folgenden *I Bos[poranorum]*) nur eine solche mit der Ziffer I zu ergänzen sein. Denn unter Trajan ist die Reihenfolge der Cohorten nach ihren Nummern I, II, III u. s. w. in den Diplomen noch streng innegehalten. Von sonst in Pannonien bezeugten kommen in Betracht: *I Alpinorum* 1) (in den J. 60. 80. 84. 85), *I Alpinorum* 2) (in den J. 80. 84. 85), *I Hispanorum* (im J. 60), *I Lusitanorum* (in den J. 60. 84. 85. 98),

I Montanorum 1) (in den J. 80. 84. 85. 98), *I Montanorum* 2) (im J. 85). Davon sind die beiden *I Alpinorum*, die *I Lusitanorum*, sowie eine der *I Montanorum* ausgeschlossen, weil sie bereits im J. 114 in Pannonia inferior standen; an die *I Hispanorum* wird deshalb nicht zu denken sein, weil dieselbe in allen Diplomen nach dem J. 60 fehlt, und wahrscheinlich in den Bürgerkriegen 69/70 nach Germanien gekommen ist. Es bleibt also nur die eine *cohors I Montanorum* übrig. Die *coh. I Bosporanorum* ist bis jetzt nur im cappadocischen Exercitus bezeugt (Arrian ἔκταξις aus dem J. 135); zwei Inschriften ihrer Präfecten weisen sie ebendemselben zu: Archaeol. Zeitung XXXVII 1879 S. 136 n. 269 und bull. de corresp. hellén. XVII 1893 p. 35; noch in der Not. Dignit. Orientis 38, 29 erscheint sie dort und zwar mit dem Zusatz *miliaria*. Wahrscheinlich ist sie auch gemeint in der verstümmelten Inschrift aus Salonae C III S 8778.

Für Ergänzung von Zeile 2 zu *milliaria eq.* kommen von sonst in Pannonien bezeugten Cohorten in Betracht: *I Britannica* ∞ *c. R. eq.* (in den J. 80. 84. 85. 105), *I Brittonum* ∞ (im J. 85), *I Batavorum* ∞ *p. f.* (im J. 98), *II Batavorum* ∞ (im J. 98) [die *coh. I Ael. sagittar.* ∞ *eq.* und die *I Ulp. Pannonior.* ∞ *eq.* fallen, als erst von Hadrian bez. Trajan errichtet, von vornherein fort]. Die *II Batavor.* ∞ wird ausgeschlossen, weil sie auf dem Kriegermonument von Adamklissi erwähnt wird. Von den drei übrigbleibenden habe ich mich für die *I Britannica* entschieden, weil deren Namen den Raum am Besten füllt.

In Zeile 3 werden noch zwei Cohorten zu ergänzen sein; beispielsweise sind die beiden im zweiten Jahrhundert in Pannonia superior dauernd bezeugten *II Alpinorum* und *V Callaecorum* eingesetzt.

Die Zahl der Cohorten wird also ebensoviel wie die der Alae betragen haben, nämlich fünf, was zu dem im zweiten Jahrhundert bezeugten Verhältnis beider Truppengattungen zu einander etwa stimmt.

Über den Statthalter L. Minicius L. f. Gal. Natalis vgl. oben S. 19.

E. R.

Die neuerdings bekannt gewordenen Diplome vermehren wiederum die Zahl der auf die Provinz Pannonia superior bezüglichen, die im J. 1873 zur Zeit der vollständigen Sammlung in Band III des CIL nur 2 umfasste, das vom J. 138 (n. XXXVI = III S n. LI) aus Tooth-Vasóny und vom J. 154 (n. XXXIX = S n. LXV) aus Eskö. Seitdem sind außer kleineren Stücken (III S n. LIV. LIX. LXXX) nicht weniger als 6 hinzugekommen, das eben abgedruckte aus Raab vom J. 116, das früher angeführte aus Raab vom J. 133 (III S n. XLVIII), eins aus Aszár vom J. 148 (III S n. LX) und die drei aus Brigetio, das jetzt publicierte, vielleicht gleichfalls dem J. 133 angehörige und die beiden in Band

XVI dieser Zeitschrift publicierten, aus den Jahren 149 und 150.[1] In Beziehung auf die aufgeführten Truppenabtheilungen weicht das älteste vom J. 116 beträchtlich von den späteren ab; diese dagegen aus den Jahren 133—154 geben im ganzen die gleiche Liste, wie sich aus der folgenden Zusammenstellung ergibt. In derselben bezeichnet die den einzelnen Abtheilungen zugefügte Ziffer ihre Stelle in der Reihenfolge; durch Cursivdruck ist diejenige hervorgehoben, der der Inhaber des Diploms angehört. Ausgelassen sind die kleineren Bruchstücke, von denen n. LXXX aus Carnuntum weder vom Kaisernamen noch von den Truppentheilen einen Rest enthält, während in n. LIV aus der Zeit Hadrians aus dem Verzeichnis der Alen angeblich die Buchstaben THKI, vielleicht von *I* [*Thr*]*acum* (*victrix*), erhalten sind und in n. LIX aus der Angabe des Truppentheils, dem der Inhaber angehörte, ET CALLAECOR von [*coh*(*ortis*) *V Lucensium*] *et Callaecor*(*um*).

[Sieh die Listen auf S. 161.]

Ein Blick auf diese Listen lehrt zweifellos, dass alle sich auf denselben Truppenverband beziehen. Aber was man schon früher aus den Militärdiplomen für Auxilien in Britannien hätte entnehmen können, drängte sich auf, als in dieser Zeitschrift XI S. 24 ein neuerdings in der Dobrudscha gefundenes Diplom publiciert wurde (jetzt III S n. XXXI), das gleichfalls wie das schon bekannte aus Philippopel vom 13. August 99 datiert und für Auxilien von Moesia inferior bestimmt war, aber ganz andere Abtheilungen aufführte: dass nämlich in Provinzen mit mehreren Legionen die Verabschiedung der Auxiliaren zuweilen für die den einzelnen Legionen zugetheilten Auxilien getrennt erfolgte. In Pannonia superior standen in der Zeit, der unsere Diplome angehören, von 133 bis 154, 3 Legionen, in Carnuntum, dem Sitz des Statthalters, die XIIII gemina, in Vindobona die X gemina, in Brigetio die I adiutrix. Ich gestehe, dass ich eine Zeitlang es für wahrscheinlich hielt, dass der Verband unserer Diplome nur die dem Commandanten der in Brigetio stehenden Legion untergebenen Auxilien umfasste, nicht die der ganzen Provinz. Der Hauptgrund war, dass die Zahl von 5 Alen und 7 Cohorten für ein Heer von 3 Legionen unverhältnismäßig gering erschien. Außerdem schienen die Fundstellen der Diplome und was über die Garnisonsorte der in denselben genannten Abtheilungen sich aus anderen Denkmälern ermitteln ließ, gut zu der Unterstellung unter das Commando

[1] Man möchte vermuthen, dass die Schatzgräber in Brigetio vor einiger Zeit auf die Stelle des Lagers gestoßen sind, wo die Militärdiplome verwahrt wurden, und nach und nach die Sachen auf den Markt bringen. Auch von den kleineren Stücken stammen die III S n. LIV abgedruckten dorther, und dasselbe ist vielleicht auch von dem Stück n. LIX glaublich. Herr Maler Delhaes hatte dasselbe, wie er mir sagte, in Pest von einem jetzt bereits verstorbenen Händler erworben.

133		138		148		149		154	
a gef. in Raab; *b* ? gef. Brigetio; al(ae) V, coh(ortes) V		gefunden Tooth-Vasóny; al. IV[1]), coh. V		gefunden Aszár; al. V, coh. VII		gefunden Brigetio; al. IV, coh. VII		gefunden Eskö; al. V, coh. V	
Alen									
I Cann(enefatium)	3	I Cann.	3	I Cannef. c. R.	4	I Cannanefat. c. R.	2	I Cannanef. c. R.	3
I Ulpia contar(iorum) ∾	1	[I Ulp. cont.]	1	I Ulpia contar. ∾	1	. . . .		I Ulpia contario. ∾	1
I Hisp(anorum) Arvac(orum)	4	I His. [Arv.]	4	I Hisp. Arvac.	3	I Hisp. Arvacor.	3	I Hispan. Arvac.	4
I Th(racum) victr(ix)	2	[I T]hr. victr.	2	I Thr. victr.	2	I Thr. victr.	1	I Thr. victr.	2
[III] Aug(usta) Thr(acum)	5	. . . .		III Aug. Thr. sag.	5	III Aug. Thrac.	4	III Aug. Thrac. sag.	5
Cohorten									
I Ae(lia) Caes. ∾[2] sag(ittariorum)	1	[I Ael. sagitta]r. ?	1	I Aelia sa[gi]t.	2	I Aelia ∾ sag.	1	. . . .	
II Alp(inorum)	4	. . . .		II Alpinor.	7	II Alpinor.	4	*II Alpinor.*	3
V Call(aecorum) Lucens(ium)	5	. . . .		V Callaec. Lucensium	6	*V Callaecor. Lucens.*	6	V Callaec. Lucens.	4
I Ulp(ia) Pannon(iorum) ∾	2	I Ulp. Pan.	3	*I Ulpia Pannonior.*	1	I Ulpia Pannon.	2	I Ulpia Pannon. ∾	1
[I] Thrac(um) c(ivium) R(omanorum)	3	*I Thr. c. R.*	2	I Thrac. c. R.	5	I Thrac. c. R.	3	I Thrac. c. R.	2
. . . .		[IIII vol. c.] R. ?	4	IIII vol. c. R.	4	IV volunt. c. R.	5	. . . .	
. . . .		[X] VIII vol(untar.) c. R.	5	XVIII vol. c. R.	3	XIIX volunt. c. R.	7	XIIX volunt.	5

Ferner das in Brigetio gefundene vom Jahre 150 mit zwei in Pannonia superior stehenden aber ganz oder zum Theil nach Mauretania gesendeten Alae, der *I Hispanor. Arvacor.* und der [III Aug.] Thrac. sag.

[1]) Das auf der Bronze gelesene ALN hat Mommsen CIL III p. 879 für ALAI = *ala (una)* gehalten und daher die in der nächsten Zeile stehenden Abtheilungen *I Cann. et I His.* zu Cohorten gemacht. Aber die Vergleichung mit den anderen Listen lehrt, dass dies Alen sind; zudem muss den Raumverhältnissen nach zu Anfang dieser Zeile die Erwähnung einer Abtheilung verloren gegangen sein. Es ist daher das ALN für ALIV = *al(is quattuor)* zu halten. Renier (in der Sammlung der Militärdiplome) hatte ALII verstanden. Die neue Mommsen'sche Ausgabe (C III S p. 1980 n. LI) hat für dieses Diplom keine Zusätze. — Die Ergänzung der fehlenden Abtheilungen wird durch die Beobachtung erleichtert, dass in diesem Diplom die Reihenfolge von der in den Diplomen der Jahre 133, 149, 154 (das vom Jahre 148 hat auffallende Abweichungen) sich nur darin zu unterscheiden scheint, dass die cohors I Thracum c. R., der der Inhaber des Diploms angehörte, vor die I Ulpia Pannoniorum gestellt ist, statt nach derselben. Für die Cohorte der vierten Stelle stehen die *II Alpinorum*, die *V Callaecorum Lucensium*, die *IIII voluntariorum c. R.* zur Wahl. Ich habe zweifelnd die letzte vorgezogen, weil der von beiden Abschriften überlieferte Rest R für sie am besten zu passen scheint.

[2]) Das Zeichen, das im Corpus für M gehalten und zweifelnd als *M(aurorum)* erklärt worden ist mit vorausgehendem *Caesarensis*, ist wohl als das Zeichen für miliaria aufzufassen, wie diese Abtheilung auch im Diplom des Jahres 149 genannt wird.

von Brigetio zu passen. Indes bin ich von dieser Ansicht zurückgekommen. Es scheint in der That, dass die Provinz wegen der Kürze der zu deckenden Grenzstrecke, die zudem durch den gewaltigen Donaustrom und drei große Legionslager gesichert war, wirklich nur so wenig Alen und Cohorten enthielt.

Eine zweite Frage ist die nach dem Grunde der Verschiedenheiten in den einzelnen Listen. Bedeutend sind dieselben nicht. Sie bestehen für die Alen darin, dass im J. 149 die I Ulpia contariorum, im J. 138 anscheinend die III Augusta Thraecum fehlt, für die Cohorten, dass im J. 133 die beiden Cohorten der voluntarii cives Romani, die IIII und XVIII, noch fehlen und ebenso zwei in den Jahren 138 und 154. Im letzteren sind es die IIII voluntariorum c. R. und die I Aelia sagittariorum, im J. 138 vielleicht die II Alpinorum und die V Callaecorum Lucensium. Die Gründe für das Fehlen der einzelnen Abtheilungen können verschiedene sein: ein Anlass wird durch das oben angeführte Diplom des Jahres 150 nahe gelegt, die zeitweilige Entsendung von ganzen Abtheilungen oder Theilen derselben in eine andere Provinz. Während nämlich in dem vor kurzem bekannt gewordenen Diplome vom 19. September 82 (III S n. XIV) zu den Auxilien von Germanien auch diejenigen hinzugefügt werden, die zu diesem Heere gehörten, aber zeitweilig sich in Moesien befanden (mit den Worten *item in ala Claudia nova et cohortibus duabus III Gallorum et V Hispanorum, quae sunt in Moesia sub C. Vettuleno Cirica Ceriale*), bezieht sich das Diplom des J. 150 nur auf Reiter, für die der Garnisonsort Pannonia superior oder Pannonia inferior war, die aber in der Provinz Mauretania zur Entlassung kamen (*cum essent in expedition(e) Mauretan(iae) Caesarens(is)*).

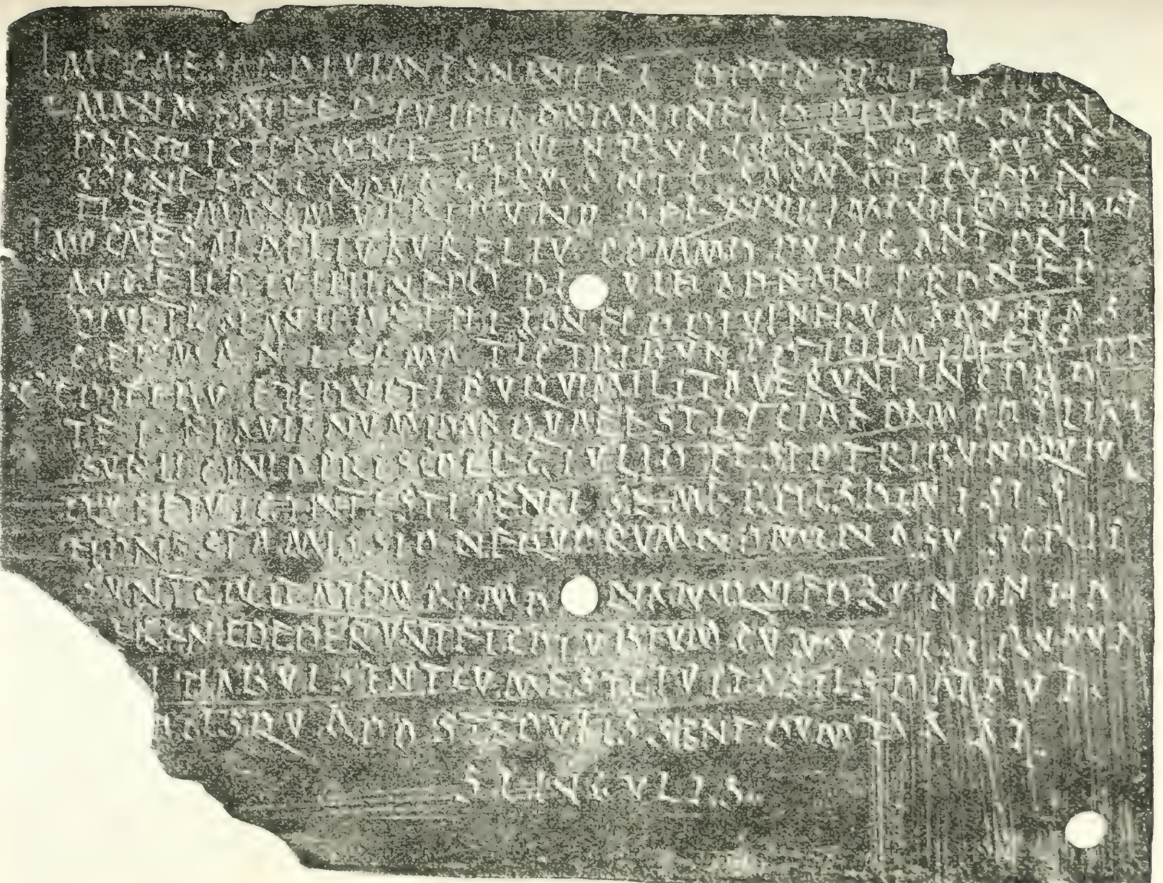
Das eben angeführte Militärdiplom vom J. 82 ist eines der beiden in der Nähe von Tirnowa in Bulgarien gefundenen und dann in Leskovcé bei einem Schullehrer aufbewahrten, die nach Abschriften eines bulgarischen Studenten der Petersburger Professor Poniatowsky in einer dortigen Zeitschrift herausgegeben und Mommsen in der eph. epigr. IV p. 495 ff. n. LXVIII und p. 504 ff. n. LXXI wiederholt hat. Später sind beide in das bulgarische Museum nach Sofia gekommen, und Mommsen hat zu der neuen Ausgabe in III S p. 1960 n. XIV und p. 1993 n. LXXVI Škorpil'sche Abdrücke verwenden können. Neuerdings hat mir der Director des Museums von Sofia Prof. Dobruský vorzügliche Photographien mitgetheilt. Für das Diplom des J. 82, dessen Schrift auf beiden Seiten beider Tafeln sorgfältig ist, so dass die Lesung keine Schwierigkeit macht, ist der Text im Corpus ziemlich genau; zu bessern ist dass auf der Außen- wie der Innenseite nicht *praeest*, sondern, der Übung in den älteren Diplomen entsprechend, *praest* steht. Dagegen ist

von dem zweiten Diplome vom 23. März des J. 178, das in den Trümmern des 5—6 Stunden von Tirnowa entfernt liegenden römischen Lagers bei Kadiköi gefunden worden ist, der Text mehrfach irrig; aber überhaupt ist, namentlich von den inneren Seiten, eine Wiedergabe im Druck nur in sehr unvollkommener Weise möglich. Es wird daher bei dem besonderen Interesse, das diese Classe von Denkmälern auch in formeller Beziehung bietet, nicht unwillkommen sein, wenn hier für alle vier Seiten Reproductionen der Photographien in natürlicher Größe gegeben werden. Beigefügt ist den einzelnen eine Umschrift mit den wenigen erforderlichen Ergänzungen, da von dem ersten Täfelchen die eine Ecke (außen oben rechts, innen unten links) weggebrochen ist.

Umschrift zu Tafel I außen (sieh S. 164):

Imp. Caesar divi Antonini fil(ius), divi Veri Parthici ma-
ximi frater, divi Hadriani nepos, d[ivi Traiani
Parthici pronepos, divi Nervae ab(nepos M.
Aurelius Antoninus Aug(ustus) Germanicus S[arma-
ticus, pontifex maximus, tribunic(ia) potest[ate]
XXXIII, imp(erator) VIIII, co(n)s(ul) III, p(ater) p(atriae) et
imp. Caesar L. Aelius Aurelius Commodus Au[g(ustus)
Antonini Aug(usti) fil(ius), divi Pii nepos, divi Hadria-
ni pronep(os), divi Traiani Parthici abnep(os), di-
vi Nervae adnepo(s) Germanicus Sarmaticus,
tribun(icia) potes(tate) III, imp(erator) II, co(n)s(ul), p(ater) p(atriae)
peditibus et equitibus, qui militaverunt in
cohorte I Flavia Numidarum, quae est Lyciae
Pamphyliae sub Licinio Prisco leg(ato), Iulio
Festo tribuno, quinque et viginti stipendis
emeritis dimissis honesta missione, quo-
rum nomina subscripta sunt, civitatem Roma-
nam, qui eorum non haberent, dederunt et conu-
bium cum uxoribus, quas tunc habuissent, cum
est civitas iis data, aut cum iis, quas postea du-
xissent, dumtaxat singulis, a(nte) d(iem) X k(alendas) Apri(les)
Ser(vio) Scipione Orfito — *co(n)s(ulibus)*
D(ecimo) Velio Rufo
ex equite
Valerio Valeri f(ilio) Valenti castr(is).
Descriptum et recognitum ex tabula aerea,
quae fixa est Romae in muro post temp-
[l]um divi Aug(usti) ad Minervam.

Tafel I außen.

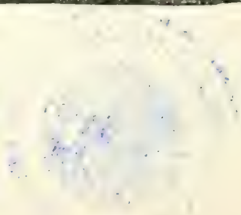


Tafel I innen.

Tafel II, innen.

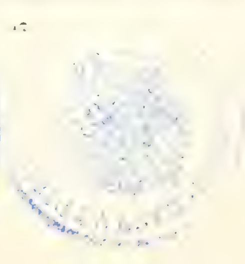
5





Tafel II außen.





Umschrift zu Tafel I innen (sieh S. 165):

Imp. Caesar, divi Antonini fi(lius), divi Veri Parthi(ci)
maxim(i) fr[a]te(r), divi Hadriani nepo(s), divi Traiani
Parthici prone(pos), divi Nerva(e) abnepo(s), M. Aure(li)-
us Antoninus) Aug(ustus) Germanic(us) Sarmaticu(s) pon-
tife(x) maximu(s), tribun[i]cia] pote(state) XXXIII, imp(erator) VIII,
co(n)s(ul) III, p(ater) [p(atriae)] et
Imp. Caesar) L. Aeliu(s) Aureliu(s) Commodu(s) Aug(ustus) Antoni(ni)
Aug(usti) fil(ius), divi Pii nepo(s), divi Hadr(i)ani pronep(os),
divi Traiani Parthi(ci) abnepo(s), divi Nerva(e) adnepos
Germani(cus) S(a)rmatic(us), tribun(icia) pot(estate) III, imp(erator)
II, co(n)s(ul), p(ater) p(atriae)
peditibu(s) et equitibu(s), qui militaverunt in coho(r)-
te I Flavia Numidar(um), quae est Lyciae Pamphyliae
sub Licinio Prisco leg(ato), Iulio Festo tribuno, quin-
que et viginti stipendis emeritis, dimis(s)is
honesta missione, quorum nomina su(b)scrip(ta)
sunt, civitatem Romanam, qui eoru(m) non ha-
berent, dederunt et co(n)ubium cum uxoribu(s), qua(s)
tun(c)] habuis(s)ent, cum est civitas iis dat(a), aut
cum] iis, qua(s) poste(a) duxissent, dumtaxat
singulis

Umschrift zu Tafel II innen (sieh S. 166):

a(nte) d(iem) X k(alendas) Apriles
Orfito et Rufo co(n)s(ulibus)
ex equite
Valerio Valer(i) f(ilio) Valenti cast(ris).
Descriptum et recognit(um) ex tabu(la) aerea quae
fixa est Romae in mur(o) pos(t) templu(m) divi Aug(usti) ad
Minervam.

Umschrift zu Tafel II außen (sieh S. 167):

C. Belli	*Urbani*
L. Senti	*Chrysogoni*
Ti. Iuli	*Crescentis*
L. Pulli	*Marcionis*
S(exti) Vibi	*Romani*
C. Publici	*Luperci*
M. Iuni	*Pii*

Die Abbildungen zeigen, dass die Schreibung des Diploms keineswegs sehr fehlerhaft ist, wie es nach den früheren Publicationen schien. Auf den Außenseiten entspricht Schrift wie Abkürzungsweise im ganzen der gewöhnlichen Form, und Gravierfehler kommen überhaupt nicht vor. Gegen die Regel der Abkürzungen verstößt ADNEPO in Z. 10, und unrichtig ist in Z. 6 die Zahl XXXIII der tribunicischen Gewalt, da M. Aurel im April 178 sie erst zum XXIImale hatte. Doch steht dieselbe Ziffer auch innen Z. 5.

Auf den inneren Seiten ist, wie in dieser Zeit gewöhnlich, die Schrift flüchtig und von der Quadratschrift sehr abweichend. Eigenthümlich aber ist, dass das in der römischen Epigraphik für Abkürzungen herrschende Gesetz (das in andern Diplomen auch auf der Innenseite trotz starker und willkürlicher Abkürzungen in der Regel gewahrt ist), mit dem Consonanten, der eine neue Silbe beginnt, zu schließen, hier wenig beobachtet ist. Abgesehen von den geläufigen Abkürzungen AVG, COS, IMP, LEG, POT und den Einzelbuchstaben L, A·D, P·P überwiegt der Schluss mit einem Vocal.

Die Beispiele sind: mit Auslassung des S[1]) Z. 2 u. 7 NEPO, Z. 3. 8 ABNEPO, Z. 4 SARMATICV, Z. 5 MAXIMV, Z. 6 AELIV AVRELIV COMMODV, Z. 10 PEDITIBV und EQVITIBV, Z. 16 VXORIBV und Z. 16. 18 QVA für QVAS,

mit Auslassung des M[1]) Z. 15 EORV, Z. II 6 = 25 TEMPLV,

des R Z. 2 FRATE, Z. 6 CAESA,

des X Z. 5 PONTIFE;

ferner mit Auslassung eines Vocals Z. 3. 8 NERVA für NERVAE, Z. 18 POSTE für POSTEA,

einer Silbe Z. 1 (?). 8 PARTHI für PARTHICI, Z. 3 PRONE für PRONEPOS, Z. 6 ANTONI für ANTONINI, Z. 9 GERMANI für GERMANICVS, Z. II 5 = 24 TABV für TABVLA,

von zwei Silben Z. 1 FI für FILIVS, Z. 5 TRIBVNI (?) POTE für TRIBVNICIA POTESTATE.

Dem stehen gegenüber als der gewöhnlichen Weise entsprechend Z. 2 MAXIM, Z. 4 ANTONIN, Z. 7 FIL und PRONEP, Z. 9 SRMATIC TRIBVN, Z. 11 NVMIDAR, Z. 18 DAT (für DATA), Z. II 4 = 23 VALER·F·CAST, Z. II 5 = 24 RECOGNIT, Z. II 6 = 25 MVR.

In anderer Weise widersprechen der Regel Z. 14 SVSCRIP, Z. 17 TVN wenn es statt TVNC stand, Z. II 6 = 25 POS.

Im Übrigen ist über die Schreibung etwa folgendes zu bemerken: Tafel I außen sind Ende von Z. 4 Stücke von VSS, Ende 5 von T

[1]) Vielleicht war der Grund, dass in der Aussprache der Schlussconsonant unterdrückt wurde.

erhalten; dagegen ist Z. 7 Ende nach AV nichts mehr zu sehen. — Zu Anfang von Z. 25 ist es auch dem Raume nach wahrscheinlich, dass vor VALERIO kein Vorname stand. Bestätigt wird dies durch die Innenseite. — Z. 28 Anfang scheint ein Theil von L erhalten. — Tafel I innen: zu Ende von Z. 1 sind wohl P und die unteren Enden von ARTHI zu erkennen. — Z. 2 in *fr[a]te(r)* steht statt A nur ein senkrechter Strich. — Z. 3 AVRE VS statt AVRELIVS. — Z. 5 sind die zwei Striche nach TRIBVN wohl irrige Verdoppelung eines I, am Ende ist wohl COS III P ET zu erkennen. — Z. 7 HADRANI. — Z. 9 wohl GERMANI SRMATIC. — Z. 10 Ende COHO statt COHOR. — Z. 13 DIMISIS wie Z. 17 HABVISENT. — Anfang von Z. 16. 17. 18 wohl Reste von B. N, M erhalten. — Z. 16 in *co[n]ubium* steht statt N ein senkrechter Strich. — Tafel II innen Z. 5 = 24 wohl TABV AEREA gemeint. — In Z. 6 = 25 sind in ROMAE die drei ersten Buchstaben missrathen.

Für den Inhalt verweise ich auf die Anmerkungen Mommsens im CIL. Nur ist es wohl nicht nöthig in dem Namen des zweiten Consuls *D(ecimo) Velio Rufo* das deutlich eingegrabene D zu bezweifeln und als Vornamen *P(ublio)* zu vermuthen.

E. B.

Zur philosophischen Inschrift von Oinoanda.

Jetzt, da das Epikureerbuch auf Stein in der ihm vornehmlich durch Heberdey's und Kalinka's mühevolle und erfolgreiche Arbeit vervollständigten und verbesserten Gestalt vor uns liegt (Bulletin de correspondance hellénique XXI 345—443[1]), ergeben sich manche kleine Nachträge wie von selbst, von denen ich einige hier verzeichnen will.

S. 403, 59 col. III lässt sich die Zeile 11 vorhandene Lücke, ich glaube mit unbedingter Sicherheit, durch das Wort μύρα ergänzen. Die Verbindung καὶ βαλανεῖ[α καὶ μύρα] καὶ ἀλεί[μματα ist keineswegs tautologisch. Denn die Parfums können neben den Oelen und sonstigen Salbemitteln sehr wohl genannt werden, wenngleich häufig beides als wohlriechendes Oel oder Salbe zusammengefasst wird. Man vergleiche die genau zutreffende Parallele bei Dio or. 78 § 41 (II 218, 27 f. Arnim): οὐκ ἐᾷ θρύπτεσθαι λουτροῖς τε καὶ ἀλείμμασι καὶ μύροις.

S. 407, 61 col. I ist 8 f. augenscheinlich μὴ πα[ρόντα]ς ἐνταῦθα zu schreiben und als Apposition zu οἴκοι καθημένους ἡμᾶς zu verstehen. Die Wortabtheilung πα|ρόντας entspricht dem in der Inschrift durchaus beobachteten Princip der Silbentheilung und kehrt beispielsweise wieder S. 369 (21 col. II Z. 2 f.): καὶ πα|ρόντων und S. 399 (57 Z. 5 ff.): διὰ τῆ[ς | γ]ραφῆς καθάπερ π[α|ρ]ὼν λέγω ταῦτα —, wo mich der Gedanke und Ausdruck ganz und gar an unsere Stelle erinnert. Ebd. 56 col. I kann in den verstümmelten Resten Z. 11 f. doch kaum etwas anderes enthalten sein als ἐγεγ]ένητο νὴ Δί[α, wenngleich der Zusammenhang, in dem diese Worte auftraten, kaum mehr zu ergründen ist.

---

[1]) Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass die beiden Verfasser, da sie durch äußere Umstände verhindert waren, die Correctur jenes Aufsatzes selbst zu besorgen, eine Anzahl von Zusätzen und Verbesserungen, deren Aufnahme erwünscht gewesen wäre, nicht nachtragen konnten. D. Red.

S. 393, 50 col. I kann der mit Z. 5 beginnende Abschnitt kaum anders angehoben haben als: λεκτέον δὲ oder besser λεκτέον δ' αὖ. Ebd. 9 f. ist wohl nichts anderes möglich als: ἐν τ]ῆ παρα[στάσει τῆς] δόξης, Z. 13 f. würde ich statt τοῖς [ἄλλα νομίζουσι] beiweitem lieber schreiben τοῖς [θεοὺς νομίζουσι] μα[χεσάμενος.

S. 365 col. II 10 ist nicht nur die Schreibung πενείαν „auffällig“, wie die Herausgeber sie S. 428 selbst nennen. auch der Zusammenhang, in dem das Wort auftritt, ist so befremdlich, dass man die Herstellung kaum für gelungen halten kann. Der naheliegenden Vermuthung. statt βραδ]ὺ πενείαν vielmehr τὴν δ]υσγένειαν zu schreiben, steht indes nach Versicherung der Editoren die Unzweideutigkeit der erhaltenen Reste entgegen. Ebd. col. IV haben die Worte ὅπλοις οὐ[τιδα]νοῖς ἐπιπη[δη]θῆ hexametrischen Klang; man möchte vermuthen, dass auch hier gleichwie col. I Dichterverse (freilich nicht homerische) verwendet wurden. Doch verschwindet die poetische Farbe allerdings, sobald wir statt οὐ[τιδα]νοῖς: οὐ[χ ἱκα]νοῖς ergänzen.

WIEN. TH. GOMPERZ.

Ausgrabungen in Carnuntum.

I. Die Befestigungsanlagen von Carnuntum.

Den Bericht über die von Herrn Lieutenant Baumann und mir geführten Ausgrabungen an der Nordseite des Burgfeldes von Deutsch-Altenburg erlaube ich mir wegen der hohen und entscheidenden Bedeutung Carnuntums für die Wehrorganisation an der Donaulinie mit einigen allgemeinen Bemerkungen einzuleiten, die sich mir während mehrjähriger Studien aufgedrängt haben, und die ich der Prüfung der Öffentlichkeit zu unterwerfen wünsche. Bei der Abfassung dieses Berichts wie der folgenden haben mich die Herren Dr. Zingerle und Dr. Reichel, sowie Herr Prof. Kubitschek durch Mitwirkung unterstützt, wofür ich ihnen an dieser Stelle meinen Dank abstatte.

Zunächst verdienen die Außenwerke Beachtung. Als Flankenschutz gegen Osten fungierte das Castell „am Stein“ (Taf. II Fig. 2 *a*), zwischen dem sich von der Ostseite des Lagers aus drei Wachthürme in 500 Meter Abstand auftheilen lassen, und in gleicher Entfernung gegen Westen liegt das große gräflich Traunsche Schloss (Taf. II Fig. 1), das den Standort eines zweiten antiken Vorwerkes bezeichnen dürfte. Dagegen scheinen im Rücken von Carnuntum nach Süden, wie an sich begreiflich ist, nur einige Thürme an den Straßenzügen als Wacht- und Signalstationen gedient zu haben.

Das Castell „am Stein“, mit einer Bodenfläche von etwa 15000 Quadratmetern, liegt an einer Stelle des Ufers, wo der Flussübergang durch den nach Nord vorspringenden, gleichfalls „am Stein“ genannten Kalksporen erleichtert war. Der niedrige letzte Ausläufer dieses Sporens, der eine Klippenreihe bildet, welche jetzt nur bei sehr niedrigem Wasserstande theilweise zum Vorschein kommen soll, wie Burgerstein in seiner geologischen Studie über die Therme von Deutsch-Altenburg S. 5 mittheilt, mag im Alterthum vom Flusse noch nicht bedeckt gewesen sein.

Angegeben ist er anscheinend auf einer in Vogelperspective gehaltenen Planskizze der Gegend von Hainburg bis Petronell, welche zur Zeit des siebenjährigen Krieges ein in Hainburg internierter preußischer Oberst von Below aufnahm. Diese Planskizze, welche ich der von Kubitschek im Artikel Carnuntum der Paulyschen Realencyclopaedie nachgewiesenen Handschrift der königl. Bibliothek zu Berlin entnehme (Abb. 2), zeigt auch unterhalb wenig nordöstlich „am Stein" die schmalste Donaustelle, während thalabwärts wie aufwärts Inseln den Strom verbreitern. Unter dem Schutze des Castells war hier über den Strom eine Brücke geschlagen, deren nördlichen Kopf am linken Donauufer die Ruine „ödes Schloss"

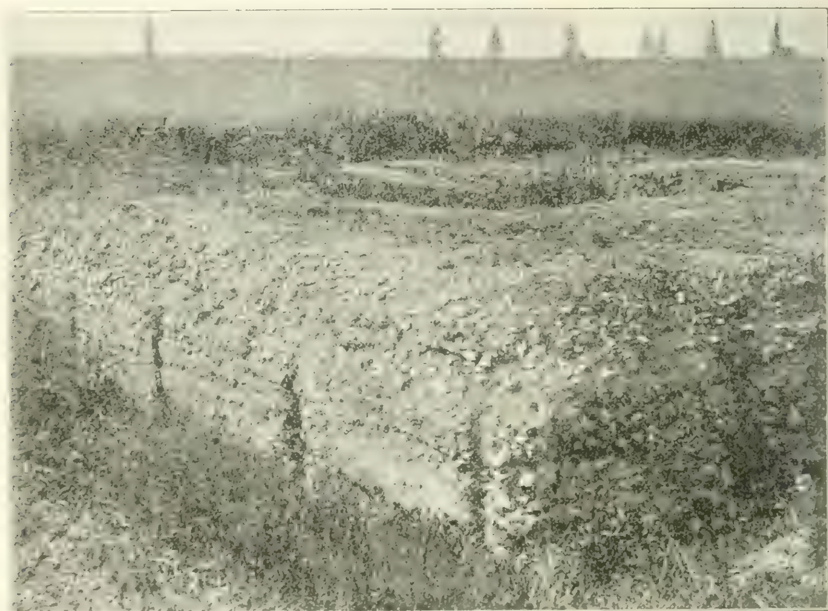


Abb. 1.

bezeichnet, und hier befand sich der für Carnuntum bezeugte Ankerplatz der Donauflotille: denn die Strombucht westlich des erwähnten Kalksporens, in welche der Altenburger Bach einmündet, nach Ost, West und Süd von Anhöhen, nördlich vielleicht durch eine Auinsel gedeckt, war in jedem Betracht die natürliche, einzig geeignete Stelle des Hafens.

Von den im Süden des Lagers bis jetzt bekannten zwei Thürmen ist der mächtigste derjenige im Mattleacker (Abb. 1) gelegen an der Straße, welche die Porta decumana gestreift haben dürfte. Ein zweiter

Abb. 2.

stand an einer auf der Deutsch-Altenburger Viehtrift noch auffindbaren Straße, war bis vor etwa dreißig Jahren noch als beträchtliche Ruine zu sehen und wurde wegen drohenden Einsturzes abgetragen bis auf die Fundamente, welche noch vorhanden sein sollen. Zu untersuchen wäre auch die Plattform des „Tumulus“ (Hütelberg, Türkenhügel), wo Burgerstein im Jahre 1882 glimmerhältige Thonscherben fand, die er in der geologischen Sammlung der Wiener Universität hinterlegte, und die römisch, nicht prähistorisch sind; Glimmergehalt zeigt sich an vielen grauen Geschirren, die in römischen Gebäuden zum Vorschein kommen.

Ein Signalpunkt an dieser Stelle würde mit dem Probushügel bei Hainburg und dieser wieder mit einem gleichen im Wolfsthal correspondieren, welch letzterer vom sogenannten „Tumulus“ aus nicht zu sehen ist. Auch würde sich die Signalstation hier an einer besonders wichtigen Straße befunden haben. Diese Straße kam von der Donaubrücke her, zog östlich dem Castell „am Stein“ gegen den Fuß des Pfaffenberges hin, umgieng diesen westlich und wandte sich dann wahrscheinlich als Hauptweg gegen Süden. Sichere Spuren von ihr ergrub ich im vorigen Jahre am Kirchbergplateau, wo ich die Betondecke, welche den zerklüfteten Felsgrund zur Straße ebnete, in einer laufenden Strecke von 400 Metern bis kurz vor das Gebäude der Altenburger Eisenbahnstation verfolgen konnte.

Von dem Festungsglacis sind im Laufe der Zeit immer größere Flächen für Bauten in Anspruch genommen worden, zunächst wohl nur für Holzbaracken, später für Gebäude aus Stein oder Ziegeln, so dass schließlich nur ein verhältnismäßig schmaler Streifen um die Landseiten des Lagers herum vollkommen frei blieb. Diese Bauten umgaben das Lager und das Petroneller Castell (Taf. II A) halbkreisförmig, während sie sich bei dem Vorwerke „am Stein“ auf die Süd- und Westseite beschränkten. Ihre Ausdehnung ist durch zahlreiche Reste von öffentlichen und privaten Gebäuden gegeben. Auf der Below'schen Planskizze sind besonders viele Mauerzüge westlich des Lagers eingezeichnet und zwar sowohl dicht an der Ostflanke der Retentura als auch an der Absturzwand der Donau entlang bis gegen Petronell, wo sie heute noch zu constatieren sind. Jetzt sind die Ruinen im Südwesten des Lagers verschwunden, und Fundamente, Estriche etc. treten hie und da zu Tage.

Das Centrum des gesammten in Römerzeiten besiedelten Gebietes war das Lager; es stand auf der Hochfläche der heute „Burgfeld“ genannten Flur (Taf. II, Fig. 1) und hatte ursprünglich von Nord nach Süd eine Länge von ungefähr 550, von West nach Ost eine Breite von 350 Metern. Die Umfassungsmauer folgte den Rändern der Hochfläche und formt

annähernd ein Viereck, dessen Westseite einmal, dessen Ostseite mehrmal gebrochen ist. Die Nordseite ist durch Unterwaschungen des Stromes weggerissen (Taf. II Fig. 1 punktiert angedeutet), die Südseite, von der nur der Ostthurm der porta decumana sammt zwölf Metern der anstoßenden Wallmauer bisher aufgedeckt worden ist, markiert sich im Terrain geradlinig. Besonders deutlich prägt sich ihr östliches Ende aus als eine Abrundung von beiläufig 21 Meter Krümmungsradius und der Wallgraben davor mit 15 Meter Escarpe und 12 Meter Contreescarpe, auf der Flurfläche gemessen, wonach das Fundament des hier noch zu ergrabenden Thurmes gut erhalten sein dürfte. Der Südfront entlang am Rande der Contreescarpe zieht eine römische Straße, deren starke Kiesdecke durch vorsätzliches Aufeggen zerrissen worden ist, um eine höhere Humuslage zu erhalten; über einen Theil dieser Straße läuft der jetzige Feldweg.

Während das Westthor nur um ein Geringes zurückliegt und im Laufe der Westseite jetzt den Scheitel eines Winkels von 170 Graden bildet, ist das gegenüberliegende Ostthor so stark in das Lagerareale eingerückt, dass links und rechts vom Eingang Bastionen entstanden, welche das Thor sammt dem von ihm durchbrochenen Zwischenstück der Umfassungsmauer (Courtine) flankierend bestrichen (Tafel I Fig. 1). Das Thor liegt nicht in der Mitte dieser Kurtine, sondern nahe der nördlichen Bastion, so dass von dieser aus die ungedeckte Schwertseite der Angreifenden mit Stein- und Speerwürfen getroffen wurde, während die Schildseite Schleudergeschossen und Pfeilschüssen von der Südbastion her ausgesetzt war. Den nördlichen Bastionspunkt bildet ein starker Thurm, den südlichen ein Reduit,[1]) welches den Wall überhöhte, da seine Mauern stärker sind, somit höher gewesen sein mögen.

Der Grundriss[2]) Taf. I, Fig. 1 zeigt linker Hand ein 1888 ausgegrabenes Gebäude von 85 *m* Länge und 35 *m* Breite mit meterdicken Mauern.

Ein kleineres Befestigungswerk gleichen Charakters (Reduit oder wenigstens Cavalier) mag auch statt des Wallthurmes südlich vom Sinistralthor in Verwendung gewesen sein. Dort wurden 1877 an Stelle

---

[1]) Im Castell Murrhardt waren auch an Stelle zweier Thürme einer Frontseite zwei größere rechteckige Werke errichtet. (Obergermanisch-raetischer Limes des Römerreiches Lieferung I S. 4). Ebenso findet sich im Kastell Unterboebingen an einer Front ein entsprechendes Bauwerk.

[2]) Der Grundriss nimmt auf die in der Originalaufnahme vom Herrn Pionnierlieutenant Baumann (Maßstab 1 : 200) dargestellten Unregelmäßigkeiten, welche durch Senkungen und Ausbauchungen der Mauerungen veranlasst sind, keine Rücksicht, sondern zieht die ursprünglichen Umrisslinien.

der gewöhnlichen Wallmauerung (Blendwände mit Gussfüllung) eine aus großen Quadersteinen sehr solid erstellte Mauerstrecke von über 30 *m* Länge und dahinter ebenso gestreckte Räume wie beim Ostthorreduit ergraben. Dieses Werk lag, wie das an der Ostflanke, am Wall; hinter demselben lief wie dort die durch den ergrabenen Canal bezeichnete Wallstraße (vgl. Lagerplan des Carnuntumberichtes 1886 und 1888). Seiner Lage und Bauart zufolge kann auch dieser Bau im ganzen nur Vertheidigungszwecken gewidmet gewesen sein. Von der Sinistralporta scheint gleich dem Dextralthor die Nordthurmbasis theils im Straßendamm, theils im Wegrain zu stecken; auch hier sind die mit Mörtel gebundenen Mauersteine an der Straßendecke und der Rainböschung erhalten. Nordseits ist wiederum die normale Stärke der Wallmauer mit 90 *cm* an einer aus der Böschungswand des nordseitigen Wegraines herausstehenden Mauerstirn zu ermessen. Die Fundamente des Südthurmes müssen noch im Felde begraben liegen.

Der gegen die Donau verlaufende Rest der Westflanke der Praetentura wurde theilweise ausgehoben, um Baumaterial zu gewinnen; ich hoffe, dass bei einer sorgfältigen Ausgrabung die Fundamentgussplatten erlauben werden, Richtung und Stärke der Wallmauer und Wallthürme festzustellen, und dass noch so viel im Wallgraben liegt, um eine Reconstruction der Umfassungsmauer und besonders der Krone in allen Theilen zu ermöglichen.

Den Wallgraben vor der Ostflanke der Prätentura konnte ich, da Zeit und Arbeitskräfte mangelten, nicht seiner ganzen Länge nach durchforschen. Ich fand aber in einigen (Taf. I Fig. 1) durch den Graben gezogenen Schlitzen schon so reichliches Material, dass ich annehmen darf, dass die zur Reconstruction fehlenden Theile, besonders des Zinnenkranzes, sich noch auffinden lassen werden.

Die nach der Donau steil abfallende Nordseite des Lagers schloss eine Grabenanlage aus. Dass das Terrain des Uferrandes in einer Breite von mindestens 25 *m* sammt der ganzen Lagerfront schon vor Ende des 17. Jahrhunderts abgestürzt war, ist aus der Wiedergabe, welche Graf Marsigli von dem Gelände gibt (Abb. 2 *a*), zu ersehen. Daselbst sind am Absturzrande drei Mauerungen gezeichnet. Eine davon wird das Aufgehende des Walleinbaues W_3 auf Tafel I, Fig. 1 und Fig. 5 sein, die zwei westlicher liegenden sind zum Theil im Ackergrunde, zum Theil freiliegend an diesen Stellen noch erhalten.

Thurm I und II stehen 66 *m* (150 Ellen) weit von einander ab. Da es wahrscheinlich ist, dass man dieses Intervall für den nördlichen Theil der Befestigung beibehielt und wiederholte, so lässt sich annähernd der einstige Lauf der Nordfront auftragen, und wird dort, wo die Längs-

achse des Lagers jene ideale Linie trifft, die porta praetoria anzunehmen sein. Zwischen dieser und der Nordostecke einerseits, der Nordwestecke anderseits haben je zwei Zwischenthürme mit 66 *m* Distanz Platz, so dass die Prätorialfront mit zwei Thorthürmen, vier Zwischenthürmen und zwei Eckthürmen bewehrt sein konnte. Geschütze mochten von hier aus den Strom bestreichen und herabgeschleuderte Feuerbrände feindliche Schiffe fernhalten. Strom und Uferrand bildeten übrigens hier so gewaltige Annäherungshindernisse, dass dieser Lagertheil der gesichertste war, und eine bis zum Wasser reichende Palissadensicherung hier genügen mochte.

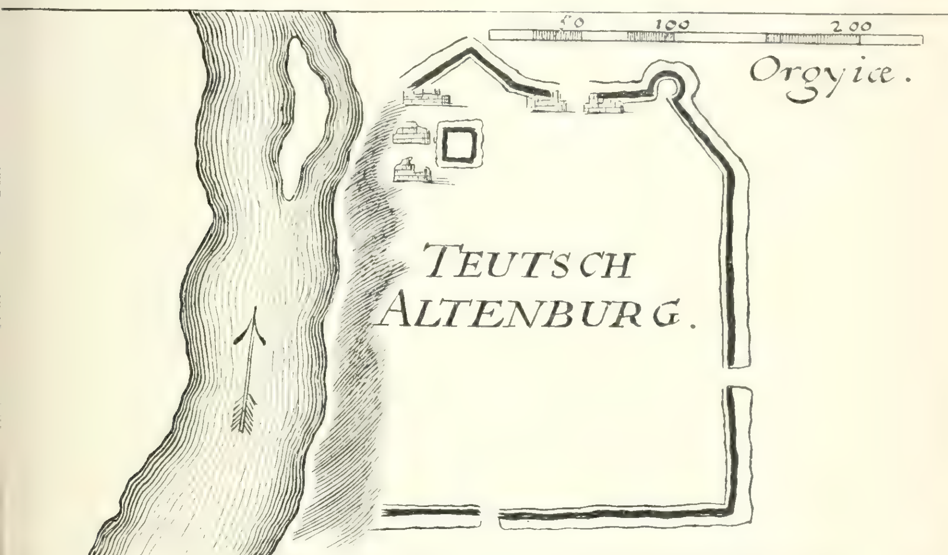


Abb. 2 *a*.

Da der Feind zumeist durch Forcierung der Schiffsbrücke, oder wenn dieselbe aufgelassen war, durch rasches Übersetzen dieser schmalsten Donaustelle (Taf. II Fig. 2) das Operationsfeld vor dem Lager zu gewinnen trachten musste, so war die Ostseite des Lagers dem Ansturme am meisten ausgesetzt. Boten doch dem Feinde in späterer Zeit wohl auf dem ganzen Wege bis fast in Schussweite vor dem Lager die zahlreichen Gebäude Deckung, die sich vom Kirchenberg über das „Saubergl" bis zum Amphitheater und darüber hinaus hinzogen, da die an das Amphitheater angrenzenden Cultusgebäude sich bis auf 70 *m* dem Lagerwalle näherten. Zwischen diesen Gebäuden und dem Wallgraben haben sich antike Fußangeln gefunden, sowie zahlreiche Geschosse, die von einem letzten Kampfe

herrühren mögen. Da die Barbaren diese Cultusgebäude offenbar besetzt hielten und das Lager stark bedrängten, so sahen sich die Römer genöthigt, dieselben einzuschießen. Zahlreiche Schleuderkugeln aus Leithakalk bis zu 1 Kilogramm schwer, lagen meist in verletztem Zustande zwischen den Dach- und Deckentrümmern. Den größten Widerstand namentlich müssen die Wölbungen der Cella des Nemesisheiligthums und des Zwingers geboten haben, da daselbst mindestens 30 bis 40 Kugeln aufgelesen wurden. Diese beiden Räume lagen aber auch direct vor Thurm I (Taf. I Fig. 1, Taf. II Fig. 1) und konnten unschwer von ihm aus bestrichen werden, wenn schon seine Hauptachse gegen die zum Dextralthore führende Straße gerichtet war.

Diese Straße, welche das Lager von der porta principalis dextra zur sinistra durchzog, wird sich südseits der parallelen modernen Chaussee finden. Ganz zerstört ist sie nur eine Strecke hinter dem Dextralthor, wo sie sammt den anliegenden Erdmassen zur Errichtung des hohen, hier sehr ansteigenden neueren Straßendammes (vgl. Taf. II Fig. 2 und Abb. 2) ausgehoben wurde. Die Aushebung[3]) reichte bis zu den Wall- und Thorthurmfundamenten. Sockel wie Aufgehendes dieser Mauerungen, die noch zur Zeit Marsiglis in situ standen, wurden durch Sprengung gehoben, wie ich bei Besprechung der Umfassungsmauer erläutern werde. Die neue Straße, welche über den Nordthurm des Ostthores hinweggeht, wird erst nach Ende des 17. Jahrhunderts gebaut worden sein, da zu dieser Zeit noch beide Thorthürme als Ruine sichtbar waren, aber vor dem siebenjährigen Kriege, da Below sie ohne Thurmmauern und nur mit einem weiter südlich aufgehenden Wallwerke einzeichnete. Seine Planskizze (Abb. 2) verräth uns, dass die Straße erst kurz vorher hergestellt worden war, denn in sehr charakteristischer Weise gibt sie den durch Erdabgrabung entstandenen Steilhang wieder; durch Verticalstriche sind die Pflöcke, durch sich kreuzende Horizontallinien die Querreiser einer Flechtwand angedeutet, welche am Steilhange zur Sicherung gegen Abrutschungen angebracht war. (Gleiche Andeutungen auch an einer kurzen Straßenecke vor dem „Tumulus“.) Das Erdreich war also frisch abgegraben, noch nicht gefestigt und mit einer Rasendecke überzogen wie jetzt. Die Sohle der durch Abgrabung entstandenen noch heute unausgefüllten Bucht liegt ziemlich tief unter dem Lagerniveau. Das sieht man allein schon an der Höhenlage des durch diesen Eingriff unter-

[3]) Die Ausdehnung dieser Erdaushebung ist aus Fig. 2 auf Tafel II wenigstens in der Breite zu ermessen. Links auf dem Bilde bezeichnet das Fuhrwerk, die Richtung der modernen Straße. Rechts erhebt sich das Terrain als Steilhang zu der Höhe des römischen Lagerniveaus. Zwischen diesen Grenzen vertieft sich das Terrain infolge dieser Aushebung, wodurch die Thurm- und Mauerfundamente bloßgelegt wurden.

brochenen Canals[4]) (*A B* Taf. I Fig. 1), der unter der Wallstraße der Retentura ergraben, sich jedesfalls in der Praetentura fortsetzt.

Die Achse des Thorweges fällt mit der via principalis nicht zusammen; die beiden Linien schneiden sich vielmehr innerhalb des Lagers irgendwo in der Nähe des Thores. Als Ursache dieser Irregularität hat Hauser angenommen, dass das Lager in einer späteren Periode erweitert wurde. Dazu stimmt in der That, dass die Längsachse desselben nicht normal durch dessen Mitte zieht, sondern zwei ungleiche Hälften abtheilt. Die östliche müsste sonach um so viel verbreitert worden sein, als die westliche schmäler ist. Damit würde sich als ursprüngliche Ostgrenze des Castrums eine Linie ergeben, die sich nicht weit von der Richtung des in der Retentura ergrabenen Canals *A B* Taf. I, Fig. 1 entfernt. Dieser Canal lief dann jedesfalls unter der Wallstraße, welche ihrem Zwecke erhalten blieb und das hinzugewonnene Areal wurde für Militärbauten ganz ausgenützt, ohne für einen neuen Wallweg Platz abzugeben. Eine Terrainstufe in der Verlängerungslinie des Canals *A B* scheint wirklich auf die frühere Lage der Ostflanke in der Praetentura zu führen, doch harren diese Vermuthungen einer Bestätigung durch weitere Grabungen.

Der Riss des Lagers stellt sich also theils geradlinig, theils polygonal, theils bastioniert dar, je nach Geländeform, Vertheidigungsrücksichten oder späteren Erweiterungen.

Die Principalthore sind gegen die Prätorialfront vorgerückt, der dadurch kleinere nördliche Lagertheil, die Praetentura, umfasst sonach ungefähr ein Drittel, der südliche, die Retentura, zwei Drittel des Lagerraums. Die ausspringenden und sogar die eingehenden Winkel sind abgerundet. An einer bei *E* (Taf. I Fig. 1) gefundenen Gurtgesimsplatte ist der Radius einer solchen Einrundung zu ermessen, vgl. Abb. 6.

Herr Artilleriehauptmann Albert Langer, Lehrer der Fortificationskunst an der Cadettenschule des Arsenals, hatte die Güte, das Vorgetragene vom militärtechnischen Standpunkte aus zu prüfen; er sprach seine Zustimmung aus und fügte das Folgende bei, was ich dankbar im Wortlaute wiederhole:

„Die Abrundung der ausspringenden Winkel hat die Angriffe der Demolierungsmaschinen (Widder etc.) gegen diese am meisten gefährdeten Befestigungstheile zu schwächen. Die Anwendung von größeren Mauerstärken in diesen Saillants, wie sie am Carnuntiner Lagerwall zu bemerken, sollte diesen Schutz noch vermehren. Die Alten vertheidigten sich nur frontal, hiedurch ergeben sich aber vor den aus-

[4]) Die Mauerstirnen des Canals schauen (Tafel II Fig. 2 am Rande rechts aus der Grasdecke des Steilhangs heraus.

springenden Winkeln Räume, gegen welche Pfeil und Speer nicht oder nur unvollkommen zu wirken vermochten. Die Erkenntnis dieser Schwäche der Vertheidigung mag ebenfalls zur Abrundung, aber auch zur Aufstellung von Geschützen in den Saillants geführt haben. Wir sehen auch letztere durch Thürme, die muthmaßlichen Aufstellungsorte der Geschütze (Funde von Schleuderkugeln in größerer Anzahl in den Thürmen, geringere Breite des Wehrganges der Umfassungsmauern verstärkt. Die Wallthürme liegen auf der Innenseite der Umwallung, gestatten somit keine flankierende Wirkung nach außen, konnten jedoch, im Falle der Angreifer die Mauer erstiegen, eine Art Reduits für den Vertheidiger gebildet haben."

Anhangsweise sei noch der Skelettfunde in und vor dem Lager gedacht. Im Jahre 1877 wurden am Lagerplateau südlich von den Lagerheiligthümern 13 unversehrte männliche Gerippe, die Schädel nach Osten gewendet, ausgegraben, ohne Beigabe. 1895 und 1896 zog ich vom Amphitheater her bis 70 *m* vor den Wallgraben einen mit der Straße parallelen Schnitt und fand in der Gegend der vom Nemesisheiligthum südwestlich gelegenen Cultgebäude zehn in einer Reihe mit den Köpfen nach West gelagerte Skelette, ohne irgend einen Anhaltspunkt für eine zeitliche Fixierung zu erhalten. Indes unweit davon, 50 *cm* unter der Flur in gleicher Tiefe wie die Gebeine, kam das Mündungsstück eines sechs bis achtpfündigen (Steinkaliber) Bronzemörsers aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum Vorschein, ferner eine in Thonschiefer geschnittene Gussform (Abb. 3) für Medaillons mit Ösen. Eine der drei Medaillonsformen ist halbmondförmig ausgeschnitten, die bei den anderen sind kreisrund, letztere von einem gestrichelten Randbande umzogen; dieses Band schließt bei dem einen Stück einen viertheiligen Stern ein, bei dem anderen vier Zeilen einer barbarischen Nachahmung kufischer Schrift. Herr Hofrath Karabacek, der diese Zeichen zu prüfen die Güte hatte, erkannte in ihnen die Imitation des Gepräges



Abb. 3.

eines Dirhems aus der Zeit des Chalifen el-Mu'tadhid billâh 279—289 der Hedschra = 892—902 n. Chr.[4a])



Abb. 4.

Lagermauer.

Der nordwärts von der porta dextra gelegene Zug der Lagermauer ist fast nur in den Fundamenten erhalten. Ihre Construction ist gleich wie beim Thore: innen massives Gusswerk, außen Rand-

---

[4a]) Die Inschrift

lillâhi | *Muhammed* | [*el*] *M*[*u*]*tadhid billâhi* | *lâ scharîka lahu*
Für Gott! Muhammed. el Mutadhid billâh. Er hat keinen Genossen.

ist in Z. 3 und 4 sehr corrumpiert und trägt überhaupt den Charakter fehlerhafter und unkundiger Wiedergabe des Glaubenssymbolums, welches über beide Seiten des Originals lief, das dem Graveur dieses Modells vorlag: „Es ist kein Gott außer Gott dem Einen, er hat keinen Genossen. Muhammed ist der Gesandte Gottes". Der Schmuck, zu dessen Ausführung die Gussform verwendet werden sollte, ist vielleicht am ehesten für ein Pferdegeschirr berechnet gewesen. Sein Stil und seine Provenienz mögen auf die Zeit der Raubzüge hinweisen, durch die die Ungarn, nachdem sie von Árpád in die Theissgegenden geführt worden waren, der Schrecken der deutschen Grenzländer geworden sind (vgl. Wiener Numism. Zeitschr. 1870 II 252 ff.). KARABACEK.

wände von größeren schichtrecht zugerichteten Steinen (Taf. I, Fig. 3). Wie das Aufgehende der Wallmauer aussah, kann man an zwei Trümmern, die südwärts des Ostthores als Theile der Courtine erhalten sind, ersehen (Taf. II, Fig. 2 rechts vom Südthurmfundament II; Abb. 4 u. 5).

Der eine Block ist durch Sprengungen[5]) beim Baue der modernen Straße aus seiner Fundamentgrube gehoben, mit hochkant gestelltem Sockel aufrecht geblieben, der andere umgestürzt, so dass beide die Sockelunterflächen dem Beschauer zukehren. Sie sind bis auf geringe Spuren der Fundamentgussplatte, auf welcher sie ruhten, vollständig eben. In Taf. II, Fig. 2 und 2*a* ist die Lage der beiden Trümmer zu ihrer Fundamentgrube wiedergegeben, ebenso im Grundriss



Abb. 5.

Taf. I, Fig. 1. Aus Abb. 4 ersicht man, dass die Verkleidsteine des Sockels kleiner und roher, die des Aufgehenden in manchen der 12

[5]) Da das römische Gussmauerwerk fest wie Nagelflue war, gieng bei der Sprengung der Mauerklotz nicht in Trümmer, sondern nur die nächste Umgebung der Mine d. i. die Fundamentgussplatte und Theile vom Sockel, während der Mauerblock selbst sich nur im schiefen Winkel zu seiner ehemaligen horizontalen Lage aufstellte. Dass dieses gewaltige Bruchstück nur durch eine Sprengmine und nicht durch Brechmaschinen aus dem Grunde gehoben worden sein kann, wird deutlich bei einem Vergleiche mit einem gleich placierten Sprengblocke eines Thurmes der von Turenne geschleiften Engelburg bei Thann in den Vogesen.

Scharen fast ziegelförmig für die Schichtung hergerichtet sind, und dass alles satt in Mörtel gelegt ist.

Abb. 5 lässt den 15—20 *cm* betragenden Vorsprung des Sockels sowie die Trennung der Richtsteinverkleidung von der Gusswerkfüllung deutlicher erkennen. Das Füllsel quillt aus der sich augenfällig abhebenden Blendung als compacte Masse hervor.

Die Sockelhöhe der Fundamente schwankt behufs Erzielung gleichen Horizonts zwischen 30, 60 und mehr Centimetern, je nach der Höhenlage des Terrains. Noch erheblicher variiert nach Verschiedenheit des Untergrundes die Tiefe der Fundierung, sowie die Höhe und Breite der Mörtelplatten.

Die Fundierungstiefe beträgt meist 2 *m* und wächst stellenweise bis zu 3·8 *m*, die Gussgrundplatte ist bald 1·3 *m* bald 2·5 *m* breit und 50 bis 70 *cm* mächtig, dementsprechend wechselt auch die Stärke des daraufstehenden Fundierungssockels. Die Fundamentgussplatte, in deren Mörtel grobes Kiesgerölle verwendet ist, ist auf zwei- bis dreifache Stückung von unbehauenen großen, bisweilen hochkant gestellten Bruchsteinen aufgebracht. Das Gestein der Mauerungen stammt durchwegs aus der Umgebung und setzt sich aus den verschiedensten Arten zusammen; so am abgebildeten Mauerblock (Abb. 4) aus Granit, Quarzitschiefer, Devon- und Leithakalken, rothem und gelbem Sandstein.

Die Fundamentgruben sind in den gewachsenen Boden des Plateauabhanges eingeschnitten. Derselbe ist als Baugrund von schlechter Beschaffenheit: fetter Lettenboden stellenweise von Kies und Sandnestern durchschossen. Sickerwasser unterwusch den Letten, die Schotter- und Sandeinlagen bewegten sich und damit wich mit der Zeit die Fundierung dem Drucke der Wallschuttmassen oder der Wallanschüttung, falls eine solche anzunehmen ist. Ganze Strecken der Fundamentmauerung zeigen heute eine beträchtliche Überneigung von wechselndem Winkel und durch Vormarschieren verursachte Ausbauchungen (vgl. Taf. I, Fig. 4 nach Aufnahme des Herrn Lieutenants Baumann). Durch die Neigung musste die Obermauer, so weit sie nach der Zerstörung durch die Barbaren noch aufgehend geblieben, derart aus dem Lote gerathen, dass sie in den Wallgraben stürzte. Thatsächlich fand sich ein Theil derselben im Graben als Schutt, untermischt mit Werkstücken der Mauerkrone: Zinnen- und Gesimsplatten, Bossenquadern und anderen profilierten Steinen nicht erkennbarer Verwendung.

Die sieben aus dem Wallgraben und Thurm I geförderten Bossagequadern aus Leithakalk sind in ihren Abmessungen durchaus ungleich, die bossierten Flächen messen 25 × 55, 26 × 46, 27 × 38, 28 × 56, 29 × 44, 30 × 47, 31 × 48 *cm*. Der Saumschlag ist nicht correct parallel-

linig und bei den verschiedenen Steinen bald 3, bald 5 *cm* breit.[6]) Nach rückwärts sind diese Quadern sämmtlich roh keilförmg zugehauen (Taf. III *B*, Fig. 2, auf Taf. III *A* links zwei übereinander), woraus ihre Bestimmung als Verkleidsteine erhellt; ob sie aber in Reihen oder einzeln in Verwendung kamen, wie an den Innenwänden der Unterkellerung des Thurmes I (Taf. I, Fig. 1), ist bei der Unregelmäßigkeit der Abmessungen nicht auszumachen.

Vom profilierten Hauptgesimse, sind zwölf, theilweise fragmentierte Gesimsplatten erhalten (Taf. III *B* G_4; Taf. III *A* Mitte und rechts



Abb. 6.

unten. Vgl. die Fundstellen G_1 bis G_7 im Plane Taf. I, Fig. 1. Das an allen gleichmäßig wiederkehrende Profil ist Taf. III *B* G_4 dargestellt.)

Abb. 6 gibt eine Gesimsplatte, die bei *E*, Taf. I, Fig. 1 in der Höhe des Lagerniveaus gefunden wurde. *E* ist der eingehende Winkel, welchen die Bastionsschulter mit der Courtine bildet. Das gekrümmte Profil

[6]) Die Bossagequadern des Thurminneren sind im Saumschlag schief gerathen, die Furchungen des Rusticapolsters sind schlecht gezähnt, so dass sie dieser Gebrechen halber hier als Verkleidstücke in Verwendung genommen sein mögen.

A



B

Z_5

Z_2

10 20 30 40 50 cm

Fig. 1

Z_3

Z_6

Fig. 2

40 cm

Fig. 3

G_4

Tafel III.

der Platte beweist, dass auch dieser eingehende Winkel gerundet war und zwar mit 2·28 *m* Radius, wie sich an Abb. 6 construieren lässt. Die auf dem Bilde sichtbare Gesimsplatte ist an ihrer Fundstelle so aufgestellt, dass die untere Lagerfläche zur Ansicht kommt; die rechte Stoßfläche ist abgestossen, sie scheint aber der Bogenfügung gemäß mit Keilwinkel geschnitten gewesen zu sein.

Mehrere Simsplatten zeigen auf ihren oberen Lagerflächen eine 1 *cm* tiefe, 30—40 *cm* breite, die ganze Fläche durchziehende Einarbeitung, die den Sitz der Zinnensteine auf der Gesimsplatte angibt, wie aus der ungefähren Übereinstimmung der betreffenden Maße hervorgeht (Taf. III G_4). Zwischen dieser Einarbeitung und der äußersten Profilausladung erübrigt ein 19 *cm* breiter Raum, um den das Gesimse vor die Zinnenbrüstung vorgeragt haben wird. Die Verbindung der Steine wurde theils durch Metallbindung, wie verschiedengeformte Vertiefungen z. B. Taf. IV G_4 in den Oberflächen der Simsplatten bekunden, theils durch Mörtelbindung bewerkstelligt, letztere zumeist an den Zinnenplatten. Vor der Mauerflucht selbst stand das Gesimse mit dem ganzen Profil, also mindestens um 35 *cm* vor. Die obere Lagerfläche desselben liegt im Niveau der Wehrgangsohle (Taf. I, Fig. 3). Die Dicke der erschürften Simsplatten beträgt durchwegs 32 *cm*, die Tiefe mehrentheils 65 *cm*, nur die beim eingehenden Winkel E gefundene G_6 (Taf. I, Fig. 1 und Abb. 6) ist 85 *cm* tief und im jetzigen Zustande 76 *cm* breit. Auch die von der Flankenmauer der Retentura erhaltene, südlich vom Ostthor im Felde liegende Platte (G_7 im Grundriss Taf. I Fig. 1, Skizze Taf. II, Fig. 2 *a* und in Abb. 5 rechts vom aufrechtstehenden Mauerblock) ist gleich den anderen 32 *cm* stark, aber 80 *cm* tief und 1 *m* breit, also von allen die weitaus stärkste. Bei E Taf. I, Fig. 1 fand sich mit G_6 eine einfach in Stufen profilierte Platte (Abb. 6 links, Taf. III B, Fig. 3) mit sehr tiefer, wie für einen Holzdübel bestimmten Einarbeitung. Über die Eingliederung dieses ganz singulären Profils in die Architektur der Wallobermauer oder Krone wage ich nicht zu entscheiden.

Vom Zinnenkranz wurden drei ganze Zinnenplatten nebst einigen Bruchstücken erschürft (Taf. III A, Mitte und rechts oben; Abb. 11; Taf. III B, Z_2 Z_3 Z_5 Z_6. Mit gleichen Zeichen sind im Grundriss Taf. I, Fig. 1 die Fundstellen bezeichnet). Zinnenplatte und Zinnendeckel sind aus einem einzigen Stück[7]) gehauen, meines Wissens das erste Beispiel einer derartigen Ausführung.

Im Profil sind die Carnuntiner Zinnendeckel mit denjenigen, welche

[7]) In germanischen Castellen und Stadtbefestigungen fand man bisher nur die Deckel allein; die Zinne wird aus Mauerwerk bestanden haben, wie sich schon an den Deckelkappen, welche die Carnuntiner um 10—20 *cm* an Breite übertreffen, ermessen lässt.

in den Lützel-Wiebelsbacher und Wiesbadener Castellen[8]) ergraben wurden, (Taf. III *B*, Fig. 1) völlig übereinstimmend: eine halbcylindrische Kappe wird von einer leistenartig vorspringenden Tropfnase von trapezoidem Querschnitt unterfasst, so dass die darunter liegenden Flächen der Zinnenplatten vor der Erosionswirkung des abrieselnden Wassers geschützt waren, während Kappe und Tropfnase durch die Tropfwirkung stark mitgenommen erscheinen. Die Zweckmäßigkeit der Construction wird augenscheinlich an einem stark vorladenden und ausnehmend genau gearbeiteten Deckel eines Bruchstückes (Taf. III *B*, Z_3 und Taf. III *A* Mitte oben), das mit seinem unversehrten Profile von einer kurz vor dem Falle der Feste erneuerten Zinne herrühren dürfte. Hier war der Zinnendeckel an einem Ende senkrecht bis zur Tropfnase eingeschnitten, denn unter der Nase setzt die Platte fort, wie an Z_3 Taf. III *B* an einer über den Schnitt vorragenden spitzwinklig abgebrochenen Ecke eben noch ersichtlich ist. Setzt man für das Bruchstück Z_3 als ursprüngliche Breite, die der unverletzten Zinne Z_5 an also 85 *cm*, so sind vom Zinnendeckel, der 59 *cm* Länge misst, genau 26 *cm* weggeschnitten; dieses Maß wäre gerade hinlänglich, um in den Einschnitt den Zinnendeckel einer rechtwinklig an diese Zinne angefügten Flankendeckung[9]) fügen zu können. Vermuthlich war dieser von außen fast nicht sichtbare Zinnenschenkel aus Mauerung und nicht aus Steinplatten aufgeführt.

Die zutage geförderten Zinnen haben an einer der lothrechten Schmalseiten eine seichte, nur mit der Spitzhaue hergestellte, ungeglättete Aushöhlung. (Taf. III *A* rechts oben und Taf. III *B*, Z_2 Z_3 Profilansicht.) Nur bei der beim Walleinbau am Beginne der Abrundung des Nordosteckes gefundenen Zinne Z_5 (Abb. 11) die von allen die größte Breite aufweist, sind beide verticalen Schmalflächen ausgehöhlt. Da die Höhlung absichtlich gerauht erscheint, kann sie nur den Zweck haben, die Mörtelhaftung zu unterstützen, also etwa das im rechten Winkel ansetzende Mäuerchen in guten Verband zu bringen.[10])

Die Breite der Zinnenplatten wechselt zwischen 67 und 68 *cm*, die Höhe zwischen 70 und 73 *cm*; die durch die Verwendung von Steinplatten ermöglichte geringe Stärke von 25 *cm* gestattete dem Vertheidiger Schuss und Wurf möglichst weit vorzubringen, während

[8]) Cohausen, Röm. Grenzwall Taf. VII, Fig. 5.

[9]) Reconstruction einer Zinnenkrönung von H. Lehner in „Die römische Stadtefestigung von Trier", Westdeutsche Zeitschrift XV S. 222 und Overbeck, Pompeji [4] S. 46.

[10]) Pompejanische Zinnen, Overbeck a. a. O. S. 46 und Trier'sche, Westd. Zeitschr. XV S. 222. Auch bei dem Zinnendeckel vom Castell Wiesbaden (Taf. III *B*, Fig. 1) ist an der Lagerfläche eine derartige rauhe Aushöhlung bemerkbar.

die gemauerten Zinnen der obergermanischen und rätischen Castelle schon aus Rücksicht auf die Standfestigkeit in ihrer Dicke nicht unter 35 *cm* herabgehen konnten. Da der Zinnenkranz seinem doppelten Zwecke, der Deckung des Kämpfers und der Gewährung freien Schussfeldes gemäß, sich abwechselnd aus Zinnenbrüstungen und Zinnenbergen zusammensetzt, so paart sich durchwegs eine höhere mit einer niedrigeren Zinnenplatte.

Zahlreiche Funde von Leistenziegeln und halbcylindrischen Deckziegeln in Wallgraben, Einbauten und Thürmen lassen wie im Castell Großkrotzenburg das Vorhandensein eines Ziegeldaches voraussetzen. Vereinzelte Löcher im Halbrund der Kappe in Z_2 und Z_5 (Taf. III *B*) stammen wohl von Eisendübeln, mit welchen Dachträger der Wehrgangbedachung befestigt waren, wie sich dies anderwärts an den Castellen Großkrotzenburg und Marköbel erweisen lässt.

Z_6 auf Tafel III *B* veranschaulicht einen Einschnitt in die Tropfnase, wie solche auch in Zinnendeckeln aus Trier, sowie obergermanischen und rätischen Castellen wiederkehren.

Porta principalis dextra und zu derselben führende Wege.

Das wichtigste, vorzüglich befestigte Thor war, wie bemerkt, das Ostthor, die porta principalis dextra, mit zwei Thürmen zu beiden Seiten der Straße. Von dem südlichen Thurme sind bloß die Fundamentmörtelplatten Taf. II, Fig. 2 und Taf. I erhalten, darunter die Stückung von größeren Bruchsteinen. Der Gussmörtel dieser Platten, der sich wie überall in Carnuntum aus Brocken von Gesteinen der Umgebung zusammensetzt, ist von so ausgezeichneter Qualität, dass er allen Angriffen von Wetter oder Menschenhand Stand hielt. Das gänzliche Fehlen größerer Blendungssteine, die Ausbreitung in das Thurminnere bis zu der geringen inneren Lichte von 1·6 × 0·9 *m* kennzeichnet diese Mauerung Taf. I, Fig. 1, *S*. Taf. II, Fig. 2 als Grundplatte; vom Aufgehenden ist kein Stein mehr übrig. Trotz der fehlenden Verkleidmauerung ist zu erkennen, dass die Platten in die Fundamentgruben direct gegossen wurden, ohne von einer Verschalung umgeben gewesen zu sein, wie sich aus dem Vergleich dieser Mauerconstruction auf Taf. II mit der des mächtigen Thurmes im Mattleacker auf „der Burg" (Abb. 1) ersehen lässt. Dass bei letzterem das Gusswerk in ausgezimmerte Schächte kam, beweisen nutenartige Negativeindrücke von senkrechten Holzpfosten und Abdrücke von wagerechten Bohlen der Verschalung. Die zur Verwendung gekommenen Hölzer selbst fanden sich zum Theile noch in der Fundamentgrube festgerammt vor.

Die Fundamentplatte des Thurmes bildet ein Rechteck, dessen Schmalseiten nach West und Ost gerichtet sind. Die dem Feinde entgegengewendete östliche Schmalseite tritt um 2·5 *m* vor die Außenflucht der Kurtine vor, von deren Grundplatte noch ein kurzer Stumpf mit der Südwand des Thurmes zusammenhängt. Dasselbe wird beim Nordthurm der Fall gewesen sein, wenigstens ergeben Mauerspuren, die in der Böschung jenseits der modernen Straße anstehen, dieselbe Fluchtrichtung. (Taf. I, Fig. 1.)

Die Fundierung des Nordthurmes reicht 1·2 *m* unter die Oberfläche des Raines der modernen Straße. Auf einer Stückung von Bruchsteinen ruht eine 55 *cm* hohe Grundmörtelplatte, darauf 4 Scharen meist 20 *cm* langer, 13 *cm* breiter und 9 *cm* hoher, roh zugerichteter Bruchsteine. Sie stellen die unterirdische und daher weniger sorgfältige Sockelverkleidung dar, innerhalb welcher kleinere, ganz roh gelassene Steine ohne Schichtung mit viel Mörtel die Füllung ausmachen. Randsteine wie Füllung trifft man außerdem an zwei Stellen der Straßenfläche bei *C* (Taf. I, Fig. 1 und Taf. II, Fig. 2 *a*) und an einem zweiten Straßenpunkt weiter östlich aus dem Straßenkörper anstehend. Die Steinlagerung bei *C* überragt jedoch die westliche Thurmgrenze um 60 *cm*. Diese Ausragung wird von einem risalitartigen Anbau herrühren, demjenigen entsprechend, welcher bei der Porta decumana und zwar auch wieder an dem vom Lagerinnern her linken Thurme constatiert wurde.

Marsigli scheint in seiner Zeichnung (Abb. 2 *a*) die beiden Thurmruinen im Quaderkleid darzustellen. Den Thorweg hat die moderne Straße gänzlich zerstört, nur Kiesmengen sind vom römischen Straßenkörper hier zurückgeblieben.

Die Via principalis ist im Thor auf weniger als 5 *m* eingeengt. Mit dem Gelände vor demselben fiel dann die Straße zum Amphitheater ab, führte zum Eingange in die Hauptloge, hier zu 14 *m* Breite anwachsend und nahm dann Richtung gegen den sogenannten „Tumulus". Vergl. Taf. II, Fig. 2.

Freigelegt ist diese Heerstraße nur beim Amphitheater selbst; zwischen diesem und dem Lagerthor schnitt ich sie einmal in 1·5 *m*, ein zweitesmal in 70 *cm* Tiefe an. Wo sie sich mit der modernen Straße kreuzt, macht sie einen Knick, wie die meisten auf Festungsthore zulaufenden Straßen kurz vor ihrer Einmündung in dasselbe; gegen Deutsch-Altenburg hin ist der weitere Verlauf im Frühjahr in der aufkeimenden Saat erkennbar; in eben dieser Richtung wurden vor Jahren Kistengräber aufgedeckt.

In den erwähnten zwei Schnitten durch den Straßenkörper ersah man, dass er, wie bei einer mehrhundertjährigen starken Benützung

begreiflich ist, vielfach Renovierungsarbeiten erforderte. Zu höchst fand sich unter der Ackerkrume eine ziemlich abgenützte Kiesschicht, dann wechselten neben- und übereinander Ausebnungen der Straßenschäden durch Schutt-, Sand- und Kieslagen.

In tiefer Lage fand sich ein Ziegelstück mit dem Stempel der XV. Legion, in höherer ein solches der XIV. Auch kamen Scherben von glasiertem gelb- und rothgebranntem Thon, von Terra sigillata und nigra, auch Mosaikziegel, Bronzeblechstückchen, stili, Glasgefäßfragmente,

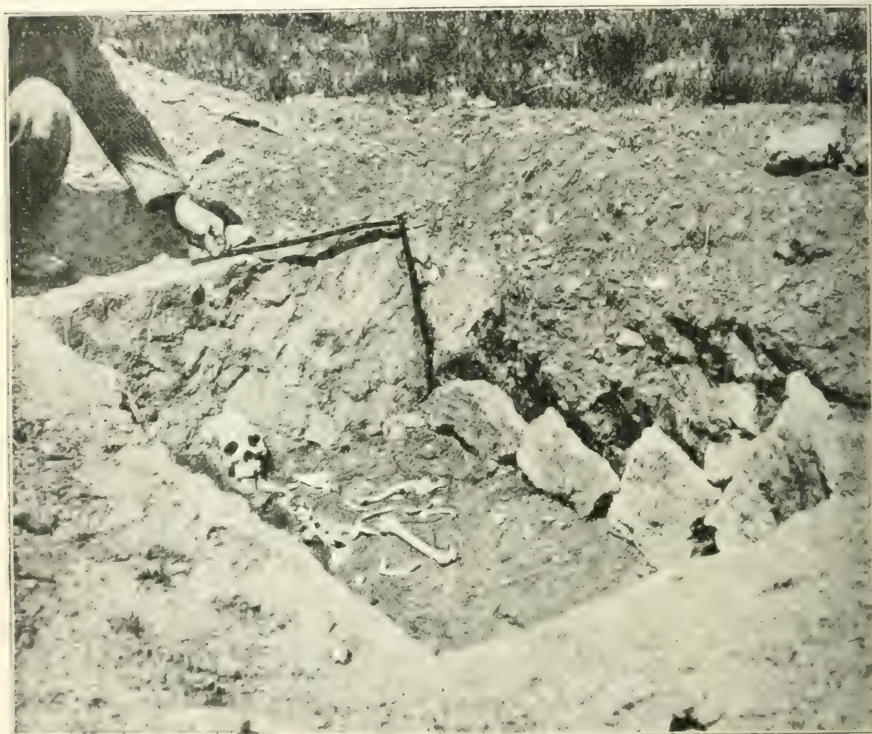


Abb. 7.

Knochen und Holzkohlen, kurz Reste aller Art aus der römischen Zeit mit zum Vorschein.

Der Straßendamm war nicht gewölbt und hatte ein auf der Strecke längs des Amphitheaters sichtbares südseitiges Trottoir von 2 *m* Breite, welches sich vor der Loge auf 7 *m* Breite erweiterte.

Wie vor den Thoren germanischer Castelle öfters eine Straßengabelung stattfindet, (Limesblatt S. 583), so zweigt von der Straße eine Verbindung gegen Norden ab nach einem Wege, welcher dem

hohen Donaurande entlang lief. Dieser Verbindungsweg schnitt vom Thore her den oberen Rand der Contreescarpe des Wallgrabens stark an, folgte demselben bis in die Gegend des Wallthurmes I (Taf. I, Fig. 1) und nahm dann, soweit sich in zwei Schnitten feststellen ließ, Richtung nach Nordosten. Es war ein einfacher Kiesweg, der in einer Breite von 7 *m* leicht gewölbt, direct auf den Mutterboden aufgelegt war. Nach den Rändern zu verflachte sich die Kiesschüttung, vielleicht zu Banketten, was infolge der Verschleifung durch Feldarbeit nicht sicher zu eruieren war. Merkmale einer Grenzstraße, welche jener Weg mit der Hauptstraße verbindet, finden sich der Ufergrenze entlang am Hochrande sowohl gegen Petronell als auch am „Saubergl" bei Deutsch-Altenburg (Taf. II, Fig. 2). So wurde in einem Felde zwischen der Nordostrundung des Amphitheaters und dem Saubergl 1896 beim Ackern ein Steinkistengrab (Abb. 7) freigelegt, desgleichen ein Steinsarkophag, der noch im Gestrüppe unfern der Fundstelle liegt. Bei Petronell findet sich am Nordrand der Pfaffenbrunnwiese ein Cippusbruchstück noch in situ, auch treten Reste des Kieskörpers hie und da an der Absturzböschung zwischen dem Lager und dieser Wiese zutage.

Thürme der Umwallung.

Die beiden erhaltenen Thürme der Ostflanke der Praetentura weichen in ihrem Aufbau erheblich von einander ab. Das tief eingelassene, überaus massiv construierte Fundament von Thurm I (Taf. I, Fig. 1 und 4, Abb. 8 und 9) besteht aus einer dreifachen 80 *cm* hohen Stückung von rohen, großen Bruchsteinen, die theils senkrecht, theils schräg hochkant stehen und mit gelblichem Mörtel gefestigt sind; darauf ein Mörtelguss von 50 *cm* Dicke mit kleinen Bruchsteinen ohne Blendung in die Fundamentgrube gegossen; diese Grundplatte springt um 65 *cm* vor die Mauerflucht vor, während die auf ihr aufstehenden Wände rückwärts 19 *cm*, seitwärts 10 *cm* vom Rande entfernt ansetzen;[11]) letztere erheben sich bis zur Höhe des Lagerniveaus (3·5 *m*) und bestehen aus Blendwänden zu 13 Schichten Moelons (40—60 *cm* lang, 30 hoch, 40 tief) und einem Kern aus Gusswerk. Die innere Lichte der Unterkellerung misst vorne 3.33, rückwärts 3·3, an der Südwand 3·7, an der Nordwand 4·38 *m*.

Die Stärke der Wände beträgt rückwärts 1·3, rechts 1·4, links 1·3 *m*. Sie entbehren des Verputzes, nur unregelmäßiger Fugenstrich gleicht die vorquellende Mörtelung einigermaßen aus.

---

[11]) Bemerken will ich, dass in den rückwärtigen Winkeln der Grundplatte links ein 8 *cm* langer Nagel, rechts ein 9 *cm* langes Bankeisen von 2 *cm* Stärke schräg-liegend vermörtelt war.

Die Wallmauer selbst ist in der Umgebung des Thurmes auf doppelte Weise verstärkt; einmal, indem sie im Scheitel der Bastion auf 1·15 *m* anwächst und erst in einer Entfernung von 11·58 *m* links und 16 *m* rechts auf die Normalstärke von 90 *cm* abfällt; sodann durch Risalite, die in Absicht auf die Stärke der Mauer in verschiedenen Abständen angebracht sind, das linksseitige 4·15 *m*, das rechtsseitige 15·5 *m* vom Thurme entfernt. Die den Thurmflanken zugekehrten Seiten der Risalite sind um 20 *cm* länger, als die abstehenden (60 : 80 beim einen, 100 : 80 beim zweiten Risalit). Die Breite beider beträgt übereinstimmend 1 *m*. Hervorzuheben ist, dass die dem Thurme zugekehrte



Abb. 8.

Seite des südwärtigen Risalits nicht in scharfem, sondern in eingerundetem Winkel an die Mauerflucht ansetzt, indem die Binder der Pfeilerverkleidung schräg in die Blendung der Rücklage eingreifen. Die ganze Anlage, namentlich die starke Fundierung des Thurmes, war auf Sicherung der auf dem abschüssigen Rutschterrain besonders gefährdeten Standfestigkeit berechnet. Thatsächlich rutschte im Laufe der Zeit infolge der Unterwaschung die Wallmauer vor, soweit es der vorliegende Schutt der bereits gestürzten Obermauertheile erlaubte, bis die sich anhäufende Trümmermasse dem gänzlichen Umsturze Einhalt that. Damit verloren auch die Thurmflanken ihre Stütze und rissen in der Folge mitten entzwei. (Abb. 8

und 9.) Die vorderen Hälften giengen der Umfassungsmauer nach und schoben den ihnen vorliegenden Theil derselben in deutlicher Bauchung aus der Richtung der Mauerflucht heraus (Taf. I, Fig. 4; Abb. 9). Die abgerissene Hälfte der südseitigen Thurmflanke gieng um 26 *cm*, die der nordseitigen um 30 *cm* in der Fluchtrichtung, aber auch seitlich um 20 *cm* vor (Abb. 8). Die zwischen Wall- und Thurmmauern klaffenden Lücken sind mit Erde gefüllt, ein Beweis, dass die Rutschung dieser Theile, die nicht mit einander gebunden waren, nicht im Zusammenhang vor sich gieng.



Abb. 9.

Die rückseitige Thurmhälfte blieb unversehrt aufrecht und bietet nun einen Einblick in das überaus starke Gefüge des Mauerwerks. Zur Verwendung kam das beste Gestein der Umgegend, Leithakalk aus den Brüchen des Hundsheimer-, Pfaffen- und Kirchenberges. Thatsächlich fanden sich zwischen Deutsch-Altenburg und dem Fuße des Pfaffenberges (Taf. II, Fig. 2a) zahlreiche Abfälle von Steinzurichtung, welche mit dem im Lager und im Castell am Stein verwendeten Material übereinstimmen; vgl. Dr. Leo Burgerstein, Geologische Studie über die Therme von Deutsch-Altenburg S. 6 f.

Die Unterkellerung des Thurmes ist durch Schutt ausgefüllt, in dem

sich die verschiedensten Reste aus römischer Zeit vorfinden. Oberhalb des südwestlichen Mauerwinkels, 30 *cm* unter der Flur in Höhe des Lagerniveaus, kamen zahlreiche Schleuderkugeln zutage, inmitten einer Anhäufung von Geschirrtrümmern größerer Sorte, z. B. von Amphoren.

Aus einem oberen Gemach des Thurmes stammt vielleicht auch das Stück einer Weihinschrift *Her*]*culi* | *sa*]*cru*[*m*, welches unterhalb im Wallgraben erschürft wurde.

Im zweiten Thurm der Ostflanke der Praetentura (Taf. I, Fig. 1) besteht die Fundierung gleichfalls aus einer Unterkellerung. Diese ist indes nicht in die Lagerebene, die hier wohl bei der angenommenen Erweiterung des Lagers durch Anschüttung vorgeschoben wurde, eingelassen, sondern in den Hang, um zuverlässigen Grund zu erreichen. Die Tiefe der Fundierung erreicht die der anschließenden Wallmauer nicht, was in der geringeren fortificatorischen Bedeutung des Thurmes begründet sein mag. Auf der Sohle der Fundamentgrube ruht Stückung von hochkant gestellten Bruchsteinen, darauf die Gussplatte, auf dieser das Gemäuer des Kellerfundaments. Abweichend von Thurm I ist hier die Verkleidung nicht aus Quadern erstellt, sondern die Blendung besteht aus lagerhaft zugerichteten Bruchsteinen mit rauhen Ansichtsflächen.

Vom Aufgehenden des Parterregeschosses liegt nur ein mächtiger Werkstein von 1·15 *m* Länge, 85 *cm* Breite und 35 *cm* Tiefe zutage. Er lagert ungebunden auf der Bruchfläche der Rückmauer, derart, dass er möglicherweise als Schwelle gedient haben kann. Die südliche Flankenmauer (1·5 *m*) ist um 15 *cm* schwächer, als die nördliche (1·65 *m*). Dafür hat erstere eine Sockelausweitung von 20 *cm*, die der letzteren fehlte. Die Winkel, welche die inneren Flankenwände mit der Rückwand bilden, sind nicht scharf, sondern rund gemauert.

Die Wallmauer ist zu beiden Seiten des Thurmes 1·65 *m* mächtig, dort aber, wo sie die Vorderwand des Thurmes bildet, fällt sie infolge des Einschneidens der Unterkellerung auf 1 *m* ab, so dass die Rückmauer mit 1·6 *m* die Außenwand an Stärke übertrifft. Die lichte Weite des Kellergelasses beträgt 2·7 *m* von Süd nach Nord und 2·5 *m* von Ost nach West. Der Boden besteht wie in Thurm I aus Lehmschlag. Der Innenraum ist von Schutt angefüllt, der in der Höhe des Parterregeschosses nebst zahlreichen Schneckengehäusen Trümmer von Kochgeschirr enthielt.

Unweit des Thurmes II kamen zwei ungleich große, aber offenbar zusammengehörige Kegelstümpfe aus Sandstein zutage[12]) (Abb. 10).

---

12) Zwölf Pyramidenstümpfe fanden sich auch im Castell bei Robern auf Deckelplatten aufgesetzt. Im Castell Butzbach kamen solche als Thürpfostenknäufe vor. Obergerm.-rät. Limes, I. Lieferung II, Fig. 11.

Ähnliche Steinkegel wurden am „Burgfelde“ bei Deutsch-Altenburg, also in der Lagergegend, zusammen mit Steinwürfeln, deren Ecken abgerundet sind, bereits mehrmals gefunden.

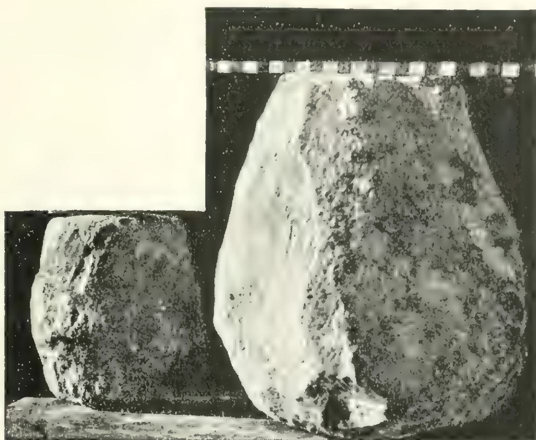


Abb. 10.

Einbauten im Walle.

Eine Wallanschüttung vermochte ich bei einem zweimaligen versuchsweisen Anstiche des Terrains nicht sicherzustellen, doch macht die Thatsache, dass die Wallstraße von der Umfassungsmauer um 5·5 *m*, also um die auch anderwärts übliche Breite solcher Anschüttungssohlen, absteht, das Vorhandensein einer solchen wahrscheinlich. In die aus Letten, Humus, spärlichem Culturschutt, Kies und Sand zusammengesetzte Erdmasse zwischen Wallmauer und Wallstraßenkörper sind stellenweise Trockenmauern gebettet, und zwar nicht unmittelbar auf den gewachsenen Grund, sondern auf schwarzerdige, mit Culturresten durchsetzte Lagen. Aufgefunden wurden solche Mauern bis jetzt an zwei Stellen: Bei T_1, Tafel I, Fig. 1, nächst dem eingehenden Winkel, den die Courtine mit der Bastionsschulter nördlich vom Ostthor bildet in einer Länge von 4 *m* und Breite von 45—50 *cm*, ferner bei der Abrundung des Nordosteckes Taf. I, Fig. 1 bei T_2, T_3, T_4.

Zwei dieser Trockenmauern T_2 und T_3 laufen parallel mit der Wallmauer, die dritte T_4 hart an derselben. T_3 ist 5 *m* lang, 65 *cm* breit, jetzt drei Schichten hoch, mit einer stufenähnlichen Vorlage, die eine Schichte hoch, 1 *m* in der Länge, 25 *cm* in der Breite misst. Denkbar wäre es, dass diese Steinsetzung an die Wallwurzel ansetzte, falls eine

Wallanschüttung vorhanden war und zur Sicherung derselben diente. Stellenweise Brandspuren im Gesteine machen es indes wahrscheinlicher, dass diese Trockenmauern, wie gleichartige in obergermanisch-rätischen Limescastellen, als Unterbau für Holzconstructionen, Balkenwände, Stiegenaufgänge oder Einbauten für Geschützgerüste dienten. Im Lager Carnuntum wie anderwärts scheinen sie besonders in der Nähe von Eckabrundungen und Thoren aufzutreten.



Abb. 11.

Ganz an die Wallmauer angeschmiegt, mit Benützung derselben als Vorderwand sind die Walleinbauten. Der Rest eines solchen Einbaues mit einem Hypocaustum hat sich am Steilrande des Donauufers erhalten, da wo die im Winkel abbiegende Mauerflucht in der Folge von den Wellen des Stromes weggespült wurde (Taf. I, Fig. 1 W_3 und Fig. 5; Abb. 11). Vor der Mauerung stehen nur Stümpfe der Grundmauern in Bruchsteinscharen von je 15 *cm* Höhe. Vom Aufgehenden sieht man im Schutt noch Bruchsteine, Mörtelbrocken, geriefte Ziegel und braunroth gemalten Verputz. Der mit der Wallmauer parallele Rest der Grundmauer ist

60*cm*, der im rechten Winkel anschließende 65*cm* stark. Von den Stützpfeilerchen des Hypocaustums steht nur noch eines aus Stein, oben und unten abacusförmig ausladend, in ursprünglicher Stellung aufrecht; seine Höhe beträgt 60*cm*. Die übrigen waren in üblicher Weise aus Ziegelplatten von 20—23*cm* im Geviert aufgebaut, die zahlreich verstreut umherliegen. Vom Hohlboden sind drei Sandsteinplatten erhalten, eine noch in ursprünglicher Lage auf dem erwähnten Steinpfeilerchen aufliegend (60*cm* im Geviert, 7*cm* stark), zwei andere im herumliegenden Schutte. Eine größere Menge Kacheln verschiedener Abmessungen mit ausgeschnittenen eckigen oder runden Circulationsöffnungen rühren von der Heizluftführung der Hohlwände her. Der Umstand, dass die ganze Anlage aus durchaus ungleichmäßigem, sicher von zerstörten Bauten hergenommenem Materiale, aufgeführt ist, gestattet den Schluss auf späte Entstehung dieses Einbaues. Der Schutt des Einbaues enthielt außer den Bestandtheilen der Heizluftführung noch Thierknochen, Bruchstücke großer beruster Thongeschirre nebst Deckeln, und thönerne Schleuderkugeln.

Hier wurde ein Sockelfragment mit Resten einer Weihinschrift gefunden:



Erwähnenswert ist noch das Stück einer Pflasterplatte mit dem Stempel der XV. und andere Backsteinfragmente mit dem der XIV. Legion.

Auf weitere Walleinbauten an der Ostflanke der Praetentura lassen zwei verticale Verputzflächen schließen, die nebeneinander nächst dem Schulterpunkt der Bastion (Taf. I, Fig. 1 bei W_1 und W_2) an der Innenseite der Wallmauer zum Vorschein kamen. Sie reichten bis zum Fundamente hinab; demnach mussten diese Einbaue tief unter das Lagerniveau in den gewachsenen Grund eingeschnitten sein. Die dicht am Schulterpunkt der Bastion bei W_1 stehende, weiße Stuckwand war nur 2·4*m* breit und 1.4*m* hoch. Im Schulterpunkt selbst wurde sie von einem lisenenartigen Vorsprung der Wallmauer begrenzt. Die Putzfläche W_2 ist 4·9*m* breit, noch 1·8*m* hoch und röthlichweiß bemalt. Der Stuck war in zwei Schichten aufgelegt; die rückwärtige unmittelbar auf die ungeglichene Mauerung gebrachte ist gröber in der Masse, mit viel Sand, 2*cm* dick, die äußere feiner, nur 1*cm* stark. Beide Stuck-

wände giengen am unteren Rande in einen Viertelrundstab über, dort musste also der Fußboden, wahrscheinlich Dielenbelag — nach Spuren im Mörtel 6—7 *cm* stark — eingesetzt gewesen sein.

Von Rückwand und Seitenwänden haben sich keinerlei Reste erhalten und in diesem Fall wird mit Hettner anzunehmen sein, dass die Walleinbauten aus Holz bestanden (Westdeutsche Zeitschr. XV S. 222).

Wallgraben.

Seine Weite beträgt zumeist 20 *m*, nur in der Nähe des Thores verringert sie sich auf 12 und 11 *m*, weil daselbst der „Verbindungsweg" zwischen Thor und Uferstraße einen großen Theil der Contreescarpe wegnimmt.

Ich untersuchte den Graben in verschiedenen Einschnitten (Taf. I, Fig. 1, *no, ik, gh, ab, lm, id, ef*), in denen sich die Profillinien deutlich abhoben, da der tertiäre Untergrund (Tegel) gelb, die spätere Schuttauflagerung und Humusbildung grau und grauschwarz, augenfällige Grenzen gaben.

Die Berme wird annäherungsweise 90 *cm* gemessen haben; die Escarpe fällt allmählich ab und vertieft sich dann mit etwas steilerer Böschung, so dass der tiefste Punkt der auf diese Weise gebildeten Cunette 4 *m* unter das ursprüngliche römische Terrain zu liegen kommt. Die Cunette steigt zur Contreescarpe mit annähernd demselben Böschungswinkel an, mit dem sie von der Escarpe zur Sohle fällt. In allmähliger Steigung erhebt sich dann die Contreescarpe vom Rande der Cunette, bis sie in 10 *m* Entfernung von der Sohle des Grabens das Glacis erreicht. Der Senkung des Lagerplateaus von Süd nach Nord entsprechend, musste der am Fuße der Plateauböschung laufende Graben derselben Richtung folgen. In undurchlässigem Lettengrund eingeschnitten, functionierte der Wallgraben zur Römerzeit sicher auch als Abzugsgraben gegen die Donau für das von ihm durchzogene Gelände und noch heute kommt, sobald man denselben schlitzt, allenthalben Wasser zutage. Demnach erscheint es ausgeschlossen, dass der Durchlauf vor der porta principalis dextra durch einen festen Übergang unterbrochen war.

Der Schutt der Wallmauer füllt den Graben auffälligerweise nicht voll aus, sondern deckt nur Berme und Escarpe, indem er sich am Ende der letzteren beim Ansatze der Cunette staut. Hier fanden sich die auf Tafel III,1 wiedergegebenen Gesimsplatten, Brüstungsquadern und Zinnenplatten beisammen. Nur vereinzelten, bei dem vehementen Sturze abgesprengten Stücken von Zinnenplatten, ferner Ziegeln von der Bedeckung

des Wehrganges, ist es gelungen, bis zur Contreescarpe überzuspringen und sich dort im Winkel gegen die Böschung einzubohren. Von Gebrauchsgegenständen fanden sich im Festungsgraben Fragmente von Thon- und Glasgefäßen, Metall- und Beingegenständen, wenige eiserne Waffenstücke, Fußangeln, Geschützkugeln u. s. w. Einzelne längliche sechseckige Mosaikziegel und dicker Stuckverputz werden aus den Thurmgemächern und Walleinbauten herrühren. Nach dem Plane des Grafen Marsigli (Abb. 2 *a*) zu urtheilen, müssen die Conturen des Wallgrabens noch im 17. Jahrhundert mit Ausnahme der Nordseite ununterbrochen zu verfolgen gewesen sein. Vgl. sein Werk: Danubius Pannonico-Mysicus (1726): „Ambo sunt ex glarea et lapidibus coctis, terra obrutis extructa, fossaque ante se cincta“.

Wallstraße.

Leider vermochte ich dieselbe nur in zwei Schlitzen anzuschneiden, *a b* und *p q*, Taf. I, Fig. 1. Sie läuft parallel der Wallmauer, in einem Abstande von 5·50*m*. Ihre Breite beträgt 3·23*m*. Schon in einer Tiefe von 80*cm* stieß ich auf ihre Kiesdecke. Diese war gewölbt, (Taf. I Fig. 3) mit sich verflachenden Rändern, indem die Decke, in der Mitte 35*cm* stark, auf 20*cm* und schließlich auf 15*cm* abfällt. Dementsprechend vermindert sich die darunter befindliche 40*cm* starke Mörtelschichte aus Ziegelklein gegen die Ränder zu auf 20*cm*. Die Packlage endlich von 65*cm* Mittelhöhe besteht aus Kies, Sand und spärlichem Thon und ist in schwacher Wölbung auf dem geebneten Lettengrunde aufgebracht. Letzterer mit seiner erdig verwitterten Oberfläche stellt das Niveau vor Erbauung dieses Lagertheiles dar.

Auf Wiederherstellung schadhaft gewordener Stellen der Straßendecke deuten einige kurze Zwischenlagen von gelblichweißem Beton neben rothem Ziegelkleinschlag, auch bloßer Sand diente stellenweise zur Ausfüllung von Löchern.

Schleuderkugeln.

Schleuderkugeln aus Thon (Abb. 12 und 13) fanden sich sowohl im Bastionsthurm I (Taf. I, Fig. 1), als auch im Walleinbau W_3. Ihre Herstellung wird in folgender Weise erfolgt sein: Ungereinigter Lehm wurde, wie sich aus den Fingereindrücken noch ersehen lässt, zwischen den beiden Händen zu einer Kugel geballt und sodann etwas abgeplattet. Die Mitte des Sphäroides wurde mittelst der gegenständigen kleinen Finger durchbohrt, wie sich aus der Form der Durchlochung ergibt

(Abb. 13) und dasselbe schließlich zum raschen Brennen gebracht.[13]) Die Brandfarbe ist bei den meisten Geschossen grau, steigert sich jedoch bei manchen zum Hellröthlichen. Die Schwere der Kugeln wechselt zwischen 400 und 900 *g* bei Durchmessern von 8 : 4 und 13 : 8 *cm*.

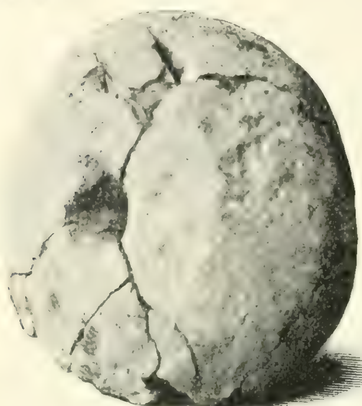


Abb. 12.

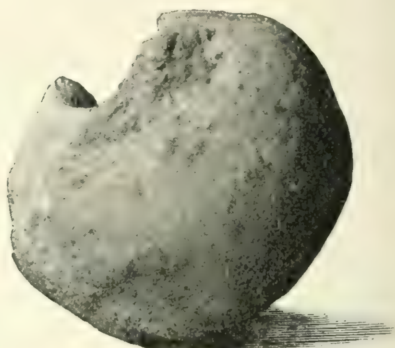


Abb. 13.



Abb. 14.

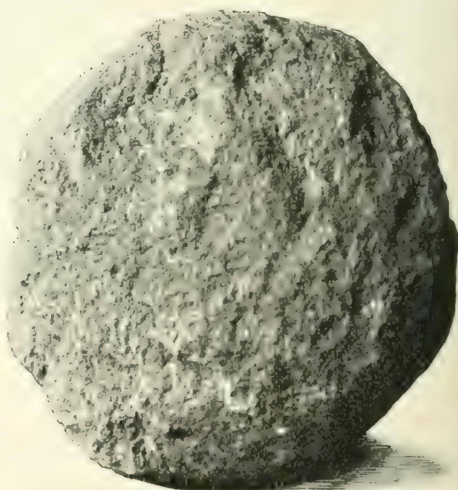


Abb. 15.

Bemerkenswert ist an diesen Geschossen eine an den Bruchstellen sichtbare, sich scharf abgrenzende Brandkruste, die an der Peripherie 4 *mm*

[13]) Bis auf das Brennen habe ich die beschriebene Procedur selbst durchgeführt.

stark gegen die Durchlochung zu auf 1 *mm* fällt. Möglich, dass das Geschoss an der am stärksten ausgeglühten Zone mit brennendem Werg umwickelt und vermittelst einer Stabschleuder, die in das centrale Loch eingriff, gegen den Feind gesendet wurde.

Schleuderkugeln aus Stein (Abb. 14 und 15) kamen zugleich mit thönernen Geschossen zum Vorschein und zwar sowohl kleinere für Handschleudern (Abb. 14), als auch größere für Ballisten (Abb. 15). Letztere bestehen zumeist aus Nulliporenkalk und Kalksandstein vom Kirchenberg.

Die Durchmesser variieren zwischen 13 : 9 und 15 : 12 *cm*. Die Steinkugeln sind also wie die aus Thon sphäroidal gebildet, weisen aber zuweilen eine oder zwei beinahe ebene Flächen auf. Vollkommen sphäroidale Form zeigen die Handschleuderkugeln; die Fig. 17 abgebildete wurde mit anderen Geschossen im Walleinbau vor der Nordosteckrundung zutage gefördert. Sie misst 7 *cm* in der langen und wenig über 4 *cm* in der kurzen Dimension. Das Material ist Granulit[14], ein der Carnuntiner Gegend gänzlich fremdes, also wohl aus dem Donaugeschiebe herrührendes Gestein.

---

[14]) Herr Dr. John von Johnsberg, Vorstand des chem. Laboratoriums der k. k. geologischen Reichsanstalt, untersuchte das Kugelmaterial, wofür ich mir an dieser Stelle besonderen Dank zum Ausdruck zu bringen erlaube.



Abb. 16.

II. Westthor des Amphitheaters und Nemesisheiligthum zu Carnuntum.

Dem Ostthor des Amphitheaters Abb. 16 (s. Arch.-epigr. Mitth. XII = Vereinsbericht 1887—1888, Taf. VIII) ist das Westthor (Taf. IV u. V, *A* und Abb. 17) ähnlich, sowohl im Pfeilerbau als in der Dreitheilung; nur dienen beim Ostthore die Seitentheile innerhalb desselben unmittelbar den Zwecken, denen am Westthore größere gesonderte Räumlichkeiten bestimmt sind. Die Orientierung dieser Räume ist bei beiden Thoren dieselbe: der Zwinger nördlich, die dem Göttercult gewidmeten Bauten südlich.

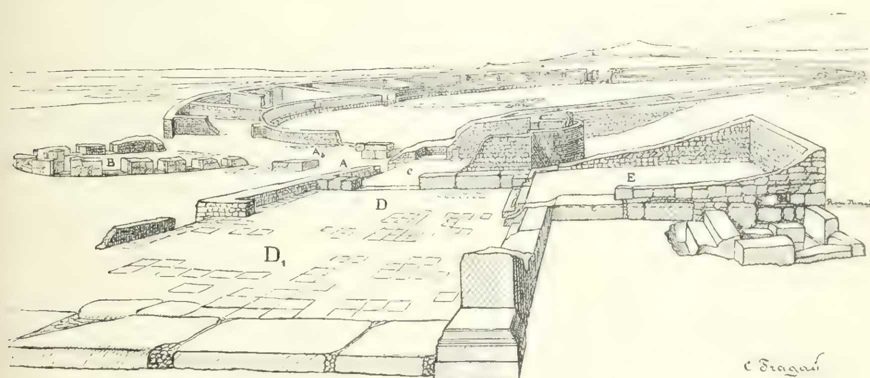


Abb. 17.

Die das Westthor (Taf. IV u. V, *A*) beiderseits einfassenden Mauerstrecken sind 0·97—1·00 *m* stark und durch Pfeiler abgefasst, wovon der nördliche des Außenportales auf einer Gussplatte fundiert und aus Quadern errichtet, deren noch vier vorhanden sind, 1·52 : 2·00 *m* misst. Die Fluchten der Wandungen richteten sich gegen den Centralpunkt der Arena. Die gleiche radiale Richtung nehmen (mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme) sämmtliche westöstlich orientierten Mauerzüge der außen am Westthore angebauten Localitäten: die des Nemesisheilig-

thums, des Zwingers und des Tricliniums, das sich auch seines ganzen Winkelsystems wegen als mit jenen beiden gleichzeitig darstellt. Zu Aquincum sind in der Südwand des Westthores drei Nischen eingebaut, alle drei besonders verputzt und bemalt; in Carnuntum ist an gleicher Stelle nur eine Nische von 2·00 *m* Breite. Dass sie ebenfalls besonders geschmückt war, lässt sich nach einem zutage gekommenen Viertelkehlenstück mit Laubornamenten in Relief und bemaltem Wandputz vermuthen. Hinter der Nische liegt eine kleine Kammer A^1, die sich gegen die Arena öffnet und ähnliche Bestimmung gehabt haben wird, wie die auch nach dem Spielplatze geöffneten Kammern anderer Amphitheater (z. B. in Aquincum). In ihrem Südwestwinkel ist eine ausspringende Quader mit den Eckmauern gebunden. Westwärts der Nische ist die Südwand des Thorweges auf 4·00 *m* Länge unterbrochen für ein Gelaß A_2, das 6·40 *m* breit, östlich 1·50 *m*, westlich 1·40 *m* tief ist; hier fand sich der unten (S. 224) abgebildete Silenkopf aus Terracotta (Abb. 33). Dass der Thorweg überwölbt war, unterliegt keinem Zweifel. Die Wölbung maß in der Länge 12·00 *m*, die Bogenweite gegen die Arena 3·00 *m*, gegen die Außenseite über 4·00 *m*, da das Thor sich nach außen erweiterte. Gegen die Arena war der Thorweg durch eine zweiflügelige Thüre verschließbar, die gegen die Flucht der inneren Umfassungsmauer um 0·80 *m* zurücklag und von deren Schwelle noch der 0·60 *m* im Quadrat messende, mit einem verticalen Loche zur Aufnahme des Verschlussbolzens versehene Mittelstein in situ liegt. Den Quaderpfeiler an der Stirne der Südwand innen ergänzte ich im Grundrisse Taf. IV, weil eine Quader mit gleicher Abfasung, wie die Sockelsteine der Quaderbrüstung in der Arena, im Thorwege hart bei dieser Stelle liegt und dieser ein Stück der Pfeilerbasis (wie am Ostthore) gebildet haben wird.

Der Thorweg steigt nach außen merklich an (vgl. Profil des Schnittes *a b* Tafel IV) und diese Steigung nimmt in der gesammten Area der sacralen Anbauten immer mehr zu. Wie in Aquincum (Kuszinsky, Ausgrabungen zu Aquincum S. 25) ist in Carnuntum an die Südecke des Westthores ein Nemesisheiligthum angebaut,[15]) dessen Cella, wie ich Ursache sehe zu glauben, mti dem Amphitheater gleichzeitig errichtet sein dürfte, während die weiter westlich gelegenen Räume vermuthlich späteren Perioden ihre Entstehung verdanken.

---

[15]) Die Beziehung der Nemesis speciell zu den blutigen Spielen der Arena hat neuerlich A. von Premerstein in einer feinsinnigen Untersuchung „Nemesis und ihre Bedeutung für die Agone“ Philologus 1894 S. 400 ff. des näheren geprüft und klargelegt, worauf hier verwiesen sei.

Zu der hochliegenden Cella *C* führt zunächst gleich links vom äußeren Thore eine Treppe mit sehr zerstörten Stufen empor (Taf. V), die aus allerlei Trümmern, roh zugehauenen Werk- und Architekturresten (worunter ein Gebälkstück mit stark ausladendem Profile), schlecht zusammengesetzt sind, aber wohl verkleidet waren. Ob diese Thüröffnung zum ursprünglichen Plane der Anlage gehört oder nachträglich geschaffen wurde, ist die Frage. Jedesfalls war die Cella noch durch eine zweite Thüre im Westen zugänglich, von einem noch zu besprechenden Vorraum *D* aus.

Die Südmauer der Cella ist der bereits erwähnte einzige Mauerzug westöstlicher Richtung, dessen Fluchtlinie nicht gegen den Schnittpunkt der Achsen der Arena verläuft, sondern davon nicht unerheblich abweicht. Die Erklärung dieser Anomalie scheint sich mir nun gerade aus der Disposition der beiden Thüren zu ergeben. Wäre die obere Thüre von Haus aus als der einzige Eingang gedacht gewesen, dann musste man sonstigem Cultgebrauche gemäß erwarten, die große Nische mit dem Hauptcultbilde ihr gerade gegenüber angebracht zu finden, entweder in die Außenmauer des Theaters selbst eingebaut oder, da diese durch solchen Einbau wohl zu sehr geschwächt worden wäre, ihr vorgelegt. Waren aber schon ursprünglich beide Thüren projectiert, dann kam es darauf an, das Cultbild, beziehungsweise die Nische, die es barg, so zu rücken, dass das Bild sowohl dem von oben als dem von unten Eintretenden sich zuwandte. Genau diese Drehung zeigt die Nischenwand. Nun ist diese aber durch Übergreifen der Steine mit der Außenmauer des Theaters gebunden, muss also mit ihr gleichzeitig (im ersten Jahrhundert) errichtet sein und dem ursprünglichen Bauplane angehören. Daraus ergibt sich die Folgerung für die beiden Thüren von selbst, wenn auch die Treppe vor der Nordthüre vielleicht erst später vorgelegt oder erneuert wurde. Im übrigen ist die Mauerconstruction der Cellawände natürlich minder massiv durchgeführt als die des Theaterbaues, da sie ja weit weniger belastet waren. Das Steinmaterial ist nicht so regelmäßig plattenartig zugerichtet, sondern es ist bald ziegel-, bald würfelartig gebrochen; auch sind nicht die gleichgeformten Stücke in gleiche Schichten vertheilt, sondern die Schichtgleiche ist dadurch erzielt, dass die ziegelförmigen, also niedrigeren Steine schräg gestellt sind, um die Höhe der würfelförmigen zu erreichen (vgl. Taf. V *C*). Die Zusammensetzung der Apsiswand ist etwas regelmäßiger als die der nördlichen. Auf der Fundierung aus Bruchsteinen ruht ein horizontal geschichteter Sockel, dann folgen zwei Reihen schräg gegeneinander gestellter, hierauf fünf Reihen horizontal gelagerter Steine. Durch eine auflagernde Reihe Ziegel-

durchschuss[16]) ist eine vollkommen gleichmäßige Schichtfläche hergestellt, auf welcher noch vier Reihen der hier besonders hoch erhaltenen aufgehenden Mauer stehen. Noch gleichmäßiger sind die Ecken der Apsis construiert, die nur aus Ziegeln bestehen und aus der Rundwandung lisenenartig vortreten. Von den Lisenen in gleicher Breite schickte der Sockel Mauerplatten aus, auf die der Estrich der Nische gebettet war. So war auch der Estrichboden der kleinen Nische in der Ostwand ganz vom gemauerten Sockel unterfahren. Die Westwand hat einen 0·10 *m*, die Ostwand einen 0·15 *m* breit ausladenden Sockel. Der Mörtelbewurf der Cellawände ist mit Fugenlinien gestrichen. Die Ziegelecken der Nische werden verkleidet gewesen sein, denn nahebei lagen zwei Trümmer dünner sculpierter Steinplatten, die ersichtlich Eckverkleidungen sind. In Abb. 18 ist die Situation dargestellt, welche sich bei der Aufdeckung ergab. Nur die Verkleidung der Nischenecken, das Nemesiscultbild und alles oberhalb der Bruchlinie ist Reconstruction; die Verkleidsteine, wie die Nemesisstatue lagen in Trümmern am Boden; vom architektonischen Schmuck fanden sich Theile hinter der Apsis. (Vgl. Abb. 26. Fig. 4 und 10, ersteres eine Rosette aus gebranntem Thon, letzteres eine weißbemalte Cassette aus Stein.) Im Umkreis der Cella fand sich ferner das Fragment eines Stirnziegels (Fig. 3) mit dem Stempel der XV. Legion, das Stück Fig. 7, der Kelch eines Capitäls (Fig. 9) und das Bruchstück eines Astragals (Fig 6). Im Raume *D* lagen Stücke des Gebälkes mit Zahnschnitt (Fig. 5). Im Winkel, den die rechte Nischenlisene mit der Apsisrundung bildet, findet sich Verputz mit pompejanisch rothen, weiter innen am Fuße der Nischenwand ein solcher mit blaugrauen Farbresten. Eine Stuckleiste markiert den Übergang der Nischenwand zum Boden. So sind auch an anderen Wandstellen, in der viereckigen Nische z. B., und im Schutte Reste von Malerei, ähnlich der in der Nemesisädicula von Aquincum zum Vorschein gekommen.

An der Südwand zwischen Nische und Ostmauer findet sich eine lange niedere Steinbank (vgl. Abb. 18) angebaut, mit einer Art Rücklehne, über der ein Stück bogenförmiger Stuckleiste, vielleicht als Umrahmung eines Reliefs, ansetzt. Die Bank wird zur Aufstellung von Weihgeschenken gedient haben.

An der Basis der Nemesisstatue ist auffällig, dass sie aus zwei verticalen Blöcken besteht (vgl. Abb. 18), die ohne Dübelung hintereinander gestellt sind und von denen nur der vordere in den Profilen nach drei Seiten ausgearbeitet, der rückwärtige bloß roh angelegt ist. Auf das so

---

[16]) In Trier findet sich Ziegeldurchschuss nur in den späteren Kaiserbauten, dem Palaste und den Thermen. Gilt dieser Terminus auch hier, so hat man den Obertheil der Nische vielleicht später restauriert zu denken (s. unten).

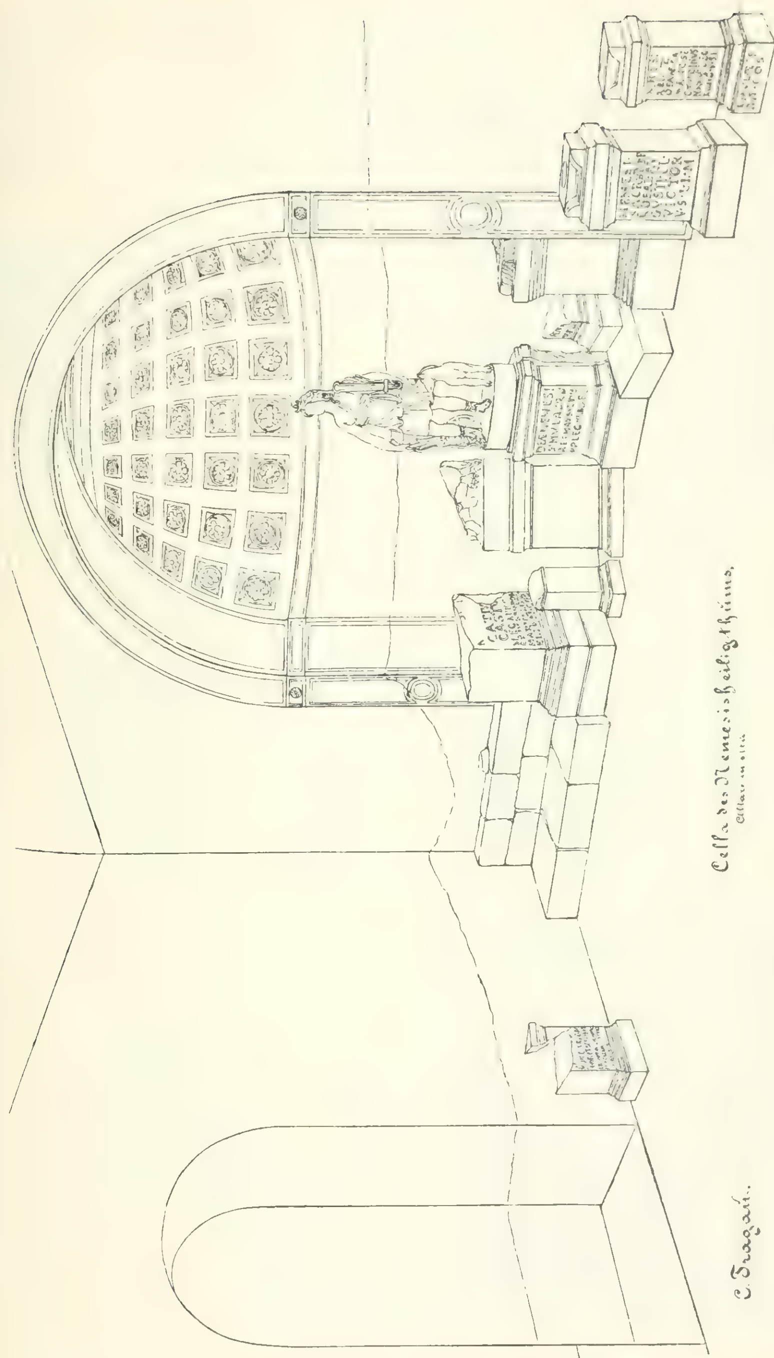


Abb. 18.

vergrößerte Postament war die Statue mit ihrer Plinthe (Abb. 19) gestellt und einfach an deren Oberfläche verkittet. Was hier vorliegt, ist offenbar: die allein ausgearbeitete vordere Hälfte stellt die ursprüngliche Basis eines Cultbildes dar, das in einer kleineren Statue oder einem Relief bestand; als dieses Bild zerstört oder sonstwie unbrauchbar geworden war, wurde das uns erhaltene gestiftet, für dessen Dimensionen jedoch die alte Basis nicht ausreichte, die man daher in so roher Weise ververgrößerte. Diese plumpe Art der Ausgestaltung läßt vermuthen, dass die Basis erst in später Periode so ergänzt ist, eine Vermuthung, die durch den Charakter des Cultbildes selbst unterstützt zu werden scheint. Denn sowohl durch Art und Zahl der Attribute, wie durch das geschürzte, dem Artemistypus entlehnte Gewand und die Entblößung der rechten Brust, welche sich, trotz der Verstoßung des Busens, an röthlichen Farbspuren im Busenwinkel analog der Färbung der übrigen nackten Körpertheile (das Gewand ist gelb) noch erkennen lässt, erweist sich die Statue als ein Werk später Kaiserzeit. Ergänzend tritt hierzu, was oben über die Anlage der Stufen vor der Nordthüre und (Anmerk. 16) über die Wahrscheinlichkeit bemerkt wurde, dass der Obertheil der Apsis, in der das Bild stand, in eben dieser Periode erneuert wurde. Das Heiligthum scheint sonach in der Zeit überhaupt einer gründlichen Renovierung bedürftig gewesen zu sein.



Abb. 19.

Außer dem Cultbilde (Abb. 19) erwiesen sich nach den Fund-

umständen in der Cella selbst noch untergebracht drei Altäre mit Patera auf der Kopfplatte und vier weitere Aren oder Basen deren Krönung zerstört ist. Der Altar, der auf Abb. 18 an der linken Apsisecke erscheint, ist auf allen vier Seiten profiliert, war demnach von Haus aus bestimmt frei zu stehen; bei der Aufdeckung war er mit der Inschriftseite gegen die Wand gekehrt. Die andern Altäre sind, wie so häufig, nur an drei Seiten profiliert. Die unbearbeitete Rückseite deckte die Wand. (Vgl. auch die Abbildungen 38 bis 42 im epigraphischen Anhang.) Sonst fanden sich hier eine nur in Fußresten erhaltene Jupiterstatue (Abb. 18 links von der Nemesis), ein Hochrelief (Abb. 20), von dem auch nur ein Fuß übrig ist, eine kleine Bronzekeule, vermuthlich von einer Herculesstatuette, und zwei kleine rohe Steinreliefs (Togabüsten, Abb. 21 und 22), die wohl in der Nordwand eingemauert waren, da das eine innerhalb, das andere außerhalb dieser Wand lag. Dazu kamen eine



Abb. 20.



Abb. 21.



Abb. 22.



Abb. 23.

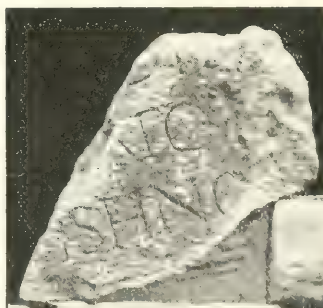


Abb. 24.

marmorne der Nemesis regina geweihte (Abb. 23), und eine steinerne Inschrifttafel (Abb. 24). Ferner befand sich wohl ursprünglich in unserem

Heiligthum das im Jahre 1892 einige Schritte nördlich von demselben gefundene Bruchstück einer marmornen Statuette, Herakles mit Telephus auf dem linken Arm darstellend (Abb. 24 *a* nach der Zeichnung vom Herrn E. Wielsch). Das Vorhandene erlaubt den Schluss, dass der Raum mit Weihgeschenken ganz angefüllt war. Vielleicht um die anwachsende Fülle derselben unterzubringen, wurde der Cella in späterer Zeit die Vorhalle *D* (Taf. IV und V) angebaut. Als Anbau erweist sich dieser Raum dadurch, dass seine Nordmauer mit derjenigen der Cella nicht



Abb. 24 *a*.

gebunden und aus kleineren Steinen errichtet ist. Auch ist sie um 0·25 *m* weniger tief fundiert und nur 0·40 *m* dick, während die Cellawand 0·60 *m* stark ist. An zwei Wandseiten finden sich bankartige Vorrichtungen (vgl. Abb. 17) aus Quadern, vor denen Bruchstücke von Weihgeschenken lagen, die zweifellos hier aufgestellt waren, weil sie in der Cella nicht Platz fanden. Es waren Stücke von wenigstens drei Nemesisfiguren aus Marmor und Sandstein, eine marmorne Victoria (Abb. 25), die Ferse einer Marmorstatue, Stücke von weißen und röthlichen Marmortafeln und allerlei Reste von wenigstens vier bis fünf

Figuren. Da die Ackerkrume hier nur seicht war, wird auch nach der Zerstörung noch mehr übrig gewesen sein, was gelegentlicher Ausbeute zum Opfer fiel. Die Begrenzung dieses Raumes gegen Westen bilden nur zwei kurze von der Nord-, beziehungsweise Südwand nach innen einspringende Anten; ob zwischen ihnen Säulen (eine oder zwei) auf-

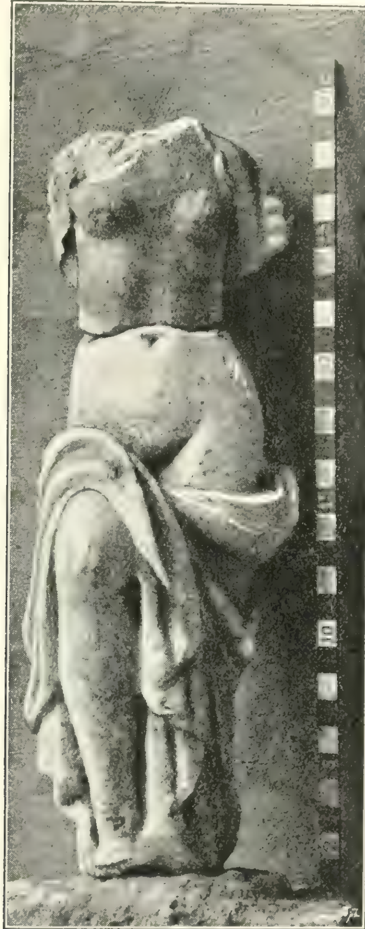


Abb. 25.

gestellt waren, ließ sich aus den Fundumständen nicht ermitteln, wird aber wohl angenommen werden dürfen. Da sich auf dem Boden liegend Theile eines Gebälkes jonischen Stils (Abb. 26, Fig. 5), eine größere Zahl Dachziegel und Zförmige Klammern (für Antefixe?) fanden, wird

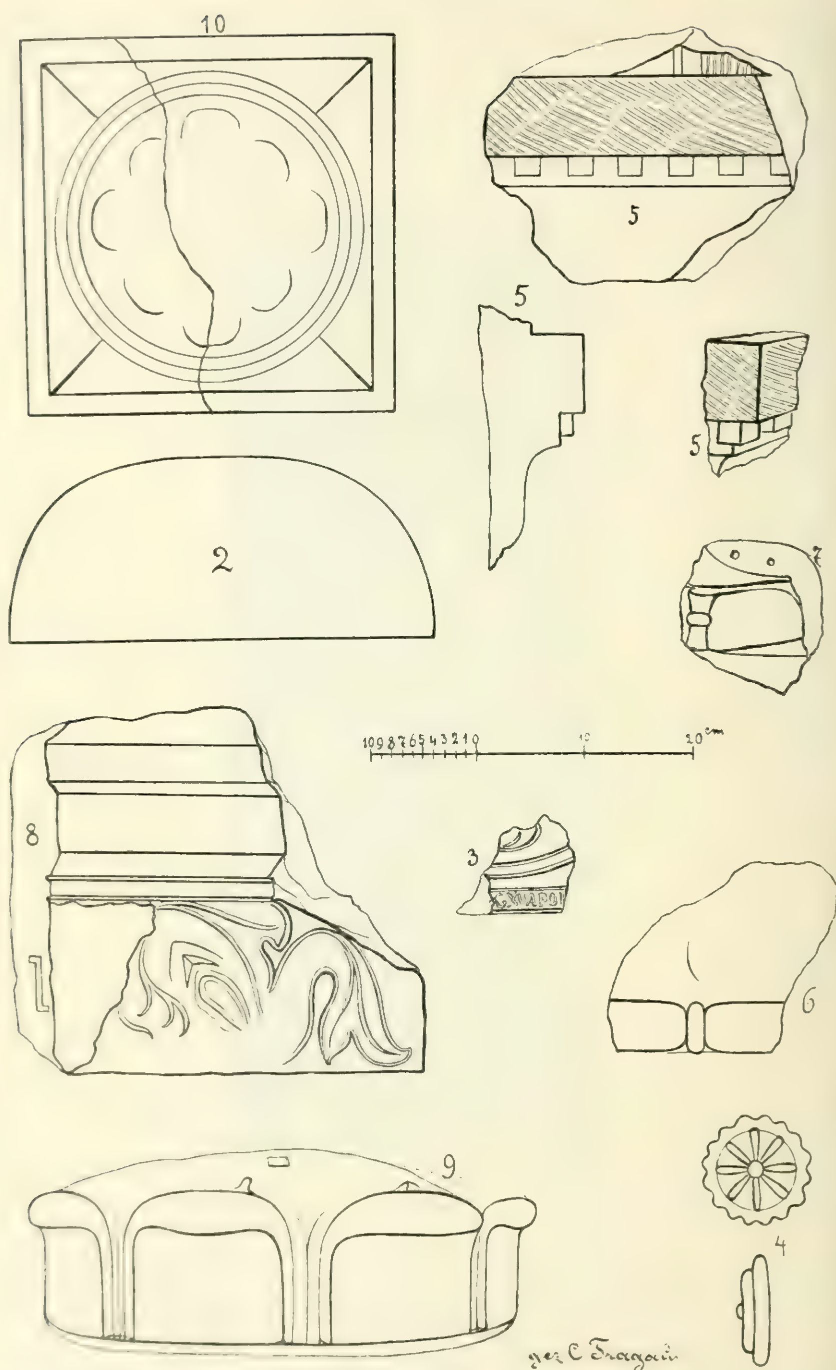


Abb. 26.

man die Vorhalle gedeckt, wohl mit einem Giebeldache, zu denken haben, ebenso wie die Cella, die vielleicht — wenn ein in ihr gefundenes Viertel eines Wölbschlusssteines (Abb. 27) ihr zugehört — mit einer Wölbekuppel überdacht war. Kreuzhefthaken und geriefte Blendziegel, die ebenfalls gefunden wurden, machen wahrscheinlich, dass die Decke der Vorhalle mit Stuck verkleidet und gleich den Wänden bemalt war.

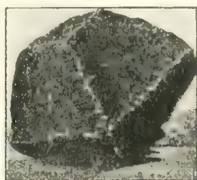


Abb. 27.

Vermuthlich gleichzeitig mit der Halle *D* wurde das Vestibulum D_1 geschaffen, indem man die Nord- und Südmauer verlängerte und im Westen einen offenen Zugang herstellte (Abb. 17). Der gemeinsame Fußboden von *D* und D_1 liegt um circa 0·10*m* höher, als derjenige der Cella.[17]) Um das Niveau für D_1 zu gewinnen, musste man im Norden, da der Platz vor dem Westthore tiefer war, aufschütten, im Süden aber in das Terrain einschneiden. Die Fundierung besteht aus Trümmern von Hausteinen und dergleichen über einer 0·10*m* dicken Schuttschichte aus Ziegelbrocken, Scherben u. ä. Sowohl in der Nord- als in der Südmauer ist je eine Thüröffnung angebracht, zu der eine Treppe führt (vgl. Abb. 16 und Taf. IV). Die nördliche mehrstufige Treppe ist gemauert, die südliche besteht nur aus einem Steine; links von dieser zweistufigen Schwelle ist die Wange aus einer Stellplatte mit Mörtelguss, rechts von der Krone eines hier vermauerten Altares (s. den epigraphischen Anhang) gebildet. Die Tiefen der Sculptur dieses Altars waren gut mit Mörtel ausgegossen; die Voluten des Kopftheiles sieht man auf Taf. IV aus der Mauergleiche vorstehen. Auf der Vorderfläche des in zwei Stücke gebrochenen Altares, welche zu Boden lag, findet sich eine stark zerstörte Inschrift, die jedoch die Entstehung desselben in das Jahr 222 oder bald darauf zu setzen erlaubt (s. epigraphischen Anhang). Da der zerbrochene Altar die unterste Schicht der aufgehenden Mauer bildet, so ergibt sich daraus der terminus post

[17]) Der Boden der Cella wurde bei der Bloßlegung 1894 nach Münzen durchwühlt. Das Niveau ergibt sich durch die Sockelabsätze, wozu noch die Estrich- und die Bodenbelagshöhe zu rechnen sind. In den Nischen sind Estrichreste erhalten.

quem für die Erbauung des Raumes D und D_1, sowie, da auch der oben berührte Stil des Cultbildes in der Cella dahin weist, für die gründliche Renovierung des Heiligthums überhaupt in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts.

Von Grund auf ist in D_1 alles aus Altmaterial errichtet und das so zusammengewürfelte mit einem 0·07 *m* starken Verputze verkleidet. Wände wie Stirnen waren roth bemalt. Einige Verputzstücke, wie die noch in situ befindliche Pfeilerbasis am Westende der Südmauer (Abb. 17), wiesen rothe Farbe auf. Die beiden Wände dieses Raumes laufen gegen Südwesten je in einen Antenpfeiler aus (Abb. 17)[18], zwischen denen sich als Westabschluss des Vorhofes eine bis kurz vor das Nordende erhaltene 0·80 *m* breite Steinschwelle ausdehnt. Sie besteht aus großen Kalkplatten krystallinischer Structur, deren mittelste eisenroth, die andern in grauem Tone gefärbt erscheinen; alle von einer der Gegend Carnuntums fremden Qualität. Die Platten sind nicht rechtwinkelig, sondern in ungleichem Anschlusse aneinandergepasst, wie es die Bruchränder des wieder verwendeten Materiales erlaubten. Nur die Oberflächen sind bis über die Kanten geglättet, die Lagerflächen rohe Bruchflächen geblieben, die klaffenden Fugen mit Mörtel ausgegossen, wie es die Römer auch bei den Schründen von Felsenstraßen zu thun pflegten. Irgendwelche Spuren von Verschlussvorrichtungen finden sich an diesen Steinen so wenig als an den beiden Seiteneingängen in diesen Raum. An dem Nordeingange fand sich übrigens, um das nachzutragen, ein aus einem Blattkelch eines Säulencapitäls hergerichtetes Weihwasserbecken, offenbar zu Lustrationszwecken.

Beide Vorräume D und D_1 waren über einem Mörtelestrich (der in D bedeutend stärker 0·10 *m* als in D_1 0·04 *m* ist) mit 0·20 *m* im Quadrat messenden Hypocaustenziegeln gepflastert, also ebenfalls mit Altmaterial. Nur die Wände entlang lief ein Belag von großen 0·34 *m* im Geviert messenden Ziegelplatten. Da Ziegelbelag die gewöhnliche Fußbodenbildung in der Witterung ausgesetzten Räumen ist, die Fundierung nur gering und die Wangenmauern schwach erscheinen, und im Schutte vor der Nordmauer sich ein 0·40 *m* breiter, also zu dieser Mauer passender Deckelstein fand (Querschnitt Abb. 26, Fig. 2), darf man annehmen, dass D_1 ungedeckt war und als ein nach Westen offener Vorhof vorlag. Da somit auch die Halle D gegen Westen dem Wetter

[18] Nach Beobachtungen in Deutschland kann man mit Wahrscheinlichkeit als frühesten Termin der Verwendung von Altären als Mauersteine beiläufig die Mitte des dritten Jahrhunderts bezeichnen. Auch in dem Quadrivialbogen („Heidenthor") der Nekropole bei Petronell sind Altäre als Bausteine verwendet, und dieser Bogen ist sicher spät errichtet.

Zugang bot, besaß sie eine Vorrichtung, das eindringende Regenwasser abzuleiten. Hierfür ist eine Fuge in dem Pflaster offen gelassen, welche zu einer in die Mörtelschicht unter dem Fußboden gebettete und in der Entfernung von 1·00 *m* vom Nordostwinkel durch die Nordmauer nach außen mündende runde Thonröhre verläuft.

Als weiterer Zubau an das Heiligthum, etwa als Vergrößerung des Raumes *D* nach Süden kann man das Gemach *E* Taf. IV, V und Abb. 17 ansehen, indem die Ost- und Westwand desselben die Fortsetzung der östlichen und westlichen Mauergrenzen des ersteren bilden. Diese Fortsetzungen lassen jedoch keinerlei Bindungen mit den Mauern von *D* erkennen.

E ist, da das Terrain hier ansteigt, höher gelegen als *D* und deshalb über Stufen durch eine Thüre erreichbar, deren Schwelle die erste



Abb. 28.

Auftrittfläche der zwei Stufen bildete, da sie die Rillen für einen Doppelverschluss aufwies. Beide Stufen erscheinen stark benutzt. Die untere hatte 0·35 *m* Höhe bei 0·55 *m* Auftrittsbreite, die obere eine solche von 0·25 *m* bei 0·25 *m* Breite. Die zweite Stufe diente als Thüranschlag. In den sehr seicht fundierten, bis zu 1·00 *m* aufgehenden Mauern, sind die untersten Schichten zum Theil schräg gegen einander gestellt, die oberen horizontal geschichtet. Der Mörtelbestich ist mit Fugenlinien gestrichen. In der untersten Schicht der Westmauer sind zur Festigung ein abgenützter Schwellenstein, eine Pilasterbasis und andere Werkstücke versetzt. Die Pilasterbasis hat dasselbe Profil wie die des Pfeilersockels im Raume *D*, nur ist sie kleiner. Im Südwestwinkel liegt in Bodenhöhe eine primitiv aus Plattenziegeln gebildete viereckige Abflussröhre derart in der

Mauer, dass sie gleich der Röhre im Raume *D* das Gemach entwässern konnte. Sie hat ein Gefälle zu einer aus allerlei Werkstücken hergestellten Steinkiste (vgl. Abb. 17), die nahe der Südwestecke außen angelehnt ist. Die Steine derselben waren weder gefügt noch gebunden, noch fand sich irgend eine Vorkehrung — etwa durch Anwendung von Ziegelkleinmörtel — zur Wassersicherung, das also innerhalb der Einfriedung im Boden versickern musste. Um ein Wasserbassin kann es sich also hier nicht handeln, was aber sonst zu verstehen sei, bleibt räthselhaft. Die Einfriedung war gebildet im Norden aus einer zweistufigen stark



Abb. 29.

verstoßenen Treppe, im Westen zur einen Hälfte aus länglich vierkantigen Quadern, zur anderen aus einer hochkant gestellten Platte, im Süden aus ebensolchen, deren eine an der Schmalfläche eine Eisenplatte eingefügt zeigte, wie deren auf Schwellplatten manchmal zu sehen sind. Die Ostseite endlich bestand wieder aus länglichen Quadern, die an das Fundament der Westmauer von *E* angelehnt waren. Da es eine Abflussvorrichtung besass, wird das Gemach *E* ganz oder theilweise ungedeckt gewesen sein. Vielleicht war das Dach nach Art eines compluviums construiert, und der Raum diente in seinem gedeckten Theile zur Auf-

stellung von Weihgeschenken, die jedoch, da die von solchen gefundenen Reste fast ausnahmslos im Schutte der nach außen gestürzten Mauern lagen, über 0·50 *m* hoch an den Wänden gestanden haben mussten. Es fanden sich ein marmorner Genius (Abb. 28) außerhalb an der Südwestecke von *E*; nicht weit davon eine Figur zu der das Fragment eines Füllhorns gehörte, und der Torso einer marmornen Nemesisstatuette. An der

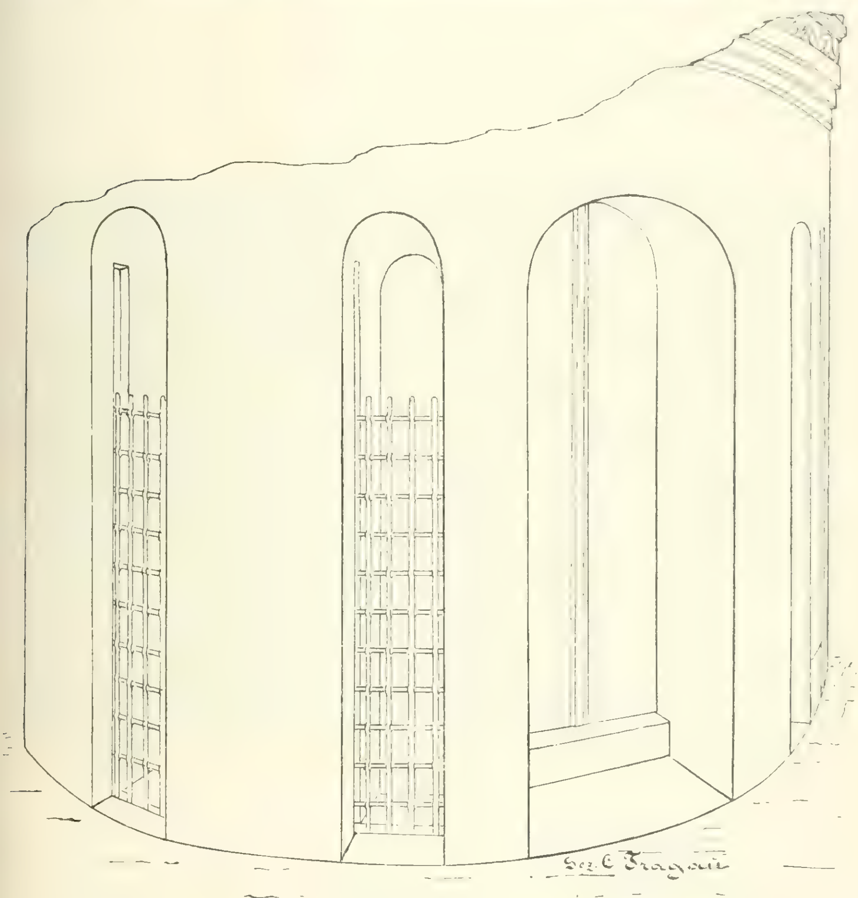


Abb. 29 *a*.

Südostecke ein Hercules mit den Hesperidenäpfeln und daneben ein Unterschenkel einer Sandsteinfigur; südöstlich davon ein Basisstück aus Marmor mit Füßen einer Statuette (Abb. 43), die nach der Inschrift (s. den epigraphischen Anhang) ebenfalls einen Hercules darstellte. Da *E* nach Süden, Osten und Westen freistehend war, können die erst angeführten Reste schwerlich von einem anderen Raume stammen. Der Fußboden des

Gemaches bestand wohl aus Ziegelmosaik, da sechseckige Mosaikziegel (sectilia) im Innern und in der Umgegend zerstreut lagen. Die Wände waren verputzt und bemalt wie die des Vorraumes *D*.

So war im Verlaufe der Zeiten aus dem einfachen sacellum ein förmliches templum geworden, eine Vergrößerung der ursprünglichen Anlage, die, wie ich bei Besprechung der südlichen Gebäude nachzuweisen gedenke, sogar zu einer Verlegung des vom Ostthore des Lagers zum Westthore des Amphitheaters führenden Straßenzweiges (s. S. 225) Veranlassung gab. Wie lange das so ausgestattete Heiligthum seiner, wie die Inschriften ausweisen, vorwiegend militärischen Gemeinde erhalten blieb,



Abb. 30.

wissen wir nicht. Vielleicht war diese selbst genöthigt, seine endgiltige Zerstörung zu bewirken. Wenigstens lassen die vielen in seinem Innern gefundenen Schleuderkugeln aus Stein vermuthen, dass es von der über 100 *m* entfernten Bastion aus, die nördlich des Lager-Dextralthores dem Amphitheater am nächsten stand, zusammengeschossen wurde, weil die Barbaren bei ihrem letzten Überfalle gerade in diesem Gebäude Deckung gefunden hatten. Doch wird auch Feuer bei der Demolierung mitgewirkt haben, wie sich aus Holzkohlen- und Aschenresten sowie aus Brandspuren an den Mauersteinen und Sculpturen und aus geschmolzenen Glas- und Metallbrocken ergibt.

Das südliche Drittheil des Westthores A_3 führte als Corridor von der Arena zu einem Thierzwinger (Taf. IV u. V und Abb. 29). Abb. 29 *a* ist ein Reconstructionsversuch bis zum Gebälk, von welchem sich ein kleiner, in Abb. 26, Fig. 8 dargestellter Theil vorfand. Im Grundrisse dem Nemesisheiligthume gegenübergestellt, war dieser Bau auch in Bezug auf seinen Schmuck in architektonischer, malerischer und plastischer Hinsicht kaum geringer bedacht als jenes. Abgesehen von drei Relieffragmenten, deren zwei lang bekleidete Figuren (Abb. 30) darstellten, (vom dritten sind nur Fußreste auf einer Basis erhalten), war beinahe der ganze Boden des Ganges bedeckt mit Stücken eines bemalten Wandverputzes, einer Flächendecoration von hellem und tiefem Grün, getrennt durch rothe, weiße, gelbe, horizontale und verticale Streifen. Ebenso fanden sich Gebälkstücke mit Fries in Blattornament (Abb. 26, Fig. 8) und Zahnschnitt am Geisonprofil, und thönerne Mosaikwürfel mit auf der Oberfläche eingepressten Sternrosetten. Den Zugang zum Zwinger betrat man über eine Steinschwelle, die aus vier Platten besteht (Abb. 31 und 31 *a*, auch Taf. IV am linken Rande). Die beiden äußeren derselben dienten zum großen Theile den Thürpfosten als Unterlage, in die südlichste Platte ist aber am rechten Rande noch das Thürpfannenloch von 0·09 *m* Breite und von diesem nach rückwärts eine ebenso breite Rinne zum Einsetzen und Ausheben der Thüre eingearbeitet. In diese Quadern, und zwar in die zweite mittlere nordseits und die äußerste nördlich, ist die Auftrittfläche mit 1·12 *m* Länge derart eingeschnitten, dass rückwärts eine 0·25 *m* breite Leiste als 0·18 *m* hoher Anschlag stehen blieb. In die rechte Mittelplatte ist überdem ein 0·08 : 0·07 : 0·07 *m* messendes Riegelloch eingearbeitet (vgl. Abb. 31 *a*). Die Seitenmauern des Ganges, den man durch diese Thüre betrat, sind bis auf geringe Reste der Fundierung der Nordwand vernichtet.[19]) Dass man die einstige Existenz dieser Mauern voraussetzen muss, lehrt schon das Vorhandensein der verschließbaren Thüre. Am Westende des aufsteigenden Ganges A_3 Taf. IV und V befindet sich vor dem Eingang in den Zwinger eine breite Schwelle von Quaderplatten. Sie verengt sich nach rückwärts zum Schwellenauftritt zwischen den Thorpfosten der Frontmauer von 2·90 *m* auf 2.06 *m* (Taf. IV u. V). Auf den Quadern liegt eine Mörtelschicht als Rest des Verbandes mit einer darüberliegenden Quaderlage oder einer andersartigen Schwelle. Dass eine solche Lage

---

[19]) In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts ist zwischen der inneren Ringmauer der Arena und dem Zwinger bis weit über die Außenmauer der ersteren nach Nordwesten und Norden ein Gebiet von über 500 m^2 auf Steine ausgebeutet worden. Es fehlen in dieser Parzelle alle Bautheile, darunter ein langes Stück der mächtigen Außenmauer der Arena; beim Graben verräth sich diese Beraubung schon an der Art der Schuttlagerung.

jetzt fehlt, ergibt sich daraus, dass die Oberfläche des Zwingerbodens um 0·55 *m* höher liegt als die erhaltene Schwelle.

Abb. 31.

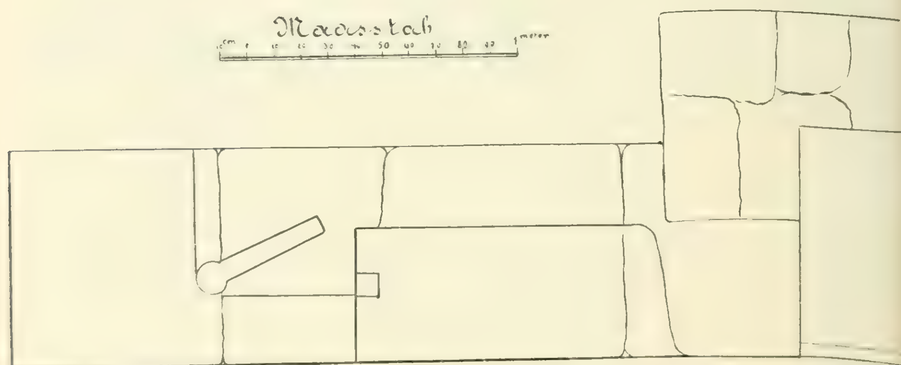


Abb. 31 *a*.

Die Ostwand des Zwingers ist bis auf einen Rest im Winkelabbuge an der Nordostecke vernichtet. Dieser und die rechtwinkeligen

Einschnitte in die Schwellenbreite geben aber doch noch ihren Verlauf und ihre Stärke mit 0·55 *m* an.

Die Grundrissform des Zwingers ist die eines an den Enden verbundenen Hufeisens. Nicht genau im Scheitel desselben ist der Ausgang



Abb. 32.

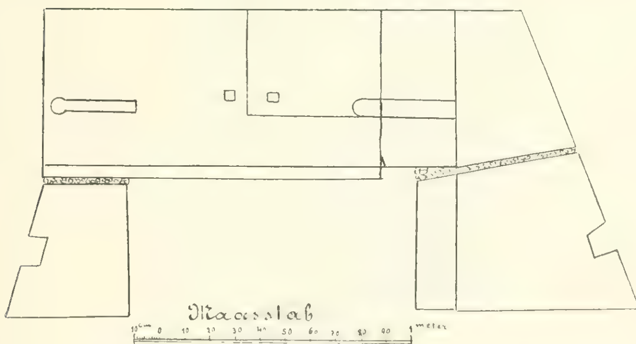


Abb. 32 *a*.

nach Westen. (Abb. 32 und 32 *a*). Diesen markiert eine Treppenschwelle von Leithakalk mit zwei Pfannen und zwei Riegellöchern für eine Doppelthüre und eine Thürrahmung. Die Zwischenräume der zehn Pfeiler der Zwingerumfassung variieren mit 0·40—0·50 *m* Weite. Die Pfeiler

sind überhaupt nicht ganz correct gestellt, bald 0·88 *m*, bald 1·00 *m* breit, und sehr ungleich in der Mauerung. Ganz grobe Fehler wurden durch an die Quaderblendung der Ecken angeflicktes Brockenwerk ausgeglichen, mindere deckte starker Putz. Den Boden der Pfeilerabstände bildete je eine Steinplatte, die zwischen dem Pfeiler an der Südostecke und dem folgenden (zweiten) ganz glatt ist, zwischen dem zweiten und dritten eine Rille in der Ebene der correspondierenden verticalen Pfeilernuten zeigt. In diese Rille fiel ein Gitter ein (vgl. Abb. 29 *a*), das in den 0·10 *m* tiefen, 0·10 *m* breiten Nuten der gegenüberstehenden Pfeilerflanken lief. Zwischen dem dritten und vierten Pfeiler ist der Boden wieder glatt, zwischen dem vierten und fünften folgt abermals eine Rille, ebenso zwischen dem fünften und dem südlichen Thorpfeiler sechs, zwischen diesem und dem achten, dem achten und dem neunten Pfeiler. Die Endpfeiler sind die längsten; der südliche 1·10 *m*, der nördliche gar 2.94 *m* lang. Die innere Lichte des Zwingers misst in der Längsachse 8·15 *m*, in der Querachse 6·30 *m*. Von der Nordostecke bis zum zweiten Pfeiler ist an der Peripherie des Zwingers eine 1·40 *m* breite Steinplattenpflasterung erhalten. Vielleicht war dem schaulustigen Publicum an dieser Stelle der Einblick in den Käfig gestattet.



Abb. 33.

Eine Terracottamaske, die wahrscheinlich aus der oberen Wandung einer Lampe gebrochen ist, der sie als Zierrath gedient hat: es ist ein kahler Silenskopf, den ein Epheukranz schmückt, mit spiralig gedrehten Bartlocken, einer Barttracht, wie sie öfters an griechischen Terracotten vorkommt und deren schönstes Beispiel die Bronzemaske aus Cilli ist (veröffentlicht von R. v. Schneider, Mitth. der Centralcomm. N. F. XI [1885] S. 85 ff. mit Tafel).

III. Weg zum Westthor des Amphitheaters.

Westlich vom Nemeseum und dem Zwinger breitet sich ein Platz *F* aus, dessen Ausdehnung ich vorläufig auf mindestens $60\,m^2$ veranschlage. Seine Grenzen lassen sich gegen Westen noch nicht constatieren; im Norden stoßen ein freistehender Bau *Y*, gegen Süden zwei Baucomplexe an, zwischen denen eine (30 *m* lange, 11 *m* breite) Straße gegen die Hauptstraße führt, die wir oben vom Ostthor des Lagers in der Richtung gegen das Amphitheater und gegen die Brücke verfolgt haben. Der Querschnitt der Straße (*c d* auf Taf. IV), eine tiefer gebettete Sohle von 4 *m* Breite zwischen zwei Böschungsrampen von je 5 *m* Breite), erinnert an das seichte Bett eines Baches (Taf. V). Der Platz *F*, der einer flachen Mulde gleicht, wiederholt diesen Querschnitt in größerem Maßstabe (Schnitt *a b*, Taf. IV); die Straßenmulde verläuft gleichsam organisch in die Vertiefung des Platzes. Die Straßensohle und der Platz sind mit einer 25 *cm* hohen, festgestampften Kiesschichte, die Rampen mit 50 *cm* hohem Kalkguss gedeckt.

Die Baulichkeiten zu beiden Seiten der Straße (links *O P Q R*, rechts *S T U V W X*) zeigen einige Ähnlichkeit der Anlage und scheinen später entstanden zu sein als ein drittes noch weiter östlich gelegenes Gebäude *G H I K*, das mit *O P Q R* in irgendwelche Verbindung gebracht worden ist. Die Steine in *G H I K* sind weit sorgfältiger geschichtet, und der Mörtel ist hier viel reichlicher und in besserer Qualität verwendet worden. Das lässt die Annahme zu, dass *G H I K* zu anderer Zeit als die beiden Bauten an der Straße angelegt worden sei; dies ist übrigens auch aus der Verschiedenheit der Achsenrichtung zu erkennen; diese folgt, wie es scheint, der Curve des nahen Amphitheaters.

Die Räume *P*, *Q*, *U* und *X* waren je 9 *m* lang; Praefurnien (Taf. VI [20]), Canäle für Wärmeleitung und Bodenpfeiler zeigen, dass sie heizbar waren. Die Pfeiler sind nur an den Südseiten gesetzt und nehmen nicht mehr als ein Neuntel der Länge der Gemächer in Anspruch. Auch Hohlziegel fanden sich hier nur an der Südwand in einem Winkel. Vom Mauerwerk sind bloß die Fundamente erhalten, und diese so dürftig, dass ich über den Aufriss der Bauten keine Vermuthung zu äußern wage; ja ich kann nicht einmal sagen, ob die Mauern zwischen *T* und

---

[20]) Diese Tafel zeigt einen Theil der Rampe, den Raum *Q* mit seinem Praefurnium und seinen Hauptcanälen, ferner die Westmauer von *G* und den Raum *Y*, den ich durch Arbeiter markiert habe, die an die drei noch erhaltenen Ecken desselben gestellt worden waren. Östlich davon sieht man die Pfeiler des Zwingers, noch weiter rechts die Mauerzüge des Amphitheaters. Rückwärts leuchtet der Wasserspiegel der Donau, noch weiter nördlich schneidet der Horizont das Marchfeld.

U wie zwischen *W* und *X* bloße Stützmauern waren, ob also nicht etwa *T* und *U* beziehungsweise *W* und *X* je einen einheitlichen Raum bildeten. Die Böden der Räume *O* und *S* sind unter dem gleichen Winkel wie die Straßenrampen vor ihnen abgeschrägt und mit dem gleichen Kalkguss gedeckt und somit in gewissem Sinne eine Fortsetzung derselben. Allenthalben weisen Reste von Marmortafeln und vielleicht auch einige wenige (vier oder fünf) Mosaikstifte aus Glas auf reichere Ausschmückung. Herr königl. Rath Karrer hatte die Güte, einige der Marmorstücke schleifen zu lassen. Er constatierte Proben von Cipollino (wahrscheinlich aus euboeischen Brüchen), Fior di persico und weißem Marmor. Von letzterer Art sind zahlreichere und größere Stücke vorgefunden worden, die meisten aber hatten durch starke Glut so gelitten, dass sie nach ihrer Auffindung zerbröckelten.

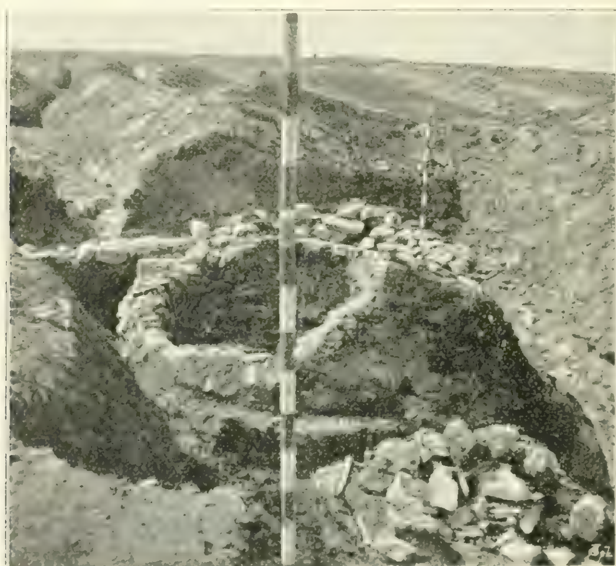


Abb. 34.

In die Nordwestecke von *S* ist eine oben offene kreisrunde Mauerung (Abb. 34) von 2·4 *m* im Durchmesser (lichte Weite 1·5 *m*) gesetzt. Da die oberen Bruchsteinschichten durchglüht sind, die Bindung Lehm, nicht Mörtel ist und die Lehmsohle mit vielen Stücken von Holzkohle durchsetzt ist, glaube ich, dass sie für die Feuerung unter einem Kessel bestimmt war; übrigens halte ich diese Rundmauer für einen späten Zubau. Nicht zu deuten vermag ich den Zweck, dem ein in die Mitte der Westmauer desselben Raumes einige *cm* tief eingelassener Stein

(Abb. 34 *a*) gedient hat. Er ist sauber behauen (40 *cm* hoch, 55 *cm* breit und tief) und trägt an seiner Oberseite eine 3 *cm* tiefe Einarbeitung, welche sich auf die vordere Hälfte und einen Halbkreis von 36 *cm* Durchmesser erstreckt. Von dem Plafond sind nur einige geriefte Deckenziegel (mit den zum Eingreifen der T-Nägel angebrachten Gruben) vorhanden.

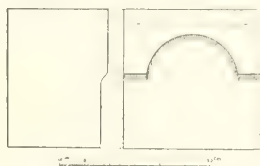


Abb. 34a.

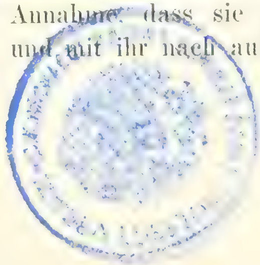
Von Kleinfunden sind besonders einige Bruchstücke von Lampen aus Thon, sowie eine vollständig erhaltene aus Eisen und ein etwa handgroßes, flaches Stück Glas (Fensterglas?) zu erwähnen.

Im Hypocaustum von *X* fand sich ein kleines Altärchen aus Sandstein, das die Aufschrift *Val. Victorinus* trägt. Wichtiger erscheint der Fund einer weißen Marmortafel (aus Raum *V*, bei δ), deren größtes Stück (31 *cm* hoch, 29·5 *cm* breit oben 6 *cm* und unten 7·2 *cm* dick) etwas weniger als die Hälfte der Inschrift enthalten haben dürfte:

. . . . *imp.*] *Caes. M. Aur. Antonini*
. . . .]*us tabulam marmor. cand. d.*

Dass unterhalb der für Z. 1 und 2 auf dem erhaltenen Reste vorgerissenen Kopflinien und Fußlinien noch eine Linie erscheint, die die Kopflinie einer dritten Zeile hätte werden können, ist wohl zufällig.

Die Krone der Funde aber bilden Reste von mindestens drei überlebensgroßen Büsten aus Marmor. Zunächst wurde ein Stück von Gewandfalten bei γ neben der eben erwähnten Marmortafel ausgegraben. An der Außenseite der Ostmauer von *TS* fand ich dann bei α eine männliche und eine weibliche Büste, bei α_1 das Postament der männlichen Büste und 3 *m* weiter bei β einen Porträtkopf, der zu einer ähnlichen, aber nicht wieder aufgefundenen Büste oder zu einer Statue gehörte. Die Lage, in der die Fundgegenstände α, α_1, β, γ und δ (auf eine durch Theilchen von Holzkohlen geschwärzte Humusschichte von 20 *cm* gebettet) sich zeigten, gestattet die Annahme, dass sie an der Innenseite der Ostmauer von *T* gestanden und mit ihr nach außen abgestürzt sind.



TRAGAU.

IV. Einzelfunde.

A. Statuarische Funde.

1. Cultbild der Nemesis.

Bei der Aufdeckung des Nemesisheiligthums ward das Cultbild der Göttin nahe der nach dem Ausweise der Dedication zugehörigen Basis in Trümmern vorgefunden und aus denselben bis auf den fehlenden rechten Unterarm wieder zusammengefügt (Abb. 19). Das Material ist gelber Sandstein. Die Rückseite ist völlig im Rohen belassen, derart, dass an Hals und Hinterhaupt der Werkstein noch in voller Masse anhaftet. Das Antlitz ist bis auf geringe Reste der Brauen abgesplittert.[21])

Abweichend von den üblichen Typen der Kaiserzeit (vgl. Posnansky, Nemesis und Adrasteia S. 113 ff.) ist das Cultbild von Carnuntum durchaus dem spätrömischen Typus der Artemis-Diana nachgestaltet, wie denn die durch verwandte Glaubensanschauungen angebahnte Verschmelzung der beiden Gottheiten im Culte eben für die Donaulande inschriftlich bezeugt ist (vgl. v. Premerstein, Philol. N. F. VII S. 407; dazu die S. 241 abgebildete Inschrift aus Carnuntum). Angethan mit kurzem Chiton, der die rechte Brust freilässt, und einem hoch unter der Brust gürtelartig zusammengenommenen Übergewande, dessen Ende um den linken Arm herabfällt, ist die Göttin mit leicht nach rechts gewendetem Haupte und vorgesetztem rechten Beine zur Darstellung gebracht. Das gewellte Haar wird von einer durch den eingeritzten Contur deutlich erkennbaren Mondsichel gekrönt, wie sie gleicherweise an den Darstellungen der Mondgottheiten in hellenistisch-römischer Zeit wiederkehrt. Die darüber befindliche kleine Scheibe scheint mir eine andere Deutung denn als Stern nicht zuzulassen, wenn ich schon eine derartige Zusammenstellung nur isoliert für sich als Münzbild, nicht aber in ähnlicher Verwendung an statuarischen Werken nachzuweisen vermag. Hohe Jagdschuhe kleiden die Füße.

Als Nemesis ist das Idol durch die dieser Göttin in römischer Zeit zukommenden Attribute gekennzeichnet, vornehmlich durch den geflügelten Greif zu ihren Füßen, sowie durch die vom verwandten Fortunatypus entlehnten Attribute des Rades und Steuerruders, die an dem ein Schiffshintertheil vorstellenden Grunde reliefartig angebracht sind. Selten und nur auf späten kleinasiatischen Städtemünzen erweislich ist die Peitsche (vgl. Posnansky, a. a. O. S. 112 u. 150 ff.),

[21]) Was an Abb. 19 darüber hinaus ersichtlich ist, ist auf Retouche zurückzuführen.

die die rechte Hand der Göttin zugleich mit dem Griffe des Steuers umfasst hält und deren Verlauf, im oberen Theile stark verscheuert, neben dem Rade deutlich zum Vorschein kommt (Abb. 35); ganz ungewöhnlich ist das unentblößte Schwert, das die Göttin mit der Linken gleicherart wie sonst die πῆχυς (vgl. z. B. Bullett. municip. IV Taf. V u. VI n. 8) geschultert hält. Eine Deutung auf letztere ist indes durch die erhaltenen Reste (den in der Höhlung der Hand sichtbaren Tragring und das untere Ende der Scheide an der Schulter) ausgeschlossen. Das



Abb. 35.

nämliche Attribut wiederholt sich, so viel ich finde, nur noch auf dem der Nemesis regina geweihten Relief von Andautonia des Agramer Museums, das ich nach einer von Director Brunšmid freundlich zur Verfügung gestellten Photographie anbei wiedergebe. (Abb. 35*a*. Ungenau beschrieben CIL III 4008, danach Posnansky, a. a. O. S. 129). Für die Würdigung der Carnuntiner Statue ist es auch sonst von Belang.

In einer aedicula [22]) steht die Göttin wiederum in dem Typus der kurzgeschürzten Artemis. Links zu ihren Füßen das Rad, rechts

---

[22]) Die oberhalb der aedicula ganz wie an den Mithrasreliefs erscheinenden Büsten des Sol und der Luna erklären sich aus Verschmelzung der Nemesis mit der großen

zu ihr emporblickend ein lagernder Greif. Die rechte Hand hält eine Peitsche und einen Gegenstand, der großentheils verstoßen, aber nach dem an der Handwurzel sichtbaren Knaufe und den Spuren der Absplitterung im Steine nicht anders denn als Schwert zu deuten ist; in der Linken: ein viereckiger Schild, Dreizack, Palme, Fackel,[23]) alles für den Nemesistypus ganz singuläre Attribute, die aber deutlich genug auf den Vorstellungskreis hinweisen, dem sie entnommen sind: Schild und Schwert des Gladiators, der Dreizack des Retiariers, die siegkrönende Palme führen in den Bereich der Arena, deren blutigen Spielen die Göttin



Abb. 35*a*.

waltend und siegverleihend vorstand. Klärlich in demselben Sinne ist das Attribut der Peitsche aufzufassen; auf dem Sarkophagrelief von

Himmelsgöttin der späteren Kaiserzeit; als *regina* ist ihr auch das Relief geweiht (über diese Fusion: Premerstein a. a. O. S. 412 A. 6). Aus derselben Glaubensanschauung und aus der Anlehnung an bekannte Typen der Artemis-Diana ist das Attribut der Fackel zu deuten, desgleichen die Mondsichel bei der Carnuntiner Statue.

[23]) Irrthümlich ist die von Posnansky übernommene Angabe des Corpus, wonach die Attribute als Schildembleme angebracht wären, hinfällig seine Vermuthung, dass dieselben rein decorativ aufzufassen seien, desgleichen die vom Attribute des Schildes hergenommene Deutung des Reliefs auf eine Nemesis campestris.

Teurnia (Jabornegg-Altenfels, Kärnthens röm. Alterthümer Taf. XIII n. 471; Premerstein a. a. O. S. 408) sehen wir drei ursarii den Bären mit kurzgestielten Peitschen zusetzen, daneben an einem Altare die durch dessen Inschrift in der Deutung gesicherte Gestalt der Nemesis. Und als Waffe der bestiarii neben denen der Gladiatoren und Retiarier wird das Attribut der Peitsche der Göttin auch auf dem Relief von Andautonia zugetheilt sein.[24])

Aus eben diesen Beziehungen der Nemesis zur Arena und zu deren älterer Schutzherrin Artemis-Diana (Premerstein a. a. O. S. 407) wird die Verschmelzung der beiden Gottheiten im Kunsttypus begreiflich, wenngleich dieselbe räumlich beschränkt zu sein scheint; wenigstens vermag ich sie außer an den Reliefs von Teurnia und Andautonia, sowie am Bilde von Carnuntum, anderwärts nicht zu erweisen[25]); für das Cultbild von Aquincum lässt die Dedication *deae Dianae Nemesi Aug(ustae)* Anlehnung an den Artemistypus voraussetzen. Möglich, dass das Vorwiegen des letzteren in diesen Gebieten nicht außer Zusammenhang mit der Geltung der Diana als großer Landesgöttin zu denken ist (s. Domaszewski, Relig. d. röm. Heeres S. 53). Gegentheils weichen die am Eingange des Stadions zu Olympia gefundenen, also in ihren Beziehungen zu den Agonen hinlänglich gesicherten Nemesisstatuetten von dem gewöhnlichen langgewandeten Typus der späteren Kaiserzeit in nichts ab (s. Ausgrab. von Olympia III S. 12; Taf. XVII *b* 1).

Ich darf es überhoben sein, mich in der Anwendung des aus dem Relief von Andautonia Gewonnenen auf das Cultbild von Carnuntum umständlich auszulassen. Ohne Zweifel, dass auch hier die ungewöhnlichen Attribute in Absicht auf die Bedeutung der Göttin als Schirmherrin der nahen Arena angebracht sind, dass demnach ebensowenig wie beim Relief von Andautonia ein allgemein giltiger Culttypus

---

[24]) Ob in anderen Fällen Posnanskys Deutung dieses Attributes aus einer Stelle des Nonnos als „Züchtigungsmittel" für das Greifengespann, auf dem sie durch die Lüfte fährt, zutreffe, ob dasselbe bei dem stehenden Typus der kleinasiatischen Münzen nicht vielmehr auf den von ihm (a. a. O. S. 27) unzulänglich gewürdigten chthonischen Charakter der Göttin zurückzuführen sei, will ich hier nicht untersuchen. Über die Peitsche als Attribut der strafenden Unterweltsdämonen: Dieterich, Nekyia S. 202; der Hekate: Petersen, Arch.-ep. Mitth. V S. 80; Cult der Nemesis neben dem der Hekate in Stratonikea B C H XV p. 423 ff. n. 4 u. 5 (Weihung Διὶ Ἑκά[τῃ] Νεμέσει).

[25]) Prof. R. v. Schneider macht mich darauf aufmerksam, dass auf dem Welser Steine CIL III 5633 mit der Inschrift *M. Ulp(ius) Romulus co . . .* nicht ein „*miles scutum sin. manu tenens, dextra hastam, pedem dextrum, rotae imponit adstat grypus*" dargestellt ist, sondern Nemesis in der Tracht der Diana im kurzgeschürzten Gewande und mit Jagdstiefeln, die den rechten Fuß auf das Rad stellt.

vorliegt, dass vielmehr für den Entwurf von vorneherein die Rücksicht auf den Cultort bestimmend war. Nichts ist der Annahme entgegen, dass die Statue das Werk eines in Carnuntum selbst sesshaften Bildhauers sei; das Material stimmt mit dem in den nahen Brüchen gewonnenen durchaus überein und auch die Ausführung erhebt sich in keinem Betracht über das Maß dessen, was wir von später, provincialer Arbeit zu erwarten gewohnt sind. Gleichwohl mag man dem Bilde, sofern es uns erstmals den aus inschriftlichen und literarischen Quellen erschlossenen Typus der Nemesis als Herrin der Arena statuarisch ausgestaltet übermittelt, eine höhere Wertung zutheil werden lassen, als ihm nach der Mittelmäßigkeit der technischen Ausführung gebürte.

JOS. ZINGERLE.



Abb. 36.

2. Porträtbüsten.

Von den Porträtbüsten, über deren Fund auf S. 227 berichtet ist, ist die männliche (ohne den 0·28 *m* hohen Untersatz 0·48 *m* hoch) aus grobkrystallinischem weißen Marmor (Abb. 36) mit der Tunica und Trabea bekleidet. Ein breiter, bandartiger Streifen von steifer Appretur (in der Trabea wohl eingenäht zu denken) läuft schräg über die linke

Schulter, steckt in den quer über die Brust ziehenden Falten des Obergewandes und hängt — noch weiter nach links gerückt — senkrecht herab.

Die weibliche 0·43*m* hohe Büste, aus gleichem Marmor (Abb. 37), trägt über der Tunica den Mantel. Beide Kleidungsstücke sind in ihrer Textur von einander verschieden, das Untergewand aus einem dünneren, das Obergewand aus einem stärkeren Stoffe gedacht.

Größeres Interesse als diese ihrer Köpfe beraubten Büsten bietet der auf Taf. VII in zwei Ansichten abgebildete, überlebensgroße Porträtkopf (0·29*m* hoch) aus ähnlichem Materiale. Seine Nasenspitze und der rechte Nasenflügel sind abgebrochen, und beschädigt sind auch die Ränder der Ohren und zwar an dem linken mehr als an dem rechten, sowie einige in die Stirne hängende Locken. Ein schwarzer Sinter, der noch im Haare am Hinterkopfe sitzt, ließ sich von den Gesichts-



Abb. 37.

theilen unschwer entfernen. Das Antlitz ist geglättet, während Bart- und Haupthaar rauh gelassen sind. Die Rückseite des Kopfes ist mit geringerer Sorgfalt ausgeführt als die vordere. Offenbar war das Bild vom Anfange an bestimmt, an eine Wand gestellt und nicht von allen Seiten gesehen zu werden.

Inmitten unserer provinziellen Sculpturen, an welchen zumeist nur die rohe Mache auffällt, überrascht dieses Porträt durch seinen gesunden Naturalismus. Die Nase steht beträchtlich schief im Gesichte, und unser Bildhauer, den wir uns seinen handwerklichen Gewohnheiten und dem Charakter des Bildwerks nach im Lande selbst, wenn nicht in Carnuntum so in Sirmium, Siscia oder in einem anderen größeren pannonischen Orte ansässig denken, scheute sich nicht, in seinem Werke der „Consequenz der organisierenden Natur“ ihr Recht zu geben, denn

infolge der Missbildung dieses constituierenden Theiles erscheint auch alles übrige im Antlitze verzogen und verschoben: die dicken Falten der feisten Wangen, der dünnlippige, gekniffene Mund, das rechte Auge, das um vieles kleiner gebildet ist, als das linke. Auch sonst ist der Kopf überaus individuell durchgebildet, was insbesondere von den großen fleischigen Ohren gilt. Nicht minder, wie so viele oft in grobem Materiale mit wenigen Meißelhieben ausgeführten Bildnisse, die die alten Etrusker uns hinterlassen haben, erfreut uns dieses Erzeugnis eines heimischen Meisters durch Treue und Wahrhaftigkeit.

Haar- und Barttracht weisen den Kopf in die antoninische Zeit. Dass er aber den Kaiser Antoninus Pius selbst darstelle, wie gleich nach seiner Auffindung vermuthet wurde, ist in hohem Grade unwahrscheinlich. Die Bildung der breiten und gebogenen, verhältnismäßig auch kurzen Nase unseres Kopfes ist dieser Annahme nicht günstig. Vor allem widerspricht ihr der mürrische Ausdruck des Gesichtes, da doch nicht bloß Aurelius Victor die heitere wohlwollende Miene des Kaisers rühmt, sondern auch Münzbilder und in ihrer Benennung gesicherte marmorne Büsten in seltener Übereinstimmung das gleiche bestätigen. Unser Kopf gehört ferner sichtlich einem dicken behäbigen Manne von vorgeschrittenen Jahren an. Gerade aber Kaiser Antoninus scheint im höheren Alter schmächtiger geworden zu sein, als er es schon früher war, so wie ihn mit eingefallenen Wangen ein 1886 in Carnuntum gefundener Carneol-Intaglio bei Freiherrn von Ludwigstorff zeigt (Arch.-epigr. Mittheilung aus Österreich Jahrg. XI Taf. 2). Schließlich ist es wenig glaubhaft, dass, falls dem Antoninus die früher beschriebene Asymmetrie des Gesichtes eigenthümlich gewesen wäre, sie in keinem der vielen uns übrig gebliebeaen Portraits dieses Kaisers, die doch nicht alle auf ein und dieselbe Vorlage zurückgehen, auch nicht von ferne wäre angedeutet worden. Das etwas spießbürgerliche Aussehen unseres Kopfes würde es nahe legen, ihn als Bildnis eines provinzialen Würdenträgers zu nehmen. Sollte aber sein Fundort inmitten öffentlicher Gebäude wirklich nur die Deutung auf den Imperator und dessen nächste Verwandten zulassen, dann mag er weit eher irgend einen Annier, Arrier oder Aurelier, beispielsweise den M. Annius Verus, den Vater der Kaiserin Faustina, der nicht weniger als dreimal Consul war, darstellen, als den Kaiser selbst. Da wir jedoch über die Lebensverhältnisse dieser Männer nur die spärlichsten Nachrichten haben und für sie bar jedes ikonischen Hilfsmittels sind, so fehlt die Grundlage, um die Frage nach dem Namen des hier Abgebildeten auch nur erwägen zu können.

R. v. SCHNEIDER.

B. Epigraphische Funde.

Bei der Aufdeckung des nördlichen Theiles des östlichen Lagerwalles, über die oben S. 183 ff. berichtet ist, sind zwei inschriftliche Bruchstücke und zwar zufällig gleichzeitig, am 14. September 1896, aber in geraumer Entfernung von einander gefunden worden.

Das eine, von dem auf S. 196 eine Umschrift gegeben ist, wurde im Wallgraben unterhalb des Thurmes I aufgelesen. Es ist ein auf allen vier Seiten gebrochenes Stück von dem 0·14 *m* dicken Schafte eines Altars aus Sandstein; größte Höhe jetzt 0·26 *m*, größte Breite 0·18 *m*. Darauf mit Buchstaben, die in Z. 1 0·058 *m*, in Z. 2 0·051 *m* hoch sind:

C V L I
C R V

Nach den Raumverhältnissen scheint es sicher, dass diese Reste zu folgendem Anfang der Aufschrift eines Altars zu ergänzen sind:

H E R C V L I · A V G	*Herculi Aug(usto)*
S A C R V M	*sacrum*

Das zweite, oben S. 199 in Facsimile wiedergegeben, rührt, wie der Augenschein lehrt, von dem linken unteren Ende des Fußes eines Altars aus Sandstein her. Die linke Seitenfläche und die Grundfläche sind großentheils erhalten, die Rückfläche und die rechte Seitenfläche weggebrochen; jetzt größte Höhe 0·24 *m*, größte Breite 0·16 *m*, größte Tiefe 0·22 *m*. Erhalten sind auf dem Stück in 0.037 *m* (Z. 1) und 0·032 *m* (Z. 2) hohen Buchstaben die folgenden Anfänge der beiden letzten Zeilen des Altars:

S A C
E · V E

Zweifellos stand hier die Datierung mit den Namen von zwei Priestern; also *sac(erdotibus)*, dann ein Cognomen im Ablativ und in der folgenden (letzten) Zeile *et* und beispielsweise *Ve[recundo.* Gleichartig ist der Schluss eines 1885 im Lager gefundenen Altars (diese

Zeitschrift X S. 25 = CIL III S. 11139) *sacerdotib(us) Vibio Crescente et Heren(nio) Nigriniano* und eines Altars aus dem 1891 gefundenen Heiligthum des Juppiter Dolichenus (diese Zeitschrift XVI S. 211 und 180 D = CIL III S. 11131) *sac(erdotibus) [B]asso et Crispo.*

Dass die beiden Bruchstücke zu demselben Altar gehörten, scheint durch die Maße ausgeschlossen; in 1 ist der Schaft, wie angegeben, 0·14 *m* dick, der zu 2 gehörende Schaft muss dicker gewesen sein. Indessen scheint es glaublich, dass beide aus demselben Heiligthum stammen, und dieses etwa an der Stelle sich befand, wo 2 gefunden wurde. In dem Walleinbau mag ein Heiligthum des Hercules Augustus gewesen und dort das unmittelbar auf dem Boden aufliegende Stück eines Altars zurückgeblieben sein, während die übrigen Stücke desselben Altars und der sonstige Inhalt weggetragen wurden.

Reichhaltig war die Ausstattung des Heiligthums der Nemesis mit epigraphischen Denkmälern, Altären oder Basen, die Statuen von Gottheiten trugen. Die meisten von ihnen befanden sich bei der Aufdeckung noch auf der ursprünglichen Stelle, allerdings zum Theil mit zerstörter Krönung. Ich beginne mit der Basis, die das Cultbild selbst trug; vgl. die Abbildung oben S. 210. Diese Basis ist, wie Tragau S. 208 angegeben hat, aus zwei Stücken gearbeitet, von denen das vordere in der Mitte etwa 0·27 *m*, das hintere 0·36 *m* dick ist. Breit ist die Basis in der Mitte 0·45 *m*, hoch etwa 0·88 *m*. Darauf:

DEÆ·NEMESI
SIMVLACR·Q·
REF·MANSVETVS
P·P·LEG·XIIII·G·PO

Deae Nemesi simulacru(m) Q. Ref(. . ius) Mansuetus p(rimus) [p(ilus)] leg(ionis) XIIII g(eminae) po(suit).

Der Gentilname könnte *Refidius* sein, der z. B. C III 1652 und 2869 vorkommt. Denkbar ist auch *Refrius*, vgl. C X 6386, wo *Q. Refrii* vorkommen, und 6177. — Dass diese Basis das Cultbild des Heiligthums trug, zeigt schon die Stellung; zum Überfluss beweist es die ausdrückliche Bezeichnung als *simulacrum*. — Wesentlich war das Amphitheater für die Besatzung des Lagers, also seit dem Anfang des zweiten Jahrhunderts n. Chr. die XIIII Legion bestimmt; es entspricht daher der aus den Lagerheiligthümern bekannten Sitte, dass ihr Primus Pilus beauftragt ward, das Cultusbild aufzustellen.

Derselbe Primus Pilus hat, wie die Inschriftreste lehren, die Basis errichtet, die unmittelbar rechts (westlich) neben dem Cultbild stand und deren oberer Theil weggebrochen ist. Die Breite des Schaftes beträgt

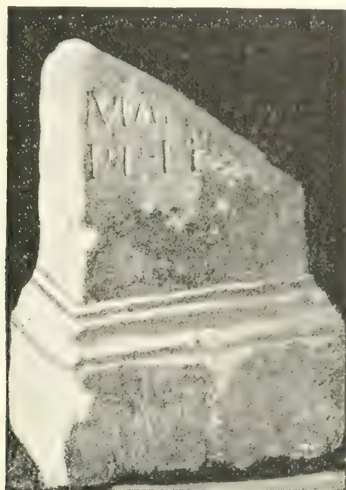


Abb. 38.

0·37 *m*, die Dicke 0·23—0·25 *m*, die größte Höhe etwa 0·65 *m*. Erhalten ist (sieh die photographische Abb. 38) der Anfang der beiden letzten Zeilen der Inschrift (Buchstabenhöhe Z. 1 0·06 *m*, Z. 2 0·05 *m*):

MA
P·P· LE · X

Diese lauteten: *Ma[nsuetus] p(rimus) p(ilus) le(gionis) X[IIII g(eminae) p(osuit)]*. Die drittletzte Zeile war wohl *P. Ref..ius*; welche Gottheit Name zu Anfang stand, erscheint unsicher.

Auf der anderen Seite (links für den Beschauer) stand neben der Basis des Cultbildes eine in Form und Maßen ziemlich entsprechende, aber inschriftlose, 0·90 *m* hohe, auf der nach der Meinung der Ausgrabenden ursprünglich die Statue gestanden hatte, deren unteres Ende mit der Plinthe (0·60 *m* breit, 0·36 *m* tief) auf der Erde liegend gefunden wurde (s. S. 211). Diese Annahme ist bei der Reconstruction in Abbildung 18 (S. 209) befolgt worden, scheint aber unrichtig, da die 0·60 *m* breite Plinthe über die 0·53 *m* breite obere Tragfläche der Basis beträchtlich (um 7 *cm*) hinausgeragt haben würde. Dagegen scheint es

durchaus möglich, dass diese Statue auf der sich mit mäßigem Zwischenraum weiter links anschließenden, an der linken (östlichen) Ecke aufgestellten, oben abgebrochenen Basis stand, die, wie oben S. 211 angegeben, mit der Inschriftseite gegen die Wand gekehrt aufgefunden wurde. Dieselbe ist auf allen vier Seiten profiliert; ihre größte Höhe beträgt jetzt etwa 1·04 *m*, Breite und Dicke des Schaftes 0·52 *m*. Ich setze die Zeichnung Tragaus (Abb. 39) und meine Abschrift nebeneinander:



Abb. 39.

ↄDI
M . . X . . V
CATIV
CASTV
>·LEG·XIIII·G
EX·IVSSV·POS
MARVLLO·E·
ELIAN·COS

184 n. Chr.

Von Zeile 3 an ist die Lesung klar: *Catiu*[*s*] (eher als *C. Atiu*[*s*], ein Punkt scheint zwischen C und A nicht gestanden zu haben) *Castu*[*s*] (*centurio*) *leg*(*ionis*) *XIIII g*(*eminae*) *ex iussu pos*(*uit*) *Marullo et Elian*(*o*) *co*(*n*)*s*(*ulibus*).

Die letzten Zeilen bezeichnen das Jahr 184, in dem L. Cossonius Eggius Marullus und Cn. Papirius Aelianus Consuln waren.

Zum Schluss von Z. 1 scheint DI sicher, der Rest ↄ vorher könnte der Form nach zu einem D oder einem O gehören; es wird also, da D ausgeschlossen scheint, *odi* zu lesen sein. In Z. 2 ist zu Anfang M wohl sicher, nach den folgenden schwachen Spuren an der zweitfolgenden Stelle die Ergänzung eines X sehr wahrscheinlich, zwei Stellen weiter die eines V oder M möglich. Dass vor der jetzigen Z. 1 eine größere Zahl von Zeilen verloren gegangen sei, ist nach den Maßverhältnissen wenig glaublich. Eine einigermaßen befriedigende Ergänzung zu finden ist mir nicht gelungen. Da *cust*[*odi m*(*a*)]*x*[*imo*] mit voraufgehendem Götternamen in der Masse der Weihinschriften keine Analogie findet, so ist das *odi* wohl vielmehr als das Namensende des damals regierenden Kaisers aufzufassen. Und wenigstens der Erwägung wert scheint mir die Ergänzung *Victoriae* oder *Genio Comm*[*odi m*(*a*)]*x*(*imi*) (*Augusti*), obwohl bisher bei Commodus die Bezeichnung *maximus*

nur als Zusatz zu einem andern Beinamen, wie *Sarmaticus* sich gefunden hat. Von der Statue, die, wie angegeben, vielleicht auf dieser Basis stand, sind erhalten die beiden beschuhten Füße, daneben rechts zwei Vogelklauen, wohl von einem Adler, und weiter rechts anscheinend ein in einen Thierkopf auslaufender Fuß eines Klappstuhls. Die Reste passen wohl eher zur Darstellung eines Kaisers als, wie man anfangs annahm, zu der des Juppiter. Übrigens erscheint es durchaus glaublich, dass das Umkehren der Basis, wodurch die Inschrift für die Beschauer unsichtbar wurde, nach der *damnatio memoriae* des Kaisers Commodus (193 n. Chr.) erfolgte und damals oder später die besprochene Statue statt der früher darauf befindlichen aufgestellt wurde.

Vor dieser Basis stand noch eine kleine, die Symmetrie störende und wohl in späterer Zeit aufgestellte ohne Inschrift. Außerdem war innerhalb der Nische noch ein Altar, der der eben besprochenen Basis gegenüber stand und die rechte (westliche) Ecke abschloss. Es ist ein etwa 0·70 *m* hoher Altar aus Sandstein, dessen Schaft etwa 0·27 *m* hoch, 0·30 *m* breit, 0·28 *m* tief ist. Auf der oberen Fläche ist eine Patera zwischen zwei gerieften Voluten ausgearbeitet. Die Buchstaben der Inschrift sind in Z. 1 und 2 0·045 *m*, Z. 3 0·04 *m*, Z. 4 0·03 *m* hoch. Ich gebe die Tragau'sche Zeichnung der Vorderseite (Abb. 40), daneben die Umschrift:



Abb. 40.

Marti
L. Val(erius)
Titovius
evocat(us) v(otum) s(olvit) m(erito)

In dem Vorraum der Nische standen an den ursprünglichen Plätzen noch drei Altäre. Der älteste von ihnen wird der an der östlichen Wand des Vorraums neben einer viereckigen Nische stehende sein. Die Höhe beträgt, da der obere Theil fehlt, jetzt etwa 0·60 *m*, die Breite in der Mitte 0·385 *m*, am Fuße 0·51 *m*; die Buchstabenhöhe geht in Z. 2—5

etwa von 0·04 *m* auf 0·03 *m* herab und beträgt in Z. 6 etwa 0·018 *m*. Ich gebe meine Copie der Inschrift:

>· · ·
XIIII· G ⌒ V R ⌒G N
H·AR·ET·SIG·P ⌒S·L·L
EX VOTO C RISPIN
ET·AELIAN·C ⌒S·PRID
KAL · AVG

187 n. Chr.

Die Zeilen von 3 an sind deutlich: *h(anc) ar(am) et sig(num) pos(uit) l(aetus) l(ibens) ex voto, Crispin(o) et Aelian(o) co(n)s(ulibus) prid(ie) kal(endas) Aug(ustas)*.

Das Datum zum Schluss ist der 31. Juli des Jahres 187 n. Chr., in welchem L. Bruttius Crispinus und L. Roscius Aelianus Consuln waren. — Zeile 2 scheint nach dem Namen der Legion *XIIII g(eminae)* zu folgen CVR · AG · N, für das die Lesung *cur(am) ag(ens) N(emesei)* vorgeschlagen ist. — Von den geringen Resten in Z. 1 scheint das Centurionenzeichen zu Anfang ziemlich sicher. Vielleicht ist eine Ergänzung glaublich wie *(centurio)* [*factus leg(ionis)*].


Abb. 41.

Es folgen zwei Altäre vor der an die rechte (westliche) Ecke der Nische anschließenden Mauer. Zunächst ein 0·59 *m* hoher mit einer kreisrunden Vertiefung auf der oberen Fläche. Der Schaft ist 0·23 *m* breit, 0·18 *m* dick; die Buchstaben sind etwa 0·034 *m* hoch. Unter den Zeilen 1. 2. 3 sind Doppellinien, unter 4. 5. 6 einfache vorgerissen. S. die photographische Abb. 41.

Nemesi sacrum pro sal(ute) Augusti Cl(audius) Victor v(otum) s(olvit) l(aetus) l(ibens) m(erito).

In SAL in Z. 3 ist der Querstrich des A nicht eingegraben, sondern nur gemalt.

Weiter rechts (westlich) stand ein etwa 0·77 *m* hoher und unten 0·33 *m* breiter Altar, der oben eine abgemeißelte Patera zeigt. Buchstabenhöhe in Z. 1—3. 8. 9 etwa 0·035 *m*, Z. 4—6 0·03 *m*, Z. 7 0·025 *m*. Ich setze die photographische Abbildung 42 und die Copie nebeneinander:

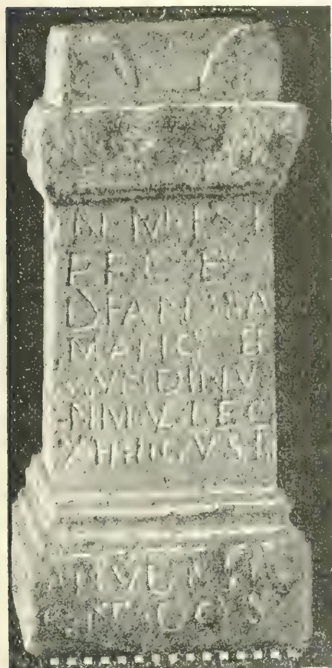


Abb. 42.

NE M E S I
R E G· ET
D EA NE· S A
M · A N C · S E
C V N D I N V S
N M◻VE · L E G
XIIII G· V· S·L

A N V L· ET F R
O NT · C O S — 199 n. Chr.

Die Lesung ist, abgesehen von der ersten Hälfte von Z. 6, klar: *Nemesi Reg(inae) et Dean(a)e sa(crum) M. Anc(harius?) Secundinus . . . . . leg(ionis) XIIII g(eminae) v(otum) s(olvit) l(ibens) Anul(lino) et Front(one) co(n)s(ulibus)*. Die Weihung gehört ins Jahr 199, in dem P. Cornelius Anullinus und M. Aufidius Fronto Consuln waren. — In Z. 3 kann es nach der Stellung scheinen, dass anfangs DIANE geschrieben war und dann das I zu einem E vervollständigt wurde. — In Z. 4 trifft in dem N der Querstrich den zweiten senkrechten Strich nicht am Fuße, sondern um etwa ein Drittel höher, trotzdem ist wohl ein einfaches N, nicht eine Verbindung von N und I zu verstehen. — In Z. 6 ist NM sicher, darauf folgt eine kleine viereckige Vertiefung, die vielleicht zufällig ist, hierauf eine Ligatur, deren erstes Element V ist. Das zweite könnte ein L oder auch ein E sein; in letzterem Falle wäre anzunehmen, dass der mittlere wagrechte Strich durch Verletzung verschwunden sei. So erscheint es denkbar, dass *ve(teranus)* zu verstehen ist. — Vorher ist vielleicht *n(atione)* mit einem Volksnamen zu verstehen.

Außer den noch an ihren Plätzen befindlichen Altären wurden, wie oben S. 211 angegeben, innerhalb des Heiligthums noch zwei inschriftliche Bruchstücke auf Stein gefunden, einmal (s. Abb. 23 auf S. 211) das untere rechte Ende einer Marmortafel, hoch etwa 0·185 *m*, breit 0·18 *m*, mit 0·04 *m* bis 0·035 *m* hohen Buchstaben:

I·REG
ERVS
XIIII·G·V·S

Neme|si reg inae ......? *V erus* ...... *XIIII g(eminae) v(otum) s(olvit)*.

Ferner ein Stück einer Platte aus Sandstein; größte Breite 0·35 *m*, größte Höhe 0·23 *m*, dick 0·10 *m*; Buchstabenhöhe etwa 0·05 *m*. Sieh die Abb. 24 S. 211.

I L
T O
I S H N C

Es scheint, dass rechts keine Buchstaben verloren gegangen sind, sondern der Rand abgemeißelt ist. In diesem Falle ist das anscheinende † zum Schluss von Z. 2 wohl als zufällig anzusehen. — In Z. 3 ist zu Anfang vielleicht der Rest eines V erhalten, jedenfalls scheint dem Raume nach nur der Buchstabe V oder T möglich. — In die obere Hälfte von H ist später ein kleiner Buchstabe eingefügt, dieser scheint eher V als O sein zu sollen. — In der letzten Zeile ist das obere Ende eines F oder E zu erkennen, vorher mit Wahrscheinlichkeit eine Rundung. Eine Ergänzung der geringen Reste, die auf einige Wahrscheinlichkeit Anspruch machen könnte, ist für Z. 1 und 2 nicht möglich; denkbar ist z. B. *pri|die* und weiterhin die Angabe eines Consulats. — Nachher stand vielleicht *si q|uis hunc* [*locum* . . . ., und in der folgenden Zeile ist *infe|re*[*t* denkbar, so dass den Schluss der Inschrift eine Strafandrohung gebildet hätte.

Hiermit sind die innerhalb des Nemesisheiligthums (Nische und Vorraum) aufgefundenen inschriftlichen Denkmäler aufgezählt. Indessen erscheint glaublich, dass einst in dem Heiligthum ein im Jahr 213 von einem Soldaten der XIV Legion errichteter Altar stand, der mit Ausnahme der aus einem besonderen Stück gearbeiteten, voraussetzlich den Namen der Gottheit enthaltenden Krone, 1896 südlich

vom Nemesisheiligthum in der Nordmauer des Raumes *H* (Taf. IV) eingemauert gefunden wurde. Fraglos ist dieselbe Herkunft für den Altar, der, wie oben S. 215 berichtet ist, in der Südmauer des westlich an das Nemeseum anschließenden Raumes D_1 als Baustein verwendet war. Von der Inschrift der Vorderfläche ist der auf dem oberen Stücke stehende Theil zwar etwas zerstört, aber mit Sicherheit zu lesen; auf dem unteren Stück habe ich bis jetzt nur einzelne Spuren erkannt. Ich lasse, was ich zu sehen glaubte, folgen und setze dem oberen Stück die Umschrift zur Seite:

D·NEMESIS	*d*(*eae*) *Nemesi s*(*acrum*)
ANC·NVMI	*sa*[*n*]*c*(*to*) *numi*[*ni*]
P·ÆL·SEPT·	*P. Ael*(*ius*) *Sept*(*imius*)
MVCAPOR·>	*Mucapor* (*centurio*)
XIIII G·SEVE	[*l*(*egionis*)] *XIIII g*(*eminae*) *Se-*
...	*ve*[*r*(*ianae*)]
... V	
N	
I V	
A I V K	

Die Spuren am Schluss von Z. 4 passen zu 7, während M ausgeschlossen ist; an der Lesung ist daher wohl kein Zweifel. Dass zum Schluss der Z. 5 der Beiname der Legion *Seve*[*r*(*ianae*)] steht, verweist die Inschrift in die Zeit des Kaisers Severus Alexander, also zwischen 222 und 235. — Auf dem unteren Stücke habe ich nichts entziffert, die Reste in der letzten Zeile scheinen zum Monatsnamen *Ia*[*n*]*u*[*a*]*r*(*ius*) zu passen.

Überblickt man die aufgezählten Altäre und Basen, so ergeben die Standplätze eine zeitliche Folge, die durch die auf einzelnen erhaltenen Zeitbestimmungen völlig bestätigt wird. Zunächst erhielt durch den ersten Centurionen der Legion das Cultbild der Nemesis seinen Platz. Rechts davon fügte dieser wahrscheinlich gleichzeitig oder bald nachher eine Statue oder einen Altar hinzu, wir wissen zunächst nicht, welches Gottes. Ebenso wissen wir nicht, welche Statue links vom Cultbild auf einer Basis ohne Inschrift aufgestellt wurde (s. S. 237 f.). Hiervon durch einen geringen Zwischenraum getrennt, wurde in der linken Ecke der Nische von einem Centurionen der XIV Legion im

Jahr 184 eine Basis errichtet, die vielleicht (s. S. 238 f.) ursprünglich eine Statue des kaiserlichen Genius oder der kaiserlichen Siegesgöttin trug. Dieser gegenüber an der rechten Ecke der Nische weihte etwa gleichzeitig ein der Legion zugetheilter Evocatus einen Altar des Mars. Damit war der Raum der Nische ausgefüllt und ließ nur noch für kleinere Weihgeschenke Platz. In der Folgezeit wurden im Vorraum neue Altäre aufgestellt, zunächst im Jahr 187 an der östlichen Wand von einem Soldaten der XIV Legion ein Altar, dessen oberer Theil mit dem Namen der Gottheit fehlt; dann wohl der neben der rechten Nischenecke stehende der Nemesis, geweiht von einem Claudius Victor, der doch wohl auch zur XIV Legion gehört haben wird; endlich neben diesem weiter rechts im Jahre 199 der für die Nemesis Regina und Diana bestimmte Altar. Stifter war anscheinend ein Veteran der Legion. An Stellen, die wir nicht genauer kennen, wurden, wir wir annehmen, noch im Jahr 213 und zwischen 222 und 235 Altäre aufgestellt, beide von Soldaten der XIV Legion; beim ersten fehlt der Name der Gottheit, beim zweiten ist es Nemesis. Schließlich kommen noch einzelne mit Inschrift versehene Weihgeschenke, und zwar alle an die Nemesis hinzu. Es scheint somit, dass in der Nische selbst neben dem Cultbilde der Nemesis durchaus Altäre oder Statuen anderer Gottheiten errichtet wurden, dass aber, nachdem im Jahre 184 die Ausstattung der Nische zu Ende gebracht war, die später hinzugefügten und daher im Vorraum untergebrachten Altäre und Weihgeschenke alle der Nemesis galten.

Wenn die Aufstellung von Götterstatuen und Altären in der Nische im Jahre 184 beendet war, so wird sie nicht lange vorher begonnen haben. Erbaut war das Amphitheater, wie ich aus einem Rest der voraussetzlichen Bauinschrift (diese Zeitschrift XVI S. 205 ff.) abgeleitet habe, gleichzeitig mit dem Lager im Jahre 73 n. Chr. Unter M. Aurel während der Einfälle der Markomannen und ihrer Verbündeten und deren Bekriegung durch die Kaiser kann es kaum ohne schwere Beschädigungen geblieben sein. Im Jahre 180 starb M. Aurel, ohne den Krieg zu Ende gebracht zu haben, und sein junger Sohn Commodus, der schon mehrere Jahre vorher Kaiser geworden war, verblieb noch mehrere Monate in Carnuntum oder dessen Nähe, um den Frieden abzuschließen. In diese Zeit habe ich nach den inschriftlichen Zeugnissen (diese Zeitschrift XVI S. 213) die Einrichtung und Ausstattung des Heiligthums des Juppiter Dolichenus gesetzt, das 1891 aufgefunden wurde. Bei der Liebhaberei des jungen Kaisers für die Spiele des Amphitheaters ist es an sich höchst wahrscheinlich, dass er in Carnuntum die Wiederherstellung dieses Bauwerks in erster Linie betrieben hat. Zweifellos wird dies durch die monumentale Bestätigung, indem vier

Jahre nachher die Ausstattung des Heiligthums, das den Haupteingang schmückte, vollendet war. Man wird daher wie die Erbauung des Amphitheaters in das Jahr 73, so seine Herstellung mit ziemlicher Sicherheit in den Beginn der Regierung des Commodus setzen können.

Zu diesem Ansatz passen wohl auch die Arbeit und die Attribute des Cultbildes, die oben S. 210 als Anzeichen später Kaiserzeit angesehen worden sind. Ebenso passt wohl dazu, dass unter den kleinen statuarischen Weihgeschenken, die im Heiligthum aufgelesen wurden oder wenigstens ursprünglich gewesen zu sein scheinen (s. S. 211 f.), sich zwei Darstellungen des Hercules befinden, eine, in der er den Telephus trägt (Abb. 24 *a*), und eine von Bronze, von der die Keule übrig ist. Bekannt ist ja, dass Commodus besonders den Hercules verehrte, in seiner späteren Zeit sich sogar mit ihm identificieren ließ. Übrigens sprechen diese Funde für die Annahme, dass in der Nische Hercules vertreten war, und man darf daher vielleicht vermuthen, dass etwa die Basis rechts von dem Cultbild, die wie dieses von dem Primus Pilus errichtet ist, dem Hercules geweiht war.

Es wird dadurch auch wahrscheinlicher, dass die beiden Darstellungen des Hercules, von denen Reste außerhalb des südwestlich an das Nemesisheiligthum anstoßenden Raumes *E* und zwar an der Südostecke, also an der dem Heiligthum nächsten Mauer gefunden sind, aus diesem stammen. Es sind dies (s. S. 219) ein Hercules mit den Hesperidenäpfeln und das einzige inschriftliche Denkmal dieses Raumes, das Abb. 43 in der Größe des Originals wiedergegebene Basisstück:

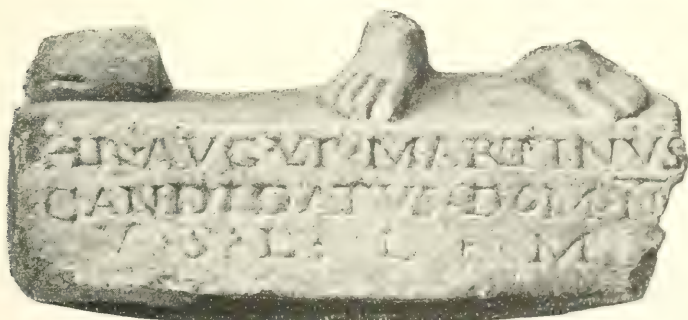


Abb. 43.

Die Inschrift lautet:

Her(culi) Aug(usto) Ulp(ius) Martinus
candidatus dom(ini) n(ostri)
v(otum) s(olvit) l(aetus) l(ibens) m(erito).

Bis jetzt war unter den militärischen Chargen die Bezeichnung als *candidatus d(omini) n(ostri)* nur durch eine Inschrift aus Aquincum (C. III 3503), also aus der Legio II adiutrix bekannt. Auf die Frage nach der Bedeutung derselben gehe ich hier nicht ein; die übrigen Erwähnungen von *candidati* unter den Soldaten hat Mommsen in der Ephem. epigr. IV p. 532 Note 2 zusammengestellt.

E. BORMANN.

Erhaltenes Mauerwerk

Trockenmauern

zur Grenzstrasse am Donauufer

Donau

Trockenmauern,

Gusswerk mit Moellons, oder Bruchsteinblendung

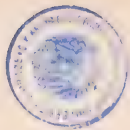
C. Tragau
1896.

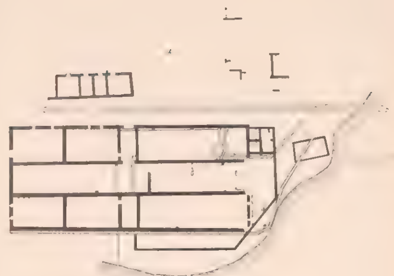
Figur 5.

Donau

Tafel 1.

Lager Carnuntum

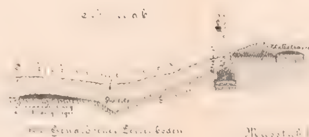




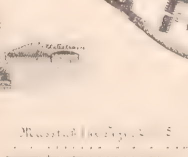
Figur 1



Figur 2



Figur 3







Figur 5

C. Traynau
1900

Fig. 1.

Heidentor

Petronell

Mithräum III

Mithräum II

Häusergürtel um Kastell Petronell

Donau

Fig. 2.

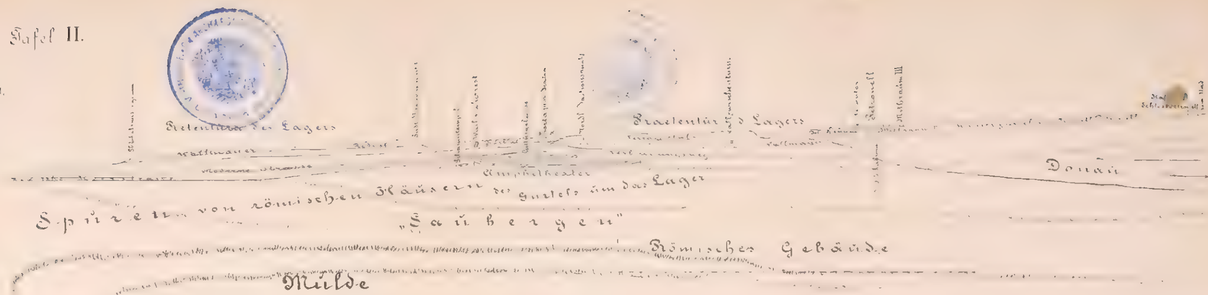
Fig. 2a

Hundsheimer Berg

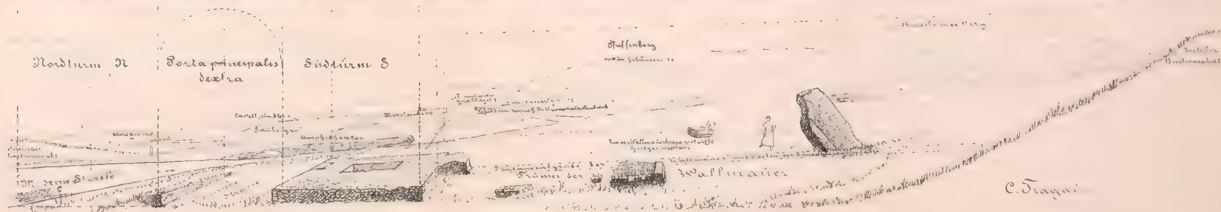
Südlicher Bastionspunkt

C. Tragau

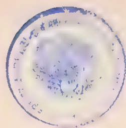
Tafel II.


Retentura des Lagers
Praetentur d. Lagers
Wallmauer
Moderne Strasse
Amphitheater
Donau
Spuren von römischen Häusern
des Gürtels um das Lager
„Saubergen"
Römisches Gebäude
Mulde

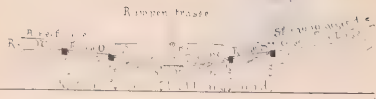



Nordturm N
Porta principalis dextra
Südturm S
Pfaffenberg
Amphitheater
Wallmauer
C. Tragau

Tafel IV.



Profil des Schnittes c d



Trottoir

Strasse zur Porta principalis dextra des Lagers.

Platz

Cella

Westthor

Zwinger

Mauerwerk

Suspensurmauern von Hypocausten

Quadermauerung

C. Tragau.

Profil des Schnittes a b

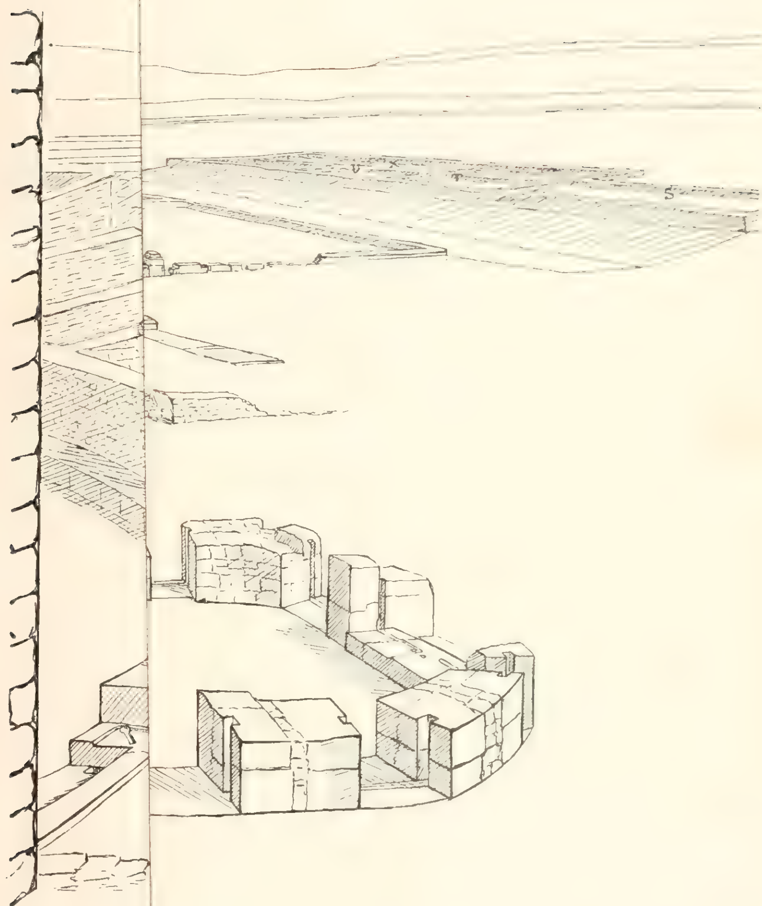
Amphitheater-Westthor

Niveau der Arena

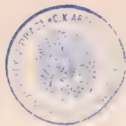
Platz F.

Natürlicher Lettengrund

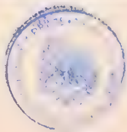
Tafel

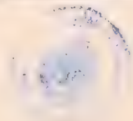


Tafel V.



Tafel VI.











P. T.

Um die Redaction der Veröffentlichungen des österreichischen archäologischen Institutes zu erleichtern und ihrer Drucklegung einigermaßen Gleichmäßigkeit zu sichern, bitte ich ergebenst, die folgenden Vorschläge beachten zu wollen.

1. Das Manuscript auf einseitig, weitläufig und deutlich beschriebenen Quartblättern mit Angabe der Adresse des Autors.

2. Die erste Correctur, die an den Autor mit dem Manuscript in Fahnen gelangt, erlaubt Zusätze am Schlusse der Absätze, in der Mitte der Absätze nur dann, wenn sie genau den Raum einer oder mehrerer Druckzeilen füllen, wie auch bei etwaigen Textänderungen das Eingesetzte im Raumausmaße strenge dem Getilgten entsprechen soll.

3. Die Correctur thunlichst sofort erledigen und mit Manuscript an die Adresse des Instituts (Wien, IX. Türkenstraße 4), nicht an die Druckerei senden.

4. Um ein unruhiges Aussehen des Satzes zu vermeiden, wird cursiver und gesperrter Druck nur ausnahmsweise verwendet. Citate werden zwischen Anführungszeichen, nicht cursiv gesetzt.

5. Die Orthographie folgt den für die österreichischen Schulen festgesetzten Regeln; vgl. „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung“, erschienen im k. k. Schulbücherverlag.

6. Altgriechische Wörter sind in der Regel nach dem altgriechischen Lautbestand wiederzugeben, neugriechische in modern phonetischer Schreibung, orientalische mit den Mitteln des deutschen Alphabetes so, wie sie gehört werden.

7. Im griechischen Satze vor Interpunctionszeichen und an Versschlüssen Acut statt des Gravis; ῤῥ; Majuskeln nur bei Eigennamen; ς nur am Wortende; Diairesis nur, wenn sonst diphthongische Aussprache möglich wäre (ἀΐδιος, Διΐ, aber Ταΰγετον).

8. Die Transscription von Inschriften folgt buchstäblich der Orthographie des Originaltextes (ΓΟΝΙϹ γονῖς, ΚϾ κέ, ΤΗΒΟΥΛΗΙ τῇ βουλῇι, nicht τῇ βουλῇ, COIVGI coiugi). Abkürzungen werden aufgelöst, Zahlzeichen beibehalten, z. B. Π·ΑΙΛ· Π(όπλιος) Αἴλ(ιος), 7LEG·I·AD· (centurio) leg(ionis) I. ad(iutricis), ✱ ΜΒΦ (δηνάρια) μύ(ρια) ͵βφ'. Falls eine Stelle sich nicht ergänzen lässt, sind in der Umschrift soviele Punkte, als etwa Buchstaben fehlen, einzusetzen. ( ) bei der Vervollständigung abgekürzter Wörter, [ ] bei Ergänzungen und beim Ersatz überlieferter oder unsicherer Buchstaben durch andere, ⟨ ⟩ zur Ausschaltung überlieferter Buchstaben, z. B. ΑΥΡ. Αὐρ(ήλιος), ΑΥ ΗΔΙ Αὐ[ρ]ή[λ]ι[ος, ΑΥΙ Αὐ[ρ(ήλιος), ΑΥΡΗΛΙΟΟϹ Αὐρήλιο⟨ο⟩ς.

9. Buchtitel immer in der Originalsprache, griechische mit griechischen Lettern; nach dem Autornamen Beistrich, der eigentliche Titel mit großem Anfangsbuchstaben und auf das Wichtigste beschränkt. In Zeitschriften erschienene Aufsätze nur nach Verfasser und Zeitschrift zu bezeichnen, z. B. von Wilamowitz, Hermes XIV 464.

10. Bandzahl in römischen Ziffern (ohne Bd., t. oder vol.), nur ausnahmsweise nach dem Jahre; Seitenzahl, bei Inschriftensammlungen Nummerzahl in „arabischen“ Ziffern (ohne S. oder p., beziehungsweise n., außer wenn es die Deutlichkeit verlangt). Die Zahl der Anmerkung unmittelbar nach der Seitenzahl, durch Beistrich von ihr getrennt; die Zahl der Auflage hochgestellte kleine Ziffer nach dem Titel, beziehungsweise der Bandzahl. Verschiedene Citate werden durch Strichpunkte getrennt; z. B. Mommsen, Staatsrecht III^{2} 928, 3; Guhl und Koner, Leben^{6} 127; 240; CIA II 2759; IV 2 p. 273 2459b; 2459c; Mordtmann, Arch.-epigr. Mitth. VIII 216 n. 42 Z. 5.

11. Maße in Metern (hochgestelltes kleines ^{m}); z. B. 0·025 ^{m}, 1·05 ^{m}.

12. Abkürzungen:

S. = Seite
p. (bei nicht deutsch geschriebenen Büchern) = pagina, page
Sp. = Spalte
Z. = Zeile
u. = uersus, in uersu
n. = Nummer
Taf. = Tafel
tab. = tabula, table
suppl. = supplementum (supplementa)
add. = addenda
NS = Neue Serie (nova series)
h. = hoch
br. = breit
d. = dick

r. = rechts
l. = links
n. = nördlich, s. = südlich, nw. = nordwestlich u. dgl.
NO = Nordost, WSW = Westsüdwest u. dgl.
CIA = Corpus inscriptionum Atticarum
CIG = „ „ Graecarum
CIL = „ „ Latinarum
CIG Sept. = „ „ Graecarum Graeciae septentrionalis
IGSI = Inscriptiones Graecae Siciliae et Italiae
IGIns. = Inscriptiones Graecae insularum maris Aegaei
TAM = Tituli Asiae minoris
IGA = Roehl, Inscriptiones Graecae antiquissimae
Inscr. Brit. Mus. = The collection of ancient greek inscriptions in the British Museum
Collitz = Sammlung griechischer Dialektinschriften
Cauer = Cauer, Delectus inscriptionum Graecarum propter dialectum memorabilium
Dittenberger = Dittenberger, Sylloge inscriptionum Graecarum
Le Bas-Waddington = Le Bas, Voyage archéologique en Grèce et en Asie mineure (Inscriptions)
Gr. Coins Lycia = Catalogue of the greek coins of Lycia, Pamphylia and Pisidia u. dgl.
Rhein. Mus. = Rheinisches Museum
Philol. = Philologus
Ath. Mitth. = Mittheilungen des deutschen archäologischen Institutes, athenische Abtheilung
Röm. Mitth. = Mittheilungen des deutschen archäologischen Institutes, römische Abtheilung
Jahrbuch = Jahrbuch des deutschen archäologischen Institutes
Jahreshefte = Jahreshefte des österreichischen archäologischen Institutes
Beibl. = Beiblatt
Ann. = annali, annales, Annalen
Ann. d. inst. = Annali dell'instituto archeologico
Mon. d. inst. = Monumenti dell'instituto archeologico
Bull. d. inst. = Bullettino „ „ „
Arch. Zeitung = Archäologische Zeitung
Arch. Anz. = Archäologischer Anzeiger
Ephem. epigr. = Ephemeris epigraphica
Arch.-epigr. Mitth. = Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Österreich-Ungarn
Revue arch. = Revue archéologique
Bull. de corr. hell. = Bulletin de correspondance hellénique
Revue des études gr. = Revue des études grecques

Journ. of hell. stud. = Journal of hellenic studies

Amer. journ. of arch. = American journal of archaeology

Amer. journ. of phil. = American journal of philology

Amer. pap. = Papers of the american school of classical studies at Athens

Bull. com. = Bullettino della commissione archeologica comunale di Roma

Σύλλογος = Ὁ ἐν Κωνσταντινουπόλει Ἑλληνικὸς φιλολογικὸς σύλλογος, σύγγραμμα περιοδικόν

Εὐαγγ. σχ. = Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς ἐν Σμύρνῃ

Ἐφημ. ἀρχ. = Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική

Denkschr. (Abh., Anz., Sitzungsber.) Akad. Wien (Berlin, München) = Denkschriften (Abhandlungen, Anzeiger, Sitzungsberichte) der Akademie der Wissenschaften in Wien (Berlin, München)

Gött. Anz. (Nachr.) = Göttingische gelehrte Anzeigen (Nachrichten)

Gött. Abh. = Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen

Ber. (Abh.) sächs. Ges. = Berichte (Abhandlungen) der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

Pauly-Wissowa = Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft [2]; z. B. Pauly-Wissowa II 2175 (Wilcken, Attalos 11)

Reisen = Reisen im südwestlichen Kleinasien

FHG = Fragmenta historicorum Graecorum

Geogr. Gr. = Geographi Graeci minores

Dict. des ant. = Dictionnaire des antiquités.

Wien, December 1898. O. BENNDORF.


GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00098 2096